



**LEITFADEN FÜR DIE
RECHTSPRECHUNG
des Europäischen Gerichtshof zu den
Artikeln 56 ff. AEUV**

DIE DIENSTLEITUNGSFREIHEIT

Europäische Kommission

Der vorliegende Leitfaden ist Bestandteil einer Reihe von Leitfäden zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfasst diese Reihe Publikationen in Bezug auf Artikel 49 AEUV ff. (Niederlassungsfreiheit) und Artikel 56 AEUV ff. (Dienstleistungsfreiheit).

Ein separates Kapitel des Leitfadens zum Artikel 56 AEUV ist der Rechtsprechung zur Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) gewidmet.

Die Leitfäden werden durch die Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU ausgearbeitet und aktualisiert.

Dieser Leitfaden zum Artikel 56 AEUV zielt darauf ab, durch die Ansammlung der wesentlichen Paragraphen der Urteile die Ermittlung aller relevanten Teile eines Urteils zu ermöglichen, ohne den vollständigen Text des betroffenen Falls konsultieren zu müssen. Die Struktur des Leitfadens, nach der jüngsten Rechtsprechung angeordnet, bietet einen Ansatz zum Artikel 56 AEUV der nicht nur Wissenschaftlern behilflich sein soll, sondern auch Praktikern, die an der Behandlung von Vertragsverletzungen direkt beteiligt sind.

In der Binnenmarktstrategie¹ von 2015 und dem begleitenden Arbeitspapier erklärt die Kommission ihre Absicht, eine aktivere Durchsetzungspolitik zu verfolgen. In dieser Hinsicht zielen die Leitfäden darauf ab, durch die strukturierte Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung, Klarheit über die Rechtsauslegung des Gerichtshofs bezüglich grundlegender Begriffe, über die Verhältnismäßigkeit Analyse und über die korrekte Anwendung der Grundfreiheiten des Vertrags zu schaffen.

Um die wesentlichen Paragraphen hervorzuheben, ohne ihren Kontext zu ignorieren, die Begründung des Gerichtshofs ist unverändert wiedergegeben, aber die Schlüsselwörter sind fett und kursiv dargestellt. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Art der Darstellung den Gerichtshof nicht verpflichtet, sondern nur die Redakteure.

In jedem Kapitel werden Fälle in umgekehrter chronologischer Reihenfolge zitiert, beginnend mit dem Fall jüngsten Datums. Die dynamische Entwicklung der Auslegung durch den Gerichtshof des Begriffs der "Beschränkung" auf dem freien Dienstleistungsverkehr kann somit verfolgt werden.

Für weitere Informationen über die Rechtsprechungsleitfäden wenden Sie sich bitte an folgendes Referat:

Referat E1 Dienstleistungspolitik für Verbraucher

GROW-E1@ec.europa.eu

¹ <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/14007?locale=de>

INHALTSVERZEICHNIS

ÄQUIVALENZTABELLE DER VERTRAGSARTIKEL	7
1. DEFINITION VON "DIENSTLEISTUNGEN"	8
1.1 DER DIENSTLEISTER	8
1.1.1 Wirtschaftliche Tätigkeit	8
1.1.2 Grenzüberschreitende Tätigkeit.....	17
1.1.3 Vorübergehende Tätigkeit.....	20
1.1.4 Selbständige Tätigkeit	23
1.1.5 Verbleibende Anwendung.....	24
1.2 DER DIENSTLEISTUNGSEMPFÄNGER.....	25
1.2.1 Allgemeine Prinzipien.....	25
1.2.2 Patienten	29
1.2.3 Touristen	34
1.2.4 Fernsehübertragung und Fernsehwerbung	35
1.2.6 Besteuerung	36
1.2.7 Nationale Maßnahmen zur erbrachten Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.....	37
2. BESCHRÄNKUNGEN DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT	40
2.1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN	40
2.2 DISKRIMINIERENDE MAßNAHMEN.....	45
2.3 NICHTDISKRIMINIERENDE MAßNAHMEN	49
2.4 VOM BESTIMMUNGSSTAAT AUFERLEGTE BESCHRÄNKUNGEN	54
2.4.1 Nichtanerkennung von Regelungen des Ursprungsstaates.....	53
2.4.2 Anwendung von Regelungen des Bestimmungsstaates.....	56
2.5 VOM URSPRUNGSSTAAT AUFERLEGTE BESCHRÄNKUNGEN	60
2.6 VON NICHTÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN AUFERLEGTE BESCHRÄNKUNGEN.....	62
3. BEISPIELE VON BESCHRÄNKUNGEN	63
3.1 STAATSANGEHÖRIGKEIT	63
3.2 VOM DER MITGLIEDSTAAT DER DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG WOHNSITZ-/ NIEDERLASSUNGSERFORDERNIS	64
3.2.1 Niederlassungserfordernis	64

3.2.2	Wohnsitz-/ Sitzerfordernis	72
3.3	BERUFSZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	74
3.3.1	Diplome	74
3.3.2	Andere berufliche Qualifikationen	77
3.3.3	Mitgliedschaft berufständischer Behörde.....	78
3.3.4	Allgemeine Systeme der Anerkennung von Diplomen.....	80
3.3.5	Verpflichtung zur Vorlage des Originaldiploms.....	81
3.4	ZULASSUNGEN, ERLAUBNISSE UND BEWILLIGUNGEN UND DABEI ANFALLENDE GEBÜHREN.....	81
3.5	RECHTSFORM DER PROVIDER UND ANDERE VERPFLICHTUNGEN.....	94
3.6	AUSÜBUNG EINER WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT	98
3.6.1	Beschränkungen betreffend die Ausführungsart der Tätigkeit.....	98
3.6.2	Nützliche Befugnisse für die Ausübung der Tätigkeit	99
3.6.3	Beteiligung von tätigen Wirtschaftsteilnehmern	101
3.6.4	Spezielle Karte für die Firma Arbeiter (Bediensteten)	101
3.6.5	Honorare	102
3.6.6	Wahlwerbung	102
3.7	SOZIALER SCHUTZ.....	102
3.7.1	Sozialbeiträge	102
3.7.2	Andere Erwägungen über den sozialen Schutz	106
3.7.3	Tarifverträge und kollektive Maßnahmen.....	107
3.8	EXKLUSIVE RECHTE UND MONOPOLE	108
3.9	ARBEITSVERHÄLTNIS ALS VERBINDLICHE RECHTSFORM	111
3.10	GARANTIEN.....	112
3.11	FAHRZEUGREGISTRIERUNG.....	113
3.12	BESCHRÄNKUNGEN DES HANDELS IM DIENSTLEISTUNGEN	115
4.	<u>RECHTFERTIGUNG VON “BESCHRÄNKUNGEN”</u>	<u>117</u>
4.1	RECHTFERTIGUNG DER BESCHRÄNKUNG DURCH EIN ALLGEMEININTERESSE	117
4.1.1	Zulässige Gründe	120
4.1.2	Beispiele von zulässigen Gründen	124
4.1.3	Beispiele von unzulässigen Gründen.....	163
4.2	NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DER ANFORDERUNGEN VON DER NIEDERLASSUNGSSTAATS AUFERLEGTE.....	169
4.3	VORAUSSETZUNGEN VON GERECHTFERTIGTEN BESCHRÄNKUNGEN	173

4.3.1	Die Maßnahme muß geeignet sein	173
4.3.2	Die Maßnahme muß notwendig sein	177
4.3.3	Die Maßnahme muß unerlässlich sein	180
4.3.4	Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	181
4.3.5	Vorrang weniger einschneidender Rechtsvorschriften.....	188
4.4	DIE BEWEISLAST	191
<u>5. BESTIMMTE BERUFE UND FELDER.....</u>		<u>193</u>
5.1	FREMDEFÜHRER	193
5.2	MEDIZINISCHE BERUFE	195
5.2.1	Gesundheitsdienste.....	195
5.2.2	Laboratorien	201
5.2.3	Heilkur	201
5.3	VERSICHERUNGEN	203
5.4	RECHTSANWÄLTE	208
5.5	AUDIOVISUELLES, RADIO UND FILM	212
5.6	ARBEITNEHMERENTSENDUNG UND ARBEITSMARKT	220
5.7	GLÜCKSPIELE	230
5.7.1	Anwendungsbereich.....	230
5.7.2	Beschränkungen	231
5.7.3	Begründungen	236
5.7.4	Steuerbehandlung von Spielgewinne.....	246
5.8	VERKEHR.....	247
5.9	SPORT	247
5.10	WERBUNG.....	248
5.11	BESTEUERUNG	251
5.12	DIENSTLEISTUNGSKONZESSIONEN	262
5.13	BILDUNGSDIENSTLEISTUNGEN	269
<u>6. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN.....</u>		<u>272</u>
6.1	ARTIKEL 56 AEUV.....	272
6.1.1	Auslegung von Artikel 56 AEUV.....	272
6.1.2	Unmittelbare Anwendbarkeit von Artikel 56 AEUV	272

6.1.3	Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften, die mit den Bestimmungen des Vertrages unvereinbar sind, anzupassen	272
6.1.4	Ineffizienz der bloße Verwaltungspraktiken	275
6.1.5	Entschädigungsanspruch im Fall eines einem Mitgliedstaat zurechenbaren Schadens.....	274
6.1.6	Nationale Rechtsbehelfe	280
6.2.	DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE	281
6.2.1	Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 2)	281
6.2.2	Bezug auf die Vertragsbestimmungen	284
6.2.3	Auslegung der Artikel der Dienstleistungsrichtlinie	285
6.3	VERHÄLTNIS ZU ANDEREN BESTIMMUNGEN DES PRIMÄRRECHTS.....	289
6.3.1	Artikel 4(3)EUV	289
6.3.2	Artikel 18 AEUV	289
6.3.3	Artikel 21 AEUV	292
6.3.4	Artikel 34 AEUV	292
6.3.5	Artikel 45 AEUV	300
6.3.6	Artikel 49 AEUV	304
6.3.7	Artikel 58 AEUV	307
6.3.8	Artikel 63 AEUV	309
6.3.9	Artikel 37 und 106 AEUV	314
6.3.10	Verhältnis zu den Grundrechten und zur Europäischen Menschenrechtskonvention.....	316
6.4	VERHÄLTNIS ZU DEN BESTIMMUNGEN DES SEKUNDÄRRECHTS.....	320
6.4.1	Die sektoriellen Richtlinien.....	320
6.5	VERHÄLTNIS ZU DEN BESTIMMUNGEN DES NATIONALEN RECHTS	323
6.5.1	Allgemeines	323
6.5.2	Das nationale Strafrecht.....	325

7. GEMEINSCHAFTLICHE ASPEKTE MIT “AUSLANDSBEZUG” IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH

7.1	ANWESENHEIT VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN INNERHALB DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT	327
7.2	DIENSTLEISTUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IN DER EG.....	332

ÄQUIVALENZTABELLE DER VERTRAGSARTIKEL

Anfänglich EK-Nummerierung	EGV-Nummerierung nach dem Vertrag von Amsterdam	AEUV- Nummerierung nach dem Vertrag von Lissabon
Artikel 2	Artikel 2 ²	
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 1 ³	
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 8
Artikel 3b	Artikel 5 ⁴	
Artikel 5	Artikel 10 ⁵	
Artikel 6	Artikel 12 (aufgehoben)	Artikel 18
Artikel 7	Artikel 6	Artikel 11
Artikel 8	Artikel 17	Artikel 20
Artikel 8a	Artikel 18	Artikel 21
Artikel 30	Artikel 28	Artikel 34
Artikel 37	Artikel 31	Artikel 37
Artikel 48	Artikel 39	Artikel 45
Artikel 52	Artikel 43	Artikel 49
Artikel 54	Artikel 44	Artikel 50
Artikel 55	Artikel 45	Artikel 51
Artikel 56	Artikel 46	Artikel 52
Artikel 57	Artikel 47	Artikel 53
Artikel 58	Artikel 48	Artikel 54
Artikel 59	Artikel 49	Artikel 56
Artikel 61	Artikel 51	Artikel 58
Artikel 64	Artikel 53	Artikel 60
Artikel 65	Artikel 54	Artikel 61
Artikel 73b	Artikel 56	Artikel 63
Artikel 73c	Artikel 57	Artikel 64
Artikel 73f	Artikel 59	Artikel 66
Artikel 90	Artikel 86	Artikel 106
Artikel 164	Artikel 220 ⁶	
Artikel 165	Artikel 221 Absatz 1 ⁷	
Artikel 165	Artikel 221 Absätze 2 und 3	Artikel 251

² Im Wesentlichen aufgehoben und ersetzt durch Artikel 3 EUV

³ Im Wesentlichen aufgehoben und ersetzt durch Artikeln 3 bis 6 AEUV

⁴ Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 5 EUV

⁵ Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 4, Absatz 3 EUV

⁶ Im Wesentlichen aufgehoben und ersetzt durch Artikel 19 EUV

⁷ Im Wesentlichen aufgehoben und ersetzt durch Artikel 19 Absatz 2, Unterabsatz 1 EUV

1. DEFINITION VON "DIENSTLEISTUNGEN"

1.1 DER DIENSTLEISTER

1.1.1 Wirtschaftliche Tätigkeit

1.1.1.1 Prinzip

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass *der Begriff „Dienstleistungen“ in Sinne von Art. 50 EG nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs impliziert, dass es sich um Leistungen handelt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, und dass dieses Entgelt die wirtschaftliche Gegenleistung für die Leistung darstellt und zwischen dem Erbringer und dem Empfänger der Leistung vereinbart wird* (vgl. Urteile vom 27. September 1988, Humbel und Edel, 263/86, Slg. 1988, 5365, Randnr. 17, vom 7. Dezember 1993, Wirth, C-109/92, Slg. 1993, I-6447, Randnr. 15, und vom 22. Mai 2003, Freskot, C-355/00, Slg. 2003, I-5263, Randnrn. 54 und 55).

Urteil vom 17.11.2009- Rechtssache C-169/08, Presidente del Consiglio dei Ministri /Regione Sardegna, I-10821,

Randnr. 23

Wie der Generalanwalt in Nr. 12 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, *ist ausschlaggebend dafür, dass eine Tätigkeit in den Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit fällt, ihr wirtschaftlicher Charakter, d. h., dass sie nicht ohne Gegenleistung erbracht werden darf.*

Anders als das vorliegende Gericht zu meinen scheint, ist dagegen insoweit nicht erforderlich, *dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt* (vgl. u. a. Urteil vom 12. Juli 2001, Smits und Peerbooms, C-157/99, Slg. 2001, I-5473, Randnrn. 50 und 52).

Urteil vom 18.12.2007- Rechtssache C-281/06, Jundt, I-12231, Randnr. 32, 33

Zunächst ist festzustellen, dass die Vorschriften des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit auf einen Sachverhalt, wie er dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, anwendbar sind.

Im vorliegenden Fall stellen die Prämien, die die Klägerin Skandia zahlt, die wirtschaftliche Gegenleistung für die Rente dar, die an den Kläger Ramstedt gezahlt werden wird, wenn dieser aus dem Berufsleben ausscheidet. *Es ist unerheblich, dass der Kläger Ramstedt die Prämien nicht selbst entrichtet, weil Artikel 50 EG nicht verlangt, dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugute kommt* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85, Bond van Adverteerders u. a., Slg. 1988, 2085, Randnr. 16). Im Übrigen weisen die Prämien unbestreitbar für die Versicherungsgesellschaften, die sie vereinnahmen,

Entgeltcharakter auf (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache C-157/99, Smits und Peerbooms, Slg. 2001, I-5473, Randnr. 58).

Urteil vom 26.06.2003- Rechtssache C-422/01, Skandia und Ramstedt, I-6817, Randnr. 22, 24

Zum anderen heißt es in Artikel 60 des Vertrages, dass dieser für Leistungen gilt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, und es ist entschieden worden, dass *das Wesensmerkmal des Entgelts darin besteht, dass es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellt* (Urteil Humbel, Randnr. 17). Im vorliegenden Fall stellen die Zahlungen der Krankenkassen im Rahmen des durch die ZFW ausgestalteten Systems vertraglicher Vereinbarungen, auch wenn sie pauschal erfolgen, durchaus die wirtschaftliche Gegenleistung für die Leistungen des Krankenhauses dar und weisen zweifellos für die Krankenanstalt, der sie zugute kommen und die sich wirtschaftlich betätigt, Entgeltcharakter auf.

Urteil vom 12.07.2001- Rechtssache C-157/99, Geraets-Smits und Peerbooms, I-5473, Randnr. 58

Wird eine solche Dienstleistung von einer in Ausübung ihres Berufs handelnden Person und somit, wie in Artikel 60 vorausgesetzt, in der Regel gegen Entgelt erbracht, kommt der Grundsatz der Gleichbehandlung des Artikels 59 zur Anwendung.

Urteil vom 01.07.1993- Rechtssache C-20/92, Hubbard, I-3777, Randnr. 13

Nach Absatz 1 dieses Artikels sind Dienstleistungen im Sinne des EWG-Vertrags Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe d EWG-Vertrag bestimmt ausdrücklich, daß *freiberufliche Tätigkeiten unter den Begriff der Dienstleistungen fallen.*

Urteil vom 04.10.1991- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-4685, Randnr. 17

Siehe auch: Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 18

Das Wesensmerkmal des Entgelts ist also, daß es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellt, wobei die Gegenleistung in der Regel zwischen dem Erbringer und dem Empfänger der Leistung vereinbart wird.

Urteil vom 27.09.1998- Rechtssache C- 263/86, Humbel, 5365, Randnr. 17

Nach Artikel 60 EWG-Vertrag *sind „Dienstleistungen“ im Sinne des Vertrages Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden*, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Im Rahmen des Titels III des Zweiten Teils des Vertrages („Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“) umfaßt die Freizügigkeit der Personen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und die Niederlassungsfreiheit im Gebiet der Mitgliedstaaten.

Urteil vom 27.09.1998- verbundene Rechtssachen C-286/82 und C-26/83, Luisi & Carbone, 377, Randnr. 9

1.1.1.2 Beispiele

Das Gleiche gilt für das Verbot jeder von der örtlich zuständigen Besamungsstation nicht zugelassenen Besamung, denn dieses Verbot ist aufgrund des Zusammenhangs zwischen Vertrieb von Samen und Besamung ebenfalls geeignet, **die Erbringung der Dienstleistung des Vertriebs von Samen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.**

Urteil vom 17.07.2008- Rechtssache C-389/05, Kommission/ Frankreich, I-5337, Randnr. 62

Dementsprechend hat der Gerichtshof Unterricht in bestimmten **Einrichtungen, die zu einem staatlichen Bildungssystem gehörten und ganz oder hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, vom Begriff der Dienstleistung im Sinne von Art. 50 EG ausgeschlossen.** (vgl. in diesem Sinne Urteile Humbel und Edel, Randnrn. 17 und 18, sowie vom 7. Dezember 1993, Wirth, C-109/92, Slg. 1993, I-6447, Randnrn. 15 und 16).

Unterricht an Bildungseinrichtungen, die im Wesentlichen **aus privaten Mitteln, insbesondere durch die Studenten oder deren Eltern, finanziert werden,** hat der Gerichtshof dagegen **als Dienstleistung im Sinne von Art. 50 EG** eingestuft, da das von diesen Einrichtungen verfolgte Ziel darin besteht, eine Leistung gegen Entgelt anzubieten (Urteile Wirth, Randnr. 17).

Urteil vom 20.05.2010- Rechtssache C-56/09, Zanotti, I-4517, Randnr. 31, 32

Diese private Finanzierung braucht nicht hauptsächlich durch die Schüler oder ihre Eltern zu erfolgen. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt **Art. 50 EG nämlich nicht, dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt** (vgl. u. a. Urteile vom 26. April 1988, Bond van Adverteerders u. a., 352/85, Slg. 1988, 2085, Randnr. 16, vom 11. April 2000, Deliège, C-51/96 und C-191/97, Slg. 2000, I-2549, Randnr. 56, Smits und Peerbooms, Randnr. 57, sowie Skandia und Ramstedt, Randnr. 24).

Urteil vom 11.09.2007- Rechtssache C-318/05, Kommission/ Bundesrepublik Deutschland, I-6957, Randnr. 70

Urteil vom 11.09.2007- Rechtssache C-76/05, Schwarz / Finanzamt Bergisch Gladbach, I-6849, Randnr. 39, 40

Urteil vom 18.12.2007- Rechtssache C-281/06, Jundt, I-12231, Randnr. 30

Nach den Zielen der Gemeinschaft fällt die Ausübung des Sports insoweit unter das **Gemeinschaftsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben im Sinne von Artikel 2 EG gehört** (vgl. Urteile vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36/74, Walrave und Koch, Slg. 1974, 1405, Randnr. 4, vom 14. Juli 1976 in der Rechtssache 13/76, Donà, Slg. 1976, 1333, Randnr. 12, vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921, Randnr. 73, vom 11. April 2000 in den Rechtssachen C-51/96 und C-191/97, Deliège, Slg. 2000, I-2549, Randnr. 41, und vom 13. April 2000 in der Rechtssache C-176/96, Lehtonen und Castors Braine, Slg. 2000, I-2681, Randnr. 32).

Hat eine sportliche Betätigung den Charakter einer **entgeltlichen Arbeits- oder Dienstleistung** wie bei professionellen oder semiprofessionellen Sportlern (vgl. in diesem Sinne Urteile Walrave

und Koch, Randnr. 5, Donà, Randnr. 12, und Bosman, Randnr. 73), so gelten für sie die Artikel 39 ff. EG oder die Artikel 49 ff. EG.

Urteil vom 18.07.2006- Rechtssache C-519/04 , Meca-Medina /Kommission, I-6991, Randnr. 22, 23

Wie u. a. die portugiesische Regierung ausführt, hat der Gerichtshof bereits entschieden, *dass Lotterien als Teil des Wirtschaftslebens im Sinne des Vertrages anzusehen seien, da sie aus einer Einfuhr von Waren oder einer Dienstleistung bestehen* (Urteil vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92, Schindler, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 19). Was insbesondere die im Ausgangsverfahren streitigen Tätigkeiten angeht, hat der Gerichtshof entschieden, dass *Spiele, die gegen ein Entgelt an Spielautomaten wie den im Ausgangsverfahren streitigen gespielt werden, als Glücksspiele anzusehen sind, die mit den Lotterien im Sinne des Urteils Schindler vergleichbar sind* (Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-124/97, Läärä u. a., Slg. 1999, I-6067, Randnr. 18).

Auf die zweite, die dritte und die fünfte Frage ist daher zu antworten, *dass die Tätigkeit des Betriebs von Glücksspielautomaten unabhängig davon, ob sie sich von den die Herstellung, die Einfuhr und den Vertrieb derartiger Geräte betreffenden Tätigkeiten trennen lässt, als Dienstleistung im Sinne des Vertrages zu qualifizieren ist und dass sie daher nicht unter die Artikel 28 EG und 29 EG über den freien Warenverkehr fallen kann.*

Da Glücksspiele eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages darstellen, wie in Randnummer 56 dieses Urteils entschieden worden ist, *ist ein eventuelles Monopol für die Veranstaltung von Glücksspielen vom Anwendungsbereich des Artikels 31 EG ausgeschlossen.*

Urteil vom 11.09.2003- Rechtssache C-6/01, Anomar u.a., I-8621, Randnr. 46, 56, 60

Im vorliegenden Fall *ist festzustellen, dass die Zahlung der Abgabe durch die griechischen Landwirte nicht die wirtschaftliche Gegenleistung für die vom EL.G.A. im Rahmen der Pflichtversicherung erbrachten Leistungen darstellt.*

Diese Abgabe hat nämlich im Wesentlichen den Charakter einer vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Belastung, und sie wird von der Finanzverwaltung erhoben. Die Merkmale dieser Belastung einschließlich ihrer Höhe werden ebenfalls durch den Gesetzgeber bestimmt. Es ist Sache der zuständigen Minister, über eine eventuelle Anpassung der Höhe zu entscheiden.

Die Höhe und die Einzelheiten der vom EL.G.A. im Rahmen der Pflichtversicherung erbrachten Leistungen werden ebenfalls vom nationalen Gesetzgeber festgelegt, und zwar einheitlich für alle Wirtschaftsteilnehmer.

Leistungen wie die vom EL.G.A. im Rahmen des Pflichtversicherungssystems erbrachten können daher nicht als Dienstleistungen im Sinne der Artikel 59 und 60 des Vertrages qualifiziert werden.

Urteil vom 22.05.2003- Rechtssache C-355/00, Freskot AE, I-5263, Randnr. 56-59

Angesichts der Ziele der Gemeinschaft *fällt die Ausübung von Sport insoweit unter das Gemeinschaftsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben im Sinne von Artikel 2 EG-Vertrag gehört*

(vgl. Urteile vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36/74, Walrave und Koch, Slg. 1974, 1405, Randnr. 4, und vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921, Randnr. 73). Der Gerichtshof hat der sportlichen Tätigkeit in der Gemeinschaft außerdem eine beträchtliche soziale Bedeutung zugesprochen (vgl. Urteil Bosman, Randnr. 106).

Jedoch *schließt die bloße Tatsache, daß eine Sportvereinigung oder ein Sportverband die Sportler, die ihre Mitglieder sind, einseitig als Amateure qualifiziert, für sich allein nicht aus, daß die Tätigkeit dieser Sportler zum Wirtschaftsleben im Sinne von Artikel 2 EG-Vertrag gehört.*

Im Rahmen *sportlicher Tätigkeiten, insbesondere der Teilnahme von Hochleistungssportlern an einem internationalen Wettkampf, werden mehrere eigene, aber eng miteinander verknüpfte Dienstleistungen erbracht, die auch dann unter Artikel 59 EG-Vertrag fallen können, wenn einzelne Dienstleistungen nicht von denen bezahlt werden, denen sie zugute kommen* (vgl. Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85, Bond van Adverteerders u. a., Slg. 1988, 2085, Randnr. 16).

So bietet beispielsweise der Veranstalter eines solchen Wettkampfs dem Sportler die Gelegenheit, seine sportliche Tätigkeit auszuüben und sich dabei mit anderen Wettkämpfern zu messen, während gleichzeitig die Sportler durch ihre Teilnahme am Wettkampf dem Veranstalter ermöglichen, ein Sportereignis zu veranstalten, an dem das Publikum teilnehmen kann, das Fernsehsender übertragen können und das für Werbetreibende und Sponsoren von Interesse sein kann. Außerdem erbringt der Sportler für seine eigenen Sponsoren eine Werbeleistung, die direkt auf der sportlichen Tätigkeit beruht.

Urteil vom 11.04.2000- verbundene Rechtssachen C-51/96 und C-191/97, Deliège, I-2549, Randnr. 41, 46, 56, 57

Im Ausgangsverfahren geht es um eine Behandlung in der Praxis eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen *Zahnarztes. Diese entgeltliche Leistung ist eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 EG-Vertrag, der die freiberuflichen Tätigkeiten ausdrücklich nennt.*

Das erlaubt ihnen jedoch nicht, den Gesundheitssektor als Wirtschaftssektor hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs vom elementaren Grundsatz des freien Verkehrs auszunehmen (siehe Urteil vom 7. Mai 1986 in der Rechtssache 131/85, Gül, Slg. 1986, 1573, Randnr. 17).

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 29, 46

Da es sich bei Versicherungen um Dienstleistungen im Sinne von Artikel 60 EG-Vertrag handelt, ist sodann daran zu erinnern, daß Artikel 59 EG-Vertrag nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Möglichkeit für einen Dienstleistungserbringer, von dieser Freiheit tatsächlich Gebrauch zu machen, ohne objektive Rechtfertigung beschränkt (vgl. u. a. Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, Slg. 1994, I-5145, Randnr. 16).

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-118/96, Safir, I-1897, Randnr. 22

Nach dem Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85 (Bond van Adverteerders u. a., Slg. 1988, 2085) **ist die Werbung, die ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Fernsehveranstalter für einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Werbetreibenden gegen Entgelt verbreitet, eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 59 des Vertrages.**

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 48

Vorab ist darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit eines Fremdenführers rechtlich in zwei verschiedenen Formen ausgestaltet sein kann. Ein Reisebüro kann Fremdenführer einsetzen, die es selbst beschäftigt, es kann aber auch auf selbständige Fremdenführer zurückgreifen. **In diesem Fall wird die Dienstleistung vom Fremdenführer dem Reisebüro erbracht und stellt eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 60 EG-Vertrag dar** (Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Slg. 1991, 1-727, Randnrn. 5 und 6).

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 7

Da **Geschäfte wie von Banken gewährte Baudarlehen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 59 des Vertrages darstellen**, ist somit weiter zu prüfen, ob die vom vorlegenden Gericht bezeichnete Regelung mit den Bestimmungen des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar ist.

Urteil vom 14.11.1995- Rechtssache C-484/93, Svensson & Gustavsson, I-3955, Randnr. 11

Vor der Prüfung dieser Frage weist der Gerichtshof darauf hin, daß er bereits im Urteil vom 30. April 1974 in der Rechtssache 155/73 (Sacchi, Sig. 1974, 409, Randnr. 6) für Recht erkannt hat, daß **die Ausstrahlung von Fernsehsendungen als solche unter die Vertragsvorschriften über Dienstleistungen fällt. Im Urteil Debauve (a. a. O., Randnr. 8) hat der Gerichtshof klargestellt, daß es keinen Grund gibt, die Übertragung derartiger Mitteilungen im Wege des Kabelfernsehens anders zu behandeln.**

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-23/93, TV10, I-4795, Randnr. 13

Einige Regierungen weisen darauf hin, daß die Lotteriegewinne zufällig seien. Die gewöhnlichen Tätigkeiten im Rahmen einer Lotterie bestehen aber in der Zahlung eines Betrags durch einen Spieler, der auf einen Gewinn oder einen Preis als Gegenleistung hofft. **Die Zufallsabhängigkeit dieser Gegenleistung nimmt dem Austausch nicht seinen wirtschaftlichen Charakter.**

Richtig ist auch, daß eine Lotterie ebenso wie der Amateursport für die an ihr teilnehmenden Spieler *Unterhaltungscharakter* haben kann. **Dieses spielerische Element nimmt der Lotterie jedoch nicht den Charakter einer Dienstleistung.** Lotterien verschaffen nicht nur den Spielern, wenn auch nicht immer einen Gewinn, so doch zumindest eine Gewinnchance, sondern erbringen auch einen Gewinn für den Veranstalter. Sie werden nämlich von Privatpersonen oder von der öffentlichen Hand mit **Gewinnerzielungsabsicht** betrieben, da in der Regel nicht die Gesamtheit der von den Spielern eingesetzten Beträge wieder in Form von Gewinnen oder Preisen ausgeschüttet wird.

Zwar dürfen in vielen Mitgliedstaaten die durch eine Lotterie erzielten Gewinne nach dem Gesetz nur für bestimmte Zwecke, namentlich solche von Allgemeininteresse, verwendet werden oder müssen sogar dem Staatshaushalt zugeführt werden, doch ***ändern diese Vorschriften über die Verwendung der Gewinne nichts an der Natur der betreffenden Tätigkeit und nehmen ihr nicht den wirtschaftlichen Charakter.***

Urteil vom 24.03.1994- Rechtssache C-275/92, Schindler, I-1039, Randnr. 33-35

Wie der Gerichtshof bereits im Urteil vom 27. September 1988 in der Rechtssache 263/86 (Humbel, Sig. 1988, 5365, Randnrn. 17 bis 19) festgestellt hat, ***besteht das Wesensmerkmal des Entgelts darin, daß es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellt***, wobei die Gegenleistung in der Regel zwischen dem Erbringer und dem Empfänger der Leistung vereinbart wird.

In demselben Urteil hat der Gerichtshof entschieden, ***daß dieses Merkmal bei einem im Rahmen des nationalen Bildungssystems erteilten Unterricht fehlt***. Zum einen will *der Staat* durch die Errichtung und Erhaltung eines solchen Systems ***keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen; vielmehr erfüllt er dadurch auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben gegenüber seinen Bürgern. Zum anderen wird dieses System in der Regel aus dem Staatshaushalt und nicht von den Schülern oder ihren Eltern finanziert***. Der Gerichtshof hat hinzugefügt, daß sich an *der Natur dieser Tätigkeit dadurch nichts ändere, daß die Schüler oder ihre Eltern manchmal Gebühren oder ein Schulgeld zahlen müßten*, um in gewissem Umfang zu den Kosten für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Systems beizutragen.

Urteil vom 07.12.1993- Rechtssache C-109/92, Wirth, I-6447, Randnr. 15

Ebenso: Urteil vom 27.09.1998- Rechtssache C-263/86, Humbel, 5365, Randnr.17-19

Diese Erwägungen gelten auch für den Unterricht an einer Hochschule, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Wie aber das Vereinigte Königreich in seinen Erklärungen vorgetragen hat, werden zwar die meisten Hochschulen auf diese Weise finanziert, es gibt jedoch Hochschulen, die im Wesentlichen aus privaten Mitteln, insbesondere durch die Studenten oder deren Eltern, finanziert werden und ***einen Gewinn zu erzielen suchen***. Wird der Unterricht in derartigen Einrichtungen erteilt, so wird er zur Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 EWG-Vertrag. Das von diesen Einrichtungen verfolgte Ziel besteht nämlich darin, eine ***Leistung gegen Entgelt*** anzubieten.

Urteil vom 07.12.1993- Rechtssache C-109/92, Wirth, I-6447, Randnr. 16-17

Es ist festzustellen, daß der Schwangerschaftsabbruch, wie er in mehreren Mitgliedstaaten legal praktiziert wird, eine ärztliche Tätigkeit darstellt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden kann. Jedenfalls hat der Gerichtshof im Urteil vom 31. Januar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 286/82 und 26/83 (Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377, Randnr. 16) bereits die Ansicht vertreten, daß ***ärztliche Tätigkeiten in den Geltungsbereich des Artikels 60 EWG-Vertrag fallen***.

Die Informationen, auf die sich die Vorlagefragen beziehen, werden aber nicht im Auftrag eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers verbreitet. Sie stellen vielmehr eine Inanspruchnahme der Meinungs- und Informationsfreiheit dar, die von der *wirtschaftlichen Tätigkeit*, die die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Kliniken ausüben, unabhängig ist.

Urteil vom 04.10.1993- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-4685, Randnr. 18, 26

Wie der Generalanwalt in Nr. 33 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, berät der Erbringer einer Dienstleistung der in der vorliegenden Rechtssache streitigen Art seine Kunden, die oft selbst Patentanwälte oder Unternehmen sind, die qualifizierte Patentfachleute beschäftigen, nicht. Er informiert die Kunden lediglich, wenn Schutzrechtsgebühren gezahlt werden müssen, um das Erlöschen eines Patents zu verhindern, fragt sie, ob sie das Patent aufrechterhalten wollen, und zahlt für sie die entsprechenden Gebühren ein, wenn sie es wünschen. *Diese Aufgaben, die der Dienstleistende erfüllt, ohne sich an einen anderen Ort zu begeben*, sind im wesentlichen einfacher Art und verlangen keine spezifischen beruflichen Fähigkeiten, worauf auch der hohe Automatisierungsgrad schließen läßt, den die Beklagte im vorliegenden Fall offenbar erreicht hat.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 18

Die beiden genannten Fälle betreffen also Dienstleistungen, die den Touristen von dem Reisebüro oder dem Reisebüro von dem selbständigen Fremdenführer erbracht werden. *Diese Dienstleistungen, die befristet sind und nicht den Vorschriften über den freien "Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen, gehören zu den entgeltlichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 60 EWG-Vertrag.*

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 6

Ebenso: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 6

und: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 7

Beide Dienstleistungen werden auch — im Sinne von Artikel 60 EWG-Vertrag — *gegen Entgelt erbracht*. Zum einen erhalten die Betreiber der Kabelnetze für den Dienst, den sie den Sendeanstalten leisten, ein Entgelt in Form von Gebühren, die sie von ihren Teilnehmern erheben. Dabei ist es unerheblich, daß sie für diese Weiterleitung in der Regel nicht von den Sendeanstalten selbst bezahlt werden. *Artikel 60 EWG-Vertrag verlangt nicht, daß die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugute kommt*. Zum anderen werden die Sendeanstalten von den Werbefirmen für die Dienste bezahlt, die sie ihnen leisten, indem sie deren Mitteilungen in ihr Programm aufnehmen.

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 16

Die Tätigkeit, die darin *besteht*, daß ein Unternehmen *anderen entgeltlich Arbeitnehmer*, die im Dienst dieses Unternehmens bleiben, zur Verfügung stellt, ohne daß ein Arbeitsvertrag mit den Entleihungsunternehmen geschlossen wird, stellt eine Berufstätigkeit dar, die die in Artikel 60 Absatz 1 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Sie ist daher als Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Urteil vom 17.12.1998- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 9

In Ermangelung ausdrücklicher entgegenstehender Vertragsbestimmungen sind Fernsehsendungen ihrer Natur nach als Dienstleistungen anzusehen. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß *Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden*, unter die Bestimmungen über den freien Warenverkehr fallen. Doch ist dies nach Artikel 60 nur der Fall, soweit sie diesen Bestimmungen unterstellt sind. Demnach fällt die Ausstrahlung von Fernsehsendungen als solche, einschließlich jener zu Werbezwecken, unter die Vertragsvorschriften über Dienstleistungen.

Urteil vom 30.04.1974- Rechtssache C-155/73, Sacchi, 3305, Randnr. 6

1.1.2 Grenzüberschreitende Tätigkeit

1.1.2.1 Prinzip

Nach gefestigter Rechtsprechung steht Art. 49 EG der Anwendung jeder nationalen Regelung entgegen, die **die Leistung von Diensten zwischen Mitgliedstaaten im Ergebnis gegenüber der Leistung von Diensten im Inneren eines Mitgliedstaats erschwert** (vgl. u. a. Urteil Stamatelaki, Randnr. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Außerdem hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass Art. 49 EG anwendbar ist, wenn der Erbringer und der Empfänger der Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind (vgl. Urteil vom 28. Oktober 1999, Vestergaard, C-55/98, Slg. 1999, I-7641, Randnr. 19). Die **Dienstleistungen, die ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Erbringer ohne Ortswechsel einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Empfänger erbringt, stellen eine grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Art. 49 EG dar** (vgl. u. a. Urteile vom 10. Mai 1995, Alpine Investments, C-384/93, Slg. 1995, I-1141, Randnrn. 21 und 22, und vom 6. November 2003, Gambelli u. a., C-243/01, Slg. 2003, I-13031, Randnr. 53).

Ferner ist festzustellen, dass **die möglichen Auswirkungen der streitigen Regelung auf die Lage eines solchen Versicherten von einem Umstand abhängen, der sich zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Versicherte eine solche Entscheidung zu treffen hat**, als ungewiss, nämlich davon abhängig erweist, ob das Deckungsniveau, das im Aufenthaltsmitgliedstaat für die dort in Aussicht genommene Krankenhausbehandlung gilt, deren Gesamtkosten zu dem Zeitpunkt nicht bekannt sind, eventuell niedriger ist als die Kosten einer etwaigen gleichwertigen, in Spanien durchgeführten Behandlung.

Urteil vom 15.06.2010- Rechtssache C-211/08, Kommission/Spanien, I-5267, Randnr. 55, 48, 68

Aus den Akten geht aber hervor, daß sich im Ausgangsverfahren **zwei finnische Staatsangehörige, die beide in Finnland ansässig sind, über das Recht des einen streiten, mit der Spinnangel in einem dem anderen gehörenden in Finnland gelegenen Gewässer zu fischen**.

Eine solcher Sachverhalt weist keinerlei Anknüpfungspunkt zu einem der vom Gemeinschaftsrecht erfaßten Sachverhalte im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs auf.

Urteil vom 21.10.1999- Rechtssache C-97/98, Jägerskiöld, I-7319, Randnr. 43, 44

Schließlich sind **nach ständiger Rechtsprechung die Vorschriften des Vertrages über die Freizügigkeit und die zu ihrer Durchführung erlassenen Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten** anwendbar, die keinerlei Berührungspunkte mit irgendeinem der Sachverhalte aufweisen, auf die das Gemeinschaftsrecht abstellt, **und die mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen** (Urteile vom 5. Juni 1997 in den Rechtssachen C-64/96 und C-65/96, Uecker und Jacquet, Slg. 1997, I-3171, Randnr. 16, vom 16. Januar 1997 in der Rechtssache C-134/95, USSL Nr° 47 di Biella, Slg. 1997, I-195, Randnr. 19, und vom 28. Januar 1992 in der Rechtssache C-332/90, Steen, Slg. 1992, I-341, Randnr. 9).

Urteil vom 02.07.1998- verbundene Rechtssachen C-225/95, C-226/95 und C-227/95, Kapasakalis, I-4239, Randnr. 22

Urteil vom 09.09.1999- Rechtssache C-108/98, RLSAN, I-5219, Randnr. 23

Urteil vom 17.06.1997- Rechtssache C-70/95, Sodemare, I-3395, Randnr. 38

Urteil vom 16.01.1997- Rechtssache C-134/95, USSL N°47 di Biella, I-195, Randnr. 19

Urteil vom 12.12.1996- Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, I-6511, Randnr. 14

Urteil vom 19.03.1992- Rechtssache C-60/91, José António Batista Morais, I-2085, Randnr. 7, 9

Urteil vom 28.01.1992- verbundene Rechtssachen C-330/90 und C-331/90, López Brea, I-323, Randnr. 7, 9

In Randnummer 42 des Urteils hat der Gerichtshof hinzugefügt, daß eine Zuständigkeit *ratione personae* eines Mitgliedstaats gegenüber einem Fernsehveranstalter nur auf dessen Einbindung in die Rechtsordnung dieses Staates gestützt werden kann, was sich im Wesentlichen mit dem Begriff *der Niederlassung im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 EG-Vertrag deckt, der nach seinem Wortlaut voraussetzt, daß der Erbringer und der Empfänger einer Dienstleistung in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten „ansässig“ sind.*

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-56/96, VT4 Ltd, I-3143, Randnr. 17

Urteil vom 29.05.1997- Rechtssache C-14/96, Denuit, I-2785, Randnr. 23

Urteil vom 10.09.1996- Rechtssache C-222/94, Kommission/ Vereinigtes Königreich, I-4025, Randnr. 42

Urteil vom 30.11.1995- Rechtssache C-55/94, Gebhard, I-4165, Randnr. 22

Während der erste Fall ausdrücklich in Artikel 60 Absatz 3 erwähnt wird, nach dem der Leistende seine Leistungen vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, stellt der zweite Fall die notwendige Ergänzung hierzu dar, die dem Ziel entspricht, jede gegen Entgelt geleistete Tätigkeit, die nicht unter den freien Waren- und Kapitalverkehr und unter die Freizügigkeit der Personen fällt, zu liberalisieren.

Urteil vom 31.01.1984- verbundene Rechtssachen C-286/82 und C-26/83, Luisi und Carbone, 377, Randnr. 10

1.1.2.2 Beispiele

Dienstleistungen, die ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Erbringer ohne Ortswechsel einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Empfänger erbringt, stellen indessen eine grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Art. 56 AEUV dar (vgl. in diesem Sinne Urteile *Alpine Investments*, C-384/93, EU:C:1995:126, Rn. 21 und 22, *Gambelli u. a.*, C-243/01, EU:C:2003:597, Rn. 53, und *Kommission/Spanien*, C-211/08, EU:C:2010:340, Rn. 48).

Zudem lässt sich keineswegs ausschließen, dass Anbieter, die in anderen Mitgliedstaaten als Ungarn ansässig sind, ein Interesse daran hatten oder haben, im ungarischen Hoheitsgebiet Glücksspielstätten zu eröffnen (vgl. in diesem Sinne Urteile *Blanco Pérez und Chao Gómez*, C-570/07 und C-571/07, EU:C:2010:300, Rn. 40, sowie *Garkalns*, C-470/11, EU:C:2012:505, Rn. 21).

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, Burlington Hungary u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 26, 27

Überträgt man diese Auslegung auf die Problemstellung im Ausgangsverfahren, so ergibt sich, dass **Artikel 49 EG Dienstleistungen erfasst, die ein Leistungserbringer wie Stanley mit Sitz in einem Mitgliedstaat, hier dem Vereinigten Königreich, über das Internet - und damit ohne Ortswechsel - in einem anderen Mitgliedstaat, hier der Italienschen Republik, ansässigen Leistungsempfängern anbietet**, so dass jede Beschränkung dieser Tätigkeiten eine Beschränkung der freien Erbringung von Dienstleistungen durch einen solchen Leistungserbringer darstellt.

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 54

In den Erklärungen vor dem Gerichtshof wurde eingewandt, die Ausgangsverfahren betreffen einen rein internen Sachverhalt; außerdem fielen bestimmte internationale Veranstaltungen nicht in den räumlichen Anwendungsbereich des EG-Vertrags. Zwar sind Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr nicht auf Betätigungen anwendbar, von deren Merkmalen keines über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist (vgl. zuletzt Urteile vom 9. September 1999 in der Rechtssache C-108/98, R.I.S.A.N., Slg. 1999, I-0000, Randnr. 23, und vom 21. Oktober 1999 in der Rechtssache C-97/98, Jägerskiöld, Slg. 1999, I-0000, Randnr. 42). **Allerdings kann sich ein über den nationalen Rahmen hinausweisender Aspekt insbesondere aus der Tatsache ergeben, daß ein Sportler an einem Wettkampf in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen teilnimmt, in dem er wohnt.**

Urteil vom 11.04.2000- verbundene Rechtssachen C-51/96 und C-191/97, Deliège, I-2549, Randnr. 58

Im vorliegenden Fall **werden die Dienstleistungsangebote von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Leistungserbringer an einen Empfänger gerichtet, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Es ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Artikels 59, daß es sich aus diesem Grund um eine Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift handelt.**

Folglich ist auf die erste Frage zu antworten, daß **Artikel 59 EWG-Vertrag dahin auszulegen ist, daß er Dienstleistungen erfasst, die ein Leistungserbringer potentiellen Leistungsempfängern, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, telefonisch anbietet und die er ohne Ortswechsel von dem Mitgliedstaat aus erbringt**, in dem er ansässig ist.

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 21, 22

Nach diesen Vorschriften kann die Dienstleistungsfreiheit nicht nur von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Dienstleistungsempfängers in Anspruch genommen werden, sondern auch von einem Unternehmen gegenüber dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, sofern die Leistungen an Dienstleistungsempfänger erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind (vgl. Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93, Corsica Farnes Italia, Slg. 1994, I-1783, Randnr. 30), **und allgemeiner immer dann, wenn ein Leistungserbringer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen anbietet, in dem er niedergelassen ist** (siehe Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, Slg. 1991, I-659, Randnrn. 9 und 10, und Urteil Peralta, a. a. O., Randnr. 41).

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, I-5145, Randnr. 14

Der Umstand, daß sich die Klägerin nach Auffassung des vorliegenden Gerichts zu dem Zweck im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen hat, sich den niederländischen Rechtsvorschriften zu entziehen, schließt es nicht aus, daß ihre Sendungen als Dienstleistungen im Sinne des Vertrages angesehen werden können. Diese Frage unterscheidet sich nämlich von der Frage, welche Maßnahmen ein Mitgliedstaat ergreifen darf, um einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Erbringer von Dienstleistungen an der Umgehung seiner internen Rechtsvorschriften zu hindern. Dieses weitere Problem ist Gegenstand der zweiten Frage des vorliegenden Gerichts.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-23/93, TV10, I-4795, Randnr. 15

Zum anderen hat der Gerichtshof im Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93 (Corsica Ferries Italia, Slg. 1994, I-1783, Randnr. 30) entschieden, daß *sich ein Unternehmen gegenüber dem Staat, in dem es ansässig ist, auf den freien Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten berufen kann, sofern die Leistungen Dienstleistungsnehmern erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.*

Urteil vom 14.07.1994- Rechtssache C-379/92, Peralta, I-3453, Randnr. 40

Urteil vom 17.05.1994- Rechtssache C-18/93, Corsica Ferries Italia, I-1783, Randnr. 30

Die betreffenden Leistungen sind *grenzüberschreitende* Leistungen, wenn sie wie im Ausgangsstreit in einem anderen Mitgliedstaat angeboten werden als in dem, in dem der Veranstalter der Lotterie niedergelassen ist.

Urteil vom 24.03.1994- Rechtssache C-275/92, Schindler, I-1039, Randnr. 29

Beide Dienstleistungen haben *grenzüberschreitenden* Charakter im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag. In beiden *Fällen sind nämlich die Erbringer der Leistung in einem anderen Mitgliedstaat ansässig als diejenigen, denen die Leistung zugute kommt.*

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 15

1.1.3 Vorübergehende Tätigkeit

1.1.3.1 Prinzip

(...)der in Artikel 60 Absatz 3 EG-Vertrag genannte *vorübergehende Charakter der Dienstleistung unter Berücksichtigung ihrer Dauer, ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr und ihrer Kontinuität zu beurteilen ist.*

Urteil vom 30.11.1995- Rechtssache C-55/94, Gebhard, I-4165, Randnr. 39

(Siehe auch §27, 28, 37 and 38)

Diese Bestimmungen sollen es dem Dienstleistenden vor allem ermöglichen, seine Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat ohne Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Staates

auszuüben. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80 (Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 16) ausgeführt hat, ***implizieren sie nicht, daß jede für die Staatsangehörigen dieses Staates geltende nationale Regelung, die normalerweise eine Dauertätigkeit von in diesem Staat ansässigen Personen zum Gegenstand hat, in vollem Umfang auf zeitlich begrenzte Tätigkeiten angewandt werden könnte, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen ausgeübt werden.***

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 26

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission /Deutschland, 3755, Randnr. 26

Urteil vom 17.12.1981- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 16

Die beiden genannten Fälle betreffen also Dienstleistungen, die den Touristen von dem Reisebüro oder dem Reisebüro von dem selbständigen Fremdenführer erbracht werden. Diese ***Dienstleistungen, die befristet sind*** und nicht den Vorschriften über den freien "Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen, gehören zu den entgeltlichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 60 EWG-Vertrag.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 6

Ebenso: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 6

und: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 7

Nach den Artikeln 59 und 60 Absatz 3 EWG-Vertrag kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit ***vorübergehend*** in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. Wie der Gerichtshof mehrfach, zuletzt im Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80 (Webb, noch nicht veröffentlicht), hervorgehoben hat, umfassen diese Bestimmungen das Gebot der Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen des Leistungserbringers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands, daß er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Damit verbieten sie nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit des Leistenden beruhende offene Diskriminierung, sondern auch alle versteckten Formen von Diskriminierung, die zwar scheinbar auf neutralen Kriterien beruhen, tatsächlich jedoch zum selben Ergebnis führen.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 8

1.1.3.2 Beispiele

Der Begriff „***Dienstleistung***“ im Sinne des Vertrages kann somit Dienstleistungen ganz unterschiedlicher Art umfassen, einschließlich solcher, deren ***Erbringung sich über einen längeren Zeitraum, bis hin zu mehreren Jahren, erstreckt***, z. B., wenn es sich um ***Dienstleistungen handelt, die im Rahmen eines Großbauprojekts erbracht werden***. Auch Leistungen, die ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Wirtschaftsteilnehmer ***mehr oder weniger häufig oder regelmäßig, auch über einen längeren Zeitraum***, für Personen erbringt, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, können Dienstleistungen im Sinne des Vertrages sein, etwa ***die entgeltliche Beratung oder Auskunftserteilung***.

Daher ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit der Verpflichtung eines Wirtschaftsteilnehmers, sich *in die Handwerksrolle eintragen zu lassen*, entgegensteht, die die Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat *verzögert, erschwert oder verteuert*, wenn die *in der anwendbaren Richtlinie über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen vorgesehenen* Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat *erfüllt sind*.

Allein die Tatsache, dass ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer gleiche oder ähnliche Dienstleistungen wiederholt oder mehr oder weniger regelmäßig in einem anderen Mitgliedstaat erbringt, ohne dass er dort über eine Infrastruktur verfügt, die es ihm erlauben würde, in diesem Mitgliedstaat in stabiler und kontinuierlicher Weise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und von der aus er sich u. a. an die Angehörigen dieses Mitgliedstaats wendet, kann nicht ausreichen, um ihn als in diesem Staat niedergelassen anzusehen.

Urteil vom 11.12.2003- Rechtssache C-215/01, Schnitzer, I-14847, Randnr. 30, 40

Bei *der Veranstaltung von Messen* handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die unter das Vertragskapitel über das Niederlassungsrecht fällt, wenn sie von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in stabiler und kontinuierlicher Weise von einer Haupt- oder Nebenniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus in diesem ausgeübt wird, und die unter das Vertragskapitel über die Dienstleistungen fällt, wenn sie von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ausgeübt wird, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um sie dort vorübergehend auszuüben (in diesem Sinn Urteil vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnrn. 25 und 26).

Urteil vom 15.01.2002- Rechtssache C-439/99, Kommission/Italien, I-305, Randnr. 21

Daher ist auf die vierte Frage zu antworten, daß Artikel 59 EG-Vertrag *eine Gesellschaft* nicht erfaßt, *die sich in einem Mitgliedstaat niedergelassen hat*, um dort Wohnheime für Senioren zu betreiben, und den *Heimbewohnern*, die sich zu diesem Zweck ständig oder *für unbestimmte Zeit in diesen Wohnheimen aufhalten, Dienstleistungen erbringt*.

Urteil vom 17.06.1997- Rechtssache C-70/95, Sodemare, I-3395, Randnr. 40

Der in Artikel 126-3 Absatz 4 des Dekrets Nr. 72-468 enthaltene Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit ist aber gerade Teil einer nationalen Regelung, die *normalerweise eine Dauertätigkeit* der im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen Rechtsanwälte zum Gegenstand hat, die sämtlich das Recht zur Prozeßvertretung vor dem Tribunal de grande instance haben, in dessen Bezirk sie niedergelassen sind.

Hingegen befindet sich ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener dienstleistender Rechtsanwalt nicht in einer Situation, in der er zur Prozeßvertretung vor einem französischen Tribunal de grande instance berechtigt ist.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß der Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit nicht *auf zeitlich begrenzte Tätigkeiten* von Rechtsanwälten angewendet werden kann, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, *da für diese Anwälte insoweit rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen gelten, die keinen Vergleich mit denjenigen erlauben, die auf die im Gebiet der Französischen Republik niedergelassenen Anwälte Anwendung finden.*

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 27, 28

Die Anforderungen, um die es in der vorliegenden Rechtssache geht, nämlich die Verpflichtung für einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen, von der Aufsichtsbehörde dieses Staates zugelassenen und deren Aufsicht unterworfenen Versicherer, eine feste Niederlassung im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats zu haben und bei der Aufsichtsbehörde dieses Staates eine gesonderte Zulassung einzuholen, stellen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs dar, da sie die Leistungen im Bestimmungsstaat verteuern, *insbesondere wenn die Tätigkeit des Versicherers in diesem Staat rein gelegentlicher Natur ist.*

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/Deutschland, 3755, Randnr. 28

1.1.4 Selbständige Tätigkeit

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass die vorliegende Klage nur jene Künstler betrifft, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassene Dienstleister anerkannt sind und dort gewöhnlich vergleichbare Dienstleistungen erbringen (im Folgenden: fragliche Künstler). Es handelt sich zudem um Personen, die ihre Tätigkeit in Frankreich *vorübergehend und selbständig* ausüben. Die Klage betrifft somit weder in Frankreich niedergelassene Künstler (vgl. dazu Urteil vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-171/02, Kommission/Portugal, Slg. 2004, I-5645, Randnr. 24) noch Künstler, die ihre Tätigkeit in Frankreich in einem Abhängigkeitsverhältnis und damit als „Arbeitnehmer“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausüben (vgl. dazu Urteil vom 27. Juni 1996 in der Rechtssache C-107/94, Asscher, Slg. 1996, I-3089, Randnr. 25). Daraus folgt, dass die Kommission das französische Recht nur insoweit beanstandet, als es auf als Dienstleister tätige Künstler aus einem anderen Mitgliedstaat Anwendung findet.

Auch wenn die Frage des bezahlten Urlaubs für die fraglichen Künstler somit nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert ist und die Französische Republik demnach grundsätzlich dazu befugt bleibt, einen derartigen Schutz vorzusehen, so ist doch festzustellen, dass *ein* (mittelbar über eine Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft oder unmittelbar begründeter) *Anspruch auf bezahlten Urlaub für Dienstleister nur schwer mit dem Konzept einer Tätigkeit als Selbständiger vereinbar ist.* Der Anspruch auf vom Arbeitgeber bezahlten Urlaub ist nämlich eines der wichtigsten und markantesten Kennzeichen abhängiger Arbeit. Dagegen ist die Tätigkeit als Selbständiger gerade durch das Fehlen eines derartigen Anspruchs auf bezahlten Urlaub gekennzeichnet.

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 36, 51

1.1.5 Verbleibende Anwendung

Vor dem Gericht ist die Ansicht vertreten worden, dass unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf den Wortlaut des Artikels 50 Absatz 1 EG **die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr gegenüber denjenigen über den freien Kapitalverkehr nur subsidiär gälten.**

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Zwar enthält die in Artikel 50 Absatz 1 EG vorgesehene Definition des Begriffes „Dienstleistungen“ den Hinweis, dass es sich um Leistungen handelt, die „nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen“, jedoch erfolgt dieser Hinweis auf der Ebene der Definition dieses Begriffes, **ohne zwischen der Dienstleistungsfreiheit und den übrigen Grundfreiheiten einen Vorrang festzulegen. Der Begriff „Dienstleistungen“ deckt nämlich die nicht von den übrigen Freiheiten erfassten Leistungen mit dem Ziel ab, keine wirtschaftliche Tätigkeit aus dem Geltungsbereich der Grundfreiheiten herausfallen zu lassen.**

Urteil vom 03.10.2006- Rechtssache C-452/04, Fidium Finanz, I-9521, Randnr. 31, 32

Sodann ist festzustellen, daß **die Vorschriften des Kapitels über die Dienstleistungen gegenüber denen des Kapitels über das Niederlassungsrecht subsidiär sind**, erstens weil Artikel 59 Absatz 1 nach seinem Wortlaut voraussetzt, daß der Erbringer und der Empfänger der betreffenden Dienstleistung in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten „ansässig“ sind, und zweitens weil nach Artikel 60 Absatz 1 **die Vorschriften über die Dienstleistungen nur Anwendung finden, wenn die Vorschriften über das Niederlassungsrecht nicht anwendbar sind (...).**

Urteil vom 30.11.1995- Rechtssache C-55/94, Gebhard, I-4165, Randnr. 22

Schließlich **richten sich** die Lotterien **weder nach den Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr**, wie unter Randnummer 24 dieses Urteils bereits festgestellt worden ist, **noch nach den Vorschriften über die Freizügigkeit**, die nur den Ortswechsel von Personen betreffen, noch nach den Regeln über den freien Kapitalverkehr, der **nur die Bewegungen von Kapital betrifft**, nicht aber die Gesamtheit der für die wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlichen Zahlungen (vgl. Urteil vom 23. November 1978 in der Rechtssache 7/78, Thomson u. a., Slg. 1978, 2247).

Urteil vom 24.03.1995- Rechtssache C-275/92, Schindler, I-1039, Randnr. 30

Nach Absatz 1 dieses Artikels sind Dienstleistungen im Sinne des EWG-Vertrags Leistungen, **die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.** Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe d EWG-Vertrag bestimmt ausdrücklich, daß freiberufliche Tätigkeiten unter den Begriff der Dienstleistungen fallen.

Urteil vom 04.10.1991- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-1039, Randnr. 17
und: Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/Deutschland, 3755, Randnr. 18

Die beiden genannten Fälle betreffen also Dienstleistungen, die den Touristen von dem Reisebüro oder dem Reisebüro von dem selbständigen Fremdenführer erbracht werden. Diese Dienstleistungen, *die befristet sind und nicht den Vorschriften über den freien "Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen, gehören zu den entgeltlichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 60 EWG-Vertrag.*

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache I-727, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 6

Ebenso: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 6

und: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 7

Gemäß Artikel 59 EWG-Vertrag werden die Beschränkungen des freien Verkehrs dieser Dienstleistungen für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, aufgehoben. Zur Erbringung der Dienstleistung kann sich entweder der Leistende in den Mitgliedstaat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist, oder dieser in den Mitgliedstaat begeben, in dem der Leistende ansässig ist. Während der erste Fall ausdrücklich in Artikel 60 Absatz 3 erwähnt wird, nachdem der Leistende seine Leistungen vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, stellt der zweite Fall die notwendige Ergänzung hierzu dar, die dem Ziel entspricht, jede gegen Entgelt geleistete Tätigkeit, die *nicht unter den freien Waren- und Kapitalverkehr und unter die Freizügigkeit der Personen fällt*, zu liberalisieren.

Urteil vom 27.09.1998- verbundene Rechtssachen C-286/82 und C-26/83, Luisi & Carbone, 377, Randnr. 10

1.2 DER DIENSTLEISTUNGSEMPFÄNGER

1.2.1 Allgemeine Prinzipien

Was sodann den in Art. 56 AEUV verankerten freien Dienstleistungsverkehr anbelangt, könnten die in Rede stehenden Bestimmungen des flämischen Dekrets auch die Ausübung der Tätigkeiten der im Immobiliensektor aktiven Unternehmen beschränken, was sowohl für die Unternehmen gilt, die im belgischen Staatsgebiet niedergelassen sind und ihre Dienstleistungen u. a. Gebietsfremden anbieten, als auch für die Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

In Anwendung dieser Bestimmungen *können nämlich die Liegenschaften in einer Zielgemeinde nicht an jeden Staatsbürger der Union verkauft oder vermietet werden, sondern nur an diejenigen, die nachweisen können, dass sie eine „ausreichende Bindung“ zu der betreffenden Gemeinde haben, was offenkundig die Dienstleistungsfreiheit der fraglichen Immobilienunternehmen beschränkt.*

Urteil vom 08.05.2013- verbundene Rechtssachen C-197/11 und C-203/11, Libert u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 42, 43

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Sachverhalt wie dem des Ausgangsverfahrens der Umstand, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde als den, in dem das Versicherungsunternehmen niedergelassen ist, mit dem der Lebensversicherungsvertrag geschlossen wurde, dazu führen kann, dass dieser Sachverhalt **unabhängig** von der auf den fraglichen Vertrag anwendbaren Steuerregelung unter die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr fällt. Um sich auf die den freien Dienstleistungsverkehr betreffenden Vorschriften des AEU-Vertrags berufen zu können, **reicht es nämlich aus, dass die Dienstleistungen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Oktober 1999, Vestergaard, C-55/98, Slg. 1999, I-7641, Randnr. 18).

Urteil vom 21.02.2013- Rechtssache C-243/11, RVS Levensverzekeringen, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 42

Art. 56 AEUV verlangt **die Aufhebung jeder Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs – auch wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleister und Dienstleister aus den anderen Mitgliedstaaten gilt –, sofern sie geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleisters, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Im Übrigen gilt die Dienstleistungsfreiheit sowohl zugunsten des Dienstleisters als auch des Dienstleistungsempfängers** (vgl. u. a. Urteil vom 8. September 2009, Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, C-42/07, Slg. 2009, I-7633, Randnr. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 04.10.2011- Rechtssache C-403/08, Football Association Premier League u.a., I-9083, Randnr. 85

Außerdem **verleiht Art. 49 EG** nach ständiger Rechtsprechung **nicht nur dem Erbringer von Dienstleistungen selbst, sondern auch dem Empfänger dieser Dienstleistungen Rechte** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Oktober 2006, FKP Scorpio Konzertproduktionen, C-290/04, Slg. 2006, I-9461, Randnr. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 01.07.2010- Rechtssache C-233/09, Dijkman, I-6649, Randnr. 24

Im Übrigen umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs **der freie Dienstleistungsverkehr nicht nur die Freiheit des Leistungserbringers, Leistungsempfängern, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ansässig sind, in dessen Gebiet er seinen Sitz hat, Dienstleistungen zu erbringen, sondern auch die Freiheit, als Leistungsempfänger von einem Leistungserbringer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat angebotene Dienstleistungen zu empfangen oder in Anspruch zu nehmen, ohne durch Beschränkungen beeinträchtigt zu werden** (vgl. u. a. Urteil Gambelli u. a., Randnr. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Was zum anderen Dienstleistungen nichtmedizinischer Art wie die von der Kommission in ihrer Klage speziell genannten touristischen und bildungsbezogenen Leistungen betrifft, ist über die in Randnr. 48 des vorliegenden Urteils erwähnte Rechtsprechung hinaus darauf hinzuweisen, **dass Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die sich als Touristen oder im Rahmen einer Studienreise in einen anderen Mitgliedstaat begeben, als Empfänger von Dienstleistungen im**

Sinne von Art. 49 EG anzusehen sind (vgl. Urteile vom 31. Januar 1984, Luisi *und* Carbone, 286/82 und 26/83, Slg. 1984, 377, Randnr. 16, vom 2. Februar 1989, Cowan, 186/87, Slg. 1989, 195, Randnr. 15, und vom 19. Januar 1999, Calfa, C-348/96, Slg. 1999, I-11, Randnr. 16).

Urteil vom 15.06.2010- Rechtssache C-211/08, Kommission/ Spanien, I-5267, Randnr. 49, 51

Was Art. 49 EG betrifft, *behindert das Pflichtkonto*, wie die Kommission zutreffend ausgeführt hat, *den freien Dienstleistungsverkehr bei Ärzten als Empfängern der von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Banken angebotenen Dienstleistungen und bei diesen Banken, die in Oberösterreich niedergelassenen Ärzten die Eröffnung von Konten für den Eingang der von den Krankenkassen überwiesenen Honorare anbieten möchten.*

Urteil vom 25.06.2009- Rechtssache C-356/08, Kommission/ Österreich, I-108, Randnr. 40

Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Artikel 49 EG nicht nur die Beseitigung *jeder Diskriminierung* von Dienstleistenden aus anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs – selbst wenn diese *unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten* –, soweit sie dazu geeignet sind, *die Tätigkeiten von Dienstleistenden aus den anderen Mitgliedstaaten*, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringen, *zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-76/90, Säger, Slg. 1991, I-4221, Randnr. 12, und vom 25. Oktober 2001 in den Rechtssachen C-49/98, C-50/98, C-52/98, C-54/98, C-68/98 und C-71/98, Finalarte u. a., Slg. 2001, I-7831, Randnr. 28). Diese Freiheit *gilt sowohl zugunsten des Dienstleistenden als auch zugunsten des Dienstleistungsempfängers* (vgl. Urteile vom 31. Januar 1984 in den Rechtssachen 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377, Randnr. 16, und vom 13. Juli 2004 in der Rechtssache C-262/02, Kommission/Frankreich, Slg. 2004, I-6569, Randnr. 22).

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/ Frankreich, I-5251, Randnr. 37

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-262/02, Kommission/ Frankreich, I-6569, Randnr. 22

Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 73/148 dahin auszulegen ist, dass *ein Mitgliedstaat die Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines Empfängers von Dienstleistungen, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaat ist, nicht davon abhängig machen kann, dass der Betroffene einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegt, sofern seine Identität und seine Staatsangehörigkeit zweifelsfrei mit anderen Mitteln nachgewiesen werden können.*

Urteil vom 17.02.2005- Rechtssache C-215/03, Oulane, I-1215, Randnr. 26

Drittens fallen Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, *also die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen*, unabhängig davon, *wo der Dienstleistende oder der Dienstleistungsempfänger ansässig ist*, bereits dann in den Geltungsbereich von Artikel 59 EG-Vertrag, *wenn diese Dienstleistungen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden.*

Urteil vom 28.10.1999- Rechtssache C-55/98, Vestergaard, I-7641, Randnr. 18

Wie der Bundesfinanzhof in einem vom vorlegenden Gericht erwähnten Beschluß vom 30. Dezember 1996 ausgeführt hat, ***kann nämlich ein bloß mittelbarer Zusammenhang zwischen einem Steuervorteil für einen Steuerpflichtigen wie der fehlenden Hinzurechnungspflicht bei Unternehmen, die Wirtschaftsgüter bei in Deutschland ansässigen Vermietern mieten, und einem Steuernachteil für einen anderen Steuerpflichtigen wie der Belastung dieser Vermieter mit der Gewerbesteuer es nicht rechtfertigen, daß deutsche Unternehmen steuerlich unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie Wirtschaftsgüter von in Deutschland oder von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Vermietern mieten.***

Ein etwaiger Steuervorteil für Dienstleistende in Form ihrer geringen steuerlichen Belastung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, gibt einem anderen Mitgliedstaat nicht das Recht, die in seinem Gebiet ansässigen Empfänger der Dienstleistungen steuerlich ungünstiger zu behandeln (vgl. zu Artikel 52 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 43 EG] Urteile Kommission/Frankreich, Randnr. 21, und Asscher, Randnr. 53).

Urteil vom 26.10.1999- Rechtssache C-294/97, Eurowings Luftverkehr, I-7447, Randnr. 42, 44

Zu den gemeinschaftsrechtlich geregelten Situationen gehören u. a. diejenigen, die unter das durch Artikel 59 des Vertrages eingeräumte Recht auf freien Dienstleistungsverkehr fallen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ***schließt dieses Recht die Freiheit der Leistungsempfänger ein, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben*** (Urteil Cowan, Randnr. 15). ***Unter Artikel 59 fallen somit alle Angehörigen der Mitgliedstaaten, die sich, ohne ein anderes durch den Vertrag gewährleistetetes Freiheitsrecht in Anspruch zu nehmen, in einen anderen Mitgliedstaat begeben und dort Dienstleistungen in Empfang nehmen wollen oder die Möglichkeit haben, sie in Empfang zu nehmen.*** Diese Staatsangehörigen, zu denen auch Herr Bickel und Herr Franz gehören, können sich in den Aufnahmestaat begeben und sich dort frei bewegen. Im übrigen bestimmt Artikel 8a des Vertrages: „Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.“

Urteil vom 24.11.1998- Rechtssache C-274/96, Bickel & Franz, I-7637, Randnr. 15

Ferner ist daran zu erinnern, daß ***Artikel 59 EG-Vertrag*** nicht nur ***anwendbar ist***, wenn der Erbringer und der Empfänger der Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, sondern immer dann, ***wenn ein Leistungserbringer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen anbietet, in dem er niedergelassen ist, und zwar unabhängig vom Niederlassungsort der Empfänger dieser Dienstleistungen*** (Urteil Kommission/Griechenland, a. a. O., Randnrn. 8 bis 10).

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 8

Weiter ***haben die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten, wenn sie von den verschiedenen Freiheiten***

Gebrauch machen, die ihnen der Vertrag verleiht, insbesondere von der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs, die nach ständiger Rechtsprechung sowohl dem Dienstleistenden als auch dem Dienstleistungsempfänger zusteht (vgl. Urteile vom 2. Februar 1989 in der Rechtssache 186/87, Cowan, Slg. 1989, 195, und vom 30. Mai 1991 in der Rechtssache C-68/89, Kommission/Niederlande, Slg. 1991, I-2637, Randnr. 10).

Urteil vom 09.08.1994- Rechtssache C-43/93, Vander Elst, I-3803, Randnr. 13

Gemäß Artikel 59 EWG-Vertrag werden die Beschränkungen des freien Verkehrs dieser Dienstleistungen für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, aufgehoben. Zur Erbringung der Dienstleistung *kann sich entweder der Leistende in den Mitgliedstaat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist, oder dieser in den Mitgliedstaat begeben, in dem der Leistende ansässig ist. Während der erste Fall ausdrücklich in Artikel 60 Absatz 3 erwähnt wird, nach dem der Leistende seine Leistungen vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, stellt der zweite Fall die notwendige Ergänzung hierzu dar*, die dem Ziel entspricht, jede gegen Entgelt geleistete Tätigkeit, die nicht unter den freien Waren- und Kapitalverkehr und unter die Freizügigkeit der Personen fällt, zu liberalisieren.

Urteil vom 27.09.1998- verbundene Rechtssachen C-286/82 und C-26/83, Luisi & Carbone, 377, Randnr. 10

1.2.2 Patienten

1.2.2.1 Krankenhausversorgung

Was zum einen Dienstleistungen der Gesundheitsversorgung betrifft, fallen nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs *entgeltliche medizinische Leistungen in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr, und zwar auch dann, wenn die Behandlung in einem Krankenhaus erbracht wird* (vgl. in diesem Sinne Urteile Watts, Randnr. 86 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 19. April 2007, Stamatelaki, C-444/05, Slg. 2007, I-3185, Randnr. 19). Außerdem *verliert eine medizinische Leistung nicht deshalb ihren Charakter als Dienstleistung im Sinne von Art. 49 EG, weil der Patient, nachdem er den ausländischen Dienstleistungserbringer für die erhaltene Behandlung bezahlt hat, später die Übernahme der Kosten dieser Behandlung durch einen nationalen Gesundheitsdienst beantragt* (vgl. Urteil Watts, Randnr. 89 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Würde man daher einem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegen, den bei ihm Versicherten immer dann eine ergänzende Erstattung durch den zuständigen Träger zu garantieren, wenn das Deckungsniveau, das im Aufenthaltsmitgliedstaat für die in Rede stehenden unerwarteten Krankenhausbehandlungen gilt, niedriger ist als das nach seiner eigenen Regelung geltende, würde dies darauf hinauslaufen, unmittelbar die Anlage des durch die Verordnung Nr. 1408/71 errichteten Systems zu beeinträchtigen. In allen solche Behandlungen betreffenden Fällen hätte nämlich der zuständige Träger des Versicherungsmitgliedstaats systematisch die

finanzielle Höchstbelastung zu tragen, sei es gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung aufgrund der Anwendung der Regelung des Aufenthaltsmitgliedstaats, die ein höheres Deckungsniveau vorsieht als die Regelung des Versicherungsmitgliedstaats, sei es durch die Anwendung der letztgenannten Regelung im umgekehrten Fall.

Urteil vom 15.06.2010- Rechtssache C-211/08, Kommission/Spanien, I-5267, Randnr. 47, 79

Ein legitimer Grund wäre in diesem Fall auch nicht der Umstand, dass die Erteilung der beantragten Genehmigung einen nationalen Gesundheitsdienst wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, der durch *die Kostenfreiheit der im Rahmen seiner Infrastrukturen erbrachten Krankenhausbehandlungen gekennzeichnet ist, dazu zwingt, einen finanziellen Mechanismus vorzusehen, der es diesem Dienst erlauben soll, dem Erstattungsverlangen des Trägers des Aufenthaltsmitgliedstaats zu entsprechen, das sich auf Sachleistungen bezieht, die der letztgenannte Träger dem betroffenen Patienten erbracht hat* (vgl. in diesem Sinne Urteil *Müller-Fauré und van Riet*, Randnr. 105).

Nach ständiger Rechtsprechung *fallen entgeltliche medizinische Leistungen in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr* (vgl. u. a. Urteile vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-159/90, *Society for the Protection of Unborn Children Ireland*, Slg. 1991, I-4685, Randnr. 18, und Kohll, Randnr. 29), ohne dass danach zu unterscheiden wäre, ob die Versorgung in einem Krankenhaus oder außerhalb eines solchen erbracht wird (Urteile *Vanbraekel* u. a., Randnr. 41, *Smits und Peerbooms*, Randnr. 53, *Müller-Fauré und van Riet*, Randnr. 38, sowie *Inizan*, Randnr. 16).

Ferner ist entschieden worden, *dass der freie Dienstleistungsverkehr die Freiheit der Leistungsempfänger, insbesondere der Personen, die eine medizinische Behandlung benötigen, einschließt, sich zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben* (vgl. Urteile vom 31. Januar 1984 in den Rechtssachen 286/82 und 26/83, *Luisi und Carbone*, Slg. 1984, 377, Randnr. 16).

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 74, 86, 87

Artikel 49 EG ist somit auf den Fall eines Patienten [...] in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnstaat *entgeltliche* medizinische Leistungen *in einem Krankenhaus* erhält, unabhängig von der Funktionsweise des nationalen Systems anwendbar, auf dessen Leistungen diese Person Anspruch hat und bei dem später die Übernahme der Kosten der betreffenden Leistungen beantragt wird.

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 90

Urteil vom 12.07.2001- Rechtssache C-157/99, Geraets-Smits und Peerbooms, I-5473, Randnr. 55

Ohne dass im vorliegenden Fall geprüft werden müsste, ob die im Rahmen eines nationalen Gesundheitsdienstes wie des NHS erbrachten Leistungen der Krankenhausversorgung selbst Dienstleistungen *im Sinne der Vertragsbestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr darstellen*, ist somit *eine Situation* wie die dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegende, *in der eine Person, deren Gesundheitszustand eine Krankenhausbehandlung erforderlich macht, sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt und dort gegen Entgelt die fragliche Behandlung erhält*, als in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallend anzusehen.

Zwar steht fest, *dass das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt und dass in Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene das Recht jedes Mitgliedstaats bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt werden*; gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten, insbesondere die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (vgl. u. a. Urteile Smits und Peerbooms, Randnrn. 44 bis 46, Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 100, sowie Inizan, Randnr. 17). *Diese Bestimmungen untersagen es den Mitgliedstaaten, ungerechtfertigte Beschränkungen der Ausübung dieser Freiheit im Bereich der Gesundheitsversorgung einzuführen oder beizubehalten.*

Nach alledem ist zur Beantwortung von Frage 1 Buchstabe c festzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht, insbesondere *Artikel 49 EG, dem nicht entgegensteht, dass das Recht eines Patienten, eine Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat zu Lasten des Systems zu erhalten, auf dessen Leistungen er Anspruch hat, von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird.*

Insoweit ergibt sich aus der in Randnummer 94 *des vorliegenden Urteils* zitierten Rechtsprechung, *dass die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegen Artikel 49 EG verstoßen, wenn sie die Übernahme der Nebenkosten ausschließen, die einem Patienten entstehen, dem genehmigt wurde, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben*, um sich dort in einem Krankenhaus behandeln zu lassen, während sie die Übernahme dieser Kosten vorsehen, wenn die Behandlung in einer Einrichtung des fraglichen nationalen Dienstes erfolgt.

Dagegen *ist ein Mitgliedstaat* nach Artikel 49 EG *nicht verpflichtet*, eine Verpflichtung der zuständigen Träger vorzusehen, *die Nebenkosten einer* zu medizinischen Zwecken genehmigten *Auslandsreise zu übernehmen*, sofern eine solche Verpflichtung für derartige Kosten nicht besteht, wenn sie mit einer Inlandsreise verbunden sind.

Ist das der Fall, so hat *ein Patient*, dem genehmigt wurde, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um sich dort in einem Krankenhaus behandeln zu lassen, oder dem die Genehmigung mit einem sich später als unbegründet erweisenden Bescheid *versagt wurde* – wie die belgische Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen und der Generalanwalt in Nummer 118 seiner Schlussanträge ausgeführt haben –, *Anspruch auf Übernahme der Nebenkosten dieser zu medizinischen Zwecken erfolgten Auslandsreise unter denselben objektiven und transparenten Voraussetzungen und Beschränkungen, wie sie nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats für die Übernahme der Nebenkosten einer in diesem Staat erbrachten medizinischen Behandlung gelten* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. März 2004 in der Rechtssache C-8/02, Leichtle, Slg. 2004, I-2641, insbesondere Randnrn. 41 bis 48).

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 91, 92, 113, 139, 140, 142

In diesem Zusammenhang hat der zuständige Träger bei der Beurteilung der Frage, ob eine Behandlung, die für den Patienten ebenso wirksam ist, *rechtzeitig* im Wohnmitgliedstaat *verfügbar ist, sämtliche Umstände des konkreten Falles zu beachten und dabei nicht nur den*

Gesundheitszustand des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags und gegebenenfalls das Ausmaß seiner Schmerzen oder die Art seiner Behinderung, die z. B. die Ausübung einer Berufstätigkeit unmöglich machen oder außerordentlich erschweren könnte, sondern auch die Vorgeschichte des Patienten zu berücksichtigen (siehe Urteile Smits und Peerbooms, Randnr. 104, sowie Müller-Fauré und Van Riet, Randnr. 90).

Zu Artikel R.332-2 des Code de la sécurité sociale ist festzustellen, dass er dadurch, dass er in Absatz 3 vorsieht, dass *die Kosten einer außerhalb Frankreichs vorgenommenen Behandlung nach befürwortender Stellungnahme der ärztlichen Kontrolle pauschal erstattet werden können, wenn der Sozialversicherte nachgewiesen hat, dass er eine seinem Zustand angemessene Behandlung im französischen Hoheitsgebiet nicht hat erhalten können*, zur Folge hat, dass die Sozialversicherten davon abgeschreckt oder sogar daran gehindert werden, sich an Erbringer medizinischer Dienstleistungen zu wenden, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnmitgliedstaat niedergelassen sind. *Eine solche nationale Vorschrift stellt folglich, wie aus der in Randnummer 19 des vorliegenden Urteils zitierten Rechtsprechung hervorgeht, ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar.*

Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass

- Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 dahin auszulegen ist, dass *die Genehmigung*, auf die sich diese Vorschrift bezieht, *nicht verweigert werden kann*, wenn zum einen *die betreffende Behandlung zu den Leistungen gehört, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dessen Gebiet der Betreffende wohnt*, und zum anderen *die gleiche oder eine ebenso wirksame Behandlung in diesem Mitgliedstaat nicht rechtzeitig erlangt werden kann*;
- die Artikel 49 EG und 50 EG dahin auszulegen sind, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen insoweit nicht entgegenstehen, als diese zum einen die Erstattung der Kosten einer Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Krankenkasse ihren Sitz hat, zu der der Sozialversicherte gehört, *von einer Genehmigung durch diese Kasse* und zum anderen *die Erteilung dieser Genehmigung von dem Nachweis abhängig machen, dass der Sozialversicherte im Gebiet des letztgenannten Mitgliedstaats die seinem Zustand angemessene Behandlung nicht hat erhalten können*. Insoweit kann die Genehmigung aus diesem Grund nur dann verweigert werden, wenn *die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig im Gebiet des Mitgliedstaats erlangt werden kann, in dem der Betreffende wohnt*.

Urteil vom 23.10.2003- Rechtssache C-56/01, Inizan, I-12403, Randnr. 46, 54, 60

1.2.2.2 Ambulante Behandlung

So hat der Gerichtshof insbesondere entschieden, dass Artikel 49 EG der Anwendung jeder nationalen Regelung, die die Erstattung *von in einem anderen Mitgliedstaat entstandenen*

Krankheitskosten von einem System der vorherigen Genehmigung abhängig macht, entgegensteht, wenn sich zeigt, dass ein solches System die Sozialversicherten davon abschreckt oder sie sogar daran hindert, sich an Erbringer medizinischer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit zu wenden, es sei denn, dass die sich daraus ergebende Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs in Anbetracht einer der nach dem EG-Vertrag zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist (vgl. in diesem Sinne Urteile Kohll, Randnrn. 33 bis 36, Smits und Peerbooms, Randnrn. 62, 69 und 71, sowie Müller-Fauré und Van Riet, Randnrn. 44 und 45).

Dennoch kann der Umstand, dass das Recht eines Mitgliedstaats die Erstattung der sonstigen Aufwendungen für eine solche Kur an andere Voraussetzungen knüpft als die Erstattung der Aufwendungen für in diesem Mitgliedstaat durchgeführte Kuren, die Sozialversicherten davon abschrecken, sich an Erbringer medizinischer Dienstleistungen zu wenden, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind als dem Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof zu einem ganz ähnlichen Problem im Hinblick auf die vorherige Genehmigung als Voraussetzung der Übernahme der Kosten von Heilbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat, auf die Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung Bezug nimmt, bereits entschieden hat, dass die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung wie auch die dahinter stehenden Erwägungen es gebieten, davon auszugehen, dass ein Sozialversicherter, wenn er einen Antrag auf Genehmigung gemäß dieser Bestimmung gestellt hat, dieser Antrag vom zuständigen Träger abgelehnt worden ist und die Unbegründetheit dieser Ablehnung später entweder vom zuständigen Träger selbst oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, einen unmittelbaren Anspruch gegen den zuständigen Träger auf eine Erstattung in der Höhe hat, wie sie normalerweise erfolgt wäre, wenn die Genehmigung von Anfang an ordnungsgemäß erteilt worden wäre (Urteil Vanbraekel u. a., Randnr. 34).

Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur von einer vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit abhängig macht, die nur dann erteilt wird, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die geplante Heilkur wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten in diesem anderen Mitgliedstaat zwingend notwendig ist.

Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen grundsätzlich nicht entgegenstehen, die die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht sowohl bei einer in diesem Mitgliedstaat wie auch bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur davon abhängig macht, dass der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist. Es obliegt jedoch dem nationalen Gericht, sich zu

vergewissern, dass die Voraussetzungen, an die die Eintragung eines Heilkurorts in ein solches Verzeichnis eventuell geknüpft ist, objektiver Art sind und nicht die Wirkung haben, die Leistung von Diensten zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Leistung von Diensten innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats zu erschweren.

Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass *sie der Anwendung einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur ausgeschlossen ist, wenn der Betroffene nicht vor Antritt der fraglichen Kur den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens abgewartet hat*, das er gegen eine Entscheidung angestrengt hat, mit der die Anerkennung der Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen abgelehnt worden ist.

Urteil vom 18.03.2004- Rechtssache C-8/02, Leichtle, I-2641, Randnr. 30, 32, 55 und Tenor des Urteils

Zwar *hindert die streitige Regelung die Versicherten nicht* daran, *sich an einen Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat zu wenden. Sie macht aber die Erstattung von Kosten, die in diesem Mitgliedstaat angefallen sind, von einer vorherigen Genehmigung abhängig, und versagt sie den Versicherten, die keine Genehmigung haben.* Kosten, die im Versicherungsstaat anfallen, unterliegen hingegen keiner solchen Genehmigung.

Daher hält eine *solche Regelung* die Sozialversicherten davon ab, sich an ärztliche Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat zu wenden, und *stellt* sowohl für diese wie *für ihre Patienten eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs* dar (Urteile vom 31. Januar 1984 in den Rechtssachen 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377, Randnr. 16, und vom 28. Januar 1992 in der Rechtssache C-204/90, Bachmann, Slg. 1992, I-249, Randnr. 31).

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 34, 35

1.2.3 Touristen

Der in Artikel 59 EG-Vertrag festgelegte *Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs*, der eines der Grundprinzipien des Vertrages ist, *schließt die Freiheit der Dienstleistungsempfänger ein, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben*, ohne durch Beschränkungen daran gehindert zu werden; *Touristen sind als Empfänger von Dienstleistungen anzusehen* (Urteil vom 2. Februar 1989 in der Rechtssache 186/87, Cowan, Slg. 1989, 195, Randnr. 15).

Urteil vom 19.01.1999- Rechtssache C-348/96, Calfa, I-11, Randnr. 16

1.2.4 Fernsehübertragung und Fernsehwerbung

Erstens ist festzustellen, dass **die französische Fernsehwerbungsregelung eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs** im Sinne des Artikels 59 EG-Vertrag darstellt. Zum einen beschränkt sie nämlich insofern den **freien Verkehr von Werbungsdienstleistungen**, als die Eigentümer von Werbetafeln jede Werbung für alkoholische Getränke dann vorsorglich ablehnen müssen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Sportveranstaltung in Frankreich übertragen wird. Zum anderen unterbindet diese Regelung **die Erbringung von Dienstleistungen, die in der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen** bestehen. Die französischen Sender müssen nämlich jede Übertragung von Sportereignissen ablehnen, bei der Werbetafeln mit Werbung für in Frankreich vertriebene alkoholische Getränke zu sehen wären. Darüber hinaus können Veranstalter von außerhalb Frankreichs stattfindenden Sportereignissen die Übertragungsrechte nicht an französische Sender verkaufen, wenn bei der Ausstrahlung der diesen Sportereignissen gewidmeten Fernsehprogramme indirekte Fernsehwerbung für diese alkoholischen Getränke mit ausgestrahlt werden könnte.

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-262/02, Kommission /Frankreich, I-6569, Randnr. 26

Nach allem ist die durch die Abgabenverordnung **eingeführte Abgabe auf Parabolantennen geeignet, die Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten als dem Königreich Belgien niedergelassener Marktbeteiligter zu stören, die sich im Bereich der Rundfunk- oder der Fernsehübertragung betätigen**, während sie **dem innerbelgischen Markt** und den inländischen Rundfunk- und Kabelfernsehtätigkeiten in diesem Mitgliedstaat eine besondere **Vergünstigung** verschafft.

Hierzu genügt die Feststellung, dass die Abgabe der im Ausgangsverfahren fraglichen Art **selbst dann**, wenn eingeräumt würde, dass **die Verfolgung des Schutzzwecks**, auf den sich die Gemeinde Watermael-Boitsfort beruft, geeignet wäre, **ein Hemmnis für den freien Dienstleistungsverkehr zu rechtfertigen, und selbst wenn man unterstellt, es wäre dargetan, dass die bloße Verringerung der Anzahl von Parabolantennen, die aufgrund der Einführung der betreffenden Abgabe erhofft wird, geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Zieles zu gewährleisten, über das zur Erreichung dieses Zieles Notwendige hinausgeht**.

Denn, wie die Kommission ausgeführt hat, sind **andere**, den freien Dienstleistungsverkehr **weniger beschränkende Mittel als die** im Ausgangsverfahren in Rede stehende **Abgabe für die Erreichung eines derartigen Zweckes des Schutzes der städtischen Umwelt** denkbar, so z. B. der Erlass von Bestimmungen über die Größe der Antennen, über den Ort und die Einzelheiten ihrer Anbringung am Gebäude oder in dessen Umgebung oder über die Benutzung von Gemeinschaftsantennen. Im Übrigen hat die Gemeinde Watermael-Boitsfort derartige Vorschriften erlassen, wie sich aus der von ihr erlassenen Baunutzungsverordnung für Außenempfangsantennen ergibt, die durch Verordnung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Februar 1997 gebilligt worden ist (Moniteur belge vom 31. Mai 1997, S. 14520).

Urteil vom 29.11.2001- Rechtssache C-17/00, De Coster, I-9445, Randnr. 35, 37, 38

1.2.5 Arbeitssuchende

Eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige enthält eine auf den Ort der Erbringung dieser Dienstleistung abstellende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, da sie die Auszahlung aufgrund des Vermittlungsgutscheins davon abhängig macht, dass der Arbeitssuchende in eine im Inland sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt wird.

Eine solche Regelung kann nämlich den Dienstleistungsempfänger beeinträchtigen, d. h. im Ausgangsverfahren den Arbeitssuchenden, der die dem privaten Arbeitsvermittler geschuldete Vergütung selbst bezahlen muss, wenn sich der vermittelte Arbeitsplatz in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Urteil vom 11.07.2007- Rechtssache C-208/05, ITC, I-181, Randnr. 57, 58

1.2.6 Besteuerung⁸

Außerdem *verleiht Art. 49 EG* nach ständiger Rechtsprechung *nicht nur dem Erbringer von Dienstleistungen selbst, sondern auch dem Empfänger dieser Dienstleistungen Rechte* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Oktober 2006, FKP Scorpio Konzertproduktionen, C-290/04, Slg. 2006, I-9461, Randnr. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige führt eine Ungleichbehandlung sowohl hinsichtlich des Ursprungs der Einkünfte, die gebietsansässige Steuerpflichtige aus beweglichem Vermögen erzielen, als auch hinsichtlich des Dienstleistenden ein, der ihnen diese Einkünfte auszahlt.

Die Einführung einer Ungleichbehandlung nach *dem Ort der Investition des Kapitals durch einen Mitgliedstaat führt somit dazu, dass ein in diesem Mitgliedstaat Ansässiger davon abgehalten wird, sein Kapital bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft zu investieren oder anzulegen, und wirkt sich auch gegenüber den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Gesellschaften als Beschränkung aus, da sie für diese ein Hindernis bei der Beschaffung von Kapital im ersten Mitgliedstaat darstellt* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. Dezember 2006, Test Claimants in the FII Group Litigation, C-446/04, Slg. 2006, I-11753, Randnr. 166, und vom 18. Dezember 2007, Grønfeldt, C-436/06, Slg. 2007, I-12357, Randnr. 14).

Urteil vom 01.07.2010- Rechtssache C-233/09, Dijkman, I-6649, Randnr. 24, 27, 31

Für den Fall, dass einem Steuerpflichtigen, der eine private Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat besucht hat, ein Abzug verweigert werden sollte, *ist darauf hinzuweisen, dass eine*

⁸ Mehr Rechtsprechung zur Steuerfragen unter dem Absatz 5.11 zu feststellen.

nationale Regelung, wonach das Recht zum Abzug der Teilnahmekosten eines Hochschullehrgangs in einem anderen Mitgliedstaat von der Bruttosteuer allgemein ausgeschlossen ist, während diese Möglichkeit hinsichtlich der Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen in diesem Mitgliedstaat selbst besteht, zu einer höheren steuerlichen Belastung derjenigen Steuerpflichtigen führt, die universitäre Einrichtungen im Ausland besuchen.

Eine solche *Regelung hielte in Italien wohnende Steuerpflichtige davon ab, Hochschullehrgänge an Einrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten zu besuchen. Darüber hinaus beeinträchtigte sie auch das Bildungsangebot privater Bildungseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten, das an in Italien wohnende Steuerpflichtige gerichtet ist* (vgl. in diesem Sinne Urteile Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 66, und vom 11. September 2007, Kommission/Deutschland, C-318/05, Slg. 2007, I-6957, Randnr. 40).

Urteil vom 20.05.2010- Rechtssache C-56/09, Zanotti, I-4517, Randnr. 40, 41

Es ist festzustellen, dass *eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die Investitionen in Wirtschaftsgüter, die entgeltlich überlassen und in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden, steuerlich ungünstiger behandelt als Investitionen in Wirtschaftsgüter, die im Inland verwendet werden, geeignet ist, Unternehmen, die für diese Steuerbegünstigung in Betracht kommen, davon abzuhalten, Mietdienstleistungen an Wirtschaftsbeteiligte zu erbringen, die ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben.*

Urteil vom 04.12.2008- Rechtssache C-330/07, Jobra, I-9099, Randnr. 24

Der Gerichtshof hat außerdem ganz allgemein entschieden, dass *ein etwaiger Steuervorteil für Dienstleistende in Form ihrer geringen steuerlichen Belastung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, einem Mitgliedstaat nicht das Recht gibt, die in seinem Gebiet ansässigen Empfänger der Dienstleistungen steuerlich ungünstiger zu behandeln.* Solche kompensatorischen Abgaben würden den Binnenmarkt in seinen Grundlagen beeinträchtigen (vgl. Urteil vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache C-294/97, Eurowings Luftverkehr, Slg. 1999, I-7447, Randnrn. 44 und 45).

Urteil vom 26.06.2003- Rechtssache C-422/01, Försäkringsaktiebolaget Skandia (publ) and Ramstedt, I-6817, Randnr.

52

1.2.7 Nationale Maßnahmen zur erbrachten Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Auch wenn, wie diese Regierung geltend gemacht hat, nicht ausgeschlossen werden *kann*, dass *die Förderung von Forschung und Entwicklung einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, kann sie jedoch keine nationale Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren streitige rechtfertigen, die eine Steuervergünstigung für Forschung allen Forschungstätigkeiten versagt, die nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt*

werden. Eine solche Regelung steht nämlich in direktem Gegensatz zu den Zielen der Gemeinschaftspolitik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, die gemäß Artikel 163 Absatz 1 EG u. a. darin bestehen, „die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern“. In Absatz 2 dieses Artikels heißt es u. a., dass die Gemeinschaft zu diesem Zweck „[die] Zusammenarbeitsbestrebungen [der Unternehmen fördert], damit [diese] die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können, und zwar insbesondere durch ... Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse“.

Eine nationale Regelung, die es den Steuerpflichtigen völlig unmöglich macht, den Nachweis zu erbringen, dass die Ausgaben für in anderen Mitgliedstaaten durchgeführte Forschungstätigkeiten tatsächlich getätigt worden sind, kann jedoch nicht mit der Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle gerechtfertigt werden. Es lässt sich nämlich nicht von vornherein ausschließen, dass der Abgabepflichtige Belege vorlegen kann, anhand deren die Steuerbehörden des Mitgliedstaats eindeutig und genau prüfen können, welche Forschungsausgaben in anderen Mitgliedstaaten tatsächlich getätigt worden sind (vgl. Urteil Baxter u. a., Randnrn. 19 und 20).

Daher ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, dass **Artikel 49 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine Steuervergünstigung für Forschung den im Gebiet dieses Mitgliedstaats ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehält.**

Urteil vom 10.03.2005- Rechtssache C-39/04, Laboratoires Fournier, I-2057, Randnr. 23, 25, 26

Die Beschränkung der Anwendung des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs nach Artikel 125 A Absatz I CGI *auf Finanz- und Versicherungsverträge, bei denen der Schuldner in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, hält* in Frankreich ansässige Steuerpflichtige davon *ab, derartige Verträge mit Gesellschaften abzuschließen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.* Artikel 49 EG untersagt jedoch die Anwendung einer nationalen Regelung, die *die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten* gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats *erschwert* (vgl. u. a. Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-118/96, Safir, Slg. 1998, I-1897, Randnr. 23).

Außerdem wirkt sich die fragliche Regelung gegenüber Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, dadurch *einschränkend aus, dass sie für sie ein Hindernis bei der Beschaffung von Kapital in Frankreich darstellt, weil die Erträge aus den bei diesen Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen steuerlich weniger günstig behandelt werden als die von einer in Frankreich niedergelassenen Gesellschaft gezahlten Erträge*; solche Verträge sind dadurch für in Frankreich wohnende Investoren weniger attraktiv als die mit Gesellschaften, die dort ihren Sitz haben (vgl. für eine ähnliche Situation Urteile vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98, Verkooijen, Slg. 2000, I-4071, Randnr. 35, und vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-478/98, Kommission/Belgien, Slg. 2000, I-7587, Randnr. 18).

Es ist der französischen Regierung somit nicht gelungen, die fragliche Maßnahme zu rechtfertigen. Daher ist der Klage der Kommission stattzugeben und festzustellen, dass *die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat*, dass *sie die Anwendung des Satzes des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs auf Einkünfte aus Anlagen und Verträgen im Sinne der Artikel 125-0 A und 125 A des Code général des impôts, deren Schuldner nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, vollständig ausgeschlossen hat*.

Urteil vom 04.03.2004- Rechtssache C-334/02, Kommission/Frankreich, I-2229, Randnr. 23, 24, 34

2. BESCHRÄNKUNGEN DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

2.1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Nach der Rechtsprechung *kann aber eine steuerliche Benachteiligung, die gegen eine Grundfreiheit verstößt, nicht durch das etwaige Bestehen anderer Vorteile als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen werden* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. Juni 2000, Verkooijen, C-35/98, Slg. 2000, I-4071, Randnr. 61, und Amurta, Randnr. 75).

Urteil vom 01.07.2010- Rechtssache C-233/09, Dijkman, I-6649, Randnr. 41

Art. 49 EG verlangt die Aufhebung jeder Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs – *selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus den anderen Mitgliedstaaten gilt* –, sofern sie geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Die Dienstleistungsfreiheit gilt sowohl zugunsten des Dienstleistenden als auch zugunsten des Dienstleistungsempfängers (Urteil vom 8. September 2009, Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, C-42/07, Slg. 2009, I-0000, Randnr. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-258/08, Ladbrokes Betting, I-4757, Randnr. 15

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-203/08, Sporting Exchange Ltd, I-4695, Randnr. 23

Urteil vom 08.07.2010- verbundene Rechtssachen C-447/08 und C-448/08, Sjöberg and Gerdin, I-6921, Randnr. 32

Zu der Frage, ob die im Ausgangsverfahren fraglichen Vorschriften eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen, ist vorab darauf hinzuweisen, dass eine nationale abgabenrechtliche Maßnahme, die *die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs* behindert, unabhängig davon eine verbotene Maßnahme darstellen kann, ob sie vom Staat selbst oder von einer Gebietskörperschaft ausgeht (vgl. insbesondere Urteil vom 8. September 2005, Mobistar und Belgacom Mobile, C-544/03 und C-454/03, Slg. 2005, I-7723, Randnr. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 17.11.2009- Rechtssache C-169/08, Presidente del Consiglio dei Ministri /Regione Sardegna, I-10821, Randnr. 29

Auf einem Gebiet, das auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig harmonisiert ist, bleiben die Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich befugt, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten auf diesem Gebiet festzulegen, sie müssen jedoch ihre Befugnisse unter Beachtung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten ausüben (vgl. Urteile vom 29. November 2007, Kommission/Österreich, C-393/05, Slg. 2007, I-10195, Randnr. 29, und

Kommission/Deutschland, C-404/05, Slg. 2007, I-10239, Randnr. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 22.10.2009- Rechtssache C-438/08, Kommission/Portugal, I-10219, Randnr. 27

Sodann betrifft *der Begriff „Beschränkung“* im Sinne der *Art. 43 EG und 49 EG die Maßnahmen, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs verbieten, behindern oder weniger attraktiv machen* (Urteile vom 13. Dezember 2007, Kommission/Italien, C-465/05, Slg. 2007, I-11091, Randnr. 17, und vom 28. April 2009, Kommission/Italien, C-518/06, Slg. 2009, I-0000, Randnr. 62).

Urteil vom 25.06.2009- Rechtssache C-356/08, Kommission/ Österreich, I-108, Randnr. 38

Nach ständiger Rechtsprechung gelten die Art. 39 EG, 43 EG und 49 EG *nicht nur für Akte der staatlichen Behörden, sondern erstrecken sich auch auf Regelwerke anderer Art, die die abhängige Erwerbstätigkeit, die selbständige Arbeit und die Erbringung von Dienstleistungen kollektiv regeln sollen* (vgl. Urteile vom 12. Dezember 1974, Walrave, 36/74, Slg. 1974, 1405, Randnr. 17, vom 14. Juli 1976, Donà, 13/76, Slg. 1976, 1333, Randnr. 17, Bosman, Randnr. 82, vom 11. April 2000, Deliège, C-51/96 und C-191/97, Slg. 2000, I-2549, Randnr. 47, vom 6. Juni 2000, Angonese, C-281/98, Slg. 2000, I-4139, Randnr. 31, und vom 19. Februar 2002, Wouters u. a., C-309/99, Slg. 2002, I-1577, Randnr. 120).

Außerdem ist zu betonen, *dass der Umstand, dass eine Vereinbarung oder eine Tätigkeit dem Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen über den Wettbewerb entzogen ist, nicht zur Folge hat, dass diese Vereinbarung oder diese Tätigkeit auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit* und den freien Dienstleistungsverkehr liegt, da die genannten Bestimmungen jeweils eigenen Anwendungsvoraussetzungen gehorchen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission, C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991).

Urteil vom 11.12.2007- Rechtssache C-438/05, Viking Line ABP, I-10779, Randnr. 33, 53

Da die Einhaltung der Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr bei der Tätigkeit der öffentlichen Stellen zwingend ist (Urteil vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36/74, Walrave, Slg. 1974, 1405, Randnr. 17) *ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, dass die abgabenrechtliche Maßnahme, wie im vorliegenden Fall, von einer Gebietskörperschaft und nicht vom Staat selbst ausgeht.*

Urteil vom 29.11.2001- Rechtssache C-17/00, De Coster, I-9445, Randnr. 27

Infolgedessen ist auf die erste Frage zu antworten, *daß Artikel 55 des Vertrages auf einen Fall wie den des Ausgangsverfahrens keine Anwendung findet, der mit keinem seiner Elemente über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist und der deshalb keinen Bezug zu einem der*

Tatbestände hat, die das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs regelt.

Urteil vom 09.09.1999- Rechtssache C-108/98, RILSAN, I-5219, Randnr. 23

Da es sich bei Versicherungen um Dienstleistungen im Sinne von Artikel 60 EG-Vertrag handelt, ist sodann daran zu erinnern, daß *Artikel 59 EG-Vertrag nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Möglichkeit für einen Dienstleistungserbringer, von dieser Freiheit tatsächlich Gebrauch zu machen, ohne objektive Rechtfertigung beschränkt* (vgl. u. a. Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, Slg. 1994, I-5145, Randnr. 16).

Unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Marktes und im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele, *schließt Artikel 59 EG-Vertrag auch die Anwendung einer nationalen Regelung aus, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats erschwert* (Urteil Kommission/Frankreich, a. a. O., Randnr. 17).

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-118/96, Safir, I-1897, Randnr. 22, 23

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der freie Dienstleistungsverkehr illusorisch würde, wenn nationale Regelungen das Anbieten von Dienstleistungen nach Beheben behindern könnten. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr kann demnach nicht von der vorherigen Existenz eines bestimmten Empfängers *abhängig* gemacht werden.

Es ist festzustellen, daß ein Verbot der im Ausgangsverfahren streitigen Art nicht allein deshalb eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 59 darstellt, weil andere Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet ansässige Erbringer gleichartiger Dienstleistungen weniger strengen Vorschriften unterwerfen (in diesem Sinn Urteil vom 14. Juli 1994 in der Rechtssache C-379/92, Peralta, Slg. 1994, I-3453, Randnr. 48).

Urteil vom 10.05.1995-Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 19, 27

Eine Prüfung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zeigt, daß es bei den von diesen Vorschriften erfaßten Beschränkungen im Wesentlichen um Maßnahmen geht, die Angehörige der anderen Mitgliedstaaten gegenüber Inländern offen oder verdeckt diskriminieren.

Urteil vom 28.01.1992- verbundene Rechtssachen C-330/90 und C-331/90, López Brea, I-323, Randnr. 13

Indem diese Regelung für die Erbringung der Dienstleistung von Fremdenführern, die mit einer Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat anreisen, den Besitz eines bestimmten Befähigungsnachweises verlangt, *hindert sie nämlich sowohl die Reisebüros, diese Leistung durch ihr eigenes Personal zu erbringen, als auch die selbständigen Fremdenführer, ihre Dienstleistungen diesen Büros während der organisierten Reisen anzubieten. Sie hindert auch*

die Touristen, die an solchen organisierten Reisen teilnehmen, diese Dienstleistungen je nach Wahl in Anspruch zu nehmen.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 17

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 16

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 13

Infolgedessen hindern die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag einen Mitgliedstaat daran, es einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erbringer von Dienstleistungen zu verbieten, mit seinem gesamten Personal frei in das Gebiet des erstgenannten Staates einzureisen, oder die Einreise des betroffenen Personals von einschränkenden Bedingungen wie der Bedingung der Einstellung von Personal an Ort und Stelle oder der Pflicht zur Einholung einer Arbeitserlaubnis abhängig zu machen. *Durch die Auferlegung solcher Bedingungen wird nämlich der Leistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat gegenüber seinen im Aufnahmeland ansässigen Konkurrenten, die sich ihres eigenen Personals ungehindert bedienen können, diskriminiert und seine Fähigkeit, die Leistung zu erbringen, beeinträchtigt.*

Urteil vom 27.03.1990- Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, I-1417, Randnr. 12

Die Anforderungen, um die es in der vorliegenden Rechtssache geht, nämlich die Verpflichtung für einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen, von der Aufsichtsbehörde dieses Staates zugelassenen und deren Aufsicht unterworfenen Versicherer, eine feste Niederlassung im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats zu haben und bei der Aufsichtsbehörde dieses Staates eine gesonderte Zulassung einzuholen, *stellen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs dar, da sie die Leistungen im Bestimmungsstaat verteuern*, insbesondere wenn die Tätigkeit des Versicherers in diesem Staat rein gelegentlicher Natur ist.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/Deutschland, 3755, Randnr. 28

Dies ist bei einer nationalen Regelung der hier in Rede stehenden Art der Fall, wenn die für im Inland ansässige Leistende bestehende Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung auf Arbeitgeber ausgedehnt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und bereits nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten vergleichbare Beiträge zu entrichten hat. Unter diesen *Umständen stellt sich die Regelung des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, wirtschaftlich gesehen nämlich als eine zusätzliche Belastung für die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber dar*, die im Ergebnis stärker belastet werden als die im Inland ansässigen Leistenden.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 9

Zwar sind nach Artikel 59 EWG-Vertrag Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs verboten, doch erfaßt diese Bestimmung damit nicht die Grenzen für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, die auf die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums zurückgehen, es sei denn, *die Anwendung dieser Vorschriften stellte sich als ein Mittel willkürlicher Diskriminierung oder als eine versteckte Beschränkung in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten dar*. Dies wäre der Fall, wenn es die

Anwendung dieser Bestimmungen den Parteien eines Vertrages über die Einräumung eines Nutzungsrechts ermöglichen würde, künstliche Schranken für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten zu errichten.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-62/79, Coditel, 881, Randnr. 15

Die dem Gerichtshof im Verlauf dieses Verfahrens erteilten Auskünfte lassen erkennen, daß für die Ausstrahlung von Werbesendungen im Fernsehen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Regelungen gelten, die von einem nahezu vollständigen Verbot, wie es in Belgien gilt, über Vorschriften mit mehr oder weniger einschränkendem Charakter bis zu Regelungen reichen, die durch eine weitgehende geschäftliche Freiheit gekennzeichnet sind. In Ermangelung einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der auf das Allgemeininteresse abstellenden Erwägungen, die den einschränkenden Regelungen auf diesem Gebiet zugrunde liegen, kann ***die Anwendung dieser Rechtsvorschriften nicht als Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs angesehen werden, soweit diese Vorschriften alle Dienstleistungen auf diesem Gebiet gleich behandeln, unabhängig davon, wo sie ihren Ursprung haben und welche Staatsangehörigkeit der Erbringer der Dienstleistung besitzt oder wo er ansässig ist.***

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-52/79, Debauve, 833, Randnr. 13, 16

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache Walrave (36/74 — Slg. S. 1405) für Recht erkannt hat, ***gilt das Verbot der auf die Staatsangehörigkeit gestützten unterschiedlichen Behandlung nicht nur für Akte der staatlichen Behörden, sondern erstreckt sich auch auf sonstige Maßnahmen, die eine kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich enthalten.***

Auf die gestellten Fragen ist daher zu antworten, daß ***mit den Artikeln 7 und 48 bis 51 oder, je nach Sachlage, 59 bis 66 des Vertrages eine nationale Regelung oder Praxis, auch wenn sie von einer Sportorganisation ausgeht, unvereinbar ist, die das Recht, als Profi oder Halbprofi an Fußballspielen teilzunehmen, allein den Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats vorbehält, es sei denn, es handelt sich um eine Regelung oder Praxis, welche die ausländischen Spieler von der Mitwirkung bei bestimmten Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließt, die mit dem besonderen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und deshalb ausschließlich den Sport als solchen betreffen.***

Urteil vom 14.07.1976- Rechtssache C-13/76, Donà, 1333, Randnr. 17, 19

Unter die Beschränkungen, deren Beseitigung der genannte Artikel vorsieht, ***fallen alle Anforderungen, die an den Leistenden namentlich aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen des Fehlens eines Wohnsitzes in dem Staate, in dem die Leistung erbracht wird, gestellt werden und nicht für im Staatsgebiet ansässige Personen gelten oder die in anderer Weise geeignet sind, die Tätigkeit des Leistenden zu unterbinden oder zu behindern.***

Urteil vom 26.11.1975- Rechtssache 39/75, Coenen, 1547, Randnr. 6

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 10

2.2 DISKRIMINIERENDE MAßNAHMEN

Jedoch sind unter Umständen wie sie in den Ausgangsverfahren in Rede stehen *die Besteuerung durch einen Mitgliedstaat von Gewinnen aus Spielkasinos in anderen Mitgliedstaaten und die Steuerbefreiung für solche Gewinne aus Spielkasinos im Inland nicht geeignet, die Verwirklichung des Ziels der Bekämpfung der Spielsucht in kohärenter Weise zu gewährleisten*, da eine solche Befreiung vielmehr einen Anreiz für die Verbraucher darstellen könnte, an Glücksspielen teilzunehmen, die ihnen diese Befreiung ermöglichen (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Spanien, EU:C:2009:618, Rn. 41).

Daraus folgt, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Diskriminierung *nicht* im Sinne von Art. 52 AEUV *gerechtfertigt ist*.

Urteil vom 22.10.2014- verbundene Rechtssachen C-344/13 und C-367/13, Blanco, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 46, 47

Zudem umfasst der Begriff der Beschränkung die von einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen, *die, obwohl sie unterschiedslos anwendbar sind, den Marktzugang von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten betreffen und somit den innergemeinschaftlichen Handel behindern* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. April 2009, Kommission/Italien, Randnr. 64).

Urteil vom 25.06.2009- Rechtssache C-356/08, Kommission/ Österreich, I-108, Randnr. 39

Es ist daher festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat, dass sie eine Bestimmung wie § 3 Abs. 2 AEntG erlassen hat, nach der ausländische Zeitarbeitsunternehmen *nicht nur die Überlassung eines Arbeitnehmers an einen Entleiher in Deutschland, sondern auch jede Änderung seines Einsatzorts anmelden müssen*.

Urteil vom 18.07.2007- Rechtssache C-490/04, Kommission/ Deutschland, I-6095, Randnr. 89

Entgegen dem Vorbringen dieser Regierung nimmt der Umstand, dass *die in Finnland ansässigen Erbringer solcher Spiele als Veranstalter von Glücksspielen steuerpflichtig sind, den finnischen Vorschriften nicht ihren offensichtlich diskriminierenden Charakter*, denn diese Steuer entspricht nicht der Einkommensteuer, von der die aus der Teilnahme an den in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien stammenden Gewinne der Steuerpflichtigen betroffen sind.

Urteil vom 13.11.2003- Rechtssache C-42/02, Lindman, I-13519, Randnr. 22

Nach alledem ist festzustellen, dass *die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 52 und 59 EG-Vertrag sowie der Richtlinie 89/48 verstoßen hat*, indem sie

- *unter Verstoß gegen Artikel 59 EG-Vertrag für Rechtsanwälte, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und ihre Tätigkeit in Italien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, ein allgemeines Verbot aufrechterhält, in Italien über die zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderliche Infrastruktur zu verfügen,*
- die Rechtsanwälte unter Verstoß gegen Artikel 52 EG-Vertrag verpflichtet, im Bezirk des Gerichts zu wohnen, in dessen Liste sie eingetragen sind, und
- die Richtlinie 89/48 unvollständig umgesetzt hat, da es an einer Durchführungsregelung fehlt, die die Modalitäten der Eignungsprüfung für Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten festlegt.

Urteil vom 07.03.2002- Rechtssache C-145/99, Kommission/Italien, I-2235, Randnr. 57

Daher ist auf die zweite Frage zu antworten, dass *es eine nicht gerechtfertigte Beschränkung* der Dienstleistungsfreiheit darstellt, wenn *ein inländischer Arbeitgeber den in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgesetzten Mindestlohn durch den Abschluss eines Firmentarifvertrags unterschreiten kann, während dies einem Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, nicht möglich ist.*

Urteil vom 24.01.2002- Rechtssache C-164/99, Portugaia Construções, I-787, Randnr. 35

Nach ständiger Rechtsprechung kann *eine Diskriminierung jedoch nur darin bestehen, daß unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Situationen angewandt werden oder daß dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen angewandt wird* (vgl. insbesondere Urteil vom 14. Februar 1995 in der Rechtssache C-279/93, Schumacker, Slg. 1995, I-225, Randnr. 30).

Urteil vom 07.05.1998- Rechtssache C-390/96, Lease Plan, I-2553, Randnr. 34

Eine Prüfung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zeigt, daß es bei den von diesen Vorschriften erfaßten Beschränkungen im Wesentlichen um Maßnahmen geht, die Angehörige der anderen Mitgliedstaaten gegenüber Inländern *offen oder verdeckt diskriminieren.*

Urteil vom 28.01.1992- verbundene Rechtssachen C-330/90 und C-331/90, López Brea, I-323, Randnr. 13

In diesem Zusammenhang ist es ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe zuletzt Urteile vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-154/89, Kommission/ Frankreich, Slg. 1991, I-659, Randnr. 12, in der Rechtssache C-180/89, Kommission/ Italien, Slg. 1991, I-709, Randnr. 15, und in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Randnr. 16, Slg. 1991, I-727), daß *Artikel 59 EWG-Vertrag in erster Linie die Beseitigung jeglicher Diskriminierung des Erbringers von Dienstleistungen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands verlangt, daß er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.*

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 10

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85 (Bond van Adverteerders, Slg. 1988, 2085, Randnrn. 32 und 33) festgestellt hat, lassen sich ***innerstaatliche Vorschriften, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Ursprung anwendbar sind, mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren, wenn sie unter eine ausdrücklich abweichende Bestimmung***, wie zum Beispiel Artikel 56 EWG-Vertrag, fallen.

Aus diesem Urteil (Randnr. 34) geht außerdem hervor, daß wirtschaftliche Ziele keine Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne dieses Artikels sein können.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr.11

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 32, 33, 34

Urteil vom 29.04.1999- Rechtssache C-224/97, Ciola, I-2517, Randnr.16

Dieser Umstand ist keinesfalls geeignet, die Vorzugsregelung, die zugunsten des Bedrijf besteht, vom Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag auszuschließen. Außerdem ist es nicht erforderlich, daß alle Unternehmen eines Mitgliedstaats gegenüber ausländischen Unternehmen bevorzugt sind. ***Es genügt, daß die geschaffene Vorzugsregelung einem inländischen Erbringer von Dienstleistungen zugute kommt.***

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-353/89, Mediawet II, I-4069, Randnr. 25

Diese Bestimmungen ***sollen*** es dem Dienstleistenden vor allem ermöglichen, seine Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat ***ohne Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Staates auszuüben***. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80 (Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 16) ausgeführt hat, implizieren sie nicht, daß jede für die Staatsangehörigen dieses Staates geltende nationale Regelung, die normalerweise eine Dauertätigkeit von in diesem Staat ansässigen Personen zum Gegenstand hat, in vollem Umfang auf zeitlich begrenzte Tätigkeiten angewandt werden könnte, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen ausgeübt werden.

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 26

Die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr stehen einer nationalen Regelung, die solche diskriminierenden Auswirkungen hat, entgegen, sofern diese Regelung nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 56 EWG-Vertrag fällt, auf die Artikel 66 verweist. Nach Artikel 56, der eng auszulegen ist, können diskriminierende Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein.

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 24

Infolgedessen hindern die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag einen Mitgliedstaat daran, es einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erbringer von Dienstleistungen zu verbieten, ***mit seinem gesamten Personal frei in das Gebiet des erstgenannten Staates einzureisen, oder die Einreise des betroffenen Personals von einschränkenden Bedingungen wie der Bedingung der Einstellung von Personal an Ort und Stelle oder der Pflicht zur Einholung einer Arbeitserlaubnis abhängig zu machen.*** Durch die Auferlegung solcher Bedingungen wird nämlich der Leistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat gegenüber seinen im

Aufnahmeland ansässigen Konkurrenten, die sich ihres eigenen Personals ungehindert bedienen können, diskriminiert und seine Fähigkeit, die Leistung zu erbringen, beeinträchtigt.

Urteil vom 27.03.1990- Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, I-1417, Randnr. 12

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß *der Anspruch auf Gleichbehandlung unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht fließt* und deshalb nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß hierfür von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eine Erlaubnis erteilt wird (siehe dazu das Urteil vom 3. Juli 1980 in der Rechtssache 157/79, Pieck, Slg. 1980, 2171).

Urteil vom 02.02.1989- Rechtssache C-186/87, Cowan, 195, Randnr. 11

Führen diese Vorschriften jedoch zur Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, so sind sie mit dem EWG-Vertrag nur vereinbar, wenn die in ihnen enthaltenen Beschränkungen wirklich in Anbetracht allgemeiner Verpflichtungen gerechtfertigt sind, von denen die ordnungsgemäße Ausübung der fraglichen Berufe abhängt, und wenn sie unterschiedslos für die eigenen Staatsangehörigen gelten. *Dies ist nicht der Fall, wenn die Beschränkungen geeignet sind, eine Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte zu bewirken oder den Zugang zum Beruf über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinaus zu behindern.*

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache C-96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 11

Dies ist bei einer nationalen Regelung der hier in Rede stehenden Art der Fall, wenn die für im Inland ansässige Leistende bestehende Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung auf Arbeitgeber ausgedehnt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und bereits nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten vergleichbare Beiträge zu entrichten hat. Unter diesen Umständen stellt sich die Regelung des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, wirtschaftlich gesehen nämlich als eine zusätzliche Belastung für die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber dar, *die im Ergebnis stärker belastet werden als die im Inland ansässigen Leistenden.*

Dem kann nicht gefolgt werden. Ein Mitgliedstaat darf seine Kontrollbefugnisse, die er hinsichtlich der Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten ausübt, nicht dazu benutzen, um einem Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats, das gemäß den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs in Anspruch nehmen kann, eine *diskriminierende Belastung* aufzuerlegen.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 9, 12

Auf die zweite und die dritte Frage des Hoge Raad ist daher zu antworten, daß Artikel 59 EWG-Vertrag es einem Mitgliedstaat, der Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen einer Genehmigungspflicht unterwirft, nicht verbietet, einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erbringer von Dienstleistungen, der diese Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ausübt, zur Erfüllung

dieser Voraussetzung zu verpflichten, selbst wenn der Leistungserbringer über eine vom Staat der Niederlassung erteilte Genehmigung verfügt; dies gilt jedoch nur, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht werden soll, bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung und bei der Genehmigungserteilung *in keiner Weise nach der Staatsangehörigkeit oder dem Niederlassungsort des Leistungserbringers unterscheidet* und wenn er außerdem die Nachweise und Sicherheiten berücksichtigt, die der Leistungserbringer bereits für die Ausübung seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung beigebracht hat.

Urteil vom 17.12.1981- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 21

Diese Frage des vorlegenden Gerichts bezieht sich auf die räumlichen Grenzen für die Verbreitung von Fernsehsendungen, die sich zum einen aus dem natürlichen Landschaftsrelief sowie der städtischen Bebauung und zum anderen aus den angewandten Übertragungstechniken ergeben. Angesichts des Zusammenhangs zwischen den Standorten der Sender und jenen der Empfänger führen diese natürlichen und technischen Gegebenheiten zweifellos zu Unterschieden beim Empfang von Fernsehsendungen.

Derartige, auf natürliche Erscheinungen zurückzuführende Unterschiede können jedoch nicht als „Diskriminierung“ im Sinne des Vertrages angesehen werden, nach dem unter diesen Begriff nur Ungleichbehandlungen fallen, die auf menschliches Wirken und insbesondere auf Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zurückgehen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft, auch wenn sie verschiedentlich zur Aufhebung natürlicher Ungleichheiten tätig geworden ist, in keiner Weise zum Erlaß von Maßnahmen verpflichtet ist, die zur Beseitigung von Standortunterschieden der vom vorlegenden Gericht beschriebenen Art bestimmt sind.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-52/79, Debaue, 833, Randnr. 21

Auf die gestellten Fragen ist daher zu antworten, daß mit den Artikeln 7 und 48 bis 51 oder, je nach Sachlage, 59 bis 66 des Vertrages eine nationale Regelung oder Praxis, auch wenn sie von einer Sportorganisation ausgeht, unvereinbar ist, die das Recht, als Profi oder Halbprofi an Fußballspielen teilzunehmen, *allein den Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats vorbehält*, es sei denn, es handelt sich um eine Regelung oder Praxis, welche die ausländischen Spieler von der Mitwirkung bei bestimmten Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließt, die mit dem besonderen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und deshalb ausschließlich den Sport als solchen betreffen.

Urteil vom 14.07.1976- Rechtssache C-13/76, Donà, 1333, Randnr. 19

2.3 NICHTDISKRIMINIERENDE MAßNAHMEN

Art. 56 AEUV verlangt nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die *Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten –, sofern sie geeignet sind,*

die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. in diesem Sinne Urteile Sporting Exchange, C-203/08, EU:C:2010:307, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie HIT und HIT LARIX, C-176/11, EU:C:2012:454, Rn. 16).

Dagegen erfasst Art. 56 AEUV solche Maßnahmen nicht, deren einzige Wirkung es ist, *zusätzliche Kosten* für die betreffende Leistung zu verursachen, und die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten in gleicher Weise wie ihre Erbringung innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats berühren (Urteil Mobistar und Belgacom Mobile, C-544/03 und C-545/03, EU:C:2005:518, Rn. 31).

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, Burlington Hungary and Others, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 35, 36

Nach ständiger Rechtsprechung verlangt **Artikel 49** EG nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung von Dienstleistenden aus anderen Mitgliedstaaten, sondern auch *die Aufhebung aller Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs – selbst wenn diese unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten –, soweit sie dazu geeignet sind, die Tätigkeiten von Dienstleistenden aus den anderen Mitgliedstaaten, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringen, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-76/90, Säger, Slg. 1991, I-4221, Randnr. 12, und vom 25. Oktober 2001 in den Rechtssachen C-49/98, C-50/98, C-52/98, C-54/98, C-68/98 und C-71/98, Finalarte u. a., Slg. 2001, I-7831, Randnr. 28). Diese Freiheit gilt sowohl zugunsten des Dienstleistenden als auch zugunsten des Dienstleistungsempfängers (vgl. Urteile vom 31. Januar 1984 in den Rechtssachen 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377, Randnr. 16, und vom 13. Juli 2004 in der Rechtssache C-262/02, Kommission/Frankreich, Slg. 2004, I-6569, Randnr. 22).

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 37

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 33

Urteil vom 09.07.1997- Rechtssache C-222/95, Parodi, I-3899, Randnr. 18

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 16

Urteil vom 12.12.1996- Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, I-6511, Randnr. 25

Urteil vom 28.03.1996- Rechtssache C-272/94, Guiot, I-1905, Randnr. 10

Urteil vom 09.08.1994- Rechtssache C-43/93, Vander Elst, I-3803, Randnr. 14

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 12

Da vor dem Gerichtshof keine konkrete Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung vorgetragen wurde, ist festzustellen, dass die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, soweit sie *für beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit, von ihren zu versteuernden Einkünften die Betriebsausgaben abzuziehen, ausschließt, während unbeschränkt Steuerpflichtigen diese Möglichkeit zugestanden wird*.

Urteil vom 12.06.2003- Rechtssache C-234/01, Arnoud Gerritse, I-5933, Randnr. 29

Nach alledem ist die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

- Leistungen wie die vom EL.G.A. im Rahmen *des Systems einer Pflichtversicherung gegen natürliche Risiken erbrachten fallen weder in den Anwendungsbereich der Artikel 59 und 60* des Vertrages noch in denjenigen der Richtlinie 73/239;

- *ein solches Pflichtversicherungssystem kann jedoch ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr* im Sinne dieser Bestimmungen des Vertrages für *Versicherungsgesellschaften darstellen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Risiken anbieten möchten*. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob dieses System tatsächlich durch sozialpolitische Ziele gerechtfertigt ist, und insbesondere zu untersuchen, ob der Umfang der Deckung durch diese Pflichtversicherung gemessen an diesen Zielen verhältnismäßig ist.

Urteil vom 22.05.2003- Rechtssache C-355/00, Freskot AE, I-5263, Randnr. 74

Angesichts des finanziellen Nachteils, der für den Arbeitgeber in der Verlagerung des Abzugsrechts auf den Zeitpunkt der Rentenzahlung an den begünstigten Arbeitnehmer liegt, können nationale Vorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen nämlich einerseits *die schwedischen Arbeitgeber davon abhalten, Zusatzrentenversicherungen bei Gesellschaften abzuschließen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Schweden niedergelassen sind, und andererseits diese Gesellschaften dazu bringen, ihre Dienste nicht auf dem schwedischen Markt anzubieten* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-118/96, Safir, Slg. 1998, I-1897, Randnr. 30, und vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-136/00, Danner, Slg. 2002, I-8147, Randnr. 31).

Urteil vom 26.06.2003- Rechtssache C-422/01, Försäkringsaktiebolaget Skandia (publ) und Ramstedt, I-6817, Randnr. 28

Ein solches Verbot nimmt den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern jedoch ein schnelles und direktes Mittel der Werbung und der Kontaktaufnahme mit potentiellen Kunden in anderen Mitgliedstaaten. Es kann deshalb eine Beschränkung des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs darstellen.

Zwar trifft es zu, daß ein Verbot, wie es dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, allgemeinen und nichtdiskriminierenden Charakter hat und daß es weder bezweckt noch bewirkt, dem nationalen Markt einen Vorteil gegenüber den Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten zu verschaffen; doch ändert dies nichts daran, daß es, wie oben (Randnr. 28) ausgeführt, eine Beschränkung des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs darstellen kann.

Somit ist auf die zweite Frage zu antworten, daß *eine Regelung eines Mitgliedstaats, wonach in diesem ansässige Dienstleistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten ansässigen potentiellen Kunden nicht unaufgefordert telefonisch ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs* im Sinne des Artikels 59 EWG-Vertrag darstellt.

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 28, 35, 39

Unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Marktes und im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele, schließt diese Freiheit auch die Anwendung einer nationalen Regelung aus, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats erschwert.

Somit ist *eine nationale Regelung, die zwar unterschiedslos für alle Schiffe gilt, gleich ob sie von inländischen Dienstleistungserbringern oder solchen aus anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, die aber danach unterscheidet, ob diese Schiffe im Inlandsverkehr oder im Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden*, und die damit dem Inlandsmarkt und dem Inlandsverkehr des betreffenden Mitgliedstaats einen *besonderen Vorteil* sichert, als eine nach der Verordnung Nr. 4055/86 *verbotene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt anzusehen*.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, I-5145, Randnr. 17, 21

Die Arbeitserlaubnis, die Unternehmen für die Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten einzuholen haben, ist in Frankreich gebührenpflichtig. Ebenso wie die für den Fall *der Nichtbeachtung der Verpflichtung angedrohte hohe Geldbuße kann diese Gebühr die Arbeitgeber wirtschaftlich erheblich belasten*.

Die Arbeitserlaubnis schließlich, die im Mittelpunkt des Ausgangsrechtsstreits steht, *ist Voraussetzung dafür, daß ein Staatsangehöriger eines Drittlandes eine Arbeitnehmertätigkeit für ein in Frankreich ansässiges Unternehmen ausüben kann*, wobei die Staatsangehörigkeit des Arbeitgebers ohne Bedeutung ist; der Sichtvermerk für den kurzfristigen Aufenthalt ist nicht gleichwertig. Mit diesem System soll der Zugang von Arbeitnehmern aus Drittländern zum französischen Arbeitsmarkt geregelt werden.

Urteil vom 09.08.1994- Rechtssache C-43/93, Vander Elst, I-3803, Randnr. 12, 20

Dazu ist festzustellen, daß Bestimmungen wie die des fraglichen belgischen Gesetzes den freien Dienstleistungsverkehr beschränken. Bestimmungen, nach denen der Versicherer in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein muß, damit den Versicherten in diesem Staat bestimmte Steuerabzugsmöglichkeiten zugute kommen können, *halten* die Versicherten nämlich davon *ab*, sich an die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer zu wenden, und *stellen* somit für letztere *eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar*.

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-204/90, Bachmann, I-249, Randnr. 31

Siehe auch: Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, I-305, Randnr. 22

Was erstens Artikel 59 EWG-Vertrag anbelangt, der jede Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs verbietet, so ergibt sich aus dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens, daß der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Studentenvereinigungen, deren Vorstandsmitglieder Herr Grogan und die übrigen Beklagten des Ausgangsverfahrens sind, und den ärztlichen Schwangerschaftsabbrüchen, die in Kliniken in einem anderen Mitgliedstaat

vorgenommen werden, *zu lose ist, als daß das Verbot der Verbreitung von Informationen als eine Beschränkung im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag angesehen werden könnte.*

Die Informationen, auf die sich die Vorlagefragen beziehen, werden aber nicht im Auftrag eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers verbreitet. Sie stellen vielmehr eine Inanspruchnahme der Meinungs- und Informationsfreiheit dar, die von der wirtschaftlichen Tätigkeit, die die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Kliniken ausüben, unabhängig ist.

Daraus folgt, daß jedenfalls ein *Verbot der Verbreitung von Informationen* unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht als eine Beschränkung im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag angesehen werden kann.

Urteil vom 04.10.1991- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-4685, Randnr. 24, 26, 27

Führen diese Vorschriften jedoch zur Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, so sind sie mit dem EWG-Vertrag nur vereinbar, wenn die in ihnen enthaltenen Beschränkungen wirklich in Anbetracht allgemeiner Verpflichtungen gerechtfertigt sind, von denen die ordnungsgemäße Ausübung der fraglichen Berufe abhängt, und wenn sie *unterschiedslos für die eigenen Staatsangehörigen gelten*. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beschränkungen geeignet sind, eine Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte zu bewirken oder den Zugang zum Beruf über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinaus zu behindern.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache 96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 11

Nach den Artikeln 59 und 60 Absatz 3 EWG-Vertrag kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. Wie der Gerichtshof mehrfach, zuletzt im Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80 (Webb, noch nicht veröffentlicht), hervorgehoben hat, umfassen diese Bestimmungen das Gebot *der Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen* des Leistungserbringers aufgrund seiner *Staatsangehörigkeit oder des Umstands, daß er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Damit verbieten sie nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit des Leistenden beruhende offene Diskriminierung, sondern auch alle versteckten Formen von Diskriminierung, die zwar scheinbar auf neutralen Kriterien beruhen, tatsächlich jedoch zum selben Ergebnis führen.*

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 8

2.4 VOM BESTIMMUNGSSTAAT AUFERLEGTE BESCHRÄNKUNGEN

2.4.1 Nichtanerkennung von Regelungen des Ursprungsstaates

Der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages darf nämlich nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, *soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist* (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17).

Indem es verlangt, daß alle Unternehmen dieselben Voraussetzungen erfüllen, um eine vorherige Genehmigung oder Zulassung zu erhalten, macht es das belgische Recht jedoch unmöglich, den Verpflichtungen Rechnung zu tragen, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist.

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 37, 38

Die Informationen, die nach der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats und nach der des Aufnahmemitgliedstaats u. a. bezüglich des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers, der Arbeitsbedingungen und der Vergütung verlangt werden, *sind nämlich möglicherweise so unterschiedlich, daß die in der Regelung des Aufnahmemitgliedstaats vorgeschriebenen Kontrollen nicht auf der Grundlage von Unterlagen vorgenommen werden können, die gemäß der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats geführt werden.*

Dagegen *kann die bloße Tatsache, daß bestimmte formale oder inhaltliche Unterschiede bestehen, nicht die Führung von zwei Serien von Unterlagen rechtfertigen*, von denen die einen der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats und die anderen der des Aufnahmemitgliedstaats entsprechen, *wenn die Informationen, die durch die nach der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats verlangten Unterlagen geliefert werden, insgesamt ausreichen, um die erforderlichen Kontrollen im Aufnahmemitgliedstaat zu ermöglichen.*

Die Behörden und gegebenenfalls *die Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats müssen also*, bevor sie verlangen, daß im Hoheitsgebiet dieses Staates Personal- oder Arbeitsunterlagen gemäß ihrer eigenen Regelung erstellt und geführt werden, nacheinander prüfen, *ob der soziale Schutz der Arbeitnehmer, der diese Erfordernisse rechtfertigen kann, nicht hinreichend gewahrt würde, wenn innerhalb einer angemessenen Frist die im Niederlassungsmitgliedstaat geführten Unterlagen oder Kopien davon vorgelegt würden oder, falls das nicht geschieht, diese Unterlagen oder Kopien davon auf der Baustelle oder an einem zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats bereitgehalten würden.*

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 63, 64, 65

Nach ständiger Rechtsprechung *hat ein Mitgliedstaat, bei dem die Zulassung zu einem Beruf beantragt worden ist, dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation abhängt, die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die der Betroffene erworben hat, um den gleichen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, in der Weise zu berücksichtigen, daß er die durch diese Diplome bescheinigten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Diplomen und Fähigkeiten vergleicht.*

Dieses Prüfungsverfahren muß es den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen, objektiv festzustellen, ob ein ausländisches Diplom seinem Inhaber die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten wie das innerstaatliche Diplom oder diesen zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt. Diese Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen *Diploms muß ausschließlich danach erfolgen, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten läßt* (vgl. Urteile vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89, Vlassopoulou, Slg. 1991, I-2357, Randnrn. 16 und 17, und vom 7. Mai 1992 in der Rechtssache C-104/91, Aguirre Borrell u. a., Slg. 1992, I-3003).

Urteil vom 22.03.1994- Rechtssache C-375/92, Kommission/ Spanien, I-923, Randnr. 12, 13

Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Zulassung jedem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, das die in den Rechtsvorschriften des Bestimmungsstaats geforderten Voraussetzungen erfüllt, auf Verlangen erteilt werden muß, daß *diese Voraussetzungen keine Wiederholung der bereits im Niederlassungsstaat erfüllten gleichwertigen gesetzlichen Voraussetzungen darstellen dürfen und daß die Aufsichtsbehörde des Bestimmungsstaats die bereits im Niederlassungsstaat vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigen muß*. Nach dem Vorbringen der Bundesregierung, dem die Kommission insoweit nicht widersprochen hat, entspricht die deutsche Zulassungsregelung voll diesen Anforderungen.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 47

Auf die von der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vorgelegten Fragen ist daher zu antworten, daß es einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht verwehrt ist, einen Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und im erstgenannten Staat mit Hilfe von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, Arbeiten von begrenzter Dauer durchführt, dazu zu verpflichten, für diese Arbeitnehmer den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung zu entrichten, *wenn dieser Arbeitgeber für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten bereits nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er ansässig ist, zur Entrichtung vergleichbarer Beiträge verpflichtet ist* und wenn die Beiträge, die in dem Staat, in dem diese Leistung erbracht wird, entrichtet werden, für diese Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen sozialen Vorteil begründen. Eine derartige Verpflichtung wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sie dazu dienen sollte, die wirtschaftlichen Vorteile auszugleichen, die der Arbeitgeber möglicherweise durch die Nichtbeachtung der in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, geltenden Rechtsvorschriften über den sozialen Mindestlohn erzielt.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 15

Dies ginge jedoch dann über das angestrebte Ziel hinaus, wenn die Anforderungen, von denen die Erteilung einer Genehmigung abhängt, **zu einer bloßen Wiederholung der Nachweise und Sicherheiten führen würde, die im Staat der Niederlassung verlangt werden**. Die Beachtung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs verlangt zum einen, daß der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht werden soll, bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung und bei der Genehmigungserteilung in keiner Weise nach der Staatsangehörigkeit oder dem Niederlassungsort des Leistungserbringers unterscheidet, und zum anderen, **daß er die Nachweise und Sicherheiten berücksichtigt, die der Leistungserbringer bereits für die Ausübung seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung beigebracht hat**.

Urteil vom 17.12.1998- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 20

In Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen wie der Vermittlung von Bühnenkünstlern dürfen allerdings solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen werden, die sich aus der Anwendung von durch das Allgemeininteresse oder durch die Notwendigkeit, den Schutz des Künstlers zu gewährleisten, gerechtfertigten Berufsregelungen ergeben und die für alle im Gebiet des genannten Staates ansässigen Personen verbindlich sind; dies gilt insoweit, **als der Leistende in dem Staat, in dem er ansässig ist, nicht ähnlichen Vorschriften unterworfen ist**.

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr. 28

2.4.2 Anwendung von Regelungen des Bestimmungsstaates

Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass die Art. 43 EG und 49 EG dahin gehend auszulegen sind, dass beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts der Umstand, **dass ein Veranstalter in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, über eine Erlaubnis für das Anbieten von Glücksspielen verfügt, es einem anderen Mitgliedstaat nicht verwehrt**, unter Beachtung der Anforderungen des Unionsrechts **die Möglichkeit für solche Veranstalter, derartige Dienstleistungen den Verbrauchern in seinem Hoheitsgebiet anzubieten, vom Besitz einer von seinen eigenen Behörden erteilten Erlaubnis abhängig zu machen**.

Urteil vom 08.09.2010- verbundene Rechtssachen C-316/07, C-358/07, C-359/07, C-360/07, C-409/07 und C-410/07, Markus Stoß, I-8069, Randnr. 116

Somit ist die **den Arbeitnehmern der privaten Sicherheitsunternehmen auferlegte Eidesleistung** für die nicht in Italien niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer ein Hindernis für die Niederlassungsfreiheit wie auch für den freien Dienstleistungsverkehr.

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Bedingung, wonach **die Angehörigen des Personals eines privaten Sicherheitsunternehmens einer erneuten besonderen Erlaubnis im**

Aufnahmemitgliedstaat bedürfen, eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dieses Unternehmens im Sinne von Art. 49 EG darstellt, da sie nicht die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigt (Urteile Kommission/Portugal, Randnr. 66, Kommission/Niederlande, Randnr. 30, und vom 26. Januar 2006, Kommission/Spanien, Randnr. 55).

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass im Bereich der privaten Sicherheit die Verpflichtung, *bei einer Hinterlegungs- und Konsignationskasse eine Sicherheit zu hinterlegen*, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Art. 43 EG und 49 EG behindern oder weniger attraktiv machen kann, da sie die Erbringung von Dienstleistungen oder die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung für die privaten Sicherheitsunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, im Vergleich zu den im Bestimmungsmitgliedstaat ansässigen Unternehmen verteuert (vgl. Urteil vom 26. Januar 2006, Kommission/Spanien, Randnr. 41).

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-465/05, Kommission/ Italien, I-11091, Randnr. 48, 93, 109

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof im Hinblick auf eine der von der Kommission beanstandeten spanischen Regelung vergleichbare Regelung bereits entschieden hat, *dass die Bedingung, dass ein privates Sicherheitsunternehmen die Rechtsform einer juristischen Person hat, um seine Tätigkeiten ausüben zu können, eine gegen die Artikel 43 EG und 49 EG verstoßende Beschränkung darstellt* (Urteil vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-171/02, Slg. 2004, I-5645, Randnrn. 41 bis 44).

Die Verpflichtung, eine Sicherheit [...] zu hinterlegen [...] kann die Ausübung der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Artikel 43 EG und 49 EG behindern oder unattraktiver machen. Sie verteuert die Erbringung von Dienstleistungen oder die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung für die privaten Sicherheitsunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, im Vergleich zu den in Spanien ansässigen Unternehmen. Zu prüfen ist, ob dies gerechtfertigt ist.

Die Vorschriften über die Mindestzahl der von den Sicherheitsunternehmen beschäftigten Personen stellen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs dar, da sie die Gründung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in Spanien verteuern und ausländische private Sicherheitsunternehmen davon abhalten, ihre Dienste auf dem spanischen Markt anzubieten.

Urteil vom 26.01.2006- Rechtssache C-514/03, Kommission/ Spanien, I-963, Randnr. 31, 41, 48

Das Erfordernis, daß jeder Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens oder eines internen Bewachungsdienstes im Besitz eines vom belgischen Innenminister ausgestellten Ausweises sein muß, ist ebenfalls als Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs anzusehen. Die mit der Erteilung eines solchen Ausweises verbundenen Formalitäten können die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nämlich verteuern.

Im Übrigen muß, wie die Kommission zu Recht hervorgehoben hat, *ein Dienstleistender, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, im Besitz eines Ausweises oder Reisepasses sein. Folglich steht das Erfordernis eines zusätzlichen, vom belgischen Innenminister erteilten Ausweises außer Verhältnis zu der Notwendigkeit, die Feststellung der Identität der Betroffenen zu gewährleisten.*

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 39, 40

Eine von einem Mitgliedstaat aufgrund der Befugnis nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/552 in ihrer geänderten Fassung erlassene nationale Regelung, die das Nettoprinzip vorschreibt, *beschränkt den freien Dienstleistungsverkehr* des Artikels 59 EG-Vertrag, *da sie für die im Sendestaat niedergelassenen Fernsehveranstalter die Möglichkeit einschränkt, Werbung für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Werbetreibende auszustrahlen.*

Urteil vom 28.10.1999 - Rechtssache C-6/98, ARD, I-7599, Randnr. 49

In Ermangelung einer Harmonisierung *der Vorschriften über Dienstleistungen können Behinderungen der vom Vertrag in diesem Bereich garantierten Freiheit daher rühren, daß innerstaatliche Vorschriften, die alle im Inland ansässigen Personen erfassen, auf im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässige Erbringer von Dienstleistungen angewandt werden, die bereits den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats genügen müssen* (Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda u. a., Slg. 1991, I-4007, Randnr. 12).

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 51

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 12

Sodann ist festzustellen, daß *eine nationale Regelung, die die Ausübung bestimmter Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, die an bestimmte berufliche Qualifikationen geknüpft ist, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit* im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag *darstellt*. Denn indem eine nationale Regelung Dienstleistungen auf dem Gebiet der Patent Überwachung bestimmten Wirtschaftsteilnehmern vorbehält, die über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen, hindert sie sowohl ein im Ausland niedergelassenes Unternehmen daran, für Patentinhaber im Inland Dienstleistungen zu erbringen, als auch diese Patentinhaber daran, die Art und Weise der Überwachung ihrer Patente frei zu wählen.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 14

Nach ständiger Rechtsprechung (siehe zuletzt die bereits angeführten Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Frankreich, Randnr. 15, Kommission/Italien, Randnr. 18, und Kommission/Griechenland, Randnr. 18) *fallen derartige Hemmnisse unter Artikel 59, sofern die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf ausländische Erbringer von Dienstleistungen nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist oder den Erfordernissen, die diesen Rechtsvorschriften zugrunde liegen, bereits durch die*

Vorschriften Genüge getan ist, die für diese Erbringer von Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie ansässig sind.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 13

Diese Bestimmungen sollen es dem Dienstleistenden vor allem ermöglichen, seine Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat ohne Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Staates auszuüben. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80 (Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 16) ausgeführt hat, *implizieren sie nicht, daß* jede für die Staatsangehörigen dieses Staates geltende *nationale Regelung*, die normalerweise eine Dauertätigkeit von in diesem Staat ansässigen Personen zum Gegenstand hat, *in vollem Umfang auf zeitlich begrenzte Tätigkeiten angewandt werden könnte, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen ausgeübt werden.*

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 26

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission /Deutschland, 3755, Randnr. 26

Urteil vom 17.12.1981- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 16

Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß *der Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit nicht auf zeitlich begrenzte Tätigkeiten* von Rechtsanwältinnen angewendet werden kann, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, da für diese Anwältinnen insoweit rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen gelten, die keinen Vergleich mit denjenigen erlauben, die auf die im Gebiet der Französischen Republik niedergelassenen Anwältinnen Anwendung finden.

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 28

Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Zulassung jedem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, das die *in den Rechtsvorschriften des Bestimmungsstaats geforderten Voraussetzungen erfüllt, auf Verlangen erteilt werden muß, daß diese Voraussetzungen keine Wiederholung der bereits im Niederlassungsstaat erfüllten gleichwertigen gesetzlichen Voraussetzungen darstellen dürfen* und daß die Aufsichtsbehörde des Bestimmungsstaats die bereits im Niederlassungsstaat vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigen muß. Nach dem Vorbringen der Bundesregierung, dem die Kommission insoweit nicht widersprochen hat, entspricht die deutsche Zulassungsregelung voll diesen Anforderungen.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission /Deutschland, 3755, Randnr. 47

Dies ist bei einer nationalen Regelung der hier in Rede stehenden Art der Fall, wenn die für im Inland ansässige Leistende bestehende Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung auf Arbeitgeber ausgedehnt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und bereits nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten vergleichbare Beiträge zu entrichten hat. Unter diesen Umständen *stellt sich die Regelung des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, wirtschaftlich gesehen nämlich als eine zusätzliche Belastung* für die in einem anderen

Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber *dar*, die im Ergebnis stärker belastet werden als die im Inland ansässigen Leistenden.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 9

2.5 VOM URSPRUNGSSTAAT AUFERLEGTE BESCHRÄNKUNGEN

Daraus folgt, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, *indem sie zum einen die Entsendung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer durch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen von der Einholung der „EU-Entsendebestätigung“ [...] abhängig macht, die nur erteilt wird, wenn erstens der betreffende Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr bei dem betreffenden Unternehmen beschäftigt ist oder mit diesem einen unbefristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat und zweitens die Einhaltung der österreichischen Beschäftigungs- und Lohnbedingungen nachgewiesen wird, und indem sie zum anderen [...] die automatische und ausnahmslose Versagung einer Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis vorsieht*, wodurch eine nachträgliche Legalisierung der Situation drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen rechtmäßig entsandt worden sind, aber ohne Sichtvermerk in das Staatsgebiet eingereist sind, nicht möglich ist.

Urteil vom 21.09.2006- Rechtssache C-168/04, Kommission/ Österreich, I-9041, Randnr. 68

Eine Regelung eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren streitige unterwirft die Erbringung von Forschungsdienstleistungen einer unterschiedlichen Steuerregelung, je nachdem, ob sie in anderen Mitgliedstaaten oder in dem betreffenden Mitgliedstaat erbracht werden, da sie die Steuervergünstigung für Forschung nur den in diesem Mitgliedstaat ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehält (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache C-55/98, Vestergaard, Slg. 1999, I-7641, Randnr. 21).

Eine solche Regelung *enthält eine auf dem Ort der Erbringung der Dienstleistung beruhende Ungleichbehandlung, die gegen Artikel 49 EG verstößt*.

Die französische Regierung macht jedoch geltend, dass diese Ungleichbehandlung sich unmittelbar aus dem steuerlichen Territorialitätsprinzip ergebe, das der Gerichtshof im Urteil vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache C-250/95 (Futura Participations und Singer, Slg. 1997, I-2471, Randnr. 22) ausdrücklich anerkannt habe, und dass sie daher weder eine offene noch eine versteckte Diskriminierung enthalten könne, wie sie der EG-Vertrag verbiete.

In der Rechtssache, die zu dem eben genannten Urteil geführt hat, hat der Gerichtshof jedoch die Vereinbarkeit von nationalen Steuerbestimmungen mit den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit geprüft, die sowohl auf im Inland als auch im Ausland ansässige

Unternehmen anwendbar waren, während es in dem der vorliegenden Rechtssache zugrunde liegenden Rechtsstreit um die Vereinbarkeit von nationalen Steuerbestimmungen mit dem Vertrag geht, die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen einen Vorteil bezüglich solcher Dienstleistungen einräumen, die in eben diesem Mitgliedstaat für diese Unternehmen erbracht wurden. ***Derartige Vorschriften verstoßen gegen Artikel 49 EG, da sie, wenn auch mittelbar, auf den Sitz des Erbringers der Dienstleistungen abstellen und daher dessen grenzüberschreitende Tätigkeiten behindern können.***

Urteil vom 10.03.2005- Rechtssache C-39/04, Laboratoires Fournier, I-2057, Randnr. 15, 16, 17, 18

Da Bestimmungen wie die in den Ausgangsverfahren ***streitigen die Möglichkeit für die im Sendestaat niedergelassenen Fernsehveranstalter beschränken, für im Empfangsstaat niedergelassene Werbetreibende Werbung zu verbreiten, die speziell für das Publikum im Empfangsstaat bestimmt ist, enthalten sie eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs.***

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 50

Artikel 59 Absatz 1 EWG-Vertrag ***verbietet Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft allgemein. Folglich betrifft diese Vorschrift nicht nur vom Staat des Leistungsempfängers, sondern auch vom Staat des Leistungserbringers auferlegte Beschränkungen.*** Wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, kann sich ein Unternehmen gegenüber dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, auf den freien Dienstleistungsverkehr berufen, sofern die Leistungen an Leistungsempfänger erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind (Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93, Corsica Ferries, Sig. 1994, 1-1783, Randnr. 30, Urteil Peralta, a. a. O., Randnr. 40, und Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, Slg. 1994, 1-5145, Randnr. 14).

Daraus folgt, daß das Verbot des „cold calling“ nicht allein deshalb dem Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag entzogen ist, weil es von dem Staat erlassen worden ist, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist.

Ein Verbot wie das hier streitige geht aber von dem Mitgliedstaat aus, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, und betrifft nicht nur die Angebote, die er Leistungsempfängern gemacht hat, die im Gebiet dieses Staates ansässig sind oder sich dorthin begeben, um Dienstleistungen entgegenzunehmen, sondern auch die Angebote an Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat. Aus diesem Grund beeinflusst es unmittelbar den Zugang zum Dienstleistungsmarkt in den anderen Mitgliedstaaten. Es ist daher geeignet, den inner gemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehr zu behindern.

Somit ist auf die zweite Frage zu antworten, daß ***eine Regelung eines Mitgliedstaats, wonach in diesem ansässige Dienstleistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten ansässigen potentiellen Kunden nicht unaufgefordert telefonisch ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 59 EWG-Vertrag darstellt.***

2.6 VON NICHTÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN AUFERLEGTE BESCHRÄNKUNGEN

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Art. 43 EG und 49 EG nach ständiger Rechtsprechung nicht nur für Akte der staatlichen Behörden gelten, sondern *sich auch auf Regelwerke anderer Art erstrecken, die die abhängige Erwerbstätigkeit, die selbständige Arbeit und die Erbringung von Dienstleistungen kollektiv regeln sollen* (vgl. Urteil vom 11. Dezember 2007, International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union, C-438/05, Slg. 2007, I-10779, Randnr. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung). Da der Zugang zum Markt für abhängige Erwerbstätigkeit oder selbständige Arbeit sowie die Dienstleistungen teilweise durch Gesetze oder Verordnungen und teilweise durch sonstige Maßnahmen, die von Privatpersonen vereinbart bzw. vorgenommen werden, geregelt sind, bestünde die Gefahr, dass eine Begrenzung der in diesem Bereich vom Vertrag vorgesehenen Verbote auf Maßnahmen der öffentlichen Gewalt bei ihrer Anwendung zu Ungleichheiten führen würde (vgl. in diesem Sinne Urteil International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union, Randnr. 34).

Urteil vom 25.06.2009- Rechtssache C-356/08, Kommission/ Österreich, I-108, Randnr. 37

Zur Beantwortung dieser Frage ist daran zu erinnern, dass aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht, dass die Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet wäre, *wenn die Abschaffung der Schranken staatlichen Ursprungs durch Hindernisse neutralisiert werden könnte, die nicht dem öffentlichen Recht unterliegende Vereinigungen und Einrichtungen im Rahmen ihrer rechtlichen Autonomie setzen* (vgl. Urteile Walrave, Randnr. 18, Bosman, Randnr. 83, Deliège, Randnr. 47, Angonese, Randnr. 32, und Wouters u. a., Randnr. 120).

Zudem hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass *die Tatsache, dass sich bestimmte Vertragsbestimmungen förmlich an die Mitgliedstaaten richten, nicht ausschließt, dass zugleich allen* an der Einhaltung der so definierten Pflichten interessierten Privatpersonen Rechte verliehen sein können, und dass das Verbot, eine in einer Vertragsbestimmung mit zwingendem Charakter vorgesehene Grundfreiheit anzutasten, insbesondere für alle Verträge gilt, die die abhängige Erwerbstätigkeit kollektiv regeln sollen (vgl. Urteil vom 8. April 1976, Defrenne, 43/75, Slg. 1976, 455, Randnrn. 31 und 39).

Urteil vom 11.12.2007- Rechtssache C-438/05, Viking Line ABP, I-10779, Randnr. 57, 58

3. BEISPIELE VON BESCHRÄNKUNGEN

3.1 STAATSANGEHÖRIGKEIT

Nach ständiger Rechtsprechung setzt der freie Dienstleistungsverkehr insbesondere *die Beseitigung jeder Diskriminierung gegenüber dem Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands voraus, dass er in einem anderen als dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung zu erbringen ist* (vgl. u. a. Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Deutschland, Randnr. 83 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 21.01.2010- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Deutschland, I-439, Randnr. 39

Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Art. 49 EG *nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten –, die geeignet sind, die Tätigkeiten von Dienstleistenden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und dort rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen* (vgl. u. a. Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Italien, C-131/01, Slg. 2003, I-1659, Randnr. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 11.06.2009- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Österreich, I-100, Randnr. 30

Urteil vom 01.10.2009- Rechtssache C-219/08, Kommission/ Belgien, I-9213, Randnr. 13

Nach alledem ist festzustellen, dass *die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen* aus der Richtlinie 92/50 und aus Artikel 49 EG *verstoßen hat*, indem sie in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 85-704 *die Aufgabe der Baubetreuung den in einer abschließenden Liste aufgeführten juristischen Personen französischen Rechts vorbehalten hat*.

Urteil vom 20.10.2005- Rechtssache C-264/03, Kommission/ Frankreich, I-8831, Randnr. 71

Im vorliegenden Fall *stellt die Ausweisung auf Lebenszeit, die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten auferlegt werden kann, wenn sie wegen Beschaffung und Besitz von ausschließlich zum Eigenverbrauch bestimmten Betäubungsmitteln verurteilt worden sind, offensichtlich eine Behinderung der durch Artikel 59 EG-Vertrag anerkannten Dienstleistungsfreiheit dar*, weil durch sie diese Freiheit völlig entzogen wird. Das gleiche gilt für die anderen in den Artikeln 48 und 52 EG-Vertrag genannten vom vorlegenden Gericht erwähnten Grundfreiheiten.

Urteil vom 19.01.1999- Rechtssache C-348/96, Calfa, I-11, Randnr. 18

Sodann ist festzustellen, daß *es eine durch die Artikel 59 und 60 verbotene unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellt*, wenn ein Mitgliedstaat von einem

Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der als Testamentsvollstrecker eine Klage vor einem inländischen Gericht erhebt, die Zahlung einer Prozesskostensicherheit verlangt, während eine solche Voraussetzung für seine Staatsangehörigen nicht gilt.

Daher ist auf die erste und dritte Vorabentscheidungsfrage zu antworten, daß **die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag dahin auszulegen sind, daß sie es einem Mitgliedstaat verbieten, von einer in Ausübung ihres Berufs handelnden Person** mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die vor einem inländischen Gericht klagt, die Zahlung einer Prozeßkostensicherheit zu verlangen, **nur weil sie Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ist.**

Urteil vom 01.07.1993- Rechtssache C-20/92, Hubbard, I-3777, Randnr. 14, 15

Aus dem in Artikel 7 EWG-Vertrag niedergelegten Verbot „jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ folgt, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, genauso behandelt werden müssen wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats. Soweit dieses Verbot gilt, ist es daher einem Mitgliedstaat verwehrt, die Gewährung eines Rechts an solche Personen davon abhängig zu machen, daß sie im Inland wohnen, wenn die eigenen Staatsangehörigen diese Voraussetzung nicht zu erfüllen brauchen.

Urteil vom 02.02.1989- Rechtssache 186/87, Cowan, 195, Randnr. 10

Führen diese Vorschriften jedoch zur Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, so sind sie mit dem EWG-Vertrag nur vereinbar, wenn die in ihnen enthaltenen Beschränkungen wirklich in Anbetracht allgemeiner Verpflichtungen gerechtfertigt sind, von denen die ordnungsgemäße Ausübung der fraglichen Berufe abhängt, **und wenn sie unterschiedslos für die eigenen Staatsangehörigen gelten.** Dies ist nicht der Fall, wenn die Beschränkungen geeignet sind, eine Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte zu bewirken oder den Zugang zum Beruf über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinaus zu behindern.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache C-96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 11

3.2 VOM DER MITGLIEDSTAAT DER DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG WOHNSTITZ-/ NIEDERLASSUNGSERFORDERNIS

3.2.1 Niederlassungserfordernis

Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen

entgegensteht, die für die Gewährung der Bewilligung zum Betrieb einer städtischen Kraftfahrlinie zur öffentlichen Personenbeförderung in Autobussen, durch die festgelegte Haltestellen entsprechend einem Fahrplan regelmäßig angefahren werden, verlangen, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige antragstellende Wirtschaftsteilnehmer **noch vor der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der entsprechenden Linie über einen Sitz oder eine andere Niederlassung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen**. Dagegen steht Art. 49 AEUV nationalen Rechtsvorschriften, die ein Niederlassungserfordernis vorsehen, nicht entgegen, wenn die Niederlassung erst nach der Erteilung der Bewilligung und vor der Aufnahme des Betriebs der Linie durch den Antragsteller verlangt wird.

Urteil vom 22.12.2010- Rechtssache C-338/09, Yellow Cab Verkehrsbetrieb, I-13927, Randnr. 41

Die Bedingung, wonach **ein Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eine feste Niederlassung oder ein Tochterunternehmen gründen muss, läuft dem freien Dienstleistungsverkehr direkt zuwider**, da sie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen unmöglich macht (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 4. Dezember 1986, Kommission/Deutschland, 205/84, Slg. 1986, 3755, Randnr. 52, vom 7. Februar 2002, Kommission/Italien, C-279/00, Slg. 2002, I-1425, Randnr. 17, und vom 11. März 2004, Kommission/Frankreich, C-496/01, Slg. 2004, I-2351, Randnr. 65).

Urteil vom 21.01.2010- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Deutschland, I-439, Randnr. 39

Auch wenn diese Bestimmungen für in einer italienischen Provinz ansässige Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Tätigkeit auf andere Provinzen ausweiten wollen, **in gleicher Weise** gilt wie für Wirtschaftsteilnehmer mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten, die ihre Tätigkeit in mehreren italienischen Provinzen ausüben wollen, **bilden sie doch für jeden nicht in Italien ansässigen Wirtschaftsteilnehmer für die Ausübung seiner Tätigkeit in Italien ein ernsthaftes Hindernis, das seinen Marktzugang beeinträchtigt**.

Da nämlich mit diesen Bestimmungen von einem Wirtschaftsteilnehmer mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat, der seine Tätigkeit in mehreren italienischen **Provinzen** ausüben möchte, verlangt wird, **dass er sich nicht auf eine einzige Niederlassung im italienischen Staatsgebiet beschränkt, sondern**, sofern er nicht einen zugelassenen Vertreter bevollmächtigt, **in jeder dieser Provinzen über Räumlichkeiten verfügt, versetzen sie ihn in eine ungünstige Lage im Verhältnis zu in Italien ansässigen italienischen Wirtschaftsteilnehmern, die bereits Räumlichkeiten in zumindest einer dieser Provinzen besitzen und normalerweise über größere Möglichkeiten als ausländische Wirtschaftsteilnehmer verfügen, um Kontakte mit in anderen Provinzen zu der fraglichen Tätigkeit zugelassenen Wirtschaftsteilnehmern herzustellen, um ihnen gegebenenfalls eine Vollmacht für ihre Vertretung zu erteilen** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Oktober 2004, CaixaBank France, C-442/02, Slg. 2004, I-8961, Randnrn. 12 und 13).

Urteil vom 18.07.2007- Rechtssache C-134/05, Kommission/ Italien, I-6251, Randnr. 57, 58

In der vorliegenden Rechtssache kann aber eine solche Gefährdung nicht festgestellt werden. ***Denn eine Stelle zur Überprüfung von Dampfkesseln und Druckgeräten*** kann nicht schon deshalb ***als eine tatsächliche und hinreichend schwere, ein Grundinteresse der österreichischen Gesellschaft berührende Gefahr für Personen*** angesehen werden, ***weil sie ihren Sitz nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat hat und daher von den österreichischen Behörden nicht kontrolliert werden kann.***

Was ***den Schutz des fairen Wettbewerbs*** angeht, so kann dieser grundsätzlich zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehören, ***die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können*** (vgl. im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr Urteile vom 7. März 1990 in der Rechtssache C-362/88, GB-INNO-BM, Slg. 1990, I-667, Randnr. 10, und vom 18. Mai 1993 in der Rechtssache C-126/91, Yves Rocher, Slg. 1993, I-2361, Randnr. 12).

Jedoch kann dieses Ziel nicht, wie es die österreichische Regierung tut, herangezogen werden, um den Wirtschaftsteilnehmern mit Sitz in Österreich einen ganzen Sektor, im vorliegenden Fall jenen der Prüfung von Dampfkesseln und Druckgeräten, mit der Begründung vorzubehalten, dass allein für diese die gleichen Regeln gälten, während die Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten anderen Regeln unterlägen, und dass dies zu einem unfairen Wettbewerb führen könne. ***Zum einen würde ein solcher Vorbehalt den freien Dienstleistungsverkehr von der Harmonisierung aller nationalen Regelungen über die Ausübung der fraglichen Tätigkeit abhängig machen, was darauf hinausliefe, den freien Dienstleistungsverkehr seines Inhalts und seiner Bedeutung zu berauben*** (vgl. im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr Urteil vom 9. Dezember 1981 in der Rechtssache 193/80, Kommission/Italien, Slg. 1981, 3019, Randnr. 17). ***Zum anderen kann der Schutz der inländischen Unternehmen allein Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht rechtfertigen*** (vgl. Urteil vom 25. Oktober 2001 in den Rechtssachen C-49/98, C-50/98, C-52/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis C-71/98, Finalarte u. a., Slg. 2001, I-7831, Randnr. 39).

Urteil vom 14.12.2006- Rechtssache C-257/05, Kommission/ Österreich, I-134, Randnr. 26, 30, 31

Aus alledem folgt, dass Artikel 49 EG dem entgegensteht, dass ein öffentlicher Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in Form häuslicher Atemtherapien und anderer Techniken der Ventilationsunterstützung zum einen eine Zulassungsvoraussetzung vorsieht, wonach der Bieter bei der Abgabe des Angebots über einen öffentlich zugänglichen Geschäftsraum in der Hauptstadt der Provinz, in der die Dienstleistung erbracht werden soll, verfügen muss, und zum anderen Kriterien für die Bewertung der Angebote, wonach zusätzliche Punkte dafür vergeben werden, dass bei der Abgabe des Angebots Produktions-, Wartungs- und Sauerstoffabfüllanlagen, die höchstens 1 000 Kilometer von dieser Provinz entfernt sind, oder öffentlich zugängliche Geschäftsräume in anderen, näher bezeichneten Orten dieser Provinz vorhanden sind, und bei Punktgleichheit mehrerer Angebote das Unternehmen bevorzugt wird, das die betreffenden Dienstleistungen bereits zuvor erbracht hat, sofern diese Anforderungen in diskriminierender Weise angewandt werden, nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt

sind, nicht geeignet sind, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, oder über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

Urteil vom 27.10.2005- Rechtssache C-234/03, Contse u.a., I-9315, Randnr. 79

Urteil vom 27.10.2005- Rechtssache C-158/03, Kommission/Spanien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 87

Nach alledem *hat* die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG *verstoßen*, dass *sie in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Labors für biomedizinische Analysen die erforderliche Betriebsgenehmigung nur erteilt, wenn sie ihre betriebliche Niederlassung im französischen Hoheitsgebiet haben.*

Folglich ist festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, *dass sie jegliche Erstattung der Kosten für biomedizinische Analysen ausschließt, die von einem Labor für biomedizinische Analysen durchgeführt wurden, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.*

Urteil vom 11.03.2004- Rechtssache C-496/01, Kommission/Frankreich, I-2351, Randnr. 77, 95

Nach alledem ist die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

- Leistungen wie die vom EL.G.A. *im Rahmen des Systems einer Pflichtversicherung gegen natürliche Risiken erbrachten fallen weder in den Anwendungsbereich der Artikel 59 und 60 des Vertrages noch in denjenigen der Richtlinie 73/239;*
- *ein solches Pflichtversicherungssystem kann jedoch ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne dieser Bestimmungen des Vertrages für Versicherungsgesellschaften darstellen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Risiken anbieten möchten.* Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dieses System tatsächlich durch sozialpolitische Ziele gerechtfertigt ist, und insbesondere zu untersuchen, ob der Umfang der Deckung durch diese Pflichtversicherung gemessen an diesen Zielen verhältnismäßig ist.

Urteil vom 22.05.2003- Rechtssache C-355/00, Freskot AE, I-5263, Randnr. 74

Angesichts *des finanziellen Nachteils, der für den Arbeitgeber in der Verlagerung des Abzugsrechts auf den Zeitpunkt der Rentenzahlung an den begünstigten Arbeitnehmer liegt*, können nationale Vorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen nämlich einerseits *die schwedischen Arbeitgeber davon abhalten, Zusatzrentenversicherungen bei Gesellschaften abzuschließen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Schweden niedergelassen sind, und andererseits diese Gesellschaften dazu bringen, ihre Dienste nicht auf dem schwedischen Markt anzubieten* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-118/96, Safir, Slg. 1998, I-1897, Randnr. 30, und vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-136/00, Danner, Slg. 2002, I-8147, Randnr. 31).

Urteil vom 26.06.2003- Rechtssache C-422/01, Skandia und Ramstedt, I-6817, Randnr. 28

Nach alledem ist festzustellen, dass *die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 52 und 59 EG-Vertrag sowie der Richtlinie 89/48 verstoßen hat, indem sie*

- *unter Verstoß gegen Artikel 59 EG-Vertrag für Rechtsanwälte, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und ihre Tätigkeit in Italien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, ein allgemeines Verbot aufrechterhält, in Italien über die zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderliche Infrastruktur zu verfügen,*
- *die Rechtsanwälte unter Verstoß gegen Artikel 52 EG-Vertrag verpflichtet, im Bezirk des Gerichts zu wohnen, in dessen Liste sie eingetragen sind, und*
- *die Richtlinie 89/48 unvollständig umgesetzt hat, da es an einer Durchführungsregelung fehlt, die die Modalitäten der Eignungsprüfung für Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten festlegt.*

Urteil vom 07.03.2002- Rechtssache C-145/99, Kommission/Italien, I-2235, Randnr. 57

Das *Erfordernis eines Sitzes oder einer Zweigniederlassung im Inland*, wie es in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 196/97 enthalten ist, *geht jedoch über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel des Schutzes der Arbeitnehmer*, auf das sich die italienische Regierung beruft, *zu erreichen*.

Dieses Erfordernis *gilt nämlich unterschiedslos für alle Zeitarbeitsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Italien haben, ohne dass nach dem Wohnort der von einem solchen Unternehmen angestellten Arbeitnehmer unterschieden wird*.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass *die von einem Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat einem in Italien ansässigen Nutzer von Zeitarbeitskräften zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer in diesem anderen Mitgliedstaat wohnen*, so dass für sie das im vorliegenden Fall von der italienischen Regierung zur Rechtfertigung des fraglichen Erfordernisses angeführte *Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer nicht besteht*.

Das gleiche gilt in dem Fall, dass *der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit in Italien im Rahmen eines individuellen Arbeitsvertrags verrichtet*.

Urteil vom 07.02.2002- Rechtssache C-279/00, Kommission/Italien, I-1425, Randnr. 20, 21, 22, 23

Aus den gesamten vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat, dass sie vorschreibt, *dass in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Zeitarbeitsunternehmen ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Inland errichten und eine Sicherheit in Höhe von 700 Millionen ITL bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigniederlassung im Inland stellen müssen*.

Urteil vom 07.02.2002- Rechtssache C-279/00, Kommission/Italien, I-1425, Randnr. 41

Hinsichtlich *der Verpflichtung des Messeveranstalters, einen ständigen nationalen oder lokalen Sitz zu haben*, ist darauf hinzuweisen, dass, wenn schon das Erfordernis der Zulassung eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, *das Erfordernis einer festen Niederlassung faktisch die Negation dieser Freiheit ist*. Durch dieses Erfordernis wird Artikel 59 EG-Vertrag, der gerade auf die Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs für solche Personen abzielt, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, jede praktische Wirksamkeit genommen. *Ein solches Erfordernis ist nur zulässig, wenn es nachweislich eine unerlässliche Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Zieles ist* (vgl. u. a. Urteil vom 9. Juli 1997 in der Rechtssache

C-222/95, Parodi, Slg. 1999, I-3899, Randnr. 31).

Urteil vom 15.01.2002- Rechtssache C-439/99, Kommission/Italien, I-305, Randnr. 30

Das Erfordernis, daß ein Bewachungsunternehmen seine Betriebsniederlassung in Belgien haben muß, läuft dem freien Dienstleistungsverkehr direkt zuwider, da es die Erbringung von Dienstleistungen in Belgien durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen unmöglich macht (vgl. Urteil vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1986, 3755, Randnr. 52).

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 27

Eine Regelung eines Mitgliedstaats, die wie die im Ausgangsverfahren strittige einen steuerlichen Vorteil für die Mehrzahl der Unternehmen vorsieht, die Wirtschaftsgüter von in diesem Mitgliedstaat ansässigen Vermietern mieten, diesen Vorteil jedoch stets jenen Unternehmen versagt, die Wirtschaftsgüter bei in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vermietern mieten, bewirkt jedoch eine Ungleichbehandlung je nach dem Sitz des Dienstleistenden, die Artikel 59 EG-Vertrag untersagt.

Urteil vom 26.10.1999- Rechtssache C-294/97, Eurowings Luftverkehr, I-7447, Randnr. 40

Eine solche Regelung, die die Steuerpflichtigen je nachdem, ob sie in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, unterschiedlich behandelt, kann eine nach Artikel 59 des Vertrages verbotene Diskriminierung darstellen.

Da zur Rechtfertigung dieser Diskriminierung kein weiterer Grund angegeben wurde, *ist festzustellen, daß eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige mit Artikel 59 des Vertrages unvereinbar ist, da sie nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen Zinsen erst vom Zeitpunkt der Inverzugsetzung dieses Staates an und zu einem niedrigeren Satz als dem gewährt, der für Zinsen gilt, die in diesem Staat ansässige Steuerpflichtige nach Ablauf der gesetzlichen Erstattungsfrist ohne weiteres erhalten.*

Urteil vom 07.05.1998- Rechtssache C-390/96, Lease Plan, I-2553, Randnr. 33, 39

Demnach weist eine Regelung, wie sie im Ausgangsrechtsstreit in Rede steht, eine Reihe von Faktoren auf, die geeignet sind, **Versicherungsnehmer davon abzuhalten, Kapitallebensversicherungen bei nicht in Schweden niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abzuschließen**, und Versicherungsunternehmen davon abzuhalten, ihre Dienste auf dem schwedischen Markt anzubieten.

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-118/96, Safir, I-1897, Randnr. 30

Vorbehaltlich der Überprüfung dieses Punktes durch das vorlegende Gericht ist darauf hinzuweisen, daß, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, das Erfordernis der Zulassung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, **das Erfordernis einer festen Niederlassung aber praktisch die Negation dieser Freiheit ist**. Dieses Erfordernis hat zur Folge, daß Artikel 59 des Vertrages, der gerade die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen beseitigen soll, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, jede praktische Wirksamkeit genommen wird. Für die Zulässigkeit eines solchen Erfordernisses muß daher nachgewiesen werden, daß es eine unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Zieles ist (vgl. Urteile Kommission/Deutschland, a. a. O., Randnr. 52, und vom 6. Juni 1996 in der Rechtssache C-101/94, Kommission/Italien, Slg. 1996, I-2691, Randnr. 31).

Urteil vom 09.07.1997- Rechtssache C-222/95, Parodi, I-3899, Randnr. 31

Urteil vom 06.06.1996- Rechtssache C-101/94, Kommission/Italien, I-2691, Randnr. 31

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 52

Zunächst ist festzustellen, daß **eine Regelung, die die Gewährung von Zinsvergütungen davon abhängig macht, daß die Darlehen bei einem im fraglichen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut aufgenommen wurden, auch eine nach Artikel 59 Absatz 1 des Vertrages verbotene Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute darstellt**.

Wie nämlich in Randnummer 12 festgestellt worden ist, **führt die fragliche Regelung zu einer Diskriminierung aus Gründen der Niederlassung. Eine solche Diskriminierung kann jedoch nur aus den Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, die in Artikel 56 Absatz 1 des Vertrages genannt sind, auf den Artikel 66 verweist; wirtschaftliche Ziele gehören nicht zu diesen Gründen** (siehe insbesondere Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda u. a., Slg. 1991, I-4007, Randnr. 11).

Urteil vom 14.11.1995- Rechtssache C-484/93, Svensson & Gustavsson, I-3955, Randnr. 12, 15

(...) Das Real Decreto Legislativo macht aber die Gewährung von Lizenzen zur Synchronisierung dieser Filme von der Verpflichtung zum Vertrieb eines spanischen Films abhängig. **Es bevorzugt damit die Produzenten inländischer Filme gegenüber den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Produzenten**, weil die erstgenannten sicher sein können, daß ihre Filme verliehen und sie über entsprechende Einnahmen verfügen werden, während die letztgenannten ausschließlich von der Entscheidung der spanischen Verleiher abhängig sind. Diese Verpflichtung **läuft daher auf eine Schutzwirkung zugunsten spanischer Unternehmen der Filmproduktion hinaus und benachteiligt in gleichem Maße die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen**

entsprechenden Unternehmen. Da den Filmproduzenten anderer Mitgliedstaaten somit der den spanischen Filmproduzenten gewährte Vorteil versagt wird, liegt eine Beschränkung diskriminierenden Charakters vor.

Urteil vom 04.05.1993- Rechtssache C-17/92, Distribuidores Cinematográficos, I-2239, Randnr. 15

Es ist festzustellen, daß die streitige Regelung insofern *den freien Dienstleistungsverkehr behindert*, als sie es den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Rundfunkanstalten *verwehrt*, Programme *in einer anderen Sprache als derjenigen des Mitgliedstaats, in dem die Anstalten ihren Sitz haben*, über die Kabelnetze der Flämischen Gemeinschaft übertragen zu lassen.

Diese Behinderung ist nicht nur deswegen *diskriminierend*, weil sie, wie die belgische Regierung einräumt, nicht die in Belgien ansässigen Rundfunkanstalten trifft, sondern vor allem deshalb, weil sie den in anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande ansässigen Rundfunkanstalten die Möglichkeit nimmt, dem Publikum der Flämischen Gemeinschaft Programme in niederländischer Sprache anzubieten, *während die inländischen Sender selbstverständlich diese Möglichkeit haben*.

Urteil vom 16.12.1992- Rechtssache C-211/91, Kommission/Belgien, I-6757, Randnr. 5, 6

Dazu ist festzustellen, daß Bestimmungen wie die des fraglichen belgischen Gesetzes den *freien Dienstleistungsverkehr beschränken*. Bestimmungen, *nach denen der Versicherer in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein muß*, damit den Versicherten in diesem Staat bestimmte Steuerabzugsmöglichkeiten zugute kommen können, halten die Versicherten nämlich davon ab, sich an die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer zu wenden, und *stellen somit für letztere eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar*.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 4. Dezember 1986, a. a. O., Randnr. 52) *ist das Erfordernis einer Niederlassung* jedoch mit Artikel 59 EWG-Vertrag *vereinbar*, wenn es eine unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung des im Allgemeininteresse verfolgten Zwecks darstellt.

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-204/90, Bachmann, I-249, Randnr. 31, 32

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, I-305, Randnr. 22, 23

Wie die österreichische Regierung zu Recht feststellt, darf ein Mitgliedstaat die Erbringung von Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen abhängig machen, die für eine Niederlassung gelten, und *damit den Bestimmungen des Vertrages, deren Ziel es gerade ist, die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten, jede praktische Wirksamkeit nehmen* (Urteil Säger, Randnr. 13).

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 43

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 13

Die Anforderungen, um die es in der vorliegenden Rechtssache geht, nämlich die Verpflichtung für einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen, von der Aufsichtsbehörde dieses Staates zugelassenen und deren Aufsicht unterworfenen Versicherer, *eine feste Niederlassung* im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats zu *haben* und bei der Aufsichtsbehörde dieses Staates eine

gesonderte Zulassung einzuholen, *stellen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs dar*, da sie die Leistungen im Bestimmungsstaat verteuern, insbesondere wenn die Tätigkeit des Versicherers in diesem Staat rein gelegentlicher Natur ist.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 28

Unter diesen Umständen kann die in den dänischen Rechtsvorschriften aufgestellte Verpflichtung, *im Bestimmungsstaat über eine feste Niederlassung zu verfügen* — um die es bei dem Antrag in bezug auf die erste Rüge allein geht —, gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und zugelassenen Versicherungsunter nehmen, das als führender Versicherer im Rahmen der Richtlinie 78/473 eine Tätigkeit nur in Form von Dienstleistungen ausüben will, nicht gerechtfertigt werden. *Ein derartiges Erfordernis verstößt gegen die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag.*

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 22

Dieses Ergebnis der Auslegung der Richtlinie 71/305 steht mit dem System der Bestimmungen des Vertrages über Dienstleistungen im Einklang. Würde man nämlich in einem Mitgliedstaat die Erbringung von Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen vom Besitz einer Genehmigung für die Niederlassung in dem erstgenannten Staat abhängig machen, *so hätte dies zur Folge, daß Artikel 59 EWG-Vertrag*, dessen Ziel es gerade ist, die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen zu beseitigen, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dessen Gebiet die Dienstleistung erbracht werden soll, jede praktische Wirksamkeit genommen wäre.

Auf die erste Frage ist demnach zu antworten, daß die Richtlinie 71/305 des Rates dahin auszulegen ist, daß sie es den Mitgliedstaaten verbietet, von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Bieter zu verlangen, daß er den Nachweis, daß er die in den Artikeln 23 bis 26 dieser Richtlinie erwähnten Kriterien in bezug auf seine Zuverlässigkeit und seine berufliche Befähigung erfüllt, mit anderen als den in diesen Bestimmungen *genannten Mitteln, wie zum Beispiel durch eine Niederlassungsgenehmigung*, erbringt.

Urteil vom 10.02.1982- Rechtssache 76/81, Transporoute, 417, Randnr. 14, 15

3.2.2 Wohnsitz-/ Sitzerfordernis

Somit *verstieß*, wie das Großherzogtum Luxemburg selbst einräumt, das luxemburgische Recht, das bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist galt und wonach Patentanwälte für die Erbringung von Dienstleistungen eine *Zustellungsanschrift bei einem zugelassenen Bevollmächtigten benötigen, gegen Artikel 49 EG.*

Urteil vom 06.03.2003- Rechtssache C-478/01, Kommission/ Luxemburg, I-2351, Randnr. 19

Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, *dass die in Artikel 52 EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit die Möglichkeit umfasst, unter Beachtung der Berufsregelungen im Gebiet der Gemeinschaft mehr als eine Stätte für die Ausübung einer Tätigkeit einzurichten und beizubehalten* (in diesem Sinne Urteile des Gerichtshofes vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 107/83, Klopp, Slg. 1984, 2971, Randnr. 19, vom 20. Mai 1992 in der Rechtssache C-106/91, Ramrath, Slg. 1992, I-3351, Randnrn. 20 bis 22 und 28, und vom 18. Januar 2001 in der Rechtssache C-162/99, Kommission/Italien, Slg. 2001, I-541, Randnr. 20).

Die von der Kommission beanstandete Wohnsitzverpflichtung verstößt somit gegen Artikel 52 EG-Vertrag, da sie einen Rechtsanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat als der Italienischen Republik niedergelassen ist, daran hindert, eine Niederlassung in Italien beizubehalten.

Urteil vom 07.03.2002- Rechtssache C-145/99, Kommission/Italien, I-2235, Randnr. 27, 28

Zwar wird die Beschränkung der Zahl der Liegeplätze, die an gebietsfremde Bootseigner vergeben werden können, nicht auf deren Staatsangehörigkeit gestützt — so daß sie nicht als unmittelbare Diskriminierung angesehen werden kann —; entscheidendes Kriterium für diese Beschränkung ist jedoch der Ort, an dem diese Bootseigner ihren Wohnsitz haben. Nach ständiger Rechtsprechung besteht aber bei einer nationalen Rechtsvorschrift, die eine *Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes trifft, die Gefahr, daß sie sich hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirkt, da Gebietsfremde meist Ausländer sind* (vgl. Urteil vom 7. Mai 1998 in der Rechtssache C-350/96, Clean Car Autoservice, Slg. 1998, I-2521, Randnr. 29).

Urteil vom 29.04.1999- Rechtssache C-224/97, Ciola, I-2517, Randnr. 14

Die Regelung, daß die Geschäftsführer und Direktoren aller Sicherheitsunternehmen in Spanien wohnen müssen, behindert die Niederlassungsfreiheit (vgl. hierzu Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-221/89, Factortame u. a., Slg. 1991, I-3905, Randnr. 32) und die Dienstleistungsfreiheit.

Urteil vom 29.10.1998- Rechtssache C-114/97, Kommission/Spanien, I-6717, Randnr. 44

Soweit *die Eigentümer, Charterer, Manager und Betreiber des Schiffes sowie im Falle einer Gesellschaft die Anteilseigner und Geschäftsführer ihren Aufenthaltsort und ihr Domizil im Registrierungsstaat haben müssen*, ist festzustellen, daß eine solche Bedingung, die keine Rechtfertigung in den Rechten und Pflichten findet, die durch die für ein Schiff erteilte Erlaubnis zur Führung einer Nationalflagge begründet werden, *auf eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit hinausläuft*. Die Staatsangehörigen des fraglichen Staates haben nämlich ganz überwiegend ihren Aufenthaltsort und ihr Domizil in diesem Staat und erfüllen somit diese Bedingung ohne weiteres, während die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten ihren Aufenthaltsort und ihr Domizil meist in diesen Staat verlegen müßten, um seinen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Artikel 52 steht folglich einer solchen Bedingung entgegen.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-221/89, Factortame Ltd, I-3905, Randnr. 32

Aus dem in Artikel 7 EWG-Vertrag niedergelegten Verbot „jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ folgt, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, genauso behandelt werden müssen wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats. Soweit dieses Verbot gilt, *ist es daher einem Mitgliedstaat verwehrt, die Gewährung eines Rechts an solche Personen davon abhängig zu machen, daß sie im Inland wohnen, wenn die eigenen Staatsangehörigen diese Voraussetzung nicht zu erfüllen brauchen.*

Urteil vom 02.02.1989- Rechtssache C-186/87, Cowan, 195, Randnr. 10

Nach alledem sind die Bestimmungen des EWG-Vertrags, vor allem die Artikel 59, 60 und 65, dahin auszulegen, daß innerstaatliche Rechtsvorschriften *die Erbringung von Dienstleistungen durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen nicht durch das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland unmöglich machen dürfen*, wenn mit Hilfe weniger einschränkender Maßnahmen die Einhaltung der Berufsregelungen gewährleistet werden kann, die für die Dienstleistung im Inland gelten.

Urteil vom 26.11.1975- Rechtssache 39/75, Coenen, 1547, Randnr. 12

Insbesondere kann das für den Leistungserbringer *aufgestellte Erfordernis eines ständigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Leistung zu erbringen ist, unter Umständen Artikel 59*, der gerade die Beseitigung der Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit nicht in dem Staate, in dessen Hoheitsgebiet die Leistung zu erbringen ist, ansässiger Personen bezweckt, jeder Wirksamkeit *berauben*.

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 11

Dies kann jedoch dann nicht gelten, wenn bestimmte Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat keinerlei Befähigungsnachweise voraussetzen und keinerlei Berufsausübungsregelungen unterliegen und *wenn ein ständiger Aufenthalt im Staatsgebiet schlechthin verlangt wird*.

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 15

3.3 BERUF SZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.3.1 Diplome

Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, *ist der Inhalt der Ausbildung, die ein Mitgliedstaat vorschreibt, der einen Beruf reglementiert, ein besonders wichtiges Kriterium, um die Anforderungen für die Ausübung dieses Berufs zu ermitteln* (Urteil vom 7. September 2006, Price, C-149/05, Slg. 2006, I-7691, Randnr. 55). *Es kann daher nicht angenommen werden, dass ein Beruf, der Personen eröffnet ist, die keine signifikante juristische Ausbildung genossen haben, ein Beruf ist, dessen „Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert“.*

Urteil vom 17.04.2008- Rechtssache C-197/06, Van Leuken, I-2627, Randnr. 38

Auf die erste Frage ist daher zu antworten, daß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 93/16 *den Zugang zur spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nicht vom vorherigen Erwerb eines Grunddiploms gemäß Artikel 3 abhängig macht.*

Urteil vom 16.07.1998- Rechtssache C-93/97, Fédération Belge des Chambres Syndicales de Médecins ASBL, I-4837, Randnr. 29

Aus dem Umstand allein, daß *Fremdenführer aus einem anderen Mitgliedstaat* keine solche Erlaubnis benötigen, wenn sie eine Reisegruppe in Griechenland begleiten, *kann nicht geschlossen werden, daß sie kein Interesse daran haben können, zur Verbesserung ihrer Qualifikation ein Diplom der genannten Art zu erwerben* und sich so eine Erlaubnis zur Berufsausübung in Griechenland zu beschaffen. In diesem Fall ist die Regelung auf sie anwendbar.

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 12

Nach ständiger Rechtsprechung hat ein Mitgliedstaat, bei dem die Zulassung zu einem Beruf beantragt worden ist, dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation abhängt, *die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die der Betroffene erworben hat, um den gleichen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, in der Weise zu berücksichtigen, daß er die durch diese Diplome bescheinigten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Diplomen und Fähigkeiten vergleicht.*

Urteil vom 22.03.1994- Rechtssache C-375/92, Kommission/ Spanien, I-923, Randnr. 12

Sodann ist zu bemerken, *daß die Mitgliedstaaten, solange es an einer Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf fehlt, festlegen können, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Berufs notwendig sind, und daß sie die Vorlage eines Diploms verlangen können, in dem diese Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt werden* (vgl. Urteile vom 15. Oktober 1987 in der Rechtssache 222/86, Heylens, Slg. 1987, 4097, Randnr. 10, und vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89, Vlassopoulou, Slg. 1991, I-2357, Randnr. 9).

Urteil vom 07.05.1992- Rechtssache C-104/91, Colegio Oficial de Agentes, I-3003, Randnr. 7

Ein Mitgliedstaat, bei dem die Genehmigung zur Ausübung eines Berufs beantragt wird, dessen Aufnahme nach den nationalen Rechtsvorschriften vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation abhängt, *hat daher die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die der Betroffene für die Ausübung des gleichen Berufs in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, in der Weise zu berücksichtigen, daß er die in diesen Diplomen bescheinigten Kompetenzen mit den nach den nationalen Vorschriften verlangten Kenntnissen und Fähigkeiten vergleicht* (vgl. Urteil vom 7. Mai 1991, Vlassopoulou, a. a. O., Randnr. 16).

Dieses Prüfungsverfahren muß es den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen, *sich objektiv zu vergewissern, daß das ausländische Diplom seinem Inhaber, wenn nicht gleiche, so doch zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie das nationale Diplom bescheinigt*. Diese Beurteilung der Gleichwertigkeit des ausländischen Befähigungsnachweises darf ausschließlich danach erfolgen, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieser Befähigungsnachweis unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der damit im Zusammenhang stehenden praktischen Ausbildung bei seinem Inhaber vermuten läßt (vgl. Urteil vom 15. Oktober 1987, Heylens, a. a. O., Randnr. 13).

Im Rahmen dieser Prüfung kann ein Mitgliedstaat jedoch objektiven Unterschieden Rechnung tragen, die sowohl hinsichtlich des im Herkunftsmitgliedstaat für den fraglichen Beruf geltenden rechtlichen Rahmens als auch hinsichtlich des mit diesem Beruf verbundenen Tätigkeitsbereichs bestehen. Im Fall des Immobilienmaklerberufs kann ein Mitgliedstaat also *eine vergleichende Prüfung der Befähigungsnachweise* unter Berücksichtigung der zwischen den betreffenden nationalen Rechtsordnungen bestehenden Unterschiede vornehmen (vgl. Urteil vom 7. Mai 1991, Vlassopoulou, a. a. O., Randnr. 18).

Führt diese vergleichende Prüfung der Befähigungsnachweise zu der Feststellung, daß die in dem ausländischen Befähigungsnachweis bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den nationalen Vorschriften verlangten entsprechen, *so hat der Mitgliedstaat anzuerkennen, daß der*

Befähigungsnachweis die in diesen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Ergibt der Vergleich hingegen nur eine teilweise Entsprechung zwischen diesen Kenntnissen und Fähigkeiten, so kann der Aufnahmemitgliedstaat von dem Betroffenen den Nachweis verlangen, daß er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat (vgl. Urteil vom 7. Mai 1991, Vlassopoulou, a. a. O., Randnr. 19).

Auf die umformulierte zweite Frage des Juzgado de Instrucción n° 20 Madrid ist somit zu antworten, daß die Artikel 52 und 57 EWG-Vertrag dahin auszulegen sind,

— daß, solange es an einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise für den Beruf des Immobilienmaklers fehlt, die Behörden eines Mitgliedstaats, bei denen ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats, der über ein Diplom oder einen Befähigungsnachweis zur Ausübung dieses Berufs in seinem Herkunftsstaat verfügt, einen Antrag auf Genehmigung zur Ausübung dieses Berufs stellt, zu prüfen haben, inwieweit die in den Diplomen oder Befähigungsnachweisen bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Betroffene in seinem Herkunftsstaat erworben hat, den nach den Vorschriften des Aufnahmestaats verlangten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen;

— daß, wenn die Diplome oder Befähigungsnachweise einander nur teilweise entsprechen, die Behörden des Aufnahmestaats von dem Betroffenen den Nachweis verlangen können, daß er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und ihn dazu erforderlichenfalls einer Prüfung unterziehen können;

— daß die Entscheidung, mit der dem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats die Anerkennung oder die Gleichstellung des von diesem Mitgliedstaat erteilten Diploms oder

Befähigungsnachweises versagt wird, mit einem gerichtlichen Rechtsbehelf anfechtbar sein muß, der es erlaubt, ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu überprüfen, und daß der Betroffene von den Gründen Kenntnis erhalten können muß, auf denen die Entscheidung beruht.

Urteil vom 07.05.1992- Rechtssache C-104/91, Colegio Oficial de Agentes, I-3003, Randnr. 11,12,13, 14, 16

Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats unter Vorlage eines Diploms, das er in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat und dessen Bedeutung und Wert gemeinschaftsrechtlich nicht anerkannt sind, seinen Herkunftsmitgliedstaat dazu verpflichten könnte, ihm die Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich dieses Diplom bezieht, in seinem Hoheitsgebiet zu erlauben, sofern der Zugang zu diesen Tätigkeiten dort den Inhabern einer höheren Qualifikation vorbehalten ist, die die *gegenseitige Anerkennung* auf Gemeinschaftsebene genießt, und dieser Vorbehalt nicht als willkürlich erscheint.

Urteil vom 03.10.1990- Rechtssache C-61/89, Bouchoucha, I-3551, Randnr. 15

3.3.2 Andere berufliche Qualifikationen

Folglich *entspricht eine nationale Regelung, die eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, soweit sie nicht Modalitäten für eine effektive gerichtliche Kontrolle hinsichtlich der ihrem Wert entsprechenden Berücksichtigung der Qualifikation eines von den Gerichten der anderen Mitgliedstaaten anerkannten gerichtssachverständigen Übersetzers vorsieht*, nicht den Anforderungen des Unionsrechts.

Daher ist auf die dritte Frage in der Rechtssache C-372/09 zu antworten, dass Art. 49 EG, dem heute Art. 56 AEUV entspricht, einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach *die Eintragung in eine Liste gerichtssachverständiger Übersetzer von Qualifikationsvoraussetzungen abhängt, ohne dass die Betroffenen von der Begründung der ihnen gegenüber ergangenen Entscheidung Kenntnis nehmen können und ohne dass gegen diese Entscheidung ein effektiver gerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist*, der es ermöglicht, deren Rechtmäßigkeit insbesondere im Hinblick auf die Beachtung des aus dem Unionsrecht folgenden Erfordernisses zu überprüfen, dass die in anderen Mitgliedstaaten erworbene und anerkannte Qualifikation der Betroffenen angemessen berücksichtigt wurde.

Urteil vom 17.03.2011- verbundene Rechtssachen C-372/09 und C-373/09, Peñarroja, I-1785, Randnr. 64, 65

Sodann ist festzustellen, daß eine nationale Regelung, die die Ausübung bestimmter Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, die an *bestimmte berufliche Qualifikationen geknüpft ist, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag darstellt*. Denn indem eine nationale Regelung Dienstleistungen auf dem Gebiet der Patentüberwachung bestimmten Wirtschaftsteilnehmern vorbehält, die über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen, hindert sie sowohl ein im Ausland niedergelassenes Unternehmen daran, für Patentinhaber im Inland Dienstleistungen zu

erbringen, als auch diese Patentinhaber daran, die Art und Weise der Überwachung ihrer Patente frei zu wählen.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 14

Hierzu ist festzustellen, daß das in der erwähnten griechischen Regelung aufgestellte Erfordernis eine solche Beschränkung darstellt. Indem diese Regelung für die Erbringung der Dienstleistung von Fremdenführern, die mit einer Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat anreisen, ***den Besitz eines bestimmten Befähigungsnachweises verlangt, hindert*** sie nämlich sowohl die Reisebüros, diese Leistung durch ihr eigenes Personal zu erbringen, als auch die selbständigen Fremdenführer, ihre Dienstleistungen diesen Büros während der organisierten Reisen anzubieten. Sie ***hindert*** auch die Touristen, die an solchen organisierten Reisen teilnehmen, diese Dienstleistungen je nach Wahl in Anspruch zu nehmen.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 17

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 16

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 13

Es ist jedoch festzustellen, daß das Diplom der Europäischen Schule für Osteopathie, das Herr Bouchoucha besitzt, gegenwärtig keine gegenseitige Anerkennung auf Gemeinschaftsebene genießt, worauf die französische Regierung sowie das SNMOF und das SNMSRRF zu Recht hingewiesen haben. ***Dieses Diplom ist daher nicht als eine nach dem Gemeinschaftsrecht anerkannte berufliche Qualifikation anzusehen.***

Im übrigen darf nach dem genannten Urteil vom 7. Februar 1979 nicht verkannt werden, daß ein Mitgliedstaat ein berechtigtes Interesse daran haben kann, zu verhindern, daß sich einige seiner Staatsangehörigen unter Mißbrauch der durch den Vertrag geschaffenen Erleichterungen der Anwendung ihrer nationalen Berufsausbildungsvorschriften entziehen (Randnr. 25).

Urteil vom 03.10.1990- Rechtssache C-61/89, Bouchoucha, I-3551, Randnr. 14

3.3.3 Mitgliedschaft berufständischer Behörde

In dieser Hinsicht ***stellt es eine Beschränkung im Sinne des Artikels 59 EG-Vertrag dar, wenn einem Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat ansässig ist und in einem anderen Mitgliedstaat als Dienstleistender eine handwerkliche Tätigkeit ausüben möchte, die Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle des letztgenannten Mitgliedstaats auferlegt wird.***

Zwar könnte das Erfordernis einer Eintragung in die Handwerksrolle, die die Pflichtmitgliedschaft der betroffenen Unternehmen in der Handwerkskammer und damit die Zahlung von entsprechenden Beiträgen zur Folge hat, im Fall einer Niederlassung im Aufnahmeland - um den es im Ausgangsverfahren aber nicht geht - gerechtfertigt sein. Doch gilt

dies nicht notwendig auch für Unternehmen, die nur gelegentlich oder sogar nur ein einziges Mal im Aufnahmeland Dienstleistungen erbringen wollen.

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 34, 45

Daher ist festzustellen, daß *die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 59 EG-Vertrag verstoßen hat*, daß sie aufgrund der Artikel 1 und 6 des Gesetzes Nr. 82/94 *die Erbringung von Dienstleistungen der Reinigung, der Desinfizierung, der Ungeziefer- und Rattenbekämpfung sowie der hygienischen Sanierung durch Unternehmen, die in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind*, von einer Eintragung in die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Register abhängig gemacht hat.

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-358/98, Kommission/Italien, I-1255, Randnr. 18

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß *das Verbot*, einen Arzt oder Zahnarzt, der weiterhin in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, in Frankreich *zuzulassen*, zu absolut und zu allgemein ist, als daß es durch die Notwendigkeit gerechtfertigt werden könnte, die Kontinuität der Krankenversorgung sicherzustellen oder in Frankreich das französische Standesrecht anzuwenden.

Die Kommission macht deshalb zu Recht geltend, daß es den Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit widerspricht, wenn das französische Recht allen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Ärzten oder Zahnärzten *verbietet*, ihren Beruf *durch Wahrnehmung von Vertretungen, Eröffnung einer Praxis oder Ausübung ihrer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis* in Frankreich auszuüben.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache C-96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 14, 15

Was die von der italienischen Regierung aufgeworfene besondere Frage angeht, ob dem Betroffenen ein solches Recht selbst dann zusteht, *wenn er nicht Mitglied der berufsständischen Kammer ist*, so ist festzustellen, daß Voraussetzung für die Vereinbarkeit der erwähnten Verpflichtung mit dem Gemeinschaftsrecht die Beachtung der wesentlichen Grundsätze dieses Rechts und namentlich desjenigen der Nichtdiskriminierung ist.

Wie der Gerichtshof in dem genannten Urteil ausgeführt hat, darf die Aufnahme in die berufsständische Kammer nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungsnachweis für die Ausübung des Berufs nicht gültig sei, wenn er unter den Befähigungsnachweisen aufgeführt ist, zu deren Anerkennung alle Mitgliedstaaten und ihre berufsständischen Kammern als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Einrichtungen aufgrund des Gemeinschaftsrechts verpflichtet sind. Demnach wären Rechtsvorschriften, die Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen gegen einen Tierarzt vorgesehen, der seinen Beruf ausübt, ohne Mitglied der berufsständischen Kammer zu sein, insoweit mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, als die Aufnahme des Betroffenen in diese Kammer unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts abgelehnt worden ist; diese Rechtsvorschriften würden dann nämlich den Vorschriften des Vertrages und der Richtlinie 78/1026, die nach ihrer zweiten Begründungserwägung den Tierärzten die „tatsächliche“ Ausübung des Niederlassungsrechts und

des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr erleichtern soll, im Ergebnis jede praktische Wirksamkeit nehmen.

Die erste Frage der Pretura Lodi ist deshalb dahin gehend zu beantworten, daß ein Mitgliedstaat gegenüber einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der in seinem Land zur Ausübung des Tierarztberufs berechtigt ist, **keine strafrechtliche Sanktionen** wegen unbefugter Ausübung des Tierarztberufs mit der Begründung **verhängen kann**, daß er nicht in das Tierärzterverzeichnis des erstgenannten Mitgliedstaats eingetragen sei, wenn diese Eintragung unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt wird.

Urteil vom 15.12.1983- Rechtssache 5/83, Rienks, 4233, Randnr. 9, 10, 11

3.3.4 Allgemeine Systeme der Anerkennung von Diplomen

Die Richtlinie, die auf den Artikeln 49, 57 Absatz 1 und 66 des Vertrages beruht, **soll den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr erleichtern, indem sie den Angehörigen der Mitgliedstaaten ermöglicht, als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.**

Urteil vom 02.07.1998- verbundene Rechtssachen C-225/95, C-226/95 und C-227/95, Kapasakalis, I-4239, Randnr. 18

Es ist jedoch festzustellen, daß das Diplom der Europäischen Schule für Osteopathie, das Herr Bouchoucha besitzt, **gegenwärtig keine gegenseitige Anerkennung** auf Gemeinschaftsebene **genießt**, worauf die französische Regierung sowie das SNMOF und das SNMSRRF zu Recht hingewiesen haben. **Dieses Diplom ist daher nicht als eine nach dem Gemeinschaftsrecht anerkannte berufliche Qualifikation anzusehen.** Im übrigen darf nach dem genannten Urteil vom 7. Februar 1979 nicht verkannt werden, daß ein Mitgliedstaat ein berechtigtes Interesse daran haben kann, zu verhindern, daß sich einige seiner Staatsangehörigen unter Mißbrauch der durch den Vertrag geschaffenen Erleichterungen der Anwendung ihrer nationalen Berufsausbildungsvorschriften entziehen (Randnr. 25).

Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats unter Vorlage eines Diploms, das er in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat und dessen Bedeutung und Wert gemeinschaftsrechtlich nicht anerkannt sind, seinen Herkunftsmitgliedstaat dazu verpflichten könnte, ihm die Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich dieses Diplom bezieht, in seinem Hoheitsgebiet zu erlauben, sofern der Zugang zu diesen Tätigkeiten dort den Inhabern einer höheren Qualifikation vorbehalten ist, die die gegenseitige Anerkennung auf Gemeinschaftsebene genießt, und dieser Vorbehalt nicht als willkürlich erscheint.

Urteil vom 03.10.1990- Rechtssache C-61/89, Bouchoucha, I-3551, Randnr. 14, 15

3.3.5 Verpflichtung zur Vorlage des Originaldiploms

Die Verpflichtung, das Originaldiplom oder eine beglaubigte Kopie vorzulegen, führe für die antragstellenden Architekten zu zusätzlichen Kosten und schaffe dadurch ein **Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit**. Das von den italienischen Behörden verfolgte Ziel könne mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden, wie z. B. die Verpflichtung, eine einfache Bescheinigung oder eine Fotokopie des Diploms vorzulegen.

Das Erfordernis in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Dekrets Nr. 129/92, wonach der einzige annehmbare Nachweis das Original des Diploms oder dessen beglaubigte Kopie ist, steht jedoch insoweit außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, als **es jede andere Form des Nachweises, mit dem sich das Vorhandensein des in Frage stehenden Befähigungsnachweises mit der gleichen Sicherheit belegen ließe**, wie z. B. die Vorlage einer Bescheinigung oder eine Anerkennung des Diploms des Antragstellers durch die Behörden oder die Berufsverbände des Herkunftsmitgliedstaats, **ausschließt**.

Urteil vom 21.03.2002- Rechtssache C-298/99, Kommission/Italien, I-3129, Randnr. 34, 39

3.4 ZULASSUNGEN, ERLAUBNISSE UND BEWILLIGUNGEN UND DABEI ANFALLENDE GEBÜHREN

Daraus folgt, dass in diesem speziellen Zusammenhang **die Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, dadurch, dass sie eine gegenüber der Laufzeit früher erteilter Konzessionen verkürzte Laufzeit vorsieht, zu einer konsequenten Verfolgung legitimer Ziele, zur Verminderung der Gelegenheit zum Glücksspiel oder der Bekämpfung der mit den Glücksspielen in Zusammenhang stehenden Straftaten beitragen und auch den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen kann**.

Urteil vom 22.01.2015- Rechtssache C-463/13, Stanley International Betting und Stanlevbet, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 53

Damit entschieden werden kann, ob die Klage der Kommission begründet ist, muss an erster Stelle geprüft werden, ob die in Rede stehenden Vorschriften ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass **es bei dieser Klage nur um die vorhergehende Meldung geht, die von selbständigen Dienstleistungserbringern verlangt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Belgien rechtmäßig niedergelassen sind und die vorübergehend Dienstleistungen in Belgien erbringen möchten**, und nicht um die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1).

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass infolge der in Rede stehenden Meldepflicht diejenigen, die von Art. 137 Nr. 8 und Art. 138 dritter Gedankenstrich des Programmgesetzes erfasst werden und die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Belgien wohnhaft oder niedergelassen sind, sich registrieren und dabei ein Konto einrichten müssen, bevor sie anschließend nach Art. 153 des Programmgesetzes grundsätzlich jedes Mal, bevor sie eine Dienstleistung im belgischen Hoheitsgebiet erbringen, den belgischen Behörden eine Reihe von Informationen – wie *den Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Dienstleistung, die erbracht werden wird, ihre Art und die Identität der juristischen oder natürlichen Person, für die sie bestimmt ist* – mitzuteilen haben. Diese Informationen müssen *auf einem Formular* übermittelt werden, *das vorzugsweise online auszufüllen ist oder, falls dies nicht möglich ist, per Post oder per Fax an die zuständige Stelle gesandt werden muss*. Die Nichtbeachtung dieser Formalitäten kann gemäß Art. 157 Nr. 3 des Programmgesetzes strafrechtlich geahndet werden.

Die Formalitäten, die die in Rede stehende Meldepflicht mit sich bringt, sind daher geeignet, die Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien durch selbständige Dienstleistungserbringer, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu behindern. Diese Pflicht stellt somit ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar.

Daher muss an zweiter Stelle geprüft werden, ob die in Rede stehende Meldepflicht – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der von der vorliegenden Klage erfasste Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von *Dienstleistungen durch selbständige Erwerbstätige bis zum heutigen Tag auf der Ebene der Union nicht harmonisiert worden ist* – gerechtfertigt werden kann.

Eine nationale Regelung, die in einem Bereich erlassen worden ist, der nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Unionsebene ist, und die unterschiedslos für alle im betreffenden Mitgliedstaat tätigen Personen oder Unternehmen gilt, kann nämlich trotz ihrer den freien Dienstleistungsverkehr beschränkenden Wirkung gerechtfertigt sein, wenn sie auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruht und dieses Interesse nicht schon durch Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er niedergelassen ist, und wenn sie geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, ohne über das hinauszugehen, was dazu erforderlich ist (Urteile Arblade u. a., Randnrn. 34 und 35, vom 19. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-244/04, Slg. 2006, I-885, Randnr. 31, und vom 1. Oktober 2009, Kommission/Belgien, C-219/08, Slg. 2009, I-9213, Randnr. 14).

Insoweit ist hinsichtlich der vom Königreich Belgien geltend gemachten Ziele festzustellen, dass diese als zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können, berücksichtigungsfähig sind. Hierzu genügt der Hinweis, dass *sich das Ziel, Betrug – insbesondere Sozialbetrug – zu bekämpfen und Missbräuche zu verhindern – insbesondere Scheinselbständigkeit aufzudecken und gegen Schwarzarbeit vorzugehen –, unter das Ziel, das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit zu bewahren, aber auch unter die Ziele, unlauteren Wettbewerb und*

Sozialdumping zu verhindern sowie die Erwerbstätigen, einschließlich der selbständigen Dienstleistungserbringer, zu schützen, einordnen lässt.

Der Gerichtshof hat nämlich bereits festgestellt, dass ***zwischen Unternehmen, die in dem Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dessen Hoheitsgebiet die Dienstleistung erbracht wird, und Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und Erwerbstätige in den erstgenannten Mitgliedstaat entsenden, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, objektive Unterschiede bestehen***, was die Möglichkeit betrifft, über die die Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Dienstleistung erbracht wird, verfügen, um die Einhaltung der Regeln zu prüfen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Rechte beachtet werden, die Erwerbstätigen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats durch dessen nationale Rechtsvorschriften eingeräumt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 25. Oktober 2001, Finalarte u. a., C-49/98, C-50/98, C-52/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis C-71/98, Slg. 2001, I-7831, Randnrn. 63, 64 und 73). Dass selbständigen Dienstleistungserbringern, die in Belgien niedergelassen sind, keine Verpflichtungen auferlegt werden, die u. a. in Bezug auf die zu erteilenden Auskünfte den Verpflichtungen vollkommen gleichwertig sind, die sich aus der in Rede stehenden Meldepflicht für in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene selbständige Dienstleistungserbringer ergeben, lässt sich somit den ***objektiven Unterschieden zwischen diesen beiden Kategorien von selbständigen Dienstleistungserbringern zuschreiben***.

Unbeschadet dessen ist darauf hinzuweisen, dass ***ein genereller Betrugsverdacht eine Maßnahme, die die Ziele des AEU-Vertrags beeinträchtigt, nicht rechtfertigen kann*** (vgl. in diesem Sinne Urteile Kommission/Frankreich, Randnr. 52, und vom 9. November 2006, Kommission/Belgien, C-433/04, Slg. 2006, I-10653, Randnr. 35).

Auch wenn selbständige Dienstleistungserbringer, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Belgien niedergelassen sind, in Belgien steuerlichen und sozialen Verpflichtungen unterworfen werden dürfen, ist vorliegend festzustellen, dass die Anwendung der in Rede stehenden Meldepflicht nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen Anlass zur Prüfung besteht, ob diese steuerlichen und sozialen Verpflichtungen beachtet werden.

Urteil vom 19.12.2012- Rechtssache C-577/10, Kommission /Belgien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 37, 39, 40, 43, 44, 45, 48, 53, 54

Aufgrund ***einer nationalen Regelung, die die Übernahme der Kosten einer ohne vorherige Genehmigung erbrachten Krankenhausbehandlung in allen Fällen ausschließt***, wird im vorliegenden Fall ***dem Sozialversicherten, der aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Dringlichkeit der Krankenhausbehandlung daran gehindert war, diese Genehmigung zu beantragen, oder der, wie Herr Elchinov, die Antwort des zuständigen Trägers nicht abwarten konnte***, die Übernahme der Behandlungskosten durch den Träger versagt, ***selbst wenn die Voraussetzungen für eine solche Kostenübernahme im Übrigen erfüllt sind***.

Nach alledem ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass die Art. 49 EG und 22 der Verordnung Nr. 1408/71 der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die dahin ausgelegt wird, dass sie

die Übernahme der Kosten einer ohne vorherige Genehmigung in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Krankenhausbehandlung in allen Fällen ausschließt.

Urteil vom 05.10.2010- Rechtssache C-173/09, Elchinov, I-8889, Randnr. 45, 51

Im vorliegenden Fall ist das Erfordernis einer *vorherigen Genehmigung*, von der nach der fraglichen nationalen Regelung die Kostenübernahme durch den zuständigen Träger gemäß der im Mitgliedstaat des Trägers geltenden Deckungsregelung für *Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses, die in einem anderen Mitgliedstaat geplant sind und die den Einsatz medizinischer Großgeräte erfordern*, geeignet, die Sozialversicherten des französischen Systems davon abzuschrecken oder sogar daran zu hindern, sich an die Erbringer medizinischer Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu wenden, um die fraglichen Behandlungen zu erhalten. Es stellt daher sowohl für diese Versicherten als auch für die Leistungserbringer *eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs* dar (vgl. in diesem Sinne Urteile Müller-Fauré und van Riet, Randnrn. 44 und 103, und Watts, Randnr. 98).

Urteil vom 05.10.2010- Rechtssache C-512/08, Kommission/ Frankreich, I-8833, Randnr. 32

Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass *Art. 49 EG* dahin gehend auszulegen ist, *dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der über das Internet Sportwetten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ansässig ist, anbieten möchte, nicht allein deshalb aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung herausfällt*, weil er *nicht über eine Erlaubnis verfügt, solche Wetten Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats seiner Niederlassung anzubieten, sondern nur über eine Erlaubnis, diese Dienstleistungen Personen im Ausland anzubieten*.

Urteil vom 08.09.2010- Rechtssache C-46/08, Carmen Media Group Ltd, I-8149, Randnr. 52

Insoweit ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, *dass eine Lizenzregelung, die die Zahl der Betreiber im nationalen Hoheitsgebiet begrenzt, aus im Interesse der Allgemeinheit liegenden Zielen gerechtfertigt werden kann* (vgl. in diesem Sinne Urteil Placanica u. a., Randnr. 53), *soweit die sich daraus ergebenden Beschränkungen angemessen sind und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist*.

Urteil vom 31.01.2008- Rechtssache C-380/05, Centro Europa 7, I-349, Randnr. 100

Nach ständiger Rechtsprechung stellt die Regelung eines Mitgliedstaats, die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland *von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis* abhängig macht, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Art. 49 EG dar (vgl. u. a. Urteile vom 9. August 1994, Vander Elst, C-43/93, Slg. 1994, I-3803, Randnr. 15, Kommission/Belgien, Randnr. 35, vom 7. Oktober 2004, Kommission/Niederlande, C-189/03, Slg. 2004, I-9289, Randnr. 17, und vom 18. Juli 2007, Kommission/Italien, C-134/05, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 23).

Zudem erschwert *die Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Erlaubnis*, die den Dienstleistungserbringer *verpflichtet*, gemäß Art. 136 des Testo unico *in jeder Provinz, in der er seine Tätigkeiten ausüben möchte, eine Erlaubnis zu beantragen* – wobei daran zu erinnern ist, dass Italien in 103 Provinzen aufgeteilt ist – die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit noch zusätzlich (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. März 2002, Kommission/Italien, C-298/99, Slg. 2002, I-3129, Randnr. 64).

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Bedingung, wonach die Angehörigen des Personals eines privaten Sicherheitsunternehmens *einer erneuten besonderen Erlaubnis* im Aufnahmemitgliedstaat bedürfen, eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dieses Unternehmens im Sinne von Art. 49 EG darstellt, da sie nicht die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigt (Urteile Kommission/Portugal, Randnr. 66, Kommission/Niederlande, Randnr. 30, und vom 26. Januar 2006, Kommission/Spanien, Randnr. 55).

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-465/05, Kommission/ Italien, I-11091, Randnr. 58, 59, 93

Es ist zunächst festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs eine nationale Regelung, die die Erbringung von Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland *von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs* im Sinne von Art. 49 EG *darstellt* (vgl. u. a. Urteile vom 7. Oktober 2004, Kommission/Niederlande, C-189/03, Slg. 2004, I-9289, Randnr. 17, und vom 21. September 2006, Kommission/Österreich, C-168/04, Slg. 2006, I-9041, Randnr. 40).

Auch wenn diese Bestimmungen für in einer italienischen Provinz ansässige Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Tätigkeit auf andere Provinzen ausweiten wollen, in gleicher Weise gilt wie für Wirtschaftsteilnehmer mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten, die ihre Tätigkeit in mehreren italienischen Provinzen ausüben wollen, bilden sie doch für jeden nicht in Italien ansässigen Wirtschaftsteilnehmer für die Ausübung seiner Tätigkeit in Italien ein ernsthaftes Hindernis, das seinen Marktzugang beeinträchtigt.

Da nämlich *mit diesen Bestimmungen von einem Wirtschaftsteilnehmer mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat, der seine Tätigkeit in mehreren italienischen Provinzen ausüben möchte, verlangt wird, dass er sich nicht auf eine einzige Niederlassung im italienischen Staatsgebiet beschränkt, sondern, sofern er nicht einen zugelassenen Vertreter bevollmächtigt, in jeder dieser Provinzen über Räumlichkeiten verfügt, versetzen sie ihn in eine ungünstige Lage im Verhältnis zu in Italien ansässigen italienischen Wirtschaftsteilnehmern*, die bereits Räumlichkeiten in zumindest einer dieser Provinzen besitzen und normalerweise über größere Möglichkeiten als ausländische Wirtschaftsteilnehmer verfügen, um Kontakte mit in anderen Provinzen zu der fraglichen Tätigkeit zugelassenen Wirtschaftsteilnehmern herzustellen, um ihnen gegebenenfalls eine Vollmacht für ihre Vertretung zu erteilen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Oktober 2004, CaixaBank France, C-442/02, Slg. 2004, I-8961, Randnrn. 12 und 13).

Zu den Gründen, die die Italienische Republik zur Rechtfertigung dieser Beschränkung der in den Art. 43 EG und 49 EG gewährleisteten Freiheiten anführt, ist festzustellen, dass weder die räumlich begrenzte Geltung der Genehmigung noch die Verpflichtung, in der Provinz, für die die Genehmigung erteilt worden ist, über Räumlichkeiten zu verfügen, von vornherein als ungeeignet angesehen werden können, um das mit ihnen verfolgte Ziel einer wirksamen Kontrolle der in Frage stehenden Tätigkeit zu erreichen.

Jedoch gehen diese Bestimmungen, wie die Kommission ausgeführt hat, über das hinaus, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist, da dieses auch mit weniger beschränkenden Mitteln erreicht werden kann.

Urteil vom 18.07.2007- Rechtssache C-134/05, Kommission/ Italien, I-6251, Randnr. 23, 57, 58, 59, 60

Demnach ist auf die erste Frage zu antworten, dass eine innerstaatliche Regelung, nach der ein Mitgliedstaat für die Tätigkeit *der gewerbsmäßigen Kreditvergabe* im Inland durch ein in einem Drittstaat ansässiges Unternehmen *eine vorherige Erlaubnis vorschreibt* und diese Erlaubnis u. a. dann zu versagen ist, wenn das betreffende Unternehmen nicht seine Hauptverwaltung oder eine Zweigstelle im Inland hat, *vorwiegend die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Artikel 49 ff. EG berührt*. Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat kann sich nicht auf diese Bestimmungen berufen.

Urteil vom 03.10.2006- Rechtssache C-452/04, Fidium Finanz, I-9521, Randnr. 50

Zum anderen *geht die Bedingung*, die die Erteilung der EU-Entsendebestätigung *vom Bestehen von Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder von unbefristeten Arbeitsverträgen abhängig macht*, über das *hinaus*, was im Namen des Zieles des sozialen Schutzes als notwendige Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen mittels Entsendung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer verlangt werden kann (Urteile Kommission/Luxemburg, Randnrn. 32 und 33, und Kommission/Deutschland, Randnr. 58).

Auch kann sich die österreichische Regierung nicht auf die vom Gerichtshof in Randnummer 26 des Urteils Vander Elst verwendete Formulierung berufen, wenn sie geltend macht, dass aufgrund dieses Erfordernisses kontrolliert werden könne, ob der entsandte drittstaatsangehörige Arbeitnehmer über eine ordnungsgemäße und dauerhafte Beschäftigung im Niederlassungsstaat seines Arbeitgebers verfüge. Der Gerichtshof hat nämlich den Begriff der *„ordnungsgemäßen und dauerhaften Beschäftigung“* nicht *mit der Bedingung eines Wohnsitzes oder einer Beschäftigung* im Niederlassungsstaat des Dienstleistungsunternehmens von bestimmter *Dauer verbunden* (Urteil Kommission/Deutschland, Randnr. 55).

Daraus folgt, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, indem sie zum einen die Entsendung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer durch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen von der *Einholung der „EU-Entsendebestätigung“* nach § 18 Abs 12 bis 16 AusLBG abhängig macht, die nur erteilt wird, wenn erstens der betreffende Arbeitnehmer seit *mindestens einem Jahr bei dem betreffenden Unternehmen* beschäftigt ist oder mit diesem *einen unbefristeten Arbeitsvertrag* geschlossen hat und zweitens *die Einhaltung der österreichischen Beschäftigungs- und Lohnbedingungen*

nachgewiesen wird, und indem sie zum anderen in § 10 Abs 1 Z 3 FrG die automatische und ausnahmslose Versagung einer Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis vorsieht, wodurch eine nachträgliche Legalisierung der Situation drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen rechtmäßig entsandt worden sind, aber ohne Sichtvermerk in das Staatsgebiet eingereist sind, nicht möglich ist.

Urteil vom 21.09.2006- Rechtssache C-168/04, Kommission/ Österreich, I-9041, Randnr. 50, 51, 68

Wie die französische Regierung einräumt, *stellt eine nationale Regelung, die die Erteilung einer Lizenz zur Ausübung einer Tätigkeit wie jener der Künstlervermittlung vom Bedarf an Künstlervermittlung abhängig macht, eine Beschränkung dar; sie zielt auf eine Begrenzung der Zahl der Dienstleister ab. Die französische Regierung hat keinen Grund vorgetragen, mit dem sich diese Beschränkung rechtfertigen ließe.*

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 29

Somit ist festzustellen, dass das in Randnummer 95 des vorliegenden Urteils genannte *System der vorherigen Genehmigung die betroffenen Patienten* davon abschreckt oder sogar daran *hindert, sich an Erbringer von Leistungen der Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat zu wenden, und sowohl für diese Patienten als auch für die Leistungserbringer eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt* (vgl. in diesem Sinne Urteile Smits und Peerbooms, Randnr. 69, sowie Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 44). *Nach ständiger Rechtsprechung kann ein System der vorherigen Genehmigung keine Ermessensausübung der nationalen Behörden rechtfertigen, die geeignet ist, den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere wenn sie eine Grundfreiheit wie die in Rede stehende betreffen, ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen* (vgl. Urteile Smits und Peerbooms, Randnr. 90, sowie Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 84, und die in diesen Randnummern zitierte Rechtsprechung).

Ein System der vorherigen Genehmigung ist daher jedenfalls nur dann trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit gerechtfertigt, wenn es *auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, die im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden*, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern. *Ein derartiges Genehmigungssystem muss außerdem auf einem leicht zugänglichen Verfahren beruhen und geeignet sein, den Betroffenen zu garantieren, dass ihr Antrag innerhalb angemessener Frist sowie objektiv und unparteiisch behandelt wird, wobei eine Versagung der Genehmigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anfechtbar sein muss* (Urteile Smits und Peerbooms, Randnr. 90, sowie Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 85).

Zu diesem Zweck müssen *Ablehnungen einer Genehmigung* oder Gutachten, auf die diese Ablehnungen gegebenenfalls gestützt sind, *die spezifischen Vorschriften bezeichnen*, auf denen sie beruhen, und in Bezug auf diese ordnungsgemäß begründet sein. Auch müssen die Gerichte, bei denen eine Klage gegen derartige ablehnende Entscheidungen anhängig ist, unabhängige Sachverständige, die alle Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten, hinzuziehen können, wenn sie dies für die Ausübung der ihnen obliegenden Kontrolle für erforderlich halten (vgl. in diesem Sinne Urteil Inizan, Randnr. 49).

Wenn sich herausstellt, dass der Zeitraum, der sich aus derartigen Wartelisten ergibt, im Einzelfall den zeitlichen Rahmen überschreitet, der unter Berücksichtigung einer objektiven medizinischen Beurteilung sämtlicher Umstände, die den Zustand und den klinischen Bedarf des Betroffenen kennzeichnen, vertretbar ist, **kann der zuständige Träger die beantragte Genehmigung folglich nicht unter Berufung auf die Existenz dieser Wartelisten, auf eine angebliche Beeinträchtigung der üblichen Prioritätenfolge** nach Maßgabe der jeweiligen Dringlichkeit der zu behandelnden Fälle, auf die **Kostenfreiheit** der im Rahmen des fraglichen nationalen Systems erbrachten **Krankenhausbehandlungen**, auf die Verpflichtung, für die Übernahme der Kosten einer in einem anderen Mitgliedstaat beabsichtigten Behandlung besondere finanzielle Mittel vorzusehen, und/oder auf **einen Vergleich der Kosten** dieser Behandlung und der Kosten einer gleichwertigen Behandlung im zuständigen Mitgliedstaat versagen.

Der Gerichtshof hat insoweit bereits entschieden, dass **es eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Artikel 49 EG darstellt**, dass die Regelung des zuständigen Mitgliedstaats einem ihr unterliegenden **Patienten, dem eine Krankenhauspflege in einem anderen Mitgliedstaat** gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1408/71 **genehmigt worden ist, keine Kostenübernahme in gleicher Höhe gewährleistet**, wie sie ihm gewährt worden wäre, wenn er im zuständigen Mitgliedstaat im Krankenhaus behandelt worden wäre (vgl. Urteil Vanbraekel u. a., Randnrn. 43 bis 52).

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 98, 115, 116, 117, 120, 129

Der Gerichtshof hat nämlich zur Entsendung von Arbeitnehmern, die Angehörige eines Drittstaats sind, durch ein in der Gemeinschaft ansässiges Dienstleistungsunternehmen bereits entschieden, **dass eine nationale Regelung, die die Erbringung von Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit** im Sinne von Artikel 49 EG darstellt (vgl. Urteile Vander Elst, Randnr. 15, und Kommission/Luxemburg, Randnr. 24).

Mithin ist festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland **gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, indem sie sich nicht darauf beschränkt, die Entsendung von Arbeitnehmern, die Angehörige von Drittstaaten sind und in ihrem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringen sollen, von der vorherigen Abgabe einer einfachen Erklärung durch** das in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, das die Entsendung dieser Arbeitnehmer plant, abhängig zu machen, **und indem sie verlangt, dass diese Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr bei diesem Unternehmen beschäftigt sind.**

Urteil vom 19.01.2006- Rechtssache C-244/04, Kommission/ Deutschland, I-885, Randnr. 34, 64

Aus diesen Gründen ist die erste Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

– Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen **entgegenstehen**, die die **Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur von einer vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit abhängig macht**, die nur dann erteilt wird, wenn

nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die geplante Heilkur wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten in diesem anderen Mitgliedstaat zwingend *notwendig ist*.

– Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen grundsätzlich nicht entgegenstehen, die die *Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht sowohl bei einer in diesem Mitgliedstaat wie auch bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur davon abhängig macht, dass der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist*. Es obliegt jedoch dem nationalen Gericht, sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen, an die die Eintragung eines Heilkurorts in ein solches Verzeichnis eventuell geknüpft ist, objektiver Art sind und nicht die Wirkung haben, die Leistung von Diensten zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Leistung von Diensten innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats zu erschweren.

Urteil vom 18.03.2004- Rechtssache C-8/02, Leichtle, I-2641, Randnr. 51

Zum anderen verliert eine medizinische Leistung, wie sich bereits aus Randnummer 39 des vorliegenden Urteils ergibt, nicht deshalb ihren Charakter als Dienstleistung, weil ihre Kosten von einem nationalen Gesundheitsdienst oder einem Sachleistungssystem übernommen werden. Der Gerichtshof hat hierzu insbesondere festgestellt, dass eine in einem Mitgliedstaat erbrachte medizinische Leistung, die vom Patienten bezahlt wird, nicht schon allein deshalb nicht mehr in den Geltungsbereich des vom Vertrag gewährleisteten freien Dienstleistungsverkehrs fällt, weil die Erstattung der Kosten für die fragliche Versorgung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats über die Krankenversicherung beantragt wird, die im Wesentlichen Sachleistungen vorsehen (Urteil Smits und Peerbooms, Randnr. 55). Es ist gerade *das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung als Voraussetzung für die spätere Übernahme der Krankheitskosten, das, wie bereits in Randnummer 44 des vorliegenden Urteils bemerkt, den freien Dienstleistungsverkehr behindert*, d. h. die Möglichkeit für den Patienten, sich an einen medizinischen Dienstleistungserbringer seiner Wahl in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Versicherungszugehörigkeit zu wenden. *Unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs ist daher nicht danach zu unterscheiden, ob der Patient die angefallenen Kosten zahlt und später ihre Erstattung beantragt oder ob der Leistungserbringer die Zahlung direkt von der Krankenkasse oder aus dem Staatshaushalt erhält*.

Nach alledem sind die vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

- *Die Artikel 59 und 60 des Vertrages sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Übernahme der Kosten für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung der Krankenkasse des Versicherten durch einen Leistungserbringer, mit dem diese Kasse keine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, davon abhängig machen, dass die Kasse vorher ihre Genehmigung erteilt, und nach denen diese Genehmigung nur erteilt wird, wenn die medizinische Behandlung des Versicherten es erfordert. Die Genehmigung kann jedoch nur dann aus diesem Grund versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung erlangt werden kann, die eine vertragliche Vereinbarung mit der betreffenden Kasse getroffen hat;*

- dagegen *stehen die Artikel 59 und 60 des Vertrages diesen Rechtsvorschriften entgegen*, wenn sie *die Übernahme der Kosten für eine Versorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses* durch eine Person oder Einrichtung *erfolgt*, mit der die Krankenkasse des Versicherten keine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, davon abhängig machen, dass die betreffende Kasse vorher ihre Genehmigung erteilt, auch wenn die *fraglichen nationalen Rechtsvorschriften ein Sachleistungssystem einführen, in dessen Rahmen die Versicherten Anspruch nicht auf die Erstattung der Kosten für die medizinische Versorgung, sondern auf die Versorgung selbst haben, die kostenlos erfolgt*.

Urteil vom 13.05.2003- Rechtssache C-385/99, Müller-Fauré und van Riet, I-4509, Randnr. 103, 109

Zwar hindert die streitige Regelung die Versicherten nicht daran, sich an einen Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat zu wenden. *Sie macht aber die Erstattung von Kosten, die in diesem Mitgliedstaat angefallen sind, von einer vorherigen Genehmigung abhängig, und versagt sie den Versicherten, die keine Genehmigung haben. Kosten, die im Versicherungsstaat anfallen, unterliegen hingegen keiner solchen Genehmigung.*

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 34

Vorbehaltlich der Überprüfung dieses Punktes durch das vorliegende Gericht ist darauf hinzuweisen, daß, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, *das Erfordernis der Zulassung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit*, das Erfordernis einer festen Niederlassung aber praktisch die Negation dieser Freiheit ist. Dieses Erfordernis hat zur Folge, daß Artikel 59 des Vertrages, der gerade die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen beseitigen soll, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, jede praktische Wirksamkeit genommen wird. Für die Zulässigkeit eines solchen Erfordernisses muß daher nachgewiesen werden, daß es eine unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Zieles ist (vgl. Urteile Kommission/Deutschland, a. a. O., Randnr. 52, und vom 6. Juni 1996 in der Rechtssache C-101/94, Kommission/Italien, Slg. 1996, I-2691, Randnr. 31).

Urteil vom 09.07.1997- Rechtssache C-222/95, Parodi, I-3899, Randnr. 31

Die Arbeitserlaubnis, die Unternehmen für die Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten einzuholen haben, ist in Frankreich gebührenpflichtig. Ebenso wie die für den Fall der Nichtbeachtung der Verpflichtung angedrohte hohe Geldbuße *kann diese Gebühr die Arbeitgeber wirtschaftlich erheblich belasten*.

So hat der Gerichtshof festgestellt, daß eine nationale Regelung, die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland von der Erteilung *einer behördlichen Erlaubnis* abhängig macht, *eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag darstellt* (Urteil Säger, a. a. O., Randnr. 14). Weiterhin ergibt sich aus dem Urteil vom 3. Februar 1982 in den verbundenen Rechtssachen 62/81 und 63/81 (Seco und Desquenne & Girai, Slg. 1982, 223), daß die Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen Abgaben zu zahlen haben, um auf dem Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats Arbeitnehmer beschäftigen zu können, für die bereits vergleichbare Belastungen für die gleichen

Beschäftigungszeiten in ihrem Wohnsitzstaat entstanden sind, *eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für diese Arbeitgeber darstellt, die damit im Ergebnis stärker belastet werden als die im Inland ansässigen Dienstleistenden.*

Urteil vom 09.08.1994- Rechtssache C-43/93, Vander Elst, I-3803, Randnr. 12, 15

Nach ständiger Rechtsprechung hat ein Mitgliedstaat, bei dem die Zulassung zu einem Beruf beantragt worden ist, *dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation abhängt*, die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die der Betroffene erworben hat, um den gleichen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, in der Weise zu berücksichtigen, daß er die durch diese Diplome bescheinigten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Diplomen und Fähigkeiten vergleicht.

Urteil vom 22.03.1994- Rechtssache C-375/92, Kommission/ Spanien, I-923, Randnr. 12

Sodann ist festzustellen, daß *eine nationale Regelung, die die Ausübung bestimmter Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, die an bestimmte berufliche Qualifikationen geknüpft ist, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag darstellt.*

Denn indem *eine nationale Regelung* Dienstleistungen auf dem Gebiet der Patent Überwachung bestimmten Wirtschaftsteilnehmern vorbehält, die über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen, *hindert sie sowohl ein im Ausland niedergelassenes Unternehmen daran*, für Patentinhaber im Inland Dienstleistungen zu erbringen, als auch diese Patentinhaber daran, die Art und Weise der Überwachung ihrer Patente frei zu wählen.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 14

Das allgemeine Interesse an der Aufwertung künstlerischer und archäologischer Reichtümer eines Landes und am Verbraucherschutz, kann ein zwingender Grund sein, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Das fragliche Erfordernis, das sich aus der griechischen Regelung ergibt, geht jedoch über das hinaus, was zum Schutz dieses Interesses notwendig ist, *soweit für die Tätigkeit* des Fremdenführers, der eine Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, *der Besitz einer Erlaubnis zur Berufsausübung verlangt wird.*

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 21

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 17

Unter diesen Umständen bewirkt *das Erfordernis einer vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Erlaubnis* eine Verringerung der Zahl von Fremdenführern, die Touristen in einer geschlossenen Gruppe begleiten könnten, was einen Reiseveranstalter veranlassen kann, eher auf örtliche Führer zurückzugreifen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, angestellt oder niedergelassen sind. Dies kann für die Touristen, denen diese Dienstleistungen erbracht werden, den Nachteil haben, daß ihnen kein Fremdenführer zur Verfügung steht, der mit ihrer Sprache sowie mit ihren Interessen und besonderen Erwartungen vertraut ist.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 23

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 22

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 19

Dazu ist festzustellen, daß die Versicherungsaufsicht in allen Mitgliedstaaten *im Rahmen einer Zulassungsregelung stattfindet* und daß die Notwendigkeit eines solchen Systems *von den ersten beiden* Koordinierungsrichtlinien für die in ihnen erwähnten Tätigkeiten *anerkannt wird*. Nach Artikel 6 dieser Richtlinien macht jeder Mitgliedstaat *die Aufnahme der Versicherungstätigkeit* in seinem Staatsgebiet von einer *behördlichen Zulassung* abhängig. Ein Unternehmen, das Zweigniederlassungen oder Agenturen in anderen Mitgliedstaaten als dem Sitzstaat errichtet, muß daher bei der Aufsichtsbehörde jedes dieser Staaten eine Zulassung einholen.

Unter diesen Umständen kann das Argument der Bundesregierung nicht zurückgewiesen werden, daß nur *das Erfordernis einer Zulassung die Aufsicht wirksam gewährleisten könne*, die gemäß den vorstehenden Erwägungen aus Gründen des Schutzes der Verbraucher in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer und Versicherte gerechtfertigt ist. Da ein System wie das in dem Entwurf der zweiten Richtlinie vorgeschlagene, das die Durchführung der Zulassungsregelung dem Niederlassungsstaat in enger Zusammenarbeit mit dem Bestimmungsstaat überträgt, nur im Gesetzgebungswege eingeführt werden kann, ist ebenfalls einzuräumen, daß es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts Sache des Bestimmungsstaats ist, diese Zulassung zu erteilen und zu widerrufen.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß *die Zulassung* jedem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, das die in den Rechtsvorschriften des Bestimmungsstaats geforderten Voraussetzungen erfüllt, auf Verlangen *erteilt werden muß*, daß diese Voraussetzungen *keine Wiederholung der bereits im Niederlassungsstaat erfüllten gleichwertigen gesetzlichen Voraussetzungen darstellen dürfen* und daß die Aufsichtsbehörde *des Bestimmungsstaats die bereits im Niederlassungsstaat vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigen muß*. Nach dem Vorbringen der Bundesregierung, dem die Kommission insoweit nicht widersprochen hat, entspricht die deutsche Zulassungsregelung voll diesen Anforderungen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß *das Zulassungserfordernis nur insoweit aufrechterhalten werden kann, als es* aus den von der Bundesregierung angeführten *Gründen des Schutzes des Versicherungsnehmers und des Versicherten gerechtfertigt ist*. Auch ist zuzugeben, daß diese Gründe nicht für den gesamten Versicherungssektor die gleiche Bedeutung haben und daß es sogar Fälle geben kann, in denen aufgrund der Eigenart des versicherten Risikos und des Versicherungsnehmers *keinerlei Bedürfnis besteht*, diesen durch die Anwendung der zwingenden Vorschriften seines nationalen Rechts zu schützen.

Dies ist nicht dargetan worden. "Wie oben bereits festgestellt, steht das Gemeinschaftsrecht im Versicherungsbereich bei seinem gegenwärtigen Stand der Forderung des Bestimmungsstaats nicht entgegen, daß die Aktivwerte, die technischen Reserven für die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten entsprechen, in diesem Staat belegen sind. In diesem Fall kann das Vorhandensein der Aktivwerte an Ort und Stelle überprüft werden, auch wenn das Unternehmen über keine feste Niederlassung in diesem Staat verfügt. Was die übrigen der Aufsicht unterliegenden Tätigkeitsvoraussetzungen angeht, so ist der Gerichtshof der Auffassung, daß

diese Aufsicht anhand von Abschriften von Bilanzen, Kontenbüchern und Geschäftsunterlagen einschließlich der Versicherungsbedingungen und Tätigkeitspläne ausgeübt werden kann, die vom Niederlassungsstaat übersandt werden und von dessen Behörden ordnungsgemäß beglaubigt worden sind. ***Im Rahmen einer Zulassungsregelung ist es möglich, das Unternehmen solchen Aufsichtsbedingungen im Zulassungsbescheid zu unterwerfen*** und deren Einhaltung, gegebenenfalls durch Widerruf dieses Bescheids, zu gewährleisten.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 44, 46, 47, 49, 55

Hinsichtlich des ersten Vorwurfs ist festzustellen, daß keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts es einem Mitgliedstaat verwehrt, von den in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Versicherungsunternehmen und deren Zweigniederlassungen nicht nur in Bezug auf ihre in seinem Hoheitsgebiet ausgeübte Tätigkeit, sondern auch in Bezug auf die in anderen Mitgliedstaaten in Form von Dienstleistungen ausgeübte Tätigkeit eine ***Zulassung*** zu verlangen. Eine solche Anforderung steht vielmehr in Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 73/239. Nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie ist es nämlich möglich, daß ein Versicherungsunternehmen eine behördliche Zulassung nur für einen Teil des Staatsgebiets beantragt und erhält. Wenn es in diesem Fall seine Tätigkeit über diesen Teil hinaus ausdehnen möchte, muß es gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d einen neuen Zulassungsantrag stellen, dem nach Artikel 8 Absatz 2 ein neuer Tätigkeitsplan beizufügen ist.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 28

Im Einzelnen folgt hieraus, daß *es* den Mitgliedstaaten ***freisteht*** und für sie eine legitime, im Allgemeininteresse getroffene politische Entscheidung darstellt, für die Überlassung von Arbeitnehmern in ihrem Hoheitsgebiet ***eine Genehmigungsregelung*** einzuführen, um die Genehmigung versagen zu können, wenn die begründete Befürchtung besteht, daß diese Tätigkeit gedeihliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigen würde oder daß dabei die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer unzulänglich gewahrt würden. In Anbetracht der Unterschiede, die zwischen den Arbeitsmarktverhältnissen der verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen können, sowie angesichts der Verschiedenheit der Beurteilungsmaßstäbe, die an diese Art von Tätigkeit angelegt werden, kann dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht werden soll, nicht das Recht abgesprochen werden, eine Genehmigung zu verlangen, die unter denselben Voraussetzungen wie für seine eigenen Staatsangehörigen erteilt wird.

Auf die zweite und die dritte Frage des Hoge Raad ist daher zu antworten, daß ***Artikel 59 EWG-Vertrag es einem Mitgliedstaat, der Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen einer Genehmigungspflicht unterwirft, nicht verbietet, einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erbringer von Dienstleistungen, der diese Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ausübt, zur Erfüllung dieser Voraussetzung zu verpflichten, selbst wenn der Leistungserbringer über eine vom Staat der Niederlassung erteilte Genehmigung verfügt***; dies gilt jedoch nur, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht werden soll, bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung und bei der Genehmigungserteilung in keiner Weise nach der Staatsangehörigkeit oder dem Niederlassungsort des Leistungserbringers unterscheidet und wenn er außerdem die Nachweise und Sicherheiten berücksichtigt, die der Leistungserbringer bereits für die Ausübung seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung beigebracht hat.

Wenn die Ausübung der vorliegenden Stellenvermittlungstätigkeit in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, **genehmigungspflichtig** sowie der Aufsicht der zuständigen Behörden unterstellt ist, darf dieser Staat von den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Leistungserbringern ohne Mißachtung der zwingenden Bestimmungen des Artikels 59 des Vertrages jedoch nur dann verlangen, derartigen Voraussetzungen zu genügen oder den Inhaber einer Genehmigung einzuschalten, wenn sich ein solches Erfordernis für die Gewährleistung der Beachtung der Berufsregelungen und des oben genannten Schutzes als objektiv notwendig darstellt.

Ein solches Erfordernis erweist sich nicht als objektiv notwendig, wenn die Leistung von einem zur öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats gehörenden Stellenvermittlungsbüro erbracht wird oder wenn der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistende dort eine Genehmigung besitzt, die unter Voraussetzungen erteilt worden ist, welche mit denen des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, vergleichbar sind, und in jenem Staat die gesamte Vermittlungstätigkeit des Büros ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat die Leistung erbracht werden soll, einer angemessenen Beaufsichtigung unterstellt ist.

Aus den genannten Gründen ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, daß *dann, wenn die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittlungsbüros für Bühnenkünstler in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, genehmigungspflichtig ist, dieser Staat in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungserbringer nicht dazu verpflichtet kann, dieser Voraussetzung nachzukommen oder ein gewerbliches Stellenvermittlungsbüro, für das eine Genehmigung erteilt ist, einzuschalten, sofern die Leistung von einem zur öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats gehörenden Stellenvermittlungsbüro erbracht wird oder der Leistende in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, eine Genehmigung besitzt, die unter Voraussetzungen erteilt worden ist, welche mit denen des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, vergleichbar sind, und in jenem Staat die gesamte Vermittlungstätigkeit des Büros ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat die Leistung erbracht werden soll, einer angemessenen Beaufsichtigung unterstellt ist.*

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr. 29, 30, 39

3.5 RECHTSFORM DER PROVIDER UND ANDERE VERPFLICHTUNGEN

Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass die Art. 43 EG und 49 EG dahin auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, wonach

– *Wirtschaftsteilnehmer – mit Ausnahme von Gesellschaften mit überwiegend öffentlicher Beteiligung – gegebenenfalls den Mindestbetrag des vollständig eingezahlten Kapitals auf 10*

Mio. Euro aufstocken müssen, um zur Abrechnung, Festsetzung und Beitreibung der Abgaben und sonstigen Einnahmen lokaler Gebietskörperschaften berechtigt zu sein,

- die Vergabe solcher Dienstleistungen an Wirtschaftsteilnehmer, die ***diese Anforderung an das Mindestgesellschaftskapital*** nicht erfüllen, nichtig ist und
- die Annahme neuer Aufträge oder die Teilnahme an Ausschreibungen über die Vergabe dieser ***Dienstleistungen*** bis zur Erfüllung der Verpflichtung zur Aufstockung des Gesellschaftskapitals verboten ist.

Urteil vom 10.05.2012- verbundene Rechtssachen C-357/10, C-358/10, 359/10, Duomo Gpa u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 46

(nur in Französisch verfügbar)

Il y a lieu de rappeler que, selon une jurisprudence constante, ***l'existence d'un manquement doit être appréciée en fonction de la situation de l'État membre telle qu'elle se présentait au terme du délai fixé dans l'avis motivé*** (voir, notamment, arrêts du 27 octobre 2005, Commission/Luxembourg, C-23/05, Rec. p. I-9535, point 9, et du 3 février 2011, Commission/Belgique, C-391/10, point 8).

En l'espèce, il est constant que, à l'expiration du délai imparti dans l'avis motivé complémentaire, ***les agences de travail intérimaire installées dans les États membres autres que le Royaume de Belgique et souhaitant fournir des services sur le territoire de la Région de Bruxelles-Capitale devaient exercer à titre exclusif l'activité de mise à disposition de travailleurs.***

Or, il ressort de l'arrêt du 15 janvier 2002, *Commission/Italie* (C-439/99, Rec. p. I-305, point 32), que ***l'obligation d'exercer une activité à titre exclusif constitue une restriction importante à la libre prestation de services et que des motifs d'intérêt général de nature à justifier une telle restriction sont difficilement envisageables.***

Urteil vom 30.06.2011- Rechtssache C-397/10 , Kommission/Belgien, I-95, Randnr. 13, 14, 15

Die Bedingung, dass Wirtschaftsteilnehmer, die eine Spielbank betreiben wollen, in ***der Rechtsform einer Aktiengesellschaft*** auftreten, stellt ***eine Beschränkung*** der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 43 EG dar. Sie hindert insbesondere Wirtschaftsteilnehmer, die natürliche Personen sind, und Unternehmen, die in ihrem Niederlassungsstaat eine andere Gesellschaftsform gewählt haben, daran, in Österreich eine Zweigniederlassung zu gründen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. Juli 1984, Klopp, 107/83, Slg. 1984, 2971, Randnr. 19, vom 7. Juli 1988, Stanton und L'Étoile 1905, 143/87, Slg. 1988, 3877, Randnr. 11, und vom 29. April 2004, Kommission/Portugal, C-171/02, Slg. 2004, I-5645, Randnr. 42).

Urteil vom 09.09.2010- Rechtssache C-64/08, Engelmann, I-8219, Randnr. 28

Nach alledem ist festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie im Testamento unico vorsieht, dass

- die Tätigkeit als privater Wachmann nur nach Ableistung eines Treueids auf die Italienische Republik ausgeübt werden kann, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen hat;
- die Tätigkeit des privaten Sicherheitsdienstes durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nur nach **Erteilung einer gebietsbezogenen Erlaubnis** durch den Präfekten **ausgeübt werden kann**, ohne dass die Verpflichtungen berücksichtigt werden, denen diese Dienstleistungserbringer bereits im Herkunftsmitgliedstaat unterliegen, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat;
- diese Erlaubnis in ihrer Geltung räumlich begrenzt ist und ihre Erteilung von der Berücksichtigung der Zahl und der Größe der privaten Sicherheitsunternehmen abhängig ist, die in diesem Gebiet bereits tätig sind, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen hat;
- die privaten Sicherheitsunternehmen eine **Geschäftsniederlassung in jeder Provinz** haben müssen, in der sie ihre Tätigkeit ausüben, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat;
- **jeder Angehörige des Personals dieser Unternehmen eine Erlaubnis** zur Ausübung der Bewachungstätigkeit **besitzen muss**, ohne dass die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigt werden, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat;
- die privaten Sicherheitsunternehmen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit über **eine Mindest- und/oder Höchstzahl von Mitarbeitern verfügen müssen**, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen hat;
- diese Unternehmen **eine Sicherheit bei der Cassa depositi e prestiti hinterlegen** müssen, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen hat;
- **die Preise für die privaten Sicherheitsdienstleistungen** in der Erlaubnis des Präfekten innerhalb einer bestimmten Bandbreite **festgelegt werden**, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat.

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-465/05, Kommission/ Italien, I-11091, Randnr. 130

Im vorliegenden Fall beruft sich **die spanische Regierung** zur Rechtfertigung dieser Beschränkung **auf den Schutz der Sicherheit der Empfänger der fraglichen Dienstleistungen** und der übrigen Bevölkerung. Aus Gründen, die die Generalanwältin ausführlicher in Nummer 52 ihrer Schlussanträge dargelegt hat, **stellt das Erfordernis der Rechtsform einer juristischen Person keine geeignete Maßnahme dar, die es ermöglichte, die verfolgten Ziele zu erreichen**. Keines der von dieser Regierung aufgezählten praktischen Probleme steht nämlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechtsform des Unternehmens.

Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es die Vorschriften des Gesetzes Nr. 23/1992 vom 30. Juli 1992 über die private Sicherheit und des Königlichen Dekrets Nr. 2364/1994 vom 9.

Dezember 1994 zur Billigung der Verordnung über die private Sicherheit aufrechterhalten hat, die für die Ausübung der Tätigkeiten ausländischer privater Sicherheitsunternehmen in Spanien eine Reihe von Bedingungen festlegen,

- *wonach die Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person haben müssen,*
- *über ein bestimmtes Mindestgesellschaftskapital verfügen müssen,*
- *eine Sicherheit bei einem spanischen Finanzinstitut stellen müssen,*
- *eine Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigen müssen,* soweit das betreffende Unternehmen seine Tätigkeiten auf anderen Gebieten als denen der Beförderung und Lieferung von Sprengstoffen ausübt,
- und wonach die Angehörigen ihres Personals allgemein im Besitz *einer besonderen behördlichen Erlaubnis sein müssen, die von den spanischen Behörden erteilt wird,* bzw. dadurch, dass es nicht die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um die Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise für die Ausübung des Berufes des Privatdetektivs sicherzustellen, gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 49 EG bzw. gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, verstoßen.

Urteil vom 26.01.2006- Rechtssache C-514/03, Kommission/ Spanien, I-963, Randnr. 32 und Tenor des Urteils

Auch die Verpflichtung des Messeveranstalters, eine besondere rechtliche Ausgestaltung zu haben, die Verpflichtung, die Tätigkeit der Veranstaltung von Messen ausschließlich zu betreiben und das Verbot, eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen, stellen erhebliche Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit dar. Gründe des Gemeinwohls, die geeignet wären, derartige Einschränkungen zu rechtfertigen, sind nur schwer vorstellbar. Da die italienische Regierung im Übrigen keinen solchen Grund geltend gemacht hat, ist die erste Rüge insoweit begründet, als sie sich gegen die im dritten bis fünften Gedankenstrich der Randnummer 25 dieses Urteils genannten regionalen und provinziellen Vorschriften richtet, jedoch mit Ausnahme des Artikels 19 Absatz 1 des Provinzialgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr. 35/78. *Die Kommission hat nämlich nicht überzeugend dargetan, dass diese Vorschrift, die die Gewährung von Subventionen für bestimmte Messeveranstalter vorsieht, die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt.*

Urteil vom 15.01.2002- Rechtssache C-439/99, Kommission/Italien, I-305, Randnr. 32

3.6 AUSÜBUNG EINER WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT

3.6.1 Beschränkungen betreffend die Ausführungsart der Tätigkeit

Zu **verbindlichen Mindestpreisen** hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass eine Regelung, die es **verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den Mindesthonoraren abzuweichen**, welche durch eine Rechtsanwaltsgebührenordnung für Leistungen festgelegt sind, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen Rechtsanwälten vorbehalten sind, eine Beschränkung des in Art. 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs darstellt (vgl. Urteile vom 5. Dezember 2006, Cipolla u. a., C-94/04 und C-202/04, Slg. 2006, I-11421, Randnr. 70, und vom 18. Juli 2007, Kommission/Italien, Randnr. 71).

Die **dadurch herbeigeführte Beschränkung der Freiheit der Preisfestsetzung** ist geeignet, den Zugang zum italienischen Markt für private Sicherheitsdienstleistungen für die Wirtschaftsteilnehmer zu beschränken, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und ihre Dienstleistungen in Italien anbieten wollen. Diese Beschränkung **nimmt nämlich diesen Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit, durch niedrigere als die verbindlich festgesetzten Preise den Wirtschaftsteilnehmern, die in Italien bereits dauerhaft ansässig sind** und daher leichter als im Ausland ansässige Wirtschaftsteilnehmer sich einen Kundenstamm aufbauen können, in wirksamerer Weise Konkurrenz zu machen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Italien, Randnr. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Diese Beschränkung **ist auch geeignet, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer daran zu hindern, bestimmte Kosten, die die in Italien ansässigen Wirtschaftsteilnehmer nicht zu tragen haben, in den Preis ihrer Dienstleistungen einfließen zu lassen**.

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-465/05, Kommission/ Italien, I-11091, Randnr. 123, 125

Bestimmungen von der Art der nationalen und regionalen Vorschriften, die **eine Wiederholung der Messen in regelmäßigen Abständen, die Vereinbarkeit der Messen mit den im Rahmen der Regionalplanung festgesetzten Zielen und die Einhaltung strenger Fristen im Verfahren der Genehmigung der Messen verlangen**, und Vorschriften, **die es verbieten, andere Messen zu veranstalten, als im amtlichen Kalender eingetragen sind, sind zweifellos geeignet, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu erschweren**. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass es Gründe des Gemeinwohls geben kann, die derartige Beschränkungen rechtfertigen könnten. Die italienische Regierung hat jedoch keinen solchen Grund mit der Genauigkeit angeführt, die erforderlich ist, um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, seine Stichhaltigkeit zu beurteilen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit erfüllt sind. Die erste Rüge ist somit ebenfalls begründet, soweit sie diese im sechsten bis neunten Gedankenstrich der Randnummer 25 dieses Urteils angegebenen Vorschriften betrifft.

Urteil vom 15.01.2002- Rechtssache C-439/99, Kommission/Italien, I-305, Randnr. 33

Eine Verpflichtung wie die im belgischen Recht vorgesehene, **im Aufnahmemitgliedstaat bestimmte weitere Unterlagen zu erstellen und zu führen, verursacht den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen zusätzliche administrative und wirtschaftliche Kosten**

und Belastungen, so daß diese Unternehmen den im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Arbeitgebern unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs nicht gleichgestellt sind.

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 58

Der Dienstleistungserbringer im Sinne des Vertrages im Aufnahmemitgliedstaat mit der für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Infrastruktur ausstatten kann.

Urteil vom 30.11.1995- Rechtssache C-55/94, Gebhard, I-4165, Randnr. 39

(siehe auch §27, 28, 37 & 38)

Die Kommission macht deshalb zu Recht geltend, daß es den Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit widerspricht, wenn das französische Recht allen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Ärzten oder Zahnärzten verbietet, ihren Beruf *durch Wahrnehmung von Vertretungen, Eröffnung einer Praxis oder Ausübung ihrer Tätigkeit* im Angestelltenverhältnis in Frankreich auszuüben.

Das Vorbringen der französischen Regierung, der freie Dienstleistungsverkehr durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Ärzte sei in Frankreich nach Artikel 356-1 des Code de la santé publique gestattet, greift nicht durch. Die Kommission hat nämlich sowohl in der Klageschrift als auch in der mit Gründen versehenen Stellungnahme nur die Feststellung beantragt, daß die französische Regelung in ihrer Allgemeinheit die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs dadurch verletze, daß sie niemals die Vertretung eines in Frankreich niedergelassenen Arztes durch *einen* in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arzt gestatte. Die Anwendung des Artikels 356-1 unterliegt jedoch den in dem Durchführungsdekret aufgeführten Voraussetzungen, wonach ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Arzt ärztliche Handlungen nur an einem einzigen Patienten während eines Zeitraums von nicht mehr als zwei Tagen vornehmen darf. Eine solche begrenzte Möglichkeit, ärztliche Handlungen vorzunehmen, ermöglicht es diesem Arzt nicht, einen französischen Kollegen zu vertreten.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache 96/85, Kommission/ Frankreich, 1475, Randnr. 15, 16

3.6.2 Nützliche Befugnisse für die Ausübung der Tätigkeit

Was den freien Dienstleistungsverkehr angeht, wird *der Zugang zum Eigentum an und zur Nutzung von Immobilien* in gleicher Weise durch Artikel 59 EWG-Vertrag garantiert, soweit er für die tatsächliche Ausübung dieser Freiheit von Nutzen ist.

Zu den im *Allgemeinen Programm* zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs vom 18. Dezember 1961 (ABl. 1962, S. 32) genannten Beispielen gehört nämlich *die Befugnis, Immobilien und Rechte daran zu erwerben, zu nutzen oder darüber zu verfügen.*

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits entschieden (Urteil vom 14. Januar 1988, a. a. O.), daß *die Erbringer von Dienstleistungen von der Anwendung des Verbots der Diskriminierung auf dem Gebiet des Zugangs zum Eigentum an und zur Nutzung von*

Immobilien nicht ausgeschlossen werden dürfen. Dies trifft insbesondere auf den in Artikel 60 Absatz 3 EWG-Vertrag geregelten Fall zu.

Urteil vom 30.05.1989- Rechtssache C-305/87, Kommission/ Griechenland, 1461, Randnr. 24, 25, 26

Wie aus den vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossenen Allgemeinen Programmen (ABl. 1962, S. 32, 36) hervorgeht, die, wie der Gerichtshof mehrfach hervorgehoben hat, nützliche Hinweise zur Durchführung der Bestimmungen des Vertrages über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr enthalten, betrifft das genannte Verbot nicht allein die Vorschriften, die sich speziell auf die Ausübung der einschlägigen Berufstätigkeiten beziehen, sondern auch diejenigen, bei denen es um **die verschiedenen, für die Ausübung dieser Tätigkeiten nützlichen allgemeinen Befugnisse geht**. Zu den in beiden Programmen erwähnten Beispielen gehören die Befugnis, Rechte sowie bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu nutzen oder darüber zu verfügen, sowie Anleihen aufzunehmen und vor allem Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten zu erhalten.

Bei einer natürlichen Person setzt die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur die Möglichkeit voraus — gegebenenfalls durch Leihen des für den Erwerb der Räumlichkeiten benötigten Geldbetrags —, Zugang zu Räumlichkeiten zu erhalten, von denen aus die Tätigkeit betrieben werden kann, **sondern auch die Möglichkeit, eine Wohnung zu beziehen**. Hieraus folgt, daß Beschränkungen, die in den wohnungsrechtlichen Vorschriften, die am Ort der Ausübung der Tätigkeit gelten, enthalten sind, die Ausübung der Tätigkeit behindern können.

Um die vollständige Gleichheit im Wettbewerb zu sichern, ist es deshalb erforderlich, daß Angehörige eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Tätigkeit ausüben wünschen, dort unter den gleichen Voraussetzungen eine "Wohnung beziehen können wie ihre Mitbewerber, die Angehörige des letztgenannten Staates sind. Daher sind nicht nur **Beschränkungen** des Rechts auf Zugang zu Wohnungen, sondern auch sämtliche Beschränkungen des Rechts auf Inanspruchnahme der verschiedenen Vergünstigungen, die den eigenen Staatsbürgern zur Milderung der damit verbundenen finanziellen Belastungen gewährt werden, als Behinderung der beruflichen Tätigkeit selbst anzusehen.

Es trifft zwar zu, daß in der Praxis, wie die italienische Regierung geltend gemacht hat, das Bedürfnis nach einer ständigen Wohnung nicht in allen Fällen der Niederlassung gleich stark ist und daß ein solches Bedürfnis im Falle der Erbringung von Dienstleistungen normalerweise nicht besteht. Richtig ist auch, daß der Erbringer von Dienstleistungen in der Mehrzahl der Fälle nicht die — nicht diskriminierenden — Voraussetzungen erfüllen wird, die mit den Zielen der Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau zusammenhängen.

Es läßt sich jedoch nicht von vornherein ausschließen, daß jemand zwar seine Hauptniederlassung in einem bestimmten Mitgliedstaat beibehält, jedoch genötigt ist, seine berufliche Tätigkeit während eines derart ausgedehnten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, daß er dort eine feste Wohnung benötigt; ebensowenig läßt sich ausschließen, daß er die nicht diskriminierenden Voraussetzungen erfüllt, an die die einschlägigen Rechtsvorschriften den Zugang zu einer Sozialwohnung knüpfen. Hieraus ergibt sich, daß nicht zwischen verschiedenen Formen der Niederlassung unterschieden werden kann und **daß den Erbringern von Dienstleistungen die Vergünstigungen des grundlegenden Prinzips der Inländerbehandlung nicht vorenthalten werden können**.

3.6.3 Beteiligung von tätigen Wirtschaftsteilnehmern

Hinsichtlich der Vorschriften, die *die Veranstaltung von Messen davon abhängig machen, dass Einrichtungen, denen bereits in dem betreffenden Gebiet tätige Wirtschaftsteilnehmer angehören oder die diese vertreten*, bei der Anerkennung und Zulassung der organisierenden Stelle und bei der Gewährung öffentlicher Mittel an diese mitwirken, ist darauf hinzuweisen, dass *das Erfordernis einer Zulassung oder einer amtlichen Anerkennung eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs oder der freien Niederlassung bedeutet. Eine solche Beeinträchtigung kann sich* aus den vom Generalanwalt in Nummer 165 seiner Schlussanträge dargelegten Gründen auch aus Vorschriften ergeben, die die Mitwirkung *von Einrichtungen vorsehen*, denen bereits in dem betreffenden Gebiet tätige *konkurrierende Wirtschaftsteilnehmer* angehören.

3.6.4 Spezielle Karte für die Firma Arbeiter (Bediensteten)

Insoweit ist hinsichtlich der vom Königreich Belgien geltend gemachten Ziele festzustellen, dass diese als zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können, berücksichtigungsfähig sind. Hierzu genügt der Hinweis, dass sich *das Ziel, Betrug – insbesondere Sozialbetrug – zu bekämpfen und Missbräuche zu verhindern – insbesondere Scheinselbständigkeit aufzudecken und gegen Schwarzarbeit vorzugehen –, unter das Ziel, das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit zu bewahren, aber auch unter die Ziele, unlauteren Wettbewerb und Sozialdumping zu verhindern sowie die Erwerbstätigen, einschließlich der selbständigen Dienstleistungserbringer, zu schützen, einordnen lässt.*

Nach alledem ist festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, dass es im Rahmen des Gesetzes von 1997 Vorschriften erlassen hat, nach denen

– Unternehmen, die in den Niederlanden Dienstleistungen erbringen wollen, sowie deren Führungskräfte einer Erlaubnis bedürfen, deren Erteilung kostenpflichtig ist, ohne dass dabei die Verpflichtungen berücksichtigt werden, denen ein ausländischer Dienstleistungserbringer bereits im Niederlassungsmitgliedstaat unterliegt, und

– *die Bediensteten* dieser Unternehmen, die vom Niederlassungsmitgliedstaat in die Niederlande *abgeordnet* werden, im Besitz eines von den niederländischen Behörden *ausgestellten Ausweises sein müssen, soweit für die streitige Anforderung nicht die Kontrollen berücksichtigt werden, denen die Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen bereits in ihrem Herkunftsmitgliedstaat unterliegen.*

3.6.5 Honorare

Nach alledem ist auf die vierte und die fünfte Frage in der Rechtssache C-94/04 zu antworten, dass eine **Regelung, die es ausnahmslos verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine Rechtsanwaltsgebührenordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen Rechtsanwälten vorbehalten sind, eine Beschränkung des in Artikel 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs darstellt**. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Urteil vom 05.12.2006- verbundene Rechtssachen C-94/04 und C-202/04, Cipolla, I-11421, Randnr. 70

3.6.6 Wahlwerbung

Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit dem Zweck der genannten Richtlinie, der, wie in Randnr. 26 des vorliegenden Urteils ausgeführt, darin besteht, Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen. **Eine Regelung eines Mitgliedstaats, nach der Wirtschaftsprüfer sämtliche Kundenakquisehandlungen untersagt sind, kann nämlich Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten stärker beeinträchtigen, indem sie ihnen ein wirksames Mittel, um in den fraglichen nationalen Markt einzudringen, nimmt. Ein solches Verbot stellt somit eine Beschränkung des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs dar** (vgl. entsprechend Urteil vom 10. Mai 1995, Alpine Investments, C-384/93, Slg. 1995, I-1141, Randnrn. 28 und 38).

Urteil vom 05.04.2011- Rechtssache C-119/09, Société fiduciaire nationale d'expertise comptable, I-2551, Randnr. 43

3.7 SOZIALER SCHUTZ

3.7.1 Sozialbeiträge

Zwar steht fest, dass das Unionsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt und dass in Ermangelung einer Harmonisierung auf der Ebene der Europäischen Union das Recht jedes Mitgliedstaats bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt werden. Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Befugnis das Unionsrecht beachten, insbesondere die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (vgl. u. a. Urteil Watts, Randnr. 92 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Jeder Mitgliedstaat verfügt nämlich als Versicherungsmitgliedstaat über die Möglichkeit, im Rahmen der ihm in den Art. 153 AEUV und 168 AEUV verliehenen Befugnis zur Ausgestaltung seiner Systeme der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und der sozialen

Sicherheit (vgl. in diesem Sinne Urteile Watts, Randnrn. 92 und 146, und vom 1. Juni 2010, Blanco Pérez und Chao Gómez, C-570/07 und C-571/07, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 43) Maßnahmen zu erlassen, die den Umfang und die – insbesondere zeitlichen – Bedingungen des Angebots von Krankenhausbehandlungen in seinem Hoheitsgebiet betreffen, um die Zahl der Genehmigungen einzudämmen, die gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1408/71 für Behandlungen zu erteilen sind, die in seinem System Versicherte in einem anderen Mitgliedstaat geplant haben.

Urteil vom 15.06.2010- Rechtssache C-211/08, Kommission/Spanien, I-5267, Randnr. 53, 75

Was die Auslegung der Art. 49 EG und 50 EG betrifft, ist daran zu erinnern, dass *in Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene das Recht jedes betroffenen Mitgliedstaats bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Recht auf Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit oder die Verpflichtung hierzu besteht, da das Gemeinschaftsrecht*, wie bereits in Randnr. 37 des vorliegenden Urteils ausgeführt, *die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt* (vgl. insbesondere Urteile Kohll, Randnr. 18, Smits und Peerbooms, Randnr. 45, und Watts, Randnr. 92).

Zwar ist es nach der in Randnr. 71 des vorliegenden Urteils angeführten ständigen Rechtsprechung *in Ermangelung einer gemeinschaftlichen Harmonisierung Sache des Rechts jedes Mitgliedstaats, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung, sich bei einem System der sozialen Sicherheit zu versichern, und damit die Art der Finanzierung dieses Systems festzulegen, doch müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Befugnis gleichwohl das Gemeinschaftsrecht beachten* (vgl. u. a. Urteile Kohll, Randnr. 19, und Smits und Peerbooms, Randnr. 46). Die entsprechende Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist also nicht unbegrenzt (Urteil vom 3. April 2008, Derouin, C-103/06, Slg. 2008, I-0000, Randnr. 25).

Urteil vom 05.03.2009- Rechtssache C-350/07, Kattner, I-1513, Randnr. 71, 74

Was erstens den sozialen Schutz der fraglichen Künstler betrifft, so ist es sicher nicht ausgeschlossen, dass nicht abhängig beschäftigte Erwerbstätige – wie etwa Dienstleister – genauso wie abhängig Beschäftigte auf spezifische Maßnahmen angewiesen sein können, damit ein gewisser sozialer Schutz gewährleistet ist (vgl. in diesem Sinne im Bereich der Niederlassungsfreiheit Urteil vom 15. Februar 1996 in der Rechtssache C-53/95, Kemmler, Slg. 1996, I-703, Randnr. 13). Der soziale Schutz von Dienstleistern kann somit grundsätzlich zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zählen, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können.

Auch wenn die Frage des bezahlten Urlaubs für die fraglichen Künstler somit nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert ist und die Französische Republik demnach grundsätzlich dazu befugt bleibt, einen derartigen Schutz vorzusehen, so ist doch festzustellen, dass *ein (mittelbar über eine Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft oder unmittelbar begründeter) Anspruch auf bezahlten Urlaub für Dienstleister nur schwer mit dem Konzept einer Tätigkeit als Selbständiger vereinbar ist. Der Anspruch auf vom Arbeitgeber bezahlten Urlaub ist nämlich eines der wichtigsten und markantesten Kennzeichen abhängiger Arbeit. Dagegen ist die Tätigkeit als Selbständiger gerade durch das Fehlen eines derartigen Anspruchs auf bezahlten Urlaub gekennzeichnet.*

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 47, 51

Eine nationale Regelung, die den als Dienstleistenden im Sinne des Vertrages handelnden Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zu den bereits von ihm an den Fonds des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, abgeführten Beiträgen Arbeitgeberbeiträge an den Fonds des Aufnahmemitgliedstaats zu entrichten, stellt eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Eine solche Verpflichtung verursacht nämlich den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen zusätzliche administrative und wirtschaftliche Kosten und Belastungen, so daß diese Unternehmen den im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Arbeitgebern unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs nicht gleichgestellt sind und somit von der Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat abgehalten werden können.

Es ist anzuerkennen, daß *das mit dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes und mit der Kontrolle der Gewährleistung dieses Schutzes verbundene Allgemeininteresse wegen der besonderen Bedingungen in diesem Gewerbe ein zwingender Grund sein kann, der es rechtfertigt, daß einem Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und im Aufnahmemitgliedstaat Dienstleistungen erbringt, Verpflichtungen auferlegt werden, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen können. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn die Arbeitnehmer des betreffenden Arbeitgebers, die vorübergehend im Aufnahmemitgliedstaat Arbeiten ausführen, aufgrund der Verpflichtungen, denen der Arbeitgeber bereits im Mitgliedstaat seiner Niederlassung unterliegt, den gleichen oder einen im wesentlichen vergleichbaren Schutz genießen* (in diesem Sinne Urteile Guiot, Randnrn. 16 und 17).

Außerdem *kann eine Verpflichtung des Dienstleistungserbringers zur Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen an den Fonds des Aufnahmemitgliedstaats nicht gerechtfertigt sein, wenn diese Beiträge für die betreffenden Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine soziale Vergünstigung begründen* (vgl. Urteil Seco und Desquenne & Giral, Randnr. 15).

Nur wenn die Arbeitgeberbeiträge an den Fonds des Aufnahmemitgliedstaats den Arbeitnehmern einen Vorteil verschaffen würden, der ihnen einen tatsächlichen zusätzlichen Schutz gewähren könnte, der ihnen andernfalls nicht zuteil würde, könnte ihre Zahlung gerechtfertigt sein, aber auch nur dann, wenn die gleichen Beiträge von allen Dienstleistenden verlangt würden, die im nationalen Hoheitsgebiet auf dem betreffenden Sektor tätig sind.

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 50, 51, 52, 54

Zunächst ist festzustellen, daß *eine nationale Regelung, die den Arbeitgeber, der als Dienstleistender im Sinne des Vertrages tätig wird, verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen, die er bereits an den Sicherheitsfonds des Staates, in dem er ansässig ist, abgeführt hat, Arbeitgeberbeiträge an den Sicherheitsfonds des Aufnahmemitgliedstaats zu entrichten, dem Arbeitgeber eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung auferlegt,* so daß er sich unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht in der gleichen Lage befindet wie die im Aufnahmestaat ansässigen Arbeitgeber.

Daher kann eine solche Regelung, selbst wenn sie unterschiedslos für einheimische Dienstleistende wie für Dienstleistende anderer Mitgliedstaaten gilt, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Artikel 59 des Vertrages darstellen.

Auf die Frage des vorliegenden Gerichts ist daher zu antworten, daß die Artikel 59 und 60 des Vertrages es *einem Mitgliedstaat verbieten, ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im erstgenannten Staat ausführt, zu verpflichten, Arbeitgeberbeiträge für „Treumarken“ und „Schlechtwettermarken“ für die Arbeitnehmer zu entrichten*, die mit der Durchführung dieser Arbeiten betraut waren, *wenn dieses Unternehmen bereits vergleichbare Beiträge* für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten in dem Staat, in dem es ansässig ist, *zahlen muß*.

Urteil vom 28.03.1996- Rechtssache C-272/94, Guiot, I-1905, Randnr. 14, 15, 22

Dies ist bei einer nationalen Regelung der hier in Rede stehenden Art der Fall, wenn die für im Inland ansässige Leistende *bestehende Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung* auf Arbeitgeber ausgedehnt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und bereits nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten vergleichbare Beiträge zu entrichten hat. Unter diesen Umständen stellt sich die Regelung des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, *wirtschaftlich gesehen nämlich als eine zusätzliche Belastung für die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber dar, die im Ergebnis stärker belastet werden als die im Inland ansässigen Leistenden*.

Darüber hinaus kann eine Regelung, die den Arbeitgebern eine für ihre Arbeitnehmer zu entrichtende Sozialabgabe auferlegt, der keinerlei sozialer Vorteil für diese Arbeitnehmer entspricht, die im übrigen in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, von der Versicherungspflicht befreit sind und die außerdem für die gesamte Dauer der durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, pflichtversichert bleiben, vernünftigerweise nicht als aus Gründen des Allgemeininteresses, die sich aus dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer ergeben, gerechtfertigt angesehen werden.

Auf die von der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vorgelegten Fragen ist daher zu antworten, daß es einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht verwehrt ist, einen Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und im erstgenannten Staat mit Hilfe von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, Arbeiten von begrenzter Dauer durchführt, dazu zu verpflichten, *für diese Arbeitnehmer den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung zu entrichten, wenn dieser Arbeitgeber für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten bereits nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er ansässig ist, zur Entrichtung vergleichbarer Beiträge verpflichtet ist und wenn die Beiträge, die in dem Staat, in dem diese Leistung erbracht wird, entrichtet werden, für diese Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen sozialen Vorteil begründen*. Eine derartige Verpflichtung wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sie dazu dienen sollte, die wirtschaftlichen Vorteile auszugleichen, die der Arbeitgeber möglicherweise durch die Nichtbeachtung der in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, geltenden Rechtsvorschriften über den sozialen Mindestlohn erzielt.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 9, 10, 15

3.7.2 Andere Erwägungen über den sozialen Schutz

Eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige enthält eine auf den Ort der Erbringung dieser Dienstleistung abstellende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, da sie die Auszahlung aufgrund des Vermittlungsgutscheins davon abhängig macht, dass der Arbeitsuchende in eine im Inland sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt wird.

Demnach ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 49 EG und 50 EG einer nationalen Regelung [...] entgegenstehen, *nach der die Zahlung der einem privaten Arbeitsvermittler von einem Arbeitsuchenden für seine Vermittlung geschuldeten Vergütung durch einen Mitgliedstaat voraussetzt, dass die von diesem Vermittler vermittelte Beschäftigung in diesem Staat sozialversicherungspflichtig ist.*

Urteil vom 11.07.2007- Rechtssache C-208/05, ITC, I-181, Randnr. 57, 62

Hinsichtlich der in Frage 1 Buchstabe a und in Frage 3 Buchstabe d genannten Umstände ist den Ausführungen in den Randnummern 59 bis 77 des vorliegenden Urteils hinzuzufügen, dass *zwar das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit und für die Entscheidung über den Umfang der für den Betrieb dieser Systeme bereitzustellenden Mittel unberührt lässt, dass aber die Verwirklichung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten die Mitgliedstaaten unvermeidlich verpflichtet*, Anpassungen in diesen Systemen vorzunehmen, ohne dass dies als Eingriff in ihre souveräne Zuständigkeit in dem betreffenden Bereich angesehen werden könnte (vgl. Urteil Müller-Fauré und van Riet, Randnrn. 100 und 102).

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 121

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 17

In Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene bestimmt somit das Recht eines jeden Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen zum einen ein Recht auf Anschluß an ein System der sozialen Sicherheit oder eine Verpflichtung hierzu (Urteile vom 24. April 1980 in der Rechtssache 110/79, Coonan, Slg. 1980, 1445, Randnr. 12, und vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-349/87, Paraschi, Slg. 1991, I-4501, Randnr. 15) und zum anderen ein Anspruch auf Leistung (Urteil vom 30. Januar 1997 in den Rechtssachen C-4/95 und C-5/95, Stöber und Piosa Pereira, Slg. 1997, I-511, Randnr. 36) besteht.

So hat der Gerichtshof festgestellt, *daß die Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen nicht dazu führten, daß diese nicht unter den elementaren Grundsatz des freien Verkehrs fielen* (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 10).

Daß die streitige Regelung zum Bereich der sozialen Sicherheit gehört, schließt daher die Anwendung der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag nicht aus.

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 18, 20, 21

3.7.3 Tarifverträge und kollektive Maßnahmen

Folglich und vorbehaltlich dessen, dass die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen aus freien Stücken im Aufnahmemitgliedstaat – insbesondere im Rahmen einer gegenüber ihrem eigenen entsandten Personal eingegangenen Verpflichtung – einem womöglich günstigeren Tarifvertrag beitreten können, ist das Schutzniveau, das den entsandten Arbeitnehmern im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats garantiert wird, grundsätzlich auf das beschränkt, was Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a bis g der Richtlinie 96/71 vorsieht, es sei denn, die genannten Arbeitnehmer genießen bereits nach den Gesetzen oder Tarifverträgen im Herkunftsmitgliedstaat hinsichtlich der Aspekte, die die genannte Vorschrift betrifft, günstigere Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (Urteil Laval un Partneri, Randnr. 81). Das scheint im Ausgangsverfahren jedoch nicht der Fall zu sein.

Daher ist ein Mitgliedstaat nicht berechtigt, in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen nach der Richtlinie 96/71 einen Lohnsatz wie den im Baugewerbe-Tarifvertrag vorgesehenen mit einer Maßnahme vorzuschreiben, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht.

Diese Auslegung der Richtlinie 96/71 wird durch deren Würdigung im Licht des Art. 49 EG bestätigt, da diese Richtlinie insbesondere auf die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs abzielt, der eine der vom EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten ist.

Urteil vom 03.04.2008- Rechtssache C-346/06, Ruffert, I-1989, Randnr. 34, 35, 36

Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass **Art. 49 EG und Art. 3 der Richtlinie 96/71 dahin auszulegen sind, dass sie dem entgegenstehen**, dass in einem Mitgliedstaat, in dem die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen hinsichtlich der in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a bis g dieser Richtlinie genannten Aspekte mit Ausnahme der Mindestlohnsätze durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, **eine gewerkschaftliche Organisation versuchen kann, durch eine kollektive Maßnahme in Form einer Baustellenblockade wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleister dazu zu zwingen, mit ihr über die den entsandten Arbeitnehmern zu zahlenden Lohnsätze zu verhandeln und einem Tarifvertrag beizutreten, der Klauseln enthält, die für bestimmte dieser Aspekte günstigere Bedingungen** als die vorsehen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben, **während andere Klauseln sich auf in Art. 3 dieser Richtlinie nicht angesprochene Aspekte beziehen.**

Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung kann eine Diskriminierung nur darin bestehen, dass unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Situationen angewandt werden oder dass dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen angewandt wird (vgl. insbesondere Urteile vom 14. Februar 1995, Schumacker, C-279/93, Slg. 1995, I-225, Randnr. 30; vom 22. März 2007, Talotta, C-383/05, Slg. 2007, I-2555, Randnr. 18, und vom 18. Juli 2007, Lakebrink und Peters-Lakebrink, C-182/06, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 27).

Insoweit ist festzustellen, dass **eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die die Tarifverträge, durch die Arbeitnehmer nach Schweden entsendende Unternehmen bereits in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, gebunden sind, unabhängig von ihrem**

Inhalt nicht berücksichtigt, gegenüber diesen Unternehmen eine Diskriminierung schafft, soweit sie für sie die gleiche Behandlung wie für nationale Unternehmen vorsieht, die keinen Tarifvertrag geschlossen haben.

Nach Art. 46 EG, der eng auszulegen ist, können diskriminierende Vorschriften nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein (vgl. Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Deutschland, Randnr. 86).

Insoweit geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass die Anwendung dieser Regelung auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen, die durch Tarifverträge, auf die das schwedische Recht nicht unmittelbar anwendbar ist, gebunden sind, zum einen bezweckt, es den gewerkschaftlichen Organisationen zu ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, damit alle auf dem schwedischen Arbeitsmarkt vertretenen Arbeitgeber Vergütungen zahlen und auch im Übrigen Beschäftigungsbedingungen einhalten, die den gewöhnlich in Schweden praktizierten entsprechen, und zum anderen darauf abzielt, Voraussetzungen für einen lauterer Wettbewerb zu gleichen Bedingungen zwischen schwedischen Arbeitgebern und Unternehmen zu schaffen, die aus anderen Mitgliedstaaten kommen.

Da keine der in der vorstehenden Randnummer genannten Erwägungen zu den Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Art. 46 EG in Verbindung mit Art. 55 EG zählt, ist festzustellen, dass eine Diskriminierung wie die im Ausgangsverfahren fragliche sich nicht rechtfertigen lässt.

Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass die Art. 49 EG und 50 EG dem entgegenstehen, dass in einem Mitgliedstaat das an die gewerkschaftlichen Organisationen gerichtete Verbot, eine kollektive Maßnahme mit dem Ziel zu unternehmen, einen zwischen Dritten geschlossenen Tarifvertrag aufzuheben oder zu ändern, von der Voraussetzung abhängt, dass sich die Maßnahme auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen bezieht, auf die das nationale Recht unmittelbar anwendbar ist.

Urteil vom 18.12.2007- Rechtssache C-341/05, Laval, I-11767, Randnr. 111, 115, 116, 117, 118, 119,120

3.8 EXKLUSIVE RECHTE UND MONOPOLE

Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 16 der Richtlinie 2006/123 sowie die Art. 56 AEUV und 102 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die **die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte an bestimmten geschützten Werken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einer einzigen Verwertungsgesellschaft vorbehält und dadurch Nutzer dieser Werke, wie die im Ausgangsverfahren betroffene Kureinrichtung, daran hindert, die Dienstleistungen einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwertungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.**

Art. 102 AEUV ist jedoch dahin auszulegen, dass es ein Anzeichen für einen Missbrauch einer darstellt, wenn die erstgenannte Verwertungsgesellschaft für die von ihr erbrachten

Dienstleistungen Tarife erzwingt, die nach einem auf einheitlicher Grundlage vorgenommenen Vergleich erheblich höher sind als die in den übrigen Mitgliedstaaten angewandten Tarife, oder wenn sie überhöhte Preise ohne vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung verlangt.

Urteil vom 27.02.2014- Rechtssache C-351/12, OSA, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 91, 92

Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, ***muss*** eine so restriktive Maßnahme wie die Schaffung eines Monopols ***mit der Errichtung eines normativen Rahmens einhergehen, mit dem sich gewährleiten lässt, dass der Inhaber des Monopols tatsächlich in der Lage sein wird, das festgelegte Ziel mit einem Angebot, das nach Maßgabe dieses Ziels quantitativ bemessen und qualitativ ausgestaltet ist und einer strikten behördlichen Kontrolle unterliegt, in kohärenter und systematischer Weise zu verfolgen*** (Urteil Stoß u. a., Randnr. 83).

Urteil vom 30.06.2011- Rechtssache C-212/08, Zeturf, I-5633, Randnr. 58

Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass aufgrund des Vorrangs des unmittelbar geltenden Unionsrechts ***eine nationale Regelung über ein staatliches Sportwettenmonopol, die nach den Feststellungen eines nationalen Gerichts Beschränkungen mit sich bringt, die mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr unvereinbar sind***, weil sie nicht dazu beitragen, die Wetttätigkeiten in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen, ***nicht für eine Übergangszeit weiter angewandt werden darf***.

Urteil vom 08.09.2010- Rechtssache C-409/06, Winner Wetten, I-8015, Randnr. 69

Die den zugelassenen Besamungsstationen eingeräumte geografische Ausschließlichkeit, durch die die Gesamtzahl der Wirtschaftsteilnehmer begrenzt wird, denen es gestattet ist, in Frankreich solche Stationen zu eröffnen und zu betreiben, und die unbestimmte Dauer dieser Ausschließlichkeit stellen ***eine Zugangsbeschränkung für andere Wirtschaftsteilnehmer***, einschließlich solcher aus anderen Mitgliedstaaten, zum Markt für künstliche Besamung dar. Der Umstand, dass die geografischen Gebiete, auf die sich diese Ausschließlichkeit bezieht, wie die Französische Republik geltend macht, angepasst werden oder geteilt werden können, spielt für diese Beurteilung keine Rolle.

Da er keine Rechte für ein bestimmtes geografisches Gebiet erwerben kann, ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der die Absicht hat, auf dem Sektor der künstlichen Besamung tätig zu werden, gezwungen, mit der örtlich zuständigen Besamungsstation einen Vertrag zu schließen, um eine Lizenz als Besamungstechniker zu erhalten. Da ein solcher Vertragsschluss vom Präsidenten der jeweiligen zugelassenen Besamungsstation abhängt, kann die Verwirklichung einer solchen Absicht an dieser Verpflichtung scheitern.

Somit ist entsprechend dem Vorbringen der Kommission festzustellen, dass die fraglichen nationalen Maßnahmen ihrer Natur nach die Ausübung der Niederlassungsfreiheit in Frankreich hinsichtlich der Tätigkeit des Vertriebs von Rindersamen und der der Besamung von Rindern erschweren oder gar verhindern, auf jeden Fall aber weniger attraktiv machen.

Die Tatsache, dass diese Maßnahmen unterschiedslos für nationale Wirtschaftsteilnehmer und solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten, steht dieser Feststellung nicht entgegen, denn derartige nationale Maßnahmen sind, auch wenn sie hinsichtlich der Staatsangehörigkeit unterschiedslos

angewandt werden, geeignet, die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten grundlegenden Freiheit durch die Gemeinschaftsangehörigen einschließlich der Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, der die Regelung erlassen hat, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. in diesem Sinne Urteil Kraus, Randnr. 32).

Außerdem können diese Wirtschaftsteilnehmer die Besamung von Rindern nach Erhalt der genannten Lizenz nur unter der Aufsicht einer örtlich zuständigen Besamungsstation durchführen.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die französische Regelung, soweit sie den zugelassenen Stationen das **ausschließliche Recht** verleiht, in einem bestimmten Gebiet die Dienstleistung der künstlichen Besamung von Rindern zu erbringen, und die Tätigkeit der Besamung von der Erteilung einer Lizenz als Besamungstechniker abhängig macht, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt.

Solche Maßnahmen wären nur dann zulässig, wenn sie einen mit dem EG-Vertrag vereinbaren berechtigten Zweck verfolgten und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt wären, soweit keine gemeinschaftliche Harmonisierungsmaßnahme vorliegt, die bereits die zur Gewährleistung des Schutzes dieser Interessen erforderlichen Maßnahmen vorsieht. Außerdem können diese einschränkende Maßnahmen nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nur dann durch derartige Gründe gerechtfertigt sein, wenn sie zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind, und soweit diese Ziele nicht mit weniger einschränkende Maßnahmen erreicht werden können (Urteil vom 14. Dezember 2006, Kommission/Österreich, C-257/05, Randnr. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 17.07.2008- Rechtssache C-389/05, Kommission/ Frankreich, I-5337, Randnr. 53, 54, 55, 56, 65, 66, 67

Um dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort auf diese Fragen zu geben, ist darauf hinzuweisen, dass **der Vertrag nicht die völlige Abschaffung der staatlichen Handelsmonopole verlangt**, sondern ihre Umformung in einer Weise vorschreibt, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist (Urteil vom 23. Oktober 1997, Franzén, C-189/95, Slg. 1997, I-5909, Randnr. 38 und dort angeführte Rechtsprechung).

Allerdings **steht Art. 49 EG der Anwendung jeder nationalen Regelung entgegen, die die Leistung von Diensten zwischen Mitgliedstaaten im Ergebnis gegenüber der Leistung von Diensten im Inneren eines Mitgliedstaats erschwert** (Urteil vom 8. September 2005, Mobistar und Belgacom Mobile, C-544/03 und C-545/03, Slg. 2005, I-7723, Randnr. 30).

Urteil vom 31.01.2008- Rechtssache C-380/05, Centro Europa 7, I-349, Randnr. 78, 79

Es ist sogleich festzustellen, daß die durch Artikel 61 der Mediawet getroffene Regelung tatsächlich zu **einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs** innerhalb der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag führt.

Die allen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen landesweit tätigen Sendeanstalten auferlegte Verpflichtung, sich ganz oder zum Teil der von einem inländischen Unternehmen angebotenen technischen Mittel zu bedienen, hindert diese Anstalten nämlich daran, die Dienstleistungen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen in Anspruch zu nehmen, oder

beschränkt jedenfalls ihre entsprechenden Möglichkeiten. Sie hat daher eine *Schutzwirkung* zugunsten eines im Inland niedergelassenen Dienstleistungsunternehmens und benachteiligt in gleichem Maß in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene gleichartige Unternehmen.

Die niederländische Regierung macht geltend, diese Vorzugsregelung entfalte ihre beschränkenden Wirkungen in gleichem Maß gegenüber anderen in den Niederlanden niedergelassenen Dienstleistungsunternehmen als dem Bedrijf und gegenüber in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen.

Dieser Umstand ist keinesfalls geeignet, die Vorzugsregelung, die zugunsten des Bedrijf besteht, vom Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag auszuschließen. Außerdem ist es nicht erforderlich, daß alle Unternehmen eines Mitgliedstaats gegenüber ausländischen Unternehmen bevorzugt sind. *Es genügt, daß die geschaffene Vorzugsregelung einem inländischen Erbringer von Dienstleistungen zugute kommt.*

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-353/89, Mediawet II, I-4069, Randnr. 22, 23, 24, 25

Wie in Randnummer 12 des vorliegenden Urteils ausgeführt, *ist ein Dienstleistungsmonopol zwar als solches nicht mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß das Monopol möglicherweise so ausgestaltet ist, daß es gegen die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr verstößt.* Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Monopol dazu führt, daß aus anderen Mitgliedstaaten stammende Fernsehsendungen gegenüber inländischen *diskriminiert* werden.

Dem vorliegenden Gericht ist daher zu antworten, daß Artikel 59 EWG-Vertrag einer nationalen Regelung, die ein Monopol von ausschließlichen Rechten zur Ausstrahlung von eigenen Sendungen und zur Übertragung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten schafft, entgegensteht, *wenn sich dieses Monopol auf Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierend auswirkt* und die Regelung nicht durch einen der Gründe gerechtfertigt ist, die in Artikel 56 angegeben sind, auf den Artikel 66 EWG-Vertrag verweist.

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 20, 26

3.9 ARBEITSVERHÄLTNIS ALS VERBINDLICHE RECHTSFORM

Im vorliegenden Fall stellt die *Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft* unabhängig davon, wie schwer sie zu widerlegen ist, eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Artikel 49 EG dar. Denn auch wenn sie den fraglichen Künstlern nicht eigentlich die Möglichkeit nimmt, ihre Tätigkeit in Frankreich als Selbständige auszuüben, so beschwert sie sie doch in einer Weise, die geeignet ist, ihre Tätigkeit als Dienstleister zu behindern. Um zu vermeiden, dass ihr Vertrag als Arbeitsvertrag eingestuft wird, was aufgrund der Verpflichtung, in Frankreich Beiträge zum System der Sozialversicherung für Arbeitnehmer zu zahlen, sowie der Anwendung der Vorschriften über bezahlten Urlaub zusätzliche Kosten mit sich brächte, müssen sie beweisen,

dass sie nicht im Rahmen abhängiger Arbeit, sondern vielmehr als Selbständige handeln. Somit *ist die Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft geeignet, zum einen die fraglichen Künstler davon abzuhalten, ihre Dienstleistungen in Frankreich zu erbringen, und zum anderen die französischen Veranstalter von Kulturereignissen davon abzuhalten, solche Künstler zu engagieren.*

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 38

Aus dem Umstand allein, daß Fremdenführer aus einem anderen Mitgliedstaat keine solche Erlaubnis benötigen, wenn sie eine Reisegruppe in Griechenland begleiten, kann nicht geschlossen werden, daß sie kein Interesse daran haben können, zur Verbesserung ihrer Qualifikation ein Diplom der genannten Art zu erwerben und sich so eine Erlaubnis zur Berufsausübung in Griechenland zu beschaffen. In diesem Fall ist die Regelung auf sie anwendbar.

Wenn *selbständige Fremdenführer aus einem Mitgliedstaat* im Besitz einer Erlaubnis zur Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat sind und ihre Dienstleistungen zum Zweck der Durchführung von Tourismusprogrammen anbieten, die in diesem Staat von Tourismus- oder Reisebüros organisiert werden, kann somit eine Regelung der fraglichen Art ihr Recht auf freie Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen, und zwar unabhängig davon, an welchem Ort innerhalb der Gemeinschaft die genannten Büros ansässig sind.

Demnach ist auf die erste Frage zu antworten, daß *eine Regelung* eines Mitgliedstaats, *die Tourismus- und Reisebüros* — gleichgültig, wo sie niedergelassen sind — dadurch, *daß sie den Beteiligten als Rechtsform verbindlich das Arbeitsverhältnis vorschreibt, daran hindert*, im Rahmen der von ihnen in diesem Mitgliedstaat organisierten Tourismusprogramme mit einem Fremdenführer aus einem anderen Mitgliedstaat, der in dem erstgenannten *Mitgliedstaat* die Erlaubnis für die Ausübung dieses Berufes besitzt, *einen Dienstleistungsvertrag* zu schließen, *eine Behinderung im Sinne von Artikel 59 EG-Vertrag darstellt.*

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 12, 13, 19

3.10 GARANTIE

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass im Bereich der privaten Sicherheit die Verpflichtung, *bei einer Hinterlegungs- und Konsignationskasse eine Sicherheit zu hinterlegen*, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Art. 43 EG und 49 EG behindern oder weniger attraktiv machen kann, da sie die Erbringung von Dienstleistungen oder die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung für die privaten Sicherheitsunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, im Vergleich zu den im Bestimmungsmitgliedstaat ansässigen Unternehmen verteuert (vgl. Urteil vom 26. Januar 2006, Kommission/Spanien, Randnr. 41).

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-465/05, Kommission/ Italien, I-11091, Randnr. 109

Aus den gesamten vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat, dass sie

vorschreibt, dass in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Zeitarbeitsunternehmen ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Inland errichten und eine Sicherheit in Höhe von 700 Millionen ITL bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigniederlassung im Inland stellen müssen.

Urteil vom 07.02.2002- Rechtssache C-279/00, Kommission/Italien, I-1425, Randnr. 41

Nach ständiger Rechtsprechung *kann jedoch eine Beschränkung wie die vorliegende nur gerechtfertigt werden, soweit das geltend gemachte Allgemeininteresse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er niedergelassen ist* (Urteil Corsten, Randnr. 35). Die in Rede stehende spanische Regelung *verlangt die Hinterlegung einer Sicherheit bei einem spanischen Finanzinstitut, der Caja General de Depósitos, ohne eine eventuelle im Herkunftsmitgliedstaat gestellte Garantie zu berücksichtigen*. Darüber hinaus erscheint eine derartige Strenge beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Mechanismen zur grenzüberschreitenden Einziehung von Forderungen und Vollstreckung ausländischer Urteile innerhalb der Europäischen Union unverhältnismäßig. Die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Sicherheit geht über das hinaus, was zur Sicherstellung eines angemessenen Gläubigerschutzes erforderlich ist.

Urteil vom 26.01.2006- Rechtssache C-514/03, Kommission/ Spanien, I-963, Randnr. 43

Nach Artikel 7 der Richtlinie 90/314 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sicherheiten vorzusehen, die im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters, bei dem der Verbraucher seine Reise gebucht hat, die Erstattung gezahlter Beträge oder die Rückreise des Verbrauchers ermöglichen.

Diese Bestimmung ist so auszulegen, daß sie zum Schutz des Verbrauchers ein Ergebnis vorschreibt, das die Verleihung eines Rechts an den Pauschalreisenden umfaßt, mit dem seine Rückreise und die Erstattung gezahlter Beträge gesichert werden (vgl. Urteil vom 8. Oktober 1996 in den Rechtssachen C-178/94, C-179/94 und C-188/94 bis C-190/94, Dillenkofer u. a., Slg. 1996, I-4845, Randnrn. 35 und 42).

Somit ergibt sich, daß Artikel 59 des Vertrages sowie die Richtlinien 89/646 und 92/49 einer nationalen Regelung entgegenstehen, die im Rahmen der Durchführung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314 für die Stellung finanzieller Sicherheiten bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen verlangt, daß dieser Sicherheitsgeber eine zusätzliche Vereinbarung mit einem im Inland ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen schließt.

Urteil vom 01.12.1998- Rechtssache C-410/96, Ambry, I-7875, Randnr. 22, 39

3.11 FAHRZEUGREGISTRIERUNG

Im vorliegenden Fall verleast Jobra Lastkraftwagen an Braunshofer. *Die Vermietung von Fahrzeugen stellt eine Dienstleistung im Sinne des Art. 50 EG dar* (vgl. u. a. Urteil vom 21. März 2002, Cura Anlagen, C-451/99, Slg. 2002, I-3193, Randnr. 18).

Urteil vom 04.12.2008- Rechtssache C-330/07, Jobra, I-9099, Randnr. 22

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, **die Art. 43 EG und 49 EG dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die einem in diesem Mitgliedstaat wohnenden Selbständigen vorschreibt, dort eine Zulassung für ein Fahrzeug zu erwirken, das er bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft geleast hat, wenn dieses Fahrzeug weder im Wesentlichen dauerhaft im Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats genutzt werden soll noch tatsächlich so genutzt wird.**

Urteil vom 24.10.2008- Rechtssache C-364/08, Vandermeir, I-8087, Randnr.36

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass **Artikel 43 EG** einer nationalen Regelung eines ersten Mitgliedstaats wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden **entgegensteht**, die einem in diesem Staat wohnenden Selbständigen vorschreibt, **dort ein Firmenfahrzeug zuzulassen, das ihm von der in einem zweiten Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, überlassen wird, wenn das Fahrzeug weder im Wesentlichen dauerhaft im erstgenannten Mitgliedstaat genutzt werden soll noch tatsächlich so genutzt wird.**

Urteil vom 15.12.2005- verbundene Rechtssachen C-151/04 und C-152/04, Nadin und Nadin-Lux, I-11203, Randnr. 55

Nach alledem ist auf die vom Handelsgericht Wien vorgelegte Frage zu antworten, dass **die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EG bis 55 EG) Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, nach denen ein im Inland ansässiges Unternehmen, das ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kraftfahrzeug least, für dieses Fahrzeug im Inland eine Zulassung erwirken muss, um es dort über einen bestimmten Zeitraum hinaus benutzen zu können, der so kurz ist, im vorliegenden Fall drei Tage, dass die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.** Dieselben Bestimmungen des Vertrages stehen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, nach denen ein im Inland ansässiges Unternehmen, das ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kraftfahrzeug least, für dieses Fahrzeug eine Zulassung im Inland erwirken und hierfür eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen muss:

- Die Pflicht des Inhabers der Kraftfahrzeugzulassung, im Mitgliedstaat des Gebrauchs einen Sitz oder eine Niederlassung zu haben, so dass das Leasingunternehmen gezwungen ist, entweder in diesem Mitgliedstaat eine Hauptniederlassung zu haben oder in die Zulassung des Fahrzeugs auf den Namen des Leasingnehmers und in die sich daraus ergebende Beschränkung seiner Rechte an dem Fahrzeug einzuwilligen;
- die Pflicht zur Versicherung des Kraftfahrzeugs bei einem im Mitgliedstaat des Gebrauchs hierzu berechtigten Versicherer, sofern dies bedeutet, dass der Versicherer in diesem Mitgliedstaat als Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinien über die Schadenversicherung seine Hauptniederlassung haben und dort über eine „behördliche Zulassung“ verfügen muss;
- die Pflicht, das Fahrzeug einer technischen Untersuchung zu unterziehen, wenn es in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Leasingunternehmens bereits einer technischen Untersuchung unterzogen worden ist, es sei denn, diese Pflicht dient der Feststellung, ob das Fahrzeug den Anforderungen genügt, die an im Mitgliedstaat des Gebrauchs zugelassene Fahrzeuge gestellt

werden und bei der Untersuchung im erstgenannten Staat nicht kontrolliert worden sind, bzw., ob der Zustand des Fahrzeugs sich seit seiner Untersuchung im erstgenannten Staat, wenn es zwischenzeitlich auf öffentlichen Straßen benutzt worden ist, nicht verschlechtert hat, sofern die gleiche Untersuchung auch vorgeschrieben ist, wenn ein im Staat des Gebrauchs früher untersuchtes Fahrzeug zur Zulassung in diesem Staat angemeldet wird;

- die Pflicht, im Mitgliedstaat des Gebrauchs eine Verbrauchsabgabe zu entrichten, deren Höhe nicht proportional zur Dauer der Zulassung des Fahrzeugs in diesem Staat ist.

Urteil vom 21.03.2002- Rechtssache C-451/99, Cura Anlagen, I-3193, Randnr. 71

3.12 BESCHRÄNKUNGEN DES HANDELS IM DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 59 Absatz 1 EWG-Vertrag *verbietet Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft allgemein*. Folglich *betrifft diese Vorschrift nicht nur vom Staat des Leistungsempfängers, sondern auch vom Staat des Leistungserbringers auferlegte Beschränkungen*. Wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, kann sich ein Unternehmen gegenüber dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, auf den freien Dienstleistungsverkehr berufen, sofern die Leistungen an Leistungsempfänger erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind (Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93, Corsica Ferries, Sig. 1994, I-1783, Randnr. 30, Urteil Peralta, a. a. O., Randnr. 40, und Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, Slg. 1994, I-5145, Randnr. 14).

Daraus folgt, daß das Verbot des „cold calling“ nicht allein deshalb dem Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag entzogen ist, weil es von dem Staat erlassen worden ist, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist.

Zwar trifft es zu, daß ein Verbot, wie es dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, allgemeinen und nichtdiskriminierenden Charakter hat und daß es weder bezweckt noch bewirkt, dem nationalen Markt einen Vorteil gegenüber den Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten zu verschaffen; doch ändert dies nichts daran, daß es, wie oben (Randnr. 28) ausgeführt, eine Beschränkung des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs darstellen kann.

Ein solches Verbot *entspricht nicht den Regelungen der Verkaufsmodalitäten, die nach der Rechtsprechung Keck und Mithouard dem Anwendungsbereich des Artikels 30 EWG-Vertrag entzogen sind*.

Nach dieser Rechtsprechung ist die Anwendung nationaler Bestimmungen, die im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu behindern, sofern diese Bestimmungen erstens für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie zweitens den Absatz der inländischen

Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Der Grund hierfür liegt darin, *daß die Anwendung derartiger Regelungen nicht geeignet ist, den Marktzugang für diese Erzeugnisse im Einfuhrmitgliedstaat zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tut.*

Ein Verbot wie das hier streitige geht aber von dem Mitgliedstaat aus, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, und betrifft nicht nur die Angebote, die er Leistungsempfängern gemacht hat, die im Gebiet dieses Staates ansässig sind oder sich dorthin begeben, um Dienstleistungen entgegenzunehmen, sondern auch die Angebote an Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat. Aus diesem Grund beeinflusst es unmittelbar den Zugang zum Dienstleistungsmarkt in den anderen Mitgliedstaaten. Es ist daher geeignet, den inner gemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehr zu behindern.

Somit ist auf die zweite Frage zu antworten, daß *eine Regelung eines Mitgliedstaats, wonach in diesem ansässige Dienstleistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten ansässigen potentiellen Kunden nicht unaufgefordert telefonisch ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 59 EWG-Vertrag darstellt.*

Die Aufrechterhaltung des guten Rufes des nationalen Finanzsektors kann daher einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der Beschränkungen des freien Verkehrs von Finanzdienstleistungen rechtfertigt.

Folglich *kann ein Verbot des „cold calling“, das von dem Mitgliedstaat erlassen wird, von dem aus der Telefonanruf vorgenommen wird, und das das Vertrauen der Kapitalanleger in die Finanzmärkte dieses Staates schützen soll, nicht als ungeeignet zur Verwirklichung des Ziels der Gewährleistung der Integrität dieser Finanzmärkte angesehen werden.*

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 30, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 49
(siehe auch §56)

Zwar besteht in Frankreich keine gesetzliche Regelung für Inkassobüros, *jedoch bedeutet der Umstand, daß ein Mitgliedstaat weniger strenge Vorschriften erläßt als ein anderer Mitgliedstaat, nicht, daß dessen Vorschriften unverhältnismäßig und folglich mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind* (Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 51).

Urteil vom 12.12.1996- Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, I-6511, Randnr. 42

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 51

4. RECHTFERTIGUNG VON “BESCHRÄNKUNGEN”

4.1 RECHTFERTIGUNG DER BESCHRÄNKUNG DURCH EIN ALLGEMEININTERESSE

Unbeschadet dessen ist festzustellen, dass die erklärten Ziele der im Ausgangsverfahren streitigen Rechtsvorschriften, *nämlich der Schutz der Verbraucher vor Spielsucht und die Verhinderung von Kriminalität und Betrug im Zusammenhang mit dem Spielen, zwingende Gründe des Allgemeininteresses sind, die Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten rechtfertigen können* (vgl. in diesem Sinne Urteile *Carmen Media Group*, C-46/08, EU:C:2010:505, Rn. 55, sowie *Stanley International Betting und Stanleybet Malta*, C-463/13, EU:C:2015:25, Rn. 48 und 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Allerdings *steht der Umstand, dass eine Beschränkung von Glücksspieltätigkeiten als Nebenfolge auch dem Haushalt des betreffenden Mitgliedstaats zugutekommt, einer Rechtfertigung dieser Beschränkung nicht entgegen, soweit damit in erster Linie wirklich Ziele verfolgt werden, die sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses beziehen* (vgl. in diesem Sinne Urteile *Zenatti*, C-67/98, EU:C:1999:514, Rn. 36, sowie *Gambelli u. a.*, C-243/01, EU:C:2003:597, Rn. 62), was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, *Burlington Hungary u.a.*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 58, 61

Eine in einem Bereich, der nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist, getroffene nationale Regelung, die unterschiedslos für alle im betreffenden Mitgliedstaat tätigen Personen oder Unternehmen gilt, kann jedoch trotz ihrer den freien Dienstleistungsverkehr beschränkenden Wirkung gerechtfertigt sein, wenn sie auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruht und dieses Interesse nicht schon durch Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist, und sofern sie geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, ohne über das hinauszugehen, was hierzu erforderlich ist (Urteil *Kommission/Deutschland*, Randnr. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 01.10.2009- Rechtssache C-219/08, *Kommission/ Belgien*, I-9213, Randnr. 14

Eine in einem Bereich, der nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist, getroffene nationale Regelung, die unterschiedslos für alle im betreffenden *Mitgliedstaat* tätigen Personen oder Unternehmen gilt, *kann jedoch trotz ihrer den freien Dienstleistungsverkehr beschränkenden Wirkung gerechtfertigt sein, wenn sie auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruht und dieses Interesse nicht schon durch Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist, und sofern sie geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, ohne über das hinauszugehen, was zu dessen Erreichung erforderlich ist* (vgl. Urteile vom 23. November 1999

in den Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade u. a., Slg. 1999, I-8453, Randnrn. 34 und 35, sowie Portugaia Construções, Randnr. 19).

Urteil vom 19.01.2006- Rechtssache C-244/04, Kommission/ Deutschland, I-885, Randnr. 31

Dagegen können diejenigen *Bestimmungen* der in Rede stehenden nationalen Regelung, *die für alle im Aufnahmemitgliedstaat tätigen Personen oder Unternehmen gelten, gerechtfertigt sein, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen* und soweit sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. Urteil vom 17. Oktober 2002 in der Rechtssache C-79/01, Payroll u. a., Slg. 2002, I-8923, Randnr. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 30.03.2006- Rechtssache C-451/03, Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, I-2941, Randnr. 37

Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob solche Beschränkungen aufgrund der in den Artikeln 45 EG und 46 EG ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmeregelungen zulässig oder nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes *aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses* gerechtfertigt sind.

Nach dieser Rechtsprechung *müssen die genannten Beschränkungen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein*, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Auf jeden Fall müssen sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 60, 65

Der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages darf nämlich nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe *des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind* und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17).

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 37

In Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Erwerbstätigkeiten ist allerdings festzustellen, daß *es nicht als mit dem EWG-Vertrag unvereinbar angesehen werden kann*, wenn *spezifische Erfordernisse aufgestellt werden*, die sich aus der Anwendung der für diese Arten von Tätigkeiten geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Jedoch darf die Freizügigkeit als tragender Grundsatz des Vertrages *nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind* und die für alle Personen oder Unternehmen gelten, die diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des fraglichen Staates ausüben, und zwar nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Gemeinschaftsbürger in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-709, Randnr. 17).

Urteil vom 20.05.1992- Rechtssache C-106/91, Ramrath, I-3351, Randnr. 29

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 35

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 15

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 14, 15

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 18, 19

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 17

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 27

(...) sind nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten einschränken, nur unter vier Voraussetzungen zulässig: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, sie müssen zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Urteil vom 04.07. 2000- Rechtssache C-424/97, Haim, I-5123, Randnr. 57

Urteil vom 30.11.1995- Rechtssache C-55/94, Gebhard, I-4165, Randnr. 39

(siehe auch: §27, 28, 37 and 38)

In einem solchen Fall *hat das Vorlagegericht zu prüfen, ob diese Vorschriften aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses oder zur Erreichung eines der in Artikel 56 des Vertrages aufgeführten Ziele erforderlich sind*, ob sie hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob diese Ziele oder zwingenden Gründe nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen hätten erreicht werden können.

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 52

Nach ständiger Rechtsprechung *darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten*. Insbesondere müssen die Beschränkungen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinausgehen (Urteile vom 25. Juli 1991, Säger, a. a. O., Randnr. 15, und in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Randnrn. 13 bis 15, vom 31. März 1993 in der Rechtssache C-19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663, Randnr. 32, und vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37).

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 21

Zunächst ist hervorzuheben, daß sich *innerstaatliche Vorschriften*, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Ursprung anwendbar und *die* somit *diskriminierend sind*, mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren lassen, wenn sie unter *eine ausdrücklich abweichende Bestimmung* fallen.

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 32

Urteil vom 29.04.1999- Rechtssache C-224/97, Ciola, I-2517, Randnr. 16

In Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Erwerbstätigkeiten ist allerdings festzustellen, daß es *nicht als mit dem EWG-Vertrag unvereinbar angesehen werden kann*, wenn *spezifische Erfordernisse aufgestellt werden*, die sich aus der Anwendung der für diese Arten von Tätigkeiten geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Jedoch darf die Freizügigkeit als tragender Grundsatz des Vertrages *nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind und die für alle Personen oder Unternehmen gelten, die diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des fraglichen Staates ausüben, und zwar nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Gemeinschaftsbürger in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-709, Randnr. 17).

Urteil vom 20.05.1992- Rechtssache C-106/91, Ramrath, I-3351, Randnr. 29

Die einzige abweichende Bestimmung, die in einem Fall wie dem vorliegenden in Betracht kommen kann, ist **Artikel 56** EWG-Vertrag, auf den Artikel 66 verweist; nach jener Bestimmung gilt das Verbot von Artikel 59 EWG-Vertrag nicht für innerstaatliche Vorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind.

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 33

Diese Anforderung *kann daher nur dann als mit den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag vereinbar angesehen werden, wenn nachgewiesen ist, daß im Hinblick auf die betreffende Tätigkeit zwingende Gründe des Allgemeininteresses bestehen, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen, daß dieses Interesse nicht bereits durch die Vorschriften des Niederlassungsstaats gewahrt ist und daß das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschränkende Bestimmungen erreicht werden kann*.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 19

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 29

4.1.1 Zulässige Gründe

4.1.1.1 Begrenzte Anzahl bei diskriminierenden Beschränkungen

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass die Art. 49 AEUV und 56 AEUV dahin auszulegen sind, dass *sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der die Erbringung von dringenden Krankentransport- und Notfallkrankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen zu vergeben ist, nicht entgegenstehen, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Organisationen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Regelung beruht*.

Urteil vom 11.12.2014- Rechtssache C-113/13, Azienda sanitaria locale n. 5 «Spezzino» u.a., noch nicht veröffentlicht,

Randnr. 65

Nach Art. 46 EG, der eng auszulegen ist, ***können diskriminierende Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein*** (vgl. u. a. Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Deutschland, Randnr. 86).

Urteil vom 21.01.2010- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Deutschland, I-439, Randnr. 48

Überdies fallen die von der belgischen Regierung vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unter keine der von Artikel 56 zugelassenen Ausnahmen vom Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs, nämlich Gründe der ***öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit***.

Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes hervorgeht (vgl. namentlich das Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007), ***können sich die Beteiligten zur Rechtfertigung innerstaatlicher Regelungen, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Herkunft anwendbar sind, nur auf diese Ausnahmen berufen***.

Urteil vom 16.12.1992- Rechtssache C-211/91, Kommission/Belgien, I-6757, Randnr. 10, 11

Innerstaatliche Vorschriften, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Empfängers anwendbar und somit diskriminierend sind, lassen sich mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren, wenn sie unter eine ausdrücklich abweichende Bestimmung, wie z. B. Artikel 56 EWG-Vertrag, fallen (vgl. Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85, Bond van Adverteerders u. a., Slg. 1988, 2085, Randnr. 32); wirtschaftliche Ziele können jedoch keine Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne dieses Artikels sein (Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Randnr. 11).

Urteil vom 29.04.1999- Rechtssache C-224/97, Ciola, I-2517, Randnr. 16

Die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr stehen einer nationalen Regelung, die solche diskriminierenden Auswirkungen hat, entgegen, sofern diese Regelung nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 56 EWG-Vertrag fällt, auf die Artikel 66 verweist. ***Nach Artikel 56, der eng auszulegen ist, können diskriminierende Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein***.

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 24

4.1.1.2 Erweiterte Anzahl bei nichtdiskriminierenden Beschränkungen

Insoweit ist hinsichtlich der vom Königreich Belgien geltend gemachten Ziele festzustellen, dass diese als zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können, berücksichtigungsfähig sind. Hierzu genügt der Hinweis, dass sich ***das Ziel, Betrug – insbesondere Sozialbetrug – zu bekämpfen und Missbräuche zu verhindern – insbesondere Scheinselbständigkeit aufzudecken und gegen Schwarzarbeit vorzugehen –***, unter das Ziel, das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit zu bewahren, aber auch unter die Ziele, unlauteren Wettbewerb und

Sozialdumping zu verhindern sowie die Erwerbstätigen, einschließlich der selbständigen Dienstleistungserbringer, zu schützen, einordnen lässt.

Urteil vom 19.12.2012- Rechtssache C-577/10, Kommission /Belgien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 45

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die fragliche Beschränkung *trotz ihres legitimen Ziels der Bekämpfung potenziell kollusiven Verhaltens zwischen dem fraglichen Konsortium und den ihm angehörenden Unternehmen* nicht gerechtfertigt werden kann, da sie, wie sich aus den Randnrn. 38 bis 40 des vorliegenden Urteils ergibt, über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Urteil vom 23.12.2009- Rechtssache C-376/08, Serrantoni, I-12169, Randnr. 45

Insoweit ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof das Ziel eines Mitgliedstaats, *eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu schützen und zu fördern, als einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses anerkannt hat* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. November 1989, Groener, C-379/87, Slg. 1989, 3967, Randnr. 19, und United Pan-Europe Communications Belgium u. a., Randnr. 43).

Urteil vom 05.03.2009- Rechtssache C-222/07, UTECA, I-1407, Randnr. 27

Die Notwendigkeit, einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, lässt sich zwar als zwingender Grund des Allgemeininteresses anführen, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Italien, Randnr. 44).

Urteil vom 11.06.2009- Rechtssache C-564/07, Kommission/ Österreich, I-100, Randnr. 49

Insoweit kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs *eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit als solche einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann* (vgl. u. a. Urteile Kohll, Randnr. 41, Smits und Peerbooms, Randnr. 72, und vom 19. April 2007, Stamatelaki, C-444/05, Slg. 2007, I-3185, Randnr. 30).

Urteil vom 05.03.2009- Rechtssache C-350/07, Kattner, I-1513, Randnr. 85

In diesem Zusammenhang gehören zu den vom Gerichtshof bereits anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses die zum Schutz der Empfänger von Dienstleistungen bestimmten Berufsregeln (Urteil vom 18. Januar 1979 in den verbundenen Rechtssachen 110/78 und 111/78, Van Wesemael, Slg. 1979, 35, Randnr. 28), *der Schutz des geistigen Eigentums* (Urteil vom 18. März 1980 in der Rechtssache 62/79, Coditei, Slg. 1980, 881), *der Schutz der Arbeitnehmer* (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 179/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 19; Urteil vom 3. Februar 1982 in den verbundenen Rechtssachen 62/81 und 63/81, Seco, Slg. 1982, 223, Randnr. 14; Urteil vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-1 13/89, Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417, Randnr. 18), *der Schutz der Verbraucher* (Urteile vom 4. Dezember 1986 in den Rechtssachen 220/83, Kommission/Frankreich, Slg. 1986, 3663, Randnr. 20, 252/83, Kommission/ Dänemark, Slg. 1986, 3713, Randnr. 20, 205/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1986, 3755, Randnr. 30, 206/84, Kommission/Irland, Slg. 1986,

3817, Randnr. 20; Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Italien, a. a. O., Randnr. 20, und Kommission/Griechenland, a. a. O., Randnr. 21), **die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes** (Urteil vom 26. Februar 1991, Kommission/Italien, a. a. O., Randnr. 20), **die Aufwertung der archäologischen, historischen und künstlerischen Reichtümer und die bestmögliche Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe eines Landes** (Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Frankreich, a. a. O., Randnr. 17, und Kommission/ Griechenland, a. a. O., Randnr. 21).

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 14

4.1.1.3 Umgehung der auf die Niederlassung anwendbaren Regelungen

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes **ist die mißbräuchliche oder betrügerische Berufung auf Gemeinschaftsrecht nicht gestattet** (vgl. u. a. im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs die Urteile vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74, Van Binsbergen, Slg. 1974, 1299, Randnr. 13, und vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-23/93, TV10, Slg. 1994, I-4795, Randnr. 21).

Urteil vom 12.05.1998- Rechtssache C-367/96, Kefalas, I-2843, Randnr. 20

Der Gerichtshof hat im übrigen zu Artikel 59 EWG-Vertrag über den freien Dienstleistungsverkehr bereits festgestellt, **daß einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden kann, die verhindern sollen, daß der Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch den Vertrag garantierten Freiheiten zunutze macht, um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates niedergelassen wäre** (Urteil Van Binsbergen, a. a. O.).

Daraus folgt, **daß ein Mitgliedstaat eine Hörfunk-und Fernsehanstalt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, um dort für das Gebiet des ersten Staates bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, als eine inländische Sendeanstalt ansehen kann, denn durch diese Maßnahme soll verhindert werden, daß sich die Anstalten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, mittels der Ausübung der im Vertrag garantierten Freiheiten in mißbräuchlicher Weise den Verpflichtungen entziehen können, die sich aus den inländischen Rechtsvorschriften ergeben**, im vorliegenden Fall den Verpflichtungen, durch die der pluralistische und nichtkommerzielle Inhalt der Programme gewährleistet werden soll.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-23/93, TV10, I-4795, Randnr. 20, 21

Die niederländische Regelung, um die es im Ausgangsverfahren geht, **verhindert aber letztlich gerade** dadurch, daß sie es den inländischen Rundfunkeinrichtungen verbietet, bei der Gründung kommerzieller Rundfunkgesellschaften im Ausland zu dem Zweck, dort Dienstleistungen zu erbringen, die auf die Niederlande ausgerichtet sind, zu helfen, daß sich **diese Einrichtungen** die durch den EWG-Vertrag garantierte Freiheit zunutze machen, **um sich ihren Verpflichtungen aus der nationalen Regelung** in Bezug auf den pluralistischen und nichtkommerziellen Inhalt der Programme **zu entziehen**.

Urteil vom 03.02.1993- Rechtssache C-148/91, Veronica, I-487, Randnr. 13

Das Argument, das die belgische Regierung dem Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74 (Van Binsbergen, Slg. 1974, 1299) entnehmen zu können glaubt, nämlich daß der Erbringer einer Leistung sich nicht den Rechtsvorschriften entziehen könne, denen in dem Mitgliedstaat, auf den seine Tätigkeit ausgerichtet sei, ansässige Leistungserbringer unterworfen seien, greift nicht durch. Zwar trifft es zu, daß nach Randnummer 13 dieses Urteils der Bestimmungsstaat Maßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß die durch Artikel 59 EWG-Vertrag gewährleistete Freiheit von dem Erbringer einer Leistung, ***dessen Tätigkeit ganz oder hauptsächlich auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, dazu genutzt wird, sich den Berufsregelungen zu entziehen***, die für ihn gelten würden, wenn er im Gebiet des genannten Staates ansässig wäre; hieraus folgt jedoch nicht, daß es einem Mitgliedstaat gestattet wäre, ein allgemeines Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Marktteilnehmer zu erlassen, da dies auf die Beseitigung des freien Dienstleistungsverkehrs hinauslaufen würde.

Urteil vom 16.12.1992- Rechtssache C-211/91, Kommission/Belgien, I-6757, Randnr. 12

Ebenso kann, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74 (Van Binsbergen, Slg. 1974, 1299) festgestellt hat, einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden, die verhindern sollen, daß ein Dienstleistungserbringer, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch Artikel 59 garantierte Freiheit zunutze macht, ***um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates ansässig wäre; denn ein solcher Fall kann nach dem Kapitel über das Niederlassungsrecht und nicht nach dem über die Dienstleistungen beurteilt werden***.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 22

Zwar kann in Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Leistungen einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden, die verhindern sollen, daß der Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch Artikel 59 garantierte Freiheit zunutze macht, ***um sich den Berufsregelungen zu entziehen***, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates seinen Wohnsitz hätte; doch ist das Erfordernis eines Wohnsitzes in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nur ***ausnahmsweise zulässig***, wenn der Mitgliedstaat keine weniger einschränkenden Maßnahmen ergreifen kann, um die Beachtung der in Frage stehenden Bestimmungen sicherzustellen.

Urteil vom 26.11.1975- Rechtssache 39/75, Coenen, 1547, Randnr. 9

4.1.2 Beispiele von zulässigen Gründen

4.1.2.1 Artikel 51 EGV (früher Art. 45 EG-Vertrag)

Nach ständiger Rechtsprechung muss bei der Beurteilung einer etwaigen Anwendung der in den Art. 45 EG und 55 EG vorgesehenen Ausnahmen berücksichtigt werden, dass die diesen Ausnahmen durch diese Artikel gezogenen Grenzen dem Unionsrecht unterfallen (vgl.

insbesondere Urteile vom 21. Juni 1974, Reyners, 2/74, Slg. 1974, 631, Randnr. 50, und Kommission/Portugal, Randnr. 35).

Nach gefestigter Rechtsprechung muss sich die in diesen Artikeln vorgesehene Ausnahmeregelung *auf Tätigkeiten beschränken, die als solche unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind* (vgl. Urteile Reyners, Randnr. 45, vom 13. Juli 1993, Thijssen, C-42/92, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 8, und Kommission/Portugal, Randnr. 36).

Wie die Generalanwältin in Nr. 58 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, setzt diese Teilhabe eine hinreichend qualifizierte Ausübung von Sonderrechten, Hoheitsprivilegien oder Zwangsbefugnissen voraus.

Im vorliegenden Fall ist vorab zu betonen, dass der Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, zu dem jeder verpflichtet sein kann, insbesondere indem er einer Person in lebens- oder gesundheitsbedrohender Lage Hilfe leistet, für eine Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt nicht ausreicht (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Oktober 1998, Kommission/Spanien, C-114/97, Slg. 1998, I-6717, Randnr. 37, und Kommission/Italien, Randnr. 38).

Was das Recht der Erbringer von Krankentransportleistungen betrifft, auf Mittel wie Blaulicht oder Einsatzhorn sowie das ihnen durch die deutsche Straßenverkehrsordnung eingeräumte Vorfahrtsrecht zurückzugreifen, so kommt in ihnen zwar die vorrangige Bedeutung zum Ausdruck, die der nationale Gesetzgeber der Gesundheit der Bevölkerung gegenüber den allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs beigemessen hat.

Diese Rechte als solche können jedoch nicht als unmittelbare und spezifische Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt betrachtet werden, da die betreffenden Leistungserbringer nicht mit vom allgemeinen Recht abweichenden Vorrechten oder Zwangsbefugnissen ausgestattet sind, um dessen Einhaltung zu gewährleisten, was, wie zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig ist, in die Zuständigkeit der Polizei- und Justizbehörden fällt (vgl. in diesem Sinne Urteile Kommission/Italien, Randnr. 39, und Kommission/Portugal, Randnr. 44).

Ebenso wenig können Aspekte, wie sie von der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf besondere organisatorische Befugnisse im Bereich der erbrachten Dienstleistungen, die Befugnis, bei Dritten Informationen einzuholen, oder den Einsatz anderer Fachdienste oder auch die Beteiligung an der Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten im Zusammenhang mit den fraglichen Dienstleistungen angeführt worden sind, als Ausdruck einer hinreichend qualifizierten Wahrnehmung hoheitlicher bzw. vom allgemeinen Recht abweichender Befugnisse angesehen werden.

Urteil vom 29.04.2010- Rechtssache C-160/08, Kommission/ Deutschland, I-3713, Randnr. 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83

Zu diesem letztgenannten Argument ist jedoch festzustellen, wie in Randnr. 29 des vorliegenden Urteils erwähnt, dass Art. 43 EG nach ständiger Rechtsprechung nicht nur ein Diskriminierungsverbot enthält, sondern auch sämtliche Beschränkungen untersagt, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit weniger attraktiv machen. *Da* Art. 45 EG eine allgemeine

Ausnahmeklausel zum Grundsatz der Niederlassungsfreiheit in Art. 43 EG enthält, *lässt sich seine Anwendung folglich nicht allein auf diskriminierende Maßnahmen beschränken*.

Allerdings ist zu beachten, dass **Art. 45 EG** als Ausnahme von der Grundregel der Niederlassungsfreiheit *so auszulegen ist, dass sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, unbedingt erforderlich ist* (vgl. u. a. Urteile vom 15. März 1988, Kommission/Griechenland, 147/86, Slg. 1988, 1637, Randnr. 7, vom 29. Oktober 1998, Kommission/Spanien, C-114/97, Slg. 1998, I-6717, Randnr. 34, und Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, C-451/03, Slg. 1998, I-2941, Randnr. 45).

Ebenso steht fest, *dass bei der Beurteilung der in Art. 45 EG vorgesehenen Ausnahmen von der Niederlassungsfreiheit berücksichtigt werden muss, dass diesen Ausnahmen von der genannten Freiheit durch diesen Artikel gemeinschaftsrechtliche Grenzen gesetzt sind* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 21. Juni 1974, Reyners, 2/74, Slg. 1974, 631, Randnr. 50, und Kommission/Griechenland, Randnr. 8).

Mithin *muss sich die in diesem Artikel vorgesehene Ausnahmeregelung nach ständiger Rechtsprechung auf Tätigkeiten beschränken, die als solche unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind* (vgl. Urteile Reyners, Randnr. 45, vom 13. Juli 1993, Thijssen, C-42/92, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 8, und vom 31. Mai 2001, Kommission/Italien, C-283/99, Slg. 2001, I-4363, Randnr. 20); *dies schließt aus, dass reine Hilfs- und Vorbereitungsfunktionen gegenüber einer Einrichtung, die durch den Erlass der abschließenden Entscheidung tatsächlich öffentliche Gewalt ausübt, als im Sinne der genannten Ausnahme „mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden“ angesehen werden* (Urteile Thijssen, Randnr. 22, Kommission/Österreich, Randnr. 36, und Kommission/Deutschland, Randnr. 38).

Der Gerichtshof hat weiter den Unterschied zwischen Tätigkeiten privatwirtschaftlicher Organisationen, die reine Vorbereitungsfunktionen haben, und Tätigkeiten, die unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, dahin gehend verdeutlicht, dass selbst dann, wenn die privatwirtschaftlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse wahrnehmen, indem sie die Konsequenzen aus den von ihnen durchgeführten Kontrollen ziehen, eine Berufung auf Art. 45 EG nicht möglich ist, wenn die anwendbare Regelung eine Kontrolle dieser privatwirtschaftlichen Organisationen durch die zuständige Behörde vorsieht (vgl. in diesem Sinne Urteile Kommission/Österreich, Randnr. 41, und Kommission/Deutschland, Randnr. 43). *Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, dass eine Tätigkeit privatwirtschaftlicher Organisationen unter der aktiven Überwachung der zuständigen Behörde, die letztlich für die Kontrollen und Entscheidungen der genannten Organisationen die Verantwortung trägt, nicht als „unmittelbare und spezifische Ausübung öffentlicher Gewalt“ im Sinne von Art. 45 EG angesehen werden kann* (Urteile Kommission/Österreich, Randnr. 42, und Kommission/Deutschland, Randnr. 44).

Urteil vom 22.10.2009- Rechtssache C-438/08, Kommission/Portugal, I-10219, Randnr. 33, 34, 35, 36, 37

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich, dass sich die in den Art. 45 Abs. 1 EG und 55 EG vorgesehene Ausnahmeregelung *auf Tätigkeiten beschränken muss, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen* (vgl.

Urteile vom 29. Oktober 1998, Kommission/Spanien, C-114/97, Slg. 1998, I-6717, Randnr. 35, vom 9. März 2000, Kommission/Belgien, C-355/98, Slg. 2000, I-1221, Randnr. 25, und vom 31. Mai 2001, Kommission/Italien, C-283/99, Slg. 2001, I-4363, Randnr. 20).

Im Übrigen hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der *bloße Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit*, zu dem jeder verpflichtet sein kann, keine Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1998, Kommission/Spanien, Randnr. 37).

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-465/05, Kommission/ Italien, I-11091, Randnr. 32, 38

Somit muss sich die in diesen Artikeln vorgesehene Ausnahmeregelung nach ständiger Rechtsprechung auf Tätigkeiten beschränken, die als solche *eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen* (vgl. Urteil Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, Randnr. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung); dies schließt aus, dass rein helfende und vorbereitende Aufgaben für eine Einrichtung, die durch den Erlass der abschließenden Entscheidung tatsächlich öffentliche Gewalt ausübt, als Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne dieser Ausnahmeregelung angesehen werden (Urteil Thijssen, Randnr. 22).

Urteil vom 29.11.2007- Rechtssache C-404/05, Kommission/ Deutschland, I-10239, Randnr. 38

Im Zusammenhang mit der ersten Argumentationslinie ist darauf zu verweisen, dass Art. 55 EG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 EG als Ausnahme vom Grundprinzip der Dienstleistungsfreiheit so auszulegen ist, dass sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, deren Schutz diese Bestimmung den Mitgliedstaaten erlaubt, unbedingt erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. März 2006, Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, C-451/03, Slg. 2006, I-2941, Randnr. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Somit muss sich die in diesen Artikeln vorgesehene Ausnahmeregelung nach ständiger Rechtsprechung auf Tätigkeiten beschränken, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen (vgl. Urteil Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, Randnr. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung); dies schließt aus, dass rein helfende und vorbereitende Aufgaben für eine Einrichtung, die durch den Erlass der abschließenden Entscheidung tatsächlich öffentliche Gewalt ausübt, als Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne dieser Ausnahmeregelung angesehen werden (Urteil vom 13. Juli 1993, Thijssen, C-42/92, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 22).

Wie in Randnr. 42 des vorliegenden Urteils festgestellt worden ist, *stellt* die Tätigkeit der privaten Kontrollstellen, wie sie in der Verordnung Nr. 2092/91 festgelegt ist, *als solche keine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt dar*, so dass jede andere, zusätzliche Tätigkeit, die eine solche Teilnahme bildet, davon zwangsläufig abtrennbar ist.

Urteil vom 29.11.2007- Rechtssache C-393/05, Kommission/ Österreich, I-10195, Randnr. 35, 36, 46

Somit muss sich die in diesen Artikeln vorgesehene *Ausnahmeregelung* nach ständiger Rechtsprechung *auf Tätigkeiten beschränken, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen* (Urteile vom 21. Juni 1974 in der

Rechtssache 2/74, Reyners, Slg. 1974, 631, Randnr. 45, vom 13. Juli 1993 in der Rechtssache C-42/92, Thijssen, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 8, Kommission/Spanien, Randnr. 35, und vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache C-283/99, Kommission/Italien, Slg. 2001, I-4363, Randnr. 20).

Es ist festzustellen, dass **die Überprüfung der Übereinstimmung der Angaben in der Steuererklärung** mit deren Anlagen, auch wenn sie tatsächlich von der Finanzverwaltung selten in Frage gestellt wird, **keine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt**, sondern eine Maßnahme, mit der die Erfüllung von der Finanzverwaltung obliegenden Aufgaben vorbereitet oder erleichtert werden soll.

Ebenso verhält es sich mit den anderen Aufgaben, die in den Artikeln 34 und 35 des Decreto legislativo Nr. 241/97 aufgeführt sind und die das nationale Gericht in seiner Vorlageentscheidung nennt, **nämlich die Überlassung einer Kopie der ausgefüllten Steuererklärung und der Aufstellung über die geschuldete Steuer an den Steuerpflichtigen, die Mitteilung des Ergebnisses der Steuerklärungen an die abzugsverpflichteten Arbeitgeber und die Übersendung der Erklärungen an die Finanzverwaltung.**

Folglich ist festzustellen, dass den CAF vorbehaltene Tätigkeiten wie die in der Vorlageentscheidung genannten von der in den Artikeln 45 EG und 55 EG vorgesehenen Ausnahmeregelung nicht erfasst werden.

Urteil vom 30.03.2006- Rechtssache C-451/03, Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, I-2941, Randnr. 46, 47, 48, 49

Unter Berufung insbesondere auf die Urteile des Gerichtshofes vom 29. Oktober 1998 in der Rechtssache C-114/97 (Kommission/Spanien, Slg. 1998, I-6717) und vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-355/98 (Kommission/Belgien, Slg. 2000, I-1221) **trägt die Kommission vor, die sich aus den Artikeln 55 und 66 EG-Vertrag** (jetzt Artikel 45 EG und 55 EG) **ergebenden Rechtfertigungen fänden auf die Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste keine Anwendung, weil die privaten Sicherheitsunternehmen und die vereidigten privaten Wachleute nicht direkt und spezifisch an der Ausübung öffentlicher Gewalt beteiligt seien.** Dies ergebe sich im Übrigen bereits aus Artikel 134 des Testo unico selbst, da nach diesem Artikel die für die Ausübung von Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste erforderliche Lizenz „nicht für Aufgaben erteilt werden [kann], die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse ... verbunden sind“.

Daher findet die in Artikel 55 Absatz 1 EG-Vertrag gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 66 EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung im vorliegenden Fall keine Anwendung. Folglich **stellt das in Artikel 134 des Testo unico für die Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste aufgestellte Erfordernis der Staatszugehörigkeit eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit dar, die nicht gerechtfertigt ist.**

Urteil vom 31.05.2001- Rechtssache C-283/99, Kommission/ Italien, I-4363, Randnr. 8, 22

Nach ständiger Rechtsprechung **muß sich diese Ausnahmeregelung nämlich auf Tätigkeiten beschränken, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen** (Urteile vom 21. Juni 1974 in der Rechtssache 2/74, Reyners, Slg. 1974, 631, Randnr. 45, und Kommission/Spanien, Randnr. 35).

Die Tätigkeit der Bewachungs- oder Sicherheitsunternehmen und der internen Bewachungsdienste stellt normalerweise keine direkte und spezifische Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt dar, und die belgische Regierung hat keine Anhaltspunkte dargetan, aus denen sich etwas anderes ergeben könnte.

Der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages **darf nämlich nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind** und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17).

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 25, 26, 37

Bei der in Artikel 55 Absatz 1 — gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 66 EG-Vertrag — vorgesehenen Ausnahmeregelung ist zu berücksichtigen, daß diese Regelung als **Ausnahme vom Grundprinzip der Niederlassungsfreiheit so auszulegen ist, daß sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, unbedingt erforderlich ist** (Urteil vom 15. März 1988 in der Rechtssache 147/86, Kommission/Griechenland, Slg. 1988, 1637, Randnr. 7).

Nach ständiger Rechtsprechung **muß sich diese Ausnahmeregelung auf Tätigkeiten beschränken, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen** (Urteile vom 21. Juni 1974 in der Rechtssache 2/74, Reyners, Slg. 1974, 631, Randnr. 45, und vom 13. Juli 1993 in der Rechtssache C-42/92, Thijssen, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 8).

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, daß **die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals darauf gerichtet ist, auf der Grundlage privatrechtlicher Beziehungen Bewachungs- und Schutzaufgaben zu übernehmen**.

Die Ausübung dieser Tätigkeit bedeutet nicht, daß den Sicherheitsunternehmen und dem Sicherheitspersonal Zwangsbefugnisse verliehen sind. **Der bloße Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu dem jeder verpflichtet sein kann, stellt nämlich keine Ausübung öffentlicher Gewalt dar**.

Urteil vom 29.10.1998- Rechtssache C-114/97, Kommission/ Spanien, I-6717, Randnr. 34, 35, 36, 37

Insoweit genügt die Feststellung, daß die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Werkstätten im Sinne des Artikels 9g WVV **die Ausdehnung einer Befugnis der öffentlichen Gewalt über das nationale Hoheitsgebiet hin aus betrifft und somit nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag fällt**.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-55/93, Van Schaik, I-4837, Randnr. 16

Wie der Generalanwalt in den Abschnitten 18 bis 23 seiner Schlußanträge dargetan hat, bewirkt die Einführung des streitigen automatisierten Systems, das nach der fraglichen Ausschreibung die Räumlichkeiten, die Lieferungen, die Einrichtung, die Wartung, den Betrieb und die Datenübertragung sowie alles, was sonst zur Veranstaltung des Lottospiels erforderlich ist,

umfaßt, *keine Übertragung von Verantwortlichkeiten für die verschiedenen mit dem Lottospiel verbundenen Operationen auf den Konzessionär.*

Da die fraglichen Tätigkeiten *sonach nicht unter den Ausnahmetatbestand des Artikels 55 EWG-Vertrag fallen*, verstößt der streitige Vorbehalt gegen die Artikel 52 und 59 EWG-Vertrag. Der Klagegrund des Verstoßes gegen diese Artikel greift somit durch.

Urteil vom 26.04.1994- Rechtssache C-272/91, Kommission/Italien, I-1409, Randnr. 6, 13

Die Frage des vorlegenden Gerichts bezieht sich daher darauf, *ob eine Tätigkeit* wie die des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Sinne des Gesetzes von 1975 *eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt*. Bei der Beantwortung dieser Frage *ist auf die Art der* von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer im Sinne des Gesetzes *ausgeübten Tätigkeit* nach der Beschreibung des nationalen Gerichts abzustellen.

Die helfende und vorbereitende Rolle, die dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer somit gegenüber dem CDV — der durch den Erlaß der abschließenden Entscheidung öffentliche Gewalt ausübt — übertragen ist, *kann nicht als unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 EWG-Vertrag angesehen werden.*

Urteil vom 13.07.1993- Rechtssache C-42/92, Thijssen, I-4047, Randnr. 9, 22

Wegen der grundlegenden Bedeutung, die im Rahmen des Vertrages die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und der Inländerbehandlung haben, *können die in Artikel 55 Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen nicht weiter reichen, als der Zweck es erfordert, um dessentwillen sie vorgesehen sind.*

Für den Fall, daß eine der in Artikel 52 bezeichneten selbständigen Erwerbstätigkeiten verknüpft ist mit gewissen Aufgaben, die *in Ausübung öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden*, soll es Artikel 55 Absatz 1 den Mitgliedstaaten ermöglichen, Ausländern den Zugang zu derartigen Tätigkeiten zu verwehren.

Indessen werden die staatlichen Belange vollauf gewahrt, wenn ausländische Staatsangehörige lediglich von denjenigen Tätigkeiten ferngehalten werden, die, in sich selbst betrachtet, eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen.

Eine Ausweitung der in Artikel 55 gestatteten Ausnahme *auf einen Beruf als ganzen kommt nur in Betracht*, falls die so gekennzeichneten Tätigkeiten derart miteinander verknüpft sind, daß die Liberalisierung der Niederlassung für den betreffenden Mitgliedstaat die Verpflichtung mit sich bringen würde, die – wenn auch nur zeitweise – Ausübung öffentlicher Gewalt durch Ausländer zuzulassen.

Eine derartige Ausweitung ist dagegen nicht zu billigen, *wenn im Rahmen eines freien Berufes die Tätigkeiten*, die gegebenenfalls mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einen abtrennbaren Teil der betreffenden Berufstätigkeit insgesamt darstellen.

Ein etwaiger Rückgriff auf die in Artikel 55 Absatz 1 vorgesehenen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit *ist daher für jeden Mitgliedstaat gesondert anhand der nationalen Bestimmungen über die Struktur und die Ausübung des betreffenden Berufes zu würdigen.*

Berufliche Dienstleistungen, die einen Verkehr mit den Gerichten mit sich bringen, stellen als solche keine Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt dar, selbst wenn sie regelmäßig erbracht werden, organisch in das Gerichtsverfahren eingebettet sind und auf eine obligatorische Mitarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben der Gerichte hinauslaufen.

Insbesondere können die typischsten Tätigkeiten des Anwaltsberufes wie Rechtsberatung und Rechtsbeistand nicht als eine derartige Teilnahme angesehen werden, ebensowenig wie die Vertretung und die Verteidigung des Auftraggebers vor Gericht, selbst wenn die Einschaltung oder die Betreuung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben oder ausschließlich einem Rechtsanwalt vorbehalten ist.

Denn die Wahrnehmung dieser Aufgaben läßt die richterliche Beurteilung und die freie Ausübung der Rechtsprechungsbefugnis unberührt.

Urteil vom 21.06.1974- Rechtssache 2-74, Reyners, 631, Randnr. 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52 53

4.1.2.2 Artikel 2 EGV (früher Art. 46 EG-Vertrag)

Gewiss stellt das **Ziel der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung**, das ausdrücklich in Art. 52 AEUV geregelt ist und auf das sich die portugiesische Regierung bezieht, ein legitimes Ziel dar, das grundsätzlich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann. **Das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Wohnsitzerfordernis läßt sich jedoch entgegen der Auffassung der portugiesischen Regierung nicht durch dieses Ziel rechtfertigen. Ein solcher Rechtfertigungsgrund setzt nämlich voraus, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt** (Urteil vom 21. Januar 2010, Kommission/Deutschland, C-546/07, Slg. 2010, I-439, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung). Die portugiesische Regierung macht jedoch in keiner Weise geltend, dass diese Umstände im vorliegenden Fall gegeben seien.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Erfordernis, das wie das Wohnsitzerfordernis im Ausgangsverfahren keinerlei Verbindung zur in Anspruch genommenen Ausbildung und zur Fähigkeit, ein Boot zu führen, aufweist, nicht geeignet ist, selbst zum verfolgten Zweck, nämlich der Sicherheit des Führens eines Bootes auf See, beizutragen.

Des Weiteren ist entgegen dem Vorbringen der portugiesischen Regierung unerheblich, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439, jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403, S. 18), die Ausstellung eines europäischen Führerscheins nur für Bewerber erlaubt, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder nachweisen können, dass sie während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten dort studiert haben. Im Unterschied zu der Situation im Ausgangsverfahren **legt nämlich das von diesen Richtlinien bezweckte Wohnsitzerfordernis in einem vom Unionsrecht harmonisierten Bereich die Zuständigkeit jedes Mitgliedstaats hinsichtlich der Erteilung eines europäischen Führerscheins fest.**

Urteil vom 06.02.2014- Rechtssache C-509/12, Navileme und Nautizende, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 20, 21, 22

Im vorliegenden Fall besteht das mit Art. 72 des Gesetzes vom 6. April 2010 verfolgte Ziel, wie überdies bereits aus dem Titel dieses Gesetzes hervorgeht, im Schutz der Verbraucher. Der Schutz der Verbraucher ist in der Rechtsprechung als zwingender Grund des Allgemeinwohls, der eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen kann, anerkannt (siehe Urteile vom 15. Dezember 1982, Oosthoek's Uitgeversmaatschappij, 286/81, Slg. 1982, 4575, Randnr. 16, und vom 4. Dezember 1986, Kommission/Frankreich, 220/83, Slg. 1986, 3663, Randnr. 20).

Zur Angemessenheit von Art. 72 des Gesetzes vom 6. April 2010 ist festzustellen, dass zum einen die Finanzdienstleistungen von ihrer Art her komplex sind und spezifische Risiken aufweisen, über die der Verbraucher häufig nicht hinreichend informiert ist. Zum anderen ist ein Kopplungsgeschäft als solches geeignet, bei dem Verbraucher die Vorstellung von einem Preisvorteil zu wecken. ***Daher weist ein Kopplungsgeschäft, bei dem einer der Bestandteile eine Finanzdienstleistung ist, eine erhöhte Gefahr mangelnder Transparenz bei den Bedingungen, dem Preis und dem genauen Inhalt dieser Dienstleistung auf. Ein solches Angebot kann daher zu einer Täuschung des Verbrauchers über den wahren Inhalt und die tatsächlichen Eigenschaften der angebotenen Kopplung führen und es ihm gleichzeitig unmöglich machen, den Preis und die Qualität dieses Angebots mit entsprechenden anderen Leistungen anderer Wirtschaftsteilnehmer zu vergleichen.***

Unter diesen Umständen ist ein Gesetz, das Kopplungsgeschäfte, die mindestens eine Finanzdienstleistung enthalten, verbietet, geeignet, zum Verbraucherschutz beizutragen.

Urteil vom 18.07.2013- Rechtssache C-265/12, Citroën Belux, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 38, 39, 40

Die Verhinderung und die ***Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*** stellen legitime Ziele dar, zu deren Erreichung sich die Mitgliedstaaten sowohl auf internationaler als auch auf Unionsebene verpflichtet haben.

Wie es im ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/60, die der Umsetzung der Empfehlungen der FATF auf Unionsebene dient, heißt, können „[m]assive Schwarzgeldströme ... die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und sind eine Bedrohung für den Binnenmarkt; der Terrorismus greift die Grundfesten unserer Gesellschaft an“. Ferner wird im dritten Erwägungsgrund dieser Richtlinie ausgeführt, dass „Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus versuchen [könnten], Vorteile aus der Freiheit des Kapitalverkehrs und der ... finanziellen Dienstleistungen ... zu ziehen, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können“.

Wie der Gerichtshof bereits eingeräumt hat, stellt die Bekämpfung der Geldwäsche, die Teil des Ziels des Schutzes der öffentlichen Ordnung ist, ein legitimes Ziel dar, das eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. Juni 2011, Zeturf, C-212/08, Slg. 2011, I-5633 Randnrn. 45 und 46).

Urteil vom 25.04.2013- Rechtssache C-212/11, Jyske Bank Gibraltar, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 62, 63, 64

Art. 46 Abs. 1 EG, der gemäß Art. 55 EG auf dieses Sachgebiet Anwendung findet, ***lässt Beschränkungen zu, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung eine Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses herausgestellt wie die Ziele des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung, der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für***

das Spielen und der Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung im Allgemeinen (vgl. Urteile vom 6. März 2007, Placanica u. a., C-338/04, C-359/04 und C-360/04, Slg. 2007, I-1891, Randnr. 46, und Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 56).

Urteil vom 08.07.2010- verbundene Rechtssachen C-447/08 und C-448/08, Sjöberg and Gerdin, I-6921, Randnr. 36

Nach Art. 46 EG, der eng auszulegen ist, können diskriminierende Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein (vgl. u. a. Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Deutschland, Randnr. 86).

Ein derartiger Rechtfertigungsgrund *setzt jedoch voraus, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt* (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 29. Oktober 1998, Kommission/Spanien, C-114/97, Slg. 1998, I-6717, Randnr. 46, und vom 1. Oktober 2009, Woningstichting Sint Servatius, C-567/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 28).

Urteil vom 21.01.2010- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Deutschland, I-439, Randnr. 48, 49

Was den Schutz der öffentlichen Ordnung angeht, den die Italienische Republik zur Rechtfertigung des insoweit festgestellten Hindernisses für die durch die Art. 43 EG und 49 EG garantierten Freiheiten hilfsweise geltend gemacht hat, so ist daran zu erinnern, *dass der Begriff der öffentlichen Ordnung eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraussetzt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt*. Wie bei allen Abweichungen von einem Grundprinzip des Vertrags ist jedoch auch bei *der Berufung auf die öffentliche Ordnung eine enge Auslegung geboten* (vgl. Urteil Kommission/Belgien, Randnr. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-465/05, Kommission/ Italien, I-11091, Randnr. 49

Der freie Dienstleistungsverkehr kann allerdings durch nationale Regelungen beschränkt werden, die aus den in Artikel 46 Absatz 1 EG in Verbindung mit Artikel 55 EG genannten Gründen oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. Juli 2004, Kommission/Frankreich, Randnr. 23), soweit keine gemeinschaftliche Harmonisierungsmaßnahme vorliegt, die bereits die zur Gewährleistung des Schutzes dieser Interessen erforderlichen Maßnahmen vorsieht (vgl. in diesem Sinne im Kontext des freien Warenverkehrs Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-323/93, Centre d'insémination de la Crespelle, Slg. 1994, I-5077, Randnr. 31 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 43

Ferner hat der Gerichtshof anerkannt, dass auch *das Ziel, eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten, zu den Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nach Artikel 46 EG zählen kann, soweit dieses Ziel zur Erreichung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes beiträgt* (Urteile Kohll, Randnr. 50, Smits und Peerbooms, Randnr. 73, sowie Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 67).

Der Gerichtshof hat überdies klargestellt, dass *Artikel 46 EG den Mitgliedstaaten erlaubt, den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich der ärztlichen und klinischen Versorgung*

einzuschränken, soweit die Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines bestimmten Niveaus der Heilkunde im Inland für die Gesundheit oder sogar das Überleben ihrer Bevölkerung erforderlich ist (Urteile Kohll, Randnr. 51, Smits und Peerbooms, Randnr. 74, sowie Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 67).

Offenkundig müssen *die Zahl der Krankenhäuser, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen*, über die sie verfügen, oder auch *die Art der medizinischen Leistungen*, die sie anbieten können, *Gegenstand einer Planung sein*, der im Allgemeinen *verschiedene Bestrebungen zugrunde liegen*.

Zum einen bezweckt *diese Planung*, im betreffenden Staat *zu gewährleisten, dass ein ausgewogenes Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung ständig in ausreichendem Maß zugänglich ist*. Zum anderen *soll sie dazu beitragen, die Kosten zu beherrschen und* soweit wie möglich *jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern*. Eine solche Verschwendung wäre umso schädlicher, als der Sektor der Krankenhausversorgung bekanntlich erhebliche Kosten verursacht und wachsenden Bedürfnissen entsprechen muss, während die finanziellen Mittel, die für die Gesundheitspflege bereitgestellt werden können, unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung nicht unbegrenzt sind.

Zum niederländischen Krankenversicherungssystem, um das es in den dem Urteil Smits und Peerbooms zugrunde liegenden Rechtssachen geht, hat der Gerichtshof in Randnummer 81 dieses Urteils festgestellt, dass *jede Planungsanstrengung*, die über das System der vertraglichen Vereinbarungen unternommen wird, um dazu beizutragen, *ein Angebot an Krankenhauspflege zu gewährleisten, das rationell, stabil, ausgewogen und gut zugänglich ist, automatisch vereitelt würde, wenn die Patienten unter allen Umständen Krankenhäuser*, ob in den Niederlanden oder in einem anderen Mitgliedstaat, *aufsuchen könnten*, mit denen ihre Krankenkasse keine vertragliche Vereinbarung geschlossen hat.

Diese Ausführungen, die sich auf ein System der sozialen Sicherheit beziehen, das auf einem System vertraglicher Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Krankenkassen und den Erbringern von Leistungen der Krankenhausversorgung beruht, und die es erlauben, unter Berufung auf Planungszwänge das Recht der Patienten einzuschränken, sich zu Lasten des nationalen Systems, bei dem sie versichert sind, an nicht zu diesem System gehörende Erbringer von Leistungen der Krankenhausversorgung zu wenden, *lassen sich auf einen nationalen Gesundheitsdienst wie den NHS übertragen*.

Nach alledem ist zur Beantwortung von Frage 1 Buchstabe c festzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht, insbesondere *Artikel 49 EG, dem nicht entgegensteht*, dass das Recht eines Patienten, eine Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat zu Lasten des Systems zu erhalten, auf dessen Leistungen er Anspruch hat, *von einer vorherigen Genehmigung* abhängig gemacht wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer derartigen Genehmigung müssen jedoch nach Maßgabe der erwähnten zwingenden Gründe gerechtfertigt sein und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen, auf das in Randnummer 106 des vorliegenden Urteils hingewiesen

worden ist (vgl. in diesem Sinne Urteile Smits und Peerbooms, Randnr. 82, sowie Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 83).

Zum Ausgangsrechtsstreit ist jedoch, wie die Kommission vorgetragen hat, festzustellen, dass die den NHS betreffende Regelung nicht die Kriterien für die Erteilung oder Versagung der vorherigen Genehmigung festlegt, die für die Übernahme der Kosten von Behandlungen in einem Krankenhaus in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist. Diese Regelung setzt damit dem Ermessen der insoweit zuständigen nationalen Stellen keine Grenzen. Dieses Fehlen einer rechtlichen Eingrenzung erschwert zudem die gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen, mit denen die Genehmigung versagt wird.

Zu den Umständen und Faktoren, die in der dritten und der vierten Frage genannt werden, ist in Anbetracht der Ausführungen in den Randnummern 59 bis 77 des vorliegenden Urteils festzustellen, dass die Versagung einer vorherigen Genehmigung nicht auf die bloße Existenz von Wartelisten gestützt werden darf, die dazu dienen, das Krankenhausangebot nach Maßgabe von vorab allgemein festgelegten klinischen Prioritäten zu planen und zu verwalten, ohne dass im Einzelfall eine objektive medizinische Beurteilung des Gesundheitszustands des Patienten, seiner Vorgeschichte, der voraussichtlichen Entwicklung seiner Krankheit, des Ausmaßes seiner Schmerzen und/oder der Art seiner Behinderung zum Zeitpunkt der erstmaligen oder erneuten Beantragung der Genehmigung erfolgt ist.

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 104, 105, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 118, 119

Was schließlich das Vorbringen der spanischen Regierung zur Annäherung der Bereiche der privaten Sicherheit und der öffentlichen Sicherheit angeht, so hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass *die in Artikel 46 Absatz 1 EG vorgesehene Ausnahme, wonach den Mitgliedstaaten erlaubt ist, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigte Sonderregelungen für Ausländer aufrechtzuerhalten, nicht auf die allgemeine Regelung der privaten Sicherheitsunternehmen anwendbar ist* (Urteile Kommission/Spanien, Randnrn. 45 und 46, und vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-355/98, Kommission/Belgien, Slg. 2000, I-1221, Randnrn. 28 und 30).

Urteil vom 26.01.2006- Rechtssache C-514/03, Kommission/ Spanien, I-963, Randnr. 28

Aufgrund dessen ist auf diese Fragen zu antworten, dass *eine Maßnahme der Inhaftnahme eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats zum Zweck der Abschiebung, die wegen der unterbliebenen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auch ohne Vorliegen einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung – angeordnet wird, ein nicht zu gerechtfertigtes Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt und damit gegen Artikel 49 EG verstößt*.

Urteil vom 17.02.2005- Rechtssache C-215/03, Oulane, I-1215, Randnr. 44

Dass ein Mitgliedstaat sich auf eine vom EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme berufen kann, hindert jedoch nicht an der gerichtlichen Nachprüfung der Maßnahmen, mit denen diese Ausnahme angewandt wird (vgl. Urteil vom 4. Dezember 1974 in der Rechtssache 41/74, Van Duyn, Slg. 1974, 1337, Randnr. 7). Außerdem *ist der Begriff der öffentlichen Ordnung im Gemeinschaftsrecht, insbesondere, wenn er eine Ausnahme von der Grundfreiheit des freien*

Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen soll, eng zu verstehen, so dass seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft bestimmt werden darf (vgl. entsprechend für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer Urteile Van Duyn, Randnr. 18, und vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Randnr. 33). *Folglich ist eine Berufung auf die öffentliche Ordnung nur möglich, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt* (vgl. Urteil vom 14. März 2000 in der Rechtssache C-54/99, Église de scientologie, Slg. 2000, I-1335, Randnr. 17).

Allerdings *können die konkreten Umstände, die möglicherweise die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung rechtfertigen, von Land zu Land und im zeitlichen Wechsel verschieden sein. Insoweit ist den zuständigen innerstaatlichen Behörden daher ein Beurteilungsspielraum innerhalb der durch den EG-Vertrag gesetzten Grenzen zuzubilligen* (Urteile Van Duyn, Randnr. 18, und Bouchereau, Randnr. 34).

Im Ausgangsverfahren waren die zuständigen Behörden der Ansicht, dass *die von der Untersagungsverfügung betroffene Betätigung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstelle, weil die gewerbliche Veranstaltung von Unterhaltungsspielen mit simulierten Tötungshandlungen an Menschen nach der in der öffentlichen Meinung vorherrschenden Auffassung gegen eine in der nationalen Verfassung verankerte grundlegende Wertvorstellung verstoße, nämlich gegen die Menschenwürde*. Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts haben die mit der Sache befassten nationalen Gerichte die Auffassung von den Erfordernissen des Schutzes der Menschenwürde, auf der die streitige Verfügung beruht, geteilt und bestätigt, so dass diese Auffassung folglich als im Einklang mit dem deutschen Grundgesetz stehend angesehen werden muss.

Urteil vom 14.10.2004- Rechtssache C-36/02, Omega, I-9609, Randnr. 30, 31, 32

Zweitens ist festzustellen, dass mit der französischen Fernsehwerbungsregelung, wie der Generalanwalt in Nummer 69 seiner Schlussanträge dargelegt hat, ein *Zweck* verfolgt wird, *der sich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 EG-Vertrag bezieht. Maßnahmen, die die Möglichkeiten der Werbung für alkoholische Getränke einschränken und damit zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs beitragen sollen*, dienen nämlich dem Schutz der öffentlichen Gesundheit (Urteile vom 10. Juli 1980 in der Rechtssache 152/78, Kommission/Frankreich, Slg. 1980, 2299, Randnr. 17, Aragonesa de Publicidad Exterior und Publivia, Randnr. 15, und vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-405/98, Gourmet International Products, Slg. 2001, I-1795, Randnr. 27).

Drittens ist außerdem festzustellen, dass die französische Fernsehwerbungsregelung geeignet ist, die *Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten*. Sie *geht auch nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist*. Die Regelung begrenzt nämlich die Fälle, in denen Werbetafeln für alkoholische Getränke im Fernsehen gezeigt werden können, und ist daher geeignet, die Verbreitung entsprechender Werbebotschaften zu beschränken, wodurch die Zahl der Gelegenheiten, bei denen die Fernsehzuschauer zum Konsumieren alkoholischer Getränke angeregt werden könnten, verringert wird.

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-262/02, Kommission/ Frankreich, I-6569, Randnr. 30, 31

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-429/02, Bacardi France SAS, I-6613, Randnr. 37, 38

Zu dem Argument, dass die französische Fernsehwerbungsregelung inkonsequent sei, weil sie nur für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 % gelte, nur Fernsehwerbung betreffe und nicht auf Tabakwerbung anwendbar sei, genügt der Hinweis darauf, *dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, zu entscheiden, auf welchem Niveau sie den Gesundheitsschutz sicherstellen wollen* und wie dieses Niveau erreicht werden soll (Urteil Aragonesa de Publicidad Exterior und Publivia, Randnr. 16).

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-262/02, Kommission/ Frankreich, I-6569, Randnr. 33

Folglich ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Artikel 59 EG-Vertrag es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, *die Fernsehwerbung für im Inland vertriebene alkoholische Getränke zu verbieten*, soweit es sich um *indirekte Fernsehwerbung in der Form handelt, dass während der Übertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden binationalen Sportveranstaltungen Werbefafeln auf dem Bildschirm zu sehen sind*.

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-429/02, Bacardi France SAS, I-6613, Randnr. 41

Zunächst *hat der Gerichtshof* in den Urteilen Schindler, Läärä u. a. und Zenatti zwar *anerkannt, dass Beschränkungen der Spieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses* wie den *Verbraucherschutz, die Betrugsvorbeugung* und *die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein können*; jedoch müssen *die Beschränkungen*, die auf solche Gründe sowie auf die Notwendigkeit gestützt sind, *Störungen der sozialen Ordnung vorzubeugen*, auch *geeignet sein, die Verwirklichung dieser Ziele* in dem Sinne zu gewährleisten, *dass sie kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beitragen*.

Soweit nun aber *die Behörden eines Mitgliedstaats die Verbraucher dazu anreizen und ermuntern, an Lotterien, Glücksspielen oder Wetten teilzunehmen*, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen, *können* sich die Behörden *dieses Staates nicht im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, auf die öffentliche Sozialordnung berufen*, um Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen.

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 67, 69

Was die zur Rechtfertigung dieses Erfordernisses geltend gemachten Gründe der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit angeht, ist zum einen daran zu erinnern, daß *der Begriff der öffentlichen Ordnung eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraussetzt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt*. Wie bei allen Abweichungen von einem Grundprinzip des Vertrages ist jedoch auch bei der Berufung auf die öffentliche Ordnung eine enge Auslegung geboten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Januar 1999 in der Rechtssache C-348/96, Calfa, Slg. 1999, I-11, Randnrn. 21 und 23).

Zum anderen bezweckt das Recht der Mitgliedstaaten, den freien Verkehr von Personen und Dienstleistungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einzuschränken, nicht, Wirtschaftsbereiche wie den der privaten Sicherheitsdienste von der Anwendung dieses Grundsatzes auszunehmen, sondern soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verschaffen, solchen Personen die Einreise oder den Aufenthalt im Staatsgebiet zu verwehren, deren Einreise oder Aufenthalt in diesem Staatsgebiet für sich allein genommen

eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt (vgl. Urteil Kommission/Spanien, Randnr. 42).

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 28, 29

Der Begriff der öffentlichen Ordnung kann gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Urteil vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Randnr. 35).

Ein Mitgliedstaat kann den Verbrauch von Betäubungsmitteln als eine Gefährdung der Gesellschaft ansehen, die besondere Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegen Ausländer rechtfertigt, die gegen Vorschriften über Betäubungsmittel verstoßen.

Demnach *kann ein Gemeinschaftsbürger wie Frau Calfa nur dann ausgewiesen werden, wenn er nicht nur gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat, sondern sein persönliches Verhalten darüber hinaus eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.*

Urteil vom 19.01.1999- Rechtssache C-348/96, Calfa, I-11, Randnr. 21, 22, 25

Die Regelung, daß die Geschäftsführer und Direktoren aller Sicherheitsunternehmen in Spanien wohnen müssen, behindert die Niederlassungsfreiheit (vgl. hierzu Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-221/89, Factortame u. a., Slg. 1991, I-3905, Randnr. 32) und die Dienstleistungsfreiheit.

Diese Bedingung ist nicht erforderlich, um die öffentliche Sicherheit in dem betroffenen Mitgliedstaat zu gewährleisten, und fällt daher nicht unter die in Artikel 56 Absatz 1 — gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 66 EG-Vertrag — vorgesehene Ausnahme.

Dieser Rechtfertigungsgrund greift nämlich nur ein, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. im Hinblick auf die öffentliche Ordnung das vorgenannte Urteil Bouchereau, Randnr. 35).

Urteil vom 29.10.1998- Rechtssache C-114/97, Kommission/Spanien, I-6717, Randnr. 44, 45, 46

Was die Frage einer möglichen Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in bezug auf die Seeschifffahrt betrifft, so ist die Dienstleistung des Festmachens eine nautische Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Hafengewässern wesentlich ist und die die Merkmale eines öffentlichen Versorgungsdienstes (Allgemeinheit, Beständigkeit, Erfüllung von im öffentlichen Interesse liegenden Erfordernissen, Regelung und Aufsicht durch die Verwaltung) aufweist. Unter dem Vorbehalt, daß der über die tatsächlichen Kosten der Leistung hinausgehende Teil des Entgelts tatsächlich den zusätzlichen Kosten entspricht, die die Bereitstellung eines allgemeinen Festmacherdienstes mit sich bringt, *könnte die Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines örtlichen Festmacherdienstes*, selbst wenn sie eine Behinderung oder Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Seeschifffahrt darstellen könnte, *nach Artikel 56 EG-Vertrag aus den von den Festmachergruppen geltend gemachten Erwägungen der öffentlichen*

Sicherheit, auf deren Grundlage die nationale Regelung über das Festmachen erlassen wurde, *gerechtfertigt werden*.

vom 18.06.1998- Rechtssache C-266/96, Corsica Ferries, I-3949, Randnr. 60

Die Mitgliedstaaten können den freien Dienstleistungsverkehr nach den Artikeln 56 und 66 EG-Vertrag aus Gründen der öffentlichen Gesundheit beschränken.

Das erlaubt ihnen jedoch nicht, den Gesundheitssektor als Wirtschaftssektor hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs vom elementaren Grundsatz des freien Verkehrs auszunehmen (siehe Urteil vom 7. Mai 1986 in der Rechtssache 131/85, Gül, Slg. 1986, 1573, Randnr. 17).

Daher kann eine Regelung der streitigen Art nicht unter Berufung auf Gründe des Gesundheitsschutzes damit gerechtfertigt werden, daß die Qualität in anderen Mitgliedstaaten erbrachter ärztlicher Leistungen gewährleistet werden müsse.

Das Ziel, eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten, ist zwar eng mit der Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit verbunden, kann aber auch zu den Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nach Artikel 56 EG-Vertrag zählen, soweit es zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzes beiträgt.

Artikel 56 EG-Vertrag erlaubt nämlich den Mitgliedstaaten, den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich der ärztlichen und klinischen Versorgung einzuschränken, soweit die Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines bestimmten Niveaus der Heilkunde im Inland für die Gesundheit oder selbst das Überleben ihrer Bevölkerung erforderlich ist (siehe zum Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 36 EG-Vertrag das Urteil vom 10. Juli 1984 in der Rechtssache 72/83, Campus Oil u. a., Slg. 1984, 2727, Randnrn. 33 bis 36).

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 45, 46, 49, 50, 51

Wie der Gerichtshof im Urteil vom 18. Mai 1982 in den Rechtssachen 115/81 und 116/81 (Adoui und Cornuaille, Slg. 1982, 1665, Randnr. 7) ausgeführt hat, *erlauben die in den Artikeln 48 und 56 EG-Vertrag enthaltenen Vorbehalte es den Mitgliedstaaten, gegenüber den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten aus den in diesen Bestimmungen genannten Gründen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Maßnahmen zu ergreifen, die sie bei ihren eigenen Staatsangehörigen insoweit nicht anwenden könnten, als sie nicht die Befugnis haben, diese aus dem nationalen Hoheitsgebiet zu entfernen oder ihnen die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet zu untersagen.*

Urteil vom 17.06.1997- verbundene Rechtssachen C-65/95 und C-111/95, Shingara und Radiom, I-3343, Randnr. 28

Wie nämlich in Randnummer 12 festgestellt worden ist, *führt die fragliche Regelung zu einer Diskriminierung aus Gründen der Niederlassung. Eine solche Diskriminierung kann jedoch nur aus den Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, die in Artikel 56 Absatz 1 des Vertrages genannt sind, auf den Artikel 66 verweist; wirtschaftliche Ziele gehören nicht zu diesen Gründen* (siehe insbesondere Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda u. a., Sig. 1991, 1-4007, Randnr. 11).

Urteil vom 14.11.1995- Rechtssache C-484/93, Svensson & Gustavsson, I-3955, Randnr. 15

Zum einen ***zählt die Kulturpolitik nicht zu den in Artikel 56 aufgeführten Rechtfertigungen***. Zum anderen fördert das Real Decreto Legislativo den Verleih inländischer Filme ohne Rücksicht auf ihren Inhalt oder ihre Qualität.

Somit ist festzustellen, daß die Verknüpfung der Erteilung von Lizenzen für die Synchronisierung von Filmen aus Drittländern mit dem Verleih inländischer Filme ***ein ausschließlich wirtschaftliches Ziel*** verfolgt, ***das keinen Grund der öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 56 EWG-Vertrag darstellt***.

Urteil vom 04.05.1993- Rechtssache C-17/92, Distribuidores Cinematográficos, I-2239, Randnr. 20, 21

Überdies fallen die von der belgischen Regierung vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unter keine der von Artikel 56 zugelassenen Ausnahmen vom Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs, nämlich Gründe der ***öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit***.

Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes hervorgeht (vgl. namentlich das Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007), ***können sich die Beteiligten zur Rechtfertigung innerstaatlicher Regelungen, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Herkunft anwendbar sind, nur auf diese Ausnahmen berufen***.

Urteil vom 16.12.1992- Rechtssache C-211/91, Kommission/Belgien, I-6757, Randnr. 10, 11

Die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr stehen einer nationalen Regelung, die solche diskriminierenden Auswirkungen hat, entgegen, sofern diese Regelung nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 56 EWG-Vertrag fällt, auf die Artikel 66 verweist. ***Nach Artikel 56, der eng auszulegen ist, können diskriminierende Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein***.

Insbesondere ***wenn ein Mitgliedstaat sich auf Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 beruft, um eine Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, ist diese im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Rechtfertigung im Lichte der allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere der Grundrechte auszulegen***. Die in Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 vorgesehenen Ausnahmen können daher für die betreffende nationale Regelung nur dann gelten, wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.

Dem vorliegenden Gericht ist daher zu antworten, daß die Beschränkungen der Befugnis der Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, ***Sicherheit oder Gesundheit*** die in Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 genannten Regelungen anzuwenden, ***unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes*** der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten ***Meinungsfreiheit zu beurteilen sind***.

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 24, 43, 45

Innerstaatliche Vorschriften, die ***nicht unterschiedslos*** auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Empfängers ***anwendbar*** und somit diskriminierend ***sind***, lassen sich mit

dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren, wenn sie unter eine ausdrücklich abweichende Bestimmung, wie z. B. Artikel 56 EWG-Vertrag, fallen (vgl. Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85, Bond van Adverteerders u. a., Slg. 1988, 2085, Randnr. 32); wirtschaftliche Ziele können jedoch keine Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne dieses Artikels sein (Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Randnr. 11).

Urteil vom 29.04.1999- Rechtssache C-224/97, Ciola, I-2517, Randnr. 16

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 32

Die einzige abweichende Bestimmung, die in einem Fall wie dem vorliegenden in Betracht kommen kann, ist Artikel 56 EWG-Vertrag, auf den Artikel 66 verweist; nach jener Bestimmung gilt das Verbot von Artikel 59 EWG-Vertrag nicht für innerstaatliche Vorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind.

Hierzu genügt die Feststellung, daß die aufgrund von Artikel 56 EWG-Vertrag getroffenen Maßnahmen nicht in einem Mißverhältnis zum angestrebten Ziel stehen dürfen. ***Da Artikel 56 EWG-Vertrag eine Ausnahme von einem grundlegenden Prinzip des Vertrages vorsieht, muß er so ausgelegt werden, daß sich seine Wirkung auf dasjenige beschränkt, was zum Schutz der Interessen notwendig ist, die er wahren will.***

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 33, 36

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sieht Abschnitt II des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, das der Rat am 18. Dezember 1961 aufgrund von Artikel 63 EWG- . Vertrag beschlossen hat (ABl. 1962, S. 32), unter anderem die Aufhebung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Einreise, die Ausreise und den Aufenthalt von Angehörigen der Mitgliedstaaten regeln, soweit sie ***nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung***, Sicherheit und Gesundheit ***gerechtfertigt sind*** und diese Angehörigen an der Erbringung von Dienstleistungen hindern.

Urteil vom 27.09.1998- verbundene Rechtssachen C-286/82 und C-26/83, Luisi & Carbone, 377, Randnr. 11

4.1.2.3 Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege

Die fragliche Regelung kann nicht durch die Erfordernisse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gerechtfertigt werden. Die deutsche Regierung trägt hierzu vor, dass die in einem Rechtsstreit unterlegene Partei vor überzogenen und nicht vorhersehbaren Erstattungsansprüchen geschützt werden müsse. Demgegenüber ist festzustellen, dass in dem fraglichen Mitgliedstaat ***die Kosten des bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts völlig vorhersehbar sind***, weil sie ausdrücklich in § 24a BRAGO geregelt sind. Außerdem sind in Anbetracht der recht begrenzten Tätigkeit dieses Rechtsanwalts die dafür anfallenden Kosten deutlich niedriger als die der Vertretung durch den anderen Rechtsanwalt.

Urteil vom 11.12.2003- Rechtssache C-289/02, AMOK, I-15059, Randnr. 40

Dass bei einer ***Beschwerde in Bezug auf ein in Italien erteiltes Patent das örtlich zuständige Gericht bestimmt***, und dass ***der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens gewährleistet werden***

muss, lassen sich als *zwingende Gründe* des Allgemeininteresses anführen, die eine *Beschränkung* des freien Dienstleistungsverkehrs *rechtfertigen können*.

Die Pflicht, einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Italien zu begründen, geht jedoch über das für die Erreichung dieser Ziele *Erforderliche hinaus*, da die Italienische Republik weniger einschneidende Maßnahmen hätte erlassen können, um diese Ziele zu erreichen.

Urteil vom 13.02.2003- Rechtssache C-131/01, Kommission/ Italien, I-1659, Randnr. 44, 45

Der von der Kommission angeführte Umstand, *daß ein Gläubiger oder ein von diesem bevollmächtigter Laie einen Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stellen kann, steht daher der Annahme nicht entgegen, daß eine Regelung* der im Ausgangsverfahren streitigen Art, was die geschäftsmäßige Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Gerichtsverfahren anlangt, *aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist*, die mit dem Schutz der Gläubiger *oder der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege* zusammenhängen.

Urteil vom 12.12.1996- Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, I-6511, Randnr. 36

Nach diesen Grundsätzen ist bei den Hilfspersonen der Justiz das Erfordernis einer festen beruflichen Niederlassung innerhalb des Bezirks bestimmter Gerichte nicht als mit den Bestimmungen der Artikel 59 und 60 unvereinbar anzusehen, *falls dieses Erfordernis sachlich geboten ist*, um die Einhaltung von Berufsregelungen zu gewährleisten, die sich namentlich auf das *Funktionieren der Justiz* und die Erfüllung der Standespflichten beziehen.

Gilt also für eine solche Berufstätigkeit in einem Mitgliedstaat ein System völliger Freiheit, so stellt das Erfordernis eines Aufenthalts im Gebiet dieses Staates eine mit den Artikeln 59 und 60 des Vertrages unvereinbare Beschränkung dar, *wenn dem guten Funktionieren der Justiz mit Hilfe weniger einschränkender Maßnahmen* wie der Angabe einer Zustellungsanschrift für die gerichtlichen Mitteilungen Genüge *getan werden kann*.

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 14, 16

4.1.2.4 Kohärenz des Steuersystems und Wirksamkeit der Steueraufsicht

Zu diesen Rechtfertigungen ist zu bemerken, dass *der Gerichtshof zum einen bereits anerkannt hat, dass die Notwendigkeit der Wahrung der Kohärenz einer Steuerregelung eine Beschränkung der Ausübung der vom Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten rechtfertigen kann* (Urteile vom 28. Januar 1992, Bachmann, C-204/90, Slg. 1992, I-249, Randnr. 28, vom 7. September 2004, Manninen, C-319/02, Slg. 2004, I-7477, Randnr. 42, und vom 27. November 2008, Papillon, C-418/07, Slg. 2008, I-8947, Randnr. 43).

Zum anderen *hat der Gerichtshof anerkannt, dass die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen zu gewährleisten, zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zählt, die eine Beschränkung der vom Vertrag garantierten Grundfreiheiten rechtfertigen können* (vgl. in diesem Sinne Urteil X und Passenheim-van Scoot, Randnr. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 01.07.2010- Rechtssache C-233/09, Dijkman, I-6649, Randnr. 54, 58

Der Gerichtshof hat anerkannt, dass die *Notwendigkeit der Wahrung der Kohärenz des Steuersystems eine Beschränkung der Ausübung der vom Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten rechtfertigen kann, er hat jedoch darauf hingewiesen, dass ein solcher Rechtfertigungsgrund erfordert, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem betreffenden steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung besteht, wobei die Unmittelbarkeit dieses Zusammenhangs im Hinblick auf das Ziel der fraglichen Regelung zu beurteilen ist* (vgl. insbesondere Urteil vom 18. Juni 2009, Aberdeen Property Fininvest Alpha, C-303/07, Slg. 2009, I-0000, Randnrn. 71 und 72).

Urteil vom 17.11.2009- Rechtssache C-169/08, Presidente del Consiglio dei Ministri /Regione Sardegna, I-10821, Randnr. 47

Diese beruft sich darauf, dass *die Zahlung der Steuern und die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen gewährleistet sein müssten*. Der Gerichtshof hat zwar wiederholt entschieden, dass die Bekämpfung der Steuerflucht und die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen Beschränkungen der vom EG-Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten rechtfertigen können (vgl. Urteile vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-254/97, Baxter u. a., Slg. 1999, I-4809, Randnr. 18, und Kommission/Belgien, Randnr. 39). *Die allgemeine Annahme, dass es zu Steuerhinterziehungen oder -umgehungen kommen werde, kann jedoch eine steuerliche Maßnahme nicht rechtfertigen, die die Ziele des EG-Vertrags beeinträchtigt* (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Belgien, Randnr. 45).

Im vorliegenden Fall stellt die direkt von den in Frankreich wohnhaften Schuldern vorgenommene *Einbehaltung an der Quelle* zwar eine für die Steuerverwaltung einfache Maßnahme dar. *Bei in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Schuldern* kann der Nachweis, *dass alle Voraussetzungen für die Anwendung eines bestimmten Satzes des Steuerabzugs erfüllt sind, schwieriger* sein. *Es handelt sich dabei jedoch um bloße verwaltungstechnische Nachteile, die, wie der Generalanwalt in den Nummern 29 und 30 seiner Schlussanträge dargelegt hat, ein Hindernis für den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, wie es die fragliche Regelung darstellt, nicht rechtfertigen können*.

Wie die französische Regierung selbst einräumt, *sind weniger einschneidende Lösungen denkbar*. Praktische Schwierigkeiten könnten z. B. dadurch vermieden werden, dass eine *im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugebende freiwillige jährliche Erklärung über die Einkünfte, die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Gesellschaften gezahlt werden, als Voraussetzung für die Anwendung des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs* vorgesehen wird. Diese Lösung genüge den Kontrollerfordernissen und beeinträchtigte aus den in Nummer 31 der Schlussanträge des Generalanwalts genannten Gründen das Gleichgewicht des betreffenden Steuersystems nicht.

Urteil vom 04.03.2004- Rechtssache C-334/02, Kommission/Frankreich, I-2229, Randnr. 27, 29, 30

Der Gerichtshof hat zwar entschieden, daß die Notwendigkeit, die Kohärenz eines Steuersystems zu wahren, unter bestimmten Umständen eine Regelung rechtfertigen kann, die geeignet ist, die Grundfreiheiten zu beschränken (vgl. Urteile vom 28. Januar 1992 in der Rechtssache C-204/90, Bachmann, Slg. 1992, I-249, und in der Rechtssache C-300/90,

Kommission/Belgien, Slg. 1992, I-305). In diesen Rechtssachen bestand jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen und der Besteuerung der Beträge, die von Versicherern nach den Alters- und Todesfallversicherungsverträgen geschuldet wurden; dieser Zusammenhang mußte gewahrt werden, um die Kohärenz der betreffenden Steuerregelung zu sichern. Im vorliegenden Fall besteht kein derartiger unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Steuerermäßigung, die der Konsortialgesellschaft für die Verluste einer ihrer im Vereinigten Königreich ansässigen Tochtergesellschaften gewährt wird, und der Besteuerung der Gewinne der außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässigen Tochtergesellschaften.

Urteil vom 16.07.1998- Rechtssache C-264/96, ICI, I-4695, Randnr. 29

Wie sich jedoch aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, trifft dies im Fall der Alters- und Todesfallversicherungen für die Zeit nach 1975 zu. Für die Jahre davor und für die Kranken- und Invaliditätsversicherungen ist es Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob die von ihm erwähnten Bestimmungen ebenfalls *notwendig waren, um die Kohärenz der Steuerregelung zu gewährleisten*, zu der sie gehören.

Daraus ergibt sich, daß *beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts die Kohärenz einer solchen Steuerregelung nicht durch weniger einschränkende Bestimmungen*, als sie Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind, *gewährleistet werden kann* und daß jede andere Maßnahme, die garantieren könnte, daß der betroffene Staat die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehene Steuer auf die von den Versicherern in Erfüllung ihrer Verträge zu zahlenden Beträge einziehen kann, im Ergebnis ähnliche Folgen hätte wie die, die sich aus der Nichtabzugsfähigkeit der Beiträge ergeben.

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-204/90, Bachmann, I-249, Randnr. 28, 33

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, daß die streitigen Bestimmungen des belgischen Gesetzes *durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sind, die Kohärenz der fraglichen Steuerregelung zu gewährleisten*, und daß sie somit nicht gegen Artikel 48 EWG-Vertrag verstoßen. Das gleiche gilt im Hinblick auf Artikel 7 der Verordnung Nr. 1612/68.

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, I-305, Randnr. 21

4.1.2.5 Der Schutz der Dienstleistungsempfänger

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den dem Gerichtshof vorgelegten Akten, dass das Ziel des fraglichen Regionalgesetzes darin besteht, *einen hohen Standard der Postgraduiertenausbildung, zu der der Zugang durch die Gewährung eines Stipendiums erleichtert wird, sicherzustellen, um jungen Diplomhabern, die nie in einem Arbeitsverhältnis gestanden oder die ihre Arbeit verloren haben, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern*. Unbestreitbar entspricht es einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses, dass die Finanzierung einer Hochschulausbildung auf diese Weise von einer Voraussetzung abhängig gemacht wird, die die Qualität dieser Ausbildung gewährleisten soll. *Das Ziel, einen hohen Standard der Hochschulausbildung sicherzustellen, erscheint legitim und damit geeignet, Beschränkungen der Grundfreiheiten zu rechtfertigen* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. November 2003, Neri, C-153/02, Slg. 2003, I-13555, Randnr. 46).

Urteil vom 12.12.2013- Rechtssache C-523/12, Dirextra Alta Formazione, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 25

Insoweit kann *das Allgemeininteresse am Schutz der Empfänger der Dienstleistungen* vor einem Schaden, der ihnen durch Dienstleistungen entstehen könnte, die von Personen erbracht werden, die nicht die erforderlichen beruflichen oder persönlichen Qualifikationen besitzen, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-76/90, Säger, Slg. 1991, I-4221, Randnrn. 15 bis 17).

Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 49 seiner Schlussanträge betont hat, sind einige der den CAF vorbehaltenen Dienstleistungen wie die Aushändigung einer Kopie der Steuererklärung und der Aufstellung über die geschuldete Steuer, die Übersendung der Steuererklärungen an die Finanzverwaltung sowie die Mitteilung des Ergebnisses der Steuererklärung an die abzugsverpflichteten Arbeitgeber im Wesentlichen einfacher Art und erfordern keine besonderen beruflichen Qualifikationen.

Offenkundig kann es die Natur dieser Dienstleistungen nicht rechtfertigen, ihre Ausübung den Inhabern einer besonderen beruflichen Qualifikation vorzubehalten.

Auch wenn demgegenüber bestimmte den CAF vorbehaltene Tätigkeiten vielschichtiger sind, insbesondere die Prüfung der Übereinstimmung der in der Steuererklärung gemachten Angaben mit ihren Anlagen, ist nicht ersichtlich, dass die zur Errichtung von CAF befugten Einrichtungen Gewähr für besondere berufliche Befähigungen zur Ausführung dieser Aufgaben bieten.

Urteil vom 30.03.2006- Rechtssache C-451/03, Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti, I-2941, Randnr. 38, 39, 40, 41

Sodann ist festzustellen, daß das Allgemeininteresse daran, daß die Empfänger dieser Dienstleistungen vor solchen Schäden geschützt werden, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigt. Eine solche Regelung geht jedoch über das hinaus, was für die Gewährleistung des Schutzes dieses Interesses erforderlich ist, wenn sie die geschäftsmäßige Ausübung einer Tätigkeit wie der vorliegenden davon abhängig macht, daß die Dienstleistenden eine ganz bestimmte berufliche Qualifikation besitzen, die zu den Bedürfnissen der Empfänger der Dienstleistung außer Verhältnis steht.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 17

(siehe auch: Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr.14)

4.1.2.6 Verbraucherschutz

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass ***Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Werbung in diesem Mitgliedstaat für in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätten von Spielbanken nur dann erlaubt, wenn die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses anderen Mitgliedstaats im Wesentlichen gleichwertige Garantien bieten wie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des ersten Mitgliedstaats.***

Urteil vom 12.07.2012- Rechtssache C-176/11, HIT und HIT LARIX, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 36

In diesem Kontext *können die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, ein ausreichendes Ermessen der staatlichen Stellen rechtfertigen, festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben* (Urteil Gambelli u. a., Randnr. 63).

Hinsichtlich der Ziele, die diese Hemmnisse rechtfertigen können, *ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden zwischen zum einen dem Ziel, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, und – soweit Glücksspiele zugelassen sind – zum anderen dem Ziel, dadurch Straftaten vorzubeugen, dass die in diesem Sektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle unterworfen und Glücksspieltätigkeiten in Bahnen gelenkt werden, die diesen Kontrollen unterliegen.*

Zu dem Ziel der erstgenannten Art ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass Beschränkungen der Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer zwar grundsätzlich gerechtfertigt sein können, jedoch in jedem Fall dem Anliegen gerecht werden müssen, die Gelegenheiten zum Spiel wirklich zu vermindern und die Tätigkeiten in diesem Bereich *kohärent und systematisch* zu begrenzen (vgl. in diesem Sinne Urteile Zenatti, Randnrn. 35 und 36, und Gambelli u. a., Randnrn. 62 und 67).

Urteil vom 06.03.2007- verbundene Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04, Placanica, I-1891, Randnr. 47, 52, 53

Jedoch hat der Gerichtshof, worauf die Regierungen, die Erklärungen abgegeben haben, wie auch die Kommission hingewiesen haben, in seinen Urteilen Schindler, Läärä u. a. und Zenatti ausgeführt, dass die *sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, ein ausreichendes Ermessen* der staatlichen Stellen *rechtfertigen können*, festzulegen, *welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben.*

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 63

Jedoch *stellen der Schutz der Verbraucher gegen ein Übermaß an geschäftlicher Werbung* bzw. die Erhaltung einer bestimmten Programmqualität im Rahmen der Kulturpolitik *zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können* (vgl. insbesondere Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Randnr. 27).

Urteil vom 28.10.1999 - Rechtssache C-6/98, ARD, I-7599, Randnr. 50

Nach ständiger Rechtsprechung *stellen* die Lauterkeit des Handelsverkehrs und *der Schutz der Verbraucher im allgemeinen zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beeinträchtigungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können* (vgl. u. a. Urteile Collectieve Antennevoorziening Gouda u. a., a. a. O., Randnr. 14, und vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141).

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 53

Wie der Gerichtshof mehrfach festgestellt hat, ***können die Mitgliedstaaten*** nämlich mangels einer Koordinierung auf Gemeinschaftsebene unter bestimmten Voraussetzungen ***nationale Maßnahmen erlassen, mit denen ein mit dem Vertrag vereinbares berechtigtes Ziel verfolgt wird und die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, zu denen der Verbraucherschutz gehört, gerechtfertigt sind*** (vgl. u. a. Urteil vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84, Kommission/ Deutschland, Slg. 1986, 3755).

Urteil vom 13.05.1997- Rechtssache C-233/94, Deutschland, Parlament und Rat der EU, I-2405, Randnr. 16

In diesem Zusammenhang ist zunächst hervorzuheben, daß Beschränkungen der Sendung von "Werbemittelungen, wie zum Beispiel das Verbot der "Werbung für bestimmte Erzeugnisse oder an bestimmten Tagen, die Beschränkung der Dauer oder der Häufigkeit dieser Mitteilungen oder Beschränkungen, die verhindern sollen, daß die Rundfunkhörer oder die Fernsehzuschauer die kommerzielle "Werbung mit anderen Programmteilen verwechseln, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein können. Derartige Beschränkungen können vorgeschrieben werden, um die ***Verbraucher*** gegen ein Übermaß an kommerzieller "Werbung ***zu schützen*** oder um im Rahmen der Kulturpolitik eine bestimmte Programmqualität zu erhalten.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 27

Das allgemeine Interesse an der Aufwertung künstlerischer und archäologischer Reichtümer eines Landes und am Verbraucherschutz, kann ein zwingender Grund sein, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt.

Das fragliche Erfordernis, das sich aus der griechischen Regelung ergibt, geht jedoch über das hinaus, was zum Schutz dieses Interesses notwendig ist, soweit für die Tätigkeit des Fremdenführers, der eine Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, der Besitz einer Erlaubnis zur Berufsausübung verlangt wird.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 21

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 20

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 17

Außerdem hängt ein wirtschaftlicher Erfolg dieser Gruppenreisen vom geschäftlichen Ansehen des Veranstalters ab, der unter dem Konkurrenzdruck anderer Reisebüros steht; die Aufrechterhaltung dieses Ansehens und der Konkurrenzdruck führen schon zu einer gewissen Auslese unter den Fremdenführern und zu einer Kontrolle der Qualität ihrer Dienstleistungen. Dies kann je nach den besonderen Erwartungen der einzelnen Reisegruppen zur Aufwertung der künstlerischen und archäologischen Reichtümer und zum ***Verbraucherschutz*** beitragen, wenn es sich um Führungen an anderen Orten als Museen oder Geschichtsdenkmälern handelt, die nur mit einem gewerblichen Fremdenführer besichtigt werden können.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 24

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 20

Im Verfahren vor dem Gerichtshof haben die Bundesregierung und die sie unterstützenden Regierungen dargelegt, daß zwischen den derzeit geltenden nationalen Vorschriften über die technischen Reserven und die Aktivwerte, die deren Gegenwert bilden, erhebliche Unterschiede

bestehen. Da insoweit keine Harmonisierung erfolgt ist und da auch Vorschriften fehlen, wonach die Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaats die Einhaltung der im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften zu überwachen hat, ist zuzugeben, daß der Bestimmungsstaat berechtigt ist, die Einhaltung seiner eigenen Vorschriften über die technischen Reserven im Zusammenhang mit den in seinem Hoheitsgebiet erbrachten Dienstleistungen zu verlangen und zu überwachen, soweit diese Vorschriften nicht über das hinausgehen, ***was zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Versicherten erforderlich ist.***

Demgemäß ist anzuerkennen, daß beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts ***die vorstehenden Erwägungen des Schutzes der Versicherungsnehmer und der Versicherten*** es rechtfertigen, daß der Bestimmungsstaat für die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften über die technischen Reserven und die Versicherungsbedingungen Sorge trägt, sofern die Anforderungen dieser Rechtsvorschriften nicht über das hinausgehen, was für den Schutz der Versicherungsnehmer und der Versicherten erforderlich ist. Es bleibt daher zu prüfen, ob diese Überwachung im Rahmen einer Zulassungsregelung erfolgen muß und eine feste Niederlassung des Versicherungsunternehmens im Bestimmungsstaat erfordert.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 39, 41

In seinem heutigen Urteil in der Rechtssache 205/84 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1986, 3793) hat der Gerichtshof festgestellt, daß ***auf dem Versicherungssektor im allgemeinen zwingende Gründe des Schutzes der Verbraucher als Versicherungsnehmer und Versicherte bestehen, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können.*** Der Gerichtshof hat außerdem anerkannt, daß beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Arbeiten zur Koordinierung der einschlägigen nationalen Bestimmungen dem Allgemeininteresse nicht notwendigerweise durch die Vorschriften des Niederlassungsstaats Rechnung getragen wird. Der Gerichtshof hat daraus gefolgert, daß das Erfordernis einer gesonderten Zulassung durch die Behörden des Bestimmungsstaats hinsichtlich der Direktversicherung im allgemeinen unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt bleibt. Dagegen ist der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, daß das Niederlassungserfordernis, das die Negation der Dienstleistungsfreiheit überhaupt ist, über das hinausgeht, was für die Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist, und daß dieses Erfordernis daher gegen die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag verstößt.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 20

Vorab ist zu bemerken, daß die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die ihre Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, dort die Vorschriften zu beachten haben, denen die Ausübung des betreffenden Berufs in diesem Mitgliedstaat unterliegt. Bezüglich der Berufe des Arztes und des Zahnarztes sind diese Vorschriften, wie die französische Regierung zu Recht bemerkt hat, von dem Bemühen gekennzeichnet, einen möglichst wirksamen und vollständigen ***Schutz der menschlichen Gesundheit*** zu gewährleisten.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache C-96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 10

4.1.2.7 Arbeitnehmerschutz

Zweitens jedoch ist zu beachten, dass § 2 Abs. 3 AEntG ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt, nämlich den sozialen Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes und die Kontrolle der Gewährleistung dieses Schutzes. Der Gerichtshof hat bereits anerkannt, dass dieses Ziel zu den zwingenden Gründen gehört, die solche Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen (vgl. Urteile vom 3. Februar 1982, *Seco und Desquenue & Giral*, 62/81 und 63/81, Slg. 1982, 223, Randnr. 14, vom 27. März 1990, *Rush Portuguesa*, C-113/89, Slg. 1990, I-1417, Randnr. 18, *Guiot*, Randnr. 16, und *Arblade u. a.*, Randnr. 51).

Dadurch, dass § 2 Abs. 3 AEntG zur Aufbewahrung *der fraglichen Unterlagen in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats auf der Baustelle verpflichtet*, soll es den zuständigen Behörden dieses Staates nämlich ermöglicht werden, am Beschäftigungsort *die Kontrollen* durchzuführen, *die erforderlich sind, um die Einhaltung der nationalen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere derjenigen über die Entlohnung und die Arbeitszeit, zu gewährleisten*. Solche Kontrollen vor Ort würden in der Praxis übermäßig erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, wenn diese Unterlagen in der Sprache des Sitzstaats des Arbeitgebers vorgelegt werden könnten, die die Beamten des Aufnahmemitgliedstaats womöglich nicht beherrschen.

Urteil vom 18.07.2007- Rechtssache C-490/04, Kommission/ Deutschland, I-6095, Randnr. 70, 71

Zum anderen geht die Bedingung, die *die Erteilung der EU-Entsendebestätigung vom Bestehen von Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder von unbefristeten Arbeitsverträgen abhängig macht, über das hinaus*, was im Namen des Zieles des sozialen Schutzes als notwendige Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen mittels Entsendung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer verlangt werden kann (Urteile *Kommission/Luxemburg*, Randnrn. 32 und 33, und *Kommission/Deutschland*, Randnr. 58).

Urteil vom 21.09.2006- Rechtssache C-168/04, Kommission/ Österreich, I-9041, Randnr. 50

Was erstens den sozialen Schutz der fraglichen Künstler betrifft, so ist es sicher nicht ausgeschlossen, dass nicht abhängig beschäftigte Erwerbstätige – wie etwa *Dienstleister* – *genauso wie abhängig Beschäftigte auf spezifische Maßnahmen angewiesen sein können, damit ein gewisser sozialer Schutz gewährleistet ist* (vgl. in diesem Sinne im Bereich der Niederlassungsfreiheit Urteil vom 15. Februar 1996 in der Rechtssache C-53/95, *Kemmler*, Slg. 1996, I-703, Randnr. 13). Der soziale Schutz von Dienstleistern kann somit grundsätzlich zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zählen, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können.

Allerdings ist, was zum einen die Garantie sozialer Sicherheit anbelangt, darauf zu verweisen, dass die spezielle Frage der im Bereich der Sozialversicherung der Dienstleister anwendbaren Rechtsvorschriften Gegenstand einer Koordinierung auf Gemeinschaftsebene ist. Aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 4 und 14a Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 ergibt sich nämlich, dass *die Personen, die gewöhnlich im Gebiet eines Mitgliedstaats eine selbständige Tätigkeit ausüben und die vorübergehend eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat ausführen, weiterhin den Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats unterliegen*. Nach dem System der Verordnung Nr. 1408/71 kommen die

fraglichen Künstler somit in den Genuss der Sozialversicherung, die ihr Herkunftsmitgliedstaat vorsieht, und nicht in den der vom Zielmitgliedstaat vorgesehenen, wobei sie die entsprechende Absicherung im Übrigen mit einer standardisierten Bescheinigung, der so genannten „Bescheinigung E 101“, nachweisen können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. März 2000 in der Rechtssache C-178/97, Banks u. a., Slg. 2000, I-2005, Randnrn. 33 und 34).

Was zweitens das Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrifft, so muss festgestellt werden, dass *der Umstand, dass Künstler gewöhnlich nicht auf Dauer und jeweils nur für kurze Zeiträume von verschiedenen Veranstaltern von Kulturereignissen engagiert werden, für sich allein keinen allgemeinen Verdacht auf Schwarzarbeit begründen kann*. Das gilt gerade für die fraglichen Künstler, da diese in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassene Dienstleister anerkannt sind und dort gewöhnlich vergleichbare Dienstleistungen erbringen.

Unter diesen Umständen würde es entsprechend dem Vorbringen der Kommission zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit genügen, ein mit abschreckenden Sanktionen verbundenes System nachträglicher Kontrollen zur Vermeidung und Aufdeckung einzelner Fälle einer falschen Anführung einer Stellung als Laiendarsteller oder unbezahlter Freiwilliger vorzusehen.

Angesichts des Vorstehenden ist festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, dass sie

- *die Erteilung einer Lizenz an Künstleragenturen*, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, vom Bedarf an Künstlervermittlung abhängig macht und
- für *Künstler*, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassene Dienstleister anerkannt sind und dort gewöhnlich vergleichbare Dienstleistungen erbringen, *die Vermutung* aufstellt, *dass sie als Arbeitnehmer tätig werden*.

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 47, 48, 52, 53, 55

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof zwar entschieden, dass zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können, auch der Schutz der Arbeitnehmer gehört (Urteil Arblade u. a., Randnr. 36), doch verwehrt das *Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten weder, ihre Rechtsvorschriften oder die von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge auf alle Personen zu erstrecken, die in ihrem Staatsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbstständige Tätigkeit ausüben – unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist –*, noch verbietet es ihnen, die Einhaltung dieser Regeln mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen, wenn sich herausstellt, dass der durch sie gewährte Schutz nicht durch entsprechende oder im Wesentlichen vergleichbare Verpflichtungen gewährleistet wird, denen das Unternehmen bereits im Mitgliedstaat seiner Niederlassung unterliegt (Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 29).

Dazu [...] bereits entschieden hat, *dass Rechtsvorschriften, die die Voraussetzung einer Vorbeschäftigungszeit von nur sechs Monaten aufstellen, über das hinausgehen, was im Namen des Zieles der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer, die Angehörige eines Drittstaats sind, verlangt werden kann* (Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 33).

Urteil vom 19.01.2006- Rechtssache C-244/04, Kommission/ Deutschland, I-885, Randnr. 44, 58

Somit ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass **Artikel 5 der Richtlinie 96/71 bei Auslegung im Licht des Artikels 49 EG** in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regelung **nicht entgegensteht**, nach der ein Bauunternehmer, der **einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers oder eines Nachunternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer** oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, wenn **das Mindestentgelt den Betrag erfasst, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung** oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer ausbezahlt ist (Nettoentgelt), wenn der Entgeltschutz der Arbeitnehmer nicht vorrangiges oder nur nachrangiges Ziel des Gesetzes ist.

Urteil vom 12.10.2004- Rechtssache C-60/03, Wolff & Müller, I-9553, Randnr. 45

Zu den bereits vom Gerichtshof anerkannten **zwingenden Gründen** des Allgemeininteresses gehört **der Schutz der Arbeitnehmer** (vgl. Urteil Webb, Randnr. 19, sowie Urteile vom 3. Februar 1982 in den Rechtssachen 62/81 und 63/81, Seco und Desquenne & Giral, Slg. 1982, 223, Randnr. 14, und vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417, Randnr. 18), insbesondere auch der soziale Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes (Urteil Guiot, Randnr. 16).

Außerdem kann mangels des in der vorstehenden Randnummer erwähnten organisierten Systems der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches **die Verpflichtung**, bestimmte in der Regelung des Aufnahmemitgliedstaats verlangte **Unterlagen zu erstellen und auf der Baustelle oder zumindest an einem zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet dieses Staates zu führen, die einzige geeignete Kontrollmaßnahme** im Hinblick auf das mit dieser Regelung verfolgte Ziel **darstellen**.

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 36, 62

Diese Feststellung wird durch die Akten und die auf die schriftlichen Fragen des Gerichtshofes erteilten Informationen sowie durch die Verhandlung vor dem Gerichtshof bestätigt. Daraus geht nämlich hervor, daß, obwohl die luxemburgische Regelung von der belgischen abweicht, insbesondere was die Prozentsätze der Prämien und ihre Zahlungsmodalitäten angeht, diese **beiden Regelungen Mechanismen vorsehen, die zum einen die Bauarbeiter** gegen das Risiko einer Arbeitseinstellung und damit des Lohnverlustes wegen schlechten Wetters **schützen** und zum anderen ihre Treue zu dem betreffenden Beschäftigungssektor belohnen sollen.

Da der soziale Schutz der Arbeitnehmer die einzige Erwägung des Allgemeininteresses ist, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs wie die in Rede stehenden zu rechtfertigen vermag, können die festgestellten technischen Unterschiede in der Verwaltung dieser Systeme eine solche Beschränkung nicht rechtfertigen.

Urteil vom 28.03.1996- Rechtssache C-272/94, Guiot, I-1905, Randnr. 20, 21

Auf die Frage des vorlegenden Gerichts ist daher zu antworten, daß **die Artikel 59 und 60 des Vertrages es einem Mitgliedstaat verbieten, ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im erstgenannten Staat ausführt, zu**

verpflichten, Arbeitgeberbeiträge für „Treumarken“ und „Schlechtwettermarken“ für die Arbeitnehmer **zu entrichten**, die mit der Durchführung dieser Arbeiten betraut waren, **wenn dieses Unternehmen bereits vergleichbare Beiträge** für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten in dem Staat, in dem es ansässig ist, zahlen muß.

Urteil vom 28.03.1996- Rechtssache C-272/94, Guiot, I-1905, Randnr. 22

(siehe also: Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 14)

Der in Artikel 59 EWG-Vertrag vorgesehene freie Dienstleistungsverkehr bedeutet nach dem Wortlaut des Artikels 60 EWG-Vertrag, daß der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar „unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt“.

Infolgedessen **hindern** die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag einen Mitgliedstaat daran, es einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erbringer von Dienstleistungen zu verbieten, mit seinem gesamten Personal frei in das Gebiet des erstgenannten Staates einzureisen, oder **die Einreise des betroffenen Personals von einschränkenden Bedingungen wie der Bedingung der Einstellung von Personal an Ort und Stelle oder der Pflicht zur Einholung einer Arbeitserlaubnis abhängig zu machen**. Durch die Auferlegung solcher Bedingungen wird nämlich der Leistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat gegenüber seinen im Aufnahmeland ansässigen Konkurrenten, die sich ihres eigenen Personals ungehindert bedienen können, diskriminiert und seine Fähigkeit, die Leistung zu erbringen, beeinträchtigt.

Schließlich ist im Hinblick auf die von der französischen Regierung insofern geäußerten Besorgnisse darauf hinzuweisen, **daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften** oder die von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist, **auf alle Personen auszudehnen, die in ihrem Hoheitsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend**, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; **ebensowenig verbietet es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten, die Beachtung dieser Regeln mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen** (Urteil vom 3. Februar 1982 in den verbundenen Rechtssachen 62/81 und 63/81, Seco/EVI, Slg. 1982, 223).

Urteil vom 27.03.1990- Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, I-1417, Randnr. 11, 12, 18

Darüber hinaus kann eine Regelung, die den Arbeitgebern eine für ihre Arbeitnehmer zu entrichtende Sozialabgabe auferlegt, der keinerlei sozialer Vorteil für diese Arbeitnehmer entspricht, die im übrigen in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, von der Versicherungspflicht befreit sind und die außerdem für die gesamte Dauer der durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, pflichtversichert bleiben, vernünftigerweise nicht als aus **Gründen des Allgemeininteresses, die sich aus dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer ergeben**, gerechtfertigt angesehen werden.

Es steht fest, daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften **über die Mindestlöhne** oder die hierüber von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge auf alle Personen ausdehnen, die in ihrem Staatsgebiet, und sei es

auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zwar unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist; ebensowenig verbietet es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten, die Einhaltung dieser Regeln mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen. Eine Regelung oder Praxis, durch die allen Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und Angehörige von Drittstaaten als Arbeitnehmer beschäftigten, unabhängig davon, ob sie die in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, geltende Regelung über den sozialen Mindestlohn beachtet haben oder nicht, allgemein eine den freien Dienstleistungsverkehr beschränkende Soziallast oder Belastung mit parasozialem Charakter auferlegt wird, kann jedoch nicht als geeignetes Mittel angesehen werden, da eine solche allgemeine Maßnahme ihrer Natur nach weder geeignet wäre, für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen, noch sich in irgendeiner Weise vorteilhaft für die betreffenden Arbeitnehmer auswirken könnte.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 10, 14

Im einzelnen folgt hieraus, daß es den Mitgliedstaaten freisteht und für sie eine legitime, im Allgemeininteresse getroffene politische Entscheidung darstellt, für die Überlassung von Arbeitnehmern in ihrem Hoheitsgebiet eine Genehmigungsregelung einzuführen, um die Genehmigung versagen zu können, wenn *die begründete Befürchtung besteht, daß diese Tätigkeit gedeihliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigen würde oder daß dabei die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer unzulänglich gewahrt würden*. In Anbetracht der Unterschiede, die zwischen den Arbeitsmarktverhältnissen der verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen können, sowie angesichts der Verschiedenheit der Beurteilungsmaßstäbe, die an diese Art von Tätigkeit angelegt werden, kann dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht werden soll, nicht das Recht abgesprochen werden, eine Genehmigung zu verlangen, die unter denselben Voraussetzungen wie für seine eigenen Staatsangehörigen erteilt wird.

Urteil vom 17.12.1998- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 19

4.1.2.8 Gläubigerschutz

Der von der Kommission angeführte Umstand, daß ein Gläubiger oder ein von diesem bevollmächtigter Laie einen Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stellen kann, steht daher der Annahme nicht entgegen, daß eine Regelung der *im Ausgangsverfahren streitigen* Art, was die geschäftsmäßige Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Gerichtsverfahren anlangt, *aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, die mit dem Schutz der Gläubiger* oder der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zusammenhängen.

Urteil vom 12.12.1996- Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, I-6511, Randnr. 36

4.1.2.9 Berufs- und Standesregeln

Im Hinblick darauf ist davon auszugehen, daß der dienstleistende Rechtsanwalt und der am Ort zugelassene Rechtsanwalt, *die beide den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Berufs- und Standesregeln unterliegen*, in der Lage sind, gemeinsam unter Beachtung dieser Berufs- und Standesregeln und in Wahrnehmung ihrer beruflichen Selbständigkeit ihre Zusammenarbeit so auszugestalten, wie es dem ihnen anvertrauten Mandat angemessen ist.

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 31
 (siehe auch: Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 14)

Der Gerichtshof hat jedoch, unter anderem in seinen Urteilen vom 18. Januar 1979 in den verbundenen Rechtssachen 110 und 111/78 (Van Wesemael, Slg. 1979, 35) und vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80 (Webb, Slg. 1981, 3305), eingeräumt, daß in Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar anzusehen sind, die sich aus der Anwendung von Regelungen für diese Art von Tätigkeiten ergeben. ***Jedoch darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind und die für alle im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, und zwar nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist.*** Diese Anforderungen müssen außerdem sachlich geboten sein, um die Einhaltung der ***Berufsregelungen*** und den Schutz der Interessen, den diese bezwecken, zu gewährleisten.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 17
siehe auch: Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 27

Ebenso kann, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74 (Van Binsbergen, Slg. 1974, 1299) festgestellt hat, ***einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden, die verhindern sollen, daß ein Dienstleistungserbringer, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch Artikel 59 garantierte Freiheit zunutze macht, um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates ansässig wäre***; denn ein solcher Fall kann nach dem Kapitel über das Niederlassungsrecht und nicht nach dem über die Dienstleistungen ***beurteilt werden***.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/Deutschland, 3755, Randnr. 22

Führen diese Vorschriften jedoch zur Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, so sind sie mit dem EWG-Vertrag nur vereinbar, ***wenn die in ihnen enthaltenen Beschränkungen wirklich in Anbetracht allgemeiner Verpflichtungen gerechtfertigt sind, von denen die ordnungsgemäße Ausübung der fraglichen Berufe abhängt***, und wenn sie unterschiedslos für die eigenen Staatsangehörigen gelten. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beschränkungen geeignet sind, eine Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte zu bewirken oder den Zugang zum Beruf über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinaus zu behindern.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß das Verbot, einen Arzt oder Zahnarzt, der weiterhin in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, in Frankreich zuzulassen, zu absolut und zu allgemein ist, als daß es durch die Notwendigkeit gerechtfertigt werden könnte, die Kontinuität der Krankenversorgung sicherzustellen oder in Frankreich das französische ***Standesrecht*** anzuwenden.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache C-96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 11, 14

Wenn die Ausübung der vorliegenden Stellenvermittlungstätigkeit in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, genehmigungspflichtig sowie der Aufsicht der zuständigen Behörden unterstellt ist, darf dieser Staat von den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Leistungserbringern ohne Mißachtung der zwingenden Bestimmungen des Artikels 59 des Vertrages jedoch nur dann verlangen, derartigen Voraussetzungen zu genügen oder den Inhaber einer Genehmigung einzuschalten, *wenn sich ein solches Erfordernis für die Gewährleistung der Beachtung der Berufsregelungen* und des oben genannten Schutzes *als objektiv notwendig darstellt*.

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr. 29

Zwar kann in Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Leistungen einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden, die verhindern sollen, daß der Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das *Gebiet dieses Staates* ausgerichtet ist, sich die durch Artikel 59 garantierte Freiheit zunutze macht, *um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates seinen Wohnsitz hätte*; doch ist das Erfordernis eines Wohnsitzes in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Mitgliedstaat keine weniger einschränkenden Maßnahmen ergreifen kann, um die Beachtung der in Frage stehenden Bestimmungen sicherzustellen.

Nach alledem sind die Bestimmungen des EWG-Vertrags, vor allem die Artikel 59, 60 und 65, dahin auszulegen, daß innerstaatliche Rechtsvorschriften die Erbringung von Dienstleistungen durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen nicht durch das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland unmöglich machen dürfen, *wenn mit Hilfe weniger einschränkender Maßnahmen die Einhaltung der Berufsregelungen gewährleistet werden kann, die für die Dienstleistung im Inland gelten*.

Urteil vom 26.11.1975- Rechtssache 39/75, Coenen, 1547, Randnr. 9, 12

In Anbetracht der Besonderheiten der Dienstleistungen dürfen jedoch diejenigen an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen werden, die sich aus der Anwendung durch das Allgemeininteresse gerechtfertigter Berufsregelungen – namentlich der Vorschriften über Organisation, Befähigung, Berufspflichten, Kontrolle, Verantwortlichkeit und Haftung – ergeben und die für alle im Gebiet des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, ansässigen Personen verbindlich sind; dies insoweit, als der Leistende dem Zugriff dieser Regelungen nur deshalb entgehen würde, weil er in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

Nach diesen Grundsätzen ist bei den Hilfspersonen der Justiz das Erfordernis einer festen beruflichen Niederlassung innerhalb des Bezirks bestimmter Gerichte nicht als mit den Bestimmungen der Artikel 59 und 60 unvereinbar anzusehen, falls dieses Erfordernis sachlich geboten ist, um die Einhaltung von Berufsregelungen zu gewährleisten, die sich namentlich auf das Funktionieren der Justiz und die *Erfüllung der Standespflichten* beziehen.

Ferner sollen diese Richtlinien die besonderen Probleme lösen, die sich daraus ergeben, daß der Erbringer der Dienstleistung in Ermangelung einer ständigen Niederlassung *nicht voll den*

Berufsregelungen des Staates unterstellt werden könnte, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 12, 14, 22

4.1.2.10 Schutz des geistigen Eigentums

Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 16 der Richtlinie 2006/123 sowie die Art. 56 AEUV und 102 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die *die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte an bestimmten geschützten Werken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einer einzigen Verwertungsgesellschaft vorbehält und dadurch Nutzer dieser Werke, wie die im Ausgangsverfahren betroffene Kureinrichtung, daran hindert, die Dienstleistungen einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwertungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.*

Art. 102 AEUV ist jedoch dahin auszulegen, dass es ein Anzeichen für einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn die erstgenannte Verwertungsgesellschaft für die von ihr erbrachten Dienstleistungen Tarife erzwingt, die nach einem auf einheitlicher Grundlage vorgenommenen Vergleich erheblich höher sind als die in den übrigen Mitgliedstaaten angewandten Tarife, oder wenn sie überhöhte Preise ohne vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung verlangt.

Urteil vom 27.02.2014- Rechtssache C-351/12, OSA, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 91, 92

Zwar sind nach Artikel 59 EWG-Vertrag Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs verboten, *doch erfasst diese Bestimmung damit nicht die Grenzen für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, die auf die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums zurückgehen, es sei denn, die Anwendung dieser Vorschriften stellte sich als ein Mittel willkürlicher Diskriminierung oder als eine versteckte Beschränkung in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten dar.* Dies wäre der Fall, wenn es die Anwendung dieser Bestimmungen den Parteien eines Vertrages über die Einräumung eines Nutzungsrechts ermöglichen würde, künstliche Schranken für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten zu errichten.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-62/79, Coditel, 881, Randnr. 15

(siehe auch: Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 14)

Somit kann derjenige, dem das ausschließliche Recht zur Vorführung eines Films für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats eingeräumt worden ist, sein Recht gegenüber den Kabelfernsehgesellschaften geltend machen, die diesen Film über ihr Kabelnetz übertragen haben, nachdem sie ihn von einem in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Fernsehsender empfangen haben; das Gemeinschaftsrecht steht der Geltendmachung dieses Rechts nicht entgegen.

Auf die zweite Frage der Cour d'appel Brüssel ist daher zu antworten, daß es mit den Bestimmungen des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar ist, daß derjenige, dem die Vorführungsrechte für einen Kinofilm in einem Mitgliedstaat übertragen worden sind,

sein Recht geltend macht, um einem anderen die Vorführung dieses Films im Wege des Kabelfernsehens in diesem Staat verbieten zu lassen, wenn der so vorgeführte Film empfangen und übertragen wird, nachdem er in einem anderen Mitgliedstaat mit Zustimmung des ursprünglichen Rechtsinhabers von einem Dritten ausgestrahlt worden ist.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-62/79, Coditel, 881, Randnr. 17, 18

4.1.2.11 Kulturpolitik

Jedoch stellen der Schutz der Verbraucher gegen ein Übermaß an geschäftlicher Werbung bzw. **die Erhaltung einer bestimmten Programmqualität im Rahmen der Kulturpolitik zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können** (vgl. insbesondere Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Randnr. 27).

Urteil vom 28.10.1999 - Rechtssache C-6/98, ARD, I-7599, Randnr. 50

Wie der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89 (Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Randnrn. 22 und 23) und in der Rechtssache C-353/89 (Kommission/Niederlande, Slg. 1991, I-4069, Randnrn. 3, 29 und 30) sowie im Urteil vom 3. Februar 1993 in der Rechtssache C-148/91 (Veronica Omroep Organisatie, Slg. 1993, I-487, Randnr. 9) ausgeführt hat, soll durch die Mediawet ein pluralistisches und nichtkommerzielles Hörfunk- und Fernsehwesen geschaffen werden; dieses Gesetz fügt sich damit in eine Kulturpolitik ein, die die Meinungsfreiheit der verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und geistigen Strömungen im audiovisuellen Bereich in den Niederlanden schützen soll.

Ferner folgt aus diesen drei Urteilen, daß **solche Ziele der Kulturpolitik im Allgemeininteresse liegende Ziele darstellen, die ein Mitgliedstaat verfolgen darf**, indem er die Regelung für seine eigenen Sendeanstalten entsprechend ausgestaltet.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-23/93, TV10, I-4795, Randnr. 18, 19

Das erste und das dritte von der belgischen Regierung angeführte **kulturpolitische** Ziel lassen erkennen, daß die streitige Regelung **in Wirklichkeit bezweckt**, den tatsächlichen Wettbewerb auf die inländischen Anstalten zu beschränken, um deren Werbeeinnahmen zu sichern. Was das Ziel der Pflege und Entwicklung des künstlerischen Erbes angeht, so genügt es, mit der Kommission darauf hinzuweisen, daß die streitige Regelung in Wirklichkeit die Nachfrage nach Fernsehproduktionen in niederländischer Sprache verringert.

Urteil vom 16.12.1992- Rechtssache C-211/91, Kommission/Belgien, I-6757, Randnr. 9

Die niederländische Regierung macht ferner geltend, diese Beschränkungen seien durch zwingende Erfordernisse ihrer **Kulturpolitik** im Rundfunksektor gerechtfertigt. Diese Politik solle die Meinungsfreiheit der verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und geistigen Strömungen in den Niederlanden schützen, wie sie sich in der Presse, im Hörfunk oder im Fernsehen müsse entfalten können. Die Erreichung dieses Ziels könne aber gefährdet sein, wenn

die Unternehmen, die "Werbeaufträge erteilen, einen zu großen Einfluß auf die Programmgestaltung bekämen.

Zwar kann eine so verstandene Kulturpolitik einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Die Aufrechterhaltung eines pluralistischen Rundfunkwesens, die diese niederländische Politik gewährleisten soll, steht nämlich in einem Zusammenhang mit der durch Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Meinungsfreiheit, die zu den von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten gehört (Urteil vom 14. Mai 1974 in der Rechtssache 4/73, Nold, Slg. 1974, 491, Randnr. 13).

Es ist jedoch festzustellen, daß ***es keinen notwendigen Zusammenhang zwischen einer solchen Kulturpolitik und den die Struktur der ausländischen Sendeanstalten betreffenden Voraussetzungen gibt***. Um ein pluralistisches Rundfunkwesen zu sichern, ist es nämlich keineswegs unerlässlich, daß das innerstaatliche Recht den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Sendeanstalten vorschreibt, sich dem niederländischen Modell anzupassen, wenn sie Programme ausstrahlen wollen, die für das niederländische Publikum bestimmte "Werbemitteilungen enthalten. ***Wenn die niederländische Regierung diese Vielfalt erhalten will, kann sie sich durchaus darauf beschränken, die Regelung für ihre eigenen Anstalten entsprechend auszugestalten.***

Voraussetzungen, die sich auf die Struktur von ausländischen Sendeanstalten beziehen, sind daher nicht als objektiv dafür erforderlich anzusehen, das allgemeine Interesse an der Erhaltung eines pluralistischen nationalen Rundfunkwesens zu wahren.

In diesem Zusammenhang ist zunächst hervorzuheben, daß Beschränkungen der Sendung von "Werbemitteilungen, wie zum Beispiel das Verbot der "Werbung für bestimmte Erzeugnisse oder an bestimmten Tagen, die Beschränkung der Dauer oder der Häufigkeit dieser Mitteilungen oder Beschränkungen, die verhindern sollen, daß die Rundfunkhörer oder die Fernsehzuschauer die kommerzielle "Werbung mit anderen Programmteilen verwechseln, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein können. Derartige Beschränkungen können vorgeschrieben werden, um die Verbraucher gegen ein Übermaß an kommerzieller "Werbung zu schützen oder um im Rahmen der Kulturpolitik eine bestimmte Programmqualität zu erhalten.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 22, 23, 24, 25, 27

In Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen wie der Vermittlung von Bühnenkünstlern dürfen allerdings solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen werden, die sich aus der Anwendung von durch das Allgemeininteresse ***oder durch die Notwendigkeit, den Schutz des Künstlers zu gewährleisten***, gerechtfertigten Berufsregelungen ergeben und die für alle im Gebiet des genannten Staates ansässigen Personen verbindlich sind; dies gilt insoweit, als der Leistende in dem Staat, in dem er ansässig ist, nicht ähnlichen Vorschriften unterworfen ist.

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr.28

4.1.2.12 Schutz des historischen und künstlerischen Erbes

Das allgemeine Interesse am Verbraucherschutz und an der Erhaltung des historischen und künstlerischen Erbes kann ein zwingender Grund sein, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Das fragliche Erfordernis, das sich aus der italienischen Regelung ergibt, geht jedoch über das hinaus, was zum Schutz dieses Interesses notwendig ist, soweit für die Tätigkeit des Fremdenführers, der eine Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, der Besitz einer Erlaubnis verlangt wird.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 20
(siehe auch: Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 14)

4.1.2.12.1 Erhaltung

Das erste und das dritte von der belgischen Regierung angeführte kulturpolitische Ziel lassen erkennen, daß die streitige Regelung in Wirklichkeit bezweckt, den tatsächlichen Wettbewerb auf die inländischen Anstalten zu beschränken, um deren Werbeeinnahmen zu sichern. Was das Ziel der *Pflege* und Entwicklung des künstlerischen Erbes angeht, so genügt es, mit der Kommission darauf hinzuweisen, daß die streitige Regelung in Wirklichkeit die Nachfrage nach Fernsehproduktionen in niederländischer Sprache verringert.

Urteil vom 16.12.1992- Rechtssache C-211/91, Kommission/Belgien, I-6757, Randnr. 9
(siehe auch: Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 14)

4.1.2.12.2 Aufwertung

Außerdem hängt ein wirtschaftlicher Erfolg dieser Gruppenreisen vom geschäftlichen Ansehen des Veranstalters ab, der unter dem Konkurrenzdruck anderer Reisebüros steht; die Aufrechterhaltung dieses Ansehens und der Konkurrenzdruck führen schon zu einer gewissen Auslese unter den Fremdenführern und zu einer Kontrolle der Qualität ihrer Dienstleistungen. Dies kann je nach den besonderen Erwartungen der einzelnen Reisegruppen zur *Aufwertung der künstlerischen und archäologischen Reichtümer* und zum Verbraucherschutz beitragen, wenn es sich um Führungen an anderen Orten als Museen oder Geschichtsdenkmälern handelt, die nur mit einem gewerblichen Fremdenführer besichtigt werden können.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 24
Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 20
Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 14

Das allgemeine Interesse an der Aufwertung künstlerischer und archäologischer Reichtümer eines Landes und am Verbraucherschutz, kann ein zwingender Grund sein, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Das fragliche Erfordernis, das sich aus der griechischen Regelung ergibt, geht jedoch über das hinaus, was zum Schutz dieses Interesses notwendig ist, soweit für die Tätigkeit des Fremdenführers, der eine Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, der Besitz einer Erlaubnis zur Berufsausübung verlangt wird.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 21

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 17

Die fragliche Regelung steht folglich angesichts des Umfangs der in ihr enthaltenen Beschränkungen außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich der *Aufwertung historischer Reichtümer* und der bestmöglichen Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe des Mitgliedstaats, in dem die Reise durchgeführt wird.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 21

4.1.2.12.3 Bestmögliche Verbreitung von Kenntnissen

Das allgemeine Interesse an der Aufwertung historischer Reichtümer und *an der bestmöglichen Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe eines Landes* kann ein zwingender Grund sein, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Das fragliche Erfordernis, das sich aus der französischen Regelung ergibt, geht jedoch über das hinaus, was zum Schutz dieses Interesses notwendig ist, soweit für die Tätigkeit des Fremdenführers, der eine Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, der Besitz eines Gewerbeausweises verlangt wird.

Außerdem hängt ein wirtschaftlicher Erfolg dieser Gruppenreisen vom geschäftlichen Ansehen des Veranstalters ab, der unter dem Konkurrenzdruck anderer Reisebüros steht; die Aufrechterhaltung dieses Ansehens und der Konkurrenzdruck führen schon zu einer gewissen Auslese unter den Fremdenführern und zu einer Kontrolle der Qualität ihrer Dienstleistungen. Dies kann je nach den besonderen Erwartungen der einzelnen Reisegruppen zur Aufwertung der historischen Reichtümer und zur *bestmöglichen Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe* beitragen, wenn es sich um Führungen an anderen Orten als Museen oder Geschichtsdenkmälern handelt, die nur mit einem gewerblichen Fremdenführer besichtigt werden können.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 17, 20

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 21, 24

Die fragliche Regelung steht folglich angesichts des Umfangs der in ihr enthaltenen Beschränkungen außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich der Aufwertung historischer Reichtümer und *der bestmöglichen Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe* des Mitgliedstaats, in dem die Reise durchgeführt wird.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 21

4.1.2.13 Aufrechterhaltung des guten Rufes des Finanzsektors

Die Aufrechterhaltung des guten Rufes des nationalen Finanzsektors kann daher einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der Beschränkungen des freien Verkehrs von Finanzdienstleistungen rechtfertigt.

Folglich kann ein Verbot des „cold calling“, das von dem Mitgliedstaat erlassen wird, von dem aus der Telefonanruf vorgenommen wird, und das das Vertrauen der Kapitalanleger in die

Finanzmärkte dieses Staates schützen soll, nicht als ungeeignet zur Verwirklichung des Ziels der Gewährleistung der Integrität dieser Finanzmärkte angesehen werden.

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 44, 49

(siehe auch §56)

4.1.2.14 Kontrolle der Straßenverkehrssicherheit

Im vorliegenden Fall hat die Portugiesische Republik im Vorverfahren als Rechtfertigung das Erfordernis angeführt, *die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, die nach ständiger Rechtsprechung einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt* (vgl. u. a. Urteile Kommission/Niederlande, Randnr. 77, und vom 10. Februar 2009, Kommission/Italien, C-110/05, Slg. 2009, I-0000, Randnr. 60).

Urteil vom 22.10.2009- Rechtssache C-438/08, Kommission/Portugal, I-10219, Randnr. 48

Eine solche Regelung kann jedoch durch Erfordernisse der Sicherheit des Straßenverkehrs gerechtfertigt sein, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Urteils vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89 (Collectieve Antennenvoorziening Gouda, Sig. 1991, I-4007, Randnrn. 13 und 14) darstellen.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß *im Hinblick auf den teilweisen Charakter der Harmonisierung der Untersuchungskriterien die Richtlinie zwar in Artikel 5 Absatz 3 jeden Mitgliedstaat verpflichtet, die Prüfnachweise anzuerkennen, die in anderen Mitgliedstaaten für in diesen Staaten zugelassene Fahrzeuge erteilt worden sind und mindestens den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, daß sie aber angesichts der Vielzahl der Untersuchungsvorgänge und-verfahren nicht jeden Mitgliedstaat verpflichtet, für in seinem Hoheitsgebiet zugelassene Fahrzeuge in anderen Mitgliedstaaten erteilte Prüfnachweise anzuerkennen.*

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-55/93, Van Schaik, I-4837, Randnr. 19, 22

4.1.2.15 Wahrung der Meinungsvielfalt

Wie der Gerichtshof aber im Urteil Kommission/Niederlande (a. a. O., Randnr. 30) ausgeführt hat, *bezweckt die Aufrechterhaltung des Pluralismus, die die niederländische Rundfunkpolitik gewährleisten soll, die Wahrung der Meinungsvielfalt und damit der freien Meinungsäußerung, die diese Konvention gerade schützen soll.*

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-23/93, TV10, I-4795, Randnr. 25

4.1.2.16 Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit

Insoweit kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs *eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit als solche einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann* (vgl. u. a. Urteile Kohll, Randnr. 41, Smits und

Peerbooms, Randnr. 72, und vom 19. April 2007, Stamatelaki, C-444/05, Slg. 2007, I-3185, Randnr. 30).

Urteil vom 05.03.2009- Rechtssache C-350/07, Kattner, I-1513, Randnr. 85

Zwar steht fest, dass das Gemeinschaftsrecht *die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit* unberührt lässt und dass in Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene *das Recht jedes Mitgliedstaats bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt werden*; gleichwohl *müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten, insbesondere die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr* (vgl. u. a. Urteile Smits und Peerbooms, Randnrn. 44 bis 46, Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 100, sowie Inizan, Randnr. 17). Diese Bestimmungen *untersagen es den Mitgliedstaaten, ungerechtfertigte Beschränkungen der Ausübung dieser Freiheit im Bereich der Gesundheitsversorgung einzuführen oder beizubehalten*.

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass *eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der eine Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann* (Urteile Kohll, Randnr. 41, Smits und Peerbooms, Randnr. 72, sowie Müller-Fauré und van Riet, Randnr. 73).

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 92, 103

Rein wirtschaftliche Gründe können eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs nicht rechtfertigen (in diesem Sinne Urteil vom 5. Juni 1997 in der Rechtssache C-398/95, SETTG, Slg. 1997, I-3091, Randnr. 23). Jedoch *kann eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine solche Beschränkung rechtfertigen kann*.

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 41

4.1.2.17 Qualität der Facharbeit

Wie die Kommission bemerkt, *stellt das Ziel, die Qualität der durchgeführten handwerklichen Arbeiten zu sichern und deren Abnehmer vor Schäden zu bewahren, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen kann*.

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 38

4.1.2.18 Sprachanforderungen

Die Gewährleistung der Verständigung des Zahnarztes mit seinen Patienten sowie mit den Verwaltungsbehörden und Berufsorganisationen stellt insoweit, wie der Generalanwalt in den Randnummern 105 bis 113 seiner Schlußanträge ausführt, einen zwingenden Grund des allgemeinen Interesses dar, der es rechtfertigt, die Kassenzulassung eines Zahnarztes von

sprachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Sowohl das Gespräch mit den Patienten als auch die Einhaltung der im Aufnahmemitgliedstaat für Zahnärzte geltenden Berufsregeln und Rechtsvorschriften wie auch die Erfüllung der administrativen Aufgaben verlangen nämlich eine angemessene Kenntnis der Sprache dieses Staates.

Zu beachten ist jedoch, daß sprachliche Anforderungen, die gewährleisten sollen, daß sich der Zahnarzt **mit seinen Patienten**, deren Muttersprache die Sprache des betreffenden Mitgliedstaats ist, **sowie mit den Verwaltungsbehörden und den Berufsorganisationen dieses Staates angemessen verständigen kann**, nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinausgehen dürfen. Es liegt im Interesse der Patienten, deren Muttersprache nicht die Amtssprache ist, daß es eine gewisse Zahl von Zahnärzten gibt, die sich mit ihnen auch in ihrer eigenen Sprache verständigen können.

Urteil vom 04.07. 2000- Rechtssache C-424/97, Haim, I-5123, Randnr. 59, 60

4.1.2.19 Bekämpfung des Drogentourismus

Es ist darauf hinzuweisen, dass **die Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen** Teil der Drogenbekämpfung ist. Sie steht im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der Gesundheit der Bürger sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Unionsebene.

In Anbetracht der von der Union und ihren Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen steht es außer Zweifel, dass die oben **genannten Ziele ein berechtigtes Interesse darstellen, das eine Beschränkung** der Pflichten, die sich aus dem Unionsrecht, sogar aus einer Grundfreiheit wie der Dienstleistungsfreiheit ergeben, grundsätzlich **rechtfertigen kann**.

Urteil vom 16.12. 2010- Rechtssache C-137/09, Josemans, I-13019, Randnr. 65, 66

4.1.3 Beispiele von unzulässigen Gründen

4.1.3.1 Erwägungen wirtschaftlicher Art

Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass die Bewilligung zum Betrieb einer Kraftfahrlinie zu touristischen Zwecken allein auf der Grundlage der Angaben eines Konkurrenzunternehmens, das Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb einer mit der beantragten ganz oder teilweise identischen Linie ist, wegen **der geminderten Rentabilität dieses Unternehmens** versagt wird.

Urteil vom 22.12.2010- Rechtssache C-338/09, Yellow Cab Verkehrsbetrieb, I-13927, Randnr. 55

Damit hat die Bundesrepublik Deutschland keine überzeugenden Gesichtspunkte geltend gemacht, die unter einen der in Art. 46 EG genannten Gründe fallen könnten, **da wirtschaftliche Erwägungen** und schlichte praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der deutsch-

polnischen Vereinbarung *Beschränkungen einer Grundfreiheit* jedenfalls *nicht rechtfertigen können* (vgl. entsprechend u. a. Urteil vom 26. Januar 1999, Terhoeve, C-18/95, Slg. 1999, I-345, Randnr. 45) und erst recht nicht eine Abweichung gemäß Art. 46 EG, die eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, voraussetzt.

Urteil vom 21.01.2010- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Deutschland, I-439, Randnr. 51

Erstens zählt nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs *die Vermeidung einer Verringerung des Steueraufkommens nicht zu den in Art. 46 EG* in Verbindung mit Art. 55 EG *genannten Gründen* und kann auch nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses angesehen werden.

Urteil vom 11.09.2007- Rechtssache C-318/05, Kommission/ Bundesrepublik Deutschland, I-6957, Randnr. 95

Was die insbesondere von der griechischen und der portugiesischen Regierung zur Rechtfertigung der Beschränkungen für Glücksspiele und Wetten vorgetragene Argumente angeht, so genügt der Hinweis auf die ständige Rechtsprechung, wonach *Steuermindereinnahmen nicht zu den in Artikel 46 EG genannten Gründen gehören und keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses bilden, der zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs angeführt werden kann* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache C-264/96, ICI, Slg. 1998, I-4695, Randnr. 28, und vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-136/00, Danner, Slg. 2002, I-8147, Randnr. 56).

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 61

Zum anderen bezweckt das Recht der Mitgliedstaaten, den freien Verkehr von Personen und Dienstleistungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einzuschränken, nicht, Wirtschaftsbereiche wie den der privaten Sicherheitsdienste von der Anwendung dieses Grundsatzes auszunehmen, sondern soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verschaffen, solchen Personen die Einreise oder den Aufenthalt im Staatsgebiet zu verwehren, deren Einreise oder Aufenthalt in diesem Staatsgebiet für sich allein genommen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt (vgl. Urteil Kommission/Spanien, Randnr. 42).

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 29

Da das Land Vorarlberg für die Kontingentierung der Liegeplätze für gebietsfremde Bootseigner keine Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, sondern wirtschaftliche Gründe angeführt hat, die die ortsansässigen Bootseigner begünstigen, greift Artikel 56 des Vertrages nicht ein; zu prüfen ist daher, ob das Land Vorarlberg aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Beitrittsakte Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren fragliche Kontingentierung treffen konnte, um den Zustrom von Bootseignern aus anderen Mitgliedstaaten zu begrenzen.

Urteil vom 29.04.1999- Rechtssache C-224/97, Ciola, I-2517, Randnr. 17

Rein wirtschaftliche Gründe können eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs nicht rechtfertigen (in diesem Sinne Urteil vom 5. Juni 1997 in der Rechtssache C-398/95, SETTG, Slg. 1997, I-3091, Randnr. 23).

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 41

Die Wahrung des Arbeitsfriedens als Mittel, einen Tarifkonflikt zu beenden und so negative Auswirkungen auf einen Wirtschaftszweig und damit auf die Wirtschaft eines Landes zu verhindern, *ist aber als Ziel wirtschaftlicher Art anzusehen, das keinen Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der eine Beschränkung einer durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit rechtfertigen könnte* (Urteil Collectieve Antennevoorziening Gouda, a. a. O., Randnr. 11).

Somit ist auf die zweite Frage zu antworten, *daß eine solche Regelung nicht aus Gründen des allgemeinen Interesses an der Wahrung des Arbeitsfriedens als Mittel, einen Tarifkonflikt zu beenden und so negative Auswirkungen auf einen Wirtschaftszweig und damit auf die Wirtschaft des Landes zu verhindern, gerechtfertigt sein kann.*

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 23, 25

Wie nämlich in Randnummer 12 festgestellt worden ist, *führt die fragliche Regelung zu einer Diskriminierung aus Gründen der Niederlassung. Eine solche Diskriminierung kann jedoch nur aus den Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, die in Artikel 56 Absatz 1 des Vertrages genannt sind, auf den Artikel 66 verweist; wirtschaftliche Ziele gehören nicht zu diesen Gründen* (siehe insbesondere Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda u. a., Slg. 1991, I-4007, Randnr. 11).

Urteil vom 14.11.1995- Rechtssache C-484/93, Svensson & Gustavsson, I-3955, Randnr. 15

Das erste und das dritte von der belgischen Regierung angeführte kulturpolitische Ziel lassen erkennen, daß die streitige Regelung *in Wirklichkeit bezweckt*, den *tatsächlichen Wettbewerb* auf die inländischen Anstalten *zu beschränken*, um deren Werbeeinnahmen zu sichern. Was das Ziel der Pflege und Entwicklung des künstlerischen Erbes angeht, so genügt es, mit der Kommission darauf hinzuweisen, daß die streitige Regelung in Wirklichkeit die Nachfrage nach Fernsehproduktionen in niederländischer Sprache verringert.

Urteil vom 16.12.1992- Rechtssache C-211/91, Kommission/Belgien, I-6757, Randnr. 9

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. April 1988 in der Rechtssache 352/85 (Bond van Adverteerders, Slg. 1988, 2085, Randnrn. 32 und 33) festgestellt hat, lassen sich innerstaatliche Vorschriften, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Ursprung anwendbar sind, mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren, wenn sie unter eine ausdrücklich abweichende Bestimmung, wie zum Beispiel Artikel 56 EWG-Vertrag, fallen. *Aus diesem Urteil (Randnr. 34) geht außerdem hervor, daß wirtschaftliche Ziele keine Gründe der öffentlichen Ordnung* im Sinne dieses Artikels sein können.

Anders als die Kabelregelung behalten die vom vorlegenden Gericht genannten Bestimmungen der Mediawet der STER nicht mehr die Gesamtheit der Einnahmen aus den Werbemitteilungen vor, die speziell für das niederländische Publikum bestimmt sind. *Sie beschränken* jedoch dadurch,

daß sie die Übertragung dieser Mitteilungen reglementieren, den eventuellen *Wettbewerb* ausländischer Sendeanstalten mit der STER auf diesem Markt.

Sie haben damit – sei es auch in geringerem Maß als die Kabelregelung – zur Folge, daß die Einnahmen der STER geschützt werden, und sind daher auf das gleiche Ziel gerichtet wie die frühere Regelung.

Wie im Urteil vom 26. April 1988 (Bond van Adverteerders, a. a. O., Randnr. 34) entschieden worden ist, *kann dieses Ziel aber keine Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen.*

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 11, 29

Dem vorliegenden Gericht ist daher zu antworten, daß das *Gemeinschaftsrecht* der Einräumung eines Fernsehmonopols aus *im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nichtwirtschaftlicher Art nicht entgegensteht*. Die Modalitäten der Ausgestaltung und der Ausübung eines solchen Monopols dürfen jedoch weder gegen die Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr und über den freien Dienstleistungsverkehr noch gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen.

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 12

Wirtschaftliche Ziele wie dasjenige, einer inländischen öffentlichen Stiftung die Gesamtheit der Einnahmen zu sichern, die aus speziell für das Publikum des betroffenen Staats bestimmten Werbemitteilungen stammen, können keine Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 56 EWG-Vertrag sein.

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 34

Urteil vom 29.04.1999- Rechtssache C-224/97, Ciola, I-2517, Randnr. 16

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sieht Abschnitt II des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, das der Rat am 18. Dezember 1961 aufgrund von Artikel 63 EWG- . Vertrag beschlossen hat (ABl. 1962, S. 32), unter anderem die Aufhebung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Einreise, die Ausreise und den Aufenthalt von Angehörigen der Mitgliedstaaten regeln, soweit sie nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind und diese Angehörigen an der Erbringung von Dienstleistungen hindern.

Urteil vom 27.09.1998- verbundene Rechtssachen C-286/82 und C-26/83, Luisi & Carbone, 377, Randnr. 11

Auf die von der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vorgelegten Fragen ist daher zu antworten, daß es einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht verwehrt ist, einen Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und im erstgenannten Staat mit Hilfe von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, Arbeiten von begrenzter Dauer durchführt, dazu zu verpflichten, für diese Arbeitnehmer den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung zu entrichten, wenn dieser Arbeitgeber für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten bereits nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er ansässig ist, zur Entrichtung vergleichbarer Beiträge verpflichtet ist und wenn die Beiträge, die in dem Staat, in dem diese Leistung erbracht wird, entrichtet werden, für diese Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen sozialen Vorteil begründen. *Eine derartige Verpflichtung wäre auch dann*

nicht gerechtfertigt, wenn sie dazu dienen sollte, die wirtschaftlichen Vorteile auszugleichen, die der Arbeitgeber möglicherweise durch die Nichtbeachtung der in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, geltenden Rechtsvorschriften über den sozialen Mindestlohn erzielt.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 15

4.1.3.2 Erwägungen administrativer Art

Damit hat die Bundesrepublik Deutschland keine überzeugenden Gesichtspunkte geltend gemacht, die unter einen der in Art. 46 EG genannten Gründe fallen könnten, da wirtschaftliche Erwägungen und *schlichte praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der* deutsch-polnischen Vereinbarung Beschränkungen einer Grundfreiheit jedenfalls nicht rechtfertigen können (vgl. entsprechend u. a. Urteil vom 26. Januar 1999, Terhoeve, C-18/95, Slg. 1999, I-345, Randnr. 45) und erst recht nicht eine Abweichung gemäß Art. 46 EG, die eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, voraussetzt.

Urteil vom 21.01.2010- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Deutschland, I-439, Randnr. 51

Zunächst ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass *Erwägungen administrativer Natur eine Abweichung von den Gemeinschaftsvorschriften nicht rechtfertigen können, was erst recht dann gilt, wenn die Abweichung darauf hinausläuft, die Ausübung einer der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts auszuschließen oder einzuschränken* (Urteile vom 23. November 1999, Arblade u. a., C-369/96 und C-376/96, Slg. 1999, I-8453, Randnr. 37, und vom 3. Oktober 2000, Corsten, C-58/98, Slg. 2000, I-7919, Randnr. 42).

Urteil vom 25.06.2009- Rechtssache C-356/08, Kommission/ Österreich, I-108, Randnr. 46

Sofern die Gründe für das Erfordernis einer Eintragung in die Handwerksrolle *rein administrativer Natur sein sollten, ist darauf hinzuweisen, dass solche Erwägungen es nicht rechtfertigen können, dass ein Mitgliedstaat von den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abweicht*, was erst recht dann gilt, wenn die Abweichung darauf hinausläuft, die Ausübung einer der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts auszuschließen oder einzuschränken (u. a. Urteil vom 26. Januar 1999 in der Rechtssache C-18/95, Terhoeve, Slg. 1999, I-345, Randnr. 45, und Urteil Arblade u. a., Randnr. 37).

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 42

Rein administrative Erwägungen können es dagegen *nicht rechtfertigen*, daß ein Mitgliedstaat *von den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abweicht*, was erst recht dann gilt, wenn die Abweichung darauf hinausläuft, die Ausübung einer der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts auszuschließen oder einzuschränken (vgl. u. a. Urteil vom 26. Januar 1999 in der Rechtssache C-18/95, Terhoeve, Slg. 1999, I-345, Randnr. 45).

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 37

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes, zuletzt im Urteil vom 3. Februar 1983 in der Rechtssache 29/82 (Van Luijpen, Slg. 1983, 151), *können Erwägungen administrativer Art es nicht rechtfertigen, daß ein Mitgliedstaat von den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abweicht*. Diese Überlegung gilt erst recht, wenn eine derartige Abweichung darauf hinausläuft,

die Ausübung einer der vom Vertrag garantierten Grundfreiheiten auszuschließen. Im vorliegenden Fall genügt es also nicht, daß die Erfüllung der Aufgaben der Behörden des Bestimmungsstaats erleichtert wird, wenn die für die behördliche Aufsicht erforderlichen Unterlagen an Ort und Stelle vorhanden sind. Es muß außerdem dargelegt werden, daß diese Behörden auch im Rahmen einer Zulassungsregelung ihre Überwachungsaufgabe nicht wirksam durchführen könnten, wenn das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht über eine feste Niederlassung mit allen erforderlichen Unterlagen verfügt.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 54

4.1.3.3 Technische Unterschiede der Mechanismen, die das gleiche Allgemeininteresse schützen

Diese Feststellung wird durch die Akten und die auf die schriftlichen Fragen des Gerichtshofes erteilten Informationen sowie durch die Verhandlung vor dem Gerichtshof bestätigt. Daraus geht nämlich hervor, daß, obwohl die luxemburgische Regelung von der belgischen abweicht, insbesondere was die Prozentsätze der Prämien und ihre Zahlungsmodalitäten angeht, **diese beiden Regelungen Mechanismen vorsehen, die zum einen die Bauarbeiter gegen das Risiko einer Arbeitseinstellung** und damit des Lohnverlustes wegen schlechten Wetters schützen und zum anderen ihre Treue zu dem betreffenden Beschäftigungssektor belohnen sollen.

Da der soziale Schutz der Arbeitnehmer die einzige Erwägung des Allgemeininteresses ist, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs wie die in Rede stehenden zu rechtfertigen vermag, können die festgestellten technischen Unterschiede in der Verwaltung dieser Systeme eine solche Beschränkung nicht rechtfertigen.

Urteil vom 28.03.1996- Rechtssache C-272/94, Guiot, I-1905, Randnr. 20, 21

4.1.3.4 Marktbedürfnisse

Hingegen ergibt sich aus Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 58 Absatz 1 des Europa-Abkommens, dass ***der Aufnahmemitgliedstaat einem polnischen Staatsangehörigen die Einreise und den Aufenthalt, die der Niederlassung in diesem Staat dienen sollen, nicht etwa wegen der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, seines Wohnsitzlandes oder deshalb verweigern darf, weil das nationale Recht eine allgemeine Zuwanderungsbeschränkung vorsieht. Auch darf das Recht zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in diesem Staat nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen oder im Hinblick auf den Arbeitsmarkt von der Feststellung eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.***

Urteil vom 27.09.2001- Rechtssache C-63/99, Gloszczuk, I-6369, Randnr. 59

Wie die französische Regierung einräumt, ***stellt eine nationale Regelung, die die Erteilung einer Lizenz zur Ausübung einer Tätigkeit wie jener der Künstlervermittlung vom Bedarf an Künstlervermittlung abhängig macht, eine Beschränkung dar; sie zielt auf eine Begrenzung der Zahl der Dienstleister ab.*** Die französische Regierung hat keinen Grund vorgetragen, mit dem sich diese Beschränkung rechtfertigen ließe.

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 29

4.2 NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DER ANFORDERUNGEN VON DER NIEDERLASSUNGSSTAATS AUFERLEGTE

Die Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um eine solche Genehmigung zu erhalten, dürfen allerdings *keine Wiederholung der bereits im Niederlassungsstaat erfüllten gleichwertigen gesetzlichen Voraussetzungen darstellen* (in diesem Sinne Urteil Kommission/Deutschland, Randnr. 47).

Urteil vom 11.03.2004- Rechtssache C-496/01, Kommission/Frankreich, I-2351, Randnr. 71

Nach alledem ist festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, dass es im Rahmen des Gesetzes von 1997 Vorschriften erlassen hat, nach denen

– Unternehmen, die in den Niederlanden Dienstleistungen erbringen wollen, sowie deren Führungskräfte *einer Erlaubnis* bedürfen, *deren Erteilung kostenpflichtig ist, ohne dass dabei die Verpflichtungen berücksichtigt werden, denen ein ausländischer Dienstleistungserbringer bereits im Niederlassungsmitgliedstaat unterliegt, und*

– *die Bediensteten* dieser Unternehmen, die vom Niederlassungsmitgliedstaat in die Niederlande *abgeordnet werden*, im Besitz eines von den niederländischen Behörden ausgestellten *Ausweises sein müssen*, soweit für die streitige Anforderung *nicht die Kontrollen berücksichtigt werden, denen die Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen bereits in ihrem Herkunftsmitgliedstaat unterliegen*.

Urteil vom 07.10.2004- Rechtssache C-189/03, Kommission/ Niederlande, I-9289, Randnr. 33

Wie die Kommission zu Recht ausführt, *unterscheidet die Prüfung der beruflichen Eignung*, die Voraussetzung der Eintragung der Patentanwälte in das italienische Verzeichnis der Patentanwälte ist, *nicht* zwischen Erbringern von Dienstleistungen, deren berufliche Fähigkeiten und Eignung im *Herkunftsmitgliedstaat geprüft* worden sind, und solchen, die sich keiner solchen Prüfung unterzogen haben.

Somit geht *die* in Rede stehende *italienische Regelung*, obwohl sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Dienstleistungserbringer angewandt wird und geeignet erscheint, den Schutz der Empfänger der erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten, *über das zur Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinaus*.

Urteil vom 13.02.2003- Rechtssache C-131/01, Kommission/ Italien, I-1659, Randnr. 30, 32

Der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages darf nämlich nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, *soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist* (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17).

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 37

Auch wenn eine Harmonisierung in diesem Bereich fehlt, so darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages doch nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, *soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist* (vgl. u. a. Urteile vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17, vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-709, Randnr. 17, und in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Slg. 1991, I-727, Randnr. 18, sowie Urteile Säger, Randnr. 15, Vander Elst, Randnr. 16, und Guiot, Randnr. 11).

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 34

Damit ist, wie der Generalanwalt in Nummer 30 seiner Schlußanträge zutreffend ausgeführt hat, *die Anwendung der einschlägigen belgischen Bestimmungen — unabhängig von der Möglichkeit, die dem Ordre public zuzurechnenden innerstaatlichen Vorschriften über die verschiedenen Aspekte des Arbeitsverhältnisses auf vorübergehend nach Frankreich entsandte Arbeitnehmer anzuwenden — in jedem Fall geeignet, eine ernstliche Gefahr der Ausbeutung von Arbeitnehmern und der Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen auszuschalten.*

Urteil vom 09.08.1994- Rechtssache C-43/93, Vander Elst, I-3803, Randnr. 25

Auch wenn eine Harmonisierung in diesem Bereich fehlt, kann nach ständiger Rechtsprechung eine solche Beschränkung des fundamentalen Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs nur durch Regelungen gerechtfertigt werden, die auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruhen und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes tätigen Personen oder Unternehmen gelten, und *soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist* (u. a. Urteile vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17, vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-709, Randnr. 17, und in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Slg. 1991, I-727, Randnr. 18, sowie Urteile Säger, Randnr. 15, Vander Elst, Randnr. 16, Guiot, Randnr. 11, und Arblade u. a., Randnr. 34).

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 35

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 15

Solange die für Dienstleistungen geltenden Vorschriften nicht harmonisiert sind und noch nicht einmal eine Gleichwertigkeitsregelung erlassen worden ist, *können Behinderungen der vom EWG-Vertrag in diesem Bereich garantierten Freiheit zweitens daher rühren, daß innerstaatliche Vorschriften, die alle im Inland ansässigen Personen erfassen, auf im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässige Erbringer von Dienstleistungen angewandt werden, die bereits den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats genügen müssen.*

Nach ständiger Rechtsprechung (siehe zuletzt die bereits angeführten Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Frankreich, Randnr. 15, Kommission/Italien, Randnr. 18, und Kommission/Griechenland, Randnr. 18) *fallen derartige Hemmnisse unter Artikel 59, sofern die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf ausländische Erbringer von*

Dienstleistungen nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist oder den Erfordernissen, die die sen Rechtsvorschriften zugrunde liegen, bereits durch die Vorschriften Genüge getan ist, die für diese Erbringer von Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie ansässig sind.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 12, 13

Diese Anforderungen können daher nur dann als vereinbar mit den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag angesehen werden, wenn nachgewiesen ist, daß im Hinblick auf die betreffende Tätigkeit zwingende Gründe des Allgemeininteresses bestehen, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen, ***daß das Allgemeininteresse nicht bereits durch die Vorschriften des Staates, in dem der Leistungserbringer niedergelassen ist, gewahrt ist und daß das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreicht werden kann.***

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 19

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 18

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 15

In bezug auf die finanzielle Lage der Versicherungsunternehmen enthalten die beiden Richtlinien sehr detaillierte Bestimmungen über das Eigenkapital des Unternehmens. Diese Bestimmungen sollen die Solvabilität des Unternehmens gewährleisten, und die Richtlinien schreiben der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats vor, die Solvabilität des Unternehmens „für den gesamten Bereich seiner Geschäftstätigkeit zu prüfen. Diese Formulierung ist so zu verstehen, daß sie auch die in Form von Dienstleistungen ausgeübten Tätigkeiten erfaßt. Daraus folgt, daß der Bestimmungsstaat nicht berechtigt ist, solche Prüfungen selbst vorzunehmen, sondern daß er ***eine von der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz des leistungserbringenden Unternehmens befindet, ausgestellte Solvabilitätsbescheinigung anerkennen muß.*** Nach Angabe der Bundesregierung, die von der Kommission nicht bestritten worden ist, ist dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Zulassung jedem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, das die in den Rechtsvorschriften des Bestimmungsstaats geforderten Voraussetzungen erfüllt, auf Verlangen erteilt werden muß, ***daß diese Voraussetzungen keine Wiederholung der bereits im Niederlassungsstaat erfüllten gleichwertigen gesetzlichen Voraussetzungen darstellen dürfen und daß die Aufsichtsbehörde des Bestimmungsstaats die bereits im Niederlassungsstaat vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigen muß.*** Nach dem Vorbringen der Bundesregierung, dem die Kommission insoweit nicht widersprochen hat, entspricht die deutsche Zulassungsregelung voll diesen Anforderungen.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 37, 47

Dies ginge jedoch dann über das angestrebte Ziel hinaus, wenn die Anforderungen, von denen die Erteilung einer Genehmigung abhängt, zu einer bloßen Wiederholung ***der Nachweise und Sicherheiten führen würde, die im Staat der Niederlassung verlangt werden.*** Die Beachtung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs verlangt zum einen, daß der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht werden soll, bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung und bei der Genehmigungserteilung in keiner Weise nach der Staatsangehörigkeit oder dem Niederlassungsort

des Leistungserbringers unterscheidet, und zum anderen, **daß er die Nachweise und Sicherheiten berücksichtigt, die der Leistungserbringer bereits für die Ausübung seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung beigebracht hat.**

Urteil vom 17.12.1981- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 20

In Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen wie der Vermittlung von Bühnenkünstlern dürfen allerdings solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen werden, die sich aus der Anwendung von durch das Allgemeininteresse oder durch die Notwendigkeit, den Schutz des Künstlers zu gewährleisten, gerechtfertigten Berufsregelungen ergeben und die für alle im Gebiet des genannten Staates ansässigen Personen verbindlich sind; dies gilt **insoweit, als der Leistende in dem Staat, in dem er ansässig ist, nicht ähnlichen Vorschriften unterworfen ist.**

Ein solches Erfordernis erweist sich nicht als objektiv notwendig, wenn die Leistung von einem zur öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats gehörenden Stellenvermittlungsbüro erbracht wird oder wenn der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistende dort **eine Genehmigung besitzt, die unter Voraussetzungen erteilt worden ist**, welche mit denen des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, vergleichbar sind, und in jenem Staat die gesamte Vermittlungstätigkeit des Büros ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat die Leistung erbracht werden soll, einer **angemessenen Beaufsichtigung** unterstellt ist.

Aus den genannten Gründen ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, daß dann, wenn die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittlungsbüros für Bühnenkünstler in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, genehmigungspflichtig ist, dieser Staat in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungserbringer nicht dazu verpflichten kann, dieser Voraussetzung nachzukommen oder ein gewerbliches Stellenvermittlungsbüro, für das eine Genehmigung erteilt ist, einzuschalten, sofern die Leistung von einem zur öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats gehörenden Stellenvermittlungsbüro erbracht wird oder der Leistende in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, **eine Genehmigung besitzt, die unter Voraussetzungen erteilt worden ist**, welche mit denen des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, vergleichbar sind, und in jenem Staat die gesamte Vermittlungstätigkeit des Büros ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat die Leistung erbracht werden soll, einer angemessenen Beaufsichtigung unterstellt ist.

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr. 28, 30, 39

4.3 VORAUSSETZUNGEN VON GERECHTFERTIGTEN BESCHRÄNKUNGEN

4.3.1 Die Maßnahme muß geeignet sein

Im Übrigen ist eine nationale Regelung nur dann geeignet, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Auf jeden Fall dürfen die Beschränkungen nicht diskriminierend angewandt werden (Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnrn. 60 und 61).

Urteil vom 08.07.2010- verbundene Rechtssachen C-447/08 und C-448/08, Sjöberg and Gerdin, I-6921, Randnr. 40

Hierzu ist darauf hinzuweisen, *dass die Rechtfertigung einer Beschränkung der durch den EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs, abgesehen vom Bestehen eines legitimen Ziels, das zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entspricht, voraussetzt, dass die in Frage stehende Maßnahme geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und dass sie nicht über dasjenige hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist* (vgl. Urteile vom 30. Januar 2007, Kommission/Dänemark, C-150/04, Slg. 2007, I-1163, Randnr. 46, und Gouvernement de la Communauté française et gouvernement wallon, oben angeführt, Randnr. 55, sowie Urteil vom 5. März 2009, UTECA, C-222/07, I-0000, Randnr. 25). *Außerdem ist eine nationale Regelung nur dann geeignet, die Erreichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen* (Urteil vom 10. März 2009, Hartlauer, C-169/07, I-0000, Randnr. 55).

Urteil vom 17.11.2009- Rechtssache C-169/08, Presidente del Consiglio dei Ministri /Regione Sardegna, I-10821, Randnr. 42

Im vorliegenden Fall *beruft sich die spanische Regierung* zur Rechtfertigung dieser Beschränkung auf den *Schutz der Sicherheit der Empfänger der fraglichen Dienstleistungen* und der übrigen Bevölkerung. Aus Gründen, die die Generalanwältin ausführlicher in Nummer 52 ihrer Schlussanträge dargelegt hat, *stellt das Erfordernis der Rechtsform einer juristischen Person keine geeignete Maßnahme dar, die es ermöglichte, die verfolgten Ziele zu erreichen.* Keines der von dieser Regierung aufgezählten praktischen Probleme steht nämlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechtsform des Unternehmens.

Urteil vom 26.01.2006- Rechtssache C-514/03, Kommission/ Spanien, I-963, Randnr. 32

Nach dieser Rechtsprechung müssen die genannten Beschränkungen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen *geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten*, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Auf jeden Fall müssen sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 65

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Anwendung der nationalen Regelungen eines Mitgliedstaats auf die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistenden jedoch geeignet sein, **die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten**, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (u. a. Urteile Säger, Randnr. 15, und Arblade u. a., Randnr. 35).

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 39

Der wirksame Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes vor allem in bezug auf Sicherheit und Gesundheit sowie auf die Arbeitszeit kann es erforderlich machen, daß **bestimmte Unterlagen auf der Baustelle oder zumindest an einem zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats** für die mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Behörden dieses Staates **bereitgehalten werden**, insbesondere da ein organisiertes System der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 96/71 fehlt.

Außerdem kann mangels des in der vorstehenden Randnummer erwähnten organisierten Systems der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches **die Verpflichtung**, bestimmte in der Regelung des Aufnahmemitgliedstaats verlangte Unterlagen **zu erstellen und auf der Baustelle oder zumindest an einem zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet dieses Staates zu führen**, die einzige geeignete Kontrollmaßnahme im Hinblick auf das mit dieser Regelung verfolgte Ziel darstellen.

Die Informationen, die nach der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats und nach der des Aufnahmemitgliedstaats u. a. bezüglich des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers, der Arbeitsbedingungen und der Vergütung **verlangt werden, sind nämlich möglicherweise so unterschiedlich, daß die in der Regelung des Aufnahmemitgliedstaats vorgeschriebenen Kontrollen nicht auf der Grundlage von Unterlagen vorgenommen werden können, die gemäß der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats geführt werden.**

Dagegen **kann die bloße Tatsache, daß bestimmte formale oder inhaltliche Unterschiede bestehen, nicht die Führung von zwei Serien von Unterlagen rechtfertigen**, von denen die einen der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats und die anderen der des Aufnahmemitgliedstaats **entsprechen**, wenn die Informationen, die durch die nach der Regelung des Niederlassungsmitgliedstaats verlangten Unterlagen geliefert werden, insgesamt ausreichen, um die erforderlichen Kontrollen im Aufnahmemitgliedstaat zu ermöglichen.

Die Behörden und gegebenenfalls die Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats müssen **also**, bevor sie verlangen, daß im Hoheitsgebiet dieses Staates Personal- oder Arbeitsunterlagen gemäß ihrer eigenen Regelung erstellt und geführt werden, **nacheinander prüfen, ob der soziale Schutz der Arbeitnehmer, der diese Erfordernisse rechtfertigen kann, nicht hinreichend gewahrt würde, wenn innerhalb einer angemessenen Frist die im Niederlassungsmitgliedstaat geführten Unterlagen oder Kopien davon vorgelegt würden oder, falls das nicht geschieht, diese Unterlagen oder Kopien davon auf der Baustelle oder an einem zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats bereitgehalten würden.**

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 61, 62, 63, 64, 65

Dabei muß die in Rede stehende Beschränkung verhältnismäßig sein; **die Anforderungen an Dienstleistungserbringer müssen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Zieles zu gewährleisten**, und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinausgehen (vgl. insbesondere Urteil Collectieve Antennevoorziening Gouda, Randnr. 15, und Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 45).

Urteil vom 28.10.1999 - Rechtssache C-6/98, ARD, I-7599, Randnr. 51

Hierzu hat der Gerichtshof im Urteil vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-113/89 (Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417, Randnr. 18) ausgeführt, daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften oder die von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge über Mindestlöhne unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist, auf alle Personen auszuwenden, die in ihrem Hoheitsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und daß es das **Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten ebensowenig verbietet, die Beachtung dieser Bestimmungen mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen**.

Somit ist erstens zu prüfen, ob die Anforderungen des belgischen Rechts einschränkende Auswirkungen auf den freien Dienstleistungsverkehr haben, und zweitens, ob gegebenenfalls in **dem betreffenden Tätigkeitsbereich zwingende Gründe des Allgemeininteresses derartige Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen**. Ist dies der Fall, so ist außerdem zu prüfen, ob dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Vorschriften des Staates, in dem der Dienstleistende ansässig ist, Rechnung getragen wird und **ob das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschränkende Vorschriften erreicht werden kann**.

Urteil vom 28.03.1996- Rechtssache C-272/94, Guiot, I-1905, Randnr. 12, 13

Denn während in den genannten Rechtssachen zwischen der Abzugsfähigkeit der Beiträge und der Besteuerung der von den Versicherern in Erfüllung der Verträge über die Alters- und Todesfallversicherung zu zahlenden Beträge ein unmittelbarer Zusammenhang bestand, der zur Wahrung der Kohärenz der fraglichen Steuerregelung aufrechtzuerhalten war, **besteht im vorliegenden Fall kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gewährung der Zinsvergütung an die Darlehensnehmer und der Finanzierung dieser Vergütung durch die auf die Gewinne der Finanzinstitute erhobene Steuer**.

Urteil vom 14.11.1995- Rechtssache C-484/93, Svensson & Gustavsson, I-3955, Randnr. 18

Folglich **kann ein Verbot des „cold calling“, das von dem Mitgliedstaat erlassen wird, von dem aus der Telefonanruf vorgenommen wird, und das das Vertrauen der Kapitalanleger in die Finanzmärkte dieses Staates schützen soll, nicht als ungeeignet zur Verwirklichung des Ziels der Gewährleistung der Integrität dieser Finanzmärkte angesehen werden**.

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 49

(siehe auch: §56)

Die Arbeitnehmer, die von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen beschäftigt und vorübergehend zur Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, verlangen jedoch keinen Zutritt zum Arbeitsmarkt dieses zweiten Staates, da

sie nach Erfüllung ihrer Aufgabe in ihr Herkunfts- oder Wohnsitzland zurückkehren (vgl. Urteil vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417). So verhält es sich im vorliegenden Fall.

Urteil vom 09.08.1994- Rechtssache C-43/93, Vander Elst, I-3803, Randnr. 21

Schließlich **muß** die Anwendung von innerstaatlichen Vorschriften auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Erbringer von Dienstleistungen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, **die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Ziels zu gewährleisten**, und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen; das gleiche Ergebnis darf mit anderen Worten nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreichbar sein (siehe zuletzt die Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Frankreich, a. a. O., Randnrn. 14 und 15, Kommission/ Italien, a. a. O., Randnrn. 17 und 18, und Kommission/Griechenland, a. a. O., Randnrn. 18 und 19).

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 15

Schließlich ist im Hinblick auf die von der französischen Regierung insofern geäußerten Besorgnisse darauf hinzuweisen, daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften oder die von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist, auf alle Personen auszudehnen, die in ihrem Hoheitsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; **ebensowenig verbietet es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten, die Beachtung dieser Regeln mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen** (Urteil vom 3. Februar 1982 in den verbundenen Rechtssachen 62/81 und 63/81, Seco/EVI, Slg. 1982, 223).

Urteil vom 27.03.1990- Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, I-1417, Randnr. 18

Es steht fest, daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften über die Mindestlöhne oder die hierüber von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge auf alle Personen ausdehnen, die in ihrem Staatsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zwar unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist; ebensowenig verbietet es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten, die Einhaltung dieser Regeln mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen. Eine Regelung oder Praxis, durch die allen Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und Angehörige von Drittstaaten als Arbeitnehmer beschäftigten, unabhängig davon, ob sie die in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, geltende Regelung über den sozialen Mindestlohn beachtet haben oder nicht, allgemein eine den freien Dienstleistungsverkehr beschränkende Sozillast oder Belastung mit parasozialem Charakter auferlegt wird, kann jedoch nicht als geeignetes Mittel angesehen werden, da eine solche allgemeine Maßnahme ihrer Natur nach weder geeignet wäre, **für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen**, noch sich in irgendeiner Weise vorteilhaft für die betreffenden Arbeitnehmer auswirken könnte.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 14

Es ist daher zu antworten, daß eine innerstaatliche Regelung, nach der die Übertragung von Werbemitteilungen im Wege des Kabelfernsehens nicht zulässig ist, nicht deshalb als eine

Maßnahme angesehen werden kann, die zu dem angestrebten Ziel außer Verhältnis steht, *weil das betreffende Verbot* wegen der Existenz natürlicher Empfangszonen *verhältnismäßig wirkungslos bleibt*, und daß in ihr nicht deshalb eine vom Vertrag verbotene Diskriminierung der ausländischen Sender gesehen werden kann, weil diesen die Verbreitung solcher Mitteilungen aufgrund ihres geographischen Standorts nur innerhalb ihres natürlichen Sendegebiets möglich ist.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-52/79, Debauve, 833, Randnr. 22

4.3.2 Die Maßnahme muß notwendig sein

Zudem ist mit der in Rede stehenden Meldepflicht das Erfordernis verbunden, den belgischen Behörden sehr detaillierte Informationen – namentlich im Rahmen der sogenannten „gewöhnlichen“ Meldung – zu übermitteln. Es ist zwar denkbar, dass ein Mitgliedstaat von selbständigen Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und sich in sein Hoheitsgebiet begeben, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, verlangen kann, ihm bestimmte spezifische Informationen zu übermitteln; *dies steht aber unter der Bedingung, dass die Übermittlung dieser Informationen in Anbetracht der verfolgten Ziele gerechtfertigt ist*. Das Königreich Belgien hat jedoch nicht hinreichend überzeugend gerechtfertigt, inwiefern die Übermittlung dieser sehr detaillierten Informationen erforderlich ist, um die von ihm geltend gemachten Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, und die Pflicht zur vorherigen Mitteilung derartiger Informationen nicht die Grenzen dessen überschreitet, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, obgleich ihm dies oblag (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Juni 2008, Kommission/Luxemburg, C-319/06, Slg. 2008, I-4323, Randnr. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Unter diesen Umständen *sind die streitigen Vorschriften als unverhältnismäßig anzusehen, weil sie über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die vom Königreich Belgien geltend gemachten Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen. Folglich kann die in Rede stehende Meldepflicht nicht als mit Art. 56 AEUV vereinbar angesehen werden.*

Urteil vom 19.12.2012- Rechtssache C-577/10, Kommission/Belgien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 55, 56

Daher ist zu prüfen, ob die fragliche Beschränkung tatsächlich mit derartigen zwingenden Gründen gerechtfertigt werden kann; für diesen Fall ist gemäß der ständigen Rechtsprechung sicherzustellen, dass die Beschränkung *nicht über dasjenige hinausgeht, was zu diesem Zweck objektiv notwendig ist, und dass das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreicht werden kann* (vgl. Urteil Smits und Peerbooms, Randnr. 75 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 106

Zu beachten ist jedoch, daß sprachliche Anforderungen, die gewährleisten sollen, daß sich der Zahnarzt mit seinen Patienten, deren Muttersprache die Sprache des betreffenden Mitgliedstaats ist, sowie mit den Verwaltungsbehörden und den Berufsorganisationen dieses Staates angemessen verständigen kann, *nicht über das* zur Erreichung dieses Zieles *Erforderliche hinausgehen* dürfen. Es liegt im Interesse der Patienten, deren Muttersprache nicht die Amtssprache ist, daß es eine gewisse Zahl von Zahnärzten gibt, die sich mit ihnen auch in ihrer eigenen Sprache verständigen können.

Urteil vom 04.07. 2000- Rechtssache C-424/97, Haim, I-5123, Randnr. 60

Dabei muß die in Rede stehende Beschränkung verhältnismäßig sein; die Anforderungen an Dienstleistungserbringer müssen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Zieles zu gewährleisten, und dürfen **nicht über das** zur Erreichung dieses Zieles **Erforderliche hinausgehen** (vgl. insbesondere Urteil Collectieve Antennevoorziening Gouda, Randnr. 15, und Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 45).

Urteil vom 28.10.1999 - Rechtssache C-6/98, ARD, I-7599, Randnr. 51

Das Erfordernis einer regelmäßigen Überwachung der Fahrzeuge dient der Sicherheit des Straßenverkehrs. Die Wirksamkeit dieser Überwachung wird insbesondere durch eine Reihe von Erfordernissen in bezug auf die Zahlungsfähigkeit und die berufliche Kompetenz der zugelassenen Werkstätten sowie durch die Aufsicht über die durchgeführten Untersuchungen, die nur im niederländischen Hoheitsgebiet durch niederländische Behörden ausgeübt werden kann, gewährleistet.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-55/93, Van Schaik, I-4837, Randnr. 20

Diese Erfordernisse **müssen** außerdem **sachlich geboten sein**, um die Einhaltung der Berufsregelungen und den Interessenschutz, den diese bezwecken, zu gewährleisten (Urteil vom 26. Februar 1991, Kommission/Italien, a. a. O., Randnr. 17).

Urteil vom 20.05.1992- Rechtssache C-106/91, Ramrath, I-3351, Randnr. 30

In Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen sind solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar anzusehen, die sich aus der Anwendung von Regelungen für diese Art von Tätigkeiten ergeben. Jedoch darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrags nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und die für alle im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, und zwar nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist. Diese Anforderungen **müssen** insbesondere **sachlich geboten sein**, um die Einhaltung der Berufsregelungen und den Schutz der Empfänger von Dienstleistungen zu gewährleisten, und **dürfen nicht über das hinausgehen, was** zum Erreichen dieser Ziele **erforderlich ist** (vergleiche zuletzt Urteile vom 26. Februar 1991 in den Rechtssachen C-154/89, Kommission/Frankreich, Slg. 1991, 659; C-180/89, Kommission/Italien, Slg. 1991, 709; und C-198/89, Kommission/Griechenland, Slg. 1991, 727).

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 15

Schließlich muß die Anwendung von innerstaatlichen Vorschriften auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Erbringer von Dienstleistungen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Ziels zu gewährleisten, und darf **nicht über das** zur Erreichung dieses Ziels **Erforderliche hinausgehen**; das gleiche Ergebnis darf mit anderen Worten nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreichbar sein (siehe zuletzt die Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Frankreich, a. a. O., Randnrn. 14 und 15, Kommission/

Italien, a. a. O., Randnrn. 17 und 18, und Kommission/Griechenland, a. a. O., Randnrn. 18 und 19).

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 15

In Anbetracht der für bestimmte Dienstleistungen charakteristischen Erfordernisse kann es allerdings nicht als unvereinbar mit den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag angesehen werden, wenn ein Mitgliedstaat für die Erbringung dieser Dienstleistungen gemäß den für diese Art von Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet geltenden Regelungen Anforderungen an die Qualifikation des Leistungserbringers stellt. Jedoch darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind und die für alle im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, und zwar nur insoweit, *als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist*. Diese Anforderungen müssen außerdem sachlich geboten sein, um die Einhaltung der Berufsregelungen und den Schutz der Interessen, den diese bezwecken, zu gewährleisten (siehe unter anderem Urteil vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1986, 3755, Randnr. 27).

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 18

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 17

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 14

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 17

Das allgemeine Interesse am Verbraucherschutz und an der Erhaltung des historischen und künstlerischen Erbes kann ein zwingender Grund sein, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt.

Das fragliche Erfordernis, das sich aus der italienischen Regelung ergibt, geht jedoch *über das hinaus, was* zum Schutz dieses Interesses *notwendig ist*, soweit für die Tätigkeit des Fremdenführers, der eine Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, der Besitz einer Erlaubnis verlangt wird.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 20

In dem fraglichen Sektor bestehen somit zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Vorschriften des Niederlassungsstaats nicht ausreichen, um das *notwendige* Schutzniveau zu erreichen, und daß die Anforderungen des Bestimmungsstaats nicht *über das Erforderliche hinausgehen*.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das Zulassungserfordernis nur insoweit aufrechterhalten werden kann, als es aus den von der Bundesregierung angeführten Gründen des Schutzes des Versicherungsnehmers und des Versicherten gerechtfertigt ist. Auch ist zuzugeben, daß diese Gründe nicht für den gesamten Versicherungssektor die gleiche Bedeutung haben und daß es sogar Fälle geben kann, in denen aufgrund der Eigenart des versicherten Risikos und des Versicherungsnehmers *keinerlei Bedürfnis besteht*, diesen durch die Anwendung der zwingenden Vorschriften seines nationalen Rechts zu schützen.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 33, 49

Wenn die Ausübung der vorliegenden Stellenvermittlungstätigkeit in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, genehmigungspflichtig sowie der Aufsicht der zuständigen Behörden unterstellt ist, darf dieser Staat von den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Leistungserbringern ohne Mißachtung der zwingenden Bestimmungen des Artikels 59 des Vertrages jedoch nur dann verlangen, derartigen Voraussetzungen zu genügen oder den Inhaber einer Genehmigung einzuschalten, wenn sich ein solches Erfordernis für die Gewährleistung der Beachtung der Berufsregelungen und des oben ge nannten Schutzes als **objektiv notwendig** darstellt.

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr. 29

Nach diesen Grundsätzen ist bei den Hilfspersonen der Justiz das Erfordernis einer festen beruflichen Niederlassung innerhalb des Bezirks bestimmter Gerichte nicht als mit den Bestimmungen der Artikel 59 und 60 unvereinbar anzusehen, falls dieses Erfordernis **sachlich geboten** ist, um die Einhaltung von Berufsregelungen zu gewährleisten, die sich namentlich auf das Funktionieren der Justiz und die Erfüllung der Standespflichten beziehen.

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 14**4.3.3 Die Maßnahme muß unerläßlich sein**

Insoweit trifft es zu, dass der Gerichtshof in den Urteilen Bachmann (oben zitiert in Randnr. 11, Randnr. 28) und vom 28. Januar 1992 in der Rechtssache C-300/90 (Kommission/Belgien, Slg. 1992, I-305, Randnr. 21) anerkannt hat, dass die Notwendigkeit, die Kohärenz des Steuersystems zu gewährleisten, eine Beschränkung der Ausübung der vom Vertrag garantierten Grundfreiheiten rechtfertigen kann.

Er hat dann aber später ausgeführt, dass in den Fällen, die zu diesen Urteilen geführt haben, bei ein und demselben der Einkommensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen ein **unmittelbarer Zusammenhang** bestand zwischen der Möglichkeit, Versicherungsbeiträge von den steuerbaren Einkünften abzuziehen, und der späteren Besteuerung der von den Versicherern in Erfüllung der Alters- und Lebensversicherungsverträge gezahlten Beträge; dieser Zusammenhang musste aufrechterhalten werden, um die Kohärenz der fraglichen Steuerregelung zu wahren (vgl. u. a. Urteile vom 14. November 1995 in der Rechtssache C-484/93, Svensson und Gustavsson, Slg. 1995, I-3955, Randnr. 18, und vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-319/02, Manninen, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 42). Fehlt es an einem solchen unmittelbaren Zusammenhang, ist eine Berufung auf die Kohärenz des Steuersystems nicht möglich (vgl. u. a. Urteil Weidert und Paulus, oben zitiert in Randnr. 14, Randnrn. 20 und 21).

Im Ausgangsverfahren besteht aber kein derartiger unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Körperschaftsteuer und einer Steuervergünstigung, die einem Teil der Forschungskosten entspricht, die einem Unternehmen entstanden sind.

Urteil vom 10.03.2005- Rechtssache C-39/04, Laboratoires Fournier, I-2057, Randnr. 20, 21

Vorbehaltlich der Überprüfung dieses Punktes durch das vorliegende Gericht ist darauf hinzuweisen, daß, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, das Erfordernis der Zulassung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, das Erfordernis einer festen Niederlassung aber praktisch die Negation dieser Freiheit ist. Dieses Erfordernis hat zur Folge, daß Artikel 59 des Vertrages, der gerade die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen beseitigen soll, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, jede praktische Wirksamkeit genommen wird. Für die Zulässigkeit eines solchen Erfordernisses **muß daher nachgewiesen werden, daß es eine unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Zieles ist** (vgl. Urteile Kommission/Deutschland, a. a. O., Randnr. 52, und vom 6. Juni 1996 in der Rechtssache C-101/94, Kommission/Italien, Slg. 1996, I-2691, Randnr. 31).

Urteil vom 09.07.1997- Rechtssache C-222/95, Parodi, I-3899, Randnr. 31

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-204/90, Bachmann, I-249, Randnr. 32

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, I-305, Randnr. 23

In seinem heutigen Urteil in der Rechtssache 205/84 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1986, 3793) hat der Gerichtshof festgestellt, daß auf dem Versicherungssektor im allgemeinen zwingende Gründe des Schutzes der Verbraucher als Versicherungsnehmer und Versicherte bestehen, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können. Der Gerichtshof hat außerdem anerkannt, daß beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Arbeiten zur Koordinierung der einschlägigen nationalen Bestimmungen dem Allgemeininteresse nicht notwendigerweise durch die Vorschriften des Niederlassungsstaats Rechnung getragen wird. Der Gerichtshof hat daraus gefolgert, daß das Erfordernis einer gesonderten Zulassung durch die Behörden des Bestimmungsstaats hinsichtlich der Direktversicherung im allgemeinen unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt bleibt. Dagegen ist der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, daß das Niederlassungserfordernis, das die Negation der Dienstleistungsfreiheit überhaupt ist, über das hinausgeht, was für **die Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich** ist, und daß dieses Erfordernis daher gegen die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag verstößt.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 20

4.3.4 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Daher kann die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, zu der die Anwendung der streitigen nationalen Regelung führt, nach der **eine Steuerbefreiung ausschließlich für die Zinsen gewährt wird, die von in Belgien ansässigen Banken gezahlt werden, und nicht für die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Bankinstituten gezahlten Zinsen, nicht** durch die Ziele **gerechtfertigt sein**, die das Königreich Belgien geltend gemacht hat, noch entspricht diese Beschränkung dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit.

Urteil vom 06.06.2013- Rechtssache C-383/10, Kommission/Belgien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 69

Indem diese Regelung in einer solchen Situation ein **festes Mindestentgelt vorgibt, das dem entspricht, das erforderlich ist, um eine angemessene Entlohnung der Arbeitnehmer des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers im Hinblick auf die in diesem Mitgliedstaat bestehenden Lebenshaltungskosten zu gewährleisten, aber keinen Bezug zu den in dem**

Mitgliedstaat bestehenden Lebenshaltungskosten hat, in dem die Leistungen im Zusammenhang mit dem betreffenden öffentlichen Auftrag ausgeführt werden, und damit den in dem letztgenannten Mitgliedstaat ansässigen Nachunternehmern die Möglichkeit vorenthalten würde, aus den zwischen den jeweiligen Lohnniveaus bestehenden Unterschieden einen Wettbewerbsvorteil zu ziehen, geht sie nämlich über das hinaus, was erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Ziel des Arbeitnehmerschutzes erreicht wird.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, in der ein Bieter beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, beschäftigt sind, Art. 56 AEUV der Anwendung von Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem dieser öffentliche Auftraggeber angehört, entgegensteht, die diesen Nachunternehmer verpflichten, den genannten Arbeitnehmern ein mit diesen Rechtsvorschriften festgelegtes Mindestentgelt zu zahlen.

Urteil vom 18.09.2014- Rechtssache C-549/13, Bundesdruckerei, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 34, 36

Zudem ist mit der in Rede stehenden Meldepflicht das Erfordernis verbunden, den belgischen Behörden sehr detaillierte Informationen – namentlich im Rahmen der sogenannten „gewöhnlichen“ Meldung – zu übermitteln. *Es ist zwar denkbar, dass ein Mitgliedstaat von selbständigen Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und sich in sein Hoheitsgebiet begeben, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, verlangen kann, ihm bestimmte spezifische Informationen zu übermitteln; dies steht aber unter der Bedingung, dass die Übermittlung dieser Informationen in Anbetracht der verfolgten Ziele gerechtfertigt ist.* Das Königreich Belgien hat jedoch nicht hinreichend überzeugend gerechtfertigt, inwiefern die Übermittlung dieser sehr detaillierten Informationen erforderlich ist, um die von ihm geltend gemachten Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, und die Pflicht zur vorherigen Mitteilung derartiger Informationen nicht die Grenzen dessen überschreitet, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, obgleich ihm dies oblag (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Juni 2008, Kommission/Luxemburg, C-319/06, Slg. 2008, I-4323, Randnr. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Unter diesen Umständen sind die streitigen Vorschriften als unverhältnismäßig anzusehen, weil sie über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die vom Königreich Belgien geltend gemachten Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen. Folglich kann die in Rede stehende Meldepflicht nicht als mit Art. 56 AEUV vereinbar angesehen werden.

Urteil vom 19.12.2012- Rechtssache C-577/10, Kommission /Belgien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 55, 56

Allein der Umstand, dass ein Mitgliedstaat ein anderes Schutzsystem als ein anderer Mitgliedstaat gewählt hat, kann keinen Einfluss auf die Beurteilung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der einschlägigen Bestimmungen haben. Diese sind allein im Hinblick auf die von den zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaats verfolgten Ziele und auf das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu beurteilen (Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 58).

Urteil vom 08.07.2010- verbundene Rechtssachen C-447/08 und C-448/08, Sjöberg and Gerdin, I-6921, Randnr. 38

Solche Maßnahmen dürfen jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Dezember 2004, Swedish Match, C-210/03, Slg. 2004, I-11893, Randnr. 47), **nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist** (vgl. in diesem Sinne Urteile Michaniki, Randnrn. 48 und 61, und vom 19. Mai 2009, Assitur, C-538/07, Slg. 2009, I-0000, Randnrn. 21 und 23).

Urteil vom 23.12.2009- Rechtssache C-376/08, Serrantoni, I-12169, Randnr. 33

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz zum einen der Verbraucher, u. a. der Empfänger gerichtsbezogener, von Organen der Rechtspflege erbrachter Dienstleistungen, und zum anderen einer geordneten Rechtspflege Ziele darstellen, die als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden können und mit denen sich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen lässt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, Slg. 1996, I-6511, Randnr. 31 und zitierte Rechtsprechung, und vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-124/97, Slg. 1999, I-6067, Randnr. 33), **wenn die nationale Maßnahme, die im Ausgangsverfahren in Rede steht, zum einen geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu garantieren, und zum anderen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgeht.**

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, darüber zu befinden, ob die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die sich aus der nationalen Regelung ergibt, im Ausgangsverfahren diese Voraussetzungen erfüllt. Dabei muss es die in den folgenden Randnummern angesprochenen Aspekte berücksichtigen.

So wird insbesondere zu prüfen sein, ob es eine Wechselbeziehung zwischen der Honorarhöhe und der Qualität der von den Rechtsanwälten erbrachten Dienstleistungen gibt und ob namentlich die Festsetzung derartiger Mindesthonorare geeignet ist, die verfolgten Ziele, nämlich den Schutz der Verbraucher und die geordnete Rechtspflege, zu erreichen.

Zwar können hohe Mindesthonorare die Mitglieder des Berufsstands nicht davon abhalten, minderwertige Dienstleistungen zu erbringen, doch kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass solche Honorare helfen, in einem Kontext wie dem des italienischen Marktes, der nach dem Vorabentscheidungsersuchen durch eine ausgesprochen große Anzahl zugelassener und praktizierender Anwälte gekennzeichnet ist, einen Konkurrenzkampf zwischen Anwälten zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen könnte, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte.

Außerdem werden sowohl die Besonderheiten des fraglichen Marktes, wie sie in der vorstehenden Randnummer angesprochen sind, als auch die Besonderheiten der in Rede stehenden Dienstleistungen sowie insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen sein, dass auf dem Gebiet anwaltlicher Dienstleistungen regelmäßig eine „Asymmetrie der Information“ zwischen den „Verbrauchern als Mandanten“ und den Rechtsanwälten besteht. Die Rechtsanwälte verfügen nämlich über ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher nicht zwangsläufig haben, so dass es Letzteren schwerfällt, die Qualität der ihnen erbrachten Dienstleistungen zu beurteilen (vgl. insbesondere den Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen in der Mitteilung KOM[2004] 83 endg. der Kommission vom 9. Februar 2004, S. 10).

Allerdings wird das vorlegende Gericht prüfen müssen, ob für die Anwälte geltende Berufsregeln und insbesondere Vorschriften über die Organisation, die Qualifikation, das Standesrecht, die Kontrolle und die Haftung als solche ausreichen, um die Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege zu erreichen.

Urteil vom 05.12.2006- verbundene Rechtssachen C-94/04 und C-202/04, Cipolla, I-11421, Randnr. 64, 65, 66, 67, 68, 69

Grundsätzlich ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, auf welchem Niveau sie den Schutz solcher legitimen Interessen sicherstellen wollen und wie dieses Niveau erreicht werden soll. Sie können dies jedoch nur in dem vom EG-Vertrag vorgegebenen Rahmen und insbesondere nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit tun, **wonach die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet sein müssen, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist** (vgl. u. a. Urteile Säger, Randnr. 15, und vom 13. Juli 2004, Kommission/Frankreich, Randnr. 24).

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 44

Wie jedoch, [...], böte eine Verpflichtung des Dienstleistungsunternehmens, eine einfache vorherige Erklärung dahin gehend abzugeben, dass der Aufenthalt, die Arbeitserlaubnis und die soziale Absicherung der betreffenden Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem sie von diesem Unternehmen beschäftigt werden, ordnungsgemäß sind, den nationalen Behörden auf weniger einschneidende Art und Weise als die Kontrolle vor der Entsendung, aber genauso wirksam die Garantie, dass diese Arbeitnehmer legal beschäftigt werden und ihre Haupttätigkeit in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem das Dienstleistungsunternehmen ansässig ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 46).

Folglich **ist das Erfordernis einer mindestens einjährigen Vorbeschäftigungszeit bei dem entsendenden Unternehmen** als im Hinblick auf die Erreichung der von der Bundesrepublik Deutschland angeführten Ziele **unverhältnismäßig anzusehen**.

Urteil vom 19.01.2006- Rechtssache C-244/04, Kommission/ Deutschland, I-885, Randnr. 41, 63

Zu dem Vorbringen, die betreffende Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass ganze Sportereignisse nicht übertragen werden könnten, obwohl es weniger einschneidende Mittel gebe, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, ist festzustellen, dass es aus den vom Generalanwalt in den Nummern 103 und 104 seiner Schlussanträge dargelegten Gründen angesichts der derzeit verfügbaren technischen Mittel und deren extrem hohen Kosten gegenwärtig **keine weniger einschneidenden Maßnahmen gibt**, die jene indirekte Fernsehwerbung für alkoholische Getränke ausschließen oder unkenntlich machen könnten, die sich aus bei der Übertragung von Sportveranstaltungen sichtbaren Werbetafeln ergibt. Da diese Werbung nämlich nur sporadisch und nur einige Sekunden lang auf dem Bildschirm erscheint, ist es weder möglich, ihren Inhalt zu kontrollieren noch, während ihres Erscheinens Warnhinweise über die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum verbundenen Gefahren in das Fernsehbild einzublenden.

Zu dem Vorbringen, die Werbung für alkoholische Getränke sei in manchen Mitgliedstaaten zulässig, ist festzustellen, dass, wie der Generalanwalt in Nummer 106 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, **der Umstand, dass ein Mitgliedstaat weniger strenge Vorschriften erlässt als ein**

anderer Mitgliedstaat, nicht bedeutet, dass dessen Vorschriften unverhältnismäßig sind (Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 51).

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-262/02, Kommission/ Frankreich, I-6569, Randnr. 34, 37

Daher ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Artikel 49 EG den Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen *Gewinne aus in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien* als *steuerbare Einkünfte des Gewinners* behandelt werden, während *Gewinne aus in dem betreffenden Mitgliedstaat veranstalteten Lotterien nicht steuerbar* sind.

Urteil vom 13.11.2003- Rechtssache C-42/02, Lindman, I-13519, Randnr. 27

Zunächst *hat der Gerichtshof* in den Urteilen Schindler, Läärä u. a. und Zenatti zwar *anerkannt, dass Beschränkungen der Spieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein können*; jedoch *müssen die Beschränkungen*, die auf solche Gründe sowie auf die Notwendigkeit gestützt sind, Störungen der sozialen Ordnung vorzubeugen, auch geeignet sein, die *Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinne zu gewährleisten*, dass sie *kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wettätigkeiten beitragen*.

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 67

Dass bei einer Beschwerde in Bezug auf ein in Italien erteiltes Patent das örtlich zuständige Gericht bestimmt, und dass *der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens gewährleistet werden muss*, lassen sich als *zwingende Gründe des Allgemeininteresses* anführen, die eine *Beschränkung* des freien Dienstleistungsverkehrs *rechtfertigen können*.

Die Pflicht, einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Italien zu begründen, geht jedoch über das für die Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinaus, da die Italienische Republik weniger einschneidende Maßnahmen hätte erlassen können, um diese Ziele zu erreichen.

Urteil vom 13.02.2003- Rechtssache C-131/01, Kommission/ Italien, I-1659, Randnr. 44, 45

Hierzu genügt die Feststellung, *dass die Abgabe der im Ausgangsverfahren fraglichen Art selbst dann, wenn eingeräumt würde, dass die Verfolgung des Schutzzwecks*, auf den sich die Gemeinde Watermael-Boitsfort beruft, *geeignet wäre, ein Hemmnis für den freien Dienstleistungsverkehr zu rechtfertigen, und selbst wenn man unterstellt, es wäre dargetan, dass die bloße Verringerung der Anzahl von Parabolantennen, die aufgrund der Einführung der betreffenden Abgabe erhofft wird, geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Zieles zu gewährleisten, über das zur Erreichung dieses Zieles Notwendige hinausgeht*.

Urteil vom 29.11.2001- Rechtssache C-17/00, De Coster, I-9445, Randnr. 37

Nach alledem ist auf die Frage 2 c zu antworten, dass *es Sache des vorlegenden Gerichts ist, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln, welche Arten von Auskünften die deutschen Behörden von den außerhalb Deutschlands ansässigen Dienstleistenden zulässigerweise verlangen können*. Zu diesem Zweck hat das vorlegende

Gericht zu beurteilen, ob *objektive Unterschiede zwischen der Situation von in Deutschland ansässigen Unternehmen und derjenigen von außerhalb Deutschlands ansässigen Unternehmen die von Letzteren verlangten zusätzlichen Auskünfte sachlich erforderlich machen.*

Urteil vom 25.10.2001- verbundene Rechtssachen C-49/98, C-50/98, C-52/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis C-71/98, Finalarte, I-7831, Randnr. 75

Zu beachten ist jedoch, daß sprachliche Anforderungen, die gewährleisten sollen, daß sich der Zahnarzt mit seinen Patienten, deren Muttersprache die Sprache des betreffenden Mitgliedstaats ist, sowie mit den Verwaltungsbehörden und den Berufsorganisationen dieses Staates angemessen verständigen kann, *nicht über das* zur Erreichung dieses Zieles *Erforderliche hinausgehen* dürfen. Es liegt im Interesse der Patienten, deren Muttersprache nicht die Amtssprache ist, daß es eine gewisse Zahl von Zahnärzten gibt, die sich mit ihnen auch in ihrer eigenen Sprache verständigen können.

Urteil vom 04.07. 2000- Rechtssache C-424/97, Haim, I-5123, Randnr. 60

Im übrigen muß, wie die Kommission zu Recht hervorgehoben hat, ein Dienstleistender, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, im Besitz eines Ausweises oder Reisepasses sein. Folglich steht das Erfordernis eines zusätzlichen, vom belgischen Innenminister erteilten Ausweises *außer Verhältnis* zu der Notwendigkeit, die Feststellung der Identität der Betroffenen zu gewährleisten.

Urteil vom 09.03.2000- Rechtssache C-355/98, Kommission/ Belgien, I-1221, Randnr. 40

Die Anwendung der nationalen Regelungen eines Mitgliedstaats auf die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistenden muß geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und darf *nicht über das hinausgehen, was* zur Erreichung dieses Zieles *erforderlich ist* (vgl. u. a. Urteil Säger, Randnr. 15, Urteile vom 31. März 1993 in der Rechtssache C-19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663, Randnr. 32, vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37, und Urteil Guiot, Randnrn. 11 und 13).

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 35

Urteil vom 03.10.2000- Rechtssache C-58/98, Corsten, I-7919, Randnr. 39

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kommt es für die Frage, ob eine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, darauf an, *ob die gewählten Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet sind und ob sie das Maß des hierzu Erforderlichen nicht übersteigen* (vgl. u. a. Urteil vom 12. November 1996 in der Rechtssache C-84/94, Vereinigtes Königreich/Rat, Slg. 1996, I-5755, Randnr. 57).

Urteil vom 13.05.1997- Rechtssache C-233/94, Deutschland, Parlament und Rat der EU, I-2405, Randnr. 54

Sodann ist festzustellen, daß das Allgemeininteresse daran, daß die Empfänger dieser Dienstleistungen vor solchen Schäden geschützt werden, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigt. Eine solche Regelung geht jedoch über das hinaus, was für die Gewährleistung des Schutzes dieses Interesses erforderlich ist, wenn sie die geschäftsmäßige Ausübung einer Tätigkeit wie der vorliegenden davon abhängig macht, daß die Dienstleistenden

eine ganz bestimmte berufliche Qualifikation besitzen, die zu den Bedürfnissen der Empfänger der Dienstleistung *außer Verhältnis* steht.

Daher ist festzustellen, daß weder die Art einer Dienstleistung wie der hier vorliegenden noch die Folgen eines Versäumnisses des Dienstleistenden es rechtfertigen können, die Erbringung dieser Dienstleistung Personen vorzubehalten, die über eine besondere berufliche Qualifikation verfügen, wie etwa Anwälte oder Patentanwälte. Eine solche Beschränkung steht zu dem verfolgten Ziel *außer Verhältnis*.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 17, 20

Diese Erwägung schließt für die nationalen Gesetzgeber nicht die Möglichkeit aus, den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Rechtsanwälte festzulegen. Allerdings dürfen die Verpflichtungen aufgrund der entsprechenden Bestimmungen nicht *außer Verhältnis* zu den mit der Pflicht zu einvernehmlichem Handeln verfolgten Zielen stehen, wie sie vorstehend beschrieben worden sind.

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 32

Die fragliche Regelung steht folglich angesichts des Umfangs der in ihr enthaltenen Beschränkungen *außer Verhältnis* zum angestrebten Zweck, nämlich der Erhaltung des historischen und künstlerischen Erbes des Mitgliedstaats, in dem die Reise durchgeführt wird, sowie dem Verbraucherschutz.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 24

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 21

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß das Verbot, einen Arzt oder Zahnarzt, der weiterhin in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, in Frankreich zuzulassen, *zu absolut* und zu allgemein *ist*, als daß es durch die Notwendigkeit gerechtfertigt werden könnte, die Kontinuität der Krankenversorgung sicherzustellen oder in Frankreich das französische Standesrecht anzuwenden.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache C-96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 14

Dies ginge jedoch dann über das angestrebte Ziel hinaus, wenn die Anforderungen, von denen die Erteilung einer Genehmigung abhängt, zu einer bloßen Wiederholung der Nachweise und Sicherheiten führen würde, die im Staat der Niederlassung verlangt werden. Die Beachtung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs verlangt zum einen, daß der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht werden soll, bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung und bei der Genehmigungserteilung in keiner Weise nach der Staatsangehörigkeit oder dem Niederlassungsort des Leistungserbringers unterscheidet, und zum anderen, daß er die Nachweise und Sicherheiten berücksichtigt, die der Leistungserbringer bereits für die Ausübung seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung beigebracht hat.

Urteil vom 17.12.1998- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 20

Es ist daher zu antworten, daß eine innerstaatliche Regelung, nach der die Übertragung von Werbemitteilungen im Wege des Kabelfernsehens nicht zulässig ist, nicht deshalb *als eine*

Maßnahme angesehen werden kann, *die zu dem angestrebten Ziel außer Verhältnis steht*, weil das betreffende Verbot wegen der Existenz natürlicher Empfangszonen verhältnismäßig wirkungslos bleibt, und daß in ihr nicht deshalb eine vom Vertrag verbotene Diskriminierung der ausländischen Sender gesehen werden kann, weil diesen die Verbreitung solcher Mitteilungen aufgrund ihres geographischen Standorts nur innerhalb ihres natürlichen Sendegebiets möglich ist.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-52/79, Debauve, 833, Randnr. 22

4.3.5 Vorrang weniger einschneidender Rechtsvorschriften

Unter diesen Umständen *würde* es entsprechend dem Vorbringen der Kommission zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit *genügen*, ein *mit abschreckenden Sanktionen verbundenes System nachträglicher Kontrollen* zur Vermeidung und Aufdeckung einzelner Fälle einer falschen Anführung einer Stellung als Laiendarsteller oder unbezahlter Freiwilliger vorzusehen.

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 53

Zu diesem Punkt hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die den privaten Sicherheitsunternehmen auferlegte Bedingung eines *Mindestgesellschaftskapitals gegen die Artikel 43 EG und 49 EG verstößt* (Urteil Kommission/Portugal, Randnrn. 53 bis 57). Die von der spanischen Regierung vorgebrachten Rechtfertigungen, insbesondere die in Spanien bestehende besondere terroristische Bedrohung, stehen in keinerlei unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesellschaftskapital des Unternehmens und rechtfertigen nicht die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit.

Außerdem gibt es *weniger einschneidende Mittel*, um *das Ziel des Schutzes der Empfänger der fraglichen Dienstleistungen* zu erreichen, wie z. B. *eine Sicherheitsleistung oder den Abschluss eines Versicherungsvertrags*. Selbst wenn *sich diese beiden Maßnahmen*, wie die spanische Regierung geltend macht, *in bestimmten Fällen jeweils für sich allein genommen als unzureichend erweisen sollten, besteht immer noch die Möglichkeit, sie beide kumulativ anzuwenden*. Die spanische Regierung hat somit nichts vorgebracht, was zeigen könnte, inwiefern die beiden erwähnten Maßnahmen nicht ausreichen, um die Ziele der Sicherheit und des Schutzes der Bürger zu erreichen.

Urteil vom 26.01.2006- Rechtssache C-514/03, Kommission/ Spanien, I-963, Randnr. 36, 37

Denn, wie die Kommission ausgeführt hat, *sind andere, den freien Dienstleistungsverkehr weniger beschränkende Mittel als die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abgabe* für die Erreichung eines derartigen Zweckes des Schutzes der städtischen Umwelt denkbar, *so z. B. der Erlass von Bestimmungen über die Größe der Antennen, über den Ort und die Einzelheiten ihrer Anbringung am Gebäude oder in dessen Umgebung oder über die Benutzung von Gemeinschaftsantennen*. Im Übrigen hat die Gemeinde Watermael-Boitsfort derartige Vorschriften erlassen, wie sich aus der von ihr erlassenen Baunutzungsverordnung für Außenempfangsantennen ergibt, die durch Verordnung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Februar 1997 gebilligt worden ist (Moniteur belge vom 31. Mai 1997, S. 14520).

Urteil vom 29.11.2001- Rechtssache C-17/00, De Coster, I-9445, Randnr. 38

Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um eine Verpflichtung, bestimmte Unterlagen am Wohnsitz einer im Aufnahmemitgliedstaat wohnenden natürlichen Person bereitzuhalten und aufzubewahren, die diese Unterlagen als vom Arbeitgeber bestimmter Bevollmächtigter oder von ihm bestimmte Aufsichtsperson führt, auch nachdem der Arbeitgeber die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diesem Staat eingestellt hat, **so genügt es zur Rechtfertigung einer solchen Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht, daß das Vorhandensein derartiger Unterlagen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats geeignet ist, die Erfüllung der Überwachungsaufgabe der Behörden dieses Staates im allgemeinen zu erleichtern. Es ist außerdem erforderlich, daß diese Behörden ihre Überwachungsaufgabe nicht wirksam erfüllen können, ohne daß das Unternehmen in diesem Mitgliedstaat über einen Bevollmächtigten oder eine Aufsichtsperson verfügt, die die betreffenden Unterlagen aufbewahrt** (in diesem Sinne Urteil vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1986, 3755, Randnr. 54).

Die Kontrolle der Beachtung der mit dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes zusammenhängenden Regelungen kann nämlich durch weniger einschränkende Maßnahmen sichergestellt werden. Wie der Generalanwalt in Nummer 88 seiner Schlußanträge festgestellt hat, können, wenn der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Arbeitgeber keine Arbeitnehmer mehr in Belgien beschäftigt, die Personalunterlagen mit den Personalregistern und persönlichen Konten oder die gleichwertigen Unterlagen, die das Unternehmen nach den Rechtsvorschriften des Niederlassungsmitgliedstaats erstellen muß, oder eine Kopie dieser Unterlagen den nationalen Behörden zugesandt werden, die sie kontrollieren und gegebenenfalls aufbewahren könnten.

Urteil vom 23.11.1999- verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade, I-8453, Randnr. 76, 78

Somit ist zu antworten, daß Artikel 59 des Vertrages dahin auszulegen ist, daß er es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen gegenüber einem Werbetreibenden wegen einer Fernsehwerbung zu treffen. Das vorlegende Gericht hat jedoch zu prüfen, ob **diese Vorschriften aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses** oder zur Erreichung eines der in Artikel 56 des Vertrages aufgeführten Ziele **erforderlich sind**, ob sie hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob diese Ziele oder **zwingenden Gründe nicht durch Maßnahmen hätten erreicht werden können, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beeinträchtigen.**

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 54

Zwar besteht in Frankreich keine gesetzliche Regelung für Inkassobüros, jedoch **bedeutet der Umstand, daß ein Mitgliedstaat weniger strenge Vorschriften erläßt als ein anderer Mitgliedstaat, nicht, daß dessen Vorschriften unverhältnismäßig und folglich mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind** (Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 51).

Urteil vom 12.12.1996- Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, I-6511, Randnr. 42

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 51

Daraus ergibt sich, daß beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts die Kohärenz der betreffenden Steuerregelung nicht durch **weniger einschränkende Maßnahmen**, als sie die streitigen Bestimmungen vorsehen, gewährleistet werden kann und daß jede andere Maßnahme,

die garantieren könnte, daß der belgische Staat die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehene Steuer auf die von den Versicherern in Erfüllung ihrer Verträge zu zahlenden Beträge einziehen kann, im Ergebnis ähnliche Folgen hätte wie die, die sich aus der Nichtabzugsfähigkeit der Beiträge ergeben.

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, I-305, Randnr. 20

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-204/90, Bachmann, I-249, Randnr. 27

Schließlich muß die Anwendung von innerstaatlichen Vorschriften auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Erbringer von Dienstleistungen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen; *das gleiche Ergebnis darf* mit anderen Worten *nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreichbar sein* (siehe zuletzt die Urteile vom 26. Februar 1991, Kommission/Frankreich, a. a. O., Randnrn. 14 und 15, Kommission/ Italien, a. a. O., Randnrn. 17 und 18, und Kommission/Griechenland, a. a. O., Randnrn. 18 und 19).

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 15

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 18, 19

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 17, 18

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 14, 15

Zum einen ermöglicht es, wie der Gerichtshof im Urteil vom 12. Juli 1984 (Klopp, a. a. O., Randnr. 21) ausgeführt hat, der heutige Stand des Verkehrs- und Fernmeldewesens durchaus, den Kontakt zu den Gerichten und den Mandanten in geeigneter Weise sicherzustellen. Zudem läßt sich ein zügiger Ablauf des Verfahrens unter Wahrung seines kontradiktorischen Charakters dadurch sicherstellen, daß dem dienstleistenden Rechtsanwalt Verpflichtungen auferlegt werden, *die die Ausübung seiner Tätigkeiten weniger stark einschränken*. So könnte dieses Ziel dadurch erreicht werden, daß dem dienstleistenden Anwalt die Verpflichtung auferlegt wird, den Anwalt, mit dem das Einvernehmen besteht, als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, an den das angerufene Gericht Zustellungen wirksam vornehmen kann.

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 35

Diese Anforderung kann daher nur dann als mit den Artikeln 59 und 60 EWGVertrag vereinbar angesehen werden, wenn nachgewiesen ist, daß im Hinblick auf die betreffende Tätigkeit zwingende Gründe des Allgemeininteresses bestehen, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen, daß dieses Interesse nicht bereits durch die Vorschriften des Niederlassungsstaats gewahrt ist und *daß das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschränkende Bestimmungen erreicht werden kann*.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 19

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 29

Zwar kann in Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Leistungen einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden, die verhindern sollen, daß der Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch Artikel 59 garantierte Freiheit zunutze macht, um sich den

Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates seinen Wohnsitz hätte; doch ist das Erfordernis eines Wohnsitzes in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nur ausnahmsweise zulässig, **wenn der Mitgliedstaat keine weniger einschränkenden Maßnahmen ergreifen kann, um die Beachtung der in Frage stehenden Bestimmungen sicherzustellen.**

Nach alledem sind die Bestimmungen des EWG-Vertrags, vor allem die Artikel 59, 60 und 65, dahin auszulegen, daß innerstaatliche Rechtsvorschriften die Erbringung von Dienstleistungen durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen nicht durch das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland unmöglich machen dürfen, **wenn mit Hilfe weniger einschränkender Maßnahmen die Einhaltung der Berufsregelungen gewährleistet werden kann, die für die Dienstleistung im Inland gelten.**

Urteil vom 26.11.1975- Rechtssache 39/75, Coenen, 1547, Randnr. 9, 12

Gilt also für eine solche Berufstätigkeit in einem Mitgliedstaat ein System völliger Freiheit, so stellt das Erfordernis eines Aufenthalts im Gebiet dieses Staates eine mit den Artikeln 59 und 60 des Vertrages unvereinbare Beschränkung dar, wenn dem guten Funktionieren der Justiz mit Hilfe **weniger einschränkender** Maßnahmen wie der Angabe einer Zustellungsanschrift für die gerichtlichen Mitteilungen Genüge getan werden kann.

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 16

4.4 DIE BEWEISLAST

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung in einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG **der Kommission obliegt, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen. Sie muss dem Gerichtshof sämtliche erforderlichen Anhaltspunkte liefern, anhand deren er das Vorliegen der Vertragsverletzung prüfen kann, und kann sich dabei nicht auf irgendeine Vermutung stützen** (vgl. insbesondere Urteile vom 5. Oktober 1989, Kommission/Niederlande, 290/87, Slg. 1989, 3083, Randnrn. 11 und 12, und vom 4. März 2010, Kommission/Frankreich, C-241/08, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 22).

Urteil vom 17.06.2010- Rechtssache C-105/08, Kommission/Portugal, I-5331, Randnr. 26

Der Kommission folgend ist festzustellen, dass das Vorbringen der Französischen Republik durch keinerlei Informationen oder statistische Angaben gestützt wird. Diese hat nicht substantiiert dargetan, dass die geografische Ausschließlichkeit zugunsten der genannten zugelassenen Stationen erforderlich ist, um das Angebot der Dienstleistung der Besamung in allen Teilen Frankreichs zu gewährleisten.

Urteil vom 17.07.2008- Rechtssache C-389/05, Kommission/ Frankreich, I-5337, Randnr. 103

Unbestreitbar gehören derartige Gründe zu denjenigen, die nach Art. 30 EG von einem Mitgliedstaat zur Rechtfertigung einer solchen Verpflichtung geltend gemacht werden können, und unbestreitbar ist es in Ermangelung von Harmonisierungsvorschriften Sache der Mitgliedstaaten, darüber zu befinden, welches Schutzniveau sie für Gesundheit und Leben der

Menschen sicherstellen wollen (Urteile vom 27. Juni 1996, Brandsma, C-293/94, Slg. 1996, I-3159, Randnr. 11, und Kommission/Portugal, Randnr. 44); dies ändert aber nichts daran, *dass sich eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs nach dem genannten Artikel nur rechtfertigen lässt, wenn die nationalen Behörden dartun, dass die genannte Ausnahme zur Erreichung eines oder mehrerer der dort genannten Ziele erforderlich ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht* (Urteile vom 30. November 1983, Van Bennekom, 227/82, Slg. 1983, 3883, Randnr. 40, vom 13. März 1997, Morellato, C-358/95, Slg. 1997, I-1431, Randnr. 14, ATRAL, Randnr. 67, und Kommission/Italien, Randnr. 22).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, *dass ein Mitgliedstaat neben den Rechtfertigungsgründen, die er geltend machen kann, geeignete Beweise oder eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der von ihm erlassenen beschränkenden Maßnahme vorlegen sowie genaue Angaben zur Stützung seines Vorbringens machen muss* (Urteile vom 13. November 2003, Lindman, C-42/02, Slg. 2003, I-13519, Randnr. 25, vom 18. März 2004, Leichtle, C-8/02, Slg. 2004, I-2641, Randnr. 45, vom 7. Juli 2005, Kommission/Österreich, C-147/03, Slg. 2005, I-5969, Randnr. 63, vom 16. Februar 2006, Rockler, C-137/04, Slg. 2006, I-1441, Randnr. 25, und Öberg, C-185/04, Slg. 2006, I-1453, Randnr. 22).

Urteil vom 07.06.2007- Rechtssache C-254/05, Kommission/ Belgien, I-04269, Randnr. 35, 36

Grundsätzlich ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, auf welchem Niveau sie den Schutz solcher legitimen Interessen sicherstellen wollen und wie dieses Niveau erreicht werden soll. Sie können dies jedoch nur in dem vom EG-Vertrag vorgegebenen Rahmen und insbesondere nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit tun, wonach die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet sein müssen, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. u. a. Urteile Säger, Randnr. 15, und vom 13. Juli 2004, Kommission/Frankreich, Randnr. 24).

Was zweitens das Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrifft, so muss festgestellt werden, dass der Umstand, dass Künstler gewöhnlich nicht auf Dauer und jeweils nur für kurze Zeiträume von verschiedenen Veranstaltern von Kulturereignissen engagiert werden, für sich allein keinen *allgemeinen Verdacht* auf Schwarzarbeit begründen kann. Das gilt gerade für die fraglichen Künstler, da diese in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassene Dienstleister anerkannt sind und dort gewöhnlich vergleichbare Dienstleistungen erbringen.

Urteil vom 15.06.2006- Rechtssache C-255/04, Kommission/Frankreich, I-5251, Randnr. 44, 52

5. BESTIMMTE BERUFE UND FELDER

5.1 FREMDENFÜHRER

Vorab ist darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit eines Fremdenführers rechtlich in zwei verschiedenen Formen ausgestaltet sein kann. Ein Reisebüro kann Fremdenführer einsetzen, die es selbst beschäftigt, es kann aber auch auf selbständige Fremdenführer zurückgreifen. *In diesem Fall wird die Dienstleistung vom Fremdenführer dem Reisebüro erbracht und stellt eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 60 EG-Vertrag dar* (Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Slg. 1991, I-727, Randnrn. 5 und 6).

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 7

Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit eines Fremdenführers aus einem anderen Mitgliedstaat als Griechenland, der die Teilnehmer einer organisierten Reise von diesem anderen Mitgliedstaat aus in Griechenland begleitet, rechtlich in *zwei verschiedenen Formen* ausgestaltet sein kann. *Ein Reisebüro mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kann Fremdenführer einsetzen, die es selbst beschäftigt. In diesem Fall erbringt das Reisebüro die Dienstleistung den Touristen durch seine eigenen Fremdenführer. Ein solches Reisebüro kann aber auch auf selbständige Fremdenführer zurückgreifen, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. In diesem Fall erbringt der Fremdenführer die Dienstleistung dem Reisebüro.*

Die beiden genannten Fälle betreffen also Dienstleistungen, die den Touristen von dem Reisebüro oder dem Reisebüro von dem selbständigen Fremdenführer erbracht werden. *Diese Dienstleistungen, die befristet sind und nicht den Vorschriften über den freien "Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen, gehören zu den entgeltlichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 60 EWG-Vertrag.*

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 5, 6

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 5, 6

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 6, 7

Nach Ansicht der griechischen Regierung ist *der Beruf des Fremdenführers von dem des Reisebegleiters zu unterscheiden*. Der vierzehnten Begründungserwägung und Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 75/368/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (ABl. L 16, S. 22), sei zu entnehmen, daß nur für den Beruf des Reisebegleiters eine gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung erfolgt sei. Daß jemand zur Ausübung der Tätigkeit eines Reisebegleiters befugt sei, bedeute daher keineswegs, daß er auch berechtigt sei, die Tätigkeit eines Fremdenführers auszuüben.

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Insoweit genügt der Hinweis, daß die Kommission überhaupt nicht behauptet hat, beide Berufe seien identisch und der Reisebegleiter könne sowohl seine Tätigkeit als auch die eines Fremdenführers ausüben. Die Kommission bezieht sich in ihrer

Klageschrift *nur auf die Fremden führertätigkeit eines Führers, der zusammen mit einer Reisegruppe reist*, ohne daß sie die Frage aufwirft, ob dieser Führer auch eine Reisebegleitertätigkeit ausübt.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 13, 14

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 12, 13

Hierzu ist festzustellen, daß das in der erwähnten griechischen Regelung aufgestellte Erfordernis eine solche Beschränkung darstellt. Indem diese Regelung für die Erbringung der Dienstleistung von Fremdenführern, die mit einer Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat anreisen, den Besitz *eines bestimmten Befähigungsnachweises verlangt, hindert* sie nämlich sowohl die Reisebüros, diese Leistung durch ihr eigenes Personal zu erbringen, als auch die selbständigen Fremdenführer, ihre Dienstleistungen diesen Büros während der organisierten Reisen anzubieten. Sie *hindert* auch die Touristen, die an solchen organisierten Reisen teilnehmen, diese Dienstleistungen je nach Wahl in Anspruch zu nehmen.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 17

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 16

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 13

Die berufsmäßige Begleitung, um die es im vorliegenden Fall geht, findet nämlich unter besonderen Umständen statt. Der selbständige oder angestellte Fremdenführer reist zusammen mit den Touristen, die er begleitet, in einer geschlossenen Gruppe; sie reisen vorübergehend als solche aus dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung in den zu besuchenden Mitgliedstaat.

Unter diesen Umständen bewirkt das Erfordernis *einer vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Erlaubnis* eine Verringerung der Zahl von Fremdenführern, die Touristen in einer geschlossenen Gruppe begleiten könnten, was einen Reiseveranstalter veranlassen kann, eher auf örtliche Führer zurückzugreifen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, angestellt oder niedergelassen sind. Dies kann für die Touristen, denen diese Dienstleistungen erbracht werden, den Nachteil haben, daß ihnen kein Fremdenführer zur Verfügung steht, der mit ihrer Sprache sowie mit ihren Interessen und besonderen Erwartungen vertraut ist.

Außerdem hängt ein wirtschaftlicher Erfolg dieser Gruppenreisen vom geschäftlichen Ansehen des Veranstalters ab, der unter dem Konkurrenzdruck anderer Reisebüros steht; die Aufrechterhaltung dieses Ansehens und *der Konkurrenzdruck führen schon zu einer gewissen Auslese unter den Fremdenführern und zu einer Kontrolle der Qualität ihrer Dienstleistungen. Dies kann je* nach den besonderen Erwartungen der einzelnen Reisegruppen zur Aufwertung der künstlerischen und archäologischen Reichtümer und zum Verbraucherschutz beitragen, wenn es sich um Führungen an anderen Orten als Museen oder Geschichtsdenkmälern handelt, die nur mit einem gewerblichen Fremdenführer besichtigt werden können.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 22, 23, 24

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 21, 22, 23

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 18, 19, 20

5.2 MEDIZINISCHE BERUFE

5.2.1 Gesundheitsdienste

Auch *wenn eine Regelung, die wie § 27 Abs. 3 der Berufsordnung Werbung mit berufswidrigem Inhalt verbietet und eine gewisse Mehrdeutigkeit aufweist*, kein vollständiges Verbot von Werbung oder einer bestimmten Form von Werbung, das nach ständiger Rechtsprechung als solches eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen kann (vgl. u. a. Urteil vom 17. Juli 2008, Corporación Dermoestética, C-500/06, Slg. 2008, I-5785, Randnr. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung), *aufstellt, ist sie geeignet, den freien Verkehr der betreffenden ärztlichen Dienstleistungen zu behindern.*

Nach alledem ist auf die Fragen 1 bis 3 zu antworten, dass Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36 dahin auszulegen ist, dass *nationale Regeln, wie sie zum einen in § 12 Abs. 1 der Berufsordnung enthalten sind, wonach Honorarforderungen angemessen sein müssen und, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten, auf der Grundlage der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte zu bemessen sind, und zum anderen in § 27 Abs. 3 der Berufsordnung, der den Ärzten berufswidrige Werbung untersagt, nicht in seinen sachlichen Anwendungsbereich fallen. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs zu prüfen, ob diese Regeln eine Beschränkung im Sinne von Art. 56 AEUV darstellen und – wenn ja – ob mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, ob sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten, und ob sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.*

Urteil vom 12.09.2013- Rechtssache C-475/11, Konstantinides, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 56, 58

Hierzu ist auf die ständige Rechtsprechung hinzuweisen, wonach *entgeltliche medizinische Leistungen in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr fallen* (vgl. u. a. Urteile vom 28. April 1998, Kohll, C-158/96, Slg. 1998, I-1931, Randnr. 29, und vom 5. Oktober 2010, Elchinov, C-173/09, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 36), ohne dass danach zu unterscheiden wäre, ob die Versorgung in einem Krankenhaus oder außerhalb eines solchen erbracht wird (Urteile vom 12. Juli 2001, Vanbraekel u. a., C-368/98, Slg. 2001, I-5363, Randnr. 41, vom 13. Mai 2003, Müller-Fauré und van Riet, C-385/99, Slg. 2003, I-4509, Randnr. 38, vom 16. Mai 2006, Watts, C-372/04, Slg. 2006, I-4325, Randnr. 86, sowie Kommission/Frankreich, Randnr. 30).

Urteil vom 27.10.2011- Rechtssache C-255/09, Kommission/Portugal, I-10547, Randnr. 46

Aufgrund *einer nationalen Regelung, die die Übernahme der Kosten einer ohne vorherige Genehmigung erbrachten Krankenhausbehandlung in allen Fällen ausschließt, wird im vorliegenden Fall dem Sozialversicherten, der aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Dringlichkeit der Krankenhausbehandlung daran gehindert war, diese Genehmigung zu beantragen, oder der, wie Herr Elchinov, die Antwort des zuständigen Trägers nicht abwarten konnte*, die Übernahme der Behandlungskosten durch den Träger versagt, *selbst wenn die Voraussetzungen für eine solche Kostenübernahme im Übrigen erfüllt sind.*

Nach alledem ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass die Art. 49 EG und 22 der Verordnung Nr. 1408/71 der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die dahin ausgelegt wird, dass sie die Übernahme der Kosten einer ohne vorherige Genehmigung in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Krankenhausbehandlung in allen Fällen ausschließt.

Urteil vom 05.10.2010- Rechtssache C-173/09, Elchinov, I-8889, Randnr. 45, 51

Im vorliegenden Fall ist das Erfordernis einer *vorherigen Genehmigung*, von der nach der fraglichen nationalen Regelung die Kostenübernahme durch den zuständigen Träger gemäß der im Mitgliedstaat des Trägers geltenden Deckungsregelung für *Behandlungen* außerhalb eines Krankenhauses, *die in einem anderen Mitgliedstaat geplant sind und die den Einsatz medizinischer Großgeräte erfordern*, geeignet, die Sozialversicherten des französischen Systems davon abzuschrecken oder sogar daran zu hindern, sich an die Erbringer medizinischer Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu wenden, um die fraglichen Behandlungen zu erhalten. Es stellt daher sowohl für diese Versicherten als auch für die Leistungserbringer *eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs* dar (vgl. in diesem Sinne Urteile Müller-Fauré und van Riet, Randnrn. 44 und 103, und Watts, Randnr. 98).

Urteil vom 05.10.2010- Rechtssache C-512/08, Kommission/ Frankreich, I-8833, Randnr. 32

Nach alledem ist auf die siebte Frage zu antworten, dass die Verpflichtung des zuständigen Trägers nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71 und Artikel 49 EG, *einem Patienten*, der Anspruch auf Leistungen eines nationalen Gesundheitsdienstes hat, zu Lasten dieses Trägers eine *Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat zu genehmigen*, wenn die Wartezeit den zeitlichen Rahmen überschreitet, der unter Berücksichtigung einer objektiven medizinischen Beurteilung des Zustands und des klinischen Bedarfs des betroffenen Patienten vertretbar ist, *nicht gegen Artikel 152 Absatz 5 EG verstößt*.

Urteil vom 16.05.2006- Rechtssache C-372/04, Watts, I-4325, Randnr. 148

Folglich ist festzustellen, dass *die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 49 EG verstoßen hat, dass sie die freiberufliche Ausübung bestimmter medizinisch-technischer Berufe (medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst, radiologisch- technischer Dienst und orthoptischer Dienst) nach § 7a MTDG untersagt*.

Urteil vom 09.09.2004- Rechtssache C-81/03, Kommission/ Österreich, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 19

Zum anderen verliert eine medizinische Leistung, wie sich bereits aus Randnummer 39 des vorliegenden Urteils ergibt, nicht deshalb ihren Charakter als Dienstleistung, weil ihre Kosten von einem nationalen Gesundheitsdienst oder einem Sachleistungssystem übernommen werden. Der Gerichtshof hat hierzu insbesondere festgestellt, dass eine in einem Mitgliedstaat erbrachte medizinische Leistung, die vom Patienten bezahlt wird, nicht schon allein deshalb nicht mehr in den Geltungsbereich des vom Vertrag gewährleisteteten freien Dienstleistungsverkehrs fällt, weil die Erstattung der Kosten für die fragliche Versorgung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats über die Krankenversicherung beantragt wird, die im Wesentlichen Sachleistungen vorsehen (Urteil Smits und Peerbooms, Randnr. 55). Es ist gerade *das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung als Voraussetzung für die spätere Übernahme der Krankheitskosten, das, wie bereits in Randnummer 44 des vorliegenden Urteils bemerkt, den freien*

Dienstleistungsverkehr behindert, d. h. die Möglichkeit für den Patienten, sich an einen medizinischen Dienstleistungserbringer seiner Wahl in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Versicherungszugehörigkeit zu wenden. *Unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs ist daher nicht danach zu unterscheiden, ob der Patient die angefallenen Kosten zahlt und später ihre Erstattung beantragt oder ob der Leistungserbringer die Zahlung direkt von der Krankenkasse oder aus dem Staatshaushalt erhält.*

Urteil vom 13.05.2003- Rechtssache C-385/99, Müller-Fauré und van Riet, I-4509, Randnr. 103

Nach alledem sind die vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

- *Die Artikel 59 und 60 des Vertrages sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Übernahme der Kosten für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung der Krankenkasse des Versicherten durch einen Leistungserbringer, mit dem diese Kasse keine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, davon abhängig machen, dass die Kasse vorher ihre Genehmigung erteilt, und nach denen diese Genehmigung nur erteilt wird, wenn die medizinische Behandlung des Versicherten es erfordert. Die Genehmigung kann jedoch nur dann aus diesem Grund versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung erlangt werden kann, die eine vertragliche Vereinbarung mit der betreffenden Kasse getroffen hat;*
- *dagegen stehen die Artikel 59 und 60 des Vertrages diesen Rechtsvorschriften entgegen, wenn sie die Übernahme der Kosten für eine Versorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses durch eine Person oder Einrichtung erfolgt, mit der die Krankenkasse des Versicherten keine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, davon abhängig machen, dass die betreffende Kasse vorher ihre Genehmigung erteilt, auch wenn die fraglichen nationalen Rechtsvorschriften ein Sachleistungssystem einführen, in dessen Rahmen die Versicherten Anspruch nicht auf die Erstattung der Kosten für die medizinische Versorgung, sondern auf die Versorgung selbst haben, die kostenlos erfolgt.*

Urteil vom 13.05.2003- Rechtssache C-385/99, Müller-Fauré und van Riet, I-4509, Randnr. 109

Nach allem ist auf die Frage des nationalen Gerichts zu antworten, dass *die Artikel 59 und 60 des Vertrages einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen*, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende *die Übernahme der Kosten für die Versorgung in einer Krankenanstalt in einem anderen Mitgliedstaat davon abhängig macht, dass die Krankenkasse, der der Versicherte angeschlossen ist, eine vorherige Genehmigung erteilt, und nach der dies der doppelten Voraussetzung unterliegt, dass zum einen die Behandlung als „in ärztlichen Kreisen üblich“ betrachtet werden kann*, wobei dieses Kriterium auch dann angewandt wird, wenn es um die Frage geht, ob die im Inland gewährte Krankenhauspflege gedeckt ist, *und dass zum anderen die medizinische Behandlung des Versicherten es erfordert*. Dies gilt jedoch nur, soweit

- *die Voraussetzung der „Üblichkeit“ der Behandlung so ausgelegt wird, dass die Genehmigung ihrerwegen nicht versagt werden kann, wenn es sich erweist, dass die betreffende Behandlung in der internationalen Medizin hinreichend erprobt und anerkannt ist, und*

- *die Genehmigung nur dann wegen fehlender medizinischer Notwendigkeit versagt werden kann, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung erlangt werden kann, die eine vertragliche Vereinbarung mit der Krankenkasse geschlossen hat, der der Versicherte angehört.*

Urteil vom 12.07.2001- Rechtssache C-157/99, Geraets-Smits und Peerbooms, I-5473, Randnr. 108

Vorab ist darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie 93/16 gemäß ihrer einundzwanzigsten Begründungserwägung nur auf die Einführung einer spezifischen Ausbildung zum Allgemeinmediziner abzielt, die sowohl qualitativ als auch quantitativ bestimmten Mindestanforderungen genügt und die die Mindestgrundausbildung, die der Arzt gemäß dieser Richtlinie besitzen muß, ergänzt. Auch wenn *die Mitgliedstaaten* höhere Anforderungen vorschreiben dürfen, so *sind* sie doch *gemäß Artikel 2 der Richtlinie 93/16 verpflichtet, gegenseitig die gemäß den Mindestanforderungen dieser Richtlinie ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise anzuerkennen.*

Urteil vom 16.07.1998- Rechtssache C-93/97, Fédération Belge des Chambres Syndicales de Médecins ASBL, I-4837, Randnr. 21

Hieraus folgt, daß *in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Ärzte und Zahnärzte* für die Zwecke des freien Dienstleistungsverkehrs *als ebenso qualifiziert anerkannt werden müssen wie im Inland niedergelassene.*

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-158/96, Kohll, I-1931, Randnr. 48

Nach Absatz 1 dieses Artikels sind Dienstleistungen im Sinne des EWG-Vertrags Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe d EWG-Vertrag bestimmt *ausdrücklich, daß freiberufliche Tätigkeiten unter den Begriff der Dienstleistungen fallen.*

Es ist festzustellen, daß *der Schwangerschaftsabbruch*, wie er in mehreren Mitgliedstaaten *legal praktiziert wird, eine ärztliche Tätigkeit darstellt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden kann.* Jedenfalls hat der Gerichtshof im Urteil vom 31. Januar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 286/82 und 26/83 (Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377, Randnr. 16) bereits die Ansicht vertreten, daß ärztliche Tätigkeiten in den Geltungsbereich des Artikels 60 EWG-Vertrag fallen.

Auf die erste Frage des vorlegenden Gerichts ist somit zu antworten, daß der ärztliche *Schwangerschaftsabbruch, der im Einklang mit dem Recht des Staates vorgenommen wird, in dem er stattfindet, eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 EWG-Vertrag darstellt.*

Urteil vom 04.10.1991- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-4685, Randnr. 17, 18, 21

Vorab ist festzustellen, daß sowohl die Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L

167, S. 1) als auch die Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. L 167, S. 14) nur Bestimmungen über den Beruf des „Arztes“ enthalten. *Es gibt* außerdem *keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung, die die Ausübung ärztlicher Berufe* wie etwa der Osteopathie regelt. Die genannten Richtlinien enthalten auch keine gemeinschaftsrechtliche Definition der Tätigkeiten, die als ärztliche Tätigkeiten anzusehen sind.

Zweitens ist festzustellen, daß *es keine gemeinschaftsrechtliche Definition der ärztlichen Tätigkeiten gibt, so daß die Definition der Handlungen, die dem Arztberuf vorbehalten sind, grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt*. Da es folglich für die berufsmäßige Ausübung der Osteopathie an einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung fehlt, steht es jedem Mitgliedstaat frei, die Ausübung dieser Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ohne diskriminierende Unterscheidung zwischen seinen eigenen Staatsangehörigen und solchen der anderen Mitgliedstaaten zu regeln.

Urteil vom 03.10.1990- Rechtssache C-61/89, Bouchoucha, I-3551, Randnr. 8, 12

Vorab ist zu bemerken, daß die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die ihre Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, dort die Vorschriften zu beachten haben, denen die Ausübung des betreffenden Berufs in diesem Mitgliedstaat unterliegt. *Bezüglich der Berufe des Arztes und des Zahnarztes* sind diese Vorschriften, wie die französische Regierung zu Recht bemerkt hat, von dem Bemühen gekennzeichnet, einen möglichst wirksamen und vollständigen *Schutz der menschlichen Gesundheit* zu gewährleisten.

Führen diese Vorschriften jedoch zur Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, so sind sie mit dem EWG-Vertrag nur vereinbar, wenn die in ihnen enthaltenen Beschränkungen *wirklich in Anbetracht allgemeiner Verpflichtungen gerechtfertigt sind, von denen die ordnungsgemäße Ausübung der fraglichen Berufe abhängt, und wenn sie unterschiedslos für die eigenen Staatsangehörigen gelten*. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beschränkungen geeignet sind, eine Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte zu bewirken oder den Zugang zum Beruf über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinaus zu behindern.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß das allgemeine Verbot für in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, ihre Tätigkeit in Frankreich auszuüben, unverhältnismäßig ist. *Zunächst ist es bei bestimmten ärztlichen Fachrichtungen nicht erforderlich, daß der Arzt sich nach der Behandlung ständig in der Nähe des Patienten aufhält. Dies gilt dann, wenn er eine einzige ärztliche Handlung vornimmt, wie dies z. B. häufig beim Radiologen der Fall ist, oder wenn die weitere Versorgung anderem medizinischem Personal obliegt, wie dies häufig beim Chirurgen vorkommt. Ferner zeigt die jüngere Entwicklung der medizinischen Berufe, wie die französische Regierung im übrigen eingeräumt hat, daß selbst im Bereich der Allgemeinmedizin die Ärzte mehr und mehr in Gruppenpraxen tätig sind, so daß ein Patient nicht immer mit demselben Arzt zu tun hat.*

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß *das Verbot*, einen Arzt oder Zahnarzt, der weiterhin in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, in Frankreich *zuzulassen*, zu absolut und zu allgemein ist, als daß es durch die Notwendigkeit gerechtfertigt werden könnte, die Kontinuität der

Krankenversorgung sicherzustellen oder in Frankreich das französische Landesrecht anzuwenden.

Die Kommission macht deshalb zu Recht geltend, daß *es den Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit widerspricht*, wenn das französische Recht allen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Ärzten oder Zahnärzten *verbietet, ihren Beruf durch Wahrnehmung von Vertretungen, Eröffnung einer Praxis oder Ausübung ihrer Tätigkeit* im Angestelltenverhältnis in Frankreich auszuüben.

Das Vorbringen der französischen Regierung, der freie Dienstleistungsverkehr durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Ärzte sei in Frankreich nach Artikel 356-1 des Code de la santé publique gestattet, greift nicht durch. Die Kommission hat nämlich sowohl in der Klageschrift als auch in der mit Gründen versehenen Stellungnahme nur die Feststellung beantragt, daß die französische Regelung in ihrer Allgemeinheit die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs dadurch verletze, daß sie niemals *die Vertretung eines in Frankreich niedergelassenen Arztes durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arzt gestatte*. Die Anwendung des Artikels 356-1 unterliegt jedoch den in dem Durchführungsdekret aufgeführten Voraussetzungen, wonach ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Arzt ärztliche Handlungen nur an einem einzigen Patienten während eines Zeitraums von nicht mehr als zwei Tagen vornehmen darf. Eine solche begrenzte Möglichkeit, ärztliche Handlungen vorzunehmen, ermöglicht es diesem Arzt nicht, einen französischen Kollegen zu vertreten.

Urteil vom 30.04.1986- Rechtssache C-96/85, Kommission/Frankreich, 1475, Randnr. 10, 11, 13, 14, 15, 16

Was die von der italienischen Regierung aufgeworfene besondere Frage angeht, ob dem Betroffenen ein solches Recht selbst dann zusteht, wenn er nicht *Mitglied der berufsständischen Kammer ist*, so ist festzustellen, daß Voraussetzung für die Vereinbarkeit der erwähnten Verpflichtung mit dem Gemeinschaftsrecht die Beachtung der wesentlichen Grundsätze dieses Rechts und namentlich desjenigen der Nichtdiskriminierung ist.

Wie der Gerichtshof in dem genannten Urteil ausgeführt hat, darf die Aufnahme in die berufsständische Kammer nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungsnachweis für die Ausübung des Berufs nicht gültig sei, wenn er unter den Befähigungsnachweisen aufgeführt ist, zu deren Anerkennung alle Mitgliedstaaten und ihre berufsständischen Kammern als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Einrichtungen aufgrund des Gemeinschaftsrechts verpflichtet sind. Demnach wären Rechtsvorschriften, die Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen gegen einen Tierarzt vorgesehen, der seinen Beruf ausübt, ohne Mitglied der berufsständischen Kammer zu sein, insoweit mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, als die Aufnahme des Betroffenen in diese Kammer unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts abgelehnt worden ist; diese Rechtsvorschriften würden dann nämlich den Vorschriften des Vertrages und der Richtlinie 78/1026, die nach ihrer zweiten Begründungserwägung den Tierärzten die „tatsächliche“ Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr erleichtern soll, im Ergebnis jede praktische Wirksamkeit nehmen.

Die erste Frage der Pretura Lodi ist deshalb dahin gehend zu beantworten, daß ein Mitgliedstaat gegenüber einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der in seinem Land zur Ausübung des Tierarztberufs berechtigt ist, *keine strafrechtliche Sanktionen* wegen unbefugter

Ausübung des Tierarztberufs mit der Begründung *verhängen kann*, daß er nicht in das Tierärzterverzeichnis des erstgenannten Mitgliedstaats eingetragen sei, wenn diese Eintragung unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt wird.

Urteil vom 15.12.1983- Rechtssache 5/83, Rienks, 4233, Randnr. 9, 10, 11

5.2.2 Laboratorien

Folglich ist festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat, dass es im Rahmen seiner Vorschriften über die soziale Sicherheit *nicht die Möglichkeit der Übernahme der Kosten von in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Analysen und Laboruntersuchungen* im Sinne von Art. 24 des Code de la sécurité sociale im Wege einer Erstattung der für diese Analysen und Untersuchungen entstandenen Kosten, *sondern nur ein System der unmittelbaren Übernahme durch die Krankenkassen vorgesehen hat*.

Urteil vom 27.01.2011- Rechtssache C-490/09, Kommission/ Luxemburg, I-247, Randnr. 48

Nach alledem hat die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen, *dass sie in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Labors für biomedizinische Analysen die erforderliche Betriebsgenehmigung nur erteilt, wenn sie ihre betriebliche Niederlassung im französischen Hoheitsgebiet haben*.

Folglich ist festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG *verstoßen hat, dass sie jegliche Erstattung der Kosten für biomedizinische Analysen ausschließt, die von einem Labor für biomedizinische Analysen durchgeführt wurden, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist*.

Urteil vom 11.03.2004- Rechtssache C-496/01, Kommission/Frankreich, I-2351, Randnr. 77, 95

5.2.3 Heilkur

Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die *die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht* bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur *von einer vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit abhängig macht, die nur dann erteilt wird*, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten *die geplante Heilkur wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten in diesem anderen Mitgliedstaat zwingend notwendig ist*.

Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen grundsätzlich nicht entgegenstehen, die die *Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht* sowohl bei einer in diesem Mitgliedstaat wie auch bei einer in einem anderen Mitgliedstaat *durchgeführten Heilkur davon abhängig macht, dass der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist*. Es obliegt jedoch dem nationalen Gericht, sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen, an die die Eintragung eines Heilkurorts in ein solches

Verzeichnis eventuell geknüpft ist, objektiver Art sind und nicht die Wirkung haben, die Leistung von Diensten zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Leistung von Diensten innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats zu erschweren.

Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, ***dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur ausgeschlossen ist, wenn der Betroffene nicht vor Antritt der fraglichen Kur den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens abgewartet hat***, das er gegen eine Entscheidung angestrengt hat, mit der die Anerkennung der Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen abgelehnt worden ist

Urteil vom 18.03.2004- Rechtssache C-8/02, Leichtle, I-2641, Tenor des Urteils

Aus diesen Gründen ist die erste Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

– Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die ***die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur von einer vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit abhängig macht***, die nur dann erteilt wird, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die geplante Heilkur wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten in diesem anderen Mitgliedstaat zwingend notwendig ist.

– Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen grundsätzlich ***nicht entgegenstehen***, die ***die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht sowohl bei einer in diesem Mitgliedstaat wie auch bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur davon abhängig macht, dass der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist***. Es obliegt jedoch dem nationalen Gericht, sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen, an die die Eintragung eines Heilkurorts in ein solches Verzeichnis eventuell geknüpft ist, objektiver Art sind und nicht die Wirkung haben, die Leistung von Diensten zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Leistung von Diensten innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats zu erschweren.

Aus diesen Gründen ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass die ***Artikel 49 EG und 50 EG*** so auszulegen sind, dass sie der Anwendung einer ***nationalen Regelung entgegenstehen***, nach der die ***Übernahme von Aufwendungen*** für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht ***bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur ausgeschlossen ist, wenn der Betroffene nicht vor Antritt der fraglichen Kur den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens abgewartet hat***, das er gegen eine Entscheidung angestrengt hat, mit der die Anerkennung der Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen abgelehnt worden ist.

Urteil vom 18.03.2004- Rechtssache C-8/02, Leichtle, I-2641, Randnr. 51, 59

5.3 VERSICHERUNGEN

Angesichts des *finanziellen Nachteils*, der für den Arbeitgeber in der Verlagerung des Abzugsrechts auf den Zeitpunkt der Rentenzahlung an den begünstigten Arbeitnehmer liegt, können nationale Vorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen nämlich *einerseits die schwedischen Arbeitgeber davon abhalten, Zusatzrentenversicherungen bei Gesellschaften abzuschließen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Schweden niedergelassen sind, und andererseits diese Gesellschaften dazu bringen, ihre Dienste nicht auf dem schwedischen Markt anzubieten* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-118/96, Safir, Slg. 1998, I-1897, Randnr. 30, und vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-136/00, Danner, Slg. 2002, I-8147, Randnr. 31).

Somit ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass *Artikel 49 EG einer Regelung entgegensteht, nach der eine Versicherung, die bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, und die alle Anforderungen, die das nationale Recht an eine Betriebsrentenversicherung stellt, mit Ausnahme derjenigen erfüllt, dass sie bei einem im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, steuerlich anders behandelt wird als diese*, wenn die Auswirkungen dieser Behandlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe des Einzelfalls weniger günstig sein können.

Urteil vom 26.06.2003- Rechtssache C-422/01, Skandia und Ramstedt, I-6817, Randnr. 28, 62

Nach alledem ist die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

- Leistungen wie die vom EL.G.A. im Rahmen *des Systems einer Pflichtversicherung gegen natürliche Risiken erbrachten fallen weder in den Anwendungsbereich der Artikel 59 und 60 des Vertrages noch in denjenigen der Richtlinie 73/239;*
- *ein solches Pflichtversicherungssystem kann jedoch ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr* im Sinne dieser Bestimmungen des Vertrages *für Versicherungsgesellschaften darstellen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Risiken anbieten möchten*. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dieses System tatsächlich durch sozialpolitische Ziele gerechtfertigt ist, und insbesondere zu untersuchen, ob der Umfang der Deckung durch diese Pflichtversicherung gemessen an diesen Zielen verhältnismäßig ist.

Urteil vom 22.05.2003- Rechtssache C-355/00, Freskot AE, I-5263, Randnr. 74

Da es sich bei Versicherungen um Dienstleistungen im Sinne von Artikel 60 EG-Vertrag handelt, ist sodann daran zu erinnern, daß Artikel 59 EG-Vertrag nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Möglichkeit für einen Dienstleistungserbringer, von dieser Freiheit tatsächlich Gebrauch zu machen, ohne objektive Rechtfertigung beschränkt (vgl. u. a. Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, Slg. 1994, I-5145, Randnr. 16).

Demnach weist eine *Regelung*, wie sie im Ausgangsrechtsstreit in Rede steht, *eine Reihe von Faktoren auf, die geeignet sind, Versicherungsnehmer davon abzuhalten, Kapitallebensversicherungen bei nicht in Schweden niedergelassenen*

Versicherungsgesellschaften abzuschließen, und Versicherungsgesellschaften davon abzuhalten, ihre Dienste auf dem schwedischen Markt anzubieten.

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-118/96, Safir, I-1897, Randnr. 22, 30

Dazu ist festzustellen, daß Bestimmungen wie die des fraglichen belgischen Gesetzes den freien Dienstleistungsverkehr beschränken. Bestimmungen, ***nach denen der Versicherer in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein muß***, damit den Versicherten in diesem Staat bestimmte Steuerabzugsmöglichkeiten zugute kommen können, ***halten*** die Versicherten nämlich davon ***ab***, sich an die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer zu wenden, und ***stellen*** somit ***für letztere eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar***.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 4. Dezember 1986, a. a. O., Randnr. 52) ***ist das Erfordernis einer Niederlassung*** jedoch mit Artikel 59 EWG-Vertrag ***vereinbar***, wenn es eine ***unerläßliche*** Voraussetzung für die Erreichung des im Allgemeininteresse verfolgten Zwecks darstellt.

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-204/90, Bachmann, I-249, Randnr. 31, 32

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, I-305, Randnr. 22, 23

Wenn demnach die Vorschriften über den ***Kapitalverkehr*** den freien Abschluß von Versicherungsverträgen in Form von ***Dienstleistungen*** nach den Artikeln 59 und 60 nicht einschränken können, stellt sich doch die Frage der Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Artikel gegenüber dem der Bestimmungen des Vertrages über das ***Niederlassungsrecht***.

In dieser Hinsicht ist einzuräumen, daß ***ein Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaats, das in dem betreffenden Mitgliedstaat eine ständige Präsenz aufrechterhält, den Bestimmungen des Vertrages über das Niederlassungsrecht unterliegt***, auch wenn diese Präsenz nicht die Form einer ***Zweigniederlassung oder einer Agentur*** angenommen hat, sondern ***lediglich*** durch ***ein Büro*** wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder von ***einer Person*** geführt wird, ***die zwar unabhängig, aber beauftragt ist***, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln. In Anbetracht der erwähnten Definition des Artikels 60 Absatz 1 kann sich ein solches Versicherungsunternehmen daher hinsichtlich seiner Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Artikel 59 und 60 berufen.

Da sich der Anwendungsbereich der Artikel 59 und 60 nach dem Niederlassungs- oder Wohnort des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers richtet, können schließlich noch besondere Probleme auftreten, wenn ***das versicherte Risiko im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen des Versicherungsnehmers***, also des Leistungsempfängers, belegen ist. Diese Probleme, über die vor dem Gerichtshof nicht verhandelt worden ist, werden von ihm im Rahmen der vorliegenden Rechtssache nicht behandelt. Bei der anschließenden Prüfung geht es somit nur um die Versicherung von Risiken, die im Mitgliedstaat des Versicherungsnehmers (im folgenden: Bestimmungsstaat) belegen sind.

Die Anforderungen, um die es in der vorliegenden Rechtssache geht, nämlich die Verpflichtung für einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen, von der Aufsichtsbehörde dieses Staates zugelassenen und deren Aufsicht unterworfenen Versicherer, ***eine feste Niederlassung im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats zu haben und bei der Aufsichtsbehörde dieses Staates***

eine gesonderte Zulassung einzuholen, stellen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs dar, da sie die Leistungen im Bestimmungsstaat verteuern, insbesondere wenn die Tätigkeit des Versicherers in diesem Staat rein gelegentlicher Natur ist.

Wie die Bundesregierung und die sie in diesem Verfahren unterstützenden Beteiligten vorgetragen haben, ohne daß dies von der Kommission, der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der niederländischen Regierung bestritten worden wäre, *stellt der Versicherungssektor einen im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers als Versicherungsnehmer und Versicherter besonders sensiblen Bereich dar*. Dies ergibt sich vor allem aus dem besonderen Charakter der Leistung des Versicherers, die von zukünftigen Ereignissen abhängt, deren Eintritt oder jedenfalls Moment des Eintritts zur Zeit des Vertragsabschlusses noch ungewiß ist. Der Versicherte, der nach einem Schadensfall keine Entschädigung erhält, kann sich in einer sehr schwierigen Lage befinden. Ebenso kann der Versicherungsnehmer im allgemeinen nur äußerst schwer beurteilen, ob ihm die voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Situation des Versicherers und die Versicherungsbedingungen, die ihm dieser meistens vorschreibt, eine ausreichende Garantie dafür bieten, daß er im Versicherungsfall entschädigt wird.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß, wie die Bundesregierung vorgetragen hat, die *Versicherung* in bestimmten Sparten *ein Massenphänomen geworden ist*. Es werden nämlich Verträge von einer so großen Zahl von Versicherungsnehmern geschlossen, daß der Schutz der Interessen der Versicherten und der geschädigten Dritten praktisch die gesamte Bevölkerung angeht.

In bezug auf *die finanzielle Lage der Versicherungsunternehmen* enthalten die beiden Richtlinien sehr detaillierte Bestimmungen über das Eigenkapital des Unternehmens. Diese Bestimmungen sollen die Solvabilität des Unternehmens gewährleisten, und die Richtlinien schreiben der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats vor, die Solvabilität des Unternehmens „für den gesamten Bereich seiner Geschäftstätigkeit“ zu prüfen. Diese Formulierung ist so zu verstehen, daß sie auch die in Form von Dienstleistungen ausgeübten Tätigkeiten erfaßt. Daraus folgt, daß der Bestimmungsstaat nicht berechtigt ist, solche Prüfungen selbst vorzunehmen, sondern daß er *eine von der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz des leistungserbringenden Unternehmens befindet, ausgestellte Solvabilitätsbescheinigung anerkennen muß*. Nach Angabe der Bundesregierung, die von der Kommission nicht bestritten worden ist, ist dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof haben die Bundesregierung und die sie unterstützenden Regierungen dargelegt, daß *zwischen den derzeit geltenden nationalen Vorschriften über die technischen Reserven und die Aktivwerte, die deren Gegenwert bilden, erhebliche Unterschiede bestehen*. Da insoweit keine Harmonisierung erfolgt ist und da auch Vorschriften fehlen, wonach die Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaats die Einhaltung der im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften zu überwachen hat, ist zuzugeben, daß der Bestimmungsstaat berechtigt ist, die Einhaltung seiner eigenen Vorschriften über die technischen Reserven im Zusammenhang mit den in seinem Hoheitsgebiet erbrachten Dienstleistungen zu verlangen und zu überwachen, soweit diese Vorschriften nicht über das hinausgehen, was zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Versicherten erforderlich ist.

Dazu ist festzustellen, daß die Versicherungsaufsicht in allen Mitgliedstaaten im Rahmen *einer Zulassungsregelung* stattfindet und daß die Notwendigkeit eines solchen Systems von den ersten beiden Koordinierungsrichtlinien für die in ihnen erwähnten Tätigkeiten anerkannt wird. Nach Artikel 6 dieser Richtlinien macht jeder Mitgliedstaat *die Aufnahme der Versicherungstätigkeit* in seinem Staatsgebiet von einer behördlichen Zulassung abhängig. Ein Unternehmen, das Zweigniederlassungen oder Agenturen in anderen Mitgliedstaaten als dem Sitzstaat errichtet, muß daher bei der Aufsichtsbehörde jedes dieser Staaten eine Zulassung einholen.

Unter diesen Umständen kann das Argument der Bundesregierung nicht zurückgewiesen werden, daß nur das Erfordernis einer Zulassung die Aufsicht wirksam gewährleisten könne, die gemäß den vorstehenden Erwägungen aus Gründen des Schutzes der Verbraucher in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer und Versicherte gerechtfertigt ist. Da ein System wie das in dem Entwurf der *zweiten Richtlinie vorgeschlagene, das die Durchführung der Zulassungsregelung dem Niederlassungsstaat in enger Zusammenarbeit mit dem Bestimmungsstaat überträgt*, nur im Gesetzgebungswege eingeführt werden kann, ist ebenfalls einzuräumen, daß es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts Sache des Bestimmungsstaats ist, diese Zulassung zu erteilen und zu widerrufen.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Zulassung jedem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, das die in den Rechtsvorschriften des Bestimmungsstaats geforderten Voraussetzungen erfüllt, auf Verlangen erteilt werden muß, daß *diese Voraussetzungen keine Wiederholung der bereits im Niederlassungsstaat erfüllten gleichwertigen gesetzlichen Voraussetzungen darstellen dürfen und daß die Aufsichtsbehörde des Bestimmungsstaats die bereits im Niederlassungsstaat vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigen muß*. Nach dem Vorbringen der Bundesregierung, dem die Kommission insoweit nicht widersprochen hat, entspricht die deutsche Zulassungsregelung voll diesen Anforderungen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß *das Zulassungserfordernis* nur insoweit aufrechterhalten werden kann, als es aus den von der Bundesregierung angeführten Gründen des Schutzes des Versicherungsnehmers und des Versicherten gerechtfertigt ist. Auch ist zuzugeben, daß *diese Gründe nicht für den gesamten Versicherungssektor die gleiche Bedeutung haben und daß es sogar Fälle geben kann, in denen aufgrund der Eigenart des versicherten Risikos und des Versicherungsnehmers keinerlei Bedürfnis besteht, diesen durch die Anwendung der zwingenden Vorschriften seines nationalen Rechts zu schützen*.

Während das Erfordernis der Zulassung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, ist das Erfordernis einer festen Niederlassung praktisch die Negation dieser Freiheit.

Es hat zur Folge, daß Artikel 59 EWG-Vertrag, dessen Ziel es gerade ist, die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen zu beseitigen, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dessen Gebiet die Dienstleistung erbracht werden soll, jede praktische Wirksamkeit genommen wird (vgl. insbesondere die Urteile vom 3. Dezember 1974, a. a. O., vom 26. November 1975 in der Rechtssache 39/75, Coenen, Slg. 1975, 1547, und vom 10. Februar 1982 in der Rechtssache 76/81, Transporoute, Slg. 1982, 417). Für die Zulässigkeit eines solchen Erfordernisses muß daher nachgewiesen werden, daß es eine unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Zwecks ist.

Dies ist nicht dargetan worden. "Wie oben bereits festgestellt, steht das Gemeinschaftsrecht im Versicherungsbereich bei seinem gegenwärtigen Stand der Forderung des Bestimmungsstaats nicht entgegen, daß *die Aktivwerte*, die technischen *Reserven* für die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten *entsprechen*, in diesem Staat belegen sind. In diesem Fall *kann das Vorhandensein der Aktivwerte an Ort und Stelle überprüft werden, auch wenn das Unternehmen über keine feste Niederlassung in diesem Staat verfügt*. Was die übrigen der Aufsicht unterliegenden Tätigkeitsvoraussetzungen angeht, so ist der Gerichtshof der Auffassung, daß diese Aufsicht anhand von Abschriften von Bilanzen, Kontenbüchern und Geschäftsunterlagen einschließlich der Versicherungsbedingungen und Tätigkeitspläne ausgeübt werden kann, die vom Niederlassungsstaat übersandt werden und von dessen Behörden ordnungsgemäß beglaubigt worden sind. Im Rahmen einer Zulassungsregelung ist es möglich, das Unternehmen solchen Aufsichtsbedingungen im Zulassungsbescheid zu unterwerfen und deren Einhaltung, gegebenenfalls durch Widerruf dieses Bescheids, zu gewährleisten.

Zur ersten Rüge der Kommission ist somit festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie die Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft, die in der Bundesrepublik durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder andere Vermittler Dienstleistungen auf dem Gebiet der Direktversicherung, mit Ausnahme der Transportversicherung, erbringen wollen, durch das Versicherungsaufsichtsgesetz dem Erfordernis ihrer Niederlassung in der Bundesrepublik unterwirft; diese Feststellung gilt jedoch nicht für Pflichtversicherungen und für solche Versicherungen, für die der Versicherer entweder eine ständige Präsenz aufrechterhält, die einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzusetzen ist, oder seine Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausrichtet.

Aus der Prüfung der ersten Rüge ergibt sich weiter, daß *das Erfordernis der Zulassung im Bestimmungsstaat auch dann nicht gerechtfertigt ist, wenn das leistungserbringende Unternehmen bereits gleichwertige Bedingungen im Niederlassungsstaat erfüllt und wenn ein System der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten besteht, das eine wirksame Überwachung der Einhaltung solcher Bedingungen auch im Hinblick auf den Dienstleistungsverkehr gewährleistet*. Wie sich aber aus den Begründungserwägungen der Richtlinie 78/473 ergibt, soll diese das Minimum an Koordinierung erreichen, das für erforderlich gehalten wird, um die tatsächliche Ausübung der Mitversicherungstätigkeit auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern. Die Richtlinie regelt eine besondere Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission, die für den Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Versicherung im allgemeinen erst in dem Vorschlag einer zweiten Richtlinie vorgesehen ist.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 20, 21, 23, 28, 30, 31, 37, 39, 44, 46, 47, 49, 52, 55, 57, 65

In seinem heutigen Urteil in der Rechtssache 205/84 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1986, 3793) hat der Gerichtshof festgestellt, daß auf dem Versicherungssektor im allgemeinen zwingende Gründe des Schutzes der Verbraucher als Versicherungsnehmer und Versicherte bestehen, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können. Der Gerichtshof hat außerdem anerkannt, daß beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Arbeiten zur Koordinierung der einschlägigen

nationalen Bestimmungen dem Allgemeininteresse nicht notwendigerweise durch die Vorschriften des Niederlassungsstaats Rechnung getragen wird. Der Gerichtshof hat daraus gefolgert, daß *das Erfordernis einer gesonderten Zulassung durch die Behörden des Bestimmungsstaats hinsichtlich der Direktversicherung im allgemeinen unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt bleibt. Dagegen ist der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, daß das Niederlassungserfordernis, das die Negation der Dienstleistungsfreiheit überhaupt ist, über das hinausgeht, was für die Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist, und daß dieses Erfordernis daher gegen die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag verstößt.*

Hinsichtlich des ersten Vorwurfs ist festzustellen, daß *keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts es einem Mitgliedstaat verwehrt, von den in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Versicherungsunternehmen und deren Zweigniederlassungen nicht nur in bezug auf ihre in seinem Hoheitsgebiet ausgeübte Tätigkeit, sondern auch in bezug auf die in anderen Mitgliedstaaten in Form von Dienstleistungen ausgeübte Tätigkeit eine Zulassung zu verlangen. Eine solche Anforderung steht vielmehr in Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 73/239.*

Nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie ist es nämlich möglich, daß ein Versicherungsunternehmen eine behördliche Zulassung nur für einen Teil des Staatsgebiets beantragt und erhält. Wenn es in diesem Fall seine Tätigkeit über diesen Teil hinaus ausdehnen möchte, muß es gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d einen neuen Zulassungsantrag stellen, dem nach Artikel 8 Absatz 2 ein neuer Tätigkeitsplan beizufügen ist.

Wie sich aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften betreffend die Aufsicht über die finanzielle Lage der betroffenen Unternehmen und den Widerruf der Zulassung ergibt, beruht die Richtlinie auf der Konzeption, daß *der Niederlassungsstaat die gesamte Tätigkeit der in seinem Hoheitsgebiet gegründeten Unternehmen berücksichtigen darf*, um so die Bedingungen ihrer Ausübung wirksam kontrollieren zu können. Ferner sieht Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags einer Zweiten Richtlinie ausdrücklich vor, daß ein Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausdehnen will, zu diesem Zweck einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaats bedarf.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 20, 28, 29

5.4 RECHTSANWÄLTE

Wie der Generalanwalt in Nummer 42 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, folgt daraus, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber der Auffassung war, dass *abgesehen von den ausdrücklich genannten Ausnahmen alle anderen im Aufnahmestaat geltenden Bedingungen auf grenzüberschreitende anwaltliche Dienstleistungen Anwendung finden können*. Daraus ergibt sich, dass auch die Erstattung der Kosten eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalts den Regeln unterworfen werden kann, die für die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwältinnen gelten. Nur dieses Ergebnis trägt im Übrigen für eine Partei, die einen Rechtsstreit

anstrengt und somit Gefahr läuft, im Unterliegensfall die Kosten ihres Gegners zu tragen, dem **Grundsatz der Vorhersehbarkeit** und folglich dem der **Rechtssicherheit Rechnung**.

Folglich ist auf den ersten Teil der Vorlagefrage zu antworten, dass die Artikel 49 EG und 50 EG sowie die Richtlinie dahin auszulegen sind, dass sie einer von der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats **entwickelten Regel** nicht entgegenstehen, **wonach die der in einem Rechtsstreit obsiegenden Partei von der unterlegenen Partei zu leistende Erstattung der Kosten der Dienstleistungen, die ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Rechtsanwalt erbracht hat, auf die Höhe der Kosten begrenzt ist, die bei Vertretung durch einen im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt angefallen wären.**

Aus diesem Erfordernis lässt sich nicht herleiten, dass die Belastung, die **aus der Bestellung des bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts folgt**, nämlich die damit verbundenen **Mehrkosten**, automatisch und in allen Fällen unabhängig von der Frage, ob sie im Rechtsstreit obsiegt hat oder nicht, der Partei aufzubürden wäre, die den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt herangezogen hat. Vielmehr bedeutet die Verpflichtung, einen bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt heranzuziehen, dass die daraus folgenden Kosten für eine angemessene Vertretung vor Gericht notwendig sind.

Der allgemeine Ausschluss dieser Kosten von dem von der unterlegenen Partei zu erstattenden Betrag würde die obsiegende Partei benachteiligen, was, wie der Generalanwalt in Nummer 70 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat, zur Auswirkung hätte, dass die Rechtssuchenden erheblich davon abgeschreckt würden, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsanwälte zurückzugreifen. Damit wäre die Dienstleistungsfreiheit dieser Rechtsanwälte behindert und die Harmonisierung des Wirtschaftssektors, wie sie von der Richtlinie in Angriff genommen wurde, beeinträchtigt.

Die fragliche Regelung kann nicht durch die Erfordernisse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gerechtfertigt werden. Die deutsche Regierung trägt hierzu vor, dass die in einem Rechtsstreit unterlegene Partei vor überzogenen und nicht vorhersehbaren Erstattungsansprüchen geschützt werden müsse. Demgegenüber ist festzustellen, dass in dem fraglichen Mitgliedstaat **die Kosten des bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts völlig vorhersehbar sind**, weil sie ausdrücklich in § 24a BRAGO geregelt sind. Außerdem sind in Anbetracht der recht begrenzten Tätigkeit dieses Rechtsanwalts die dafür anfallenden Kosten deutlich niedriger als die der Vertretung durch den anderen Rechtsanwalt.

Folglich ist auf den zweiten Teil der Vorlagefrage zu antworten, dass **Artikel 49 EG und die Richtlinie** dahin auszulegen sind, dass sie einer von der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats entwickelten Regel entgegenstehen, die vorsieht, dass sich die **obsiegende Partei** eines Rechtsstreits, in dem sie von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt vertreten worden ist, von der unterlegenen Partei neben den Kosten dieses Rechtsanwalts **nicht auch die Kosten eines bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts erstatten lassen kann, der** nach den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit dem erstgenannten Rechtsanwalt **handeln musste**.

Nach alledem ist festzustellen, dass *die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 52 und 59 EG-Vertrag sowie der Richtlinie 89/48 verstoßen hat*, indem sie

- *unter Verstoß gegen Artikel 59 EG-Vertrag für Rechtsanwälte, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und ihre Tätigkeit in Italien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, ein allgemeines Verbot aufrechterhält, in Italien über die zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderliche Infrastruktur zu verfügen,*
- die Rechtsanwälte unter Verstoß gegen Artikel 52 EG-Vertrag verpflichtet, im Bezirk des Gerichts zu wohnen, in dessen Liste sie eingetragen sind, und
- die Richtlinie 89/48 unvollständig umgesetzt hat, da es an einer Durchführungsregelung fehlt, die die Modalitäten der Eignungsprüfung für Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten festlegt.

Urteil vom 07.03.2002- Rechtssache C-145/99, Kommission/Italien, I-2235, Randnr. 57

Wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, *bietet die Anwendung von Berufsregelungen auf die Anwälte — namentlich von Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit — den Empfängern rechtlicher Dienstleistungen und der Rechtspflege die erforderliche Gewähr für Integrität und Erfahrung* (in diesem Sinn Urteil vom 19. Januar 1988 in der Rechtssache 292/86, Gullung, Slg. 1988, 111, und Urteil Van Binsbergen, a. a. O.).

Urteil vom 12.12.1996- Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, I-6511, Randnr. 38

Nach Absatz 1 dieses Artikels sind Dienstleistungen im Sinne des EWG-Vertrags Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe d EWG-Vertrag *bestimmt ausdrücklich, daß freiberufliche Tätigkeiten unter den Begriff der Dienstleistungen fallen.*

Urteil vom 04.10.1991- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-4685, Randnr. 17

Der in Artikel 126-3 Absatz 4 des Dekrets Nr. 72-468 enthaltene *Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit* ist aber gerade Teil einer nationalen Regelung, die *normalerweise eine Dauertätigkeit der im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen Rechtsanwälte zum Gegenstand hat*, die sämtlich das Recht zur Prozeßvertretung vor dem Tribunal de grande instance haben, in dessen Bezirk sie niedergelassen sind. Hingegen befindet sich ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener dienstleistender Rechtsanwalt nicht in einer Situation, in der er zur Prozeßvertretung vor einem französischen Tribunal de grande instance berechtigt ist.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß *der Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit nicht auf zeitlich begrenzte Tätigkeiten von Rechtsanwälten angewendet werden kann, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind*, da für diese Anwälte insoweit rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen gelten, die keinen Vergleich mit denjenigen erlauben, die auf die im Gebiet der Französischen Republik niedergelassenen Anwälte Anwendung finden.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß die Verpflichtung zu *einvernehmlichem Handeln mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, die die Mitgliedstaaten dem dienstleistenden Rechtsanwalt auferlegen können*, diesem die notwendige Unterstützung dafür geben soll, in einem anderen als dem ihm vertrauten Rechtssystem tätig zu werden; dem angerufenen Gericht soll sie die Gewähr dafür bieten, daß der dienstleistende Rechtsanwalt tatsächlich über diese Unterstützung verfügt und somit in der Lage ist, das geltende Verfahrensrecht und die geltenden Berufs- und Standesregeln voll und ganz einzuhalten.

Im Hinblick darauf ist davon auszugehen, daß der dienstleistende Rechtsanwalt und der am Ort zugelassene Rechtsanwalt, die beide den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Berufs- und Standesregeln unterliegen, in der Lage sind, gemeinsam unter Beachtung dieser Berufs- und Standesregeln und in Wahrnehmung ihrer beruflichen Selbständigkeit ihre Zusammenarbeit so auszugestalten, wie es dem ihnen anvertrauten Mandat angemessen ist.

Diese Erwägung *schließt für die nationalen Gesetzgeber nicht die Möglichkeit aus, den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Rechtsanwälte festzulegen*. Allerdings dürfen die Verpflichtungen aufgrund der entsprechenden Bestimmungen nicht außer Verhältnis zu den mit der Pflicht zu einvernehmlichem Handeln verfolgten Zielen stehen, wie sie vorstehend beschrieben worden sind.

Zum einen ermöglicht es, wie der Gerichtshof im Urteil vom 12. Juli 1984 (Klopp, a. a. O., Randnr. 21) ausgeführt hat, der *heutige Stand des Verkehrs- und Fernmeldewesens durchaus, den Kontakt zu den Gerichten und den Mandanten in geeigneter Weise sicherzustellen*. Zudem läßt sich ein zügiger Ablauf des Verfahrens unter Wahrung seines kontradiktorischen Charakters dadurch sicherstellen, daß dem dienstleistenden Rechtsanwalt Verpflichtungen auferlegt werden, die die Ausübung seiner Tätigkeiten weniger stark einschränken.

So könnte dieses Ziel dadurch erreicht werden, daß dem dienstleistenden Anwalt die Verpflichtung auferlegt wird, den Anwalt, *mit dem das Einvernehmen besteht, als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen*, an den das angerufene Gericht Zustellungen wirksam vornehmen kann.

Urteil vom 10.07.1991- Rechtssache C-294/89, Kommission/Frankreich, I-3591, Randnr. 27, 28, 30, 31, 32, 35

Berufliche Dienstleistungen, die einen Verkehr mit den Gerichten mit sich bringen, stellen als solche keine Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt dar, selbst wenn sie regelmäßig erbracht werden, organisch in das Gerichtsverfahren eingebettet sind und auf eine obligatorische Mitarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben der Gerichte hinauslaufen.

Insbesondere können die typischsten Tätigkeiten des Anwaltsberufes wie Rechtsberatung und Rechtsbeistand nicht als eine derartige Teilnahme angesehen werden, ebensowenig wie die Vertretung und die Verteidigung des Auftraggebers vor Gericht, selbst wenn die Einschaltung oder die Betreuung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben oder ausschließlich einem Rechtsanwalt vorbehalten ist.

Denn die Wahrnehmung dieser Aufgaben läßt die richterliche Beurteilung und die freie Ausübung der Rechtsprechungsbefugnis unberührt.

5.5 AUDIOVISUELLES, RADIO UND FILM

Folglich ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste *sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung und Art. 56 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die für die Veranstalter von Bezahlfernsehen eine kürzere maximale Sendezeit pro Stunde für Werbung vorsieht als für die Veranstalter von frei empfangbarem Fernsehen, grundsätzlich nicht entgegenstehen, soweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.*

Urteil vom 18.07.2013- Rechtssache C-234/12, Sky Italia, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 26

Insoweit genügt der Hinweis, dass, selbst wenn das Ziel, die Anwesenheit der Öffentlichkeit in den Stadien zu fördern, eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen könnte, die *Einhaltung der vorgenannten Regel jedenfalls durch die Aufnahme einer vertraglichen Beschränkung in die Lizenzverträge zwischen den Rechtsinhabern und den Sendeunternehmen gewährleistet werden kann*, wonach die Sendeunternehmen verpflichtet wären, diese Begegnungen der „Premier League“ nicht während der Sperrzeiten auszustrahlen. *Es ist unbestreitbar, dass eine solche Maßnahme die Grundfreiheiten weniger beeinträchtigen würde als die Anwendung der in den Ausgangsverfahren fraglichen Beschränkung.*

Daher kann die Beschränkung, die im Verbot der Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen besteht, nicht durch das Ziel gerechtfertigt werden, die Anwesenheit der Öffentlichkeit in den Fußballstadien zu fördern.

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, *dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach im Inland die Einfuhr, der Verkauf und die Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen, die den Zugang zu einem kodierten Satellitenrundfunkdienst aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen, der nach der Regelung des erstgenannten Staates geschützte Gegenstände umfasst, rechtswidrig sind.*

Urteil vom 04.10.2011- Rechtssache C-403/08, Football Association Premier League u.a., I-9083, Randnr. 123, 124, 125

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass *der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes vor Vertragsschluss mit ihnen neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen. Diese Informationen müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen.* Sie können eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet; anders verhält es sich jedoch in Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer

Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter keinen Zugang zum elektronischen Netz hat und diesen um Zugang zu einem anderen, nichtelektronischen Kommunikationsweg ersucht.

Urteil vom 16.10.2008- Rechtssache C-298/07, Verbraucherzentrale Bundesverband eV, I-7841, Tenor des Urteils

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die *Richtlinien 2000/31, 2001/29, 2004/48 und 2002/58 es den Mitgliedstaaten nicht gebieten, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen.*

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

Urteil vom 29.01.2008- Rechtssache C-275/06, Promusicae, I-271, Randnr. 70

Eine solche Regelung kann vor allem keine Ermessensausübung der nationalen Behörden rechtfertigen, die geeignet ist, den eine Grundfreiheit betreffenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 20. Februar 2001, Analir u. a., C-205/99, Slg. 2001, I-1271, Randnr. 37, und vom 22. Januar 2002, Canal Satélite Digital, C-390/99, Slg. 2002, I-607, Randnr. 35).

Daher *muss die Erteilung des „Must carry“-Status*, wie auch die Kommission vorträgt, *erstens einem transparenten Verfahren unterliegen, das auf den Rundfunkveranstaltern im Voraus bekannten Kriterien beruht, um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten das ihnen zustehende Ermessen missbräuchlich ausüben. Insbesondere müssen die Rundfunkveranstalter in der Lage sein, im Voraus die Art und den Umfang der zu erfüllenden Voraussetzungen sowie der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die sie gegebenenfalls eingehen müssen, um diesen Status zu erhalten, genau festzustellen.* Die bloße Formulierung von Grundsatzklärungen und allgemeinpolitischen Zielen in der Begründung der nationalen Regelung kann insoweit nicht als ausreichend angesehen werden.

Zweitens *muss die Erteilung des „Must carry“-Status auf objektiven Kriterien beruhen*, die geeignet sind, den Pluralismus sicherzustellen, indem sie gegebenenfalls durch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen den Zugang u. a. zu nationalen und lokalen Informationen in dem betreffenden Gebiet ermöglichen. Dieser Status kann daher nicht automatisch allen Fernsehsendern gewährt werden, die von einem privaten Rundfunkveranstalter ausgestrahlt werden, sondern ist streng auf diejenigen zu beschränken, deren gesamter Programminhalt geeignet ist, ein solches Ziel zu erreichen. Außerdem darf *die Zahl der Kanäle, die für private Rundfunkveranstalter mit diesem Status reserviert sind, nicht offensichtlich höher sein*, als zur Erreichung dieses Ziels *notwendig ist*.

Drittens dürfen die Kriterien, nach denen der „Must carry“-Status gewährt wird, nicht diskriminierend sein. Insbesondere darf die Gewährung dieses Status weder rechtlich noch faktisch von einer Niederlassung im Inland abhängig sein (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 1992, Kommission/Belgien, C-211/91, Slg. 1992, I-6757, Randnr. 12).

Darüber hinaus müssen die Anforderungen im Hinblick auf die Gewährung des „Must carry“-Status, soweit sie – auch wenn sie unterschiedslos anwendbar sind – von Rundfunkveranstaltern, die im Inland niedergelassen sind, u. a. wegen des Inhalts der zu sendenden Programme leichter erfüllt werden können, zur Erreichung des verfolgten berechtigten Ziels des Allgemeininteresses unerlässlich sein.

Urteil vom 13.12.2007- Rechtssache C-250/06, United Pan-Europe Communications, I-11135, Randnr. 45,46, 47, 48, 49

Außerdem hat der Gerichtshof, was insbesondere die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft angeht, entschieden, dass Artikel 49 EG Dienstleistungen erfasst, die ein Leistungserbringer mit Sitz in einem Mitgliedstaat über das Internet – und damit ohne Ortswechsel – in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Leistungsempfängern anbietet, so dass jede Beschränkung dieser Tätigkeiten eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt (Urteil vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-243/01, Gambelli u. a., Slg. 2003, I-13031, Randnr. 54).

Maßnahmen wie die in den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 des Gesetzes Nr. 3037/2002 vorgesehenen sind insoweit, als sie die Benutzung von elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Spielen einschließlich aller Spiele für elektronische Rechner an öffentlichen und privaten Orten mit Ausnahme von Spielkasinos sowie die Benutzung von Spielen auf elektronischen Rechnern, die sich in Internet-Dienstleistungsunternehmen befinden, verbieten und den Betrieb dieser Unternehmen von der Erteilung einer besonderen Genehmigung abhängig machen, als technische Vorschriften im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 98/34 zu qualifizieren (vgl. Urteil vom 21. April 2005 in der Rechtssache C-267/03, Lindberg, Slg. 2005, I-3247).

Urteil vom 26.10.2006- Rechtssache C-65/05, Kommission/Griechenland, I-10341, Randnr. 54, 61

Nach allem ist die durch die *Abgabenverordnung eingeführte Abgabe auf Parabolantennen geeignet, die Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten als dem Königreich Belgien niedergelassener Marktbeteiligter zu stören, die sich im Bereich der Rundfunk- oder der Fernsehübertragung betätigen*, während sie dem innerbelgischen Markt und den inländischen Rundfunk- und Kabelfernsehtätigkeiten in diesem Mitgliedstaat *eine besondere Vergünstigung* verschafft.

Hierzu genügt die Feststellung, dass *die Abgabe* der im Ausgangsverfahren fraglichen Art selbst dann, *wenn eingeräumt würde, dass die Verfolgung des Schutzzwecks*, auf den sich die Gemeinde Watermael-Boitsfort beruft, *geeignet wäre, ein Hemmnis für den freien Dienstleistungsverkehr zu rechtfertigen, und selbst wenn man unterstellt, es wäre dargetan, dass die bloße Verringerung der Anzahl von Parabolantennen, die aufgrund der Einführung der betreffenden Abgabe erhofft wird, geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Zieles zu gewährleisten, über das zur Erreichung dieses Zieles Notwendige hinausgeht*.

Denn, wie die Kommission ausgeführt hat, *sind andere*, den freien Dienstleistungsverkehr *weniger beschränkende Mittel als die* im Ausgangsverfahren in Rede *stehende Abgabe für die Erreichung eines derartigen Zweckes des Schutzes der städtischen Umwelt denkbar*, so z. B. der Erlass von Bestimmungen über die Größe der Antennen, über den Ort und die Einzelheiten ihrer Anbringung am Gebäude oder in dessen Umgebung oder über die Benutzung von Gemeinschaftsantennen. Im Übrigen hat die Gemeinde Watermael-Boitsfort derartige Vorschriften erlassen, wie sich aus der von ihr erlassenen Baunutzungsverordnung für Außenempfangsantennen ergibt, die durch Verordnung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Februar 1997 gebilligt worden ist (Moniteur belge vom 31. Mai 1997, S. 14520).

Urteil vom 29.11.2001- Rechtssache C-17/00, De Coster, I-9445, Randnr. 35, 37, 38

Eine von einem Mitgliedstaat aufgrund der Befugnis nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/552 in ihrer geänderten Fassung erlassene nationale Regelung, *die* das Nettoprinzip vorschreibt, *beschränkt den freien Dienstleistungsverkehr* des Artikels 59 EG-Vertrag, da *sie für die im Sendestaat niedergelassenen Fernsehveranstalter die Möglichkeit einschränkt, Werbung für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Werbetreibende auszustrahlen*.

Urteil vom 28.10.1999 - Rechtssache C-6/98, ARD, I-7599, Randnr. 49

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 50

Jedoch stellen *der Schutz der Verbraucher gegen ein Übermaß an geschäftlicher Werbung bzw. die Erhaltung einer bestimmten Programmqualität im Rahmen der Kulturpolitik zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können* (vgl. insbesondere Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Randnr. 27).

Urteil vom 28.10.1999 - Rechtssache C-6/98, ARD, I-7599, Randnr. 50

Somit ist zu antworten, daß Artikel 59 des Vertrages dahin auszulegen ist, daß er es *einem Mitgliedstaat nicht verbietet, gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen gegenüber einem Werbetreibenden wegen einer Fernsehwerbung zu treffen*. Das vorliegende Gericht hat jedoch zu prüfen, ob diese Vorschriften aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses oder zur Erreichung eines der in Artikel 56 des Vertrages aufgeführten Ziele erforderlich sind, ob sie hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob diese Ziele oder zwingenden Gründe nicht durch Maßnahmen hätten erreicht werden können, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beeinträchtigen.

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 54

Nach dem Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 262/81 (*Coditel*, Slg.1982, 3381, Randnr. 11) ist für *die Vorführung eines Films* im Kino oder im Fernsehen kennzeichnend, daß der Urheber jede öffentliche Aufführung des Werkes von seiner Erlaubnis abhängig machen kann; der mit der Vergabe von Aufführungsrechten verbundene Vertrieb des Films in dieser Weise *gehört daher zum freien Dienstleistungsverkehr*.

Aus den Erklärungen der Kommission ergibt sich nämlich, daß das spanische Publikum sich im Bereich des Filmwesens sehr weitgehend für Filme aus Drittländern, insbesondere Filme aus den Vereinigten Staaten, entscheidet, wenn sie in einer der offiziellen spanischen Sprachen synchronisiert sind. Das Real Decreto Legislativo macht aber die Gewährung von Lizenzen zur Synchronisierung dieser Filme von der Verpflichtung zum Vertrieb eines spanischen Films abhängig. *Es bevorzugt damit die Produzenten inländischer Filme gegenüber den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Produzenten*, weil die erstgenannten sicher sein können, daß ihre Filme verliehen und sie über entsprechende Einnahmen verfügen werden, während die letztgenannten ausschließlich von der Entscheidung der spanischen Verleiher abhängig sind. Diese Verpflichtung *läuft daher auf eine Schutzwirkung zugunsten spanischer Unternehmen der Filmproduktion hinaus und benachteiligt in gleichem Maße die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen entsprechenden Unternehmen*. Da den Filmproduzenten anderer Mitgliedstaaten somit der den spanischen Filmproduzenten gewährte Vorteil versagt wird, liegt eine Beschränkung *diskriminierenden Charakters* vor.

Somit ist festzustellen, daß die Verknüpfung der Erteilung von Lizenzen für die Synchronisierung von Filmen aus Drittländern mit dem Verleih inländischer Filme ein *ausschließlich wirtschaftliches Ziel* verfolgt, *das keinen Grund der öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 56 EWG-Vertrag darstellt*.

Urteil vom 04.05.1993- Rechtssache C-17/92, Distribuidores Cinematográficos, I-2239, Randnr. 10, 15, 21

Die niederländische Regierung macht ferner geltend, diese Beschränkungen seien durch zwingende Erfordernisse ihrer Kulturpolitik im Rundfunksektor gerechtfertigt. Diese Politik solle die Meinungsfreiheit der verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und geistigen Strömungen in den Niederlanden schützen, wie sie sich in der Presse, im Hörfunk oder im Fernsehen müsse entfalten können. Die Erreichung dieses Ziels könne aber gefährdet sein, wenn die Unternehmen, die "Werbeaufträge erteilten, einen zu großen Einfluß auf die Programmgestaltung bekämen.

Zwar kann eine so verstandene Kulturpolitik einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses *darstellen*, der eine Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Die Aufrechterhaltung eines pluralistischen Rundfunkwesens, die diese niederländische Politik gewährleisten soll, steht nämlich in einem Zusammenhang mit der durch Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Meinungsfreiheit, die zu den von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten gehört (Urteil vom 14. Mai 1974 in der Rechtssache 4/73, Nold, Slg. 1974, 491, Randnr. 13).

Es ist jedoch festzustellen, daß es keinen notwendigen Zusammenhang zwischen einer *solchen Kulturpolitik* und den die Struktur der ausländischen Sendeanstalten betreffenden Voraussetzungen gibt. Um ein *pluralistisches Rundfunkwesen zu sichern*, ist es nämlich keineswegs unerlässlich, daß das innerstaatliche Recht den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Sendeanstalten vorschreibt, sich dem niederländischen Modell anzupassen, wenn sie Programme ausstrahlen wollen, die für das niederländische Publikum bestimmte "Werbemitteilungen enthalten. Wenn die niederländische Regierung diese Vielfalt erhalten will, kann sie sich durchaus darauf beschränken, die Regelung für ihre eigenen Anstalten entsprechend auszugestalten.

Voraussetzungen, die sich auf die Struktur von ausländischen Sendeanstalten beziehen, sind daher nicht als objektiv dafür erforderlich anzusehen, das allgemeine Interesse an der Erhaltung eines pluralistischen nationalen Rundfunkwesens zu wahren.

In diesem Zusammenhang ist zunächst hervorzuheben, daß Beschränkungen der Sendung von "Werbemitteilungen, wie zum Beispiel das Verbot der "Werbung für bestimmte Erzeugnisse oder an bestimmten Tagen, die Beschränkung der Dauer oder der Häufigkeit dieser Mitteilungen oder Beschränkungen, die verhindern sollen, daß die Rundfunkhörer oder die Fernsehzuschauer die kommerzielle "Werbung mit anderen Programmteilen verwechseln, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein können. Derartige Beschränkungen können vorgeschrieben werden, um *die Verbraucher gegen ein Übermaß an kommerzieller Werbung zu schützen oder um im Rahmen der Kulturpolitik eine bestimmte Programmqualität zu erhalten.*

Anders als die Kabelregelung behalten die vom vorlegenden Gericht genannten Bestimmungen der Mediawet der STER nicht mehr die Gesamtheit der Einnahmen aus den Werbemitteilungen vor, die speziell für das niederländische Publikum bestimmt sind. *Sie beschränken* jedoch dadurch, daß sie die Übertragung dieser Mitteilungen reglementieren, *den* eventuellen *Wettbewerb* ausländischer Sendeanstalten mit der STER auf diesem Markt. Sie haben damit – sei es auch in geringerem Maß als die Kabelregelung – zur Folge, daß die Einnahmen der STER geschützt werden, und sind daher auf das gleiche Ziel gerichtet wie die frühere Regelung. Wie im Urteil vom 26. April 1988 (Bond van Adverteerders, a. a. O., Randnr. 34) entschieden worden ist, *kann dieses Ziel aber keine Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen.*

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 22, 23, 24, 25, 27, 29

Dem vorlegenden Gericht ist daher zu antworten, daß *das Gemeinschaftsrecht der Einräumung eines Fernsehmonopols aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nichtwirtschaftlicher Art nicht entgegensteht.* Die Modalitäten der Ausgestaltung und der Ausübung eines solchen Monopols dürfen jedoch weder gegen die Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr und über den freien Dienstleistungsverkehr noch gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen.

Vorab ist festzustellen, daß *die Ausstrahlung von Fernsehsendungen*, wie sich aus dem genannten Urteil vom 30. April 1974 in der Rechtssache Sacchi ergibt, *unter die Vertragsvorschriften über Dienstleistungen fällt und daß ein Fernsehmonopol, da es sich dabei um ein Dienstleistungsmonopol handelt, als solches nicht gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt.*

Wie in Randnummer 12 des vorliegenden Urteils ausgeführt, *ist ein Dienstleistungsmonopol zwar als solches nicht mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar*, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, *daß das Monopol möglicherweise so ausgestaltet ist, daß es gegen die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr verstößt.* Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Monopol dazu führt, daß aus anderen Mitgliedstaaten stammende Fernsehsendungen gegenüber inländischen diskriminiert werden.

Aus den vor dem Gerichtshof abgegebenen Erklärungen geht hervor, daß der Zweck der streitigen Regelung allein darin bestand, *Störungen infolge der beschränkten Zahl von verfügbaren Kanälen zu verhindern.* Ein solcher Zweck kann jedoch keine Rechtfertigung dieser Regelung im

Sinne von Artikel 56 EWG-Vertrag darstellen, wenn das betreffende Unternehmen nur eine beschränkte Zahl der verfügbaren Kanäle nutzt.

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 12, 13, 20, 25

Es liegt somit *eine Diskriminierung* vor, da *das Werbeverbot* der Kabelregelung *den Sendern der anderen Mitgliedstaaten jede Möglichkeit nimmt, über ihr Programm speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbemittelungen auszustrahlen*, während die Omroepwet die Ausstrahlung derartiger Sendungen über die inländischen Programme zugunsten der Gesamtheit der Omroeporganisaties zuläßt.

Urteil vom 26.04.1998- Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, 2085, Randnr. 26

Es ist daher zu antworten, daß die Artikel 59 und 60 des Vertrages einer innerstaatlichen Regelung, nach der die Übertragung von Werbemittelungen im Wege des Kabelfernsehens und die Ausstrahlung derartiger Mittelungen durch das Fernsehen nicht zulässig sind, dann nicht entgegenstehen, *wenn diese Regelung ohne Unterscheidung hinsichtlich* des — in- oder ausländischen — Ursprungs dieser Mittelungen, der Staatsangehörigkeit des Erbringers der Dienstleistung oder des Orts, an dem dieser ansässig ist, *angewandt wird*.

Es ist daher zu antworten, daß *eine innerstaatliche Regelung, nach der die Übertragung von Werbemittelungen im Wege des Kabelfernsehens nicht zulässig ist, nicht deshalb als eine Maßnahme angesehen werden kann, die zu dem angestrebten Ziel außer Verhältnis steht, weil das betreffende Verbot wegen der Existenz natürlicher Empfangszonen verhältnismäßig wirkungslos bleibt, und daß in ihr nicht deshalb eine vom Vertrag verbotene Diskriminierung der ausländischen Sender gesehen werden kann, weil diesen die Verbreitung solcher Mittelungen aufgrund ihres geographischen Standorts nur innerhalb ihres natürlichen Sendegebiets möglich ist*.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-52/79, Debaue, 833, Randnr. 16, 22

Diesen Feststellungen kommt eine zweifache Bedeutung zu. Zum einen machen sie deutlich, daß die dem Inhaber des Urheberrechts und seinen Rechtsnachfolgern zustehende Möglichkeit, *eine Vergütung für jede Vorführung des Films zu verlangen, zum wesentlichen Inhalt des Urheberrechts an derartigen literarischen oder künstlerischen Werken gehört*. Zum anderen zeigen sie, daß die Verwertung der Urheberrechte an Filmen und der daraus zu ziehenden Einnahmen *nicht unabhängig von den Aussichten auf eine Fernsehübertragung dieser Filme geplant werden kann*. Die Frage, ob die auf das Gebiet eines Mitgliedstaats begrenzte Einräumung des Nutzungsrechts eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen kann, ist in diesem Rahmen zu beantworten.

Somit kann *derjenige, dem das ausschließliche Recht* zur Vorführung eines Films für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats eingeräumt worden ist, sein Recht gegenüber den Kabelfernsehgesellschaften geltend machen, die diesen Film über ihr Kabelnetz übertragen haben, nachdem sie ihn von einem in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Fernsender empfangen haben; *das Gemeinschaftsrecht* steht der Geltendmachung dieses Rechts *nicht entgegen*.

Auf die zweite Frage der Cour d'appel Brüssel ist daher zu antworten, daß es mit *den Bestimmungen des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar ist, daß*

derjenige, dem die Vorführungsrechte für einen Kinofilm in einem Mitgliedstaat übertragen worden sind, sein Recht geltend macht, um einem anderen die Vorführung dieses Films im Wege des Kabelfernsehens in diesem Staat verbieten zu lassen, wenn der so vorgeführte Film empfangen und übertragen wird, nachdem er in einem anderen Mitgliedstaat mit Zustimmung des ursprünglichen Rechtsinhabers von einem Dritten ausgestrahlt worden ist.

Urteil vom 18.03.1980- Rechtssache C-62/79, Coditel, 881, Randnr. 14, 17, 18

In Ermangelung ausdrücklicher entgegenstehender Vertragsbestimmungen *sind Fernsehsendungen* ihrer Natur nach *als Dienstleistungen anzusehen*. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, unter die Bestimmungen über den freien Warenverkehr fallen. Doch ist dies nach Artikel 60 nur der Fall, soweit sie diesen Bestimmungen unterstellt sind. Demnach fällt die Ausstrahlung von Fernsehsendungen als solche, einschließlich jener zu Werbezwecken, unter die Vertragsvorschriften über Dienstleistungen.

Dagegen unterliegt der Handel mit sämtlichen Materialien, Tonträgern, Filmen und sonstigen Erzeugnissen, die für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen benutzt werden, den Bestimmungen über den freien *Warenverkehr*. Mithin verletzt zwar ein Unternehmen, das ein Monopol für Fernsehwerbessendungen besitzt, nicht schon durch seine Existenz den Grundsatz des freien Warenverkehrs, doch verstieße es gegen diesen Grundsatz, falls es zugunsten inländischer Materialien und Erzeugnisse diskriminierte.

Artikel 37 regelt die Umformung der staatlichen Handelsmonopole. Sowohl aus der Stellung dieser Bestimmung innerhalb des Kapitels über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen als auch aus der Verwendung der Worte „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ in Satz 2 des ersten Absatzes und der Worte „Waren“ oder „Erzeugnisse“ in den Absätzen 3 und 4 folgt, daß sie den Handel mit Waren betrifft, sich aber nicht auf ein Dienstleistungsmonopol beziehen kann. Somit *liegt das gewerblich betriebene Werbefernsehen wegen seines Dienstleistungscharakters außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Bestimmungen*.

Artikel 90 Absatz 1 gestatte es den Mitgliedstaaten unter anderem, Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte zu gewähren. Der Vertrag hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, Fernsehsendungen, einschließlich Kabelsendungen, dem Wettbewerb zu entziehen, indem sie einer oder mehreren Anstalten das ausschließliche Recht zu deren Verbreitung verleihen. *Diese Anstalten* haben jedoch bei der Erfüllung *ihrer Aufgabe die Diskriminierungsverbote zu beachten* und fallen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben Tätigkeiten wirtschaftlicher Art mit sich bringt, unter die in Artikel 90 genannten Bestimmungen über öffentliche Unternehmen und solche Unternehmen, denen die Staaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren. Die Auslegung von Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 90 führt zu dem Ergebnis, daß das Bestehen eines Monopols zugunsten eines Unternehmens, dem ein Mitgliedstaat ausschließliche Rechte gewährt, als solches mit Artikel 86 nicht unvereinbar ist. Das gleiche muß folgerichtig gelten, wenn eine spätere Maßnahme dieses Staates solche Rechte erweitert.

Dies träfe sicherlich dann zu, wenn ein Unternehmen, das ein Monopol für das Werbefernsehen besitzt, denjenigen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, unbillige Gebühren oder Bedingungen

auferlegt oder hinsichtlich des Zugangs zum Werbefernsehen zwischen den nationalen Wirtschaftssubjekten oder Erzeugnissen einerseits und denen der anderen Mitgliedstaaten andererseits diskriminierte.

Urteil vom 30.04.1974- Rechtssache C-155/73, Sacchi, 3305, Randnr. 6, 7, 10, 14, 17

5.6 ARBEITNEHMERENTSENDUNG UND ARBEITSMARKT

Nach alledem ist auf die sechste Frage zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 und 7 der Richtlinie 96/71 im Licht der Art. 56 AEUV und 57 AEUV dahin auszulegen ist, dass

- er einer **Berechnung des Mindeststundenlohns** und/oder Mindestakkordlohns auf der Grundlage der Einteilung der Arbeitnehmer in Lohngruppen, wie sie nach den maßgeblichen Tarifverträgen des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehen ist, nicht entgegensteht, sofern diese Berechnung und diese Einteilung nach zwingenden und transparenten Vorschriften vorgenommen werden, was zu prüfen Aufgabe des nationalen Gerichts ist;
- ein **Tagegeld** wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende unter den gleichen Bedingungen als Bestandteil des Mindestlohns anzusehen ist, wie sie für seine Einbeziehung in den Mindestlohn gelten, der einheimischen Arbeitnehmern bei ihrer Entsendung innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats gezahlt wird;
- eine **Entschädigung für die tägliche Pendelzeit**, die den Arbeitnehmern unter der Voraussetzung gezahlt wird, dass ihre tägliche Pendelzeit mehr als eine Stunde beträgt, als Bestandteil des Mindestlohns der entsandten Arbeitnehmer anzusehen ist, sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, was zu prüfen Aufgabe des nationalen Gerichts ist;
- die Übernahme der **Kosten für die Unterbringung dieser Arbeitnehmer** nicht als Bestandteil ihres Mindestlohns anzusehen ist;
- eine Zulage in Form von **Essensgutscheinen**, die an diese Arbeitnehmer ausgegeben werden, nicht als Bestandteil ihres Mindestlohns angesehen werden darf, und
- die Vergütung, die den entsandten Arbeitnehmern für die Dauer **des bezahlten Mindestjahresurlaubs** zu gewähren ist, dem Mindestlohn entspricht, auf den diese Arbeitnehmer im Referenzzeitraum Anspruch haben.

Urteil vom 12.02.2015- Rechtssache C-396/13, Sähköalojen ammattiliitto, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 70

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Art. 56 AEUV und 57 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie **einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, wonach der Empfänger von Dienstleistungen, die von entsandten Arbeitnehmern eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleisters erbracht werden, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden vor dem Beginn der Beschäftigung dieser**

Arbeitnehmer deren Identifizierungsdaten **zu übermitteln**, wenn sie nicht den Nachweis für die Meldung vorlegen können, die ihr Arbeitgeber bei den zuständigen Behörden dieses Aufnahmemitgliedstaats vor dem Beginn der betreffenden Dienstleistung hätte vornehmen müssen, nicht entgegenstehen, sofern eine solche Regelung wegen des Schutzes eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses wie dem Schutz der Arbeitnehmer oder der Bekämpfung von Sozialbetrug gerechtfertigt sein kann, vorausgesetzt, dass sie nachweislich geeignet ist, das oder die angestrebten rechtmäßigen Ziele zu erreichen, und nicht über das dafür Erforderliche hinausgeht, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Urteil vom 03.12.2014- Rechtssache C-315/13, De Clercq u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 75

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass **die Verpflichtung, eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der Arbeitnehmer**, die von nicht in der Tschechischen Republik niedergelassenen Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, einzubehalten und diese Vorauszahlung an den tschechischen Staat abzuführen, zwangsläufig die Empfänger der von diesen Zeitarbeitsunternehmen erbrachten Dienstleistungen trifft und zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt, der von den Empfängern der gleichen Dienstleistungen, die von einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden, nicht verlangt wird. Folglich **kann eine solche Verpflichtung grenzüberschreitende Dienstleistungen für diese Empfänger weniger attraktiv machen als die von gebietsansässigen Dienstleistern erbrachten und infolgedessen diese Empfänger davon abhalten, die Dienstleistungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Dienstleistern in Anspruch zu nehmen** (vgl. in diesem Sinne Urteile FKP Scorpio Konzertproduktionen, EU:C:2006:630, Rn. 33, Kommission/Belgien, C-433/04, EU:C:2006:702, Rn. 30 bis 32, und X, EU:C:2012:635, Rn. 28).

Urteil vom 19.06.2014- verbundene Rechtssachen C-53/13 und C-80/13, Strojírny Prostějov, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 37

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, in der **ein Bieter beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, beschäftigt sind, Art. 56 AEUV der Anwendung von Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem dieser öffentliche Auftraggeber angehört, entgegensteht, die diesen Nachunternehmer verpflichten, den genannten Arbeitnehmern ein mit diesen Rechtsvorschriften festgelegtes Mindestentgelt zu zahlen**.

Urteil vom 18.09.2014- Rechtssache C-549/13, Bundesdruckerei, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 36

Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Art. 56 AEUV und 57 AEUV es **nicht verbieten**, dass **ein Mitgliedstaat** während der in Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 **vorgesehenen Übergangszeit** die Entsendung **von polnischen Arbeitnehmern** im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 **in sein Hoheitsgebiet** von der Einholung **einer Beschäftigungserlaubnis abhängig macht**.

Auf die zweite Frage ist daher zu antworten, dass die Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung ist, **bei der der entsandte Arbeitnehmer im Dienst des die Dienstleistung erbringenden**

Unternehmens bleibt, ohne dass ein Arbeitsvertrag mit dem verwendenden Unternehmen geschlossen würde. Ihr wesentliches Merkmal besteht darin, dass der Wechsel des Arbeitnehmers in den Aufnahmemitgliedstaat der eigentliche Gegenstand der Dienstleistung des erbringenden Unternehmens ist und dass der Arbeitnehmer seine Aufgaben unter der Aufsicht und Leitung des verwendenden Unternehmens wahrnimmt.

Urteil vom 10.02.2011- verbundene Rechtssachen C-307/09, C-308/09 und C-309/09, Vicoplus, I-453, Randnr. 41, 51

Daher ist auf die Vorlagefrage wie folgt zu antworten:

- *Die Art. 56 AEUV und 57 AEUV stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die vorsieht, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Arbeitgeber, der Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet des ersten Staates entsendet, eine vorherige Entsendungsanmeldung übermittelt, sofern der Beginn der beabsichtigten Entsendung davon abhängig gemacht wird, dass diesem Arbeitgeber eine Registrierungsnummer dieser Anmeldung bekannt gegeben wird, und die Behörden des erstgenannten Staates über eine Frist von fünf Werktagen ab Eingang dieser Anmeldung verfügen, um diese Bekanntgabe vorzunehmen.*
- *Die Art. 56 AEUV und 57 AEUV stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die vorsieht, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Arbeitgeber, der Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet des ersten Staates entsendet, für dessen nationale Behörden während des Entsendungszeitraums eine Kopie der Dokumente, die mit den nach dem Recht des erstgenannten Staates erforderlichen Personal- oder Arbeitsdokumenten vergleichbar sind, zur Verfügung hält und diese Dokumente nach Ablauf dieser Frist diesen Behörden übersendet.*

Urteil vom 07.10.2010- Rechtssache C-515/08, Santos Palhota u.a., I-9133, Randnr. 61

Insbesondere *hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass ein Mitgliedstaat kontrollieren darf, ob ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen, das Arbeitnehmer, die Angehörige eines Drittstaats sind, in ihn entsendet, den freien Dienstleistungsverkehr nicht zu einem anderen Zweck als dem der Erbringung der betreffenden Leistung nutzt* (Urteil Kommission/Deutschland, Randnr. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof *die Verpflichtung des Dienstleistungsunternehmens, eine einfache vorherige Erklärung dahin gehend abzugeben, dass der Aufenthalt, die Arbeitserlaubnis und die soziale Absicherung der betreffenden Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem sie von diesem Unternehmen beschäftigt werden, ordnungsgemäß sind, als eine Maßnahme angesehen, die grundsätzlich nicht über das hinausgeht, was zur Verhinderung der Missbräuche erforderlich ist, zu denen es bei der Durchführung des freien Dienstleistungsverkehrs kommen kann* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 21. Oktober 2004, Kommission/Luxemburg, C-445/03, Slg. 2004, I-10191, Randnr. 46, sowie Kommission/Deutschland, Randnrn. 41 und 42).

Urteil vom 01.10.2009- Rechtssache C-219/08, Kommission/ Belgien, I-9213, Randnr. 15, 16

Vorab ist auf das Hauptverteidigungsvorbringen des Großherzogtums Luxemburg zu antworten, dass die Richtlinie 2006/123 nach ihrem Art. 3 Abs. 1 Buchst. a nicht die Richtlinie 96/71, die im

Fall eines Normenkonflikts Vorrang hat, ersetzen soll. Deshalb kann sich dieser Mitgliedstaat für die von ihm vertretene Auslegung einer Bestimmung der Richtlinie 96/71 nicht auf das Rechtsetzungsverfahren berufen, das zum Erlass der Richtlinie 2006/123 geführt hat.

Aus dem 13. Erwägungsgrund der Richtlinie 96/71 geht hervor, dass die Gesetze der Mitgliedstaaten koordiniert werden müssen, um einen Kern zwingender Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz festzulegen, das im Aufnahmestaat von Arbeitgebern zu gewährleisten ist, die Arbeitnehmer entsenden (vgl. Urteil vom 18. Dezember 2007, Laval un Partneri, C-341/05, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 59).

So müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie dafür sorgen, dass die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen, die im Rahmen einer länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht den entsandten Arbeitnehmern bezüglich der in diesem Artikel genannten Aspekte die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat festgelegt sind, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird (Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Deutschland, C-490/04, Slg. 2007, I-6095, Randnr. 18).

Zu diesem Zweck nennt diese Bestimmung abschließend die Aspekte, hinsichtlich deren die Mitgliedstaaten den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Vorschriften Vorrang einräumen können.

Art. 3 Abs. 10 erster Gedankenstrich der Richtlinie 96/71 gesteht den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit zu, unter Einhaltung des EG-Vertrags in nicht diskriminierender Weise für Unternehmen, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für andere als die in Abs. 1 Unterabs. 1 dieses Artikels aufgeführten Aspekte vorzuschreiben, soweit es sich um Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung handelt.

Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ergibt, der die dort in den Nrn. 1 bis 14 in Bezug genommenen Bestimmungen zu zwingenden Vorschriften im Bereich der nationalen öffentlichen Ordnung erklärt, wollte sich das Großherzogtum Luxemburg auf Art. 3 Abs. 10 erster Gedankenstrich der Richtlinie 96/71 berufen.

Insoweit ist daran zu erinnern, dass ***die Qualifizierung von nationalen Vorschriften durch einen Mitgliedstaat als Polizei- und Sicherheitsgesetze auf die Vorschriften abzielt, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation des betreffenden Mitgliedstaats angesehen wird, dass ihre Beachtung für alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befinden, und für jedes dort lokalisierte Rechtsverhältnis vorgeschrieben wird*** (Urteil vom 23. November 1999, Arblade u. a., C-369/96 und C-376/96, Slg. 1999, I-8453, Randnr. 30).

Entgegen der Auffassung des Großherzogtums Luxemburg stellt daher die Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung eine Abweichung vom grundlegenden Prinzip der Dienstleistungsfreiheit dar, die eng auszulegen ist und deren Tragweite nicht einseitig von den Mitgliedstaaten bestimmt werden kann (vgl. zur Freizügigkeit Urteil vom 31. Januar 2006, Kommission/Spanien, C-503/03, Slg. 2006, I-1097, Randnr. 45).

Im Zusammenhang der Richtlinie 96/71 stellt deren Art. 3 Abs. 10 erster Gedankenstrich eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Aspekte, hinsichtlich deren der Aufnahmemitgliedstaat die Einhaltung seiner Rechtsvorschriften von Unternehmen, die Arbeitnehmer in sein Hoheitsgebiet entsenden, verlangen kann, in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie abschließend aufgezählt sind. ***Abs. 10 ist deshalb eng auszulegen.***

Im Übrigen heißt es in der Erklärung Nr. 10, zu der die Generalanwältin in Nr. 45 ihrer Schlussanträge zutreffend ausgeführt hat, dass sie für die Auslegung von Art. 3 Abs. 10 erster Gedankenstrich der Richtlinie 96/71 herangezogen werden kann, dass unter den Worten „Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung“ die verbindlichen Vorschriften verstanden werden sollten, von denen nicht abgewichen werden darf und die nach ihrer Art und ihrem Ziel den zwingenden Erfordernissen des öffentlichen Interesses gerecht werden.

Jedenfalls sieht diese Bestimmung der Richtlinie 96/71 vor, dass eine Berufung auf die darin vorgesehene Möglichkeit die Mitgliedstaaten nicht ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und insbesondere nicht jener im Zusammenhang mit dem freien Dienstleistungsverkehr, dessen Förderung im fünften Erwägungsgrund dieser Richtlinie betont wird, enthebt.

Somit bewirkt die streitige Bestimmung, dass Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Luxemburg entsenden, eine Pflicht auferlegt wird, die für sie bereits in ihrem Sitzmitgliedstaat gilt. Außerdem macht auch das Ziel der Richtlinie 96/71, nämlich die Garantie der Einhaltung eines Mindestkerns von Arbeitnehmerschutzvorschriften, eine solche zusätzliche Verpflichtung, die angesichts der damit verbundenen Verfahren geeignet ist, Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat von der Wahrnehmung ihrer Dienstleistungsfreiheit abzuhalten, überflüssig.

Urteil vom 19.06.2008- Rechtssache C-319/06, Kommission/Luxemburg, I-4323, Randnr. 23 bis 33, 41

Vorab ist daran zu erinnern, dass die Tätigkeit der Vermittlung von Arbeitskräften nach der Rechtsprechung eine Dienstleistung im Sinne der Art. 49 EG und 50 EG ist (vgl. Urteile vom 18. Januar 1979, Van Wesemael, 110/78 und 111/78, Slg. 1979, 35, Randnr. 7, und vom 17. Dezember 1981, Webb, 279/80, Slg. 1981, 3305, Randnrn. 8 und 9).

Eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige enthält eine auf den Ort der Erbringung dieser Dienstleistung abstellende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, da sie die Auszahlung aufgrund des Vermittlungsgutscheins davon abhängig macht, dass der Arbeitsuchende in eine im Inland sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt wird.

Eine solche Regelung kann nämlich den Dienstleistungsempfänger beeinträchtigen, d. h. im Ausgangsverfahren den Arbeitsuchenden, der die dem privaten Arbeitsvermittler geschuldete Vergütung selbst bezahlen muss, wenn sich der vermittelte Arbeitsplatz in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Urteil vom 11.07.2007- Rechtssache C-208/05, ITC, I-181, Randnr. 54, 57, 58

Zum anderen geht die Bedingung, die die Erteilung der EU-Entsendebestätigung vom Bestehen von Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder von unbefristeten Arbeitsverträgen abhängig macht, über das hinaus, was im Namen des Zieles des sozialen Schutzes als notwendige Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen mittels

Entsendung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer verlangt werden kann (Urteile Kommission/Luxemburg, Randnrn. 32 und 33, und Kommission/Deutschland, Randnr. 58).

Auch kann sich die österreichische Regierung nicht auf die vom Gerichtshof in Randnummer 26 des Urteils Vander Elst verwendete Formulierung berufen, wenn sie geltend macht, dass aufgrund dieses Erfordernisses kontrolliert werden könne, ob der entsandte drittstaatsangehörige Arbeitnehmer über eine ordnungsgemäße und dauerhafte Beschäftigung im Niederlassungsstaat seines Arbeitgebers verfüge. **Der Gerichtshof hat nämlich den Begriff der „ordnungsgemäßen und dauerhaften Beschäftigung“ nicht mit der Bedingung eines Wohnsitzes oder einer Beschäftigung im Niederlassungsstaat des Dienstleistungsunternehmens von bestimmter Dauer verbunden** (Urteil Kommission/Deutschland, Randnr. 55).

Insoweit stellt die nach dem AVRAG bestehende **Verpflichtung** für ein Dienstleistungsunternehmen, **den örtlichen Behörden vor einer Entsendung die bevorstehende Anwesenheit eines oder mehrerer zu entsendender Arbeitnehmer, die vorgesehene Dauer dieser Anwesenheit und die durch die Entsendung veranlasste(n) Dienstleistung(en) mitzuteilen, eine ebenso wirksame**, aber weniger einschneidende Maßnahme als die streitige Bedingung dar. Durch sie sind die betreffenden Behörden nämlich in der Lage, die Einhaltung der österreichischen sozialrechtlichen und Lohnregelung während der Dauer der Entsendung zu kontrollieren und dabei die Verpflichtungen zu berücksichtigen, denen das Unternehmen bereits nach den im Herkunftsmitgliedstaat geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Dazu ist festzustellen, dass **die Arbeitnehmer, die bei einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, keinen Zutritt zum Arbeitsmarkt dieses zweiten Staates verlangen, da sie nach Erfüllung ihrer Aufgabe in ihr Herkunfts- oder Wohnsitzland zurückkehren** (vgl. Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 38).

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Bereich der Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und ihres Aufenthalts dort im Rahmen einer Entsendung durch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Dienstleistungsunternehmen nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden ist.

Ein Mitgliedstaat darf jedoch durch die Kontrolltätigkeit, die er in diesem Bereich ausübt, nicht die Dienstleistungsfreiheit des diese Personen beschäftigenden Unternehmens in Frage stellen (Urteil Seco und Desquenne & Giral, Randnr. 12).

Urteil vom 21.09.2006- Rechtssache C-168/04, Kommission/ Österreich, I-9041, Randnr. 50, 51, 52, 55, 59, 60

Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 27 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, böte eine Verpflichtung des Dienstleistungsunternehmens, eine einfache vorherige Erklärung dahin gehend abzugeben, dass der Aufenthalt, die Arbeitserlaubnis und die soziale Absicherung der betreffenden Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem sie von diesem Unternehmen beschäftigt werden, ordnungsgemäß sind, den nationalen Behörden auf weniger einschneidende Art und Weise als die Kontrolle vor der Entsendung, aber genauso wirksam die Garantie, dass diese Arbeitnehmer legal beschäftigt werden und ihre Haupttätigkeit in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem das Dienstleistungsunternehmen ansässig ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 46). Eine solche Verpflichtung würde es den nationalen

Behörden ermöglichen, diese Angaben nachträglich zu überprüfen und die im Fall einer rechtswidrigen Beschäftigung dieser Arbeitnehmer gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung könnte auch die einfache Übersendung der erforderlichen Schriftstücke verlangt werden, insbesondere wenn die Dauer der Entsendung keine wirksame Vornahme einer solchen Kontrolle zulässt.

Würde jedoch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Dienstleistungsunternehmen parallel zu der Verpflichtung nach Randnummer 41 des vorliegenden Urteils verpflichtet, den örtlichen Behörden im Voraus die Anwesenheit eines oder mehrerer entsandter Arbeitnehmer, die vorgesehene Dauer dieser Anwesenheit und die die Entsendung rechtfertigende(n) Dienstleistung(en) anzuzeigen, so wäre dies ein angemesseneres, weil weniger einschneidendes, aber genauso wirksames Mittel als die der fraglichen Entsendung vorausgehende Kontrolle. Dadurch würde es den örtlichen Behörden ermöglicht, die Einhaltung der deutschen Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit während der Dauer der Entsendung zu kontrollieren und dabei die Verpflichtungen zu berücksichtigen, denen das Unternehmen bereits nach den im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Vorschriften auf diesem Gebiet unterliegt (Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 31).

Mithin ist festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland ***gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, indem sie sich nicht darauf beschränkt, die Entsendung von Arbeitnehmern, die Angehörige von Drittstaaten sind und in ihrem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringen sollen, von der vorherigen Abgabe einer einfachen Erklärung durch*** das in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, das die Entsendung dieser Arbeitnehmer plant, ***abhängig zu machen, und indem sie verlangt, dass diese Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr bei diesem Unternehmen beschäftigt sind.***

Urteil vom 19.01.2006- Rechtssache C-244/04, Kommission/ Deutschland, I-885, Randnr. 41, 45, 64

Nach alledem ist festzustellen, dass ***die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen*** aus der Richtlinie 92/50 und aus Artikel 49 EG ***verstoßen hat***, indem sie in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 85-704 ***die Aufgabe der Baubetreuung den in einer abschließenden Liste aufgeführten juristischen Personen französischen Rechts vorbehalten hat.***

Urteil vom 20.10.2005- Rechtssache C-264/03, Kommission/ Frankreich, I-8831, Randnr. 71

Daher ist festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch, dass es von Dienstleistungserbringern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die Arbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats nach Luxemburg entsenden möchten, das ***Vorliegen einer individuellen Arbeitserlaubnis***, deren Erteilung von Erwägungen abhängt, die mit dem Arbeitsmarkt zusammenhängen, oder ***einer kollektiven Arbeitserlaubnis verlangt***, die nur in Ausnahmefällen und nur dann erteilt wird, wenn die betreffenden Arbeitnehmer bei Beginn ihrer Entsendung seit mindestens sechs Monaten durch unbefristete Arbeitsverträge mit dem entsendenden Unternehmen verbunden sind, und dadurch, dass es von diesen Dienstleistungserbringern ***eine Bankbürgschaft fordert, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat.***

Urteil vom 21.10.2004- Rechtssache C-445/03, Kommission/ Luxemburg, I-10191, Randnr. 50

Das Erfordernis eines Sitzes oder einer Zweigniederlassung im Inland, wie es in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 196/97 enthalten ist, **geht jedoch über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel des Schutzes der Arbeitnehmer**, auf das sich die italienische Regierung beruft, **zu erreichen**.

Dieses Erfordernis **gilt nämlich unterschiedslos für alle Zeitarbeitsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Italien haben, ohne dass nach dem Wohnort der von einem solchen Unternehmen angestellten Arbeitnehmer unterschieden wird**.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass **die von einem Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat einem in Italien ansässigen Nutzer von Zeitarbeitskräften zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer in diesem anderen Mitgliedstaat wohnen**, so dass **für sie das im vorliegenden Fall** von der italienischen Regierung zur Rechtfertigung des fraglichen Erfordernisses angeführte **Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer nicht besteht**.

Das gleiche gilt in dem Fall, dass **der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit in Italien im Rahmen eines individuellen Arbeitsvertrags verrichtet**.

Aus den gesamten vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat, **dass sie vorschreibt, dass in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Zeitarbeitsunternehmen ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Inland errichten und eine Sicherheit in Höhe von 700 Millionen ITL bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigniederlassung im Inland stellen müssen**.

Urteil vom 07.02.2002- Rechtssache C-279/00, Kommission/Italien, I-1425, Randnr. 20, 21, 22, 23, 41

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf die erste Frage zu antworten, dass die nationalen Behörden und gegebenenfalls **die nationalen Gerichte bei der Entscheidung, ob die durch den Aufnahmemitgliedstaat erfolgende Anwendung einer nationalen Regelung, die einen Mindestlohn vorsieht, auf in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Dienstleistende mit den Artikeln 59 und 60 EG-Vertrag vereinbar ist, prüfen müssen, ob diese Regelung bei objektiver Betrachtung den Schutz der entsandten Arbeitnehmer gewährleistet**. Dabei kann die erklärte Absicht des Gesetzgebers zwar nicht ausschlaggebend sein, aber gleichwohl **einen Anhaltspunkt für das mit dieser Regelung verfolgte Ziel darstellen**.

Daher ist auf die zweite Frage zu antworten, dass **es eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, wenn ein inländischer Arbeitgeber den in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgesetzten Mindestlohn durch den Abschluss eines Firmentarifvertrags unterschreiten kann, während dies einem Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, nicht möglich ist**.

Urteil vom 24.01.2002- Rechtssache C-164/99, Portugaia Construções, I-787, Randnr. 30, 35

Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass **die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag dem nicht entgegenstehen, dass ein Mitgliedstaat ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen, das eine Dienstleistung im Gebiet des ersten Mitgliedstaats erbringt, einer nationalen Regelung wie derjenigen des § 1 Absatz 3 Satz 1 AEntG unterwirft, durch die den zu**

diesem Zweck von dem Unternehmen entsandten Arbeitnehmern Urlaubsansprüche garantiert werden, sofern zum einen die Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften des Niederlassungsmitgliedstaats ihres Arbeitgebers keinen im Wesentlichen vergleichbaren Schutz genießen, so dass die Anwendung der nationalen Regelung des ersten Mitgliedstaats ihnen einen tatsächlichen Vorteil verschafft, der deutlich zu ihrem sozialen Schutz beiträgt, und zum anderen die Anwendung dieser Regelung des ersten Mitgliedstaats im Hinblick auf das verfolgte im Allgemeininteresse liegende Ziel verhältnismäßig ist.

Daher ist auf die Frage 2 a zu antworten, dass *die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag der Ausdehnung der Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Urlaubslänge vorsieht, die über die in der Richtlinie 93/104 vorgesehene hinausgeht, auf die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Dienstleistenden in diesen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung nicht entgegenstehen.*

Daher ist auf die Frage 2 b zu antworten, dass die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag - *sofern dies durch objektive Unterschiede zwischen Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, und solchen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, gerechtfertigt ist* - einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die den Erstgenannten einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld gegen die Kasse zubilligt, für die Zweitgenannten aber einen solchen Anspruch nicht vorsieht, sondern stattdessen einen direkten Anspruch der entsandten Arbeitnehmer gegen die Kasse begründet.

Daher ist auf die dritte Frage zu antworten, dass *die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag der Anwendung der Urlaubsregelung eines Mitgliedstaats auf alle Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und im Gebiet des ersten Mitgliedstaats Dienstleistungen im Baugewerbe erbringen, entgegenstehen, wenn nicht alle in dem ersten Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen, die nur einen Teil ihrer Tätigkeit in diesem Gewerbe ausüben, dieser Regelung in Bezug auf ihre in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer unterliegen.*

Urteil vom 25.10.2001- verbundene Rechtssachen C-49/98, C-50/98, C-52/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis C-71/98, Finalarte, I-7831, Randnr. 53, 59, 65, 83

Da der Begriff der Dienstleistungen, wie ihn Artikel 60 EWG-Vertrag näher bestimmt, jedoch Tätigkeiten höchst unterschiedlicher Natur umfaßt, braucht das Ergebnis nicht in allen Fällen das gleiche zu sein. Insbesondere ist in Übereinstimmung mit der französischen Regierung anzuerkennen, *daß ein Unternehmen, das Dritten Arbeitskräfte überläßt, zwar Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Vertrages ist, jedoch Tätigkeiten ausübt, die gerade darin bestehen, dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats Arbeitnehmer zuzuführen.* In einem derartigen Fall stünde Artikel 216 der Beitrittsakte der Überlassung von Arbeitnehmern aus Portugal an Dritte durch ein Dienstleistungen erbringendes Unternehmen entgegen.

Urteil vom 27.03.1990- Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, I-1417, Randnr. 16

Die Tätigkeit, die darin besteht, daß ein Unternehmen anderen *entgeltlich Arbeitnehmer*, die im Dienst dieses Unternehmens bleiben, zur Verfügung stellt, ohne daß ein Arbeitsvertrag mit den Entleihungsunternehmen geschlossen wird, stellt eine Berufstätigkeit dar, die die in Artikel 60 Absatz 1 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Sie ist daher als Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Die französische Regierung hat in diesem Zusammenhang den besonderen Charakter der fraglichen Tätigkeit hervorgehoben, die zwar unter den Begriff der Dienstleistungen des Artikels 60 EWG-Vertrag falle, für die aber eine Sonderregelung gelten müsse, soweit sie auch den Bestimmungen über die Sozialpolitik und die Freizügigkeit unterliegen könne. Es trifft zwar zu, daß auch auf Arbeitnehmer, die von Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen beschäftigt werden, eventuell **die Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag** und die zu deren Durchführung erlassenen Gemeinschaftsverordnungen anwendbar sein können; **dies nimmt den betreffenden Unternehmen, die diese Arbeitnehmer beschäftigen, jedoch nicht die Eigenschaft von Dienstleistungsunternehmen, die unter die Artikel 59 ff. EWG-Vertrag fallen.** Wie der Gerichtshof u. a. im Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74 (van Binsbergen, Slg. S. 1299) bereits festgestellt hat, führen die Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen nicht dazu, daß auf sie die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr nicht anwendbar wären.

Urteil vom 17.12.1998- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 9, 10

In Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen wie der Vermittlung von Bühnenkünstlern dürfen allerdings solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen werden, die sich aus der Anwendung von durch das Allgemeininteresse oder durch die Notwendigkeit, den Schutz des Künstlers zu gewährleisten, gerechtfertigten Berufsregelungen ergeben und die für alle im Gebiet des genannten Staates ansässigen Personen verbindlich sind; dies gilt **insoweit, als der Leistende in dem Staat, in dem er ansässig ist, nicht ähnlichen Vorschriften unterworfen ist.**

Ein solches Erfordernis erweist sich nicht als objektiv notwendig, wenn die Leistung von einem zur öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats gehörenden Stellenvermittlungsbüro erbracht wird oder wenn der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistende dort **eine Genehmigung besitzt, die unter Voraussetzungen erteilt worden ist**, welche mit denen des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, **vergleichbar sind**, und in jenem Staat die gesamte Vermittlungstätigkeit des Büros ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat die Leistung erbracht werden soll, einer angemessenen Beaufsichtigung unterstellt ist.

Aus den genannten Gründen ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, daß dann, wenn die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittlungsbüros für Bühnenkünstler in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, genehmigungspflichtig ist, **dieser Staat in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungserbringer nicht dazu verpflichten kann**, dieser Voraussetzung nachzukommen oder ein gewerbliches Stellenvermittlungsbüro, für das eine Genehmigung erteilt ist, einzuschalten, sofern die Leistung von einem zur öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats gehörenden Stellenvermittlungsbüro erbracht wird oder der Leistende in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, **eine Genehmigung besitzt, die unter Voraussetzungen erteilt worden ist**, welche mit denen des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, **vergleichbar sind**, und in jenem Staat die gesamte Vermittlungstätigkeit des Büros ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat die Leistung erbracht werden soll, einer angemessenen Beaufsichtigung unterstellt ist.

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr. 28, 30, 39

5.7 GLÜCKSPIELE

5.7.1 Anwendungsbereich

Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass **Art. 49 EG** dahin gehend auszulegen ist, **das ein Wirtschaftsteilnehmer, der über das Internet Sportwetten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ansässig ist, anbieten möchte, nicht allein deshalb aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung herausfällt, weil er nicht über eine Erlaubnis verfügt, solche Wetten Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats seiner Niederlassung anzubieten, sondern nur über eine Erlaubnis, diese Dienstleistungen Personen im Ausland anzubieten.**

Urteil vom 08.09.2010- Rechtssache C-46/08, Carmen Media Group Ltd, I-8149, Randnr. 52

Wie u. a. die portugiesische Regierung ausführt, hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass **Lotterien als Teil des Wirtschaftslebens im Sinne des Vertrages anzusehen seien, da sie aus einer Einfuhr von Waren oder einer Dienstleistung bestehen** (Urteil vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92, Schindler, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 19). Was insbesondere die im Ausgangsverfahren streitigen Tätigkeiten angeht, hat der Gerichtshof entschieden, dass **Spiele, die gegen ein Entgelt an Spielautomaten wie den im Ausgangsverfahren streitigen gespielt werden, als Glücksspiele anzusehen sind, die mit den Lotterien im Sinne des Urteils Schindler vergleichbar sind** (Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-124/97, Läärä u. a., Slg. 1999, I-6067, Randnr. 18).

Auf die zweite, die dritte und die fünfte Frage ist daher zu antworten, dass **die Tätigkeit des Betriebs von Glücksspielautomaten unabhängig davon, ob sie sich von den die Herstellung, die Einfuhr und den Vertrieb derartiger Geräte betreffenden Tätigkeiten trennen lässt, als Dienstleistung im Sinne des Vertrages zu qualifizieren ist** und dass sie daher nicht unter die Artikel 28 EG und 29 EG über den freien Warenverkehr fallen kann.

Da Glücksspiele eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages darstellen, wie in Randnummer 56 dieses Urteils entschieden worden ist, **ist ein eventuelles Monopol für die Veranstaltung von Glücksspielen vom Anwendungsbereich des Artikels 31 EG ausgeschlossen.**

Urteil vom 11.09.2003- Rechtssache C-6/01, Anomar u.a., I-8621, Randnr. 46, 56, 60

Im vorliegenden Fall hingegen **bieten Wetten über Sportwettkämpfe** wie reine Glücksspiele, mit denen sie im übrigen nicht gleichgestellt werden können, **als Gegenleistung für einen Einsatz eine Chance auf einen Geldgewinn. In Anbetracht der Höhe der Beträge, die dabei eingenommen werden können, und der Gewinne, die sie den Spielern bieten können, sind sie mit denselben Gefahren von Betrug und anderen Straftaten verbunden und können dieselben schädlichen persönlichen und sozialen Folgen haben.**

Daher müssen die im Ausgangsverfahren streitigen Wetten als Glücksspiele angesehen werden, die mit den im Urteil Schindler behandelten Lotterien vergleichbar sind.

Urteil vom 21.10.1999- Rechtssache C-67/98, Zenatti, I-7289, Randnr. 18, 19

Auch wenn das Urteil Schindler die Veranstaltung von Lotterien betrifft, *gelten diese Erwägungen*, wie sich im übrigen aus Randnummer 60 dieses Urteils ergibt, *auch für die anderen Glücksspiele mit vergleichbaren Merkmalen*.

Urteil vom 21.09.1999- Rechtssache C-124/97, Läärä u.a., I-6067, Randnr. 15

Die Tätigkeiten im Lotteriewesen sind *somit keine Tätigkeiten, die „Waren“ betreffen* und als solche unter Artikel 30 EWG-Vertrag fallen.

Diese Tätigkeiten sind vielmehr als „Dienstleistungen“ im Sinne des Vertrages anzusehen.

Urteil vom 24.03.1994- Rechtssache C-275/92, Schindler, I-1039, Randnr. 24, 25

5.7.2 Beschränkungen

Insoweit ergibt sich u. a. aus der in Rn. 41 angeführten Rechtsprechung, dass *nationale Rechtsvorschriften, die den Betrieb und die Ausübung bestimmter Glücksspiele nur in Spielkasinos erlauben, ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellen*.

Unter diesen Bedingungen ist auf die achte Frage zu antworten, dass nationale Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen, die, ohne einen Übergangszeitraum oder eine Entschädigung der Spielhallenbetreiber vorzusehen, den Betrieb von Geldspielautomaten außerhalb von Spielkasinos verbieten, eine Beschränkung der mit Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass *die Regelung der Glücksspiele zu den Bereichen gehört, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. In Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen* (vgl. in diesem Sinne Urteile Dickinger und Ömer, C-347/09, EU:C:2011:582, Rn. 47, sowie Digibet und Albers, C-156/13, EU:C:2014:1756, Rn. 24).

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, Burlington Hungary u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 51, 52, 56

Eine Regelung eines Mitgliedstaats wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende, *die den Betrieb von Glücksspielautomaten ohne vorab erteilte behördliche Erlaubnis verbietet, stellt eine Beschränkung des durch Art. 56 AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehrs dar* (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteil Placanica u. a., C-338/04, C-359/04 und C-360/04, EU:C:2007:133, Rn. 42).

Urteil vom 30.04.2014- Rechtssache C-390/12, Pfleger u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 39

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass *Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer der Mehrheit der Gliedstaaten eines föderal strukturierten Mitgliedstaats gemeinsamen Regelung, die die Veranstaltung und die Vermittlung von Glücksspielen im Internet grundsätzlich verbietet, während ein einzelner Gliedstaat für einen begrenzten Zeitraum neben den restriktiven Rechtsvorschriften der übrigen Gliedstaaten bestehende weniger strenge Rechtsvorschriften beibehalten hat, dann nicht entgegensteht*, wenn diese

gemeinsame Regelung den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

Urteil vom 12.06.2014- Rechtssache C-156/13, Digibet Ltd und Gert Albers, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 41

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass **Art. 56 AEUV** dahin auszulegen ist, **dass er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Werbung in diesem Mitgliedstaat für in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätten von Spielbanken nur dann erlaubt, wenn die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses anderen Mitgliedstaats im Wesentlichen gleichwertige Garantien bieten wie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des ersten Mitgliedstaats.**

Urteil vom 12.07.2012- Rechtssache C-176/11, HIT und HIT LARIX, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 36

Zunächst ist festzustellen, dass **alle Beschränkungen, die das Glücksspielangebot im Internet betreffen, die Anbieter stärker beeinträchtigen, die außerhalb des betroffenen Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistungsempfänger die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ansässig sind;** diesen Anbietern würde so im Vergleich zu den in diesem Mitgliedstaat ansässigen Anbietern ein Vermarktungsmittel genommen, das für den unmittelbaren Zugang zu diesem Markt besonders wirksam ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 11. Dezember 2003, Deutscher Apothekerverband, C-322/01, Slg. 2003, I-14887, Randnr. 74, und vom 2. Dezember 2010, Ker-Optika, C-108/09, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 54).

Urteil vom 30.06.2011- Rechtssache C-212/08, Zeturf, I-5633, Randnr. 74

Was erstens **die begrenzte Zahl von Spielbankkonzessionen betrifft, ergeben sich aus dieser Begrenzung Hemmnisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr** (Urteil Placanica u. a., Randnrn. 50 und 51).

Was zweitens **die Dauer der Konzessionen betrifft, kann die Vergabe von Konzessionen für eine Dauer von bis zu 15 Jahren nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Ausübung der durch die Art. 43 EG und 49 EG gewährleisteten Freiheiten** durch Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten **behindern** und sogar unmöglich machen und stellt daher eine Beschränkung der Ausübung dieser Freiheiten dar (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. März 2006, Kommission/Spanien, C-323/03, Slg. 2006, I-2161, Randnr. 44).

Urteil vom 09.09.2010- Rechtssache C-64/08, Engelmann, I-8219, Randnr. 44, 46

Desgleichen können sich **die Besonderheiten des Angebots von Glücksspielen im Internet** als Quelle von, **verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten,** anders gearteten und größeren **Gefahren für den Schutz der Verbraucher und insbesondere von Jugendlichen und Personen erweisen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder eine solche Neigung entwickeln könnten.** Neben dem bereits erwähnten fehlenden unmittelbaren Kontakt zwischen Verbraucher und Anbieter stellen auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Häufigkeit eines solchen Angebots mit internationalem Charakter in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen

begünstigen und aufgrund dessen die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen, die in ständiger Rechtsprechung herausgestellt worden sind, vergrößern können.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass angesichts des Ermessens, über das die Mitgliedstaaten *bei der Bestimmung des Niveaus des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung im Glücksspielsektor verfügen, im Hinblick auf das Kriterium der Verhältnismäßigkeit nicht verlangt wird, dass eine von den Behörden eines Mitgliedstaats erlassene restriktive Maßnahme einer von allen Mitgliedstaaten geteilten Auffassung* in Bezug auf die Modalitäten des Schutzes des fraglichen berechtigten Interesses entspricht (vgl. entsprechend Urteil vom 28. April 2009, Kommission/Italien, C-518/06, Slg. 2009, I-3491, Randnrn. 83 und 84).

Nach alledem ist anzuerkennen, *dass eine Maßnahme, mit der jedes Anbieten von Glücksspielen über das Internet verboten wird*, grundsätzlich als geeignet angesehen werden kann, *die legitimen Ziele der Vermeidung von Anreizen zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen und der Bekämpfung der Spielsucht sowie des Jugendschutzes zu verfolgen*, auch wenn das Anbieten solcher Spiele über herkömmlichere Kanäle zulässig bleibt.

Urteil vom 08.09.2010- Rechtssache C-46/08, Carmen Media Group Ltd, I-8149, Randnr. 103, 104, 105

Die Regelung der Glücksspiele gehört zu den Bereichen, in denen *beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. In Ermangelung einer Harmonisierung des betreffenden Gebiets durch die Gemeinschaft ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, in diesen Bereichen im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben* (Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 57).

Allein der Umstand, dass ein Mitgliedstaat ein anderes Schutzsystem als ein anderer Mitgliedstaat gewählt hat, kann keinen Einfluss auf die Beurteilung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der einschlägigen Bestimmungen haben. Diese sind allein im Hinblick auf die von den zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaats verfolgten Ziele und auf das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu beurteilen (Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 58).

Somit steht es den Mitgliedstaaten frei, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen, jedoch müssen die von ihnen vorgeschriebenen Beschränkungen den sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit genügen (Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 59).

Urteil vom 08.07.2010- verbundene Rechtssachen C-447/08 und C-448/08, Sjöberg and Gardin, I-6921, Randnr. 37, 38,

39

Eine Regelung eines Mitgliedstaats, die die Veranstaltung und die Bewerbung von Glücksspielen einer Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen Veranstalters unterwirft und es allen anderen – auch den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen – Veranstaltern untersagt, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats von dieser Regelung erfasste Dienstleistungen über das Internet anzubieten, stellt eine Beschränkung des in Art. 49 EG verbürgten freien Dienstleistungsverkehrs dar (Urteile Liga Portuguesa de Futebol

Professional und Bwin International, Randnr. 52, sowie vom heutigen Tag, Sporting Exchange, C-203/08, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 24).

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-258/08, Ladbrokes Betting, I-4757, Randnr. 16

Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die in den Ausgangsverfahren fragliche nationale Regelung, die **die Ausübung von Tätigkeiten im Glücksspielsektor** ohne eine vom Staat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung unter Strafandrohung **verbietet**, eine **Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt** (Urteil Gambelli u. a., Randnr. 59 und Tenor).

In diesem Kontext **können die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, ein ausreichendes Ermessen der staatlichen Stellen rechtfertigen, festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben** (Urteil Gambelli u. a., Randnr. 63).

Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere auf Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, **stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.**

Urteil vom 06.03.2007- verbundene Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04, Placanica, I-1891, Randnr. 42, 47, 72

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten, da es keine auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Vorschriften im Bereich der Spiele gibt, grundsätzlich befugt bleiben, die Bedingungen für die Ausübung von Tätigkeiten in diesem Sektor festzulegen. Sie **müssen jedoch ihre Befugnisse unter Beachtung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten ausüben** (vgl. Urteile vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-58/98, Corsten, Slg. 2000, I-7919, Randnr. 31, und vom 26. Januar 2006 in der Rechtssache C-514/03, Kommission/Spanien, Slg. 2006, I-963, Randnr. 23).

Was den freien Dienstleistungsverkehr angeht, ist nach ständiger Rechtsprechung zum einen **die Tätigkeit des Betriebs von Spielautomaten** unabhängig davon, ob sie sich von den die Herstellung, die Einfuhr und den Vertrieb derartiger Geräte betreffenden Tätigkeiten trennen lässt, **als Dienstleistung** im Sinne der Bestimmungen des Vertrages **zu qualifizieren** und **stellen** zum anderen **nationale Rechtsvorschriften, die die Veranstaltung von und die Teilnahme an Spielen nur in Kasinosälen zulassen, eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-6/01, Anomar u. a., Slg. 2003, I-8621, Randnrn. 56 und 75).

Maßnahmen wie die (...) insoweit, als sie **die Benutzung von elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Spielen einschließlich aller Spiele für elektronische Rechner an öffentlichen und privaten Orten mit Ausnahme von Spielkasinos sowie die Benutzung von Spielen auf elektronischen Rechnern, die sich in Internet-Dienstleistungsunternehmen befinden, verbieten** und den Betrieb dieser Unternehmen von der Erteilung **einer besonderen**

Genehmigung abhängig machen, als technische Vorschriften im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 98/34 zu qualifizieren (vgl. Urteil vom 21. April 2005 in der Rechtssache C-267/03, Lindberg, Slg. 2005, I-3247).

Urteil vom 26.10.2006- Rechtssache C-65/05, Kommission/Griechenland, I-10341, Randnr. 47, 53, 61

Überträgt man diese Auslegung auf die Problemstellung im Ausgangsverfahren, so ergibt sich, dass **Artikel 49 EG Dienstleistungen erfasst, die ein Leistungserbringer wie Stanley mit Sitz in einem Mitgliedstaat**, hier dem Vereinigten Königreich, **über das Internet** - und damit ohne Ortswechsel - **in einem anderen Mitgliedstaat**, hier der Italienschen Republik, **ansässigen Leistungsempfängern anbietet**, so dass jede Beschränkung dieser Tätigkeiten eine Beschränkung der freien Erbringung von Dienstleistungen durch einen solchen Leistungserbringer darstellt.

Ein solches strafbewehrtes **Verbot der Teilnahme an Wetten, die in anderen Mitgliedstaaten als dem organisiert werden, in dessen Gebiet der Wettende ansässig ist**, stellt eine **Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs** dar.

Das Gleiche gilt für das an Vermittler wie die Beschuldigten des Ausgangsverfahrens gerichtete ebenfalls strafbewehrte Verbot, **die Erbringung von Wettdienstleistungen bei Sportereignissen, die von einem Leistungserbringer organisiert werden**, der wie Stanley **seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, in dem diese Vermittler ihre Tätigkeit ausüben, zu erleichtern**, da ein solches Verbot eine **Beschränkung des Rechts des Buchmachers auf freien Dienstleistungsverkehr** darstellt, und zwar auch dann, wenn die Vermittler in demselben Mitgliedstaat ansässig sind wie die Empfänger dieser Dienstleistungen.

Angesichts all dieser Erwägungen ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass eine nationale Regelung, die - **strafbewehrte - Verbote der Entfaltung der Tätigkeit des Sammeln, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten**, insbesondere über Sportereignisse, enthält, eine **Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs** nach den Artikeln 43 EG und 49 EG darstellt, wenn der betreffende Mitgliedstaat keine Konzession oder Genehmigung erteilt. **Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen Rechnung trägt, die sie rechtfertigen könnten, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.**

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 54, 57, 58, 76

Auf die achte Vorabentscheidungsfrage ist daher zu antworten, dass **der Umstand, dass es eventuell in anderen Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen der Veranstaltung von und der Teilnahme an Glücksspielen gibt, die weniger einschränkend als die in den portugiesischen Rechtsvorschriften vorgesehenen sind, für die Vereinbarkeit Letzterer mit dem Gemeinschaftsrecht unerheblich ist.**

Auf die elfte, die zwölfte und die dreizehnte Frage ist daher zu antworten, dass **im Rahmen von mit dem EG-Vertrag vereinbarten Rechtsvorschriften die Wahl der Bedingungen für die Organisation und die Kontrolle der Tätigkeiten der Veranstaltung von und der Teilnahme an Glücksspielen**, wie z. B. der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Konzessionsvertrags mit dem Staat oder die Beschränkung der Veranstaltung von und der Teilnahme an bestimmten

Spielen auf ordnungsgemäß dafür zugelassene Orte, *Sache der nationalen Stellen im Rahmen ihres Ermessens ist.*

Urteil vom 11.09.2003- Rechtssache C-6/01, Anomar u.a., I-8621, Randnr. 81, 88

Weder die Parteien des Ausgangsverfahrens noch die Regierungen, die Erklärungen abgegeben haben, noch die Kommission bezweifeln, daß *die italienischen Rechtsvorschriften, die die Annahme von Wetten jeder Person oder jeder Einrichtung mit Ausnahme derjenigen verbieten, die hierfür eine Genehmigung erhalten können, auf mögliche Interessenten ohne Unterschied danach anwendbar ist, ob sie in Italien oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind.*

Allerdings stellen solche Rechtsvorschriften dadurch, daß sie die Veranstalter aus anderen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt daran hindern, selbst Wetten auf italienischem Boden anzunehmen, ein Hindernis für die Dienstleistungsfreiheit dar.

Deswegen ist zu untersuchen, ob diese Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit im EG-Vertrag ausdrücklich zugelassen ist oder entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofes mit zwingenden Gründen des *Gemeinwohls* gerechtfertigt werden kann.

Urteil vom 21.10.1999- Rechtssache C-67/98, Zenatti, I-7289, Randnr. 26, 27, 28

Angesichts *der ganz besonderen Natur der Lotterien*, die von vielen Mitgliedstaaten betont worden ist, sind diese Gründe geeignet, *Beschränkungen bis hin zum Verbot von Lotterien im Gebiet eines Mitgliedstaats im Hinblick auf Artikel 59 EWG-Vertrag zu rechtfertigen.*

Zunächst einmal können nämlich die *sittlichen, religiösen oder kulturellen Erwägungen*, die in allen Mitgliedstaaten zu Lotterien ebenso wie zu den anderen Glücksspielen angestellt werden, nicht außer Betracht bleiben. Sie sind allgemein darauf gerichtet, die Ausübung von Glücksspielen zu begrenzen oder sogar zu verbieten und zu verhindern, daß sie zu einer Quelle persönlichen Gewinns werden. Sodann ist festzustellen, daß die Lotterien angesichts der Höhe der Beträge, die durch sie eingenommen werden können, und der Höhe der Gewinne, die sie den Spielern bieten können, vor allem wenn sie in größerem Rahmen veranstaltet werden, die *Gefahr von Betrug und anderen Straftaten erhöhen*. Außerdem verleiten sie zu Ausgaben, die *schädliche persönliche und soziale Folgen* haben können. Schließlich ist, ohne daß dies allein als sachliche Rechtfertigung angesehen werden könnte, nicht ohne Bedeutung, daß Lotterien in *erheblichem Maße zur Finanzierung uneigennütziger oder im Allgemeininteresse liegender Tätigkeiten wie sozialer oder karitativer Werke, des Sports oder der Kultur beitragen können.*

Urteil vom 24.03.1994- Rechtssache C-275/92, Schindler, I-1039, Randnr. 59, 60

5.7.3 Begründungen

Allerdings steht der Umstand, dass eine Beschränkung von Glücksspieltätigkeiten als Nebenfolge auch dem Haushalt des betreffenden Mitgliedstaats zugutekommt, einer Rechtfertigung dieser Beschränkung nicht entgegen, *soweit damit in erster Linie wirklich Ziele verfolgt werden, die sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses beziehen* (vgl. in diesem Sinne Urteile

Zenatti, C-67/98, EU:C:1999:514, Rn. 36, sowie Gambelli u. a., C-243/01, EU:C:2003:597, Rn. 62), was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, Burlington Hungary u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 61

Daraus folgt, dass *in diesem speziellen Zusammenhang die Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, dadurch, dass sie eine gegenüber der Laufzeit früher erteilter Konzessionen verkürzte Laufzeit vorsieht, zu einer konsequenten Verfolgung legitimer Ziele, zur Verminderung der Gelegenheit zum Glücksspiel oder der Bekämpfung der mit den Glücksspielen in Zusammenhang stehenden Straftaten beitragen und auch den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen kann.*

Urteil vom 22.01.2015- Rechtssache C-463/13, Stanley International Betting und Stanleybet, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 53

Nach alledem ist auf die erste und die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass *die Art. 43 EG und 49 EG dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen, die das ausschließliche Recht für die Durchführung, die Verwaltung, die Veranstaltung und den Betrieb von Glücksspielen einem einzigen Unternehmen überträgt, entgegenstehen, wenn zum einen diese Regelung dem Anliegen, die Gelegenheiten zum Spiel kohärent und wirksam zu verringern und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten zu beschränken, nicht wirklich gerecht wird und zum anderen eine strenge behördliche Kontrolle der Ausdehnung des Glücksspielsektors – nur soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielen erforderlich ist – nicht gewährleistet ist;* dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Urteil vom 24.01.2013- verbundene Rechtssachen C-186/11 und C-209/11, Stanleybet International u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 36

In diesem Kontext ist daran zu erinnern, dass die öffentlichen Stellen, die Konzessionen auf dem Gebiet der Glücksspiele vergeben, die *Grundregeln der Verträge*, insbesondere die Art. 43 EG und 49 EG, sowie *den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das daraus folgende Transparenzgebot* zu beachten haben (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Juni 2010, Sporting Exchange, C-203/08, Slg. 2010, I-4695, Randnr. 39, sowie vom 9. September 2010, Engelman, C-64/08, Slg. 2010, I-8219, Randnr. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Auch wenn das Transparenzgebot, das gilt, wenn die betreffende Konzession für ein Unternehmen von Interesse sein kann, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem diese Konzession erteilt wird, ansässig ist, nicht unbedingt eine Ausschreibung vorschreibt, verpflichtet es doch die konzessionserteilende Stelle, zugunsten der potenziellen Bewerber einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen, der eine Öffnung der Konzessionen für den Wettbewerb und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind (Urteile Kommission/Italien, Randnr. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung, Sporting Exchange, Randnrn. 40 und 41, sowie Engelman, Randnr. 50).

Die Vergabe solcher Konzessionen muss daher auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der Ermessensausübung durch die nationalen

Behörden Grenzen gesetzt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Engelmann, Randnr. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Der Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt im Übrigen, dass alle potenziellen Bieter die gleichen Chancen haben, und impliziert somit, dass sie denselben Bedingungen unterliegen. Dies gilt umso mehr in einer Situation wie der in den Ausgangsverfahren gegebenen, in der eine Verletzung des Unionsrechts durch den betreffenden öffentlichen Auftraggeber für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer bereits eine Ungleichbehandlung zur Folge hatte.

Urteil vom 16.02.2012- verbundene Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, Costa und Cifone, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 54, 55, 56, 57

Daher ist auf die erste und die dritte Frage zu antworten, dass Art. 49 EG dahin auszulegen ist,

a) dass ein Mitgliedstaat, der bestrebt ist, ein besonders hohes Schutzniveau für Verbraucher im Glücksspielsektor zu gewährleisten, **Grund zu der Annahme haben kann, dass nur die Errichtung eines Monopols zugunsten einer einzigen Einrichtung, die von den Behörden genau überwacht wird, ihm erlaubt, die Kriminalität in diesem Sektor zu beherrschen und das Ziel, Anreize für übermäßige Spielausgaben zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, hinreichend wirksam zu verfolgen;**

b) dass, um mit den Zielen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verringerung der Spielgelegenheiten im Einklang zu stehen, eine nationale Regelung, mit der ein Glücksspielmonopol errichtet wird, das dem Inhaber des Monopols ermöglicht, eine Expansionspolitik zu verfolgen,

– **auf der Feststellung beruhen muss, dass kriminelle und betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit den Spielen und die Spielsucht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ein Problem darstellen, dem eine Ausweitung der zugelassenen und geregelten Tätigkeiten abhelfen könnte, und**

– **nur den Einsatz maßvoller Werbung zulassen darf, die eng auf das begrenzt bleibt, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den kontrollierten Spielenetzwerken zu lenken;**

c) dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat ein anderes Schutzsystem als ein anderer Mitgliedstaat gewählt hat, keinen Einfluss auf die Beurteilung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der einschlägigen Bestimmungen haben kann, die allein im Hinblick auf die von den zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaats verfolgten Ziele und das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu beurteilen sind.

Urteil vom 15.09.2011- Rechtssache C-347/09, Dickinger und Ömer, I-8185, Randnr. 100

Nach ständiger Rechtsprechung **muss ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung nämlich, damit es trotz des Eingriffs in solche Grundfreiheiten gerechtfertigt ist, auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen hinreichende Grenzen gesetzt werden.** Zudem muss jedem, der von einer auf einem solchen Eingriff beruhenden einschränkenden Maßnahme betroffen ist, ein **wirkungsvoller**

Rechtsweg offen stehen (vgl. Urteile Sporting Exchange, Randnr. 50, und Carmen Media Group, Randnr. 87).

Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass das Transparenzgebot, das sich aus den Art. 43 EG und 49 EG sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ergibt, einer Vergabe sämtlicher Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die ohne Ausschreibung erfolgt, entgegensteht.

Urteil vom 09.09.2010- Rechtssache C-64/08, Engelmann, I-8219, Randnr. 55, 58

Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 49 EG dahin gehend auszulegen ist, dass, wenn ein **regionales staatliches Monopol auf Sportwetten und Lotterien errichtet wurde, mit dem das Ziel verfolgt wird, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen**, und ein nationales Gericht sowohl feststellt,

- dass andere Arten von Glücksspielen von privaten Veranstaltern, die über eine Erlaubnis verfügen, betrieben werden dürfen, als auch,
- dass in Bezug auf andere Arten von Glücksspielen, die nicht unter das Monopol fallen und zudem ein höheres Suchtpotenzial als die dem Monopol unterliegenden Spiele aufweisen, die zuständigen Behörden eine zur Entwicklung und Stimulation der Spieltätigkeiten geeignete Politik der Angebotsweiterung betreiben, um insbesondere die aus diesen Tätigkeiten fließenden Einnahmen zu maximieren, das nationale Gericht berechtigten Anlass zu der Schlussfolgerung haben kann, dass ein solches Monopol **nicht geeignet ist, die Erreichung des mit seiner Errichtung verfolgten Ziels dadurch zu gewährleisten**, dass es dazu beiträgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten in diesem Bereich **in kohärenter und systematischer Weise** zu begrenzen. Dass die Glücksspiele, die Gegenstand des genannten Monopols sind, in die Zuständigkeit der regionalen Behörden fallen, während für die anderen Arten von Glücksspielen die Bundesbehörden zuständig sind, ist dabei unerheblich.

Urteil vom 08.09.2010- Rechtssache C-46/08, Carmen Media Group Ltd, I-8149, Randnr. 71

Somit ist auf die erste in jeder der Rechtssachen gestellte Frage zu antworten, dass die Art. 43 EG und 49 EG wie folgt auszulegen sind:

- i) Um ein staatliches Monopol auf Sportwetten und Lotterien der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art mit dem Ziel rechtfertigen zu können, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, **müssen die betreffenden nationalen Behörden nicht unbedingt in der Lage sein, eine vor Erlass der genannten Maßnahme durchgeführte Untersuchung vorzulegen, die ihre Verhältnismäßigkeit belegt**.
- ii) Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat ein solches Monopol einem Erlaubnissystem vorzieht, nach dem privaten Veranstaltern die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen einer Regelung ohne Ausschließlichkeitscharakter gestattet würde, kann dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen, soweit, unter dem Aspekt **des Ziels eines hohen Verbraucherschutzniveaus**, die

Errichtung des Monopols mit der Einführung *eines normativen Rahmens* einhergeht, der dafür sorgt, dass der Inhaber des Monopols tatsächlich in der Lage sein wird, ein solches Ziel mit einem Angebot, das *nach Maßgabe dieses Ziels quantitativ bemessen und qualitativ ausgestaltet ist* und einer strikten behördlichen Kontrolle unterliegt, *in kohärenter und systematischer Weise* zu verfolgen.

iii) Der Umstand, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf gewisse Schwierigkeiten stoßen könnten, *die Beachtung eines solchen Monopols durch im Ausland ansässige Veranstalter von Spielen und Wetten sicherzustellen, die unter Verstoß gegen das Monopol über das Internet Wetten mit Personen im örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Behörden abschließen, ist als solcher nicht dazu angetan, die eventuelle Vereinbarkeit eines solchen Monopols mit den genannten Bestimmungen des Vertrags zu beeinträchtigen.*

iv) Stellt ein nationales Gericht sowohl fest,

- dass *die Werbemaßnahmen des Inhabers eines solchen Monopols* für andere, ebenfalls von ihm angebotene Arten von Glücksspielen nicht auf das begrenzt bleiben, was erforderlich ist, um die Verbraucher zum Angebot des Monopolinhabers hinzulenken und sie damit von anderen, nicht genehmigten Zugangskanälen zu Spielen wegzuführen, *sondern darauf abzielen, den Spieltrieb der Verbraucher zu fördern* und sie zwecks Maximierung der aus den entsprechenden Tätigkeiten erwarteten Einnahmen zu aktiver Teilnahme am Spiel zu stimulieren, als auch,
- dass *andere Arten von Glücksspielen von privaten Veranstaltern, die über eine Erlaubnis verfügen, betrieben werden dürfen,* als auch,
- dass *in Bezug auf andere Arten von Glücksspielen,* die nicht unter das Monopol fallen und zudem *ein höheres Suchtpotenzial* als die dem Monopol unterliegenden Spiele aufweisen, die zuständigen Behörden eine zur Entwicklung und Stimulation der Spieltätigkeiten geeignete Politik der Angebotsweiterung betreiben oder dulden, um insbesondere die aus diesen Tätigkeiten fließenden Einnahmen zu maximieren, so kann es berechtigten Anlass zu der Schlussfolgerung haben, dass ein solches Monopol *nicht geeignet ist, die Erreichung des mit seiner Errichtung verfolgten Ziels, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, dadurch zu gewährleisten,* dass es dazu beiträgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten in diesem Bereich in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen.

Urteil vom 08.09.2010- verbundene Rechtssachen C-316/07, C-358/07, C-359/07, C-360/07, C-409/07 und C-410/07, Markus Stoß, I-8069, Randnr. 107

Art. 46 Abs. 1 EG lässt Beschränkungen zu, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat eine Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses herausgestellt, die diese Beschränkungen ebenfalls rechtfertigen können, wie die Ziele des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung, der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen und der Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung im Allgemeinen (Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 56).

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-258/08, Ladbrokes Betting, I-4757, Randnr. 18

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-203/08, Sporting Exchange Ltd, I-4695, Randnr. 26

Urteil vom 08.07.2010- verbundene Rechtssachen C-447/08 und C-448/08, Sjöberg and Gerdin, I-6921, Randnr. 36

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs obliegt es den nationalen Gerichten, zu überprüfen, ob die mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften tatsächlich den Zielen, die sie rechtfertigen könnten, entsprechen und ob die darin vorgesehenen Beschränkungen *nicht im Hinblick auf diese Ziele unverhältnismäßig sind* (Urteile Gambelli u. a., Randnr. 75, sowie Placanica u. a., Randnr. 58).

Außerdem *bergen die Glücksspiele über das Internet, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten*, wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter *anders geartete und größere Gefahren in sich, dass die Verbraucher eventuell von den Anbietern betrogen werden* (Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 70).

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-258/08, Ladbrokes Betting, I-4757, Randnr. 22, 55

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-203/08, Sporting Exchange Ltd, I-4695, Randnr. 29, 34

Im Einzelnen müssen die Beschränkungen, die auf die in Randnr. 18 des vorliegenden Urteils angeführten Gründe gestützt werden, *geeignet sein, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinne zu gewährleisten, dass sie kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beitragen* (vgl. in diesem Sinne Urteil Gambelli u. a., Randnr. 67).

Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, kann eine Politik der kontrollierten Expansion im Glücksspielsektor durchaus mit dem Ziel in Einklang stehen, Spieler, die als solchen verbotenen Tätigkeiten geheimer Spiele oder Wetten nachgehen, dazu zu veranlassen, zu erlaubten und geregelten Tätigkeiten überzugehen. Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, dass die zugelassenen Veranstalter eine verlässliche und zugleich attraktive Alternative zur verbotenen Tätigkeit bereitstellen, was als solches das Angebot einer breiten Palette von Spielen, einen gewissen Werbeumfang und den Einsatz neuer Vertriebsstechniken mit sich bringen kann (Urteil Placanica u. a., Randnr. 55).

Zwar wird in den Gründen des Urteils Placanica u. a. nur *auf das Ziel der Bekämpfung der Kriminalität im Glücksspielsektor Bezug genommen, während die niederländische Regelung im Ausgangsverfahren auch die Eindämmung der Spielsucht bezweckt, doch sind diese beiden Ziele in ihrer Gesamtheit zu würdigen, weil sie sich auf den Schutz der Verbraucher sowie den Schutz der Sozialordnung beziehen* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. März 1994, Schindler, C-275/92, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 58, vom 21. September 1999, Läärä u. a., C-124/97, Slg. 1999, I-6067, Randnr. 33, sowie vom 21. Oktober 1999, Zenatti, C-67/98, Slg. 1999, I-7289, Randnr. 31).

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-258/08, Ladbrokes Betting, I-4757, Randnr. 21, 25, 26

Dazu ist festzustellen, dass der Sektor der über das Internet angebotenen Glücksspiele in der Europäischen Union nicht harmonisiert ist. *Ein Mitgliedstaat darf deshalb die Auffassung vertreten, dass der Umstand allein, dass ein Veranstalter wie Betfair zu diesem Sektor gehörende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist und in dem er grundsätzlich bereits rechtlichen Anforderungen und Kontrollen durch die*

zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats unterliegt, rechtmäßig über das Internet anbietet, keine hinreichende Garantie für den Schutz der nationalen Verbraucher vor den Gefahren des Betrugs und anderer Straftaten bietet, wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, denen sich die Behörden des Sitzmitgliedstaats in einem solchen Fall bei der Beurteilung der Qualitäten und der Redlichkeit der Anbieter bei der Ausübung ihres Gewerbes gegenübersehen können (vgl. in diesem Sinne Urteil Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, Randnr. 69).

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-203/08, Sporting Exchange Ltd, I-4695, Randnr. 33

Was die Folgen angeht, die sich aus der Rechtswidrigkeit des Ausschlusses einer bestimmten Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern von den Ausschreibungen für die Zuteilung der bestehenden Konzessionen ergeben, so ist es Aufgabe des innerstaatlichen Rechts, Verfahrensmodalitäten vorzusehen, die den Schutz der den Wirtschaftsteilnehmern aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten, wobei diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als für entsprechende Sachverhalte innerstaatlicher Art (*Äquivalenzgrundsatz*) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (*Effektivitätsgrundsatz*) (vgl. Urteile vom 20. September 2001, Courage und Crehan, C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnr. 29, sowie vom 19. September 2006, i-21 Germany und Arcor, C-392/04 und C-422/04, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 57). Sowohl eine Rücknahme und eine Neuverteilung der alten Konzessionen als auch die Ausschreibung einer angemessenen Anzahl neuer Konzessionen könnten in dieser Hinsicht eine angemessene Lösung sein. Es ist jedoch in jedem Fall festzustellen, dass in Ermangelung eines Verfahrens der Konzessionsvergabe, das auch den bei der letzten Ausschreibung rechtswidrig von einem möglichen Konzessionserhalt ausgeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern offensteht, der Umstand, dass sie keine Konzession besitzen, nicht zum Anlass für die Verhängung einer Sanktion gegen sie genommen werden darf.

Urteil vom 06.03.2007- verbundene Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04, Placanica, I-1891, Randnr. 663

Was die insbesondere von der griechischen und der portugiesischen Regierung zur Rechtfertigung der Beschränkungen für Glücksspiele und Wetten vorgetragene Argumente angeht, so genügt der Hinweis auf die ständige Rechtsprechung, wonach *Steuermindereinnahmen nicht zu den in Artikel 46 EG genannten Gründen gehören und keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses bilden, der zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs angeführt werden kann* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache C-264/96, ICI, Slg. 1998, I-4695, Randnr. 28, und vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-136/00, Danner, Slg. 2002, I-8147, Randnr. 56).

Zunächst *hat der Gerichtshof* in den Urteilen Schindler, Läärä u. a. und Zenatti zwar *anerkannt, dass Beschränkungen der Spieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein können*; jedoch *müssen die Beschränkungen*, die auf solche Gründe sowie auf die Notwendigkeit gestützt sind, Störungen der sozialen Ordnung vorzubeugen, *auch geeignet sein, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinne zu gewährleisten, dass sie kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beitragen*.

Soweit nun aber die Behörden eines Mitgliedstaats die Verbraucher dazu anreizen und ermuntern, an Lotterien, Glücksspielen oder Wetten teilzunehmen, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen, können sich die Behörden dieses Staates nicht im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, auf die öffentliche Sozialordnung berufen, um Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen.

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 61, 67, 69

Nach den Angaben im Vorlagebeschluß und in den Erklärungen der italienischen Regierung verfolgen die im Ausgangsverfahren streitigen Rechtsvorschriften Ziele, die den von den britischen Rechtsvorschriften über Lotterien angestrebten entsprechen, wie sie vom Gerichtshof im Urteil Schindler festgestellt wurden. ***Die italienischen Rechtsvorschriften zielen nämlich darauf, zu verhindern, daß diese Spiele zu einer Quelle persönlicher Bereicherung werden, die Gefahr von Betrug und anderen Straftaten sowie schädliche, persönliche und soziale Folgen durch den von ihnen ausgeübten Anreiz zu Ausgaben zu vermeiden und sie nur insoweit zuzulassen, als sie von gesellschaftlichem Nutzen für die zweckentsprechende Durchführung eines Sportwettkampfs sind.***

Wie der Gerichtshof in Randnummer 58 des Urteils Schindler ausgeführt hat, ***sind diese Gründe in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Sie beziehen sich auf den Schutz der Empfänger der Dienstleistung und ganz allgemein der Verbraucher sowie den Schutz der Sozialordnung.*** Diese Ziele gehören zu denen, die als zwingende Gründe des Allgemeinwohls angesehen werden können (Urteile vom 18. Januar 1979 in den verbundenen Rechtssachen 110/78 und 111/78, Van Wesemael u. a., Slg. 1979, 35, Randnr. 28, vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 220/83, Kommission/Frankreich, Slg. 1986, 3663, Randnr. 20, und vom 24. Oktober 1978 in der Rechtssache 15/78, Société générale alsacienne de banque, Slg. 1978, 1971, Randnr. 5). Hinzukommen muß, wie in Randnummer 29 ausgeführt, daß ***die auf solche Gründe gestützten Maßnahmen geeignet sind***, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Zieles zu gewährleisten, ***und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehen.***

Wie in Randnummer 21 festgestellt, unterscheiden sich die italienischen Rechtsvorschriften über Wetten von den im Urteil Schindler streitigen Rechtsvorschriften insbesondere dadurch, daß sie die betreffenden Geschäfte nicht vollständig verbieten, sondern sie bestimmten Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten.

Inwieweit ein Mitgliedstaat auf seinem Gebiet im Bereich von Lotterien und anderen Glücksspielen Schutz gewähren will, steht jedoch in dem Ermessen, das der Gerichtshof den nationalen Stellen in Randnummer 61 des Urteils Schindler zuerkannt hat. Ihnen obliegt es nämlich, zu beurteilen, ob es im Rahmen des verfolgten Zieles notwendig ist, Tätigkeiten dieser Art vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck bestimmte Kontrollen vorzusehen.

Daher ist es für ***die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der einschlägigen Bestimmungen ohne Belang, daß ein Mitgliedstaat andere Schutzregelungen als ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat. Diese sind allein im Hinblick auf die von den nationalen Stellen des betroffenen Mitgliedstaats verfolgten Ziele und auf das Schutzniveau zu beurteilen, das sie gewährleisten sollen.***

Entsprechend den Ausführungen des Gerichtshofes in Randnummer 37 des Urteils vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-124/97 (Läärä, Slg. 1999, I-0000) *zu Geldspielautomaten genügt auch hier die Tatsache, daß die streitigen Wetten nicht vollständig verboten sind, entgegen der Ansicht des Klägers nicht für den Nachweis, daß die nationale Regelung die am Allgemeininteresse ausgerichteten Ziele, die in ihr aufgeführt werden und die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind, nicht wirklich zu erreichen sucht. Denn eine begrenzte Erlaubnis von Glücksspielen im Rahmen von - bestimmten Einrichtungen gewährten oder zur Konzession erteilten - besonderen oder Ausschließlichkeitsrechten, die den Vorteil bietet, die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen zu lenken, die Risiken eines solchen Betriebes im Hinblick auf Betrug und andere Straftaten auszuschalten und die sich daraus ergebenden Gewinne gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, dient auch der Verwirklichung dieser Ziele.*

Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 32 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, *ist eine solche Begrenzung nur zulässig, wenn sie in erster Linie wirklich dem Ziel dient, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, und wenn die Finanzierung sozialer Aktivitäten mit Hilfe einer Abgabe auf die Einnahmen aus genehmigten Spielen nur eine erfreuliche Nebenfolge, nicht aber der eigentliche Grund der betriebenen restriktiven Politik ist.* Denn obwohl es, wie der Gerichtshof in Randnummer 60 des Urteils Schindler festgestellt hat, nicht gleichgültig ist, daß Lotterien und andere Glücksspiele in erheblichem Maße zur Finanzierung gemeinnütziger oder im Allgemeininteresse liegender Tätigkeiten beitragen können, kann dies allein nicht als sachliche Rechtfertigung von Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit angesehen werden.

Urteil vom 21.10.1999- Rechtssache C-67/98, Zenatti, I-7289, Randnr. 30 bis 36

Wie auch das vorliegende Gericht festgestellt hat, *enthält eine nationale Regelung über Geldspielautomaten wie die finnische keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, da jedem anderen als der zugelassenen öffentlich-rechtlichen Vereinigung der Betrieb dieser Apparate untersagt ist. Sie trifft insoweit unterschiedslos sowohl die in Finnland als auch die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise an einer solchen Tätigkeit interessiert sind.*

Nach den Angaben im Vorlagebeschluß und in den Erklärungen der finnischen Regierung *zielt die im Ausgangsverfahren streitige Regelung darauf ab, die Ausnutzung der Spielleidenschaft der Menschen zu begrenzen, die Risiken von Betrug und anderen Straftaten als Folge der entsprechenden Tätigkeiten zu vermeiden und diese Tätigkeiten nur zuzulassen, um Mittel für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu erlangen.*

Wie der Gerichtshof in Randnummer 58 des Urteils Schindler festgestellt hat, sind *diese Gründe* in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Sie *beziehen sich auf den Schutz der Empfänger der Dienstleistung und, allgemeiner, der Verbraucher sowie auf den Schutz der Sozialordnung. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, daß diese Gründe zu denjenigen gehören, die als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden können* (vgl. Urteile vom 18. Januar 1979 in den Rechtssachen 110/78 und 111/78, Van Wesemael u. a., Slg. 1979, 35, Randnr. 28, vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 220/83, Kommission/Frankreich, Slg. 1986, 3663, Randnr. 20, und vom 24. Oktober 1978 in der Rechtssache 15/78, Société générale alsacienne de banque, Slg. 1978, 1971, Randnr. 5). Wie in Randnummer 31 festgestellt, müssen die aus diesen Gründen gerechtfertigten Maßnahmen geeignet sein, die Verwirklichung der mit ihnen

angestrebten Ziele zu gewährleisten, und dürfen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinausgehen.

Wie in Randnummer 21 ausgeführt, unterscheidet sich *die finnische Regelung* von der im Urteil Schindler streitigen u. a. dadurch, daß sie die Benutzung der Geldspielautomaten nicht verbietet, sondern deren Betrieb einer zugelassenen öffentlich-rechtlichen Vereinigung vorbehält.

Die Entscheidung, wie weit ein Mitgliedstaat in seinem Gebiet den Schutz bei Lotterien und anderen Glücksspielen ausdehnen will, ist jedoch dem Ermessen der staatlichen Stellen überlassen, das der Gerichtshof in Randnummer 61 des Urteils Schindler diesen zugebilligt hat. Diesen kommt nämlich die Beurteilung zu, ob es im Rahmen des angestrebten Zieles notwendig ist, derartige Tätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten oder nur einzuschränken und dazu mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen.

Somit kann allein der Umstand, daß ein Mitgliedstaat ein anderes Schutzsystem als ein anderer Mitgliedstaat gewählt hat, keinen Einfluß auf die Beurteilung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der einschlägigen Bestimmungen haben. Diese sind allein im Hinblick auf die von den nationalen Stellen des betreffenden Staates verfolgten Ziele und das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu beurteilen.

Die Tatsache, daß die im vorliegenden Verfahren streitigen Spiele nicht vollständig verboten sind, genügt entgegen der Ansicht der Kläger des Ausgangsverfahrens nicht, um nachzuweisen, daß die nationale Regelung die am Allgemeininteresse ausgerichteten Ziele, die in ihr aufgeführt werden und die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind, nicht wirklich zu erreichen sucht. Eine begrenzte Erlaubnis dieser Spiele im Rahmen eines Ausschließlichkeitsrechts, die den Vorteil bietet, die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen zu lenken, die Risiken eines solchen Betriebs im Hinblick auf Betrug und andere Straftaten auszuschalten und die sich daraus ergebenden Gewinne zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, dient auch der Verwirklichung dieser Ziele.

Gleiches gilt für den Umstand, daß die verschiedenen Betriebe, in denen die Geldautomaten aufgestellt sind, von der zugelassenen öffentlich-rechtlichen Vereinigung einen Teil der Einnahmen erhalten.

Was die Frage betrifft, ob es zur Erreichung dieser Ziele besser wäre, eine Regelung mit den erforderlichen Auflagen für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu erlassen, statt einer zugelassenen öffentlich-rechtlichen Vereinigung ein ausschließliches Betriebsrecht zu gewähren, so liegt diese Entscheidung im Ermessen der Mitgliedstaaten, allerdings unter dem Vorbehalt, daß sie im Hinblick auf das angestrebte Ziel nicht unverhältnismäßig erscheint.

Zwar könnte der Staat die Beträge, die ihm auf diese Weise zu gemeinnützigen Zwecken zufließen, auch auf andere Weise erhalten, z. B. durch die Besteuerung der Tätigkeiten, deren Ausübung den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen einer Regelung ohne Ausschließlichkeitscharakter erlaubt wird, doch stellt die Verpflichtung der zugelassenen öffentlich-rechtlichen Vereinigung zur Abführung der Erträge aus ihrer Betriebstätigkeit eine deutlich wirksamere Maßnahme dar, um angesichts der Risiken von Betrug und anderen Straftaten die aus diesen Tätigkeiten resultierenden Gewinne streng zu begrenzen.

Folglich ist die finnische Regelung über den Betrieb von Geldspielautomaten, soweit sie nur einer einzigen öffentlich-rechtlichen Vereinigung das ausschließliche Recht zum Betrieb der Automaten verleiht und damit den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt, im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele nicht unverhältnismäßig.

Urteil vom 21.09.1999- Rechtssache C-124/97, Lääriä u.a., I-6067, Randnr. 28, 32 bis 39, 41, 42

Diese Besonderheiten rechtfertigen es, daß die staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich bezüglich der Art und Weise der Veranstaltung von Lotterien, der Höhe der Einsätze sowieder Verwendung der dabei erzielten Gewinne aus dem Schutz der Spieler und allgemeiner nach Maßgabe der soziokulturellen Besonderheiten jedes Mitgliedstaats aus dem Schutz der Sozialordnung ergeben. Somit **kommt den Staaten** nicht nur **die Beurteilung der Frage** zu, ob eine Beschränkung der Tätigkeiten im Lotteriewesen erforderlich ist, sondern sie dürfen diese auch verbieten, sofern diese Beschränkungen nicht diskriminierend sind.

Urteil vom 24.03.1994- Rechtssache C-275/92, Schindler, I-1039, Randnr. 61

5.7.4 Steuerbehandlung von Spielgewinne

Jedoch sind unter Umständen wie sie in den Ausgangsverfahren in Rede **stehen die Besteuerung durch einen Mitgliedstaat von Gewinnen aus Spielkasinos in anderen Mitgliedstaaten und die Steuerbefreiung für solche Gewinne aus Spielkasinos im Inland nicht geeignet, die Verwirklichung des Ziels der Bekämpfung der Spielsucht in kohärenter Weise zu gewährleisten**, da eine solche Befreiung vielmehr einen Anreiz für die Verbraucher darstellen könnte, an Glücksspielen teilzunehmen, die ihnen diese Befreiung ermöglichen (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Spanien, EU:C:2009:618, Rn. 41).

Urteil vom 22.10.2014- verbundene Rechtssachen C-344/13 und C-367/13, Blanco, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 46

Entgegen dem Vorbringen dieser Regierung nimmt **der Umstand, dass die in Finnland ansässigen Erbringer solcher Spiele als Veranstalter von Glücksspielen steuerpflichtig sind, den finnischen Vorschriften nicht ihren offensichtlich diskriminierenden Charakter**, denn diese Steuer entspricht nicht der Einkommensteuer, von der die aus der Teilnahme an den in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien stammenden Gewinne der Steuerpflichtigen betroffen sind.

Daher ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass **Artikel 49 EG** den Vorschriften eines Mitgliedstaats **entgegensteht**, nach denen **Gewinne aus in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien als steuerbare Einkünfte des Gewinners** behandelt werden, während **Gewinne aus in dem betreffenden Mitgliedstaat veranstalteten Lotterien nicht steuerbar sind**.

Urteil vom 13.11.2003- Rechtssache C-42/02, Lindman, I-13519, Randnr. 22, 27

5.8 VERKEHR

Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass Artikel 1 der *Verordnung Nr. 4055/86* dem entgegensteht, dass in einem Mitgliedstaat *unterschiedliche Hafengebühren für innerstaatliche oder innergemeinschaftliche Verbindungen und für Verbindungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland* angewendet werden, wenn dieser Unterschied nicht objektiv gerechtfertigt ist.

Urteil vom 14.11.2002- Rechtssache C-435/00, Gea Naftiliaki u.a., I-10615, Randnr. 24

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Juli 1994 in der Rechtssache C-379/92 (Peralta, Slg. 1994, I-3453, Randnr. 39) festgestellt hat, definiert diese Bestimmung diejenigen, denen der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zugute kommt, im wesentlichen mit den gleichen Worten wie Artikel 59 EWG-Vertrag.

Folglich *können die Dienstleistungen im Seeverkehr zwischen Mitgliedstaaten nicht strengeren Bedingungen unterworfen werden, als sie für die entsprechenden Dienstleistungen im Inland gelten.*

Somit ist eine nationale Regelung, die zwar unterschiedslos für alle Schiffe gilt, gleich ob sie von inländischen Dienstleistungserbringern oder solchen aus anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, die aber danach unterscheidet, ob diese Schiffe im Inlandsverkehr oder im Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, und die damit dem Inlandsmarkt und dem Inlandsverkehr des betreffenden Mitgliedstaats einen besonderen Vorteil sichert, als eine nach der Verordnung Nr. 4055/86 verbotene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt anzusehen.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, I-5145, Randnr. 10, 18, 21

Die Vorschriften dieses Artikels 84 schließen jedoch die Anwendbarkeit des Vertrages auf den Verkehr nicht aus, und die Seeschifffahrt unterliegt aus den gleichen Gründen wie die übrigen Verkehrsarten den allgemeinen Vertragsvorschriften (vgl. Urteil vom 4. April 1974 in der Rechtssache 167/73, Kommission/Frankreich, Slg. 1974, 359, Randnrn. 31 und 32).

Zum anderen hat der Gerichtshof im Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93 (Corsica Farnes Italia, Slg. 1994, I-1783, Randnr. 30) entschieden, daß *sich ein Unternehmen gegenüber dem Staat, in dem es ansässig ist, auf den freien Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten berufen kann, sofern die Leistungen Dienstleistungsnehmern erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.*

Urteil vom 14.07.1994- Rechtssache C-379/92, Peralta, I-3453, Randnr. 14, 40

5.9 SPORT

Weiter stehen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freizügigkeit Regelungen oder Praktiken nicht entgegenstehen, die ausländische Spieler von bestimmten Begegnungen aus

nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließen, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und deshalb nur den Sport als solchen betreffen, wie es bei Spielen zwischen den Nationalmannschaften verschiedener Länder der Fall ist. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes darf diese Beschränkung des Geltungsbereichs des Vertrages jedoch nicht weiter gehen, als ihr Zweck es erfordert; sie kann nicht herangezogen werden, um eine sportliche Tätigkeit im ganzen vom Geltungsbereich des EG-Vertrags auszuschließen (Urteile vom 14. Juli 1976 in der Rechtssache 13/76, Donà, Slg. 1976, 1333, Randnrn. 14 und 15, und Bosman, Randnrn. 76 und 127).

Auf die gestellten Fragen ist daher zu antworten, daß ***eine Regel, nach der ein Berufssportler oder Halbprofi oder ein Anwärter auf eine berufliche oder halbprofessionelle Tätigkeit an einem hochrangigen internationalen Wettkampf, bei dem sich keine Nationalmannschaften gegenüberstehen, nur teilnehmen kann, wenn er über eine Genehmigung oder Auswahlentscheidung seines Verbandes verfügt, als solche keine durch Artikel 59 EG-Vertrag verbotene Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, soweit sie zur Organisation eines solchen Wettkampfes erforderlich ist.***

Urteil vom 11.04.2000- verbundene Rechtssachen C-51/96 und C-191/97, Deliège, I-2549, Randnr. 43, 69

5.10 WERBUNG

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass ***er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Werbung in diesem Mitgliedstaat für in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätten von Spielbanken nur dann erlaubt, wenn die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses anderen Mitgliedstaats im Wesentlichen gleichwertige Garantien bieten wie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des ersten Mitgliedstaats.***

Urteil vom 12.07.2012- Rechtssache C-176/11, HIT und HIT LARIX, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 36

Folglich ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung und Art. 56 AEUV dahin auszulegen sind, dass ***sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die für die Veranstalter von Bezahlfernsehen eine kürzere maximale Sendezeit pro Stunde für Werbung vorsieht als für die Veranstalter von frei empfangbarem Fernsehen, grundsätzlich nicht entgegenstehen, soweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.***

Urteil vom 18.07.2013- Rechtssache C-234/12, Sky Italia, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 26

Auch wenn ***eine Regelung, die wie § 27 Abs. 3 der Berufsordnung Werbung mit berufswidrigem Inhalt verbietet und eine gewisse Mehrdeutigkeit aufweist***, kein vollständiges Verbot von Werbung oder einer bestimmten Form von Werbung, das nach ständiger Rechtsprechung als solches eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen kann (vgl. u. a. Urteil vom 17. Juli 2008, Corporación Dermoestética, C-500/06, Slg. 2008, I-5785,

Randnr. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung), aufstellt, *ist sie geeignet, den freien Verkehr der betreffenden ärztlichen Dienstleistungen zu behindern.*

Nach alledem ist auf die Fragen 1 bis 3 zu antworten, dass Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36 dahin auszulegen ist, dass *nationale Regeln, wie sie zum einen in § 12 Abs. 1 der Berufsordnung enthalten sind, wonach Honorarforderungen angemessen sein müssen und, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten, auf der Grundlage der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte zu bemessen sind, und zum anderen in § 27 Abs. 3 der Berufsordnung, der den Ärzten berufswidrige Werbung untersagt, nicht in seinen sachlichen Anwendungsbereich fallen.* Es ist jedoch Sache des vorliegenden Gerichts, unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs zu prüfen, ob diese Regeln eine Beschränkung im Sinne von Art. 56 AEUV darstellen und – wenn ja – ob mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, ob sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten, und ob sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.

Urteil vom 12.09.2013- Rechtssache C-475/11, Konstantinides, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 56, 58

Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit dem Zweck der genannten Richtlinie, der, wie in Randnr. 26 des vorliegenden Urteils ausgeführt, darin besteht, Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen. *Eine Regelung eines Mitgliedstaats, nach der Wirtschaftsprüfer sämtliche Kundenakquisehandlungen untersagt sind, kann nämlich Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten stärker beeinträchtigen, indem sie ihnen ein wirksames Mittel, um in den fraglichen nationalen Markt einzudringen, nimmt.* Ein solches Verbot stellt somit eine Beschränkung des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs dar (vgl. entsprechend Urteil vom 10. Mai 1995, Alpine Investments, C-384/93, Slg. 1995, I-1141, Randnrn. 28 und 38).

Urteil vom 05.04.2011- Rechtssache C-119/09, Société fiduciaire nationale d'expertise comptable, I-2551, Randnr. 43

Somit stellt eine Regelung über Werbung wie die nach dem Gesetz 175/1992, *soweit sie die Verbreitung von Werbung für von privaten Gesundheitseinrichtungen vorgenommene medizinisch-chirurgische Behandlungen bedingt über lokale Fernsehsender zulässt, was einem Verbot dieser Werbung über nationale Fernsehsender gleichkommt,* für Unternehmen wie Dermoestética, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten als der Italienischen Republik haben, *ein ernsthaftes Hindernis für die Ausübung ihrer Tätigkeiten durch eine in diesem letztgenannten Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft dar. Diese Regelung ist daher geeignet, den Zugang dieser Marktteilnehmer zum italienischen Markt zu erschweren* (vgl. entsprechend Urteile vom 5. Oktober 2004, CaixaBank France, C-442/02, Slg. 2004, I-8961, Randnrn. 12 bis 14, und vom 5. Dezember 2006, Cipolla u. a., C-94/04 und C-202/04, Slg. 2006, I-11421, Randnr. 58). Zudem stellt eine Regelung über Werbung, wie sie das Gesetz 175/1992 vorsieht, soweit sie Unternehmen wie Dermoestética daran hindert, in der Verbreitung von Fernsehwerbung bestehende Leistungen zu empfangen, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar.

Daher ist die Regelung über Werbung, die in der im Ausgangsverfahren streitigen nationalen Regelung vorgesehen ist, als eine Maßnahme anzusehen, die die Ausübung der in den Art. 43 EG und 49 EG garantierten Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen kann.

Damit könnte die Regelung über Fernsehwerbung für von privaten Gesundheitseinrichtungen vorgenommene medizinisch-chirurgische Behandlungen im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt werden.

Was drittens die Frage angeht, ob eine Regelung, wie sie sich aus den im Ausgangsverfahren streitigen Rechtsvorschriften ergibt, zur Erreichung des Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit geeignet ist, so ist festzustellen, dass diese Regelung dadurch, dass sie zu einem Verbot von Werbung für medizinisch-chirurgische Behandlungen über nationale Fernsehsender führt, zugleich aber die Möglichkeit eröffnet, eine solche Werbung über lokale Fernsehsender zu verbreiten, einen Widerspruch aufweist, den die italienische Regierung nicht zu rechtfertigen versucht hat, und damit nicht geeignet ist, dem genannten Ziel in sachgerechter Weise zu dienen.

Urteil vom 05.04.2011- Rechtssache C-119/09, Société fiduciaire nationale d'expertise comptable, I-2551, Randnr. 33, 34, 38, 39

Erstens ist festzustellen, dass die französische Fernsehwerbungsregelung ***eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs*** im Sinne des Artikels 59 EG-Vertrag darstellt. Zum ***einen beschränkt*** sie nämlich insofern ***den freien Verkehr von Werbungsdienstleistungen***, als die Eigentümer von Werbetafeln jede Werbung für alkoholische Getränke dann vorsorglich ablehnen müssen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Sportveranstaltung in Frankreich übertragen wird. Zum anderen ***unterbindet*** diese Regelung ***die Erbringung von Dienstleistungen, die in der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen bestehen***. Die französischen Sender müssen nämlich jede Übertragung von Sportereignissen ablehnen, bei der Werbetafeln mit Werbung für in Frankreich vertriebene alkoholische Getränke zu sehen wären. Darüber hinaus ***können Veranstalter von außerhalb Frankreichs stattfindenden Sportereignissen die Übertragungsrechte nicht an französische Sender verkaufen***, wenn bei der Ausstrahlung der diesen Sportereignissen gewidmeten Fernsehprogramme indirekte Fernsehwerbung für diese alkoholischen Getränke mit ausgestrahlt werden könnte.

Zweitens ist festzustellen, dass mit der französischen Fernsehwerbungsregelung, wie der Generalanwalt in Nummer 69 seiner Schlussanträge dargelegt hat, ***ein Zweck verfolgt wird, der sich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 EG-Vertrag bezieht. Maßnahmen, die die Möglichkeiten der Werbung für alkoholische Getränke einschränken und damit zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs beitragen sollen***, dienen nämlich dem Schutz der öffentlichen Gesundheit (Urteile vom 10. Juli 1980 in der Rechtssache 152/78, Kommission/Frankreich, Slg. 1980, 2299, Randnr. 17, Aragonesa de Publicidad Exterior und Publivia, Randnr. 15, und vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-405/98, Gourmet International Products, Slg. 2001, I-1795, Randnr. 27).

Drittens ist außerdem festzustellen, dass die französische Fernsehwerbungsregelung ***geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten***. Sie ***geht auch nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist***. Die Regelung begrenzt nämlich die Fälle, in denen Werbetafeln für alkoholische Getränke im Fernsehen gezeigt werden können, und ist daher geeignet, die Verbreitung entsprechender Werbebotschaften zu beschränken, wodurch die Zahl der Gelegenheiten, bei denen die Fernsehzuschauer zum Konsumieren alkoholischer Getränke angeregt werden könnten, verringert wird.

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-262/02, Kommission /Frankreich, I-6569, Randnr. 26, 30, 31

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-429/02, Bacardi France SAS, I-6613, Randnr. 35, 37, 38

Folglich ist auf die zweite Frage zu antworten, dass *Artikel 59 EG-Vertrag* es einem Mitgliedstaat *nicht verwehrt, die Fernsehwerbung für im Inland vertriebene alkoholische Getränke zu verbieten*, soweit es sich um *indirekte Fernsehwerbung in der Form handelt, dass während der Übertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden binationalen Sportveranstaltungen Werbetafeln auf dem Bildschirm zu sehen sind*.

Urteil vom 13.07.2004- Rechtssache C-429/02, Bacardi France SAS, I-6613, Randnr. 41

Daher ist in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr zu antworten, dass *die Artikel 56 und 59 EG-Vertrag einem Verbot von Werbeanzeigen für alkoholische Getränke* wie dem in § 2 des Alkoholreklamag *nicht entgegenstehen, sofern* sich nicht unter den rechtlichen und tatsächlichen Umständen, die die Lage in dem betroffenen Mitgliedstaat kennzeichnen, erweist, dass *der Schutz der Gesundheit gegen schädliche Auswirkungen des Alkohols durch Maßnahmen gewährleistet werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beeinträchtigen*.

Urteil vom 08.03.2001- Rechtssache C-405/98, Gourmet International Products, I-1795, Randnr. 42

Somit ist zu antworten, daß *Artikel 59* des Vertrages dahin auszulegen ist, daß er es *einem Mitgliedstaat nicht verbietet, gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen gegenüber einem Werbetreibenden wegen einer Fernsehwerbung zu treffen*. Das vorliegende Gericht hat jedoch zu prüfen, ob diese Vorschriften aus *zwingenden Gründen des Allgemeininteresses oder zur Erreichung eines der in Artikel 56* des Vertrages aufgeführten Ziele *erforderlich* sind, ob sie hierzu in einem *angemessenen* Verhältnis stehen und ob diese Ziele oder zwingenden Gründe nicht durch *Maßnahmen* hätten erreicht werden können, die den innergemeinschaftlichen Handel *weniger beeinträchtigen*.

Urteil vom 09.07.1997- verbundene Rechtssachen C-34/95, C-35/95 und C-36/95, De Agostini, I-3843, Randnr. 54

5.11 BESTEUERUNG

In diesem Zusammenhang ist vorab darauf hinzuweisen, dass *die direkten Steuern zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, dass diese ihre Befugnisse jedoch unter Wahrung des Unionsrechts*, insbesondere der vom Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten, ausüben müssen (vgl. in diesem Sinne Urteil Blanco und Fabretti, C-344/13 und C-367/13, EU:C:2014:2311, Rn. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Folglich ist auf die erste Frage zu antworten, dass nationale Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen, die, ohne einen Übergangszeitraum vorzusehen, den Betrag einer Pauschalsteuer auf den Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen verfünffachen und darüber hinaus eine Proportionalsteuer auf diese Tätigkeit einführen, eine Beschränkung der mit Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit darstellen, soweit sie geeignet sind, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit in Gestalt des Betriebs von Geldspielautomaten in Spielhallen zu

unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, Burlington Hungary u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 34, 42

Nach alledem ist festzustellen, dass *das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV verstoßen hat*, dass es die Bestimmungen der Art. 46 Buchst. c des Gesetzes zur Regelung der Rentenpläne und Pensionsfonds und 86 Abs. 1 des Gesetzes über Organisation und Kontrolle der Privatversicherung erlassen hat, nach denen in einem anderen Mitgliedstaat als im Königreich Spanien *ansässige Pensionsfonds*, die in Spanien betriebliche Rentenpläne anbieten, sowie *Versicherungsgesellschaften, die in Spanien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, zur Beauftragung eines steuerlichen Vertreters mit Sitz in diesem Mitgliedstaat verpflichtet sind*.

Urteil vom 11.12.2014- Rechtssache C-678/11, Kommission/ Spanien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 63

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Verpflichtung, *eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der Arbeitnehmer*, die von nicht in der Tschechischen Republik niedergelassenen Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, *einzubehalten* und diese Vorauszahlung an den tschechischen Staat abzuführen, zwangsläufig die Empfänger der von diesen Zeitarbeitsunternehmen erbrachten Dienstleistungen trifft und zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt, der von den Empfängern der gleichen Dienstleistungen, die von einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden, nicht verlangt wird. *Folglich kann eine solche Verpflichtung grenzüberschreitende Dienstleistungen für diese Empfänger weniger attraktiv machen als die von gebietsansässigen Dienstleistern erbrachten und infolgedessen diese Empfänger davon abhalten, die Dienstleistungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Dienstleistern in Anspruch zu nehmen* (vgl. in diesem Sinne Urteile FKP Scorpio Konzertproduktionen, EU:C:2006:630, Rn. 33, Kommission/Belgien, C-433/04, EU:C:2006:702, Rn. 30 bis 32, und X, EU:C:2012:635, Rn. 28).

Urteil vom 19.06.2014- verbundene Rechtssachen C-53/13 und C-80/13, Strojírny Prostějov, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 37

Die streitige Regelung, die *die Gewährung einer Steuerermäßigung für Beiträge generell ausschließt, die im Rahmen eines Rentensparplans geleistet werden, der von einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Belgien ansässigen Finanzinstitut verwaltet wird, kann folglich nicht durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die Kohärenz des Steuersystems zu gewährleisten*.

Soweit davon auszugehen ist, dass ein derartiger Schutz aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses in Form des Verbraucherschutzes erfolgt, ist festzustellen, dass das Königreich Belgien nicht nachgewiesen hat, dass die fraglichen Vorschriften nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um gewährleisten zu können, dass das geltend gemachte Ziel erreicht wird.

Folglich ist festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Pflichten aus Art. 56 AEUV verstoßen hat, dass es eine Steuerermäßigung im Rahmen von Rentensparplänen eingeführt und beibehalten hat, die nur auf Zahlungen an in Belgien ansässige Einrichtungen und Fonds anwendbar ist.

Urteil vom 23.01.2014- Rechtssache C-296/12, Kommission/ Belgien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 40, 47, 52

Sodann ist festzustellen, dass die streitige belgische Regelung zum einen die Wirkung hat, in Belgien ansässige Personen davon abzuhalten, Dienstleistungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Banken in Anspruch zu nehmen und bei nicht in Belgien ansässigen Banken Sparkonten zu eröffnen oder beizubehalten, da die fragliche Steuerbefreiung für Zinsen, die eine nicht in Belgien ansässige Bank zahlt, nicht gewährt werden kann. Zum anderen ist diese Regelung geeignet, Inhaber von Sparkonten bei in Belgien ansässigen Banken, denen folglich die genannte Steuerbefreiung zugutekommt, von einem Transfer ihres Kontos auf eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat abzuhalten.

Daher stellt die fragliche Regelung eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar, die nach Art. 56 Abs. 1 AEUV grundsätzlich verboten ist.

Nach ständiger Rechtsprechung kann nämlich die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung nur dann als Rechtfertigungsgrund angeführt werden, wenn sie auf rein künstliche Gestaltungen abzielt, die auf eine Umgehung des Steuerrechts gerichtet sind, was jede allgemeine Vermutung einer Steuerhinterziehung ausschließt. Eine allgemeine Vermutung der Steuerflucht oder der Steuerhinterziehung genügt also nicht, um eine steuerliche Maßnahme zu rechtfertigen, die die Ziele des Vertrags beeinträchtigt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Oktober 2010, *Établissements Rimbaud*, C-72/09, Slg. 2010, I-10659, Randnr. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung). ***Im vorliegenden Fall hindert die streitige nationale Regelung jedoch nicht nur an der Umgehung und Hinterziehung von Steuern, sondern auch an der rechtmäßigen Ausübung der Dienstleistungsfreiheit, sofern die Steuerpflichtigen nachweisen, dass sie keine betrügerischen Ziele verfolgen.***

Urteil vom 06.06.2013- Rechtssache C-383/10, Kommission/Belgien, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 47, 48, 64

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 49 EG dahin auszulegen ist, dass er ***einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der Vergütungen für Leistungen oder Dienstleistungen, die ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger einer gebietsfremden Gesellschaft zahlt, nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben gelten, wenn diese Gesellschaft im Mitgliedstaat ihres Sitzes keiner Körperschaftsteuer oder für solche Einkünfte einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt als dem, dem diese Einkünfte im erstgenannten Mitgliedstaat unterliegen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sich diese Vergütungen auf tatsächliche und ehrliche Geschäfte beziehen und nicht über den üblichen Rahmen hinausgehen, während derartige Vergütungen nach der allgemeinen Regelung als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wenn sie erforderlich sind, um steuerpflichtige Einkünfte zu erzielen oder zu behalten, und wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass sie tatsächlich und in der angegebenen Höhe angefallen sind.***

Urteil vom 05.07.2012- Rechtssache C-318/10, SIAT, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 60

Was § 40 Abs. 2 Z 2 Satz 3 InvFG und § 40 Abs. 2 Z 2 Satz 2 ImmoInvFG betrifft, denen zufolge ***nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhänder als steuerliche Vertreter von Investment- oder Immobilienfonds bestellt werden können, so bedeutet der Begriff „inländisch“, dass nur eine Person, die in Österreich niedergelassen oder zumindest in***

diesem Mitgliedstaat präsent ist, als steuerlicher Vertreter bestellt werden kann. Die Republik Österreich bestreitet im Übrigen nicht, dass dem Begriff „inländisch“ diese Bedeutung zukommt. Demzufolge hindern diese Bestimmungen eine Person daran, die Aufgabe des steuerlichen Vertreters in Österreich grenzüberschreitend wahrzunehmen.

Zum Vorbringen der Republik Österreich, dass der österreichische Gesetzgeber mit dem Begriff „inländisch“ die Richtlinien 85/611 und 2009/65 habe umsetzen wollen, ***genügt die Feststellung, dass diese Richtlinien die Niederlassungsvoraussetzungen in Bezug auf bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und für deren Vermarktung betreffen, diese Voraussetzungen jedoch nichts mit dem Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits, nämlich die Erbringung des Nachweises der ausschüttungsgleichen Erträge für die Festsetzung der auf den Ertrag geschuldeten Steuer, zu tun haben.***

Ein solches Niederlassungserfordernis stellt infolgedessen eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Urteil vom 26.09.2011- Rechtssache C-387/10, Kommission/Österreich, I-142, Randnr. 23, 24, 25

Nach ständiger Rechtsprechung ***fallen die direkten Steuern zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch müssen diese ihre Befugnisse unter Wahrung des Unionsrechts ausüben*** (vgl. u. a. Urteile vom 12. Dezember 2006, Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation, C-374/04, Slg. 2006, I-11673, Randnr. 36, vom 8. November 2007, Amurta, C-379/05, Slg. 2007, I-9569, Randnr. 16, und vom 19. November 2009, Kommission/Italien, C-540/07, Slg. 2009, I-0000, Randnr. 28).

Urteil vom 01.07.2010- Rechtssache C-233/09, Dijkman, I-6649, Randnr. 20

Eine solche Regelung hielte ***in Italien wohnende Steuerpflichtige*** davon ab, ***Hochschullehrgänge an Einrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten zu besuchen. Darüber hinaus beeinträchtigte sie auch das Bildungsangebot privater Bildungseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten, das an in Italien wohnende Steuerpflichtige gerichtet ist*** (vgl. in diesem Sinne Urteile Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 66, und vom 11. September 2007, Kommission/Deutschland, C-318/05, Slg. 2007, I-6957, Randnr. 40).

Nach alledem ist Art. 49 EG dahin auszulegen,

- ***dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, von der Bruttosteuer die Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an universitären Einrichtungen mit Sitz im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats abzuziehen, diese Möglichkeit aber allgemein ausgeschlossen ist, wenn es sich um Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an einer privaten universitären Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat handelt;***
- ***dass er nicht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, von der Bruttosteuer die Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an einer privaten universitären Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bis zu dem Höchstbetrag abzuziehen, der für die***

Teilnahmekosten ähnlicher Lehrgänge an der dem steuerlichen Wohnsitz des Steuerpflichtigen am nächsten gelegenen innerstaatlichen öffentlichen Hochschule vorgesehen ist.

Urteil vom 20.05.2010- Rechtssache C-56/09, Zanotti, I-4517, Randnr. 41, 66

Der Gerichtshof hat insofern zwar zur direkten Besteuerung entschieden, *dass sich Gebietsansässige und Gebietsfremde in der Regel nicht in einer gleichartigen Situation befinden, da zwischen ihnen sowohl hinsichtlich der Einkunftsquelle als auch hinsichtlich der persönlichen Steuerkraft oder der Berücksichtigung ihrer persönlichen Lage und ihres Familienstands objektive Unterschiede bestehen* (vgl. insbesondere Urteil Schumacker, Randnrn. 31 bis 33, und Urteil vom 16. Oktober 2008, Renneberg, C-527/06, Slg. 2008, I-7735, Randnr. 59).

Urteil vom 17.11.2009- Rechtssache C-169/08, Presidente del Consiglio dei Ministri /Regione Sardegna, I-10821, Randnr. 34

Diese *private* Finanzierung braucht nicht *hauptsächlich durch die Schüler oder ihre Eltern zu erfolgen*. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Art. 50 EG nämlich nicht, dass die Dienstleistung *von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt* (vgl. u. a. Urteile vom 26. April 1988, Bond van Adverteerders u. a., 352/85, Slg. 1988, 2085, Randnr. 16, vom 11. April 2000, Deliège, C-51/96 und C-191/97, Slg. 2000, I-2549, Randnr. 56, Smits und Peerbooms, Randnr. 57, sowie Skandia und Ramstedt, Randnr. 24).

Urteil vom 11.09.2007- Rechtssache C-76/05, Schwarz / Finanzamt Bergisch Gladbach, I-6849, Randnr. 41

Urteil vom 11.09.2007- Rechtssache C-318/05, Kommission/ Bundesrepublik Deutschland, I-6957, Randnr. 68, 69, 70, 71, 72

Eine Steuerregelung eines Mitgliedstaats [...] *macht die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung davon abhängig, dass das Schulgeld an Privatschulen gezahlt wird, die in diesem Mitgliedstaat staatlich genehmigt* oder nach dem Recht eines seiner Länder erlaubt oder anerkannt sind, was bereits voraussetzt, dass die Schulen in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind.

Diese Regelung schließt generell die Möglichkeit aus, dass in Deutschland steuerpflichtige Personen *einen Teil des Schulgelds für den Privatschulbesuch ihrer Kinder in anderen Mitgliedstaaten von ihren der Steuer unterliegenden Einkünften abziehen, während diese Möglichkeit in Bezug auf Schulgeldzahlungen an bestimmte deutsche Privatschulen besteht*.

Die Regelung führt also für die Steuerpflichtigen zu einer höheren steuerlichen Belastung, wenn sie wie die Kläger des Ausgangsverfahrens ihre Kinder in eine Privatschule in einem anderen Mitgliedstaat und nicht in eine Privatschule im Inland schicken.

Urteil vom 11.09.2007- Rechtssache C-76/05, Schwarz / Finanzamt Bergisch Gladbach, I-6849, Randnr. 64, 65

Was schließlich die [...] Verpflichtung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherungsunternehmens angeht, *einen verantwortlichen Vertreter in Belgien zu bestellen*, ist festzustellen, dass eine solche Verpflichtung wegen *der Belastungen und Zwänge*, die sie auch für Unternehmen *mit sich bringt*, die über eine Zulassung im Sinne von Art. 5 der Richtlinie

2002/83 verfügen, geeignet ist, diese Unternehmen davon abzuhalten, ihre Dienstleistungen in Belgien anzubieten. Daher stellt eine solche Regelung ebenfalls eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Urteil vom 05.07.2007- Rechtssache C-522/04, Kommission / Belgien, I-5701, Randnr. 41

Daraus folgt, dass *die Schwierigkeiten, die mit dem Informationsaustausch* nach der Richtlinie 77/799 insoweit verbunden sein sollen, als diese es nicht erlauben würde, wirksam nachzuprüfen, ob die ausländischen Rentenpläne die Voraussetzungen erfüllen, von denen die streitige Regelung die Abzugsfähigkeit oder die Nichtberücksichtigung abhängig macht, *die in Randnr. 45 des vorliegenden Urteils festgestellten Beeinträchtigungen nicht rechtfertigen*.

Da die streitige Regelung die Gewährung eines steuerlichen Vorteils für Beiträge, die an einen Rentenversicherungsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden, generell verwehrt, kann sie folglich nicht mit der Notwendigkeit gerechtfertigt werden, die Kohärenz des Steuersystems zu wahren.

Urteil vom 30.01.2007- Rechtssache C-150/04, Kommission / Dänemark, I-1163, Randnr. 55, 74

Aufgrund dieser Erwägungen sind die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften *nicht entgegenstehen*,

- nach denen auf die Vergütung eines Dienstleisters, *der im Mitgliedstaat der Leistungserbringung nicht ansässig ist*, ein *Steuerabzugsverfahren Anwendung* findet, *während die Vergütung eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleisters diesem Verfahren nicht unterliegt*;
- nach denen der Dienstleistungsempfänger in Haftung genommen wird, wenn er den Steuerabzug, zu dem er verpflichtet war, unterlassen hat.

Somit ist auf die Frage 3 a zu antworten, dass die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag dahin auszulegen sind, dass sie nationalen Rechtsvorschriften *entgegenstehen, nach denen der Dienstleistungsempfänger, der Schuldner der an einen gebietsfremden Dienstleister zu zahlenden Vergütung ist, im Steuerabzugsverfahren die Betriebsausgaben, die der Dienstleister ihm mitgeteilt hat und die im unmittelbaren Zusammenhang mit dessen Tätigkeiten im Mitgliedstaat der Leistungserbringung stehen, nicht steuermindernd geltend machen kann*, während *bei einem gebietsansässigen Dienstleister* nur die Nettoeinkünfte, d. h. die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibenden Einkünfte, der Steuer unterliegen.

Somit ist auf die Frage 3 b zu antworten, dass die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung *nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass im Steuerabzugsverfahren nur diejenigen Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten stehen, aus denen die zu versteuernden Einkünfte erzielt worden sind, die in dem Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung ausgeführt worden sind und die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Dienstleister dem Vergütungsschuldner mitgeteilt hat, und dass Betriebsausgaben, die nicht unmittelbar mit dieser wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen, gegebenenfalls in einem anschließenden Erstattungsverfahren berücksichtigt werden können*.

Nach alledem ist auf die Frage 3c zu antworten, dass die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag dahin auszulegen sind, dass sie **nicht verbieten**, dass die Steuerbefreiung, **die einem gebietsfremden Dienstleister, der in Deutschland tätig geworden ist**, nach dem deutsch-niederländischen Besteuerungsabkommen zusteht, **vom Vergütungsschuldner im Rahmen eines Steuerabzugsverfahrens oder in einem späteren Freistellungs- oder Erstattungsverfahren oder in einem gegen den Vergütungsschuldner eingeleiteten Haftungsverfahren nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn von der zuständigen Steuerbehörde eine Freistellungsbescheinigung erteilt worden ist, der zufolge die Voraussetzungen hierfür nach diesem Besteuerungsabkommen erfüllt sind.**

Daraus folgt, dass der **EWG-Vertrag die Anwendung dieser Vorschriften nicht auf Dienstleister erstreckt, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind**, selbst wenn sie innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind und es sich um eine innergemeinschaftliche Dienstleistung handelt.

Somit ist auf die zweite Frage und die Frage 3 d zu antworten, dass **Artikel 59 EWG-Vertrag** dahin auszulegen ist, dass **er nicht zugunsten eines Dienstleisters anwendbar ist, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt.**

Urteil vom 03.10.2006- Rechtssache C-290/04, FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH v Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel, I-9461, Randnr. 39, 49, 52, 61, 68, 69

Somit ist auf die erste Frage zu antworten, dass **Artikel 59 EG-Vertrag dahin auszulegen ist, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft, mit der eine Abgabe auf die Infrastrukturen für Mobilkommunikation und Personal Communications eingeführt wird, die im Rahmen der durch Lizenzen und Genehmigungen gedeckten Tätigkeiten genutzt werden, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos** für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gilt und die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats in gleicher Weise wie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten berührt.

Urteil vom 08.09.2005- verbundene Rechtssachen C-544/03 und C-545/03, Mobistar, I-7723, Randnr. 35

In der Rechtssache, die zu dem eben genannten Urteil geführt hat, hat der Gerichtshof jedoch die Vereinbarkeit von **nationalen Steuerbestimmungen** mit den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit geprüft, **die sowohl auf im Inland als auch im Ausland ansässige Unternehmen anwendbar waren**, während es in dem der vorliegenden Rechtssache zugrunde liegenden Rechtsstreit um die Vereinbarkeit von **nationalen Steuerbestimmungen** mit dem Vertrag geht, **die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen einen Vorteil** bezüglich solcher Dienstleistungen einräumen, die in eben diesem Mitgliedstaat für diese Unternehmen erbracht wurden. **Derartige Vorschriften verstoßen gegen Artikel 49 EG**, da sie, wenn auch mittelbar, auf den Sitz des Erbringers der Dienstleistungen abstellen und daher dessen grenzüberschreitende Tätigkeiten behindern können.

Auch wenn, wie diese Regierung geltend gemacht hat, **nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Förderung von Forschung und Entwicklung einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, kann sie jedoch keine nationale Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren streitige rechtfertigen, die eine Steuervergünstigung für Forschung allen Forschungstätigkeiten versagt, die nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt**

werden. Eine solche Regelung steht nämlich in direktem Gegensatz zu den Zielen der Gemeinschaftspolitik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, die gemäß Artikel 163 Absatz 1 EG u. a. darin bestehen, „die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern“. In Absatz 2 dieses Artikels heißt es u. a., dass die Gemeinschaft zu diesem Zweck „[die] Zusammenarbeitsbestrebungen [der Unternehmen fördert], damit [diese] die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können, und zwar insbesondere durch ... Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse“.

Eine nationale Regelung, die es den Steuerpflichtigen völlig unmöglich macht, den Nachweis zu erbringen, dass die Ausgaben für in anderen Mitgliedstaaten durchgeführte Forschungstätigkeiten tatsächlich getätigt worden sind, kann jedoch nicht mit der Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle gerechtfertigt werden. Es lässt sich nämlich nicht von vornherein ausschließen, dass der Abgabepflichtige Belege vorlegen kann, anhand deren die Steuerbehörden des Mitgliedstaats eindeutig und genau prüfen können, welche Forschungsausgaben in anderen Mitgliedstaaten tatsächlich getätigt worden sind (vgl. Urteil Baxter u. a., Randnrn. 19 und 20).

Daher ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, dass *Artikel 49 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine Steuervergünstigung für Forschung den im Gebiet dieses Mitgliedstaats ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehält.*

Urteil vom 10.03.2005- Rechtssache C-39/04, Laboratoires Fournier, I-2057, Randnr. 18, 23, 25, 26

Zur Beantwortung der Frage, ob die Erhebung einer Abgabe wie der Werbungssteuer durch die Gemeindebehörden eine mit Artikel 49 EG *unvereinbare Beeinträchtigung* darstellt, ist zunächst festzustellen, dass eine solche Steuer unterschiedslos für alle Dienstleistungen gilt, die mit einer Außenwerbung und öffentlichen Plakatanschlagen im Gebiet der betreffenden Gemeinde verbunden sind. Die Vorschriften über die Erhebung dieser Steuer sehen somit *keine unterschiedliche Behandlung nach dem Ort der Niederlassung des Erbringers oder des Empfängers* der Plakatdienstleistungen *oder nach dem Ursprung der Erzeugnisse oder Dienstleistungen vor*, die Gegenstand der verbreiteten Werbebotschaften sind.

Weiter ist festzustellen, dass *diese Steuer nur für Außenwerbung, die die Benutzung durch die Gemeinden* verwalteten öffentlichen Raumes bedingt, *erhoben wird* und dass *ihr Betrag auf eine Höhe festgesetzt wird, die im Vergleich zum Wert der Dienstleistungen, die ihr unterworfen sind, als niedrig angesehen werden kann. Ihre Erhebung ist somit jedenfalls nicht geeignet, die Werbungsdienstleistungen, die im Gebiet der betreffenden Gemeinden erbracht werden sollen – auch wenn diese wegen des Ortes der Niederlassung des Erbringers oder des Empfängers der Dienstleistungen grenzüberschreitenden Charakter haben sollten – zu verhindern, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.*

Nach alledem ist *Artikel 49 EG* dahin auszulegen, dass er der Erhebung einer Abgabe wie der mit dem Decreto legislativo Nr. 507/93 eingeführten kommunalen Werbungssteuer *nicht entgegensteht.*

Urteil vom 17.02.2005- Rechtssache C-134/03, Viacom Outdoor, I-1167, Randnr. 37, 38, 39

Was die insbesondere von der griechischen und der portugiesischen Regierung zur Rechtfertigung der Beschränkungen für Glücksspiele und Wetten vorgetragenen Argumente angeht, so genügt der Hinweis auf die ständige Rechtsprechung, wonach *Steuermindereinnahmen nicht zu den in Artikel 46 EG genannten Gründen gehören und keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses bilden, der zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs angeführt werden kann* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache C-264/96, ICI, Slg. 1998, I-4695, Randnr. 28, und vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-136/00, Danner, Slg. 2002, I-8147, Randnr. 56).

Urteil vom 06.11.2003- Rechtssache C-243/01, Gambelli u.a., I-13031, Randnr. 61

Die Beschränkung der Anwendung des der Abgeltung dienenden *Steuerabzugs* nach Artikel 125 A Absatz I CGI *auf Finanz- und Versicherungsverträge, bei denen der Schuldner in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, hält* in Frankreich ansässige Steuerpflichtige davon *ab, derartige Verträge mit Gesellschaften abzuschließen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben*. Artikel 49 EG untersagt jedoch die Anwendung einer nationalen Regelung, die *die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten* gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats *erschwert* (vgl. u. a. Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-118/96, Safir, Slg. 1998, I-1897, Randnr. 23).

Außerdem wirkt sich die fragliche Regelung gegenüber Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, *dadurch einschränkend aus, dass sie für sie ein Hindernis bei der Beschaffung von Kapital in Frankreich darstellt, weil die Erträge aus den bei diesen Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen steuerlich weniger günstig behandelt werden als die von einer in Frankreich niedergelassenen Gesellschaft gezahlten Erträge*; solche Verträge sind dadurch für in Frankreich wohnende Investoren weniger attraktiv als die mit Gesellschaften, die dort ihren Sitz haben (vgl. für eine ähnliche Situation Urteile vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98, Verkooijen, Slg. 2000, I-4071, Randnr. 35, und vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-478/98, Kommission/Belgien, Slg. 2000, I-7587, Randnr. 18).

Diese beruft sich darauf, dass *die Zahlung der Steuern und die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen gewährleistet sein müssten*. Der Gerichtshof hat zwar wiederholt entschieden, dass die Bekämpfung der Steuerflucht und die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen Beschränkungen der vom EG-Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten rechtfertigen können (vgl. Urteile vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-254/97, Baxter u. a., Slg. 1999, I-4809, Randnr. 18, und Kommission/Belgien, Randnr. 39). *Die allgemeine Annahme, dass es zu Steuerhinterziehungen oder -umgehungen kommen werde, kann jedoch eine steuerliche Maßnahme nicht rechtfertigen, die die Ziele des EG-Vertrags beeinträchtigt* (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Belgien, Randnr. 45).

Im vorliegenden Fall stellt die direkt von den in Frankreich wohnhaften Schuldnern vorgenommene *Einbehaltung an der Quelle* zwar eine für die Steuerverwaltung einfache Maßnahme dar. *Bei in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Schuldnern kann der Nachweis, dass alle Voraussetzungen für die Anwendung eines bestimmten Satzes des Steuerabzugs erfüllt sind, schwieriger* sein. Es *handelt sich dabei jedoch um bloße verwaltungstechnische Nachteile, die*, wie der Generalanwalt in den Nummern 29 und 30 seiner Schlussanträge dargelegt hat, *ein*

Hindernis für den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, wie es die fragliche Regelung darstellt, nicht rechtfertigen können.

Wie die französische Regierung selbst einräumt, ***sind weniger einschneidende Lösungen denkbar***. Praktische Schwierigkeiten könnten z. B. dadurch vermieden werden, dass ***eine im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugebende freiwillige jährliche Erklärung über die Einkünfte, die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Gesellschaften gezahlt werden, als Voraussetzung für die Anwendung des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs vorgesehen wird***. Diese Lösung genüge den Kontrollerfordernissen und beeinträchtigte aus den in Nummer 31 der Schlussanträge des Generalanwalts genannten Gründen das Gleichgewicht des betreffenden Steuersystems nicht.

Es ist der französischen Regierung somit nicht gelungen, die fragliche Maßnahme zu rechtfertigen. Daher ist der Klage der Kommission stattzugeben und festzustellen, dass ***die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat***, dass sie ***die Anwendung des Satzes des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs auf Einkünfte aus Anlagen und Verträgen im Sinne der Artikel 125-0 A und 125 A des Code général des impôts, deren Schuldner nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, vollständig ausgeschlossen hat***.

Urteil vom 04.03.2004- Rechtssache C-334/02, Kommission/Frankreich, I-2229, Randnr. 23, 24, 27, 29, 30, 34

Da vor dem Gerichtshof keine konkrete Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung vorgetragen wurde, ist festzustellen, dass ***die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag*** einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen ***entgegenstehen***, soweit sie ***für beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit, von ihren zu versteuernden Einkünften die Betriebsausgaben abzuziehen, ausschließt, während unbeschränkt Steuerpflichtigen diese Möglichkeit zugestanden wird***.

Dagegen stehen diese Artikel des EG-Vertrags einer solchen nationalen Regelung ***nicht entgegen***, soweit nach ihr in der Regel ***die Einkünfte Gebietsfremder einer definitiven Besteuerung zu einem einheitlichen Steuersatz von 25 % durch Steuerabzug unterliegen, während die Einkünfte Gebietsansässiger nach einem progressiven Steuertarif mit einem Grundfreibetrag besteuert werden, sofern der Steuersatz von 25 % nicht höher ist als der Steuersatz, der sich für den Betroffenen tatsächlich aus der Anwendung des progressiven Steuertarifs auf die Nettoeinkünfte zuzüglich eines Betrages in Höhe des Grundfreibetrags ergeben würde***.

Urteil vom 12.06.2003- Rechtssache C-234/01, Arnoud Gerritse, I-5933, Randnr. 29, 55

Nach der ***Richtlinie 77/799 kann ein Mitgliedstaat die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats um alle Auskünfte ersuchen, die er für die ordnungsgemäße Festsetzung der Einkommensteuer benötigt*** (vgl. Urteil vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache C-55/98, Vestergaard, Slg. 1999, I-7641, Randnr. 26) oder die er für erforderlich hält, um die genaue Höhe der Einkommensteuer zu ermitteln, die ein Steuerpflichtiger nach Maßgabe der von ihm angewandten Rechtsvorschriften schuldet (vgl. Urteile Wielockx, Randnr. 26, und Danner, Randnr. 49).

Ein Mitgliedstaat ist somit in der Lage, zu überprüfen, ob ein Steuerpflichtiger tatsächlich an ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Versicherungsunternehmen Beiträge gezahlt hat. Nichts hindert die beteiligten Steuerbehörden außerdem daran, vom Steuerpflichtigen selbst alle Belege zu verlangen, die ihnen für die Beurteilung der Frage notwendig erscheinen, ob die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Beiträge nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllt sind und der verlangte Abzug dementsprechend gewährt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile Bachmann, Randnrn. 18 und 20, Kommission/Belgien, Randnrn. 11 und 13, und Danner, Randnr. 50).

Wie der Gerichtshof im Urteil Danner (Randnr. 55) betont hat, hat er hierzu in Randnummer 34 des Urteils Safir festgestellt, dass **seinerzeit die fragliche nationale Maßnahme, die den freien Dienstleistungsverkehr beschränkte, nicht damit gerechtfertigt werden konnte, dass die Steuerlücke geschlossen werden musste, die sich aus der fehlenden Besteuerung von Sparleistungen im Rahmen von Kapitallebensversicherungen bei Unternehmen ergab, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ansässigkeitsstaat des Sparers niedergelassen waren.** Der Gerichtshof hat außerdem ganz allgemein entschieden, **dass ein etwaiger Steuervorteil für Dienstleistende in Form ihrer geringen steuerlichen Belastung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, einem Mitgliedstaat nicht das Recht gibt, die in seinem Gebiet ansässigen Empfänger der Dienstleistungen steuerlich ungünstiger zu behandeln.** Solche kompensatorischen Abgaben würden den Binnenmarkt in seinen Grundlagen beeinträchtigen (vgl. Urteil vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache C-294/97, Eurowings Luftverkehr, Slg. 1999, I-7447, Randnrn. 44 und 45).

Schließlich hat der Gerichtshof auch entschieden, dass **die Vermeidung eines Steuerausfalls weder bei den in Artikel 56 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 46 EG) genannten Gründen aufgeführt ist noch zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehört** (vgl. Urteil Danner, Randnr. 56), die eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können.

Somit ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass **Artikel 49 EG einer Regelung entgegensteht, nach der eine Versicherung, die bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, und die alle Anforderungen, die das nationale Recht an eine Betriebsrentenversicherung stellt, mit Ausnahme derjenigen erfüllt, dass sie bei einem im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, steuerlich anders behandelt wird als diese,** wenn die Auswirkungen dieser Behandlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe des Einzelfalls weniger günstig sein können.

Urteil vom 26.06.2003- Rechtssache C-422/01, Skandia und Ramstedt, I-6817, Randnr. 42, 43, 51, 52, 53, 62

Nach alledem ist auf die Frage zu antworten, dass Artikel 59 EG-Vertrag dahin auszulegen ist, dass er **einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Möglichkeit eines Abzugs der Beiträge zu einer freiwilligen Altersversicherung, die an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Rentenversicherer gezahlt worden sind, bei der Einkommensbesteuerung beschränkt oder ausschließt,** diese Möglichkeit aber für den Fall vorsieht, dass die Beiträge an Einrichtungen gezahlt worden sind, die im erstgenannten Staat ansässig sind, **sofern die Regelung nicht gleichzeitig die Besteuerbarkeit der Renten ausschließt, die von den genannten Rentenversicherern gezahlt werden.**

Urteil vom 03.10.2002- Rechtssache C-136/00, Danner, I-8147, Randnr. 57

Da die Einhaltung der Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr bei der Tätigkeit der öffentlichen Stellen zwingend ist (Urteil vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36/74, Walrave, Slg. 1974, 1405, Randnr. 17) ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, dass die abgabenrechtliche Maßnahme, wie im vorliegenden Fall, von einer Gebietskörperschaft und nicht vom Staat selbst ausgeht.

Urteil vom 29.11.2001- Rechtssache C-17/00, De Coster, I-9445, Randnr. 27

5.12 DIENSTLEISTUNGSKONZESSIONEN

Obwohl Dienstleistungskonzessionen gemäß Art. 17 der Richtlinie 2004/18 nicht in deren Anwendungsbereich fallen, haben die Behörden, die eine solche Konzession vergeben, die Grundregeln des AEU-Vertrags, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die sich daraus ergebende Transparenzpflicht zu beachten, da an dieser Konzession ein sicheres grenzüberschreitendes Interesse besteht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. Juli 2008, ASM Brescia, C-347/06, Slg. 2008, I-5641, Randnrn. 58 und 59 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

Ein sicheres *grenzüberschreitendes Interesse* kann sich u. a. aus der *wirtschaftlichen Bedeutung der abzuschließenden Vereinbarung, aus dem Ort ihrer Durchführung* (vgl. in diesem Sinne Urteil ASM Brescia, Randnr. 62 und die dort angeführte Rechtsprechung) oder *aus technischen Merkmalen ergeben* (vgl. entsprechend Urteil vom 15. Mai 2008, SECAP und Santorso, C-147/06 und C-148/06, Slg. 2008, I-3565, Randnr. 24).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es für das Vorliegen eines sicheren grenzüberschreitenden Interesses nicht erforderlich ist, dass ein Wirtschaftsteilnehmer tatsächlich sein Interesse bekundet hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Rechtsstreit – wie im Ausgangsverfahren – die *fehlende Transparenz* im Zusammenhang mit der fraglichen Vereinbarung betrifft. In einem solchen Fall haben die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer keine reale Möglichkeit, ihr Interesse an dieser Konzession zu bekunden (vgl. in diesem Sinne Urteile Coname, Randnr. 18, und vom 13. Oktober 2005, Parking Brixen, C-458/03, Slg. 2005, I-8585, Randnr. 55).

Überdies kommt die der Vergabebehörde obliegende Transparenzpflicht, wenn ein sicheres grenzüberschreitendes Interesse in Bezug auf *die Vergabe einer gewissen Dienstleistungskonzession nachgewiesen wurde, allen potenziellen Bietern zugute* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. April 2010, Wall, C-91/08, Slg. 2010, I-2815, Randnr. 36), *unabhängig davon, ob sie im selben Mitgliedstaat wie diese Behörde niedergelassen sind.*

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Unionsrecht der Behörde, die ihre Tätigkeit überträgt, dieselben Verpflichtungen auferlegen würde, wenn die im Ausgangsverfahren fragliche Vereinbarung den Zessionar nicht verpflichten würde, die übertragene Tätigkeit

auszuüben, und somit eine Erlaubnis zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit enthielte. Eine solche Erlaubnis unterscheidet sich in Bezug auf die Verpflichtung zur Beachtung der Grundregeln des Vertrags und der sich daraus ergebenden Grundsätze nicht von einer Dienstleistungskonzession, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer interessieren könnte (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 3. Juni 2010, Sporting Exchange, C-203/08, Slg. 2010, I-4695, Randnrn. 46 und 47, sowie vom 9. September 2010, Engelman, C-64/08, Slg. 2010, I-8219, Randnrn. 51 bis 53).

Soweit an einer Dienstleistungskonzession ein sicheres grenzüberschreitendes Interesse besteht, liegt in ihrer nicht transparenten Vergabe an ein im Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers niedergelassenes Unternehmen *eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, die an dieser Konzession interessiert sein könnten*. Durch den Ausschluss aller dieser Unternehmen wirkt sich eine solche Ungleichbehandlung hauptsächlich zum Nachteil dieser Unternehmen aus und stellt grundsätzlich eine *nach den Art. 49 AEUV und 56 AEUV verbotene mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar* (vgl. in diesem Sinne ASM Brescia, Randnrn. 59 und 60 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

Ausnahmsweise kann eine solche Maßnahme aus einem der in Art. 52 AEUV genannten Gründe zulässig oder gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein (vgl. entsprechend Urteile Engelman, Randnrn. 51 und 57 sowie die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 10. Mai 2012, Duomo Gpa u. a., C-357/10 bis C-359/10, Randnr. 39 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). Zum letztgenannten Punkt ergibt sich aus Randnr. 51 in Verbindung mit Randnr. 57 des Urteils Engelman, dass kein Anlass besteht, zwischen *objektiven* Umständen und zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zu unterscheiden. *Solche Umstände stellen nämlich letztlich einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar*.

Was die Gefahr betrifft, dass sich der Wert der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mindert, weil der bereits bestehende vertragliche Rahmen sich aufgrund der technisch-kommerziellen Entwicklung als ungeeignet erweist, so ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, dass *wirtschaftliche Gründe nicht als zwingende Gründe des Allgemeininteresses zur Rechtfertigung einer Beschränkung einer durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit anerkannt werden können* (vgl. Urteil vom 16. Februar 2012, Costa und Cifone, C-72/10 und C-77/10, Randnr. 59 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 14.11.2013- Rechtssache C-221/12, Belgacom NV, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 28, 29, 31, 32, 33, 37, 38, 41

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs *die Frage, ob es sich um eine Dienstleistungskonzession oder um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag handelt, und in letzterem Fall, ob der Auftragswert den in den Unionsvorschriften vorgesehenen Schwellenwert erreicht, ohne Auswirkung auf die vom Gerichtshof zu gebende Antwort auf die Vorlagefrage ist, da die Ausnahme von der Anwendung der Unionsrechtsvorschriften, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung einer „Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen“ erfüllt sind, auf alle diese Sachverhalte anwendbar ist* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. September 2009, Sea, C-573/07, Slg. 2009, I-8127, Randnrn. 31 bis 40).

Hat ein öffentlicher Auftraggeber innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung eine Stellung inne, die ihm nicht die *geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese Einrichtung sichert*, würde damit *nämlich einer Umgehung der unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Aufträge und Dienstleistungskonzessionen Tür und Tor geöffnet, da ein rein formaler Beitritt zu einer solchen Einrichtung oder deren gemeinsamem Leitungsorgan diesen öffentlichen Auftraggeber von der Verpflichtung befreien würde, ein Ausschreibungsverfahren nach den Unionsvorschriften durchzuführen, obwohl er bei dieser Einrichtung in keiner Weise an der Ausübung der „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ beteiligt wäre* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Juli 2005, Coname, C-231/03, Slg. 2005, I-7287, Randnr. 24).

Urteil vom 29.11.2012- verbundene Rechtssachen C-182/11 und C-183/11, Econord SpA, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 26, 31

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Wesen der Konzession darin besteht, dass *das Betriebsrisiko in erster Linie oder jedenfalls in erheblichem Umfang vom Konzessionsnehmer selbst getragen wird* (vgl. in diesem Sinne zu Dienstleistungskonzessionen Urteil vom 10. September 2009, Eurawasser, C-206/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 59 und 77).

Jedenfalls geben, was die *Dauer der Konzessionen* anbelangt, *gewichtige Gründe*, zu denen insbesondere die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs gehört, Grund zur Annahme, dass *die unbefristete Erteilung von Konzessionen* entsprechend den Ausführungen des Generalanwalts in den Nrn. 96 und 97 seiner Schlussanträge *gegen die Rechtsordnung der Union verstoßen würde* (vgl. in diesem Sinne auch Urteil vom 19. Juni 2008, presstext Nachrichtenagentur, C-454/06, Slg. 2008, I-4401, Randnr. 73).

Urteil vom 25.03.2010- Rechtssache C-451/08, Helmut Müller, I-2673, Randnr. 75, 79

Beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts *werden Dienstleistungskonzessionsverträge von keiner der Richtlinien erfasst, mit denen der Unionsgesetzgeber den Bereich des öffentlichen Auftragswesens geregelt hat* (vgl. Urteile Coname, Randnr. 16, und vom 17. Juli 2008, ASM Brescia, C-347/06, Slg. 2008, I-5641, Randnr. 57). *Die öffentlichen Stellen, die solche Verträge schließen, haben jedoch die Grundregeln des EG-Vertrags, insbesondere die Art. 43 EG und 49 EG, sowie die daraus fließende Transparenzpflicht zu beachten* (vgl. in diesem Sinne Urteile Telaustria und Telefonadress, Randnrn. 60 bis 62, Coname, Randnrn. 16 bis 19, und Parking Brixen, Randnrn. 46 bis 49).

Diese *Transparenzpflicht besteht in dem Fall, in dem ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die betreffende Dienstleistungskonzession erteilt wird, ansässig ist, an dieser interessiert sein kann* (vgl. in diesem Sinne Urteil Coname, Randnr. 17; vgl. entsprechend auch Urteile vom 13. November 2007, Kommission/Irland, C-507/03, Slg. 2007, I-9777, Randnr. 29, und vom 21. Februar 2008, Kommission/Italien, C-412/04, Slg. 2008, I-619, Randnr. 66).

Urteil vom 13.04.2010- Rechtssache C-91/08, Wall, I-2815, Randnr. 33, 34

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-203/08, Sporting Exchange Ltd, I-4695, Randnr. 39, 40

Urteil vom 15.10.2009- Rechtssache C-196/08, Acoset, I-9913, Randnr. 46

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit schließen insbesondere eine Verpflichtung zur Transparenz ein, damit die konzessionserteilende öffentliche Stelle feststellen kann, ob sie beachtet worden sind. Diese der genannten Stelle obliegende Transparenzpflicht besteht darin, dass zugunsten der potenziellen Bieter ein angemessener Grad von Öffentlichkeit sicherzustellen ist, der die Dienstleistungskonzession dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind (vgl. in diesem Sinne Urteile Telaustria und Telefonadress, Randnrn. 61 und 62, sowie Parking Brixen, Randnr. 49).

Urteil vom 06.04.2006- Rechtssache C-410/04, ANAV v Comune di Bari, I-3303, Randnr. 21

Um die Transparenz der Verfahren und die Gleichbehandlung der Bieter sicherzustellen, könnten wesentliche Änderungen der wesentlichen Bestimmungen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags in bestimmten Fällen die Vergabe eines neuen Konzessionsvertrags erfordern, wenn sie wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Konzessionsvertrag und damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags erkennen lassen (vgl. entsprechend zu öffentlichen Aufträgen Urteile vom 5. Oktober 2000, Kommission/Frankreich, C-337/98, Slg. 2000, I-8377, Randnrn. 44 und 46, und vom 19. Juni 2008, presstext Nachrichtenagentur, C-454/06, Slg. 2008, I-4401, Randnr. 34).

Urteil vom 13.04.2010- Rechtssache C-91/08, Wall, I-2815, Randnr. 37

Ohne zwangsläufig eine Ausschreibung vorzuschreiben, verpflichtet das Transparenzgebot die konzessionserteilende Stelle, zugunsten der potenziellen Konzessionsnehmer einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen, der eine Öffnung der Dienstleistungskonzessionen für den Wettbewerb und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. November 2008, Coditel Brabant, C-324/07, Slg. 2008, I-8457, Randnr. 25, und Wall, Randnr. 36).

Wie der Generalanwalt in den Nrn. 154 und 155 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, *erscheint das Transparenzgebot nämlich als eine zwingende Vorbedingung des Rechts eines Mitgliedstaats, das ausschließliche Recht zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit an einen oder mehrere private Unternehmer zu vergeben, wie auch immer diese ausgewählt werden.* Dieses Gebot ist auch zur Anwendung im Rahmen eines Systems berufen, nach dem die Zulassung von den Behörden eines Mitgliedstaats in Ausübung ihrer ordnungsrechtlichen Befugnisse einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer erteilt wird, weil die Auswirkungen einer solchen Zulassung auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen, die möglicherweise an dieser Tätigkeit interessiert sind, die gleichen sind wie die eines Konzessionsvertrags.

Urteil vom 03.06.2010- Rechtssache C-203/08, Sporting Exchange Ltd, I-4695, Randnr. 41, 47

Außer dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit *ist auch der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter auf öffentliche Dienstleistungskonzessionen anwendbar, und zwar auch dann, wenn keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorliegt (vgl. u. a. Urteil ANAV, Randnr. 20).*

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit schließen insbesondere *eine Verpflichtung zur Transparenz ein, damit die konzessionserteilende öffentliche Stelle feststellen kann, ob diese Grundsätze beachtet worden sind. Diese der genannten Stelle obliegende Transparenzpflicht besteht darin, dass zugunsten der potenziellen Bieter ein angemessener Grad von Öffentlichkeit sicherzustellen ist, der die Dienstleistungskonzession dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind* (vgl. u. a. Urteil ANAV, Randnr. 21).

Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass *die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ohne Ausschreibung das Ziel eines freien und unverfälschten Wettbewerbs und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessenten beeinträchtigen würde, weil ein solches Verfahren einem am Kapital dieses Unternehmens beteiligten privaten Unternehmen einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten verschaffen würde* (Urteile Stadt Halle und RPL Lochau, Randnr. 51, sowie vom 10. November 2005, Kommission/Österreich, C-29/04, Slg. 2005, I-9705, Randnr. 48).

Die Nichtdurchführung einer Ausschreibung im Rahmen der Vergabe von Dienstleistungen erscheint zwar mit den Art. 43 EG und 49 EG und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Diskriminierungsverbot unvereinbar, doch kann dem abgeholfen werden durch die Beachtung der in den Randnrn. 46 bis 49 des vorliegenden Urteils genannten Anforderungen bei der Auswahl des privaten Gesellschafters und die Festlegung der Kriterien für seine Eignung, denn die Bewerber müssen neben ihrer Fähigkeit, Anteilseigner zu werden, vor allem ihre technische Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Vorteile nachweisen, die sich aus ihrem Angebot ergeben.

Würde in einer solchen Situation ein doppeltes Auswahlverfahren – zunächst für den privaten Partner der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft und dann für die Vergabe der Konzession an diese – verlangt, könnte dies aufgrund der Dauer solcher Verfahren und der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vergabe der Konzession an den zuvor ausgewählten privaten Partner dazu führen, dass private Einrichtungen und öffentliche Stellen von der Gründung institutionalisierter öffentlich-privater Partnerschaften abgehalten werden.

Urteil vom 15.10.2009- Rechtssache C-196/08, Acoset, I-9913, Randnr. 48, 49, 56, 59, 61

Was die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz betrifft, ist den Mitgliedstaaten ein gewisses Ermessen zuzuerkennen, um zur Einhaltung dieser Grundsätze bestimmte Maßnahmen zu erlassen, die öffentliche Auftraggeber bei jedem Verfahren zur Vergabe eines Auftrags zu beachten haben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 2008, Michaniki, C-213/07, Slg. 2008, I-0000, Randnr. 44).

Jeder Mitgliedstaat ist nämlich am besten in der Lage, im Licht seiner spezifischen historischen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen zu bestimmen, durch welche Situationen Verhaltensweisen begünstigt werden, die zu Missständen bei der Beachtung dieser Grundsätze führen könnten (vgl. Urteil Michaniki, Randnr. 56).

Urteil vom 23.12.2009- Rechtssache C-376/08, Serrantoni, I-12169, Randnr. 31, 32

(nur in Französisch verfügbar)

Sur ce point, la Cour a considéré que l'on est en présence d'une concession de services lorsque le mode de rémunération convenu tient dans le droit du prestataire d'exploiter sa propre prestation et implique que celui-ci prenne en charge le risque lié à l'exploitation des services en question (voir arrêt du 18 juillet 2007, Commission/Italie, C-382/05, Rec. p. I-6657, point 34 et jurisprudence citée).

Il résulte également de la jurisprudence que *l'absence de transfert au prestataire du risque lié à la prestation des services indique que l'opération visée constitue un marché public de services et non pas une concession de services publics* (voir, en ce sens, arrêts du 27 octobre 2005, Contse e.a., C-234/03, Rec. p. I-9315, point 22, et Commission/Italie, précité, points 35 et 37).

Urteil vom 13.11.2008- Rechtssache C-437/07, Kommission/Italien, I-153, Randnr. 29, 30

Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen werden nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) erfasst, die zu der für den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens maßgeblichen Zeit galt. *Auch wenn solche Verträge vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, müssen die öffentlichen Stellen, die sie schließen, doch die Grundregeln des EG-Vertrags, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die daraus folgende Transparenzpflicht beachten* (vgl. in diesem Sinne Urteile Telaustria und Telefonadress, Randnrn. 60 bis 62, und vom 21. Juli 2005, Coname, C-231/03, Slg. 2005, I-7287, Randnrn. 16 bis 19). *Diese Transparenzpflicht gebietet der konzessionserteilenden Stelle, ohne zwangsläufig eine Verpflichtung zur Ausschreibung zu implizieren, zugunsten der potenziellen Konzessionsnehmer einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen, der die öffentlichen Dienstleistungskonzessionen dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind* (vgl. in diesem Sinne Urteile Telaustria und Telefonadress, Randnr. 62, und Coname, Randnr. 21).

Die Art. 12 EG, 43 EG und 49 EG sowie die allgemeinen Grundsätze, deren spezielle Ausprägung sie darstellen, kommen jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn *die konzessionserteilende öffentliche Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und zugleich diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Stelle oder die Stellen verrichtet, die ihre Anteile innehat bzw. innehaben* (vgl. in diesem Sinne Urteile Teckal, Randnr. 50, und Parking Brixen, Randnr. 62).

Unter den maßgebenden Umständen, die sich der Vorlageentscheidung entnehmen lassen, *sind erstens die Beteiligung am Kapital der konzessionsnehmenden Einrichtung, zweitens die Zusammensetzung ihrer Beschlussorgane und drittens der Umfang der Befugnisse ihres Verwaltungsrats zu berücksichtigen*.

Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass im Ausgangsverfahren die konzessionsnehmende Einrichtung eine interkommunale Genossenschaft ist, deren Mitglieder Gemeinden sowie ein selbst ausschließlich aus Gemeinden bestehender interkommunaler Zusammenschluss sind, und dass sie privaten Mitgliedern nicht offensteht.

Der Umstand, dass die Beschlussorgane von Brutélé aus Vertretern der ihr angeschlossenen öffentlichen Stellen bestehen, deutet darauf hin, dass diese die Beschlussorgane von Brutélé

beherrschen und damit in der Lage sind, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen von Brut  l   ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen.

Drittens ist den Akten zu entnehmen, dass der Verwaltungsrat von Brut  l   die umfangreichsten Befugnisse hat. Er legt u. a. die Tarife fest. Au  erdem kann er – muss aber nicht – den Zweig- oder Unterzweigr  ten die Entscheidung in bestimmten, sich den betreffenden Zweigen oder Unterzweigen individuell stellenden Fragen   bertragen.

Es fragt sich, ob Brut  l   damit eine Marktausrichtung und ein Ma   an Selbst  ndigkeit erworben hat, die eine Kontrolle durch die ihr angeschlossenen   ffentlichen Stellen als nicht gesichert erscheinen lassen.

Vorbehaltlich der Sachverhaltsermittlung durch das vorliegende Gericht folgt daraus, dass ***Brut  l   trotz des Umfangs der Befugnisse ihres Verwaltungsrats nicht   ber ein Ma   an Selbst  ndigkeit verf  gt, das es ausschlie  t, dass die ihr angeschlossenen Gemeinden   ber sie eine Kontrolle aus  ben wie   ber ihre eigenen Dienststellen.***

Urteil vom 13.11.2008- Rechtssache C-324/07, Coditel, I-8457, Randnr. 25, 26, 29, 32, 34, 35, 36, 39

Insoweit schlie  en der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gr  nden der Staatsangeh  rigkeit insbesondere ***eine Verpflichtung zur Transparenz*** ein, damit die konzessionserteilende   ffentliche Stelle feststellen kann, ob diese Grunds  tze beachtet worden sind. Diese der genannten Stelle obliegende Transparenzpflicht besteht darin, dass zugunsten der potenziellen Bieter ein angemessener Grad von   ffentlichkeit sicherzustellen ist, der ***die Dienstleistungskonzession dem Wettbewerb   ffnet und die Nachpr  fung erm  glicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgef  hrt worden sind*** (vgl. in diesem Sinne Urteile Telaustria und Telefonadress, Randnrn. 61 und 62, sowie Parking Brixen, Randnr. 49).

Urteil vom 13.09.2007- Rechtssache C-260/04, Kommission/Italien, I-7083, Randnr. 24

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gr  nden der Staatsangeh  rigkeit schlie  en insbesondere ***eine Verpflichtung zur Transparenz*** ein, damit die konzessionserteilende   ffentliche Stelle feststellen kann, ob sie beachtet worden sind. Diese der genannten Stelle obliegende Transparenzpflicht besteht darin, dass zugunsten der potenziellen Bieter ein angemessener Grad von   ffentlichkeit sicherzustellen ist, der ***die Dienstleistungskonzession dem Wettbewerb   ffnet und die Nachpr  fung erm  glicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgef  hrt worden sind*** (vgl. in diesem Sinne Urteile Telaustria und Telefonadress, Randnrn. 61 und 62, sowie Parking Brixen, Randnr. 49).

Grunds  tzlich ***entspricht das v  llige Fehlen einer Ausschreibung im Fall der Vergabe einer   ffentlichen Dienstleistungskonzession wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden weder den Anforderungen der Artikel 43 EG und 49 EG noch den Grunds  tzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz*** (Urteil Parking Brixen, Randnr. 50).

Jedoch ***ist die Anwendung der in Artikel 12 EG, 43 EG und 49 EG aufgestellten Regeln sowie der allgemeinen Grunds  tze, deren spezielle Auspr  gung sie darstellen, im Bereich der   ffentlichen Dienstleistungskonzessionen dann ausgeschlossen, wenn die konzessionserteilende***

öffentliche Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und wenn diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Stelle verrichtet, die ihre Anteile innehat (Urteil Parking Brixen, Randnr. 62).

Da es sich um eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts handelt, sind die beiden in Randnummer 24 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen *eng auszulegen*, und *die Beweislast* dafür, dass die außergewöhnlichen Umstände, die die Ausnahme von diesen Vorschriften rechtfertigen, tatsächlich vorliegen, *obliegt demjenigen, der sich auf sie berufen will* (vgl. Urteile vom 11. Januar 2005 in der Rechtssache C-26/03, Stadt Halle und RPL Lochau, Slg. 2005, I-1, Randnr. 46, und Parking Brixen, Randnr. 63).

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass die Artikel **43 EG, 49 EG und 86 EG** sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und der Grundsatz der Transparenz *nicht* einer nationalen Regelung *entgegenstehen*, die es *einer öffentlichen Körperschaft* erlaubt, *eine öffentliche Dienstleistung freihändig an eine Gesellschaft zu vergeben, deren Kapital sie vollständig hält, sofern die öffentliche Körperschaft über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die ihre Anteile innehat*.

Urteil vom 06.04.2006- Rechtssache C-410/04, ANAV v Comune di Bari, I-3303, Randnr. 21, 22, 24, 26, 33

Die Artikel 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie es einer öffentlichen Stelle verbieten, eine öffentliche Dienstleistungskonzession *ohne Ausschreibung* an eine Aktiengesellschaft zu vergeben, die durch Umwandlung eines Sonderbetriebs dieser öffentlichen Stelle entstanden ist, deren Gesellschaftszweck auf bedeutende neue Bereiche ausgeweitet wurde, deren Kapital bald für Fremdkapital offen stehen muss, deren geografischer Tätigkeitsbereich auf das gesamte Land und das Ausland ausgedehnt wurde und deren Verwaltungsrat sehr weitgehende Vollmachten der Verwaltung innehat, die er selbständig ausüben kann.

Urteil vom 13.10.2005- Rechtssache C-458/03, Parking Brixen GmbH, I-8585, Randnr. 72

5.13 BILDUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Art. 1 Buchst. a, 3 und 4 der Richtlinie 92/51 dahin auszulegen sind, dass *die zuständigen Stellen eines Aufnahmemitgliedstaats* nach Art. 3 dieser Richtlinie – vorbehaltlich der Anwendung ihres Art. 4 – *ein von einer zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Diplom auch dann anerkennen müssen, wenn mit diesem Diplom eine Ausbildung bescheinigt wird, die zum Teil oder zur Gänze bei einer im Aufnahmemitgliedstaat belegenen Einrichtung absolviert wurde, die nach dem Recht dieses Staates nicht als Bildungseinrichtung anerkannt ist*.

Urteil vom 04.12.2008- Rechtssache C-151/07, Khatzithanasis, I-9013, Randnr. 34

Aus dem Wesen dieser Regelung, die keine Harmonisierung der Ausbildungen vornimmt, die Zugang zu den reglementierten Berufen eröffnen, folgt, dass *es allein Sache der zuständigen Stellen, die einen solchen Zugang eröffnende Diplome ausstellen, ist, anhand der im Rahmen ihres Berufsausbildungssystems geltenden Normen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Diplome erfüllt sind*. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Aufnahmemitgliedstaat in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48 ausdrücklich dazu verpflichtet wird, die von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen in jedem Fall als Nachweis dafür anzuerkennen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Diploms erfüllt sind. Demzufolge *kann der Aufnahmemitgliedstaat nicht prüfen, auf welcher Grundlage diese Bescheinigungen ausgestellt wurden; er hat jedoch die Möglichkeit, Kontrollen hinsichtlich derjenigen Voraussetzungen in Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48 durchzuführen, die in Ansehung des Wortlauts dieser Bescheinigungen offenbar nicht bereits erfüllt sind*.

Deshalb ist die Frage, *ob die Bildungseinrichtung, in der der Diplominhaber seine Ausbildung absolviert hat, „eine Universität oder eine Hochschule“ oder „eine andere Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Abs. 1 der Richtlinie 89/48 ist, ebenfalls nur anhand der Vorschriften zu prüfen, die im Rahmen des Berufsausbildungssystems des Mitgliedstaats gelten, zu dem die zuständige Behörde, die ein Diplom ausstellt, gehört*.

Urteil vom 23.10.2008- Rechtssache C-274/05, Kommission/Griechenland, I-7969, Randnr. 31, 32

Diese private Finanzierung braucht nicht hauptsächlich durch die Schüler oder ihre Eltern zu erfolgen. Nach ständiger Rechtsprechung *verlangt Art. 50 EG nämlich nicht, dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt* (vgl. u. a. Urteile vom 26. April 1988, Bond van Adverteerders u. a., 352/85, Slg. 1988, 2085, Randnr. 16, vom 11. April 2000, Deliège, C-51/96 und C-191/97, Slg. 2000, I-2549, Randnr. 56, Smits und Peerbooms, Randnr. 57, sowie Skandia und Ramstedt, Randnr. 24).

Art. 49 EG ist demnach auf einen Sachverhalt wie den des Ausgangsverfahrens anwendbar, wenn Steuerpflichtige eines bestimmten Mitgliedstaats ihre Kinder in eine Privatschule in einem anderen Mitgliedstaat schicken, die als Erbringer entgeltlicher Dienstleistungen angesehen werden kann, d. h., im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert wird. Ob dies der Fall ist, hat das nationale Gericht zu prüfen.

Wenn Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats ihre Kinder zur Schulausbildung in eine Schule schicken, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet und im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert wird, *ist Art. 49 EG dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die vorsieht, dass Schulgeldzahlungen an bestimmte Privatschulen im Inland als Sonderausgaben einkommensteuermindernd berücksichtigt werden können, diese Möglichkeit aber in Bezug auf Schulgeldzahlungen an Privatschulen in anderen Mitgliedstaaten generell ausschließt*.

Urteil vom 11.09.2007- Rechtssache C-76/05, Schwarz / Finanzamt Bergisch Gladbach, I-6849, Randnr. 41, 47, Tenor des Urteils

Zwar *erscheint das Ziel, einen hohen Standard der Hochschulausbildung sicherzustellen, legitim und damit geeignet, Beschränkungen der Grundfreiheiten zu rechtfertigen*. Diese Beschränkungen müssen aber ihrerseits geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung erforderlich ist (vgl. Urteil vom 15. Januar 2002, Kommission/Italien, Randnr. 23).

Daher ist auf die erste Vorabentscheidungsfrage zu antworten, *dass Artikel 43 EG einer Verwaltungspraxis wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, nach der von der Universität eines Mitgliedstaats ausgestellte Hochschuldiplome in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt werden können, wenn der Unterricht zur Vorbereitung auf die betreffenden Diplome in diesem anderen Mitgliedstaat von einer anderen Ausbildungseinrichtung gemäß einer Vereinbarung zwischen dieser Einrichtung und der Universität erteilt worden ist*.

Urteil vom 13.11.2003- Rechtssache C-153/02, Neri, I-13555, Randnr. 46, 51

6. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN

6.1 ARTIKEL 56 AEUV

6.1.1 Auslegung von Artikel 56 AEUV

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Dezember 1983 in der Rechtssache 218/82 (Kommission/Rat, Slg. 1983, 4063) ausgeführt hat, ist, wenn eine Bestimmung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts mehr als eine Auslegung gestattet, **die Auslegung, bei der die Bestimmung mit dem Vertrag vereinbar ist, derjenigen vorzuziehen, die zur Feststellung ihrer Unvereinbarkeit mit dem Vertrag führt**. Die Richtlinie darf daher nicht isoliert ausgelegt werden, sondern es muß geprüft werden, ob die streitigen Erfordernisse gegen die genannten Vertragsbestimmungen verstoßen; das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Auslegung der Richtlinie heranzuziehen.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 15

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 62

Nach alledem sind die Bestimmungen des EWG-Vertrags, vor allem die Artikel 59, 60 und 65, **dahin auszulegen, daß innerstaatliche Rechtsvorschriften die Erbringung von Diensleistungen durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen nicht durch das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland unmöglich machen dürfen, wenn mit Hilfe weniger einschränkender Maßnahmen die Einhaltung der Berufsregelungen gewährleistet werden kann, die für die Diensleistung im Inland gelten**.

Urteil vom 26.11.1975- Rechtssache 39/75, Coenen, 1547, Randnr. 12

Der Grundsatz der Inländerbehandlung ist einer der grundlegenden Rechtssätze der Gemeinschaft.

Urteil vom 21.06.1974- Rechtssache 2-74, Revners, 631, Randnr. 24

6.1.2 Unmittelbare Anwendbarkeit von Artikel 56 AEUV

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes **sind die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag nach Ablauf der Übergangszeit unmittelbar anwendbar geworden, ohne daß ihre Anwendbarkeit von der Harmonisierung oder Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten abhängig ist**. Diese Artikel verlangen nicht nur die Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen des Leistungserbringers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Beseitigung aller Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, die damit zusammenhängen, daß der Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Leistung erbracht wird, niedergelassen ist.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 16

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 25

Die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des EWG-Vertrags sind für alle Behörden der Mitgliedstaaten verbindlich. Diese sind deshalb zu ihrer Beachtung verpflichtet, ohne daß der Erlaß nationaler Durchführungsbestimmungen erforderlich wäre. Wie jedoch der Gerichtshof in seinem Urteil vom 20. März 1986 in der Rechtssache 72/85 (Kommission/Niederlande, Slg. 1986, 1219) festgestellt hat, stellt die Möglichkeit für die Rechtsbürger, sich vor den innerstaatlichen Gerichten auf unmittelbar anwendbare Vertragsbestimmungen zu berufen, **nur eine Mindestgarantie** dar und reicht nicht aus, um für sich allein die uneingeschränkte Anwendung des EWG-Vertrags zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere dem Urteil vom 25. Oktober 1979, a. a. O., bleiben nämlich aufgrund der Fortgeltung einer gegen den EWG-Vertrag verstoßenden Bestimmung in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, selbst wenn diese Vertragsbestimmung in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, Unklarheiten tatsächlicher Art bestehen, weil die betroffenen Normadressaten bezüglich der ihnen eröffneten Möglichkeiten, sich auf das Gemeinschaftsrecht zu berufen, in einem Zustand der Ungewißheit gelassen werden, weshalb eine solche Beibehaltung eine Verletzung der Verpflichtungen des genannten Mitgliedstaats aus dem EWG-Vertrag darstellt.

Urteil vom 15.10.1986- Rechtssache 168/85, Kommission/ Italien, 2945, Randnr. 11

Dieses Argument ist im übrigen nicht stichhaltig. Die Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit dem EWG-Vertrag läßt sich, **auch** soweit dieser **unmittelbar anwendbar** ist, letztlich nur mit Hilfe verbindlichen innerstaatlichen Rechts ausräumen, das denselben rechtlichen Rang hat wie die zu ändernden Bestimmungen. Wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Durchführung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten festgestellt hat, kann eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend bekannt ist, nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag angesehen werden.

Urteil vom 15.10.1986- Rechtssache 168/85, Kommission/ Italien, 2945, Randnr.13

Nach Artikel 59 Absatz 1 EWG-Vertrag werden die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben. Wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 18. Februar 1979 in den Rechtssachen 110 und 111/78 (van Wesemael, Slg. 35) festgestellt hat, begründet diese Vorschrift bei einer an Artikel 8 Absatz 7 EWG-Vertrag orientierten Auslegung eine genau bestimmte Verpflichtung zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses, wobei die Durchführung eines Programms fortschreitender Maßnahmen die Erfüllung dieser Verpflichtung lediglich erleichtern, nicht aber eine Bedingung für sie darstellen sollte. Daher sind die zwingenden Bestimmungen des Artikels 59 EWG-Vertrag mit Ablauf der Übergangszeit unmittelbar und unbedingt anwendbar geworden.

Urteil vom 17.12.1998- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 13

Urteil vom 18.01.1979- verbundene Rechtssachen 110 und 111/78, Van Wesemael, 35, Randnr. 25, 26

Wie der Gerichtshof bereits in seinen Urteilen vom 4. Dezember 1974 in der Rechtssache Van Duyn (41/74 – Slg. 1974 1337) und vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache Van Binsbergen (33/74, Slg. 1974, 1299) für Recht erkannt hat, erzeugen Artikel 48 einerseits sowie die **Artikel 59 Absatz 1 und 60 Absatz 3** des Vertrages andererseits – die beiden letzteren Bestimmungen jedenfalls insoweit, **als sie zum Gegenstand haben, alle Diskriminierungen des Erbringers der**

Dienstleistung aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen seines Aufenthalts in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung zu erbringen ist, zu beseitigen – unmittelbare Wirkungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und verleihen den einzelnen Rechte, welche die innerstaatlichen Gerichte zu wahren haben.

Urteil vom 14.07.1976- Rechtssache C-13/76, Donà, 1333, Randnr. 20

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 27

Somit haben die Bestimmungen des Artikels 59, deren Anwendung während der Übergangszeit mit Hilfe von Richtlinien vorbereitet werden sollte, bei Ablauf der Übergangszeit unbedingte Geltung erlangt.

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 24

6.1.3 Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften, die mit den Bestimmungen des Vertrages unvereinbar sind, anzupassen

Die nachstehenden Prinzipien, die vom EuGH nicht in Fällen des freien Dienstleistungsverkehrs erklärt wurden, sind nichtsdestotrotz entsprechend anwendbar.

Weiter müssen die Mitgliedstaaten, um die volle Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, nicht nur ihr Recht mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang bringen, sondern darüber hinaus eine so bestimmte, klare und transparente Lage schaffen, dass der Einzelne seine Rechte in vollem Umfang erkennen und sich vor den nationalen Gerichten auf sie berufen kann (vgl. in diesem Sinne, bezogen auf Richtlinien, Urteile vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-360/87, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-791, Randnr. 12, und vom 15. Juni 1995 in der Rechtssache C-220/94, Kommission/Luxemburg, Slg. 1995, I-1589, Randnr. 10). Dabei spielt es keine Rolle, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unmittelbar anwendbar sind und sich der Einzelne mithin vor Gericht gegenüber einem säumigen Mitgliedstaat auf sie berufen kann (vgl. in diesem Sinne insbesondere Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-208/90, Emmott, Slg. 1991, I-4269, Randnrn. 20 und 21).

Weiter ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, dass *die nationalen Rechtsvorschriften auch dann bestimmt, klar und transparent sein müssen*, wenn es um allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze wie den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung geht; *das gilt besonders, wenn die betreffenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten Rechte verleihen sollen, da diese über diese Grundsätze normalerweise nicht unterrichtet sind* (Urteil vom 23. Mai 1985 in der Rechtssache 29/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1985, 1661, Randnr. 23).

Urteil vom 14.07.1976- Rechtssache C-13/76, Donà, 1333, Randnr. 22, 23

Nach allem ist zum ersten Klagepunkt festzustellen, daß *die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 6, 48, 52, 58 und 221 EG-Vertrag (...) verstoßen hat*, daß sie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten hat, die *das Recht, ein Schiff* in das nationale Register *eintragen zu lassen* und die nationale Flagge zu führen, Schiffen vorbehält, die zu mehr als der Hälfte natürlichen Personen französischer Staatsangehörigkeit, juristischen Personen mit einem Gesellschaftssitz in Frankreich oder juristischen Personen gehören, deren

Leiter, Verwalter oder Geschäftsführer zu einem bestimmten Teil französische Staatsangehörige sind oder deren Gesellschaftskapital im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu mehr als der Hälfte von Franzosen oder insgesamt von französischen Staatsangehörigen gehalten wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Urteil vom 07.03.1996- Rechtssache C-334/94, Kommission/Frankreich, I-1307, Randnr. 24

Zunächst läßt sich nach ständiger Rechtsprechung die *Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit dem EG-Vertrag*, auch soweit dieser unmittelbar anwendbar ist, *letztlich nur mit Hilfe verbindlichen innerstaatlichen Rechts ausräumen, das denselben rechtlichen Rang hat wie die zu ändernden Bestimmungen. Eine bloße Verwaltungspraxis*, die die Verwaltung naturgemäß *beliebig ändern* kann und die nur unzureichend bekannt ist, *kann nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag angesehen werden (...)*.

Urteil vom 07.03.1996- Rechtssache C-334/94, Kommission/Frankreich, I-1307, Randnr. 30

Urteil vom 15.10.1986- Rechtssache 168/85, Kommission/ Italien, 2945, Randnr. 13

[...] stellt die Möglichkeit für die Rechtsbürger, sich vor den innerstaatlichen Gerichten auf unmittelbar anwendbare Vertragsbestimmungen zu berufen, nur eine Mindestgarantie dar und reicht nicht aus, um für sich allein die uneingeschränkte Anwendung des EWG-Vertrags zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere dem Urteil vom 25. Oktober 1979, a. a. O., bleiben nämlich aufgrund der Fortgeltung *einer gegen den EWG-Vertrag verstoßenden Bestimmung in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, selbst wenn diese Vertragsbestimmung in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, Unklarheiten tatsächlicher Art bestehen, weil die betroffenen Normadressaten bezüglich* der ihnen eröffneten Möglichkeiten, sich auf das Gemeinschaftsrecht zu berufen, *in einem Zustand der Ungewißheit gelassen werden*, weshalb *eine solche Beibehaltung eine Verletzung* der Verpflichtungen des genannten Mitgliedstaats aus dem EWG-Vertrag *darstellt*.

Folglich *kann sich die Italienische Republik ihrer Verpflichtung, das nationale Recht dem EWG-Vertrag anzupassen, nicht mit dem Hinweis darauf entziehen, daß dessen Bestimmungen unmittelbar anwendbar seien*, daß eine gewisse Verwaltungspraxis bestehe oder daß die Gemeinschaftsangehörigen eine verbesserte Kenntnis ihrer Rechte hätten.

Urteil vom 15.10.1986- Rechtssache 168/85, Kommission/ Italien, 2945, Randnr. 11, 14

6.1.4 Ineffizienz der bloße Verwaltungspraktiken

Zu dem Argument der niederländischen Regierung, die Richtlinie 95/47 werde, obwohl sie noch nicht vollständig in das niederländische Recht umgesetzt sei, in der Praxis in den Niederlanden bereits eingehalten, genügt der Hinweis, dass *bloße Verwaltungspraktiken, die ihrem Wesen nach von der Verwaltung beliebig geändert werden können und die nur unzureichend bekannt gemacht werden, nicht als eine wirksame Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrages angesehen werden* (vgl. u. a. Urteil vom 17. Mai 2001 in der Rechtssache C-159/99, Kommission/Italien, Slg. 2001, I-4007, Randnr. 32). *Dies gilt erst recht für bloße Praktiken von Wirtschaftsteilnehmern.*

6.1.5 Entschädigungsanspruch im Fall eines einem Mitgliedstaat zurechenbaren Schadens

Die nachstehenden Prinzipien, die vom EuGH nicht in Fällen des freien Dienstleistungsverkehrs erklärt wurden, sind nichtsdestotrotz entsprechend anwendbar.

6.1.5.1 Grundsatz des Entschädigungsanspruches (notwendige Ergänzung der unmittelbaren Wirkung)

Wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, folgt **der Grundsatz der Haftung des Staates für Schäden, die dem einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, aus dem Wesen der mit dem Vertrag geschaffenen Rechtsordnung** (Urteile vom 19. November 1991 in der Rechtssache Francovich u. a., a. a. O., Randnr. 35; vom 5. März 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du pêcheur und Factortame, Slg. 1996, I-1029, Randnr. 31; vom 26. März 1996 in der Rechtssache C-392/93, British Telecommunications, Slg. 1996, I-1631, Randnr. 38; vom 23. Mai 1996 in der Rechtssache C-5/94, Hedley Lomas, Slg. 1996, I-2553, Randnr. 24, und vom 8. Oktober 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-178/94, C-179/94, C-188/94, C-189/94 und C-190/94, Dillenkofer u. a., Slg. 1996, I-4845, Randnr. 20).

Urteil vom 22.04.1997- Rechtssache C-66/95, Sutton, I-2163, Randnr. 31

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 31

Nach ständiger Rechtsprechung stellt die dem einzelnen eingeräumte Möglichkeit, sich vor den nationalen Gerichten auf unmittelbar anwendbare Vertragsvorschriften zu berufen, nur eine Mindestgarantie dar und reicht für sich allein nicht aus, um die uneingeschränkte Anwendung des Vertrages zu gewährleisten (...). Diese Möglichkeit, die der Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften den Vorrang gegenüber nationalen Vorschriften verschaffen soll, ist nicht in allen Fällen geeignet, dem einzelnen die Inanspruchnahme der Rechte zu sichern, die ihm das Gemeinschaftsrecht verleiht, und insbesondere zu verhindern, daß er aufgrund eines einem Mitgliedstaat zuzurechnenden Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht einen Schaden erleidet.

Wie sich aus dem Urteil Francovich u. a. (a. a. O., Randnr. 33) ergibt, **wäre die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts aber in Frage gestellt, wenn der einzelne nicht die Möglichkeit hätte, für den Fall, daß seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt worden sind, eine Entschädigung zu erlangen.**

Dies gilt auch im Fall der Verletzung eines unmittelbar durch eine Gemeinschaftsnorm verliehenen Rechts, auf das sich der einzelne vor den nationalen Gerichten berufen kann. In diesem Fall **stellt der Entschädigungsanspruch die notwendige Ergänzung der unmittelbaren Wirkung dar, die den Gemeinschaftsvorschriften zukommt, auf deren Verletzung der entstandene Schaden beruht.**

Vorliegend steht fest, daß die betreffenden Gemeinschaftsvorschriften, nämlich *Artikel 30 des Vertrages* in der Rechtssache C-46/93 und *Artikel 52* in der Rechtssache C-48/93, unmittelbare Wirkung in dem Sinne haben, daß sie dem einzelnen Rechte verleihen, die er unmittelbar vor den nationalen Gerichten geltend machen kann. *Die Verletzung derartiger Vorschriften kann zu einer Entschädigung führen.*

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 20, 22, 23

6.1.5.2 *Die drei anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches (nach Gemeinschaftsrecht)*

Aus der angeführten Rechtsprechung geht hervor, daß *ein Mitgliedstaat unter den drei Voraussetzungen zur Wiedergutmachung der so verursachten Schäden verpflichtet ist, daß die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem einzelnen Rechte zu verleihen, daß der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und daß zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht* (Urteile Brasserie du pêcheur und Factortame, Randnr. 51; British Telecommunications, Randnr. 39; Hedley Lomas, Randnr. 25; Dillenkofer u. a., Randnr. 21). *Diese Voraussetzungen sind je nach Fallgestaltung zu beurteilen* (Urteil Dillenkofer u. a., Randnr. 24).

Urteil vom 22.04.1997- Rechtssache C-66/95, Sutton, I-2163, Randnr. 32

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 51

Im übrigen kann in Anbetracht des Grunderfordernisses der Gemeinschaftsrechtsordnung, das die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts darstellt (...), *die Verpflichtung zum Ersatz der dem einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstandenen Schäden nicht von den internen Vorschriften* über die Verteilung der Zuständigkeiten auf die Verfassungsorgane abhängen.

Diese Voraussetzungen genügen in der Tat erstens *den Erfordernissen der vollen Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen und des effektiven Schutzes der von diesen Normen anerkannten Rechte.*

Zweitens entsprechen diese Voraussetzungen im wesentlichen denen, die der Gerichtshof im Rahmen von Artikel 215 in seiner Rechtsprechung zur Haftung der Gemeinschaft für Schäden entwickelt hat, die dem einzelnen durch rechtswidrige Rechtsetzungsakte der Gemeinschaftsorgane entstehen.

Die drei vorgenannten Voraussetzungen sind erforderlich und ausreichend, um für den einzelnen einen Entschädigungsanspruch zu begründen, ohne daß es deswegen ausgeschlossen wäre, daß die Haftung des Staates auf der Grundlage des nationalen Rechts unter weniger einschränkenden Voraussetzungen ausgelöst werden kann.

Daraus folgt, daß die Verpflichtung zum Ersatz der dem einzelnen entstandenen Schäden nicht von einer an den Verschuldensbegriff geknüpften Voraussetzung abhängig gemacht werden

kann, die über den hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht hinausgeht. Denn die Aufstellung einer solchen zusätzlichen Voraussetzung würde darauf hinauslaufen, daß der Entschädigungsanspruch, der seine Grundlage in der Gemeinschaftsrechtsordnung findet, in Frage gestellt wäre.

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 33, 52, 53, 66, 79

6.1.5.2.1 Erste Voraussetzung: Begründung von Rechten für den einzelnen

Die erste Voraussetzung ist bei Artikel 30 des Vertrages, um den es in der Rechtssache C-46/93, wie auch bei Artikel 52 des Vertrages, um den es in der Rechtssache C-48/93 geht, offensichtlich erfüllt. Denn Artikel 30 erlegt zwar den Mitgliedstaaten ein Verbot auf, er begründet aber auch für den einzelnen Rechte, die die nationalen Gerichte zu wahren haben (vgl. Urteil vom 22. März 1977 in der Rechtssache 74/76, Iannelli & Volpi, Slg. 1977, 557, Randnr. 13). Ebenso **verleiht Artikel 52 des Vertrages seinem Wesen nach dem einzelnen Rechte** (vgl. Urteil vom 21. Juni 1974 in der Rechtssache 2/74, Reyners, Slg. 1974, 631, Randnr. 25).

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 54

6.1.5.2.2 Zweite Voraussetzung: hinreichend qualifizierter Verstoß

Bei der zweiten Voraussetzung besteht sowohl für die Haftung der Gemeinschaft nach Artikel 215 als auch für die der Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht **das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als hinreichend qualifiziert anzusehen ist, darin, daß ein Mitgliedstaat oder ein Gemeinschaftsorgan die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat.**

Insoweit gehören zu den Gesichtspunkten, die das zuständige Gericht gegebenenfalls zu berücksichtigen hat, das Maß an **Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift, der Umfang des Ermessensspielraums, den die verletzte Vorschrift** den nationalen oder Gemeinschaftsbehörden **beläßt, die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder nicht vorsätzlich begangen** oder der Schaden **vorsätzlich oder nicht vorsätzlich zugefügt wurde, die Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit eines etwaigen Rechtsirrtums** und der Umstand, daß **die Verhaltensweisen eines Gemeinschaftsorgans** möglicherweise dazu beigetragen haben, daß **nationale Maßnahmen oder Praktiken** in gemeinschaftsrechtswidriger Weise unterlassen, **eingeführt oder aufrechterhalten** wurden.

Jedenfalls **ist ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht offenkundig qualifiziert, wenn er trotz des Erlasses eines Urteils, in dem der zur Last gelegte Verstoß festgestellt wird, oder eines Urteils im Vorabentscheidungsverfahren oder aber einer gefestigten einschlägigen Rechtsprechung** des Gerichtshofes, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des fraglichen Verhaltens ergibt, fortbestanden hat.

Die Entscheidung des Gesetzgebers des Vereinigten Königreichs, in den Merchant Shipping Act 1988 Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Registrierung der Fischereifahrzeuge

aufzunehmen, ist unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob es sich um Bestimmungen handelt, die die Registrierung von einem Staatsangehörigkeitserfordernis abhängig machen und eine offenkundig gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende unmittelbare Diskriminierung darstellen, oder um Bestimmungen, die Voraussetzungen in bezug auf Aufenthaltsort und Domizil der Eigentümer und Manager der Fahrzeuge aufstellen.

Die Einführung dieser letztgenannten Voraussetzungen erscheint ohne weiteres insbesondere mit Artikel 52 des Vertrages unvereinbar; das Vereinigte Königreich wollte sie jedoch auf der Grundlage der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik rechtfertigen. Im erwähnten Urteil Factortame II hat der Gerichtshof diese Rechtfertigung zurückgewiesen.

Für die Beurteilung der Frage, ob der damit vom Gesetzgeber des Vereinigten Königreichs begangene **Verstoß gegen Artikel 52** hinreichend qualifiziert war, kann das vorliegende Gericht u. a. folgendes in Betracht ziehen: die rechtlichen Kontroversen im Zusammenhang mit den Besonderheiten der gemeinsamen Fischereipolitik, die Haltung der Kommission, die dem Vereinigten Königreich rechtzeitig ihren Standpunkt mitgeteilt hatte, und die Beurteilungen, zu denen die nationalen Gerichte in der Frage, wieweit die Auslegung des Gemeinschaftsrechts bereits geklärt war, im Rahmen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gelangt waren, die von durch die Anwendung des Merchant Shipping Act betroffenen einzelnen angestrengt worden waren.

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 55, 56, 57, 61, 62, 63

6.1.5.2.3 *Dritte Voraussetzung: Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die vom Staat getragene Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden*

Hinsichtlich der dritten Voraussetzung **haben die vorlegenden Gerichte zu prüfen, ob zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht.**

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 65

6.1.5.3 *Erlangung der Entschädigung (nach nationalem Recht)*

Schließlich ergibt sich aus der seit dem Urteil Francovich u. a., Randnummern 41 bis 43, ständigen Rechtsprechung, daß, abgesehen von dem Entschädigungsanspruch, der unmittelbar im Gemeinschaftsrecht begründet ist, sobald **die drei oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, der Staat die Folgen des verursachten Schadens im Rahmen des nationalen Haftungsrechts zu beheben hat; dabei dürfen die im Schadensersatzrecht der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als bei ähnlichen Klagen, die nur nationales Recht betreffen, und nicht so ausgestaltet sein, daß sie es praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, die Entschädigung zu erlangen.**

Urteil vom 22.04.1997- Rechtssache C-66/95, Sutton, I-2163, Randnr. 33

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 67

Soweit es auf diesem Gebiet *keine Gemeinschaftsvorschriften gibt, ist es Sache der nationalen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die Kriterien festzulegen*, anhand deren der Umfang der Entschädigung bestimmt werden kann.

Somit ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Ersatz der Schäden, die dem einzelnen durch diesen Staaten zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, nicht auf die Schäden beschränkt werden kann, die nach Erlaß eines Urteils des Gerichtshofes, in dem der zur Last gelegte Verstoß festgestellt wird, eingetreten sind.

Urteil vom 05.03.1996- verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur SA und Factortame III, I-1029, Randnr. 83, 96

6.1.6 Nationale Rechtsbehelfe

Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte dahin auszulegen ist, dass *er nicht verlangt, dass es in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats einen eigenständigen Rechtsbehelf gibt, der mit dem Hauptantrag auf die Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit Art. 49 EG gerichtet ist, wenn andere Rechtsbehelfe, die nicht weniger günstig ausgestaltet sind als entsprechende nationale Klagen, die Prüfung dieser Vereinbarkeit als Vorfrage ermöglichen; es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob dies der Fall ist.*

Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass *der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte dahin auszulegen ist, dass er verlangt, dass die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats die Möglichkeit vorsieht, vorläufige Maßnahmen zu treffen, bis das zuständige Gericht über die Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, wenn der Erlass solcher Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der betreffenden Rechte sicherzustellen.*

Daher ist auf die dritte Frage zu antworten, dass *der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte dahin auszulegen ist, dass bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien gelten, sofern diese Kriterien weder weniger günstig ausgestaltet sind als die für entsprechende innerstaatliche Klagen noch die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.*

Urteil vom 13.03.2007- Rechtssache C-432/05, Unibet, I-2271, Randnr. 65, 77, 83

6.2. DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

6.2.1 Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 2)

Was zunächst den Wortlaut dieses **Art. 2 Abs. 2 Buchst. d** betrifft, so entspricht der vom Unionsgesetzgeber im Rahmen der Richtlinie 2006/123 gewählte Begriff „Verkehrsdienstleistungen“ den Dienstleistungen *nach dem Titel VI des Dritten Teils des AEU-Vertrags – der dessen Art. 90 bis 100 über die gemeinsame Verkehrspolitik enthält –, die nach Art. 58 Abs. 1 AEUV von den Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr ausgenommen sind.*

Titel VI enthält zwar keine Definition des Begriffs „Verkehr“, jedoch geht aus **Art. 100 Abs. 1 AEUV** hervor, *dass Beförderungen „im Binnenschiffsverkehr“ unter diesen Titel fallen.* Dementsprechend hat der Unionsgesetzgeber nach Art. 100 Abs. 2 AEUV für mehrere Seeverkehrsdienstleistungen besondere gemeinsame Vorschriften geschaffen, darunter auch für jene, die von der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364, S. 7) erfasst sind.

Was weiter den Zweck und die Systematik von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 betrifft, so heißt es im 21. Erwägungsgrund der Richtlinie, dass *der Ausschluss der Verkehrsdienstleistungen u. a. die Personennahverkehrsdienstleistungen umfassen sollte.*

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus Ausführungen in der Vorlageentscheidung, die in den dem Gerichtshof übermittelten schriftlichen Erklärungen nicht in Abrede gestellt worden sind, dass *die im Ausgangsverfahren fragliche Dienstleistung, auch wenn sie auf den ersten Blick einen Fall des „Binnenschiffsverkehrs“ im Sinne von Art. 100 Abs. 1 AEUV darstellt, eher darauf gerichtet ist, für die Empfänger dieser Dienstleistung das angenehme Umfeld eines festlichen Anlasses zu schaffen, als sie in der Stadt Amsterdam von einem Punkt zum anderen zu befördern.*

Daher ist auf die erste Frage in der Rechtssache C-340/14 zu antworten, dass Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 dahin auszulegen ist, dass – vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfung – eine Tätigkeit wie die, die Gegenstand des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Genehmigungsantrags ist und die darin besteht, für Fahrgäste im Rahmen einer Veranstaltung oder Feier entgeltliche, geführte Bootsrundfahrten durch eine Stadt durchzuführen, *keine vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene „Verkehrsdienstleistung“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt.*

Urteil vom 01.10.2015- Rechtssache C-340/14, Trijber, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 47, 48, 49, 56, 59

Erstens ist im Hinblick *auf Art. 2 Abs. 2 Buchst. d* der Dienstleistungsrichtlinie hervorzuheben, dass der Begriff, der von dieser Bestimmung in allen Sprachfassungen mit Ausnahme der in der deutschen Sprache verwendet wird, nämlich *„Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs“*, *eine größere Reichweite aufweist als der Ausdruck „Verkehrsdienstleistungen“*, wie er im 21. Erwägungsgrund dieser Richtlinie verwendet wird, um *„Personennahverkehr, Taxis und Krankenwagen sowie Hafendienste“* zu bezeichnen.

Daher ist dieser Ausschluss, wie der Generalanwalt in Nr. 28 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, *so auszulegen*, dass er nicht nur jede körperliche Handlung der Beförderung von Personen oder Waren von einem Ort zum anderen mittels eines Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugs *umfasst*, *sondern auch jede Dienstleistung, die naturgemäß mit einer solchen Handlung verbunden ist.*

Die Tätigkeit der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen stellt sich zwar als Ergänzung zu Verkehrsdienstleistungen dar. Allerdings ist eine solche Überwachung eine vorgelagerte und unverzichtbare Bedingung für die Ausübung der Haupttätigkeit, nämlich den Transport, wie sich aus dem Ziel der Verkehrssicherheit ergibt, das der Tätigkeit der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen zugrunde liegt.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass diese Auslegung gestützt wird durch das Ziel der Richtlinie 2009/40, die sich auf die Tätigkeit der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen bezieht, die, auch wenn sie, wie der Gerichtshof im Urteil Kommission/Portugal (C-438/08, EU:C:2009:651, Rn. 26) entschieden hat, keine Vorschrift über die Regelung des Zugangs zur Tätigkeit der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen enthält, den Inhalt dieser Tätigkeit regelt und ausdrücklich, wie ihr zweiter Erwägungsgrund ausführt, der Sicherstellung der Straßenverkehrssicherheit dient. Diese Zielsetzung ergibt sich außerdem aus den Erwägungsgründen 3 und 43 der Richtlinie 2014/45, die an die Stelle der Richtlinie 2009/40 getreten ist.

Daher sind die Tätigkeiten der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen als „Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Dienstleistungsrichtlinie aufzufassen.

Urteil vom 15.10.2015- Rechtssache C-168/14, Grupo Itevelesa, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 41, 46, 47, 48, 50

Hierzu ist festzustellen, dass *Zertifizierungsdienstleistungen* in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 fallen; sie sind zudem im 33. Erwägungsgrund dieser Richtlinie ausdrücklich genannt, in dem von dieser erfasste Tätigkeiten beispielhaft aufgeführt sind.

Urteil vom 16.06.2015- Rechtssache C-593/13, Rina Services u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 24

Was zunächst den Wortlaut dieses *Art. 2 Abs. 2 Buchst. f* betrifft, so erweist sich der vom Unionsgesetzgeber gewählte Begriff *„Gesundheitsdienstleistungen“* in dem Sinn als sehr weit gefasst, als er die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt, einschließt.

Eine solche Feststellung geht auch aus dem Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (im Folgenden: Handbuch) hervor, das bloß hinzufügt, dass der Ausschluss *der Gesundheitsdienstleistungen* vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 *jene Tätigkeiten umfasst, die unmittelbar und eng mit dem menschlichen Gesundheitszustand zusammenhängen, und nicht jene Tätigkeiten, die nur das Wohlbefinden verbessern oder Entspannung ermöglichen sollen, wie etwa Sport- und Fitnessclubs.* Das ergibt sich im Übrigen auch aus der Richtlinie 2011/24, deren Art. 3 Buchst. a *die „Gesundheitsversorgung“ als „Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber*

Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten“ definiert.

Dazu ist festzustellen, dass *mit der Richtlinie laut ihrem siebten Erwägungsgrund ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen wird, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugutekommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung sowie andere Gemeinwohlintereessen, einschließlich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, berücksichtigt.* Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber ausdrücklich ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und der Dienstleistungsfreiheit zu beseitigen, und dem Erfordernis, die Eigenheiten bestimmter sensibler Tätigkeiten, insbesondere derjenigen, die mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit zusammenhängen, zu schützen, zu wahren suchte.

Was zweitens die in *Art. 2 Abs. 2 Buchst. j* der Richtlinie 2006/123 genannten „*sozialen Dienstleistungen*“ betrifft, so ergibt eine Zusammenschau dieser Bestimmung mit dem 27. Erwägungsgrund dieser Richtlinie, dass unter einen solchen Begriff nur Dienstleistungen fallen, die zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllen.

Die erste Bedingung betrifft den Charakter der ausgeübten Tätigkeiten, die sich insbesondere, wie auch im Handbuch erklärt wird, *auf die Hilfe und Unterstützung für alte Menschen beziehen müssen, die dauerhaft oder vorübergehend aufgrund des völligen oder teilweisen Verlustes ihrer Selbständigkeit besonders hilfsbedürftig sind oder Gefahr laufen, marginalisiert zu werden.* Es handelt sich mit anderen Worten um Tätigkeiten, die entscheidend dazu beitragen, das *Grundrecht auf Schutz der Würde und Integrität des Menschen zu garantieren, und Ausfluss der Grundsätze des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität sind.*

Die zweite Bedingung hängt mit dem Status des Anbieters der Dienstleistungen zusammen, die vom Staat selbst, von einer vom Staat anerkannten gemeinnützigen Einrichtung oder von einem durch den Staat beauftragten privaten Dienstleistungsanbieter erbracht werden können.

Zum Inhalt dieses Auftrags ist festzustellen, wie auch durch das Handbuch bestätigt wird, dass ein privater Dienstleistungsanbieter als vom Staat beauftragt anzusehen ist, wenn er die „Verpflichtung“ hat, die ihm anvertrauten sozialen Dienstleistungen zu erbringen.

Aus der Sicht dieses Anbieters muss *diese „Verpflichtung“*, wie sich auch aus der erwähnten Mitteilung und Entschließung ergibt, so verstanden werden, dass sie *zum einen die Erbringung der betreffenden Dienstleistung zwingend vorschreibt und zum anderen verlangt, dass dabei bestimmte spezifische Durchführungsbedingungen beachtet werden.* Letztere haben insbesondere zum Ziel, sicherzustellen, dass diese Dienstleistungen gemäß den festgelegten quantitativen und qualitativen Erfordernissen angeboten werden, und zwar so, dass der gleiche Zugang zu den Leistungen gewährleistet ist, vorbehaltlich grundsätzlich eines angemessenen finanziellen Ausgleichs, wobei die Parameter, anhand deren er berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen sind (vgl. entsprechend Urteil vom 10. Juni 2010, Fallimento Traghetti del Mediterraneo, C-140/09, Slg. 2010, I-5243, Randnr. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Somit stellt allein der Erlass von Maßnahmen, durch die eine nationale Behörde aus Gründen des Gemeinwohlinteresses Genehmigungs- oder Zulassungsregeln für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer eines bestimmten Wirtschaftssektors aufstellt, für sich genommen keinen solchen Akt der Beauftragung für die Zwecke von Art. 2 Abs. 2 Buchst. j dieser Richtlinie dar.

Urteil vom 11.07.2013- Rechtssache C-57/12, FERMABEL, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 35, 37, 39,42, 43,44, 46, 47, 49

Es geht nämlich aus *Art. 2 Abs. 2 Buchst. f* der Richtlinie 2006/123 in Verbindung mit ihrem 22. Erwägungsgrund hervor, dass *diese Richtlinie nicht auf Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, anwendbar ist, wenn diese Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind.*

Die Tätigkeiten der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden *Optiker* sind unter diesen Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2006/123 von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Urteil vom 26.09.2013- Rechtssache C- 539/11, Ottica New Line di Accardi Vincenzo, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 18, 22

Zur Beantwortung dieser Fragen ist darauf hinzuweisen, dass diese Richtlinie, wie in ihrem neunten Erwägungsgrund ausgeführt, u. a. auf „Anforderungen wie ... Vorschriften bezüglich der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung und der Raumordnung, Baunormen“ keine Anwendung findet.

Außerdem findet die genannte Richtlinie nach ihrem Art. 2 Abs. 2 Buchst. j keine Anwendung auf *Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen und der Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat oder durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer erbracht werden.*

Urteil vom 08.05.2013- verbundene Rechtssachen C-197/11 und C-203/11, Libert u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 104, 105

6.2.2 Bezug auf die Vertragsbestimmungen

Unter diesen Umständen ist *die in Rede stehende nationale Regelung am Maßstab der Vorschriften des AEU-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit zu prüfen, die auf den Verkehr unmittelbar und nicht über den Titel dieses Vertrags über den Verkehr Anwendung finden* (vgl. in diesem Sinne Urteil Yellow Cab Verkehrsbetrieb, C-338/09, EU:C:2010:814, Rn. 33).

Urteil vom 15.10.2015- Rechtssache C-168/14, Grupo Itevelesa, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 53

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich insbesondere *die in Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie aufgestellte allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu gewährleisten, indem sie an diese*

Aufnahme oder Ausübung nur nicht diskriminierende und objektiv gerechtfertigte Anforderungen stellen, unmittelbar aus Art. 49 EG ableitet.

Urteil vom 18.11.2010- Rechtssache C-458/08, Kommission/Portugal, I-11599, Randnr. 88

Vorab ist auf das Hauptverteidigungsvorbringen des Großherzogtums Luxemburg zu antworten, dass *die Richtlinie 2006/123 nach ihrem Art. 3 Abs. 1 Buchst. a nicht die Richtlinie 96/71, die im Fall eines Normenkonflikts Vorrang hat, ersetzen soll.* Deshalb kann sich dieser Mitgliedstaat für die von ihm vertretene Auslegung einer Bestimmung der Richtlinie 96/71 nicht auf das Rechtsetzungsverfahren berufen, das zum Erlass der Richtlinie 2006/123 geführt hat.

Urteil vom 19.06.2008- Rechtssache C-319/06, Kommission/Luxemburg, I-4323, Randnr. 23

6.2.3 Auslegung der Artikel der Dienstleistungsrichtlinie

6.2.3.1 Artikel 10

Was als Erstes *die Eignung* der im Ausgangsverfahren *in Rede* stehenden *Maßnahme* zur Erreichung des angestrebten Ziels betrifft, so geht aus den dem Gerichtshof vorgelegten Unterlagen hervor, dass *die fragliche Sprachanforderung im Wesentlichen darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Prostitution stärker zu überwachen. Hierfür wird ein Teil dieser Überwachung an Inhaber von Fensterbordellen delegiert, indem ihnen Mittel an die Hand gegeben werden, um Anzeichen für das Vorliegen solcher Straftaten vorbeugend zu erkennen.*

Eine solche Maßnahme ist offensichtlich zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet. Dadurch, dass es diese Maßnahme Prostituierten ermöglicht, den Betreiber der Bordelle unmittelbar und persönlich über jeden Hinweis auf das Vorliegen einer Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit der Prostitution zu informieren, ist sie geeignet, *die zuständigen nationalen Behörden bei der Durchführung der Kontrollen zu unterstützen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der nationalen strafrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten* (vgl. entsprechend Urteil Kommission/Deutschland, C-490/04, EU:C:2007:430, Rn. 71).

Was als Zweites die Frage anbelangt, *ob die fragliche Maßnahme über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist, ist zunächst festzustellen, dass sich die Maßnahme darauf beschränkt, die Verwendung einer beliebigen von den Beteiligten verstandenen Sprache anzuordnen. Dies beeinträchtigt den freien Dienstleistungsverkehr weniger als eine Maßnahme, durch die die ausschließliche Verwendung einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder einer bestimmten anderen Sprache vorgeschrieben würde* (vgl. entsprechend Urteil Las, C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 32).

Weiter ist nicht ersichtlich, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Maßnahme fundierte Sprachkenntnisse vorschreibe, da sie lediglich verlangt, dass *die Beteiligten einander verstehen können.*

Schließlich *ist auch nicht ersichtlich, dass weniger einschränkende Maßnahmen existieren, mit denen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses erreicht werden kann.* Insbesondere könnte, wie die niederländische Regierung vorgebracht hat, die Einschaltung einer dritten Person

angesichts der Besonderheiten der hier fraglichen Tätigkeit dazu führen, dass in das Verhältnis des Betreibers und der Prostituierten zueinander in nachteiliger Weise eingegriffen würde, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat. Was die Kameraüberwachung anbelangt, so ermöglicht sie es nicht notwendigerweise, Straftaten im Vorfeld zu erkennen.

Daher ist auf die dritte Frage in der Rechtssache C-341/14 zu antworten, dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/123 dahin auszulegen ist, dass er einer Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, ***nach der die Genehmigung für die Ausübung der dort fraglichen Tätigkeit, nämlich den Betrieb eines Fensterbordells durch die stundenweise Vermietung von Zimmern an Prostituierte, nur dann erteilt wird, wenn der Erbringer dieser Dienstleistungen in der Lage ist, mit den Dienstleistungsempfängern – im vorliegenden Fall den Prostituierten – in einer für diese verständlichen Sprache zu kommunizieren***, nicht entgegensteht, sofern diese Bedingung zur Erreichung des verfolgten Ziels des Allgemeininteresses, nämlich der Vorbeugung von Straftaten im Zusammenhang mit der Prostitution, geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Letzteres ist durch das vorliegende Gericht zu prüfen.

Urteil vom 01.10.2015- Rechtssache C-340/14, Trijber, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 72, 73, 74, 75, 76, 77

6.2.3.2 Artikel 11

Hierzu ist festzustellen, dass nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123 ***die dem Dienstleistungserbringer erteilte Genehmigung nicht befristet werden darf, es sei denn, es liegt einer der in dieser Bestimmung abschließend aufgezählten Fälle vor. Ein solcher Fall liegt etwa dann vor***, wenn die Zahl der verfügbaren Genehmigungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt ist.

Daraus folgt, dass solche Genehmigungen hingegen dann befristet sein müssen, wenn sie wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses nur in begrenzter Zahl verfügbar sind.

Wie vom Generalanwalt in Nr. 68 seiner Schlussanträge ausgeführt, kann den zuständigen nationalen Behörden insoweit kein Ermessen zuerkannt werden, da sonst das mit Art. 11 der Richtlinie 2006/123 verfolgte Ziel, den Zugang von Dienstleistungserbringern zum jeweiligen Markt zu garantieren, gefährdet würde.

Im vorliegenden Fall ***hat das vorliegende Gericht***, wie schon aus dem Wortlaut der Vorlagefrage hervorgeht, ***bereits festgestellt, dass die nach der fraglichen nationalen Regelung geltende Anforderung, die Zahl der für die fragliche Tätigkeit erteilten Genehmigungen zu begrenzen, Ziele verfolgt, die unter zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 4 Nr. 8 der Richtlinie 2006/123 fallen, nämlich den Schutz der Umwelt und die öffentliche Sicherheit***.

Urteil vom 01.10.2015- Rechtssache C-340/14, Trijber, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 61, 62, 63, 64

6.2.3.3 Artikel 14

Insoweit ist mit der Republik Polen darauf hinzuweisen, dass eine Auslegung von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 dahin, dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, eine nach ***Art. 14*** dieser

Richtlinie unzulässige Anforderung auf der Grundlage des Primärrechts zu rechtfertigen, dieser Bestimmung jede praktische Wirksamkeit dadurch nehmen würde, dass sie die von ihr angestrebte Harmonisierung letztlich untergraben würde.

Eine solche Auslegung liefe nämlich der Feststellung des Unionsgesetzgebers im sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/123 zuwider, *dass Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit insbesondere wegen der besonders großen Komplexität der Handhabung dieser Beschränkungen von Fall zu Fall nicht allein durch die direkte Anwendung von Art. 49 AEUV beseitigt werden können. Mit der Annahme, dass die nach Art. 14 dieser Richtlinie „unzulässigen“ Anforderungen gleichwohl einer Rechtfertigung auf der Grundlage des Primärrechts zugänglich wären, würde eine solche einzelfallbezogene Prüfungsmöglichkeit nach dem AEU-Vertrag für alle Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit wiedereingeführt werden.*

Außerdem ist zu beachten, dass Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 einer Auslegung ihres Art. 14 dahin, dass die in dieser Bestimmung aufgezählten unzulässigen Anforderungen einer Rechtfertigung unzugänglich sind, nicht entgegensteht. Denn mit einem solchen Verbot ohne Rechtfertigungsmöglichkeit soll sichergestellt werden, dass bestimmte Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, bei denen der Unionsgesetzgeber und der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung davon ausgehen, dass sie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts in gravierender Weise beeinträchtigen, systematisch und schnell beseitigt werden können. Dieser Zweck steht mit dem AEU-Vertrag in Einklang.

So gestattet zwar Art. 52 Abs. 1 AEUV den Mitgliedstaaten, nationale Maßnahmen, die eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit begründen, mit einem der in ihm genannten Gründe zu rechtfertigen, doch bedeutet das nicht, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass eines Aktes des Sekundärrechts wie der Richtlinie 2006/123, die eine im AEU-Vertrag verankerte Grundfreiheit konkretisiert, nicht bestimmte Ausnahmen beschränken könnte, zumal wenn, wie im vorliegenden Fall, mit der betreffenden Bestimmung des Sekundärrechts lediglich eine ständige Rechtsprechung übernommen wird, nach der eine Anforderung, wie die in den Ausgangsverfahren fragliche, mit den Grundfreiheiten, auf die sich die Wirtschaftsteilnehmer berufen können, unvereinbar ist (vgl. dazu etwa Urteil Kommission/Frankreich, C-334/94, EU:C:1996:90, Rn. 19).

Urteil vom 16.06.2015- Rechtssache C-593/13, Rina Services u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 37, 38, 39, 40

6.2.3.4 Artikel 16 und 17

Wie aus Art. 4 Nr. 1 der Richtlinie 2006/123 hervorgeht, stimmt der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Dienstleistung“ mit dem in Art. 57 AEUV verwendeten überein.

Die Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften unterliegen den Bestimmungen der Art. 56 ff. AEUV über den freien Dienstleistungsverkehr (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 25. Oktober 1979, Greenwich Film Production, 22/79, Slg. 1979, 3275, Rn. 12, vom 2. März 1983, GVL/Kommission, 7/82, Slg. 1983, 483, Rn. 38, sowie vom 20. Oktober 1993, Phil Collins u. a., C-92/92 und C-326/92, Slg. 1993, I-5145, Rn. 24).

Dies gilt nicht nur für die Beziehungen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Inhaber von Urheberrechten, wie sich dies aus der in der vorigen Randnummer angeführten Rechtsprechung ergibt, sondern auch **für die Beziehungen zwischen einer Verwertungsgesellschaft, wie OSA, und einem Nutzer geschützter Werke, wie der Kureinrichtung, um die es im Ausgangsverfahren geht.**

Insoweit kommt es, wie die Kommission zu Recht hervorhebt, **auch nicht darauf an, ob diese Verwertungsgesellschaft die Vergütung für die genannte Dienstleistung von den Inhabern der Urheberrechte oder vom Nutzer geschützter Werke erhält. Art. 57 AEUV verlangt nämlich nicht, dass die erbrachte Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt** (Urteil vom 26. April 1988, Bond van Adverteerders u. a., 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn. 16).

Daraus folgt, dass **eine Verwertungsgesellschaft wie OSA einem Nutzer geschützter Werke, wie der im Ausgangsverfahren betroffenen Kureinrichtung, sowohl im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Richtlinie 2006/123 als auch im Sinne von Art. 57 AEUV eine „Dienstleistung“ erbringt.**

Was die Frage angeht, ob Art. 16 der Richtlinie 2006/123 auf eine solche Dienstleistung anwendbar ist, ist sogleich festzustellen, dass dieser Artikel nach **Art. 17 Nr. 11 dieser Richtlinie auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte keine Anwendung findet.**

Wie allerdings die Generalanwältin in Nr. 64 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, **ist Art. 17 Nr. 11 der Richtlinie 2006/123, da nur Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Art. 16 ausgenommen sein können, dahin auszulegen, dass er die in Rn. 63 des vorliegenden Urteils genannte, auf Urheberrechte bezogene Dienstleistung vom Anwendungsbereich des Art. 16 ausschließt.**

Urteil vom 27.02.2014- Rechtssache C-351/12, OSA, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65

6.2.3.5 Artikel 24

Sowohl aus dem Zweck des genannten Art. 24 als auch aus dem Zusammenhang, in den dieser einzuordnen ist, ergibt sich somit, dass **der Unionsgesetzgeber, wie die Kommission zu Recht geltend macht, nicht nur absolute Verbote jeglicher Form von kommerzieller Kommunikation für Angehörige reglementierter Berufe, sondern auch Verbote, eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Richtlinie 2006/123, wie insbesondere Werbung, Direktmarketing und Sponsoring, zu verwenden, beseitigen wollte. Angesichts der im 100. Erwägungsgrund dieser Richtlinie genannten Beispiele sind als gemäß Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie untersagte absolute Verbote auch Berufsregeln anzusehen, nach denen es verboten ist, in einem Medium oder in einer Reihe von Medien Informationen über den Dienstleister oder seine Tätigkeit zu veröffentlichen.**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123 im Licht des zweiten Satzes des 100. Erwägungsgrundes dieser Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten jedoch frei, für reglementierte Berufe Verbote hinsichtlich des Inhalts und der Art und Weise der kommerziellen Kommunikation vorzusehen, **wobei die vorgesehenen Regelungen gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen, um insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstands sowie die Wahrung des bei der Ausübung des Berufs erforderlichen Berufsgeheimnisses zu gewährleisten.**

Das im genannten Art. 12-I vorgesehene *Verbot der Kundenakquise* ist insofern weit gefasst, als es jegliche Kundenakquisetätigkeit unabhängig von ihrer Form, ihrem Inhalt oder den verwendeten Mitteln untersagt. *Dieses Verbot umfasst somit die Untersagung aller Kommunikationsmittel, die die Durchführung dieser Form von kommerzieller Kommunikation ermöglichen.*

Ein solches Verbot ist folglich als ein nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123 untersagtes absolutes Verbot kommerzieller Kommunikation anzusehen.

Urteil vom 05.04.2011- Rechtssache C-119/09, Société fiduciaire nationale d'expertise comptable, I-2551, Randnr. 29, 30, 41, 42

6.3 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN BESTIMMUNGEN DES PRIMÄRRECHTS

6.3.1 Artikel 4(3)EUV⁹

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der in der ersten Frage genannte *Artikel 5 EWG-Vertrag*, nach dem die Mitgliedstaaten die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem EWG-Vertrag ergeben, sicherzustellen haben, *so allgemein formuliert ist, daß seine selbständige Anwendung nicht in Frage kommt, wenn die betreffende Fallgestaltung wie hier durch eine spezifische Vorschrift des EWG-Vertrags geregelt ist* (Urteil vom 11. März 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-78/90, C-79/90, C-80/90, C-81/90, C-82/90 und C-83/90, Compagnie Commerciale de l'Ouest u. a., Slg. 1992, I-1847, Randnr. 19).

Urteil vom 17.05.1994- Rechtssache C-18/93, Corsica Ferries Italia, I-1783, Randnr. 18

6.3.2 Artikel 18 AEUV¹⁰

Art. 56 AEUV verlangt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands, dass er in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten –, sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort rechtmäßig vergleichbare Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (Urteil vom 12. September 2013, Konstantinides, C-475/11, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

⁹ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 10 EWG / Artikel 5 EG)

¹⁰ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 12 EWG / Artikel 6 EG)

Diese Bestimmung des AEU-Vertrags hat damit eine Tragweite, die über das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV hinausgeht.

Urteil vom 18.03.2014- Rechtssache C-628/11, International Jet Management, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 57, 58

Folglich ist auf die Fragen zu antworten, dass **Art. 12 EG einer Regelung** eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen **entgegensteht**, die für die Durchführung von Ballonfahrten in diesem Mitgliedstaat unter Androhung von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen im Fall der Nichtbeachtung dieser Regelung

- **verlangt**, dass eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft oder niedergelassen ist und in diesem zweiten Mitgliedstaat über eine Bewilligung zur Durchführung gewerblicher Ballonfahrten verfügt, **im ersten Mitgliedstaat einen Wohnsitz oder einen Gesellschaftssitz hat, und**
- **diese Person verpflichtet, eine weitere Bewilligung zu erwirken**, ohne dass angemessen berücksichtigt wird, dass die Prüferfordernisse im Ergebnis inhaltsgleich mit denen für die Bewilligung sind, die ihr im zweiten Mitgliedstaat bereits verliehen wurde.

Urteil vom 25.01.2011- Rechtssache C-382/08, Neukirchinger, I-139, Randnr. 44

Da die **Art. 43 EG und 49 EG besondere Anwendungsfälle des in Art. 12 EG niedergelegten allgemeinen Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen, bedarf** es zur Beantwortung dieser Frage **keiner Bezugnahme auf diesen Artikel** (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. März 2001, Metallgesellschaft u. a., C-397/98 und C-410/98, Slg. 2001, I-1727, Randnrn. 38 und 39, und vom 17. Januar 2008, Lammers & Van Cleeff, C-105/07, Slg. 2008, I-173, Randnr. 14).

Urteil vom 13.04.2010- Rechtssache C-91/08, Wall, I-2815, Randnr. 32

Was schließlich Art. 12 EG betrifft, um dessen Auslegung das vorliegende Gericht ebenfalls ersucht und in dem das allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verankert ist, ist daran zu erinnern, dass **er als eigenständige Grundlage nur auf gemeinschaftsrechtliche Sachverhalte angewandt werden kann, für die der EG-Vertrag keine speziellen Diskriminierungsverbote vorsieht** (Urteil vom 11. Januar 2007, Lyyski, C-40/05, Slg. 2007, I-99, Randnr. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Auf den Gebieten der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist das Diskriminierungsverbot aber durch die Art. 39 Abs. 2 EG, 43 EG, 49 EG und 56 EG konkretisiert worden (vgl. zu Art. 39 Abs. 2 EG Urteil Lyyski, Randnr. 34, zu Art. 49 EG Urteil vom 11. Dezember 2003, AMOK, C-289/02, Slg. 2003, I-15059, Randnr. 26, und zu den Art. 43 EG und 56 EG Urteil vom 10. Januar 2006, Cassa di Risparmio di Firenze u. a., C-222/04, Slg. 2006, I-289, Randnr. 99).

Urteil vom 05.03.2009- Rechtssache C-222/07, UTECA, I-1407, Randnr. 37, 38

Aus dem in **Artikel 6** des Vertrages niedergelegten Verbot „jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ **folgt, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich**

geregelter Situation befinden, genauso behandelt werden müssen wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats (Urteil vom 2. Februar 1989 in der Rechtssache 186/87, Cowan, Slg. 1989, 195, Randnr. 10).

Urteil vom 24.11.1998- Rechtssache C-274/96, Bickel & Franz, I-7637, Randnr. 14

Es ist daran zu erinnern, daß *Artikel 7 EWG-Vertrag (Artikel 6 EG-Vertrag), in dem das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit als allgemeiner Grundsatz niedergelegt ist, autonom nur auf durch das Gemeinschaftsrecht geregelte Situationen angewendet werden kann, für die der Vertrag keine besonderen Diskriminierungsverbote vorsieht* (vgl. Urteil vom 10. Dezember 1991 in der Rechtssache C-179/90, Merci convenzionali porto di Genova, Slg. 1991, I-5889, Randnr. 11). *Daher ist die Frage, ob eine Regelung, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist, im Hinblick auf die besonderen Vorschriften zu prüfen, die diesen Grundsatz konkretisieren.*

Urteil vom 14.07.1994- Rechtssache C-379/92, Peralta, I-3453, Randnr. 18

Das Diskriminierungsverbot ist jedoch für den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs durch Artikel 59 EWG-Vertrag durchgeführt und konkretisiert worden.

Urteil vom 17.05.1994- Rechtssache C-18/93, Corsica Ferries Italia, I-1783, Randnr. 20

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, die insbesondere wegen ihrer Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Austausch von Gütern und Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrags fallen, *zwangsläufig dem in Artikel 7 Absatz 1 EWG-Vertrag niedergelegten allgemeinen Diskriminierungsverbot unterliegen, ohne daß es noch erforderlich wäre, sie mit den besonderen Vorschriften der Artikel 30, 36, 59 und 66 EWG-Vertrag in Verbindung zu bringen.*

Es steht fest, daß *Artikel 7 nicht die etwaigen Unterschiede in der Behandlung und die Verzerrungen erfaßt, die sich für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Personen und Unternehmen aus den Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben können, sofern diese Rechtsordnungen auf alle in ihren Geltungsbereich fallenden Personen nach objektiven Merkmalen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen anwendbar sind* (vgl. Urteil vom 13. Februar 1969 in der Rechtssache 14/68, Wilhelm, Slg. 1969, I, Randnr. 13).

Urteil vom 20.10.1993- verbundene Rechtssachen C-92/92 und C-326/92, Collins, I-5145, Randnr. 27, 30

Aus dem in Artikel 7 EWG-Vertrag niedergelegten Verbot „jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ folgt, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, genauso behandelt werden müssen wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats. Soweit dieses Verbot gilt, ist es daher einem Mitgliedstaat verwehrt, die Gewährung eines Rechts an solche Personen davon abhängig zu machen, daß sie im Inland wohnen, *wenn die eigenen Staatsangehörigen diese Voraussetzung nicht zu erfüllen brauchen.*

Nach Artikel 7 EWG-Vertrag entfaltet das Diskriminierungsverbot seine Wirkungen im Anwendungsbereich des EWG-Vertrags „unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses

Vertrages". Mit dieser *Wendung verweist Artikel 7 insbesondere auf andere Bestimmungen des Vertrages, in denen das allgemeine Verbot des Artikels 7 für besondere Anwendungsfälle konkretisiert ist*. So verhält es sich unter anderem mit den Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Urteil vom 02.02.1989- Rechtssache C-186/87, Cowan, 195, Randnr. 10, 14

Nach *Artikel 7 des Vertrages* ist in dessen Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. *Dieser Grundsatz wird hinsichtlich der Arbeitnehmer und der Erbringer von Dienstleistungen in den Artikeln 48 bis 51 und 59 bis 66 des Vertrages sowie in den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane konkretisiert.*

Urteil vom 14.07.1976- Rechtssache C-13/76, Donà, 1333, Randnr. 6

6.3.3 Artikel 21 AEUV¹¹

Zu den gemeinschaftsrechtlich geregelten Situationen gehören u. a. diejenigen, die unter das durch Artikel 59 des Vertrages eingeräumte Recht auf freien Dienstleistungsverkehr fallen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes schließt dieses Recht die Freiheit der Leistungsempfänger ein, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben (Urteil Cowan, Randnr. 15). Unter Artikel 59 fallen somit alle Angehörigen der Mitgliedstaaten, die sich, ohne ein anderes durch den Vertrag gewährleitetes Freiheitsrecht in Anspruch zu nehmen, in einen anderen Mitgliedstaat begeben und dort Dienstleistungen in Empfang nehmen wollen oder die Möglichkeit haben, sie in Empfang zu nehmen. Diese Staatsangehörigen, zu denen auch Herr Bickel und Herr Franz gehören, können sich in den Aufnahmestaat begeben und sich dort frei bewegen. Im übrigen bestimmt Artikel 8a des Vertrages: *„Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.“*

Urteil vom 24.11.1998- Rechtssache C-274/96, Bickel & Franz, I-7637, Randnr. 15

6.3.4 Artikel 34 AEUV¹²

Mit seiner ersten und seiner zweiten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob nationale Rechtsvorschriften wie das Änderungsgesetz von 2011, die, ohne einen Übergangszeitraum vorzusehen, *den Betrag einer Pauschalsteuer auf den Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen verfünffachen und darüber hinaus eine Proportionalsteuer auf diese Tätigkeit einführen, eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit darstellen, die mit Art. 34 AEUV bzw. Art. 56 AEUV gewährleistet werden.*

¹¹ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 18 EWG / Article 8A EG)

¹² Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 28 EWG / 30 EG)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass derartige Rechtsvorschriften die Tätigkeit des Betriebs von Geldspielautomaten unmittelbar berühren. Hingegen können diese Rechtsvorschriften die Einfuhr solcher Automaten *nur mittelbar – infolge ihres Einflusses auf die vorgenannte Tätigkeit – berühren.*

Ohne dass es erforderlich wäre, die Einfuhr von Geldspielautomaten als akzessorisch zu ihrem Betrieb zu werten, ist festzustellen, dass, auch wenn der Betrieb dieser Geräte mit dem Vorgang verknüpft sein sollte, der in ihrer Einfuhr besteht, die erstgenannte Tätigkeit unter die Vorschriften des Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr und die zweitgenannte unter die Vorschriften über den freien Warenverkehr fällt (Urteil Anomar u. a., C-6/01, EU:C:2003:446, Rn. 55).

Aber selbst wenn anzunehmen wäre, dass nationale Rechtsvorschriften wie das Änderungsgesetz von 2011 geeignet sind, die Einfuhr von Geldspielautomaten insoweit zu behindern, als sie die Möglichkeiten für ihren Betrieb beschränken, kann der Gerichtshof in Ermangelung hinreichend genauer Angaben zu den tatsächlichen Auswirkungen dieser Regelung auf die Einfuhr von Geldspielautomaten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu der Frage Stellung nehmen, ob Art. 34 AEUV der Anwendung solcher Rechtsvorschriften entgegensteht (vgl. in diesem Sinne Urteil Läärä u. a., C-124/97, EU:C:1999:435, Rn. 26).

Unter diesen Bedingungen sind derartige Rechtsvorschriften allein anhand von Art. 56 AEUV zu prüfen.

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, Burlington Hungary u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 29, 30, 31, 32, 33

Der Rechtsprechung ist insoweit zu entnehmen, dass *der Gerichtshof eine nationale Maßnahme, die sowohl den freien Warenverkehr als auch den freien Dienstleistungsverkehr betrifft, grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Grundfreiheiten prüft, wenn sich herausstellt, dass die eine der beiden Freiheiten gegenüber der anderen völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann* (vgl. Urteile vom 24. März 1994, Schindler, C-275/92, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 22, und vom 2. Dezember 2010, Ker-Optika, C-108/09, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 43).

Im Telekommunikationsbereich sind diese beiden Aspekte jedoch häufig eng miteinander verknüpft, ohne dass eine von ihnen als völlig zweitrangig gegenüber der anderen angesehen werden könnte. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine nationale Regelung die Lieferung von Telekommunikationsgeräten wie etwa Decodiervorrichtungen regelt, um die Anforderungen näher zu bestimmen, denen diese Geräte genügen müssen, oder die Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen festzulegen, so dass in einem solchen Fall beide Grundfreiheiten gleichzeitig zu prüfen sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Januar 2002, Canal Satélite Digital, C-390/99, Slg. 2002, I-607, Randnrn. 29 bis 33).

Bezieht sich hingegen eine Regelung in diesem Bereich auf eine Tätigkeit, die insbesondere durch die von den Wirtschaftsteilnehmern erbrachten Dienstleistungen geprägt ist, während die Lieferung von Telekommunikationsgeräten ihr nur als Nebensache zugeordnet ist, ist diese Tätigkeit allein im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr zu prüfen.

Das ist u. a. dann der Fall, wenn die Bereitstellung solcher Geräte nur eine konkrete Modalität der Organisation oder Abwicklung einer solchen Dienstleistung ist und keinen Selbstzweck darstellt, sondern die Inanspruchnahme der Dienstleistung ermöglichen soll. Unter diesen Umständen kann die Tätigkeit der Bereitstellung solcher Geräte nicht losgelöst von der mit der Dienstleistung verbundenen Tätigkeit beurteilt werden, der diese erste Tätigkeit zugeordnet ist (vgl. entsprechend Urteil Schindler, Randnrn. 22 und 25).

In den Ausgangsverfahren ist zu beachten, dass die nationale Regelung nicht darauf abzielt, die Anforderungen näher zu bestimmen, denen Decodiervorrichtungen genügen müssen, oder Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen festzulegen. Sie behandelt sie nämlich nur in ihrer Eigenschaft als Instrumente, die es den Abonnenten ermöglichen, in den Genuss der kodierten Rundfunkdienste zu kommen.

Da diese Regelung also vor allem den freien Dienstleistungsverkehr betrifft, während sich der Aspekt des freien Warenverkehrs als gegenüber dem freien Dienstleistungsverkehr völlig zweitrangig erweist, ist die Regelung anhand der letztgenannten Freiheit zu beurteilen.

Urteil vom 04.10.2011- Rechtssache C-403/08, Football Association Premier League u.a., I-9083, Randnr. 78, 79, 80, 81, 82, 83

Somit ***stellt der Verkauf von alkoholfreien Getränken und von Esswaren in Coffeeshops***, wie der Generalanwalt in Nr. 76 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ***eine Bewirtungstätigkeit dar, die durch ein Bündel von Elementen und Handlungen gekennzeichnet ist, bei denen die Dienstleistungen gegenüber der Lieferung des Gegenstands selbst überwiegen*** (vgl. entsprechend Urteil vom 10. März 2005, Hermann, C-491/03, Slg. 2005, I-2025, Randnr. 27).

Da der Gesichtspunkt des freien Warenverkehrs gegenüber dem der Dienstleistungsfreiheit völlig zweitrangig ist und mit ihm zusammenhängt, ***prüft der Gerichtshof die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung nur im Hinblick auf die letztgenannte Grundfreiheit*** (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. März 1994, Schindler, C-275/92, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 22, vom 25. März 2004, Karner, C-71/02, Slg. 2004, I-3025, Randnr. 46, vom 14. Oktober 2004, Omega, C-36/02, Slg. 2004, I-9609, Randnr. 26, vom 3. Oktober 2006, Fidium Finanz, C-452/04, Slg. 2006, I-9521, Randnr. 34, und vom 1. Juli 2010, Dijkman und Dijkman-Laveleije, C-233/09, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 33).

Urteil vom 16.12. 2010- Rechtssache C-137/09, Josemans, I-13019, Randnr. 49, 50

Insoweit ergibt sich aus der Rechtsprechung ***des Gerichtshofs*** zum einen, dass dieser eine nationale Maßnahme, die sowohl den freien Warenverkehr als auch eine weitere Grundfreiheit betrifft, ***grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Grundfreiheiten prüft***, wenn sich herausstellt, dass die eine der beiden Freiheiten gegenüber der anderen völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. März 1994, Schindler, C-275/92, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 22, und vom 26. Mai 2005, Burmanjer u. a., C-20/03, Slg. 2005, I-4133, Randnr. 35).

Zum anderen geht aus dem Urteil vom 11. Dezember 2003, Deutscher Apothekerverband (C-322/01, Slg. 2003, I-14887, Randnrn. 65, 76 und 124), hervor, ***dass eine nationale Maßnahme, die eine durch den Verkauf von Waren über das Internet und deren Lieferung zum***

Verbraucher nach Hause gekennzeichnete Modalität betrifft, ausschließlich anhand der Vorschriften über den freien Warenverkehr und somit der Art. 34 AEUV und 36 AEUV zu prüfen ist.

Urteil vom 02.12.2010- Rechtssache C-108/09, Ker-Optika, I-12213, Randnr. 43, 44

Was den freien Dienstleistungsverkehr angeht, ist nach ständiger Rechtsprechung *zum einen die Tätigkeit des Betriebs von Spielautomaten unabhängig davon, ob sie sich von den die Herstellung, die Einfuhr und den Vertrieb derartiger Geräte betreffenden Tätigkeiten trennen lässt, als Dienstleistung im Sinne der Bestimmungen des Vertrages zu qualifizieren* und stellen zum anderen nationale Rechtsvorschriften, die die Veranstaltung von und die Teilnahme an Spielen nur in Kasinosälen zulassen, eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-6/01, Anomar u. a., Slg. 2003, I-8621, Randnrn. 56 und 75).

Urteil vom 26.10.2006- Rechtssache C-65/05, Kommission/Griechenland, I-10341, Randnr. 53

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass mit dem Verkauf einer Ware etwa eine Tätigkeit einhergeht, die Aspekte einer „Dienstleistung“ aufweist. Dieser Umstand reicht jedoch für sich allein nicht aus, um einen wirtschaftlichen Vorgang wie den ambulanten Verkauf, um den es im Ausgangsverfahren geht, als „Dienstleistung“ im Sinne von Artikel 49 EG einzustufen. Es muss nämlich jeweils im konkreten Fall geprüft werden, *ob diese Leistung gegenüber den Bezügen zum freien Warenverkehr einen völlig zweitrangigen Aspekt darstellt oder nicht*. Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens erweist sich der Bezug zum freien Warenverkehr als stärker als der zur Dienstleistungsfreiheit.

Insoweit ergibt sich aus ständiger Rechtsprechung, dass der Gerichtshof eine nationale Maßnahme, die sowohl den freien Warenverkehr als auch den freien Dienstleistungsverkehr betrifft, grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Grundfreiheiten prüft, wenn sich herausstellt, dass eine der beiden Freiheiten der anderen zugeordnet werden kann und ihr gegenüber völlig zweitrangig ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92, Schindler, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 22, vom 22. Januar 2002 in der Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, Slg. 2002, I-607, Randnr. 31, und Karner, Randnr. 46).

Urteil vom 26.05.2005- Rechtssache C-20/03, Burmanjer u.a., I-4133, Randnr. 34, 35

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof eine nationale Maßnahme, wenn sie sowohl den freien Dienstleistungsverkehr als auch den freien Warenverkehr beeinträchtigt, grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Grundfreiheiten prüft, wenn sich herausstellt, dass im konkreten Fall eine der beiden Freiheiten der anderen gegenüber völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile Schindler, Randnr. 22, Canal Satélite Digital, Randnr. 31, und vom 25. März 2004 in der Rechtssache C-71/02, Karner, Slg. 2004, I-0000, Randnr. 46).

Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens tritt der Aspekt der Warenverkehrsfreiheit hinter dem der Dienstleistungsfreiheit zurück. *Die Beklagte und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass die streitige Verfügung die*

Einfuhr von Waren nur hinsichtlich der speziell für die untersagte Laserspielvariante entwickelten Ausrüstung beschränkt und dies eine zwangsläufige Folge der Beschränkung in Bezug auf die von Pulsar erbrachten Dienstleistungen ist. Somit erübrigt sich, wie die Generalanwältin in Nummer 32 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, eine eigenständige Untersuchung der Vereinbarkeit dieser Verfügung mit den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr.

Urteil vom 14.10.2004- Rechtssache C-36/02, Omega, I-9609, Randnr. 26, 27

Betrifft eine nationale Maßnahme aber sowohl den freien Warenverkehr als auch den freien Dienstleistungsverkehr, so prüft sie der Gerichtshof grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Grundfreiheiten, wenn sich herausstellt, dass im konkreten Fall eine der beiden Freiheiten der anderen zugeordnet werden kann und ihr gegenüber völlig zweitrangig ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92, Schindler, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 22, und vom 22. Januar 2002 in der Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, Slg. 2002, I-607, Randnr. 31).

Im vorliegenden Fall ist die Verbreitung von Werbeaussagen kein Selbstzweck. Sie ist vielmehr gegenüber dem Verkauf der betreffenden Waren zweitrangig. Folglich überwiegt der Aspekt des freien Warenverkehrs gegenüber dem des freien Dienstleistungsverkehrs. Daher ist § 30 Abs. 1 UWG nicht an Artikel 49 EG zu prüfen.

Urteil vom 25.03.2004- Rechtssache C-71/02, Karner, I-3025, Randnr. 46, 47

Im verwandten *Fall der Lotteriespiele* hat der Gerichtshof entschieden, dass bestimmte Tätigkeiten der Herstellung und der Verbreitung von Werbematerial und Anmeldeformularen, ja sogar von Losen, bei denen es sich um konkrete Einzelheiten der Veranstaltung oder des Ablaufs einer Lotterie handele, im Hinblick auf den Vertrag nicht losgelöst von der Lotterie betrachtet werden können, auf die sie sich beziehen. *Diese Tätigkeiten sind kein Selbstzweck, sondern sollen den Personen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, in die diese Gegenstände eingeführt und in denen sie verteilt werden, die Teilnahme an der Lotterie ermöglichen* (Urteil Schindler, Randnr. 22).

Ohne dass die Einfuhr von Geldspielautomaten in ungefährender Entsprechung zu diesen Erwägungen als akzessorisch zur Tätigkeit des Betriebs dieser Geräte angesehen zu werden braucht, genügt es festzustellen, wie der Gerichtshof es bereits in den Randnummern 20 bis 29 des Urteils Läärä u. a. getan hat, dass, *auch wenn der Betrieb von Geldspielautomaten mit dem Vorgang verknüpft sein sollte, der darin besteht, sie einzuführen, die erstgenannte Tätigkeit unter die Vorschriften des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr und die zweitgenannte unter die Vorschriften über den freien Warenverkehr fällt.*

Auf die zweite, die dritte und die fünfte Frage ist daher zu antworten, dass die Tätigkeit des Betriebs von Glücksspielautomaten unabhängig davon, ob sie sich von den die Herstellung, die Einfuhr und den Vertrieb derartiger Geräte betreffenden Tätigkeiten trennen lässt, als Dienstleistung im Sinne des Vertrages zu qualifizieren ist und *dass sie daher nicht unter die Artikel 28 EG und 29 EG über den freien Warenverkehr fallen kann.*

Urteil vom 11.09.2003- Rechtssache C-6/01, Anomar u.a., I-8621, Randnr. 54, 55, 56

Im **Bereich der Telekommunikation** lässt sich jedoch kaum allgemein feststellen, ob der Aspekt des freien Warenverkehrs oder der des freien Dienstleistungsverkehrs im Vordergrund steht. Denn **die beiden Aspekte sind**, wie das Ausgangsverfahren zeigt, **w**. Die Lieferung von Telekommunikationsgeräten ist manchmal wichtiger als die Installationsleistungen oder andere, damit zusammenhängende Dienstleistungen. Dagegen sind in anderen Fällen die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Bereitstellung von Know-how und andere Dienstleistungen der betreffenden Anbieter vorrangig, während die Lieferung der von ihnen angebotenen oder vertriebenen Geräte, Anlagen, Vorrichtungen oder Systeme für die Berechtigung zum Telekommunikationszugang nur nebensächlich ist.

Demzufolge **ist die Frage der Rechtfertigung der in Randnummer 29 des vorliegenden Urteils genannten Beschränkungen gleichzeitig im Hinblick auf die beiden Artikel 30 und 59 EG-Vertrag zu prüfen**, um festzustellen, ob die im Ausgangsverfahren fragliche nationale Maßnahme einen im Allgemeininteresse liegenden Grund hat und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet, ob sie also geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (insbesondere Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-76/90, Säger, Slg. 1991, I-4221, Randnr. 15, vom 23. November 1999 in den Rechtssachen C-369/96 und C-376/96, Arblade u. a., Slg. 1999, I-8453, Randnr. 35, und Corsten, Randnr. 39).

Urteil vom 22.01.2002- Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, I-607, Randnr. 32, 33

Das gleiche gilt für **die Einräumung des Fischereirechts und die Erteilung von an dessen Stelle tretenden Erlaubnissen**. Die Tätigkeit, die darin besteht, Dritten gegen Entgelt und unter bestimmten Voraussetzungen ein Gewässer zum Fischen zur Verfügung zu stellen, stellt eine Dienstleistung dar, die, wenn sie grenzüberschreitenden Charakter aufweist, unter die Artikel 59 ff. EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 ff. EG) fällt. Daß dieses Recht oder diese Erlaubnisse in Dokumenten festgehalten werden, die als solche Gegenstand des Handels sein können, ist keine ausreichende Grundlage dafür, sie in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr fallen zu lassen.

Diese Schlußfolgerung kann nicht durch eine Verweisung auf die Rechte am geistigen Eigentum entkräftet werden, die - so der Kläger - zwar immaterielle Rechte darstellen, dennoch aber unter die letztgenannten Bestimmungen fallen.

Zum einen können die Rechte am geistigen Eigentum - dies hat der Generalanwalt in Nummer 21 seiner Schlußanträge unterstrichen - nämlich den innergemeinschaftlichen Handel mit Waren zwar berühren, sie stellen aber selbst keine solchen Waren dar. Zum andern können die Rechte am geistigen Eigentum nicht nur den Austausch von Gütern, sondern auch den von Dienstleistungen berühren (siehe u. a. Urteil vom 20. Oktober 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-92/92 und C-326/92, Phil Collins u. a., Slg. 1993, I-5145, Randnr. 22).

Urteil vom 21.10.1999- Rechtssache C-97/98, Jägerskiöld, I-7319, Randnr. 36, 37, 39

Jedoch hat der Gerichtshof im Urteil vom 27. April 1994 in der Rechtssache C-393/92 (Almelo, Slg. 1994, I-1477, Randnr. 28) festgestellt, daß weder im Gemeinschaftsrecht noch auch in den nationalen Rechtssystemen bestritten werde, daß **Elektrizität eine Ware im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag darstelle**. So werde **Elektrizität im Rahmen des Zolltarifschemas der Gemeinschaft**

als Ware angesehen (KN-Code 27.16). Außerdem habe der Gerichtshof bereits im Urteil vom 15. Juli 1964 in der Rechtssache 6/64 (Costa Enel, Slg. 1964, 1253) entschieden, daß die Elektrizität in den Anwendungsbereich des Artikels 37 EG-Vertrag fallen könne.

Urteil vom 23.10.1997- Rechtssache C-158/94, Kommission/Italien, I-5789, Randnr. 17

Ein solches Verbot entspricht nicht den Regelungen der Verkaufsmodalitäten, die nach der Rechtsprechung Keck und Mithouard dem Anwendungsbereich des Artikels 30 EWG-Vertrag entzogen sind.

Nach dieser Rechtsprechung ist die Anwendung nationaler Bestimmungen, die im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu behindern, sofern diese Bestimmungen erstens für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie zweitens den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Der Grund hierfür liegt darin, *daß die Anwendung derartiger Regelungen nicht geeignet ist, den Marktzugang für diese Erzeugnisse im Einfuhrmitgliedstaat zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tut.*

Ein Verbot wie das hier streitige geht aber von dem Mitgliedstaat aus, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, und betrifft nicht nur die Angebote, die er Leistungsempfängern gemacht hat, die im Gebiet dieses Staates ansässig sind oder sich dorthin begeben, um Dienstleistungen entgegenzunehmen, sondern auch die Angebote an Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat. Aus diesem Grund beeinflusst es unmittelbar den Zugang zum Dienstleistungsmarkt in den anderen Mitgliedstaaten. Es ist daher geeignet, den inner gemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehr zu behindern.

Urteil vom 10.05.1995- Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, I-1141, Randnr. 36, 37, 38

Somit ist zu antworten, *daß Artikel 30 des Vertrages dahin auszulegen ist, daß er nicht für den Fall gilt, daß ein Mitgliedstaat durch Gesetz oder Verordnung die Ausstrahlung von Fernsehwerbemitteilungen zugunsten des Wirtschaftssektors des Vertriebs verbietet.*

Urteil vom 09.02.1995- Rechtssache C-412/93, Leclerc-Siplec, I-179, Randnr. 24

Was die Tatsache angeht, daß die Wartung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat zu einer Warenlieferung (Ersatzteile, Öl usw.) führen kann, so ist festzustellen, daß eine solche Lieferung nicht Selbstzweck ist, sondern mit der Dienstleistung verbunden ist. Sie fällt als solche daher nicht unter Artikel 30 EWG-Vertrag (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92, Schindler, Slg. 1994, I-1039).

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-55/93, Van Schaik, I-4837, Randnr. 14

Zwar beschränkt sich die Tätigkeit der Beklagten des Ausgangsverfahrens anscheinend auf die Versendung von Werbematerial und Anmeldeformularen, möglicherweise von Losen, im Namen eines Lotterieveranstalters, der SKL. Solche Tätigkeiten sind jedoch nur die konkreten Einzelheiten der Veranstaltung oder des Ablaufs einer Lotterie und können im Hinblick auf den Vertrag nicht losgelöst von der Lotterie betrachtet werden, auf die sie sich beziehen. Die

Einfuhr und die Verteilung von Gegenständen sind kein Selbstzweck, sondern sollen den Personen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, in die diese Gegenstände eingeführt und in denen sie verteilt werden, die Teilnahme an der Lotterie ermöglichen.

Der von den Beklagten angeführte Umstand, daß im Ausgangsrechtsstreit die Bevollmächtigten der SKL körperliche Gegenstände für die Werbung und den Verkauf dieser Lotterie nach Großbritannien versandten und die hergestellten körperlichen Gegenstände Waren im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes waren, **genügt nicht, um in ihrer Tätigkeit lediglich eine Ausfuhr oder Einfuhr zu sehen.**

Urteil vom 24.03.1994- Rechtssache C-275/92, H.M. Customs und Excise v Schindler, I-1039, Randnr. 22, 23

Denn wenn die Studentenvereinigungen, die die im Ausgangsverfahren umstrittenen Informationen verbreiten, nicht mit den Kliniken zusammenarbeiten, deren Adressen sie veröffentlichen, so unterscheidet sich diese Situation von derjenigen, aufgrund deren der Gerichtshof im Urteil vom 7. März 1990 in der Rechtssache C-362/88 (GB-Inno-BM, Slg. 1990, I-667) die Ansicht vertreten hat, daß ein Verbot der Verbreitung von geschäftlicher Werbung **den freien Warenverkehr beeinträchtigen kann und deshalb in den Anwendungsbereich der Artikel 30, 31 und 36 EWG-Vertrag fällt.**

Urteil vom 04.10.1991- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-4685, Randnr. 25

Vorab ist festzustellen, daß die Ausstrahlung von Fernsehsendungen, wie sich aus dem genannten Urteil vom 30. April 1974 in der Rechtssache Sacchi ergibt, unter die Vertragsvorschriften über Dienstleistungen fällt und daß ein Fernsehmonopol, **da es sich dabei um ein Dienstleistungsmonopol handelt, als solches nicht gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt.**

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 13

Nach Artikel 60 EWG-Vertrag **sind diejenigen Leistungen als Dienstleistungen anzusehen, die gegen Entgelt erbracht werden und – insbesondere – nicht den Vorschriften über den freien Warenverkehr unterliegen.**

Somit ist auf die erste Frage zu antworten, daß **eine Regelung eines Mitgliedstaats, die die Bedingungen festlegt, unter denen dort in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Händler ihnen gehörende Waren versteigern lassen dürfen, nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag fällt.**

Urteil vom 30.04.1991- Rechtssache C-239/90, SCP Boscher u.a. und British Motors Wright u.a., I-2023, Randnr. 9, 10

Dagegen betreffen die von der irischen Regierung angeführten Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr nicht den Warenverkehr, sondern die Freiheit, eine Tätigkeit auszuüben und hieraus einen Vorteil zu ziehen; sie enthalten keinerlei spezifische Vorschrift über bestimmte Behinderungen des freien Warenverkehrs. **Daß ein öffentlicher Bauauftrag die Erbringung von Dienstleistungen betrifft, kann daher nicht zur Folge haben, daß eine Einschränkung der zu verwendenden Materialien durch eine Klausel in der Bekanntgabe einer Ausschreibung den Verboten von Artikel 30 entzogen wäre.**

Urteil vom 22.09.1988- Rechtssache C-45/87, Kommission/ Irland, 4929, Randnr. 17

In Ermangelung ausdrücklicher entgegenstehender Vertragsbestimmungen sind Fernsehsendungen ihrer Natur nach als Dienstleistungen anzusehen. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, unter die Bestimmungen über den *freien Warenverkehr* fallen. Doch ist dies nach Artikel 60 nur der Fall, soweit sie diesen Bestimmungen unterstellt sind. Demnach fällt die Ausstrahlung von Fernsehsendungen als solche, einschließlich jener zu Werbezwecken, unter die Vertragsvorschriften über Dienstleistungen.

Dagegen unterliegt der Handel mit sämtlichen Materialien, Tonträgern, Filmen und sonstigen Erzeugnissen, die für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen benutzt werden, *den Bestimmungen über den freien Warenverkehr*.

Steht einem Unternehmen eines Mitgliedstaats das ausschließliche Recht für Fernsehwerbesendungen zu, so ist dies nicht schon an sich mit dem Grundsatz des freien Verkehrs der Waren unvereinbar, deren Vermarktung diese Sendungen zu fördern suchen. Etwas anderes müßte jedoch dann gelten, wenn das Ausschließlichkeitsrecht dazu benutzt würde, innerhalb der Gemeinschaft bestimmte Handelsströme oder Wirtschaftsunternehmen gegenüber anderen zu fördern.

Wie Artikel 3 der Richtlinie der Kommission vom 22. Dezember 1969 über die Beseitigung von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die nicht unter andere aufgrund des EWG-Vertrags erlassene Vorschriften fallen (ABl. L 13 vom 19. Januar 1970, S. 29), hervorhebt, können Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen in Maßnahmen über die Vermarktung von Waren gesehen werden, deren beschränkende Wirkungen den Rahmen der solchen Handelsregelungen eigentümlichen Wirkungen überschreiten.

Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn diese beschränkenden Wirkungen außer Verhältnis stehen zu dem angestrebten Ziel, hier der Ausgestaltung des Fernsehens als öffentliche Aufgabe im Recht eines Mitgliedstaats.

Urteil vom 30.04.1974- Rechtssache C-155/73, Sacchi, 3305, Randnr. 6, 7, 86.3.5 Artikel 45 AEUV¹³

Erstens sieht Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der *Beitrittsakte* von 2003 insoweit *eine Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vor, als die Anwendbarkeit der Art. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 1612/68 auf polnische Staatsangehörige übergangsweise ausgesetzt wird*. Nach dieser Vorschrift wenden die Mitgliedstaaten nämlich in einem Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Mai 2004, dem Tag des Beitritts der Republik Polen zur Union, nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen an, um den Zugang polnischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Dort ist ferner vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts der Republik Polen zur Union weiter anwenden können.

¹³ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 39 EWG / Artikel 48 EG)

Zweitens ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass *die Tätigkeit, die darin besteht, dass ein Unternehmen anderen entgeltlich Arbeitnehmer, die im Dienst dieses Unternehmens bleiben, zur Verfügung stellt, ohne dass ein Arbeitsvertrag mit dem Entleihunternehmen geschlossen wird, eine Berufstätigkeit darstellt, die die in Art. 57 Abs. 1 AEUV niedergelegten Voraussetzungen erfüllt und daher als Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist* (vgl. Urteil vom 17. Dezember 1981, Webb, 279/80, Slg. 1981, 3305, Randnr. 9, und Beschluss vom 16. Juni 2010, RANI Slovakia, C-298/09, Randnr. 36).

Der Gerichtshof hat jedoch anerkannt, dass eine solche Tätigkeit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats des Dienstleistungsempfängers haben kann. *Zum einen können nämlich auch auf Arbeitnehmer, die von Unternehmen beschäftigt werden, die Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, eventuell die Art. 45 AEUV bis 48 AEUV und die zu deren Durchführung erlassenen Unionsverordnungen anwendbar sein* (vgl. Urteil Webb, Randnr. 10).

Zum anderen wirkt sich die Überlassung von Arbeitnehmern wegen der Besonderheiten der mit ihr verbundenen Arbeitsbeziehungen unmittelbar sowohl auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt als auch auf die berechtigten Interessen der betroffenen Arbeitnehmer aus (Urteil Webb, Randnr. 18).

Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Art. 56 AEUV und 57 AEUV *es nicht verbieten, dass ein Mitgliedstaat während der in Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 vorgesehenen Übergangszeit die Entsendung von polnischen Arbeitnehmern im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 in sein Hoheitsgebiet von der Einholung einer Beschäftigungserlaubnis abhängig macht.*

Urteil vom 10.02.2011- verbundene Rechtssachen C-307/09, C-308/09 und C-309/09, Vicoplus, I-453, Randnr. 26, 27,

28, 29, 41

Urteil vom 18.07.2007- Rechtssache C-490/04, Kommission/ Deutschland, I-6095, Randnr. 89

Sämtliche Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit sollen *den Gemeinschaftsangehörigen die Ausübung von beruflichen Tätigkeiten aller Art im Gebiet der Gemeinschaft erleichtern und stehen solchen Maßnahmen entgegen, die die Gemeinschaftsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen* (Urteile vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921, Randnr. 94, vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-232/01, Van Lent, Slg. 2003, I-11525, Randnr. 15, und vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-387/01, Weigel, Slg. 2004, I-4981, Randnr. 52).

Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, *stellen daher Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden* (Urteil Bosman, Randnr. 96).

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass *sie den Zugang der Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt beeinflussen* (Urteil vom 27. Januar 2000 in der Rechtssache C-190/98, Graf, Slg. 2000, I-493, Randnr. 23).

Die Modalitäten der Ausübung einer Tätigkeit sind aber geeignet, auch den Zugang zu der betreffenden Tätigkeit zu beeinflussen. Daher ***kann eine Regelung, die die Bedingungen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit betrifft, eine Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne dieser Rechtsprechung darstellen.***

Es liegt auf der Hand, dass die ursprüngliche Regelung, soweit noch anwendbar, ***wegen der Verpflichtung zur Zulassung eines dem Arbeitnehmer von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber überlassenen Firmenfahrzeugs in Dänemark*** geeignet ist, ***einen solchen Arbeitgeber davon abzuhalten, einen Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Dänemark für eine Arbeit einzustellen, die nicht dessen Haupterwerbstätigkeit darstellt, und dass sie deshalb den Zugang von Personen mit Wohnsitz in Dänemark zu einer solchen Arbeit beeinträchtigen kann.***

Insoweit ist daran zu erinnern, dass im Rahmen des Artikels 39 EG ***als „Arbeitnehmer“ gilt, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.*** In den Genuss der Arbeitnehmerfreizügigkeit kommt, wer eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Juli 1986 in der Rechtssache 66/85, Lawrie-Blum, Slg. 1986, 2121, Randnrn. 16 und 17, und vom 23. März 2004 in der Rechtssache C-138/02, Collins, Slg. 2004, I-2703, Randnr. 26).

Eine allgemeine Missbrauchsvermutung kann jedoch nicht darauf gestützt werden, dass ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Dänemark, der ein Firmenfahrzeug eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat benutzt, in diesem anderen Staat einer Beschäftigung nachgeht, die nicht seine Haupterwerbstätigkeit darstellt.

Urteil vom 15.09.2005- Rechtssache C-464/02, Kommission/ Dänemark, I-7929, Randnr. 34, 35, 36, 37, 46, 64, 67

Es ist unstrittig, dass die Ausgangsverfahren ***in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen*** betreffen, ***die ihre Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit zur Erbringung einer Dienstleistung auf eine Baustelle in Deutschland entsandt haben, so dass es um Sachverhalte geht,*** die unter die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag fallen.

Das vorliegende Gericht vertritt jedoch ebenso wie die Gesellschaften Finalarte Sociedade de Construção Civil Lda und Portugaia Construções Lda die Auffassung, Artikel 48 EG-Vertrag sei auf die Ausgangsverfahren ebenfalls anwendbar, da sich die Chancen der Arbeitnehmer, eingestellt und ins Ausland entsandt zu werden, verringerten, wenn ein Arbeitgeber sich aufgrund der Ausdehnung der Urlaubsregelung davon abhalten lasse, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit eine Tätigkeit in Deutschland auszuüben.

Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass Arbeitnehmer, die von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen beschäftigt und vorübergehend zur Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, keinen Zutritt zum Arbeitsmarkt dieses zweiten Staates verlangen, da sie nach Erfüllung ihrer Aufgabe in ihr Herkunfts- oder Wohnsitzland zurückkehren (vgl. Urteile vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417, Randnr. 15, und vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-43/93, Vander Elst, Slg. 1994, I-3803, Randnr. 21).

Daraus folgt, dass Artikel 48 EG-Vertrag auf die Ausgangsverfahren nicht anwendbar ist. Dementsprechend brauchen die vorgelegten Fragen nicht anhand dieser Bestimmung geprüft zu werden.

Urteil vom 25.10.2001- verbundene Rechtssachen C-49/98, C-50/98, C-52/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis C-71/98, Finalarte, I-7831, Randnr. 20, 21, 22, 23

Vorab ist darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit eines Fremdenführers rechtlich in zwei verschiedenen Formen ausgestaltet sein kann. Ein Reisebüro kann Fremdenführer einsetzen, die es selbst beschäftigt, es kann aber auch auf selbständige Fremdenführer zurückgreifen. **In diesem Fall wird die Dienstleistung vom Fremdenführer dem Reisebüro erbracht und stellt eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 60 EG-Vertrag dar** (Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Slg. 1991, I-727, Randnrn. 5 und 6).

Urteil vom 05.06.1997- Rechtssache C-398/95, SETTG, I-3091, Randnr. 7

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß **die Artikel 48 und 59 EWG-Vertrag den Gemeinschaftsbürgern die Ausübung jeder Art von Erwerbstätigkeit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft erleichtern sollen und einer nationalen Regelung entgegenstehen, die sie dann benachteiligen könnte, wenn sie ihre Tätigkeit über das Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats hinaus ausdehnen wollen** (vgl. in diesem Sinne die Urteile vom 7. Juli 1988, Stanton und Wolf, a. a. O., Randnm. 13).

Urteil vom 20.05.1992- Rechtssache C-106/91, Ramrath, I-3351, Randnr. 28

Die beiden genannten Fälle betreffen also Dienstleistungen, die den Touristen von dem Reisebüro oder dem Reisebüro von dem selbständigen Fremdenführer erbracht werden. Diese Dienstleistungen, die befristet sind **und nicht den Vorschriften** über den freien "Waren- und Kapitalverkehr und **über die Freizügigkeit der Personen unterliegen**, gehören zu den entgeltlichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 60 EWG-Vertrag.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 6
Siehe auch: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 6
und: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 7

Die französische Regierung hat in diesem Zusammenhang den besonderen Charakter der fraglichen Tätigkeit hervorgehoben, die zwar unter den Begriff der Dienstleistungen des Artikels 60 EWG-Vertrag falle, für die aber eine Sonderregelung gelten müsse, soweit sie auch den Bestimmungen über die Sozialpolitik und die Freizügigkeit unterliegen könne. Es trifft zwar zu, daß auch auf Arbeitnehmer, die von Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen beschäftigt werden, eventuell die **Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag** und die zu deren Durchführung erlassenen Gemeinschaftsverordnungen anwendbar sein können; **dies nimmt den betreffenden Unternehmen, die diese Arbeitnehmer beschäftigen, jedoch nicht die Eigenschaft von Dienstleistungsunternehmen, die unter die Artikel 59 ff. EWG-Vertrag fallen.** Wie der Gerichtshof u. a. im Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74 (van Binsbergen, Slg. S. 1299) bereits festgestellt hat, führen die Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen nicht dazu, daß auf sie die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr nicht anwendbar wären.

6.3.6 Artikel 49 AEUV¹⁴

Der Begriff „*Dienstleistung*“ im Sinne des Vertrages kann somit *Dienstleistungen ganz unterschiedlicher Art* umfassen, *einschließlich solcher, deren Erbringung sich über einen längeren Zeitraum*, bis hin zu mehreren Jahren, erstreckt, z. B., *wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen eines Großbauprojekts erbracht werden*. Auch Leistungen, die ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Wirtschaftsteilnehmer *mehr oder weniger häufig oder regelmäßig, auch über einen längeren Zeitraum*, für Personen erbringt, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, können Dienstleistungen im Sinne des Vertrages sein, etwa *die entgeltliche Beratung oder Auskunftserteilung*.

Daher ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit *der Verpflichtung* eines Wirtschaftsteilnehmers, *sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen*, entgegensteht, *die* die Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat *verzögert, erschwert oder verteuert*, wenn *die in der anwendbaren Richtlinie über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen vorgesehenen Voraussetzungen* für die Ausübung dieser Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat *erfüllt sind*.

Allein die Tatsache, dass ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer gleiche oder ähnliche Dienstleistungen wiederholt oder mehr oder weniger regelmäßig in einem anderen Mitgliedstaat erbringt, ohne dass er dort über eine Infrastruktur verfügt, die es ihm erlauben würde, in diesem Mitgliedstaat in stabiler und kontinuierlicher Weise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und von der aus er sich u. a. an die Angehörigen dieses Mitgliedstaats wendet, kann nicht ausreichen, um ihn als in diesem Staat niedergelassen anzusehen.

Urteil vom 11.12.2003- Rechtssache C-215/01, Schnitzer, I-14847, Randnr. 30, 40

Zwar umfasst die *Vertretung des Patentanwalts vor einem nationalen Patentamt*, die namentlich in der Einreichung und Überwachung von Patentanmeldungen sowie in deren Schutz besteht, eine Reihe von Tätigkeiten, die sich über längere Zeit erstrecken, doch *bringt sie nicht zwangsläufig eine stabile und kontinuierliche Teilnahme am Wirtschaftsleben des Aufnahmemitgliedsstaats mit sich*. Im Übrigen hindert einen Dienstleistungsempfänger nichts daran, sich der Vertretung eines Patentanwalts zur Erfüllung einer oder mehrerer punktueller Handlungen zu bedienen. Die Nachteile, die das Vorgehen nach Ansicht der italienischen Regierung mit sich bringt, sind für *die Einstufung der Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat als Dienstleistungen* im Sinne des Gemeinschaftsrechts unerheblich.

Urteil vom 13.02.2003- Rechtssache C-131/01, Kommission/ Italien, I-1659, Randnr. 24

Soweit die Vorlagefrage Artikel 49 EG betrifft, braucht sie nicht beantwortet zu werden. *Da es im Ausgangsverfahren um die Genehmigung einer Änderung der Satzung einer Gesellschaft geht, für die*, wie in Randnummer 25 des vorliegenden Urteils ausgeführt, *die Regelungen des*

¹⁴ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 43 EWG / Artikel 52 EG)

Vertrages über das Niederlassungsrecht gelten, ist Artikel 49 EG über den freien Dienstleistungsverkehr im Rahmen dieses Verfahrens nicht einschlägig.

Urteil vom 17.10.2002- Rechtssache C-79/01, Pavroll u.a., I-8923, Randnr. 38

Sodann ist festzustellen, daß *die Vorschriften des Kapitels über die Dienstleistungen gegenüber denen des Kapitels über das Niederlassungsrecht subsidiär sind*, erstens weil Artikel 59 Absatz 1 nach seinem Wortlaut voraussetzt, daß der Erbringer und der Empfänger der betreffenden Dienstleistung in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten „ansässig“ sind, und zweitens weil nach Artikel 60 Absatz 1 die Vorschriften über die Dienstleistungen nur Anwendung finden, wenn die Vorschriften über das Niederlassungsrecht nicht anwendbar sind. Es ist also notwendig, den Geltungsbereich des Begriffes „Niederlassung“ zu prüfen.

Ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der in stabiler und kontinuierlicher Weise eine Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, in dem er sich von einem Berufsdomizil aus u. a. an die Angehörigen dieses Staates wendet, unter die Vorschriften des Kapitels über das Niederlassungsrecht und nicht unter die des Kapitels über die Dienstleistungen fällt.

Urteil vom 30.11.1995- Rechtssache C-55/94, Gebhard, I-4165, Randnr. 22, 39

(siehe auch Randnr. 27, 28, 37, 38)

Dazu ist festzustellen, daß Bestimmungen wie die des fraglichen belgischen Gesetzes den freien Dienstleistungsverkehr beschränken. *Bestimmungen, nach denen der Versicherer in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein muß*, damit den Versicherten in diesem Staat bestimmte Steuerabzugsmöglichkeiten zugute kommen können, halten die Versicherten nämlich davon ab, sich an die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer zu wenden, und stellen somit für letztere eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-204/90, Bachmann, I-249, Randnr. 31

Siehe auch: Urteil vom 28.01.1992- Rechtssache C-300/90, Kommission/Belgien, I-305, Randnr. 22

Ein Mitgliedstaat darf insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen abhängig machen, die für eine Niederlassung gelten, und damit den Bestimmungen des EWG-Vertrags, deren Ziel es gerade ist, die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten, jede praktische Wirksamkeit nehmen. Eine solche Beschränkung ist erst recht unzulässig, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Dienstleistung anders als in dem in Artikel 60 Absatz 3 EWG-Vertrag geregelten Fall erbracht wird, ohne daß sich der Dienstleistende in das Gebiet des Mitgliedstaats zu begeben braucht, in dem die Leistung erbracht wird.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-76/90, Säger, I-4221, Randnr. 13

Die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag verlangen nicht nur die Beseitigung jeglicher Diskriminierung des Leistungserbringers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, die darauf beruhen, daß der Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Insbesondere kann der Mitgliedstaat für die Erbringung der Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet nicht die Einhaltung *aller für eine Niederlassung*

erforderlichen Bedingungen verlangen, weil damit den Bestimmungen, die den freien Dienstleistungsverkehr gewährleisten sollen, ihre praktische Wirksamkeit völlig genommen würde.

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 6
Ebenso: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 15
und: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 12

Wie aus dem genannten Urteil vom 7. Februar 1979 in der Rechtssache 115/78 hervorgeht, kann Artikel 52 EWG-Vertrag nicht dahin ausgelegt werden, daß die Staatsangehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats von der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ausgeschlossen wären, wenn sie sich aufgrund der Tatsache, daß sie rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässig waren und dort eine nach dem Gemeinschaftsrecht anerkannte berufliche Qualifikation erworben haben, gegenüber ihrem Herkunftsmitgliedstaat in einer Lage befinden, die mit derjenigen aller anderen Personen, die in den Genuß der *durch den Vertrag garantierten* Rechte und *Freiheiten* kommen, vergleichbar ist (Randnr. 24).

Urteil vom 03.10.1990- Rechtssache C-61/89, Bouchoucha, I-3551, Randnr. 13

In dieser Hinsicht ist einzuräumen, daß *ein Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaats, das in dem betreffenden Mitgliedstaat eine ständige Präsenz aufrechterhält, den Bestimmungen des Vertrages über das Niederlassungsrecht unterliegt*, auch wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder einer Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder von einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln. *In Anbetracht der erwähnten Definition des Artikels 60 Absatz 1 kann sich ein solches Versicherungsunternehmen daher hinsichtlich seiner Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Artikel 59 und 60 berufen.*

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 21

Ebenso kann, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74 (Van Binsbergen, Slg. 1974, 1299) festgestellt hat, einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden, die verhindern sollen, daß ein Dienstleistungserbringer, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch Artikel 59 garantierte Freiheit zunutze macht, um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates ansässig wäre; denn *ein solcher Fall kann nach dem Kapitel über das Niederlassungsrecht und nicht nach dem über die Dienstleistungen beurteilt werden.*

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 22

Urteil vom 03.12.1974- Rechtssache C-33/74, Van Binsbergen, 1299, Randnr. 13

Artikel 60 Absatz 3 soll es in erster Linie dem Leistungserbringer ermöglichen, seine Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, ohne Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Staates auszuüben. *Er impliziert hingegen nicht, daß jede für die Staatsangehörigen dieses Staates geltende nationale Regelung, die normalerweise eine Dauertätigkeit von in diesem Staat ansässigen Unternehmen zum Gegenstand hat, in vollem*

Umfang auf zeitlich begrenzte Tätigkeiten angewandt werden könnte, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen ausgeübt werden.

Urteil vom 17.12.1998- Rechtssache C-279/80, Webb, 3305, Randnr. 16

6.3.7 Artikel 58 AEUV¹⁵

Art. 56 AEUV verlangt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands, dass er in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten –, sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort rechtmäßig vergleichbare Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (Urteil vom 12. September 2013, Konstantinides, C-475/11, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Diese Bestimmung des AEU-Vertrags hat damit eine Tragweite, die über das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV hinausgeht.

Folglich sind die Mitgliedstaaten nach Art. 58 Abs. 1 AEUV zwar berechtigt, der Erbringung von Flugdiensten auf Strecken zwischen Drittstaaten und der Union bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen, sofern der Unionsgesetzgeber, wie in Rn. 39 des vorliegenden Urteils festgestellt, von seiner ihm in Art. 100 Abs. 2 AEUV eingeräumten Zuständigkeit zur Liberalisierung dieser Art von Dienstleistungen keinen Gebrauch gemacht hat, sie bleiben aber dennoch dem allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit unterworfen, das in Art. 18 AEUV niedergelegt ist.

Urteil vom 18.03.2014- Rechtssache C-628/11, International Jet Management, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 57, 58, 59

Im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage ist hervorzuheben, dass *der freie Dienstleistungsverkehr im Verkehrsbereich nicht durch Art. 56 AEUV geregelt wird, der den freien Dienstleistungsverkehr im Allgemeinen betrifft, sondern durch die Sondervorschrift des Art. 58 Abs. 1 AEUV*, wonach „[f]ür den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs ... die Bestimmungen des Titels über den Verkehr [gelten]“ (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. Juli 1989, Lambregts Transportbedrijf, 4/88, Slg. 1989, 2583, Randnr. 9).

Urteil vom 22.12.2010- Rechtssache C-338/09, Yellow Cab Verkehrsbetrieb, I-13927, Randnr. 29

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendbarkeit von Art. 22 der Verordnung Nr. 1408/71, hier seines Abs. 1 Buchst. a Ziff. i, nicht ausschließt, dass daneben auch Art. 49 EG anwendbar sein kann. Der Umstand, dass eine nationale Regelung möglicherweise der Verordnung Nr. 1408/71 entspricht, hat nämlich nicht zur Folge, dass sie nicht an den

¹⁵ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 51 EWG / Artikel 61 EG)

Bestimmungen des EG-Vertrags zu messen wäre (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Mai 2006, Watts, C-372/04, Slg. 2006, I-4325, Randnrn. 46 und 47).

Urteil vom 15.06.2010- Rechtssache C-211/08, Kommission/Spanien, I-5267, Randnr. 45

Die Anwendung der Gemeinschaftsregelung darf nämlich nicht so weit gehen, dass die missbräuchlichen Praktiken von Wirtschaftsteilnehmern, d. h. die Vorgänge, die nicht im Rahmen normaler Handelsgeschäfte, sondern nur zu dem Zweck stattfinden, Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu umgehen, gedeckt werden (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 11. Oktober 1977 in der Rechtssache 125/76, Cremer, Slg. 1977, 1593, Randnr. 21, vom 3. März 1993 in der Rechtssache C-8/92, General Milk Products, Slg. 1993, I-779, Randnr. 21, und Halifax u. a., Randnr. 69).

Urteil vom 06.04.2006- Rechtssache C-456/04, Agip Petroli, I-3395, Randnr. 20

Die zweite Frage des nationalen Gerichts geht im wesentlichen dahin, ob die Verordnung Nr. 4055/86 in Verbindung mit Artikel 59 EG-Vertrag der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Seeschiffahrtsunternehmen gegen Entgelt die Dienstleistungen der örtlichen Festmachergruppen, die Inhaber einer ausschließlichen Konzession sind, in Anspruch nehmen müssen, wenn ihre Schiffe die Häfen des erstgenannten Mitgliedstaats anlaufen.

Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Artikel 59 EG-Vertrag nicht nur die Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen von Dienstleistungserbringern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen — selbst wenn sie unterschiedslos für einheimische Dienstleistungserbringer wie für solche anderer Mitgliedstaaten gelten —, die geeignet sind, die Tätigkeit von Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und dort rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, zu unterbinden oder zu behindern (Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-76/90, Säger, Slg. 1991, I-4221, Randnr. 12, und vom 5. Juni 1997 in der Rechtssache C-398/95, SETTG, Slg. 1997, I-3091, Randnr. 16).

In dieser Hinsicht scheint die beanstandete Regelung, wie der Generalanwalt in Nummer 35 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, *keine Artikel 59 EG-Vertrag und Artikel 9 der Verordnung Nr. 4055/86 zuwiderlaufende offene oder verdeckte Diskriminierung zu enthalten*.

Urteil vom 18.06.1998- Rechtssache C-266/96, Corsica Ferries, I-3949, Randnr. 55, 56, 57

Auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 2 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1). Diese Verordnung trat am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie war somit zur Zeit der streitigen Ereignisse anwendbar.

Die Vorschriften dieses Artikels 84 schließen jedoch die Anwendbarkeit des Vertrages auf den Verkehr nicht aus, und die Seeschifffahrt unterliegt aus den gleichen Gründen wie die übrigen Verkehrsarten den allgemeinen Vertragsvorschriften (vgl. Urteil vom 4. April 1974 in der Rechtssache 167/73, Kommission/Frankreich, Slg. 1974, 359, Randnrn. 31 und 32).

Urteil vom 14.07.1994- Rechtssache C-379/92, Peralta, I-3453, Randnr. 13, 14

Für den freien Dienstleistungsverkehr *auf dem Gebiet des Verkehrs gelten nach* Artikel 61 Absatz 1 EWG-Vertrag *die Bestimmungen des Titels über den Verkehr*. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 22. Mai 1985 in der Rechtssache 13/83 (Parlament/ Rat, Slg. 1985, 1513, Randnr. 62) entschieden hat, muß die Anwendung der insbesondere in den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit nach dem Vertrag durch die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik erreicht werden.

Urteil vom 07.11.1991- Rechtssache C-17/90, Pinaud Wieger, I-5253, Randnr. 76.3.8 Artikel 63 AEUV¹⁶

Wie der Generalanwalt in Nr. 67 seiner Schlussanträge sinngemäß feststellt, *fällt eine innerstaatliche Regelung, deren Gegenstand in erster Linie die Erbringung von Finanzdienstleistungen ist, unter die Bestimmungen des Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit, selbst wenn sie in Zusammenhang mit Kapitalbewegungen stehen könnte*.

Unter diesen Umständen ließe es darauf hinaus, die Abgrenzung zwischen den Bestimmungen des Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr und denen, die den freien Kapitalverkehr regeln, in Frage zu stellen, wenn man verlangte, dass sich Maßnahmen, damit sie unter Art. 64 Abs. 1 AEUV fallen, unmittelbar an die Finanzdienstleister als solche richten und die Durchführung und Überwachung ihrer Finanzgeschäfte wie auch ihre Zulassung bzw. etwaige Liquidation regeln.

Die Auffassung, wonach Situationen, die unter den freien Dienstleistungsverkehr fallen, nicht Gegenstand von Art. 64 Abs. 1 AEUV sind, wird auch dadurch bestätigt, dass im Gegensatz zu dem den freien Kapitalverkehr betreffenden Kapitel dasjenige über den freien Dienstleistungsverkehr keine Bestimmung enthält, wonach dessen Vorschriften Dienstleistungserbringern, die nicht in der Europäischen Union ansässige Drittstaatsangehörige sind, zugutekämen, da Ziel des letztgenannten Kapitels ist, den freien Dienstleistungsverkehr zugunsten der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Urteil Fidium Finanz, C-452/04, EU:C:2006:631, Rn. 25).

Folglich fällt eine nationale Regelung, die, obwohl sie auf Kapitalverkehr mit dritten Ländern anwendbar ist, die Erbringung von Finanzdienstleistungen beschränkt, in den Anwendungsbereich von Art. 64 Abs. 1 AEUV (vgl. entsprechend zum Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen oder der Niederlassung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 AEUV Urteile Test Claimants in the FII Group Litigation, C-446/04, EU:C:2006:774, Rn. 183, und Holböck, C-157/05, EU:C:2007:297, Rn. 36).

Im vorliegenden Fall *stehen der Erwerb von Anteilen an Investmentfonds mit Sitz auf den Kaimaninseln sowie der Bezug der sich aus diesen ergebenden Ausschüttungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch diese Investmentfonds zugunsten des betreffenden Anlegers*. Eine solche Investition unterscheidet sich von einem unmittelbaren Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch einen Anleger auf dem Markt darin, dass

¹⁶ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 56 EWG / Artikel 73b EG)

sie es dank dieser Dienstleistungen ermöglicht, u. a. von einer größeren Diversifikation der Vermögenswerte und einer besseren Risikoverteilung zu profitieren.

Eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die eine pauschale Besteuerung verbunden mit der Unmöglichkeit für den Anleger, aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge besteuert zu werden, vorsieht, wenn der ausländische Investmentfonds nicht die in den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 AuslInvestmG bestimmten Voraussetzungen erfüllt, kann die gebietsansässigen Anleger davon abhalten, Anteile an ausländischen Investmentfonds zu zeichnen, und hat damit eine geringere Inanspruchnahme der Dienstleistungen dieser Fonds durch diese Anleger zur Folge.

Nach alledem ist daher auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 64 AEUV dahin auszulegen ist, dass *eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die eine pauschale Besteuerung der Erträge von Anteilshabern eines ausländischen Investmentfonds vorsieht, wenn dieser Fonds bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen nicht genügt, eine Maßnahme darstellt, die den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne dieses Artikels betrifft.*

Urteil vom 21.05.2015- Rechtssache C-560/13, Wagner-Raith, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 32, 35, 36, 45, 46, 47, 48

Um festzustellen, *ob eine nationale Regelung unter die eine oder unter die andere der nach dem Vertrag garantierten Grundfreiheiten fällt, ist nach ständiger Rechtsprechung auf den Gegenstand der betreffenden Regelung abzustellen* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 24. Mai 2007, Holböck, C-157/05, Slg. 2007, I-4051, Randnr. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 01.07.2010- Rechtssache C-233/09, Dijkman, I-6649, Randnr. 26

Urteil vom 25.06.2009- Rechtssache C-356/08, Kommission/ Österreich, I-108, Randnr. 32

Aus der Rechtsprechung ergibt sich jedoch, dass der Gerichtshof die in Rede stehende Maßnahme grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Freiheiten prüft, wenn sich herausstellt, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens eine der beiden Freiheiten der anderen gegenüber völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann (Urteil vom 3. Oktober 2006, Fidium Finanz, C-452/04, Slg. 2006, I-9521, Randnr. 34; vgl. auch entsprechend Urteil vom 17. September 2009, Glaxo Wellcome, C-182/08, Slg. 2009, I-0000, Randnr. 37).

Urteil vom 01.07.2010- Rechtssache C-233/09, Dijkman, I-6649, Randnr. 33

Die streitigen Vorschriften können in den sachlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und jener über den freien Dienstleistungsverkehr fallen, da diese Vorschriften *die Niederlassung von Ärzten und Banken anderer Mitgliedstaaten in Oberösterreich sowie die Dienstleistungen durch diese Banken und die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen durch die Ärzte in diesem Land* berühren können.

Dagegen ist im Hinblick auf eine eventuelle Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darauf hinzuweisen, *dass Bankdienstleistungen Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EG darstellen und dass Art. 49 EG der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, die die für*

einen Dienstleistungserbringer bestehende Möglichkeit, von dieser Freiheit tatsächlich Gebrauch zu machen, ohne objektive Rechtfertigung beschränkt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Oktober 2002, Danner, C-136/00, Slg. 2002, I-8147, Randnrn. 25 bis 27, vom 26. Juni 2003, Skandia und Ramstedt, C-422/01, Slg. 2003, I-6817, Randnrn. 22 bis 24, und vom 30. Januar 2007, Kommission/Dänemark, C-150/04, Slg. 2007, I-1163, Randnr. 37).

Urteil vom 25.06.2009- Rechtssache C-356/08, Kommission/ Österreich, I-108, Randnr. 33, 34

Hierzu ist dem Wortlaut der Artikel 49 EG und 56 EG sowie deren Platzierung *in zwei verschiedenen Kapiteln des Titels III des Vertrages zu entnehmen, dass diese Bestimmungen zwar in einem engen Zusammenhang miteinander stehen, aber zur Regelung unterschiedlicher Situationen bestimmt sind und jeweils einen unterschiedlichen Anwendungsbereich haben.*

Dies wird u. a. durch Artikel 51 Absatz 2 EG bestätigt, *der zwischen den mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen einerseits und dem freien Kapitalverkehr andererseits unterscheidet und vorsieht, dass die Liberalisierung dieser Dienstleistungen „im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs“ durchgeführt wird.*

Vor dem Gericht ist die Ansicht vertreten worden, dass unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf den Wortlaut des Artikels 50 Absatz 1 EG die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr gegenüber denjenigen über den freien Kapitalverkehr *nur subsidiär* gälten.

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Zwar enthält die in Artikel 50 Absatz 1 EG vorgesehene Definition des Begriffes „Dienstleistungen“ den Hinweis, dass es sich um Leistungen handelt, die „nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen“, jedoch erfolgt dieser Hinweis auf der Ebene der Definition dieses Begriffes, ohne *zwischen der Dienstleistungsfreiheit und den übrigen Grundfreiheiten einen Vorrang festzulegen. Der Begriff „Dienstleistungen“ deckt nämlich die nicht von den übrigen Freiheiten erfassten Leistungen mit dem Ziel ab, keine wirtschaftliche Tätigkeit aus dem Geltungsbereich der Grundfreiheiten herausfallen zu lassen.*

Betrifft aber eine innerstaatliche Maßnahme sowohl den freien Dienstleistungsverkehr als auch den freien Kapitalverkehr, ist zu prüfen, *inwieweit diese Maßnahme die Ausübung dieser Grundfreiheiten berührt und ob unter den im Ausgangsverfahren gegebenen Umständen eine von ihnen hinter die andere zurücktritt* (vgl. entsprechend Urteile vom 25. März 2004 in der Rechtssache C-71/02, Karner, Slg. 2004, I-3025, Randnr. 47, und vom 14. Oktober 2004 in der Rechtssache C-36/02, Omega, Slg. 2004, I-9609, Randnr. 27, sowie Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 14. Juli 2000 in der Sache State Management Debt Agency/Islandsbanki-FBA, E-1/00, EFTA Court Report 2000-2001, S. 8, Randnr. 32). Der Gerichtshof prüft die in Rede stehende Maßnahme grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Freiheiten, wenn sich herausstellt, dass unter den Umständen des Einzelfalls eine der beiden Freiheiten der anderen gegenüber völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann (vgl. entsprechend Urteile vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92, Schindler, Slg. 1994, I-1039, Randnr. 22, vom 22. Januar 2002 in der Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, Slg. 2002, I-607, Randnr. 31, Karner, Randnr. 46, Omega, Randnr. 26, und vom 26. Mai 2005 in der Rechtssache C-20/03, Burmanjer u. a., Slg. 2005, I-4133, Randnr. 35).

Urteil vom 03.10.2006- Rechtssache C-452/04, Fidium Finanz, I-9521, Randnr. 28, 29, 31, 32, 34

Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens *tritt der Aspekt der Warenverkehrsfreiheit hinter dem der Dienstleistungsfreiheit zurück*. Die Beklagte und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass *die streitige Verfügung die Einfuhr von Waren nur hinsichtlich der speziell für die untersagte Laserspielvariante entwickelten Ausrüstung beschränkt und dies eine zwangsläufige Folge der Beschränkung in Bezug auf die von Pulsar erbrachten Dienstleistungen ist*. Somit erübrigt sich, wie die Generalanwältin in Nummer 32 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, eine eigenständige Untersuchung der Vereinbarkeit dieser Verfügung mit den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr.

Urteil vom 14.10.2004- Rechtssache C-36/02, Omega, I-9609, Randnr. 27

Demnach können die von der schwedischen Regierung angeführten Gründe, nämlich die Unmöglichkeit, auf Kapitallebensversicherungen bei nicht in Schweden niedergelassenen Gesellschaften die gleiche steuerliche Regelung anzuwenden wie auf Lebensversicherungen bei dort niedergelassenen Gesellschaften, und die Notwendigkeit, die Steuerlücke zu schließen, die sich aus der fehlenden Besteuerung von Sparleistungen im Rahmen von Kapitallebensversicherungen bei nicht in Schweden niedergelassenen Gesellschaften ergebe, eine nationale Regelung über die Besteuerung von Kapitallebensversicherungen nicht rechtfertigen, die eine Reihe von Faktoren aufweist, die *den freien Dienstleistungsverkehr so stark beschränken* wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehende Regelung.

Im Hinblick darauf braucht nicht entschieden zu werden, ob eine solche Regelung auch gegen die Artikel 6, 73b und 73d EG-Vertrag verstößt.

Urteil vom 28.04.1998- Rechtssache C-118/96, Safir, I-1897, Randnr. 34, 35

Nach Artikel 61 Absatz 2 des Vertrages können die Mitgliedstaaten somit in Ermangelung einer Liberalisierung des Kapitalverkehrs Maßnahmen zu dessen Beschränkung aufrechterhalten, ohne daß diese Maßnahmen nach den Artikeln 59 und 60 des Vertrages mit der Begründung beanstandet werden können, sie stellten mittelbare Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr dar.

Daraus folgt, daß die Anwendung der Vertragsbestimmungen über den Dienstleistungsverkehr auf die Dienstleistungen der Banken nur ausgeschlossen werden kann, wenn eine Beschränkung des mit diesen Dienstleistungen verbundenen freien Kapitalverkehrs vorliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Urteil vom 09.07.1997- Rechtssache C-222/95, Parodi, I-3899, Randnr. 9, 10

Außerdem wird nach Artikel 61 Absatz 2 des Vertrages *die „Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen ... im Einklang mit der schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt“*. Da Geschäfte wie von Banken gewährte Baudarlehen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 59 des Vertrages darstellen, ist somit weiter zu prüfen, ob die vom vorlegenden Gericht bezeichnete Regelung mit den Bestimmungen des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar ist.

Urteil vom 14.11.1995- Rechtssache C-484/93, Svensson & Gustavsson, I-3955, Randnr. 11

Daher ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, daß die Bestimmungen des EWG-Vertrags über den *freien Kapitalverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr* so auszulegen sind, daß sie der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der es einer in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Rundfunkeinrichtung verboten ist, sich am Kapital einer in einem anderen Mitgliedstaat gegründeten oder zu gründenden Rundfunkgesellschaft zu beteiligen und für diese eine Bankbürgschaft zu stellen oder einen Geschäftsplan auszuarbeiten und eine in einem anderen Mitgliedstaat zu gründende Fernsehgesellschaft rechtlich zu beraten, wenn diese Tätigkeiten auf die Gründung eines kommerziellen Fernsehsenders gerichtet sind, dessen Sendungen insbesondere das Hoheitsgebiet des zuerst genannten Mitgliedstaats erreichen sollen, und wenn dieses Verbot erforderlich ist, um den pluralistischen und nichtkommerziellen Charakter des durch diese Regelung eingeführten Rundfunksystems zu gewährleisten.

Urteil vom 03.02.1993- Rechtssache C-148/91, Veronica, I-487, Randnr. 15

Für die so definierten Dienstleistungen schreiben diese Artikel die Aufhebung aller Beschränkungen des freien Verkehrs vor, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des Artikels 61 und der Artikel 55 und 56, auf die Artikel 66 verweist. Während diese letztgenannten Bestimmungen in der vorliegenden Rechtssache nicht zur Debatte stehen, hat die italienische Regierung darauf hingewiesen, daß nach Artikel 61 Absatz 2 die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Versicherungen im Einklang mit der schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchzuführen sei. Hierzu ist allerdings festzustellen, daß *bereits* die Erste Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 *zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages* (ABl. 1960, S. 921) *vorsah, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Devisengenehmigungen für Transferzahlungen zur Erfüllung von Versicherungsgeschäften erteilen, die den Kapitalverkehr betreffen, soweit diese Versicherungsgeschäfte nach den Artikeln 59 ff. des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr gestattet sind.*

Wenn demnach die Vorschriften über den Kapitalverkehr den freien Abschluß von Versicherungsverträgen in Form von Dienstleistungen nach den Artikeln 59 und 60 nicht einschränken können, stellt sich doch die Frage der Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Artikel gegenüber dem der Bestimmungen des Vertrages über , das Niederlassungsrecht.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 19, 20

Gemäß Artikel 59 EWG-Vertrag werden die Beschränkungen des freien Verkehrs dieser Dienstleistungen für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, aufgehoben. Zur Erbringung der Dienstleistung kann sich entweder der Leistende in den Mitgliedstaat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist, oder dieser in den Mitgliedstaat begeben, in dem der Leistende ansässig ist. Während der erste Fall ausdrücklich in Artikel 60 Absatz 3 erwähnt wird, nach dem der Leistende seine Leistungen vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, stellt der zweite Fall die notwendige Ergänzung hierzu dar, die *dem Ziel* entspricht, *jede gegen Entgelt geleistete Tätigkeit, die nicht unter den freien Waren- und Kapitalverkehr und unter die Freizügigkeit der Personen fällt, zu liberalisieren.*

Die Verfasser des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs haben dadurch, daß sie das Allgemeine Programm auch auf Artikel 106 EWG-Vertrag gestützt haben, *zum Ausdruck gebracht, daß sie sich der Auswirkung der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs auf den Zahlungsverkehr bewußt waren. Nach Absatz 1 dieses Artikels sind nämlich die Zahlungen, die sich auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr beziehen, zu liberalisieren, soweit der Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten liberalisiert ist.*

Unter den aufzuhebenden Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nennt das Allgemeine Programm in Abschnitt III die Behinderungen von Zahlungen im Zusammenhang mit der Dienstleistung; dies gilt nach Abschnitt III D und gemäß Artikel 106 Absatz 2 insbesondere dann, *wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der damit verbundenen Zahlungen begrenzt ist. Diese Beschränkungen waren gemäß Abschnitt V Buchstabe B des Allgemeinen Programms vor Ablauf der ersten Stufe der Übergangszeit, gegebenenfalls vorbehaltlich der Ausgabe von „Reisedevisen“ während der Übergangszeit, aufzuheben.* Diese Bestimmungen wurden mit der Richtlinie 64/340 des Rates vom 31. Mai 1963 zur Aufhebung aller Verbote oder Behinderungen von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der damit verbundenen Zahlungen begrenzt ist, (ABl. 1963, S. 1609) durchgeführt, in deren Artikel 3 ebenfalls die Ausgabe von Reisedevisen erwähnt wird.

Urteil vom 27.09.1998- verbundene Rechtssachen C-286/82 und C-26/83, Luisi & Carbone, 377, Randnr. 10, 13, 14

6.3.9 Artikel 37 und 106 AEUV¹⁷

Zur Frage *einer möglichen Beschränkung der freien Erbringung der Dienstleistung* des Festmachens genügt die Verweisung auf die Ausführungen zur Anwendung der in Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme von den Vertragsregeln, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß eine solche Beschränkung, *selbst wenn sie vorliegen sollte, nicht gegen Artikel 59 EG-Vertrag verstößt, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 90 Absatz 2 vorliegen.*

Urteil vom 18.06.1998- Rechtssache C-266/96, Corsica Ferries, I-3949, Randnr. 59

Artikel 37 des Vertrages betrifft, wie der Gerichtshof schon im Urteil vom 30. April 1974 in der Rechtssache 155/73 (Sacchi, Sig. 1974, 409) für Recht *erkannt hat, den Handel mit Waren und kann sich nicht auf ein Dienstleistungsmonopol beziehen.*

Urteil vom 07.12.1995- Rechtssache C-17/94, Gervais, I-4353, Randnr. 35

Hierzu genügt die Feststellung, daß *Artikel 90 EWG-Vertrag*, wie sich aus dem Urteil vom 19. März 1991 in der Rechtssache C-202/88 (Frankreich/Kommission, Slg. 1991, I-1223, Randnr. 22) ergibt, zwar *das Vorhandensein von Unternehmen voraussetzt, die über bestimmte besondere oder ausschließliche Rechte verfügen, daß daraus jedoch noch nicht folgt, daß alle besonderen*

¹⁷ Siehe die Äquivalenztabelle (Artikel 31 und 86 EWG / Artikel 37 und 90 EG)

oder ausschließlichen Rechte notwendigerweise mit dem EWG-Vertrag vereinbar sind. Ob letzteres der Fall ist, ist anhand der verschiedenen Vorschriften zu prüfen, auf die Artikel 90 Absatz 1 verweist.

Die Beantwortung der Frage, *ob ein Mitgliedstaat bestimmte Dienstleistungen dem freien Wettbewerb entziehen kann, hängt folglich davon ab, ob die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, die dadurch geschaffen würden, durch die oben angeführten Gründe des Allgemeininteresses* (Randnrn. 17 und 18) gerechtfertigt sein können.

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-353/89, Mediawet II, I-4069, Randnr. 34, 35

Aus Artikel 90 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag geht jedoch hervor, daß die Art und Weise, in der dieses Monopol ausgestaltet ist oder ausgeübt wird, gegen die Vorschriften des Vertrages verstoßen kann, insbesondere gegen die Vorschriften über den freien Warenverkehr und über den freien Dienstleistungsverkehr sowie gegen die Wettbewerbsregeln.

Dem vorliegenden Gericht ist daher zu antworten, daß das Gemeinschaftsrecht der Einräumung eines Fernsehmonopols aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nichtwirtschaftlicher Art nicht entgegensteht. *Die Modalitäten der Ausgestaltung und der Ausübung eines solchen Monopols dürfen jedoch weder gegen die Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr und über den freien Dienstleistungsverkehr noch gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen.*

Vorab ist festzustellen, daß die Ausstrahlung von Fernsehsendungen, wie sich aus dem genannten Urteil vom 30. April 1974 in der Rechtssache Sacchi ergibt, unter die Vertragsvorschriften über Dienstleistungen fällt und daß ein Fernsehmonopol, da es sich dabei *um ein Dienstleistungsmonopol handelt, als solches nicht gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt.*

Wie in Randnummer 12 des vorliegenden Urteils ausgeführt, ist ein Dienstleistungsmonopol zwar als solches nicht mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, *es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß das Monopol möglicherweise so ausgestaltet ist, daß es gegen die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr verstößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Monopol dazu führt, daß aus anderen Mitgliedstaaten stammende Fernsehsendungen gegenüber inländischen diskriminiert werden.*

Dem vorliegenden Gericht ist daher zu antworten, daß *Artikel 59 EWG-Vertrag einer nationalen Regelung, die ein Monopol von ausschließlichen Rechten zur Ausstrahlung von eigenen Sendungen und zur Übertragung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten schafft, entgegensteht, wenn sich dieses Monopol auf Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierend auswirkt und die Regelung nicht durch einen der Gründe gerechtfertigt ist, die in Artikel 56 angegeben sind, auf den Artikel 66 EWG-Vertrag verweist.*

Urteil vom 18.06.1991- Rechtssache C-260/89, ERT, I-2925, Randnr. 11, 12, 13, 20, 26

Artikel 37 regelt die Umformung der staatlichen Handelsmonopole. Sowohl aus der Stellung dieser Bestimmung innerhalb des Kapitels über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen als auch aus der Verwendung der Worte „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ in Satz 2 des ersten Absatzes und der Worte „Waren“ oder „Erzeugnisse“ in den Absätzen 3 und 4 folgt, *daß*

sie den Handel mit Waren betrifft, sich aber nicht auf ein Dienstleistungsmonopol beziehen kann. Somit liegt das gewerblich betriebene Werbefernsehen *wegen seines Dienstleistungscharakters außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Bestimmungen.*

Diese Anstalten haben jedoch bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die Diskriminierungsverbote zu beachten und fallen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben Tätigkeiten wirtschaftlicher Art mit sich bringt, unter die in Artikel 90 genannten Bestimmungen über öffentliche Unternehmen und solche Unternehmen, denen die Staaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren.

Dies träfe sicherlich dann zu, wenn ein Unternehmen, das ein *Monopol* für das Werbefernsehen besitzt, denjenigen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, unbillige Gebühren oder Bedingungen auferlegt oder hinsichtlich des Zugangs zum Werbefernsehen zwischen den nationalen Wirtschaftssubjekten oder Erzeugnissen einerseits und denen der anderen Mitgliedstaaten andererseits *diskriminierte*.

Urteil vom 30.04.1974- Rechtssache C-155/73, Sacchi, 3305, Randnr. 10, 14, 17

6.3.10 Verhältnis zu den Grundrechten und zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Im Übrigen ist, wenn sich ein Mitgliedstaat auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses beruft, um eine Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, *diese Rechtfertigung auch im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und insbesondere der Grundrechte, die nunmehr durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) garantiert werden, auszulegen.* Die vorgesehenen Ausnahmen können daher für die betreffende nationale Regelung nur dann gelten, wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat (vgl. in diesem Sinne Urteile ERT, C-260/89, EU:C:1991:254, Rn. 43, Familiapress, C-368/95, EU:C:1997:325, Rn. 24, und Ålands Vindkraft, C-573/12, EU:C:2014:2037, Rn. 125).

Insoweit ist zu bemerken, dass *der nationale Gesetzgeber, wenn er Genehmigungen widerruft, die ihren Inhabern die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglichen, zu ihren Gunsten einen hinreichend langen Übergangszeitraum, damit sie sich darauf einstellen können, oder eine angemessene Entschädigungsregelung vorsehen muss* (vgl. in diesem Sinne Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. Januar 2015, Vékony/Ungarn, Nr. 65681/13, Nrn. 34 und 35).

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass *eine nationale Regelung, die eine Beschränkung im Sinne von Art. 56 AEUV darstellt, auch das in Art. 17 der Charta verankerte Eigentumsrecht einschränken kann. Der Gerichtshof hat außerdem bereits entschieden, dass eine nicht gerechtfertigte oder unverhältnismäßige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Art. 56 AEUV auch nicht nach Art. 52 Abs. 1 der Charta in Bezug auf deren Art. 17 zulässig ist* (Urteil Pfleger u. a., C-390/12, EU:C:2014:281, Rn. 57 und 59).

Folglich erfasst im vorliegenden Fall die in den Rn. 56 bis 73 des vorliegenden Urteils vorgenommene Prüfung der Beschränkung, die die im Ausgangsverfahren streitigen Rechtsvorschriften in Bezug auf Art. 56 AEUV darstellen, auch mögliche Einschränkungen der

Ausübung des mit Art. 17 der Charta gewährleisteten Eigentumsrechts, so dass es keiner getrennten Prüfung in dieser Hinsicht bedarf (vgl. in diesem Sinne Urteil Pfleger u. a., C-390/12, EU:C:2014:281, Rn. 60).

Urteil vom 11.06.2015- Rechtssache C-98/14, Burlington Hungary u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 74, 85, 90, 91

Eine im Hinblick auf Art. 56 AEUV restriktive nationale Regelung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende kann auch die Berufsfreiheit, die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht, wie sie in den Art. 15 bis 17 der Charta niedergelegt sind, einschränken.

Nach Art. 52 Abs. 1 der Charta *muss eine solche Einschränkung, damit sie zulässig ist, gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Freiheiten und Rechte achten*. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf sie außerdem nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht.

Wie die Generalanwältin in den Nrn. 63 bis 70 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren *eine nicht gerechtfertigte oder im Hinblick auf den in Art. 56 AEUV verankerten freien Dienstleistungsverkehr unverhältnismäßige Einschränkung auch nicht nach Art. 52 Abs. 1 der Charta in Bezug auf deren Art. 15 bis 17 zulässig*.

Folglich erfasst im vorliegenden Fall eine Prüfung der Einschränkung, die die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung in Bezug auf Art. 56 AEUV darstellt, auch mögliche Einschränkungen der Ausübung der in den Art. 15 bis 17 der Charta vorgesehenen Rechte und Freiheiten, so dass es keiner getrennten Prüfung in dieser Hinsicht bedarf.

Urteil vom 30.04.2014- Rechtssache C-390/12, Pfleger u.a., noch nicht veröffentlicht, Randnr. 57, 58, 59, 60

Im vorliegenden Fall ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Untersagung der gewerblichen Veranstaltung von Unterhaltungsspielen, die simulierte Gewalthandlungen gegen Personen, insbesondere die Darstellung von Tötungshandlungen an Menschen, implizieren, dem vorlegenden Gericht zufolge *dem Grad des Schutzes der Menschenwürde entspricht, der mit dem Grundgesetz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt werden sollte*. Zum anderen ist festzustellen, dass *die streitige Verfügung, mit der nur die Variante des Laserspiels untersagt wird, bei der es darum geht, auf menschliche Ziele zu schießen und somit das Töten von Personen zu spielen, nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des von den zuständigen nationalen Behörden verfolgten Zieles erforderlich ist*.

Urteil vom 14.10.2004- Rechtssache C-36/02, Omega, I-9609, Randnr. 39

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass *Artikel 49 EG im Licht des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens* dahin auszulegen ist, dass er es in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens *verbietet, dass der Herkunftsmitgliedstaat eines in diesem Staat ansässigen Dienstleistungserbringers, der Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten*

ansässige Empfänger erbringt, dessen Ehegatten, der Staatsangehöriger eines Drittstaats ist, den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet verwehrt.

Urteil vom 11.07.2002- Rechtssache C-60/00, Carpenter, I-6279, Randnr. 46

Nach der Rechtsprechung hat *der Gerichtshof* im Vorabentscheidungsverfahren dann, wenn eine nationale Regelung in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, *dem vorlegenden Gericht alle Auslegungskriterien an die Hand zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung der Gerichtshof sichert und die sich insbesondere aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. Dagegen besitzt er diese Zuständigkeit nicht hinsichtlich einer nationalen Regelung, die nicht in den Bereich des Gemeinschaftsrechts fällt* (Urteil vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-159/90, Society for the Protection of Unborn Children Ireland, Sig. 1991, 1-4685, Randnr. 31).

Urteil vom 01.02.1996- Rechtssache C-177/94, Perfilei, I-161, Randnr. 20

Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß die Grundrechte, zu denen die durch diese Konvention garantierten Grundrechte zählen, nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat (siehe insbesondere Urteil vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-260/89, ERT, Sig. 1991, 1-2925, Randnr. 41, und Urteil Kommission/ Niederlande, a. a. O.).

Wie der Gerichtshof aber im Urteil Kommission/Niederlande (a. a. O., Randnr. 30) ausgeführt hat, *bezweckt die Aufrechterhaltung des Pluralismus, die die niederländische Rundfunkpolitik gewährleisten soll, die Wahrung der Meinungsvielfalt und damit der freien Meinungsäußerung, die diese Konvention gerade schützen soll.*

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-23/93, TV10, I-4795, Randnr. 24, 25

Die Informationen, auf die sich die Vorlagefragen beziehen, werden aber nicht im Auftrag eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers verbreitet. Sie *stellen vielmehr eine Inanspruchnahme der Meinungs- und Informationsfreiheit dar*, die von der wirtschaftlichen Tätigkeit, die die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Kliniken ausüben, unabhängig ist.

Urteil vom 04.10.1991- Rechtssache C-159/90, Grogan, I-4685, Randnr. 26

Zwar kann eine so verstandene Kulturpolitik einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Die Aufrechterhaltung eines pluralistischen Rundfunkwesens, die diese niederländische Politik gewährleisten soll, steht nämlich in einem Zusammenhang *mit der durch Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Meinungsfreiheit*, die zu den von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten gehört (Urteil vom 14. Mai 1974 in der Rechtssache 4/73, Nold, Slg. 1974, 491, Randnr. 13).

Urteil vom 25.07.1991- Rechtssache C-288/89, Mediawet I, I-4007, Randnr. 23

Was den in der neunten und in der zehnten Frage genannten Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeht, ist vorab darauf hinzuweisen, daß *die Grundrechte nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der*

Gerichtshof zu sichern hat. Dabei geht der Gerichtshof von den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sowie von den Hinweisen aus, die die völkerrechtlichen Verträge über den Schutz der Menschenrechte geben, an deren Abschluß die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind (siehe insbesondere Urteil vom 14. Mai 1974 in der Rechtssache 4/73, Nold, Slg. 1974, 491, Randnr. 13). Hierbei hat die Europäische Menschenrechtskonvention eine besondere Bedeutung (siehe insbesondere Urteil vom 15. Mai 1986 in der Rechtssache 222/84, Johnston, Slg. 1986, 1651, Randnr. 18). Wie der Gerichtshof im Urteil vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 5/88 (Wachauf, Slg. 1989, 2609, Randnr. 19) bekräftigt hat, ergibt sich daraus, daß ***in der Gemeinschaft keine Maßnahmen als Rechtens anerkannt werden können, die mit der Beachtung der so anerkannten und gewährleisteten Menschenrechte unvereinbar sind.***

Nach seiner Rechtsprechung (siehe Urteile vom 11. Juli 1985 in den verbundenen Rechtssachen 60/84 und 61/84, Cinéthèque, Slg. 1985, 2605, Randnr. 26, und vom 30. September 1987 in der Rechtssache 12/86, Demirel, Slg. 1987, 3719, Randnr. 28) kann der Gerichtshof eine nationale Regelung, die nicht im Rahmen des Gemeinschaftsrechts ergangen ist, nicht im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention beurteilen. Fällt eine solche Regelung dagegen in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, so hat der Gerichtshof, wenn er im Vorabentscheidungsverfahren angerufen wird, dem vorlegenden Gericht alle Auslegungskriterien an die Hand zu geben, die es benötigt, ***um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat und die sich insbesondere aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben.***

Insbesondere wenn ein Mitgliedstaat sich auf Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 beruft, um eine Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, ist diese im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Rechtfertigung ***im Lichte der allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere der Grundrechte auszulegen.*** Die in Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 vorgesehenen Ausnahmen können daher für die betreffende nationale Regelung ***nur*** dann gelten, ***wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht***, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.

In einem solchen Fall hat folglich das vorlegende Gericht und gegebenenfalls der Gerichtshof die Anwendung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung aller Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu beurteilen ***einschließlich*** der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten ***Meinungsfreiheit*** als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dessen Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.

Dem vorlegenden Gericht ist daher zu antworten, daß die Beschränkungen der Befugnis der Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ***die in Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 genannten Regelungen anzuwenden, unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Meinungsfreiheit zu beurteilen sind.***

6.4 VERHÄLTNIS ZU DEN BESTIMMUNGEN DES SEKUNDÄRRECHTS

6.4.1 Die sektoriellen Richtlinien

Entgegen dem Vorbringen der spanischen Regierung können die beiden von ihr angeführten Gerichtsentscheidungen als solche keinen Beweis für die Umsetzung der Richtlinie in die spanische Rechtsordnung erbringen

Wie die Kommission ausgeführt hat, handelt es sich um isolierte, begrenzte Urteile, die nur die Anwendung von Artikel 248 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf den Verkauf oder den Vertrieb von nicht autorisierten Dekoderkarten betreffen. *Auch wenn es dabei um höchstrichterliche Entscheidungen ginge, müsste doch jedenfalls dargetan werden, dass die spanische Rechtsordnung Bestimmungen enthält, die die Verwirklichung der mit der Richtlinie verfolgten Ziele dadurch ermöglichen, dass alle von der Richtlinie und insbesondere von Artikel 4 erfassten Handlungen verboten werden.*

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordert *die Umsetzung einer Richtlinie zwar nicht unbedingt eine förmliche und wörtliche Übernahme ihrer Bestimmungen in eine ausdrückliche spezifische Rechtsvorschrift, sondern es kann ihr durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext Genüge getan werden, wenn er tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie hinreichend klar und bestimmt gewährleistet* (vgl. u. a. Urteile vom 23. Mai 1985 in der Rechtssache 29/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1985, 1661, Randnr. 23, vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85, Kommission/Belgien, Slg. 1987, 3029, Randnr. 9, und vom 9. September 1999 in der Rechtssache C-217/97, Kommission/Deutschland, Slg. 1999, I-5087, Randnr. 31).

Urteil vom 07.01.2004- Rechtssache C-58/02, Kommission/ Spanien, I-621, Randnr. 24, 25, 26

Zunächst *gestattet Artikel 57 Absatz 2 des Vertrages dem Parlament und dem Rat, Richtlinien über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erlassen, um die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu beseitigen*. Als ein solches Hindernis haben sich die grundlegenden Unterschiede zwischen den in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden Einlagensicherungssystemen herausgestellt. Infolgedessen wurden die diese Systeme betreffenden Rechtsvorschriften harmonisiert, um die Tätigkeit der Kreditinstitute auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

Unter diesen Umständen *kann das „Ausfuhrverbot“ nicht allein deshalb als unvereinbar mit Artikel 57 Absatz 2 angesehen werden, weil es Fälle gibt, die für die Zweigstellen der in einem bestimmten Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitute nicht vorteilhaft sind*. Bei einer Harmonisierung kann es nämlich dazu kommen, daß die in einem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer den Vorteil für sie besonders günstiger nationaler Rechtsvorschriften verlieren.

Des weiteren *trifft es zu, daß das „Ausfuhrverbot“ eine Ausnahme von dem Mindestmaß an Harmonisierung und der gegenseitigen Anerkennung darstellt, die mit der Richtlinie generell angestrebt werden*. Unter Berücksichtigung der Komplexität der Materie und der Unterschiede,

die zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fortbestanden, waren das Parlament und der Rat jedoch befugt, die erforderliche Harmonisierung schrittweise vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Februar 1996 in der Rechtssache C-193/94, Skanavi und Chryssanthakopoulos, Slg. 1996, I-929, Randnr. 27).

Hierzu genügt die Feststellung, daß der Verbraucherschutz zwar eines der Ziele der Gemeinschaft, offenkundig aber nicht ihr einziges Ziel ist. Wie bereits ausgeführt, **dient die Richtlinie der Förderung** der Niederlassungsfreiheit und **des freien Dienstleistungsverkehrs im Bankensektor**.

Mit diesen Freiheiten muß zweifellos ein hohes Verbraucherschutzniveau in der Gemeinschaft einhergehen; der Vertrag enthält jedoch keine Bestimmung, die den Gemeinschaftsgesetzgeber dazu verpflichtet, das höchste, in einem bestimmten Mitgliedstaat bestehende Schutzniveau festzuschreiben. Die Senkung des Schutzniveaus, zu der die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie somit in einigen Fällen führen kann, stellt das mit der Richtlinie angestrebte Gesamtergebnis nicht in Frage, das darin besteht, den Einlegerschutz innerhalb der Gemeinschaft spürbar zu verbessern.

Urteil vom 13.05.1997- Rechtssache C-233/94, Deutschland, Parlament und Rat der EU, I-2405, Randnr. 41, 42, 43, 48

Somit ist eine nationale Regelung, die zwar unterschiedslos für alle Schiffe gilt, gleich ob sie von inländischen Dienstleistungserbringern oder solchen aus anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, die aber danach unterscheidet, ob diese Schiffe im Inlandsverkehr oder im Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, und die damit dem Inlandsmarkt und dem Inlandsverkehr des betreffenden Mitgliedstaats einen besonderen Vorteil sichert, als eine nach der Verordnung Nr. 4055/86 verbotene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt anzusehen.

Urteil vom 05.10.1994- Rechtssache C-381/93, Kommission/Frankreich, I-5145, Randnr. 21

Vorab ist festzustellen, daß sowohl die Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 167, S. 1) als auch die Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. L 167, S. 14) nur Bestimmungen über den Beruf des „Arztes“ enthalten. Es gibt außerdem keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung, die die Ausübung **arztähnlicher Berufe** wie etwa der Osteopathie regelt. Die genannten Richtlinien enthalten auch keine gemeinschaftsrechtliche Definition der Tätigkeiten, die als ärztliche Tätigkeiten anzusehen sind.

Urteil vom 03.10.1990- Rechtssache C-61/89, Bouchouca, I-3551, Randnr. 8

Die Richtlinie **schafft somit kein einheitliches und erschöpfendes Gemeinschaftsrecht**. Im Rahmen der gemeinsamen Bestimmungen, die sie enthält, **bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Beachtung aller einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Verbote, die aus den vom Vertrag bekräftigten Grundsätzen auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs folgen, unbenommen,**

materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge aufrechtzuerhalten oder zu erlassen.

Urteil vom 09.07.1987- verbundene Rechtssachen 27/86, 28/86 und 29/86, CEI, 3347, Randnr. 15

Unter diesen Umständen kann das Argument der Bundesregierung nicht zurückgewiesen werden, daß nur das Erfordernis einer Zulassung die Aufsicht wirksam gewährleisten könne, die gemäß den vorstehenden Erwägungen aus Gründen des Schutzes der Verbraucher in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer und Versicherte gerechtfertigt ist. Da ein System wie das in dem Entwurf der **zweiten Richtlinie** vorgeschlagene, das **die Durchführung der Zulassungsregelung dem Niederlassungsstaat** in enger Zusammenarbeit mit dem Bestimmungsstaat überträgt, nur im Gesetzgebungswege eingeführt werden kann, ist ebenfalls einzuräumen, daß es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts Sache des Bestimmungsstaats ist, diese Zulassung zu erteilen und zu widerrufen.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 46

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Dezember 1983 in der Rechtssache 218/82 (Kommission/Rat, Slg. 1983, 4063) ausgeführt hat, ist, wenn eine Bestimmung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts mehr als eine Auslegung gestattet, die Auslegung, bei der die Bestimmung mit dem Vertrag vereinbar ist, derjenigen vorzuziehen, die zur Feststellung ihrer Unvereinbarkeit mit dem Vertrag führt.

Die Richtlinie darf daher nicht isoliert ausgelegt werden, sondern es muß geprüft werden, ob die streitigen Erfordernisse gegen die genannten Vertragsbestimmungen verstoßen; das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Auslegung der Richtlinie heranzuziehen.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 15

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission/ Deutschland, 3755, Randnr. 62

Dieses Ergebnis der Auslegung der **Richtlinie 71/305** steht mit dem System der Bestimmungen des Vertrages über Dienstleistungen im Einklang. Würde man nämlich in einem Mitgliedstaat die Erbringung von Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen vom Besitz einer Genehmigung für die Niederlassung in dem erstgenannten Staat abhängig machen, so hätte dies zur Folge, daß Artikel 59 EWG-Vertrag, dessen Ziel es gerade ist, die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen zu beseitigen, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dessen Gebiet die Dienstleistung erbracht werden soll, jede praktische Wirksamkeit genommen wäre.

Auf die erste Frage ist demnach zu antworten, daß die **Richtlinie 71/305** des Rates dahin auszulegen ist, daß sie es den Mitgliedstaaten verbietet, von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Bieter zu verlangen, daß er den Nachweis, daß er die in den Artikeln 23 bis 26 dieser Richtlinie erwähnten Kriterien in bezug auf seine Zuverlässigkeit und seine berufliche Befähigung erfüllt, mit anderen als den in diesen Bestimmungen genannten Mitteln, wie zum Beispiel durch eine Niederlassungsgenehmigung, erbringt.

Urteil vom 10.02.1982- Rechtssache 76/81, Transporoute, 417, Randnr. 14, 15

6.5 VERHÄLTNIS ZU DEN BESTIMMUNGEN DES NATIONALEN RECHTS

6.5.1 Allgemeines

Dabei dürfen die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten *sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren* (Grundsatz der Effektivität) (vgl. insbesondere Urteil vom 16. Dezember 1976, Rewe, Randnr. 5, sowie Urteile Comet, Randnrn. 13 bis 16, Peterbroeck, Randnr. 12, Courage und Crehan, Randnr. 29, Eribrand, Randnr. 62, und Safalero, Randnr. 49).

Urteil vom 13.03.2007- Rechtssache C-432/05, Unibet, I-2271, Randnr. 43

Zwar kann der Gerichtshof nicht seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der nationalen Gerichte setzen, die für die Feststellung des Sachverhalts der Rechtssache, mit der sie befaßt sind, allein zuständig sind; jedoch ist daran zu erinnern, daß *die Anwendung einer solchen nationalen Rechtsvorschrift nicht die volle Wirksamkeit und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen darf* (vgl. Urteil Pafitis u. a., Randnr. 68). Insbesondere *können die nationalen Gerichte bei der Beurteilung der Ausübung eines sich aus einer Gemeinschaftsbestimmung ergebenden Rechtes nicht die Tragweite dieser Bestimmung verändern oder die mit ihr verfolgten Zwecke vereiteln.*

Urteil vom 12.05.1998- Rechtssache C-367/96, Kefalas, I-2843, Randnr. 22

Sodann ist zu bemerken, daß *die Mitgliedstaaten, solange es an einer Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf fehlt, festlegen können*, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Berufs notwendig sind, und daß sie die Vorlage eines Diploms verlangen können, in dem diese Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt werden (vgl. Urteile vom 15. Oktober 1987 in der Rechtssache 222/86, Heylens, Slg. 1987, 4097, Randnr. 10, und vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89, Vlassopoulou, Slg. 1991, I-2357, Randnr. 9).

Urteil vom 07.05.1992- Rechtssache C-104/91, Colegio Oficial de Agentes, I-3003, Randnr. 7

Zweitens ist festzustellen, daß *es keine gemeinschaftsrechtliche Definition* der ärztlichen Tätigkeiten *gibt*, so daß die Definition der Handlungen, die dem Arztberuf vorbehalten sind, *grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt*. Da es folglich für die berufsmäßige Ausübung der Osteopathie an einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung fehlt, steht es *jedem Mitgliedstaat frei*, die Ausübung dieser Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ohne diskriminierende Unterscheidung zwischen seinen eigenen Staatsangehörigen und solchen der anderen Mitgliedstaaten *zu regeln*.

Urteil vom 03.10.1990- Rechtssache C-61/89, Bouchoucha, I-3551, Randnr. 12

Um eine Aussage darüber treffen zu können, ob eine solche Grenze mit der Gesamtsystematik der Richtlinie vereinbar ist, ist auf deren Sinn und Zweck einzugehen. Das Ziel der Richtlinie 71/305/EWG ist es, sicherzustellen, daß zur tatsächlichen Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge innerhalb der Gemeinschaft mit der Aufhebung der Beschränkungen eine Koordinierung der einzelstaatlichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge einhergeht. Bei dieser Koordinierung „sind die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfahren und Verwaltungspraktiken soweit wie möglich zu berücksichtigen“ (zweite Begründungserwägung der Richtlinie). Artikel 2 *sieht ausdrücklich vor, daß die öffentlichen Auftraggeber ihre an die Richtlinie angepaßten einzelstaatlichen Verfahren anwenden.*

Urteil vom 09.07.1987- verbundene Rechtssachen 27/86, 28/86 und 29/86, CEI, 3347, Randnr. 14

Im Verfahren vor dem Gerichtshof haben die Bundesregierung und die sie unterstützenden Regierungen dargelegt, daß zwischen den derzeit geltenden nationalen Vorschriften über die technischen Reserven und die Aktivwerte, die deren Gegenwert bilden, erhebliche Unterschiede bestehen. Da insoweit keine Harmonisierung erfolgt ist und da auch Vorschriften fehlen, wonach die Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaats die Einhaltung der im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften zu überwachen hat, *ist zuzugeben, daß der Bestimmungsstaat berechtigt ist*, die Einhaltung seiner eigenen Vorschriften über die technischen Reserven im Zusammenhang mit den in seinem Hoheitsgebiet erbrachten Dienstleistungen *zu verlangen und zu überwachen*, soweit diese Vorschriften nicht über das hinausgehen, was zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Versicherten erforderlich ist.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache C-205/84, Kommission /Deutschland, 3755, Randnr. 39

Hinsichtlich des ersten Vorwurfs ist festzustellen, daß *keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts es einem Mitgliedstaat verwehrt, von den in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Versicherungsunternehmen und deren Zweigniederlassungen nicht nur in bezug auf ihre in seinem Hoheitsgebiet ausgeübte Tätigkeit, sondern auch in bezug auf die in anderen Mitgliedstaaten in Form von Dienstleistungen ausgeübte Tätigkeit eine Zulassung zu verlangen*. Eine solche Anforderung steht vielmehr in Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 73/239. Nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie ist es nämlich möglich, daß ein Versicherungsunternehmen eine behördliche Zulassung nur für einen Teil des Staatsgebiets beantragt und erhält. Wenn es in diesem Fall seine Tätigkeit über diesen Teil hinaus ausdehnen möchte, muß es gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d einen neuen Zulassungsantrag stellen, dem nach Artikel 8 Absatz 2 ein neuer Tätigkeitsplan beizufügen ist.

Urteil vom 04.12.1986- Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, 3713, Randnr. 28

Dieses Argument ist im übrigen nicht stichhaltig. Die Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit dem EWG-Vertrag läßt sich, *auch soweit dieser unmittelbar anwendbar ist*, letztlich nur mit Hilfe verbindlichen innerstaatlichen Rechts ausräumen, das denselben rechtlichen Rang hat wie die zu ändernden Bestimmungen. Wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Durchführung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten festgestellt hat, kann eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend bekannt ist, nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag angesehen werden.

Urteil vom 15.10.1986- Rechtssache 168/85, Kommission/ Italien, 2945, Randnr. 13

In Ermangelung jeglicher gemäß Artikel 57 erlassenen Richtlinie zur Harmonisierung der insbesondere für den Rechtsanwaltsberuf geltenden nationalen Bestimmungen unterliegt die Ausübung dieses Berufes *weiterhin dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten*.

Urteil vom 21.06.1974- Rechtssache 2-74, Revners, 631, Randnr. 486.5.2 Das nationale Strafrecht

Im Kontext des Ausgangsverfahrens ist zunächst festzustellen, dass *der Verstoß eines Wirtschaftsteilnehmers gegen eine in einem Mitgliedstaat erlassene Monopolregelung im Glücksspielbereich nicht zu strafrechtlichen Sanktionen führen kann, wenn diese Regelung mit Art. 49 EG nicht vereinbar ist* (Urteil vom 6. März 2007, Placanica u. a., C-338/04, C-359/04 und C-360/04, Slg. 2007, I-1891, Randnrn. 63 und 69).

Urteil vom 15.09.2011- Rechtssache C-347/09, Dickinger und Ömer, I-8185, Randnr. 43

Für das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht, zu dem die streitigen Vorschriften über die Verfahrenssprache gehören, sind zwar grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig, doch setzt das Gemeinschaftsrecht nach ständiger Rechtsprechung dieser Zuständigkeit Schranken: *Derartige Rechtsvorschriften dürfen weder zu einer Diskriminierung von Personen führen, denen das Gemeinschaftsrecht einen Anspruch auf Gleichbehandlung verleiht, noch die vom Gemeinschaftsrecht garantierten Grundfreiheiten beschränken* (in diesem Sinne Urteil Cowan, Randnr. 19).

Urteil vom 24.11.1998- Rechtssache C-274/96, Bickel & Franz, I-7637, Randnr. 17

Die erste Frage der Pretura Lodi ist deshalb dahin gehend zu beantworten, daß ein Mitgliedstaat gegenüber einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der in seinem Land zur Ausübung des Tierarztberufs berechtigt ist, *keine strafrechtliche Sanktionen* wegen unbefugter Ausübung des Tierarztberufs mit der Begründung *verhängen kann*, daß er nicht in das Tierärzterverzeichnis des erstgenannten Mitgliedstaats eingetragen sei, wenn diese Eintragung unter *Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht* abgelehnt wird.

Urteil vom 15.12.1983- Rechtssache 5/83, Rienks, 4233, Randnr. 11

Für die Strafgesetzgebung und die Strafverfahrensvorschriften bleiben grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes setzt das Gemeinschaftsrecht jedoch auch auf diesem Gebiet hinsichtlich der derjenigen Kontrollmaßnahmen Schranken, deren Aufrechterhaltung den Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht im Rahmen des freien Waren- und Personenverkehrs gestattet ist: *Die administrativen oder strafrechtlichen Maßnahmen dürfen nicht über den Rahmen des unbedingt Erforderlichen hinausgehen, die Kontrollmodalitäten dürfen nicht so beschaffen sein, daß sie die vom Vertrag gewollte Freiheit einschränken, und es darf daran keine Sanktion geknüpft sein, die so außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht, daß sie sich als eine Behinderung der Freiheit erweist*.

Auf diese Fragen ist somit zu antworten, daß hinsichtlich der Kapitalbewegungen und des Zahlungsverkehrs, die die Mitgliedstaaten nicht nach den Gemeinschaftsvorschriften zu liberalisieren haben, ***diese Vorschriften die Befugnis der Mitgliedstaaten nicht einschränken, Kontrollmaßnahmen zu erlassen und deren Beachtung durch Strafandrohungen zu erzwingen.***

Urteil vom 11.11.1981- Rechtssache 203/80, Casati, 2595, Randnr. 27, 29

7. GEMEINSCHAFTLICHE ASPEKTE MIT “AUSLANDSBEZUG” IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH

7.1 ANWESENHEIT VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN INNERHALB DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Kapitel 1 Nr. 2 des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 sieht insoweit eine Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vor, als die Anwendbarkeit der Art. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 1612/68 auf ungarische Staatsangehörige übergangsweise ausgesetzt wird. Nach dieser Bestimmung dürfen die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Mai 2004 nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang ungarischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach der genannten Bestimmung solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts der Republik Ungarn zur Union weiter anwenden.

Kapitel 1 Nr. 13 des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 wiederum sieht eine Ausnahme von der Dienstleistungsfreiheit vor, sofern die Erbringung der Dienstleistung mit einer vorübergehenden Entsendung von Arbeitskräften verbunden ist. Diese Vorschrift gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich und ist das Ergebnis von Verhandlungen, die die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich geführt haben, um eine Übergangsregelung für sämtliche von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 96/71 erfassten Dienstleistungen vorzusehen (vgl. entsprechend Urteil *Vicoplus u. a.*, C-307/09 bis C-309/09, EU:C:2011:64, Rn. 40). In Kapitel 1 Nr. 13 des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 werden die empfindlichen Sektoren aufgeführt, bei denen diese beiden Mitgliedstaaten das Recht haben, die Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf Dienstleistungen, die mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften erbracht werden, zu beschränken. Die Überlassung von Arbeitskräften im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 stellt eine solche Dienstleistung dar.

Im Urteil *Vicoplus u. a.* (C-307/09 bis C-309/09, EU:C:2011:64, Rn. 32) hat der Gerichtshof in Bezug auf Maßnahmen, die das Königreich der Niederlande hinsichtlich polnischer Arbeitnehmer getroffen hatte, entschieden, dass eine mitgliedstaatliche Regelung, die die Überlassung ausländischer Arbeitskräfte von einer Beschäftigungserlaubnis abhängig macht, als Maßnahme anzusehen ist, die den Zugang polnischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats im Sinne von Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 regelt, wobei es sich, was die Republik Polen betrifft, um eine Vorschrift handelt, die mit der in der vorliegenden Rechtssache anwendbaren Bestimmung von Kapitel 1 Nr. 2 des Anhangs X dieser Beitrittsakte im Wesentlichen übereinstimmt.

Aus dieser Feststellung ergab sich, dass das Recht, die Überlassung von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 zu beschränken, nicht der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, die insoweit eine spezielle Ausnahme ausgehandelt

hatten, vorbehalten war, sondern sich auf alle anderen Staaten erstreckte, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen bereits Mitglieder der Union waren (vgl. in diesem Sinne Urteil Vicoplus u. a., C-307/09 bis C-309/09, EU:C:2011:64, Rn. 40).

Da Kapitel 2 Nrn. 2 und 13 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 im Wesentlichen mit Kapitel 1 Nrn. 2 und 13 des Anhangs X dieser Beitrittsakte übereinstimmt, gelten die die Republik Polen betreffenden Ausführungen im Urteil Vicoplus u. a. (C-307/09 bis C-309/09, EU:C:2011:64) entsprechend für die Republik Ungarn.

Folglich sind die Staaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Ungarn bereits Mitglieder der Union waren, berechtigt, die Überlassung von Arbeitskräften im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 nach Kapitel 1 Nr. 2 des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 zu beschränken.

Urteil vom 18.06.2015- Rechtssache C-586/13, Martin Meat, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 21 bis 26

Insoweit ist vorab darauf hinzuweisen, dass Art. 56 AEUV Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union ***für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, verbietet.***

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs schließt die in Art. 56 AEUV den Angehörigen der Mitgliedstaaten und damit den Unionsbürgern gewährte Dienstleistungsfreiheit daher ***die „passive“ Dienstleistungsfreiheit ein, d. h. die Freiheit der Dienstleistungsempfänger, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, ohne durch Beschränkungen daran gehindert zu werden*** (Urteile Luisi und Carbone, Randnr. 16, vom 2. Februar 1989, Cowan, 186/87, Slg. 1989, 195, Randnr. 15, Bickel und Franz, Randnr. 15, vom 19. Januar 1999, Calfa, C-348/96, Slg. 1999, I-11, Randnr. 16, und vom 17. Februar 2005, Oulane, C-215/03, Slg. 2005, I-1215, Randnr. 37).

Unter Art. 56 AEUV fallen somit alle Unionsbürger, die sich, ohne ein anderes durch den AEU-Vertrag gewährleistetes Freiheitsrecht in Anspruch zu nehmen, in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort Dienstleistungen in Empfang zu nehmen oder dazu die Möglichkeit zu haben (vgl. in diesem Sinne Urteil Bickel und Franz, Randnr. 15). ***Nach dieser Rechtsprechung sind Touristen sowie Personen, die eine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen, und Studien- oder Geschäftsreisende als Dienstleistungsempfänger anzusehen*** (Urteil Luisi und Carbone, Randnr. 16).

In Bezug auf den Status der türkischen Staatsangehörigen im Rahmen des Assoziierungsabkommens enthält Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls, wie bereits aus seinem Wortlaut hervorgeht, offenkundig eine klare, genaue und nicht an Bedingungen ***geknüpfte Stillhalteklausele, die es den Vertragsparteien untersagt, nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls neue Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einzuführen*** (vgl., zu Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, Urteil vom 11. Mai 2000, Savas, C-37/98, Slg. 2000, I-2927, Randnr. 46).

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs hat Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls ***unmittelbare Wirkung***. Daher können sich türkische Staatsangehörige, auf die diese Bestimmung anwendbar ist, vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf sie berufen (vgl. in diesem Sinne Urteile

Savas, Randnr. 54, vom 21. Oktober 2003, Abatay u. a., C-317/01 und C-369/01, Slg. 2003, I-12301, Randnrn. 58 und 59, vom 20. September 2007, Tum und Dari, C-16/05, Slg. 2007, I-7415, Randnr. 46, sowie Soysal und Savatli, Randnr. 45).

Die Stillhalteklausele verbietet allgemein die Einführung neuer Maßnahmen, die den Zweck oder die Wirkung haben, die Ausübung dieser wirtschaftlichen Freiheiten durch türkische Staatsangehörige im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats restriktiveren Bedingungen als denen zu unterwerfen, die galten, als das Zusatzprotokoll in diesem Mitgliedstaat in Kraft trat (vgl. in diesem Sinne Urteile Savas, Randnrn. 69 und 71 vierter Gedankenstrich, Abatay u. a., Randnrn. 66 und 117 zweiter Gedankenstrich, sowie Tum und Dari, Randnrn. 49 und 53).

Insoweit hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass sich ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei, das rechtmäßig Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat erbringt, und türkische Staatsangehörige, die bei einem solchen Unternehmen als Fernfahrer beschäftigt sind, auf Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls berufen können (Urteil Abatay u. a., Randnrn. 105 und 106).

Aus dem Urteil Soysal und Savatli ergibt sich, dass die Stillhalteklausele in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls verbietet, ein Visum für die Einreise türkischer Staatsangehöriger zu verlangen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Dienstleistungen für ein in der Türkei ansässiges Unternehmen erbringen wollen, wenn ein solches Visum zuvor nicht verlangt wurde.

Hierzu ist festzustellen, dass *es insbesondere aufgrund der Verbindung zwischen dem freien Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit innerhalb der Union Unterschiede zwischen dem Assoziierungsabkommen und seinem Zusatzprotokoll einerseits und dem Vertrag andererseits gibt. Im Einzelnen unterscheiden sich Zielsetzung und Kontext von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls grundlegend von denen des Art. 56 AEUV, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Dienstleistungsempfänger.*

Demzufolge *kann die Stillhalteklausele*, sei es unter Anknüpfung an die Niederlassungsfreiheit oder den freien Dienstleistungsverkehr, *nur im Zusammenhang mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für die Einreise türkischer Staatsangehöriger in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und ihren dortigen Aufenthalt betreffen.*

Im Rahmen des Unionsrechts *beruht der Schutz der passiven Dienstleistungsfreiheit* dagegen *auf dem Ziel, einen als Raum ohne Binnengrenzen konzipierten Binnenmarkt zu schaffen, indem alle der Schaffung eines solchen Marktes entgegenstehenden Hemmnisse abgebaut werden. Eben dieses Ziel unterscheidet den Vertrag vom Assoziierungsabkommen, das nach den Feststellungen in Randnr. 50 des vorliegenden Urteils einen im Wesentlichen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.*

Unter diesen Umständen ist auf die erste Frage zu antworten, dass der Begriff „freier Dienstleistungsverkehr“ in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls dahin auszulegen ist, dass er nicht die Freiheit türkischer Staatsangehöriger umfasst, sich als Dienstleistungsempfänger in einen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Erstens sieht Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 insoweit eine Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vor, als die Anwendbarkeit der Art. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 1612/68 auf polnische Staatsangehörige übergangsweise ausgesetzt wird. Nach dieser Vorschrift wenden die Mitgliedstaaten nämlich in einem Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Mai 2004, dem Tag des Beitritts der Republik Polen zur Union, nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen an, um den Zugang polnischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Dort ist ferner vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts der Republik Polen zur Union weiter anwenden können.

Der Gerichtshof hat jedoch anerkannt, dass eine solche Tätigkeit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats des Dienstleistungsempfängers haben kann. Zum einen können nämlich auch auf Arbeitnehmer, die von Unternehmen beschäftigt werden, die Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, eventuell die Art. 45 AEUV bis 48 AEUV und die zu deren Durchführung erlassenen Unionsverordnungen anwendbar sein (vgl. Urteil Webb, Randnr. 10).

Daher ist diese Regelung, die während der in Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 vorgesehenen Übergangszeit die Entsendung polnischer Staatsangehöriger im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 in das Hoheitsgebiet dieses Staates weiterhin von der Einholung einer Beschäftigungserlaubnis abhängig macht, mit den Art. 56 AEUV und 57 AEUV vereinbar.

Urteil vom 10.02.2011- verbundene Rechtssachen C-307/09, C-308/09 und C-309/09, Vicoplus, I-453, Randnr. 26, 28, 33

Zwar hat der Gerichtshof entschieden, dass die Gefährdung des Gleichgewichts und der Gegenseitigkeit eines bilateralen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat eine objektive Rechtfertigung für die Weigerung des an diesem Abkommen beteiligten Mitgliedstaats darstellen kann, die Vorteile, die seine eigenen Staatsangehörigen aus diesem Abkommen ziehen, auf die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten zu erstrecken (vgl. u. a. Urteile vom 21. September 1999, Saint-Gobain ZN, C-307/97, Slg. 1999, I-6161, Randnr. 60, und Gottardo, Randnr. 36).

Anders als in den Situationen, um die es in diesen Rechtssachen und in der Rechtssache ging, in der das Urteil D. erlassen wurde, auf das sich die Bundesrepublik Deutschland stützt, betrifft die Anwendung der deutsch-polnischen Vereinbarung seit dem Beitritt der Republik Polen zur Union jedoch zwei Mitgliedstaaten, so dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf die Beziehungen zwischen diesen Mitgliedstaaten nur unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Regeln des Vertrags im Bereich der Dienstleistungsfreiheit, Anwendung finden können (vgl. entsprechend u. a. Urteile vom 27. September 1988, Matteucci, 235/87, Slg. 1988, 5589, Randnrn. 16 und 19 bis 21, und vom 8. September 2009, Budějovický Budvar, C-478/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 97 und 98).

Damit hat die Bundesrepublik Deutschland keine überzeugenden Gesichtspunkte geltend gemacht, die unter einen der in Art. 46 EG genannten Gründe fallen könnten, *da wirtschaftliche Erwägungen und schlichte praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der deutsch-polnischen Vereinbarung Beschränkungen einer Grundfreiheit jedenfalls nicht rechtfertigen*

können (vgl. entsprechend u. a. Urteil vom 26. Januar 1999, Terhoeve, C-18/95, Slg. 1999, I-345, Randnr. 45) und erst recht nicht eine Abweichung gemäß Art. 46 EG, die eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, voraussetzt.

Urteil vom 21.01.2010- Rechtssache C-546/07, Kommission/ Deutschland, I-439, Randnr. 43, 44, 51

Wie die luxemburgische Regierung zu der in den Randnummern 32 bis 35 dieses Urteils behandelten Bedingung ausdrücklich erklärt, soll mit der Großherzoglichen Verordnung vom 12. Mai 1972 zweitens vermieden werden, dass der nationale Arbeitsmarkt durch den Zustrom von Arbeitnehmern aus Drittstaaten gestört wird.

Hierzu ist festzustellen, dass *das Bemühen, Störungen auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern, zwar ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist* (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417, Randnr. 13). *Die Arbeitnehmer, die von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen beschäftigt und zur Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, verlangen aber keinen Zutritt zum Arbeitsmarkt dieses zweiten Staates, da sie nach Erfüllung ihrer Aufgabe in ihr Herkunfts- oder Wohnsitzland zurückkehren* (vgl. Urteile Rush Portuguesa, Randnr. 15, Vander Elst, Randnr. 21, und Finalarte u. a., Randnr. 22).

Urteil vom 21.10.2004- Rechtssache C-445/03, Kommission/ Luxembourg, I-10191, Randnr. 37, 38

Die Arbeitnehmer, die von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen beschäftigt und vorübergehend zur Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, verlangen jedoch keinen Zutritt zum Arbeitsmarkt dieses zweiten Staates, da sie nach Erfüllung ihrer Aufgabe in ihr Herkunfts- oder Wohnsitzland zurückkehren (vgl. Urteil vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417). So verhält es sich im vorliegenden Fall.

Demnach ist auf die Vorlagefragen zu antworten, daß es den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag *zuwiderläuft, daß ein Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, die zur Erbringung von Dienstleistungen auf seinem Gebiet tätig werden und die Angehörige von Drittstaaten ordnungsgemäß und dauerhaft beschäftigen, unter Androhung einer Geldbuße dazu verpflichtet, für diese Arbeitnehmer bei einer nationalen Einwanderungsbehörde eine Arbeitserlaubnis einzuholen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.*

Urteil vom 09.08.1994- Rechtssache C-43/93, Vander Elst, I-3803, Randnr. 21, 26

Dem kann nicht gefolgt werden. *Ein Mitgliedstaat darf seine Kontrollbefugnisse, die er hinsichtlich der Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten ausübt, nicht dazu benutzen, um einem Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats, das gemäß den Artikeln 59 und 60 EWG-Vertrag die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs in Anspruch nehmen kann, eine diskriminierende Belastung aufzuerlegen.*

Es steht fest, daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften über die Mindestlöhne oder die hierüber von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge auf alle Personen ausdehnen, die in ihrem Staatsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zwar unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist; ebensowenig verbietet es das Gemeinschaftsrecht den

Mitgliedstaaten, die Einhaltung dieser Regeln mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen. Eine Regelung oder Praxis, durch *die allen Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und Angehörige von Drittstaaten als Arbeitnehmer beschäftigten*, unabhängig davon, ob sie die in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, geltende Regelung über den sozialen Mindestlohn beachten haben oder nicht, allgemein eine den freien Dienstleistungsverkehr beschränkende Sozillast oder Belastung mit parasozialem Charakter auferlegt wird, kann jedoch nicht als geeignetes Mittel angesehen werden, da eine solche allgemeine Maßnahme ihrer Natur nach weder geeignet wäre, für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen, noch sich in irgendeiner Weise vorteilhaft für die betreffenden Arbeitnehmer auswirken könnte.

Auf die von der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vorgelegten Fragen ist daher zu antworten, daß es einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht verwehrt ist, einen Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und im erstgenannten Staat *mit Hilfe von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind*, Arbeiten von begrenzter Dauer durchführt, dazu zu verpflichten, für diese Arbeitnehmer den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung zu entrichten, wenn dieser Arbeitgeber für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten bereits nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er ansässig ist, zur Entrichtung vergleichbarer Beiträge verpflichtet ist und wenn die Beiträge, die in dem Staat, in dem diese Leistung erbracht wird, entrichtet werden, für diese Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen sozialen Vorteil begründen. Eine derartige Verpflichtung wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sie dazu dienen sollte, die wirtschaftlichen Vorteile auszugleichen, die der Arbeitgeber möglicherweise durch die Nichtbeachtung der in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, geltenden Rechtsvorschriften über den sozialen Mindestlohn erzielt.

Urteil vom 03.02.1982- verbundene Rechtssachen 62 und 63/81, Seco, 223, Randnr. 12, 14, 15

7.2 DIENSTLEISTUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IN DER EG

Demgemäß *greift Artikel 59 immer dann ein, wenn ein Leistungserbringer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen anbietet, in dem er niedergelassen ist, und zwar unabhängig vom Niederlassungsort der Empfänger dieser Dienstleistungen.*

Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, I-727, Randnr. 10

Ebenso: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, I-709, Randnr. 9

und: Urteil vom 26.02.1991- Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, I-659, Randnr. 100